abbayes.

Das

Prämonstratenser Kloster

auf der Insel Usedom

von seiner Gründung um das Jahr 1150 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1535.

Eine fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte geschichtliche Darstellung; zugleich ein Beitrag zur Geschichte Pommerns in der mittelalterlichen Zeit.

Mit Siegelzeichnungen und einer Karte der Insel Usedom.

Von

E. G. H. Zietlow,

Pastor und Superintendent zu Neumark i. Pom., Mitglied der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

DOMINIC. JERSEIENS. S.J.

II. Abtheilung.

Anclam, 1858.

Druck und Verlag von W. Dietze.

Es wird gebeten die Rückseiten gefälligst zu beachten!

HO 191/108

Bibliotheca S. J.
Les Fontaines
CHANTILLY
HO
181/108

Zichtig für alle Freunde und Forscher vaterländischer und nordischer Culturgeschichte!

PROSPECT.

Das Prämonstratenser-Kloster

auf der Insel Usedom

von seiner Gründung um das Jahr 1150 bis zu seiner Auflösung im Jahre 1535.

Eine fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte geschichtliche Darstellung; zugleich ein Beitrag zur Geschichte Pommerns in der mittelalterlichen Zeit.

Von

E. G. H. Zietlow,

Pastor und Superintendent in Neumark i. Pom., Mitglied der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Die Bedeutsamkeit des bezeichneten Klosters, das an drei verschiedenen Stellen der Insel Usedom, in Grobe, Uznam und Pudglove, bestanden hat, ist von pommerschen Geschichtsforschern längst anerkannt worden. Eine Darstellung seiner Geschichte wird durch den reichen Urkunden-Vorrath, der aus der Zeit seines Bestehens sich bis auf unsere Tage gerettet hat, in hohem Grade begünstigt. Der Verfasser hat diese Quellen gewissenhaft benutzt und kann so ein treues Bild des wirklich Geschehenen bieten. Die Darstellung knüpft, da das Kloster zu den ältesten des Landes gehört, an die Einführung des Christenthums in Pommern an und geht ununterbrochen bis auf die Säcularisation in der Reformationszeit. Sie durchschreitet einen Zeitraum von beinahe vier Jahrhunderten und zeigt uns in dieser Zeit die Thätigkeit der geistlichen Congregation in ihren Gottesdiensten, ihren Missions-Bestrebungen, ihrer Fürsorge für die ihnen anvertrauten Gemeinden, ihren Studien, ihrem Wirthschafts-, Erwerbs- und Handelsbetriebe; dann ihren Verkehr mit ihren Unterthanen, Nachbarn, Ordens-Genossen und höher stehenden Personen, überhaupt ihre Erlebnisse in guten und bösen Tagen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß bei dem Zusammenhange, den ein so bedeutendes Kloster mit den übrigen Lebenskreisen des Volks hatte, wir auch zugleich eine Anschauung dieses

Digitized by Google

O. 252-4
181/108

Das

Prämonstratenser Kloster

auf der Insel Usedom

von seiner Gründung um das Jahr 1150 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1535.

Eine fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte geschichtliche Darstellung; zugleich ein Beitrag zur Geschichte Pommerns in der mittelalterlichen Zeit.

Mit Siegelzeichnungen und einer Karte der Insel Usedom.

Von

E. G. H. Zietlow,

Pastor und Superintendent zu Neumark i. Pom., Mitglied der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

II. Abtheilung.

Anclam, 1859.

Druck und Verlag von W. Dietze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß
auf Zietlow's „Prämonstratenser Kloster".

Altona.
*A. Lehmkuhl u. Co. 1 Exemplar.
Anclam.
Gymn.-Bibliothek, 1 Exemplar.
Magistrats-Bibliothek, 1.
Bauer-Lassan.
M. Voß, Rittergutsbesitzer, 1.
Berlin.
Besser'sche Buchhandlung (W. Hertz) 2.
F. Dümmler's Buchh. (W. Grube) 1.
Professor Homeyer, 1.
**Nicolaische Buchh. (M. Jagielski), 3.
F. Schneider (R. Wagner) 1.
Fr. Geelhaar für:
Geh. Ober-Finanzrath Kühne, 1.
*Fr. Professor Klenze, 1.
*Dr. v. Wallenstaedt, 1.
*Pharmaceut F. Hecker, 1.
Beseritz bei Friedland i/M.
v. Lepel, 1.
Bremen.
J. G. Heyse für Pastor J. M. Kohlmann zu Horn bei Bremen, 1.
Breslau.
*F. Hirt, 1.
Brüsewitz bei Zachan.
Pastor Pufahl, 1.
Brüssel.
*C. Muquardt, 1.
Buggenhagen.
Rittergutsbesitzer von Buggenhagen, 1.
Cammin.
Gutsbesitzer Noebel in Waltow bei Todram, 1.
Kreisbaumeister Fessel, 1.
Lehrer Steffen, 1.
Apotheker Steinbrück, 1.
Dr. Wangemann, 1.
Superintendent Meinhold, 1.
Dr. Puchstein, 1.
Kiessner, 1.
Strecker sen. zu Fritzow, 1.
Gutsbs. Kühl zu Nehmitz bei Gültzow, 1.
O. Elbe zu Dresow bei Cammin, 1.
Kreisr. v. Köller zu Görcke bei Cam. 1.
F. v. Köller zu Reckow bei Cam., 1.
v. Brockhusen zu Riebitz bei Cammin, 1.
v. Brüsewitz zu Bardesow bei Cam., 1.
Steffen auf Gültzow bei Cammin, 1.
Landschafts-Rath v. Plötz zu Stuchow bei Jetzmar, 1.
Cartlow-Jarmen.
Pastor Schmidt, 1.
Caseburg.
Pastor Schliep, 1.
Pastor Hahn zu Pritter, 1.
Claptow bei Cörlin.
Pastor Zietlow, 1.
Synode Colbatz.
Pastor Bernsee zu Belkow, 1.
„ Redenwoldt zu Babbin, 1.
„ Obenaus zu Sinzlow, 1.
„ Carmesin zu Woltin, 1.
„ Ebers in Kl.-Schönfeld, 1.
Colberg.
C. F. Post, 1.
Coserow-Usedom.
Pastor Wandel, 1.
Küster Schmidt, 1.
Crakau.
*D. E. Friedleins Buchh. 1.
Crummin-Usedom.
Rittergutsbes. H. v. Corswant, 1.
Ducherow.
Pastor Quistorp, 1.
Gingst auf Rügen.
Superintendent Schenk, 1.
Grätz.
*Ferstl'sche Buchhandlung, 1.
Greifswald.
** L. Bambergs Buchh. 3.
Akademische Buchh. (F. Otte) 1.
Halle.
*Pfeffersche Buchhandlung, 1.
*Universitäts-Bibliothek, 1.
Heringsdorff bei Swinemünde.
Insp. Schulz, 1.
Hohendorf bei Wolgast.
Kirchenbibliothek, 1.
Jasenitz.
Pastor Pitsch, 1.
Kiel.
**Akademische Buchhandlung, 2.
Königsberg i. Pr.
Superintendent Sondermann, 1.
Gräfe & Unzer, 1.
Kopenhagen.
Gyldendalsche Buchhandlung, 1.
Reitzels Buchhandlung, 2.
Lassan.
Pastor Knust, 1.
Pastor von Lühmann, 1.
Leipzig.
*F. A. Brockhaus, 1.
Linz.
**Quirin Haslinger, 2.
London.
*A. Asher & Co., 1.
Lübeck.
*von Rodensche Buchhandlung, 1.

Digitized by Google

München.
*J. Palms Buchhandlung, 1.
Neustettin.
Prediger Klamroth, 1.
Superintendent Koch zu Bublitz.
Nezelkow-Usedom.
Rittergutsbesitzer von Lepel, 1.
Neuendorf-Usedom.
Rittergutsbesitzer von Lepel, 1.
Neumark in Pom.
H. Doerry, 1.
Amtsrath C. Krause zu Colbatz, 1.
A. Leppin zu Hohendamm, 1.
Gutsbesitzer Krause zu Neumark, 1.
Paris.
*A. Frank Buchhandlung, 1.
Pasewalk.
C. E. Braune Buchhandlung, 2.
Potsdam.
*Riegelsche Buchhandlung (Stein) 1.
Prag.
Frz. Rziwnatz, 2.
*H. Mercy, 1.
Schillersdorf-Gatz a. O.
Pastor Obenaus, 1.
Sewlow.
Pastor Wallis, 1.
von Behr zu Negendank, 1.
von Thun zu Schlemmin, 1.
Stettin.
Fr. Nagel, 6.
**L. Sannier, 2. Ferner für:
Justizrath Pitschky, 1.
Gymnasiallehrer Jordan in Preuzlau, 1.
Prediger Jordan, 1.
Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, 1.
Bibliothek der Friedrich-Wilhelmsschule, 1.
L. Weiß, 1.
*R. Graßmannsche Buchhandlung, 1.
Pastor Röber in Stören, 1.
Stolp.
H. Kölling, 1.
Pastor Blaureck zu Lauenburg, 1.
Pastor Sietz zu Leba, 1.
Pastor Hoppe zu Gr. Jannewitz, 1.
Stralsund.
**Löfflersche Buchhandlung, 3.
Pastor Franck an der heil. Geistkirche 1.
Professor Dr. Zober, 1.
Reg.-Präsident Graf von Krassow, 1.
Raths-Bibliothek, 1.
Swinemünde.
**E. W. Fritzsche, 4.
Landrath Fernow, 1.
Amtsrath Gadebusch, 1.
Major von Kleist, 1.
Gutsbesitzer Wendlandt zu Gothen, 1.
Treptow a. T.
Justiz-Rath Schröder, 1.
Superintendent Schumacher 1.
Triegkaff bei Greifenberg i. Pom.
Pastor Splittgerber, 1.
Usedom.
Superintendent Bindseil, 1.
Bürgermeister Schmeling, 1.
Kreisrichter F. Saarauw, 1.
Lehrer C. W. Morgen, 1.
Pastor Hartmann zu Benz-Usedom, 1.
v. Borcke-Crienke, 1.
Rittergutsbes. Wittchow zu Mellentin, 1.
Pastor W. Strecker zu Morgenitz, 1.
Pastor Witte zu Liepe, 1.
Oberförster Götze zu Pudagla, 1.
Rittergutsbes Dr. Vogel-Stolpe, 1.
Pastor Krauthoff zu Stolpe, 1.
Major a. D. Keele, 1.
Candidat F. Pesselt zu Dargen, 1.
Vargatz.
Rittergutsbesitzer von Behr, 1.
Wiek (Gützkow).
Rittergutsbesitzer von Lepel 1.
Wien.
**J. G. Greß-Buchhandlung, 1.
Wiesbaden
*H. Ritter Buchhandlung, 1.
Wolgast.
Magistrats-Bibliothek, 1.
Schulbibliothek, 1.
Geh. Com.-Rath W. Homeyer, 1.
Bürgermeister Vogel, 1.
Kaufmann H. Rassow, 1.
Kirchenbibliothek, 1.
Hauptmann Fr Rietow 1.
Apotheker Dr. Marßen, 1.
Kirchen-Bibliothek zu Cröslin, 1.
Pastor Hilmers zu Pinnow, 1.
Domänenpächter Mierendorf auf Gr.-Ernstbof, 1.
Kirchenbibliothek in Kagow, 1.
Oberamtmann Ortmann zu Ziemitz
Wollin.
Pastor Wendland in Sarnow, 1.
Gutsbes. Holz auf Klönow bei Wollin 1.
Conducteur Krause auf Elis bei Wollin 1.
Ziegenrück bei Erfurt.
Kreisphysikus Dr. Wilhelmi, 1.

Dritte Abtheilung.

Das Prämonstratenser Kloster in Pudglowe.

Erster Abschnitt.

Von der Versetzung des Klosters nach Pudglowe bis auf den Abt Hinricus Wittenborch 1307—1394.

Allg. Uebersicht über den Abschnitt.

So lang der Zeitraum ist, der uns in diesem Abschnitt vorliegt, so ist doch die Lebensfülle, die uns während desselben aus unserer geistlichen Congregation entgegentritt, nur dürftig und gering. Allerdings ist es ein bedeutungsvolles Ereigniß, zu dem sich die geistlichen Herren im Anfange ermannen. Sie verlegen ihr Kloster von Uznam nach Pudglowe. Auch in den nächsten Jahren nach diesem Umzuge sehen wir noch rührige Thätigkeit und gehobenes Leben. Aber bald treten uns die deutlichen Spuren des Verfalls entgegen, der sich freilich zunächst nur in den äußeren Besitz-Verhältnissen zeigt, aber jedenfalls doch tiefer liegende Gründe der Zuchtlosigkeit und des weltlichen Sinnes hatte. Es kann nicht geleugnet werden, daß die allgemeinen Verhältnisse, von denen das Kloster abhängig war, keineswegs einer fröhlichen Entwickelung förderlich waren. Das Land hatte im Innern und nach Außen ernste Kämpfe zu bestehen und wurde durch stets fortgesetzte Theilungen unter den verschiedenen Gliedern des regierenden Fürstengeschlechts in hohem Grade geschwächt. Bei dem Episcopat von Camin trat der geistliche Charakter in den Hintergrund; man gewöhnte sich daran, den Bischof als einen weltlichen Herrn anzusehen und bei den Bedrängnissen und der Machtlosigkeit des Pabstthums, reichlich verschuldet durch die Aergernisse, die es gegeben, hatten bei der Besetzung und Verwaltung des Bisthums Habsucht und weltliche Begehrlichkeit ziemlich freies Spiel. So fehlte von oben herab für das geistliche Stift in Pudglowe der Schutz und die heilsame Zucht. In der Nähe des Klosters fehlte es nicht an Nachbaren, die diesen Zustand benutzten und auf Kosten der geistlichen Herren wachsen und sich erheben wollten. Und allen diesen Anfechtungen standen nur schwache und zum Theil wenigstens von dem Verderben der Zeit inficirte Aebte gegenüber, die wir in schnellem

Digitized by Google

Wechsel auf einander folgen sehen. So war der Verfall unausbleiblich. Gegen das Ende unseres Abschnittes bereiten sich für das Kloster bessere Zeiten vor; der Antrieb zu dieser Umgestaltung scheint vom Mittelpuncte des Prämonstratenser Ordens ausgegangen zu sein, zu welchem unser Kloster seine Beziehungen stets aufrecht erhielt.

Bei den drückenden Verhältnissen, in denen das Kloster eine geraume Zeit hindurch lebte, fällt es auf, daß es sich von den Abgaben, die sonst durchgängig von den höheren und begüterten geistlichen Stellen und Stiftungen an das Dom-Capitel in Camin gegeben wurden, frei erhielt. Der bischöfliche Archidiacon in Uznam hatte Wein, Rosinen, Mandeln und Fische an seinen Diöcesan zu geben; aber eine Abgabe unseres Klosters ist nirgend aufgeführt. Vielleicht befreite der frühe Ursprung unsere Abtei von dieser Last.

Wie groß die Zahl der Canoniker in unserer Congregation in diesem Zeitraume gewesen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, da vollständige Verzeichnisse nicht vorliegen. In den drangvollen Zeiten mag es deren wenig genug gegeben haben. Aber das Personal der Oberen, deren die Congregation bei ihrer Selbstregierung bedurfte, ergiebt sich mit ziemlicher Sicherheit. Außer dem Abt und Prior finden sich ein Subprior, ein Cellarius und ein Circator. Die beiden letzten Aemter hatten jedenfalls mit den Wirthschafts-Angelegenheiten des Klosters zu thun, der Cellarius mit der eigentlichen Hauswirthschaft, der Circator mit der Beaufsichtigung der auswärtigen Klostergüter. Beide waren nicht, wie man vermuthen könnte, Laienmitglieder, sondern wirkliche Canoniker.

Tröstlich ist es, in dem Verfall und wüstem Treiben der Zeit das geistliche Gemeindeleben, so weit die vorhandenen Andeutungen reichen, ruhig und unangefochten fortschreiten zu sehn. Die Pfarren, über welche dem Kloster das Patronat zustand, wurden mit Ordensmitgliedern besetzt; in streitigen Fällen suchte man das Patronat mit Zähigkeit festzuhalten, wobei allerdings die weltlichen Motive vorherrschten. Solche streitigen Fälle traten namentlich ein, wenn aus einer größeren Gemeinde neue Abzweigungen entstanden. Aber nicht bloß in solchen Zerlegungen größerer Parochieen zeigte sich das Fortschreiten des kirchlichen Lebens. Es entstanden neue Kirchen, Kapellen und Altäre und geistliche Brüderschaften verbanden Kleriker und Laien zu gemeinsamer kirchlicher Thätigkeit. So entwickelt sich ein geistliches Volksleben, auf dem das Auge mit Wohlgefallen ruht. Auch die rechtlichen Verhältnisse der Kirch-Gemeinden treten als geordnet hervor. Die Gemeinde hat eine Vertretung. Die Kirch-Geschwornen (jurati ecclesiae), aus der Mitte der Gemeinde gewählt und meistens aus ihren angesehensten Gliedern bestehend, haben die Fürsorge für die Bedürfnisse der Gemeinde als Recht und als Pflicht.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, denen noch das beigefügt werden soll, daß das Kloster ungeachtet seiner Verlegung nach

Digitized by Google

Pudglowe doch immer noch den officiellen Namen monasterium Uznamense führt, gehen wir zur Erzählung seiner besonderen Erlebnisse über.

Die Verlegung des Klosters nach Pudglowe.

Vor allen ist die Verlegung des Klosters nach Pudglowe an das Ufer des Schmollensees zu betrachten. Drei Urkunden geben uns Auskunft über diese Angelegenheit.[239] Aus denselben entnehmen wir, daß es zunächst Motive weltlicher Art waren, welche die Klosterherrn bewogen, ihre alte Ruhestätte zu verlassen. Sie klagen über mannigfache Hindernisse und vielen Abbruch, der sie an ihrem bisherigen Sitze treffe und wodurch dem Vermögen ihres Ordens und den Bedürfnissen der Canoniker täglich schwerer Eintrag gethan werde. Sie heben ferner die Geringfügigkeit des Klostervermögens hervor, aus welchem die Canoniker nicht bequem könnten erhalten werden; der Ort, an den sie sich begeben wollten, sei ergiebiger und für die Lage des Klosters passender und nützlicher. Im Hintergrunde liegen aber Rücksichten, die den geistlichen Beruf der Brüder von Uznam betreffen. Sie versichern, daß sie bei ihrem Plane von dem Eifer für Gottes Ehre geleitet werden und nicht das Ihre suchen, sondern die Sache Jesu Christi ins Auge fassen. Es läßt sich aus allen diesen Angaben ein anschauliches Bild zusammenstellen. Die Hauptbesitzungen des Klosters lagen jedenfalls entfernt genug von Uznam auf dem Landstück zwischen dem Haff und dem Achterwasser; und es war beschwerlich und hindernd für die geistlichen Verrichtungen, von Uznam aus die verschiedenen Hebungen etwa von Ueckeritz oder Lutebugh einzuziehen. Veruntreuungen, Beschädigungen und Feindseligkeiten konnten bei solcher Entfernung gar leicht geübt werden. Auch der Verkehr, der sich an die Burg zu Uznam knüpfte, und die zahlreichere Bevölkerung der neuen deutschen Stadt brachten ohne Zweifel mancherlei Belästigung für das nahe Kloster. Wir dürfen nur bedenken, wie reichlich sicherlich die Gastfreundschaft der Klosterherrn in Anspruch genommen wurde. Vielleicht waren auch schon die Gebäude auf dem Marien-Berge im Verfall begriffen. Sie hatten länger als ein Jahrhundert gestanden und die edle, solide Baukunst, die sich in den herrlichen Denkmälern des Mittelalters auch bei uns noch reichlich zu erkennen giebt, hatte zu Ende des 12ten Jahrhunderts, wo jene Gebäude errichtet waren, hier noch keine Stätte gefunden. Genug wir finden es sehr erklärlich, daß die geistlichen Herrn auf dem Marienberge sich unbehaglich fühlten. Sie mußten nach einer neuen Wohnstätte Verlangen tragen, an der sie ihre Wirthschaftsverhältnisse besser ordnen und verwalten und zugleich in der stillen Zurückgezogenheit, die für ihren geistlichen Beruf angemessen war, leben konnten. So faßten denn Abt Ditbodus und sein Convent den entscheidenden Entschluß; und der ehrwürdige Vater Ditbodus trug ihn zunächst an demselben Tage, an welchem die Bestättigung des Handels über Camik nachgesucht wurde, am Tage vor Simonis und Judä (27. October) 1307

Digitized by Google

in Tanclem dem Herzoge Bogislav und seinem Sohne Wartislaw vor. Noch wurde der neue Wohnort nicht genannt; es war vielleicht Politik, bei einem öffentlichen Act darüber zu schweigen. Es hieß nur, daß man einen ergiebigeren, passenderen und vortheilhafteren Ort wählen wolle. Beide Fürsten waren mit dem Plane der Kloster-Verlegung einverstanden und erklärten, daß um der Ortsveränderung willen kein Privilegium, keine Freiheit und kein Recht des Klosters solle angefochten oder gebrochen werden; Alles solle auch für den neuen Ort seine volle Gültigkeit behalten. Dieser neue Ort war Pudglowe. Es war eine glückliche Wahl. Der Schmollensee und das Achterwasser lagen theils ganz nahe, theils doch nicht zu weit entfernt; der Bach Pritolniza floß unmittelbar unter den zu bebauenden Anhöhen und verband die genannten beiden größeren Gewässer; eine ansehnliche Wiesenfläche breitete sich hinter ihm aus. Die Mühle, die 1273 am Bache erbaut werden sollte, stand wohl schon längst. An Ackerland fehlte es nicht, und die einzelnen Ortschaften der Abtei waren ohne große Mühe zu erreichen. Wahrscheinlich machte man schon im Herbst des Jahres 1307 Anstalten zum Aufbau und setzte Ziegler, Maurer, Zimmerleute und vor allen die dienenden Unterthanen des Klosters in Bewegung. Wenigstens war im Februar 1308 der Bau schon im Gange.[240] Zu dieser Zeit nehmlich wurde die Genehmigung des Bischofs nachgesucht. Bischof Heinrich Wacholt war am Tage der heil. Scholastica (10 Februar) 1308 in Tanclem; außer ihm der alternde Bogislav mit einigen Rittern. Auch Bürger von Anclam, unter ihnen der Käufer des Hofes Monechow, Gerhard von Slivenitz, waren zugegen. Abt Ditbodus und die Abgeordneten des Convents trugen ihrem Diöcesan die Bitte vor, nach Pudglowe übersiedeln zu dürfen und legten ihre Gründe vor. Der Bischof erkannte die Triftigkeit derselben und gab seine Genehmigung zugleich mit der Erklärung, daß durch den Umzug kein Recht des Klosters solle angefochten werden. So waren denn in der Nähe alle Erfordernisse erfüllt und der Bau rückte eifrig weiter. Im Laufe des Jahres 1309 muß er, wenigstens in den wesentlichen Gebäuden, bereits vollendet da gestanden haben.[241] Da wandten sich Abt und Convent an den Pabst, wahrscheinlich durch eine Deputation aus dem Kloster selbst. Clemens V., unter dem Einfluß des Königs von Frankreich stehend, nachdem durch Bonifacius VIII. die päpstliche Curie in eine bedenkliche und mißliche Lage gebracht worden war, hatte seinen Sitz nach Avignon verlegt. Dahin zogen des Klosters Abgeordnete, eine Bittschrift mit sich führend (petitio vestra nobis exhibita), in welcher von den Besitzverhältnissen des Klosters, den neuen Wendungen seines Geschickes und dem unter Genehmigung des Herzogs und des Bischofs erfolgten Neubau gehandelt wurde. Der heilige Vater billigte das Verfahren des Klosters und bestättigte es an seinem neuen Orte. Die Bestättigungsbulle, unter Spendung des apostolischen Segenswunsches an die

Digitized by Google

geliebten Söhne, den Abt und Convent des Uznamischen Klosters gerichtet, wurde in Avignon im 5ten Jahre des Pontificats Clemens V. (1309) am 7. October ausgefertigt. So war denn das neue Kloster in Pudglowe auch von dem Oberhaupt der Kirche bestättigt. So viel uns die jetzt noch vorhandenen Ueberbleibsel über und unter der Erde belehren, nahm das Kloster etwa dieselbe Stelle ein, die jetzt der Amtshof in Pudagla ausfüllt. Auf der Ostseite, wo es auf den Schmollensee und seine gegenüberliegenden bergigen und bewaldeten Ufer hinausschaute, trat es vielleicht über denselben hinaus. Auf der Nordseite lag nach altem Herkommen wohl die Kirche. Auf dem inneren Hofraum weisen aufgefundene Leichenüberreste alte Begräbnißplätze des Klosters nach. Ueber den Klostermauern und Thürmen ragte auf der Südseite der bewaldete Glowe hervor. An demselben empor zogen sich auf der Südseite des Weges, der das Dorf durchschneidet, wohl noch Wirthschaftsgebäude des Klosters hin, wie es unterirdische Spuren vermuthen lassen. Der neue Bau war der heil. und ungetheilten Dreieinigkeit und der Gottgebärerin Maria geweiht.

Der Klosterbesitz.

Beim Anfange dieser neuen Aera der Klostergeschichte ziemt es sich, einen Blick auf die Besitzungen zu werfen, die das Kloster in die neue Periode mit hinübernahm. Die Bestättigungen Bogislavs und des Bischofs Heinrich geben darüber keine Auskunft, obwohl sie die Versicherungen des Schutzes enthalten und obwohl der Bischof mit den erschrecklichen Gerichten Gottes denjenigen droht, die den Brüdern, die in Pudglowe Gott dienten, Gewalt und Unrecht thun würden. Erst die päbstliche Bestättigungsbulle giebt Auskunft. Die Bittschrift des Klosters an den heiligen Vater hatte nämlich auch eine Bestättigung des gesammten Klosterbesitzes vom päpstlichen Stuhl begehrt und zu dem Zwecke waren die vorhandenen Klostergüter namentlich aufgezählt worden. Die päbstliche Antwort wiederholt die Aufzählung. Es sind nur folgende einzelne Namen: Kamyke, Ukeritz, Stobene, Benz, Zelenyn, Banzyn, Zalentyn, Redefow, Lubomitz, Catzecow, Lutebug, Cutzow, Grobe, Secheryn, Gnewotyn, Gelendyn, die neue Fähre (traductus novus) und das ganze Wasser von derselben bis Luteuz oder Monekow, Rybeniz, Redestow, Gurisow, Lypa, Gureke, Poblote, Swelube, eine Last Salz in Colberg, die Holzgerechtigkeit in Monekebude, Wiese und Holzung gegenüber von Monechowe, Clune und andere unbewegliche Besitzungen und Güter. Das Register setzt uns in mancher Beziehung in Verwunderung. So taucht darin das alte Grobe wieder auf und ebenso finden wir unter den Klostergütern Clune (Ost-Clüne) aufgeführt, von dessen Erwerb uns bisher keine Andeutung gemacht worden ist, außer daß im Jahr 1267 der halbe Zehnte von Clune dem Kloster verliehen wurde. Von den lipischen Dörfern sind nur 3, Lipa, Gurisow (Grüssow) und Redestow (Reestow) genannt, da doch sicherlich alle dem Kloster angehörten. Ueberhaupt fällt es auf, daß wir in dem Verzeichniß so manchen

Digitized by Google

Dorfnamen nicht finden, den wir erwarten, z. B. sogar Watecow nicht, so auch keine einzige von den Kirchen, die dem Kloster angehörten, und ebenso wenig manche Freiheit, die ihm verliehen war. Von der Fischerei und Holzgerechtigkeit in Satym ist gar nicht die Rede. Freilich giebt der allgemeine Ausdruck am Schluß zu erkennen, daß nicht Alles namentlich aufgeführt sei. Darum dürfen wir auch dieser Aufzählung keinen zu hohen Werth einräumen, obwohl die Andeutung, daß sie aus der Klosterbittschrift wenigstens im Ganzen entlehnt sei, und außerdem mancher Zug, der durch die sonst uns urkundlich beglaubigten Besitzveränderungen bestättigt wird, ihm immerhin einige Wichtigkeit verleiht. So wird das 1307 verkaufte Monechow nicht erwähnt; dagegen steht das in demselben Jahre erworbene Camik obenan. In Bezug auf die erwähnte „neue Fähre" ist zu bemerken, daß damit diejenige bei Klotzow gemeint sein muß, die zuerst im Jahr 1267 genannt wurde.

Bogislaus IV † 1309.

Mitten in diesen Unruhen des Klosterbaues war am 24. Februar 1309 der redliche und energische Bogislav IV., der treue Freund des Klosters verstorben. Er fand sein Grab im Dom zu Camin. Aber in der neu erbauten Klosterkirche zu Pudglowe wurde auch wohl manche Messe für das Heil seiner Seele gelesen. Sein Sohn Wartislaw IV. folgte ihm.

Wartislaw IV

Das neue Privilegium Clemens V. 1309.

In derselben Zeit, in welcher Clemens V. um die Bestättigung des neuen Klostersitzes Pudglowe angegangen wurde, wurden am päpstlichen Hofe zu Avignon zugleich allgemeine Angelegenheiten des Prämonstratenser Ordens verhandelt. Außer unserer Deputation von Pudglowe, deren Anwesenheit wir mit Bestimmtheit vermuthen können, mag also auch eine Gesandtschaft, wenn nicht von allen einzelnen Klöstern des Ordens, so doch von dem Generalcapitel von Prämonstratum in Avignon anwesend gewesen sein. Was für den Orden erreicht wurde, bestand in einer päbstlichen Bulle, welche fast Wort für Wort wiederholt, was bereits im Jahr 1238 Gregor IX. an Privilegien dem Orden verliehen hatte. Es liegt die Frage nahe, warum nicht einfach der Freibrief Gregors IX. confirmirt wurde und warum man von dem am 6. December 1261 von Urban IV. ertheilten ungleich ausgedehnteren Privilegium ganz absah. Vielleicht hatte man erkannt, daß die von dem letzteren Papst dem Orden eingeräumten, in der That außerordentlichen Freiheiten nicht haltbar waren. Man wollte von ihnen ablassen, aber auch den verstorbenen Kirchenfürsten nicht geradezu desavouiren. Für diesen Zweck war allerdings die Ausstellung einer ganz neuen Privilegienbulle, bei der man alles bereits Vorhandene vollständig ignorirte, der schonendste Weg. Im Orden vergaß man übrigens, wie wir später sehen werden, Urbans Privilegium nicht. Clemens stellte seine Bulle in Avignon am 8. October 1309 aus, also nur einen Tag später als die Bestättigung für Pudglowe gegeben wurde. Die Abgeordneten unseres Klosters

Digitized by Google

konnten die gerade nicht erfreuliche Botschaft von der Beschränkung der Ordens-Privilegien unmittelbar den daheim gebliebenen Vätern überbringen.[242])

Ordnung des Haushaltes.

Mehrere Jahre vergehen nach diesen Ereignissen, ehe wir wieder Kunde von unserm Kloster erhalten. Die ganze neue Einrichtung in Pudglowe erforderte ihre Zeit und in dem stillen Ordnen des neuen ausgedehnten Haushaltes gingen die Jahre vorüber, die uns durch urkundliche Denkmäler unerhellt bleiben. Das Kloster unternahm nichts, was einer schriftlichen Versicherung bedurfte. In dieser Zeit ward auch vielleicht ein großartiges Werk begonnen, das noch jetzt zur Dankbarkeit gegen die alten fürsorglichen Herrn mahnt, wie es denn auch durch seinen Namen an sie erinnert. Es ist der Erddamm, der sich von Pudglowe aus nordwärts über sumpfiges Terrain zunächst neben dem Schmollen See hinzieht, dann sich theilt und mit dem linken Arm durch die große Wiesenfläche nach Uekeritz hin sich wendet, während der rechte Arm in grader Linie nach den Strandwaldungen sich richtet. Dieser letztere mag späteren Ursprungs sein. Aber der linke ist jedenfalls hohen Alters. In vielen Windungen folgt er den natürlichen Höhenzügen, die auf dem moorigen Terrain sich etwa vorgefunden haben mögen. Er hat fast die Länge einer halben Meile und erscheint, wenn man die große Schwierigkeit der Arbeit in dem äußerst ungünstigen Boden bedenkt, als ein großartiges Werk. Der Volksname des Dammes ist noch jetzt „Klosterdamm". Um die Verbindung mit den ihnen jenseits der Wiesen angehörigen Ortschaften zu unterhalten, bedurften die Klosterherrn dieses Weges und konnten ihren Unterthanen diesen schweren Dienst nicht ersparen, der vielleicht manches Jahr erforderte, um einigermaaßen zum Abschluß zu kommen.

Ankauf des Sees Swolne und des laffanschen Wassers 1315.

Mit dem Jahr 1315 tritt das Kloster wieder in die Oeffentlichkeit hinein durch zwei Kaufcontracte, welche uns vorliegen. Bei allen Ausgaben, die der Bau des Klosters und die an denselben sich anschließenden Arbeiten veranlaßt hatten, hatte man doch wieder so viel Geld in Händen, um neue Ankäufe machen zu können. Schon längst (1267) war von Barnim mit dem Dorfe Zelenyn auch der Schmollen See dem Kloster verliehen worden. Aber auf keinen Fall war dabei an alleinigen Besitz gedacht worden. Vielleicht bezog sich Barnims Gabe nur auf Mitbenutzung und Mitgebrauch. Jetzt aber, da das Kloster am Ufer des See's erbaut war, mußte es den geistlichen Herrn um den Besitz, und zwar um den ausschließlichen Besitz zu thun sein. Als Besitzer zeigen sich uns zwei Brüderpaare edlen Geschlechts, Arnold und Detlev Buggbenhaghen und Henning und Arnold Colner. Sie mögen einen benachbarten Landbesitz auf unserer Insel, wenn auch nur von wenigen Hufen, gehabt haben. Ihre Hauptbesitzungen lagen aber ohne Zweifel auf der Festlandsseite in der Umgegend von Laffan; und vielleicht schloß sich an diese ihre Festlandsbesitzungen das Eigenthum der mit dem Peene-Strom in

Digitized by Google

Verbindung stehenden Gewässer. Von diesen wird uns namentlich das „lassansche water" aufgeführt. Der Name umfaßte die Gewässer am Uferrande auf der lassanschen Seite und wird auch auf das ganze heut zu Tage so genannte Achterwasser übertragen, wenngleich die genannten vier Herrn nicht diese ganze Wasserfläche besessen haben mögen. Mit diesen vier Edlen trat nun das Kloster in Unterhandlungen. Es zahlte 175 Mark Pfennige slavischer Münze.[243] Dafür überließen sie den geistlichen Herren von Pudglowe, nachdem sie mit ihren Freunden reiflich Rath gepflogen, von ihrer, ihrer Brüder und Erben Seite den See Smolne mit allem Recht, aller Nutznießung und Freiheit, wie sie selbst ihn bisher besessen, sich selbst für die Zukunft nichts darin vorbehaltend. Desgleichen überließen sie ihnen für denselben Kaufpreis noch die Benutzung der Fischerei in dem „lassanschen Water", aber nur so, daß der Convent und seine Unterthanen mit folgenden Fischerei-Geräthen, der „Alwade, der Seyze, Wloke, dem Asgarne, Wangherwitze, Rüze, Altepe und Worpnette", darin zu fischen die Freiheit haben sollten. Außerdem sollten sie, wenn noch neue Arten der Fischerei erfunden würden, auch diese so weit anwenden dürfen, wie es den Nachbaren in dem genannten Wasser zugestanden würde. Sollten sie aber oder ihre Unterthanen in anderer Weise die Fischerei treibend erfunden werden, so müßten die Uebertreter eine Pfändung, wie es das Recht mit sich brächte, sich gefallen lassen. Interessant bleibt hier zunächst der Einblick in die alte Fischerei, das Erbgewerbe unserer wasserliebenden Vorfahren. Die auf mancher scharfen Naturbeobachtung ruhende Kunst lag damals keineswegs in der Kindheit, sondern wurde in unserm mit Gewässern aller Art so reich gesegneten Lande wohl gepflegt. Manche von den aufgeführten Fischerei-Geräthen möchten jetzt schwer zu deuten sein; von einigen haben sich die Namen, etwas verändert, noch jetzt erhalten.[244] Im Ganzen haben wir nur Gerähe, die für flacheres Wasser, für Ufergegenden geeignet sind. Die „groten Garne" fehlen. Der See Smolne sollte jedenfalls den ehrwürdigen Vätern selbst ihren unmittelbaren Hausbedarf liefern, während die Fischerei im „lassanschen Water" auch den Unterthanen des Klosters in den Ufer-Dörfern am Achterwasser zu Gute kommen sollte. Gelegentlich sei hier noch erwähnt, daß wir in unserer Urkunde einen Nachweis für das Alter des Pfändungsrechts haben. Das schriftliche Document über diesen Handel wurde 1315 am Mittwoch nach St. Matthias-Tag (26. Februar) in Tanglim aufgenommen.[245] Viele Zeugen waren gegenwärtig, Priester, Ritter, Knappen, Bürger von Uznam und Lassan. Als Priester werden uns der Pleban Johannes in Lassan und der Vicarius Thidericus daselbst genannt. Unter den Rittern und Knappen haben wir vielleicht eine vollständige Aufzählung der in unserer Gegend damals ansässig gewesenen Lepel; es werden deren nicht weniger als sechs aufgeführt, drei Ritter und drei Knappen.

Digitized by Google

Wir können uns denken, daß der Aufbau des neuen Klosters viele Geldmittel erfordert hatte. Die Einnahmen von dem Verkaufshofe des Wirthschaftshofes Monechow und manche andere Geldmittel hatten nicht genügt. Das Kloster hatte sich genöthigt gesehen, auch seine eigentliche Klosterwirthschaft auf dem Marienberge zu veräußern und zwar an den Herzog Wartislaw und seine Mutter Margaretha, sicherlich die genehmsten Käufer, die sich finden ließen. Ohne Zweifel regierten Wartislaw und Margaretha schon, als der Verkauf geschah. Er kann also erst nach dem Jahr 1309 stattgefunden haben.[246] Im Lauf der Zeit war es nun dem Kloster gelungen, so viel Geld zusammen zu bringen, wie zum Rückkauf erforderlich war. Die Erinnerungen, die sich für die Kloster-Herren gerade an diese Stätte knüpften, der hohe Cultur-Zustand der Ländereien, die Einträglichkeit des ganzen Grundstücks, alles mußte ihnen die Wiedererlangung gerade dieses Besitzes erwünscht machen. Der Abt Dethardus, der hier nach Ditbodus zuerst genannt wird, trug wohl den bisherigen fürstlichen Besitzern den Rückkauf an. Der Antrag wurde angenommen und der Kaufpreis auf 1050 Mark Pfennige der gebräuchlichen Münze[247] festgesetzt, allem Vermuthen nach derselbe Preis, den das Kloster selbst einmal empfangen hatte. Der Preis wurde gezahlt und das Kloster empfing dafür seine alte Wirthschaft in derselben Weise zurück, in welcher es dieselbe früher veräußert hatte. Es muß uns von Interesse sein zu ermitteln, wie es damals auf dem Berge der heiligen Maria ausgesehen habe. Der ganze Compler der Klostergebäude wird unter der Bezeichnung „Hof" (curia) zusammengefaßt. Es diente also Alles wirthschaftlichen Zwecken und dasjenige, was von den Gebäuden dazu nicht verwandt werden konnte, wurde ohne Zweifel dem allmähligen Verfall preisgegeben. Dieses Schicksal erfuhr auch wohl die alte Kirche. Wir haben wenigstens durch einen langen Zeitraum hindurch keine Andeutung, daß sie zum Gottesdienst gebraucht wurde. Man bewahrte nur das ehrwürdige Gebäude sammt dem Begräbnißplatz vor dem profanirenden Dienst des täglichen Lebens. Aber später wurde sie ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder gegeben. Wenn von einem „Hofe" die Rede ist, so kann auch das Klosterdörflein Watecow nicht mehr vorhanden gewesen sein. Es war auch für die neuen Verhältnisse überflüssig. Die wenigen Arbeiterfamilien, welche jetzt nothwendig waren, machten sich wohl in den alten Klostermauern heimisch. Die übrigen mochten mit nach Pudglowe gezogen sein. Die Zubehörungen zu diesem alten Klosterhofe sind uns bekannt. Die Ländereien erstreckten sich von Bischofsgraben bis zum Hofe von Monechow und von der „Rughen Koppele" bis an den See. Dazu kam die Fischerei auf dem See in der früher besprochenen Ausdehnung, die Kele und das uralte Recht der Zollerhebung von den Schiffen, die nach der Burg Uznam fuhren. Der ganze Besitz wird in den gewöhnlichen Formen dem Kloster zurückgegeben. Wie dasselbe ihn benutzen wollte, darüber mögen die Herren von Pudglowe damals selbst noch ungewiß ge-

Rückkauf des alten Klosterhofes 1315.

Abt Dethardus 1315.

Digitized by Google

wesen sein. Wenigstens tritt in dem Kaufs-Document eine gewisse Unbestimmtheit hervor. Wartislaw und Margaretha setzen ausdrücklich fest, daß, wenn auch Abt und Convent den Hof selbst oder durch ihre Leute nicht würden bewirthschaften können, die Bewohner doch von Bede, Steuer, Dienst und anderer Last frei sein sollten. Diese Vergünstigung solle aber nicht gelten, wenn das Kloster das Grundstück wieder verkaufen würde. Spätere Indicien sagen uns übrigens, daß das Kloster zunächst die Bewirthschaftung selbst übernahm; und der regelmäßige Verkehr, der ohnehin zwischen Pudglowe und Uznam stattfand, erleichterte auch die Aufsicht über die Wirthschaftsführung. In späterer Zeit aber traf man andere Anordnungen über „das alte Kloster."

Allgem. Zollfreiheit für den Handel des Klosters 1315.

Die Gelegenheit des Rückkaufs benutzten Abt Dethardus und sein Convent, um eine neue wichtige Concession, die uns über den Verkehr des Klosters einen nicht unbedeutenden Aufschluß giebt, von der Landesherrschaft zu gewinnen. Sie betraf die Zollfreiheit für die Handelsgegenstände der Klosterherren. „Wartislaus und Margaretha verleihen nämlich dem Abt und Convent die Freiheit und Gunst, daß nicht allein sie selbst, oder ihre Untergebenen, sondern auch diejenigen, die von ihnen kaufen, Feldgewächse, Getreide, Holz oder allerhand andere Güter frei und ohne allen Zoll, der der Landesherrschaft gebühren würde, zu Schiffe, oder in irgend einer andern Weise, wohin sie nur wollen, bringen dürfen." Im Vergleich zu den früheren Zollbefreiungen, die das Kloster erhalten hatte, war diese eine ansehnliche Erweiterung, durch welche der Handelsverkehr des Klosters bedeutend begünstigt wurde. Es ist ersichtlich, daß das Kloster nicht alle Früchte, die es in Zehnt-Abgaben empfing und auf seinen Besitzungen baute, gebrauchen konnte. Eine ansehnliche Menge mußte für den Handel übrig bleiben. Das Holz, das sie verkauften, war sicherlich nicht aus den Haiden von Satzm und Mönkebude, da hier ihr Privilegium sich nur auf ihren eigenen Bedarf bezog. Aber auf ihren Gütern waren ansehnliche Forsten, nicht bloß die Lutebuk'sche Haide, sondern auch der ganze Strandwald von Uekeritz bis an die Schlon-Seen. Zu den „allerhand andern Gütern," die die Urkunde erwähnt, gehörten besonders wohl Fische, die dem Kloster sicherlich in solcher Menge zukamen, daß sie füglich theils in frischem, theils in gedörrtem Zustande einen Handelsartikel abgeben konnten. Ein rühriges Treiben zu Wasser und zu Lande scheint nach den obigen Angaben vom Kloster zu Pudglowe ausgegangen zu sein; und daß man jetzt das ausgedehnte Zoll-Privilegium nachsuchte, das gewiß auch früher leicht genug zu haben war, scheint darauf hinzudeuten, daß jetzt ein Ueberfluß sich zeigte, der früher gefehlt hatte. Wir irren gewiß nicht, wenn wir den Umzug nach Pudglowe als die Haupt-Ursache dieser Veränderung ansehen. In Uznam wurde um des ansehnlichen Gastverkehrs willen alles verbraucht. Wenigstens war das-

Digitized by Google

jenige, was übrig blieb, so geringfügig, daß es keines Zoll-Privilegiums bedurfte. In Pudglowe wurden die Gäste sparsamer und ein umfangreicher Handel konnte organisirt werden.

Sowohl der Rückkauf des Klosterhofes, als die Concession der Zollfreiheit wurde in Uznam in Gegenwart von Rittern, Priestern und Knappen verhandelt. Am Tage der heiligen Barbara (4. Dezember) 1315 wurde die über beide Gegenstände sprechende gemeinsame Urkunde aufgenommen.[248]

Wartislav bestätigt die alten Klosterbriefe 1317.

Seit längerer Zeit war dem Kloster kein allgemeines Privilegium ertheilt worden; die päpstliche Confirmation von 1309 konnte unmöglich dafür gelten. Die geistlichen Herren wollten von ihrem Landesherrn eine Bestättigung ihres Besitzes. Wartislaw, dessen Mutter Margaretha bald nach 1315 verstorben war,[249] war Alleinherr. Er befand sich am 13. Juni 1317 in Uznam. Um ihn waren mehrere angesehene Leute versammelt, der Decan Conrad von Camin, der Prior David und der Cellarius Gerhard von Belbuk, vier Ritter, unter denen Henning Behr (ursus), als Marscalcus bezeichnet, sich befand, und mehrere andere Personen. In diese Versammlung begab sich auch der Abt von Pudglowe, Dethardus, wahrscheinlich begleitet von einem andern Mitgliede des Convents. Sie legten eine große Menge ihrer alten Briefe vor. Wartislaw ließ sich nach dem wohlbedachten Rath seiner Räthe dieselben vorlesen, prüfte sie von Wort zu Wort und fand, daß sie auf keine Weise ungültig geworden seien. Er entschloß sich also, diese Urkunden einzeln zu bestättigen, zu erneuern und im Namen des Herrn mit seinem Siegel zu beglaubigen. Diese Bestättigungsbriefe sollten sicherlich im Kloster die Stelle der Originale vertreten, deren allmähliges Vergehn vorauszusehen war. Es war ein Act der Vorsicht, daß man sie ausfertigen ließ. Man scheint dabei nur diejenigen Originale vorgelegt zu haben, die einmal von der Landesherrschaft ausgestellt waren. Nur diese konnte ja der Landesherr wieder bestättigen. Aber man beschränkte sich nicht auf den damals wirklich vorhandenen Besitz; sondern auch scheinbar antiquirte Urkunden über Besitzungen, die längst aus den Händen des Klosters gegangen waren, wurden confirmirt, ein Zeugniß dafür, daß das Kloster auch seinen früheren Besitz nicht aus dem Auge verlor, sondern seine Wiedererwerbung für möglich hielt. Es läßt sich die Ausstellung von 50 solcher Confirmationen nachweisen, deren Aufzählung überflüssig ist, da sie nur Dinge behandeln, die im Verlauf unserer Darstellung schon besprochen sind. Die Bestättigungen tragen alle dasselbe Datum, obwohl es unmöglich ist, daß die so bedeutende Arbeit an Einem Tage vollendet wurde. Bei allen Confirmationen werden auch dieselben Zeugen genannt.[250]

Das große Privilegium Wartislaws 1317.

Bald genug erschien es den Herren von Pudglowe wünschenswerth, außer den einzelnen confirmirten Briefen noch ein ausführliches General-Privilegium von der Hand ihres Landesherrn zu haben.

Digitized by Google

Wartislaw ließ sich auch dazu bereit finden. Vielleicht war schon am 13. Juni der Plan dieses General-Privilegii gefaßt und die nicht unbedeutenden Vorarbeiten wurden sofort begonnen. Am Freitag nach St. Jacobi 1317, am 29. Juli, war Wartislaw wieder in Uznam und dort wurde in Gegenwart der beiden herzoglichen Capellane, des Marschalls Henning Behr und anderer glaubwürdiger Leute dieses wichtige Privilegium ausgestellt, das uns eine vollauf genügende Auskunft über den damaligen Besitzstand des Klosters giebt.[251] Wartislaw erklärt, daß er sich auf die Urkunden seiner Vorfahren gründe, rühmt ihre Freigebigkeit gegen das Kloster, verspricht ihre Bestimmungen zu ehren und ermahnt seine Nachfolger, in derselben Weise zu verharren. Nachdem er die verschiedenen Namen und Standorte des Klosters angeführt, giebt er eine Beschreibung des Klostergebietes, das der Uebersichtlichkeit halber in mehrere Kreise eingetheilt ist. Voran steht der Urbesitz des Klosters, der das alte Klosterdorf Grobe umgab. Ratibor gab, so heißt es, das Dorf Grob und Uznym bis zum Bischofs-Graben. An den Bischofs-Graben schließt sich der See, die Kele bis zum gegenüberliegenden Smerleke-Bach, das Patronatsrecht (die „Leenware") von 6 Hufen des Hofes Weltzyn und die Kornabgabe von Clune, die in je einem Dromt (tremodium) Roggen, Gerste und Hafer bestand. Die Beschreibung des Strandkreises beginnt an der westlichen Gränze der Klosterbesitzungen auf der Insel. Diese West-Gränzlinie ist hier zum ersten Mal angegeben. Zwischen Loddin und Ueketitz ist die Insel schmal. Dem Strande nahe liegt der Koelpin-See, nur durch niedrige Dünen von der See getrennt. Vom Koelpin-See aus zieht sich ein ansehnliches Bruch bis zum Achterwasser. In diesem Bruch ging die Gränzlinie. Noch heute geht der Weg von Loddin nach Ueketitz durch das Bruch wie damals; und noch heute führt wie damals ein Graben aus dem Koelpin-See ins Achterwasser. Dieser Graben, der damals Moelne hieß, war die Westgränze. Was von dem Graben aus östlich liegt, so auch die östliche Hälfte des Koelpin-Sees, und die Ostsee selbst bis auf eine Meile vom Lande abwärts, gehörte dem Kloster. Zu diesem Kreise gehörten nun die Dörfer Uketze und Lovetze und weiter hin der Krug Wockenyn. Dieser lag jedenfalls zwischen dem Wockenyn-See und dem Strande, im Ganzen an derselben Stelle, wo jetzt die sogenannte Ueketitzer „Packerei" liegt. Das Klostergebiet ging von da aus weiter nach Südost. Wie jetzt, so war auch damals der Strandwald öde und unbewohnt. Erst an der Ostgränze des Strandgebietes wird wieder ein Krug genannt, Tessentyn. Dieser Name war schon im Lauf früherer Jahrhunderte verschwunden. Schon der Redactor der Matrikel, oder ein Leser aus dem Kloster, hat es für nöthig gehalten, wenn auch nicht an unserer Stelle, neben diesem Namen die erklärende Bemerkung „Nyge Krog" hinzuzufügen. Damit werden wir orientirt und auf den Ort Neukrug,

Digitized by Google

der jetzt mit dem freundlichen Heringsdorf verschmolzen ist, hingewiesen. Bis hierhin also reichte das Klostergebiet. Doch scheint die Taberne Tessentyn selbst dem Kloster nicht mehr angehört zu haben. Die Klostergränze bleibt auf der Westseite des Kruges. Ein Ackerstück von 2½ Morgen (in longitudinem duorum jugerum cum dimidio — unde von dem croghe drudder halver morghen lank —), wahrscheinlich dem Kruge gehörig, liegt zwischen ihm und der Klostergränze. Von hier aus wendet sich die Gränzlinie rückwärts. Sie geht auf drei Buchen zu, die eine isolirte und sonst von Wald entblößte Stelle auf der Landseite des Slone-Sees gehabt haben müssen. Von da aus geht es zu einer Buche auf der Mitte des Berges über Bansin. Ein stumpfer Keil bildet also bei dem Kruge Tessentyn das Westende des Strandkreises. Auf der ganzen Länge dieses verhältnißmäßig schmalen Landstrichs gehörte die See auf eine Meile mit zu diesem Kreise, dessen Beschreibung Wartislaw mit der Erklärung schließt, daß weder er noch seine Nachfolger an die Güter, Wiesen, Wälder und Weiden dieses Bezirks irgend ein Recht in Anspruch nehmen. Es folgt ein anderer Kreis, der das bergige Terrain um den Schmollensee und zwischen diesem und dem Gothensee umfaßt. Hier werden kurz die Dörfer mit den dazu gehörigen Hufen (Haken-Hufen — Unci) aufgeführt. Es sind Bansyn mit 19 Hufen, Zallentyn mit 8 Hufen, Zelenyn mit 6 Hufen, Bentze mit 4 Hufen und außerdem noch 4 Hufen für den Pleban, Stoben, Pudglowe, Camik und Lubometze. Nach der Beschreibung dieses Kreises wird bemerkt, daß die geistlichen Herren für die Vertheidigung des Landes, d. h. natürlich von diesen Dörfern, nichts zahlen sollten, als was sie freiwillig geben würden. Wir vermissen in diesem Kreise übrigens das Dorf Roscetyn, das also damals schon nicht mehr bestand. Der folgende Kreis enthält die Dörfer des Klosters, die um das Thurbruch lagen. Hier findet sich manche Dunkelheit, die durch Local-Veränderungen im Laufe der Zeit herbeigeführt ist. Hier haben wir Redessow mit 9½ Hufen, Catzecow mit allem Recht bis zur Gränze von Chachelyn, welches letztere damals dem Kloster nicht gehörte. Die Feldmark von Chachelyn scheint vom Klosterbesitz umschlossen zu sein und die Urkunde will die Umgränzung genauer bezeichnen. Da ist denn die Rede von einem Bach mit fünf Fischwehren, von einer Stelle, wo früher eine Burg gestanden, und von dem Walde Sabyntze, einem Gehölz mit Aeckern und Wiesen, das wir wahrscheinlich zwischen Güreke und Lutebuk zu suchen haben. Noch heut zu Tage hat sich im Munde des Volks der Name Sybantz für eine Niederung in jener Gegend erhalten. Lutebuk und Güreke waren Besitzungen des Klosters. Aber auf der Ostseite des Waldes Sabyntze muß noch fremdes Gebiet gelegen haben, vielleicht zu Zirchow gehörig. Deshalb wird hier noch eine Scheidelinie angegeben, die vom Wald Sabyntze auf einen Wasserlauf zwischen zwei Steinbergen geht und von

Digitized by Google

diesen auf den uns schon bekannten Wiesenkessel Scowarde. Von hier aus treten die schon früher besprochenen Gränzbestimmungen ein. Die Gränzmaale sind der Werder hinter dem Pfarrhof zu Zirchow und die große Horst, auf der allerdings die große Eiche nicht mehr erwähnt wird. Auch wird im ferneren Verlauf nicht mehr die Albaek als Gränzmaal angegeben, sondern nur im allgemeinen der See Laseenisse. Es ist ersichtlich, wie in dem bisherigen auch der größte Theil des Thurbruches dem Kloster zugesprochen wird. Außerdem gehören zum Thurkreise Cutzow mit 10 Hufen, Neverow mit 8 Hufen, Bussyn mit 13 Hufen. Wenn unter dem früher vorgekommenen Poretze Praetenew zu verstehen ist, so kann dies Dorf wenigstens jetzt nicht mehr in den Händen des Klosters gewesen sein. Wartislaw spricht dann von den dem Kloster angehörigen Kirchen und redet bei dieser Gelegenheit in sehr ehrender Weise von dem geistlichen Eifer der Väter von Pudglowe. Seine Worte beweisen, daß die Verweltlichung und Zuchtlosigkeit einer späteren Zeit damals noch nicht in die Mauern unseres Klosters eingedrungen waren. Die Kirchen nun, die das Kloster damals inne hatte, waren die Kirche von Uznam mit Paltzyn, also die St. Pauli-Kirche, die Kirche von Monechow, die Kirche von Lypa mit 4 Hufen, die Capelle von Morghenevitze mit 4 Hufen, die Capelle von Mellentyn mit 3 Hufen, die Kirche von Bentze mit 4 Hufen. Wartislaw erklärt, daß es keinem Regenten des Landes gestattet sein soll, in diese Kirchen seine Geistlichen (capellani) gegen den Willen des Klosters einzusetzen; vielmehr sollen sie von allen Abgaben und aller Beschwerniß frei bleiben. Darauf folgt nun der am Haff liegende Besitz des Klosters. Hier steht das Dorf Gummelyn voran mit einer sehr ungenauen Gränzbezeichnung. Dann wird die Freiheit, mit 6 großen Garnen auf dem frischen Haff bis Stetyn und Ukermünde zu fischen, dem Kloster und seinen Unterthanen bestättigt. Demnächst wird auf dem Festlande der Besitz um den Smerleke-Bach genannt. An diesen schließen sich die Gewässer, der anstoßende Theil der Peene, das Gewässer von Regezow bis zur alten Fähre, das Gewässer bis zum „Richtegrave", von dort bis zur Ribbenitz, die alten Lutenza-Seen, jetzt Moneketoch, die neue Fähre mit vollem Rechte bis zur Gränze von Gellendyn und Uznam. Eine Erklärung des Herzogs setzt hier noch fest, daß die Unterthanen des Klosters nicht von mehr Hufen an die Landesherrschaft steuern sollen, als hier aufgeführt seien, wenn sie auch mehrere urbar gemacht hätten. Dagegen sollen sie dem Abt und Convent die volle Abgabe geben, sowohl von der Urfläche, als auch vom Zuwachs. Die weitere Beschreibung umfaßt diejenigen Besitzungen des Klosters, welche sich mehr oder weniger an das lassansche Wasser anschlossen. Hier werden die Dörfer Gellendyn mit 10 deutschen Hufen (mansi), Gnewentyn mit 8 deutschen Hufen, Secheryn mit 13 deutschen Hufen und Monechow aufgeführt. Auf Monechow folgt der See Willenze

Digitized by Google

sammt dem alten Graben bis zum lassanschen Wasser[252]; dann eine Wiese im lassanschen Wasser, die jedenfalls die früher als Zubehör von Gumzin genannte Insel Rossewitz ist. Diese Insel sollen aber die Colner, das uns schon früher genannte edle Geschlecht, vom Abt als Lehn haben. Regelmäßig der Oertlichkeit gemäß fortschreitend nennt die Beschreibung die Dörfer Gummetzyn, Crynik, Rankewitz und Morghenevitze. In Crynik hat das Kloster nach dem Freibrief des Bischofs Hermann das Patronatsrecht am Zehnten (in dem tegheden de leenware). Ferner wird das alte Dorf Paltzyn genannt, dann das Patronatsrecht an dem Zehnten von Mellentyn und Baldem, wobei wieder auf des Bischofs Hermann Privilegium verwiesen wird. Die lipischen Dörfer Ranckewitz mit 5 Hufen, Quyltze mit 6 Hufen, Warte mit 11 Hufen, Redestow mit 6 Hufen, Guressow mit 12 Hufen, Lypa mit 17 Hufen, von denen 4 Hufen dem Pleban angehören, schließen sich an. Von den 11 Hufen des Dorfes Morghenevitze hat der Pleban von Uznam 2 Hufen und außerdem in Sucow 2, wie von Alters her. Hier, in durchweg wendischer Gegend, haben wir wieder Hakenhufen (unci). Schließlich werden noch 18 Hufen in Neppermyn und der See Smolne mit dem lassanschen Wasser genannt mit Hinweisung auf den vor Kurzem geschehenen Ankauf von den Brüderpaaren Bugenhagen und Colner. — Das sind des Klosters Güter. Wir können nicht anders sagen, als daß sie uns bedeutend erscheinen müssen. Das Kloster hat fast die ganze Insel; nur an ihrem südöstlichen Ende, auf der Halbinsel, die sich vom Meere aus in den Gothensee hinein erstreckt, auf der westlichen Spitze von Lodbin an und an einzelnen zwischen seinen Besitzungen liegenden Punkten hat es sich nicht festgesetzt. Aber außer der Insel haben die geistlichen Herren in Wartislaw's Gebiet, dem Herzogthum Wolgast, keinen Besitz. Unter den Dörfern, die wir zu finden hoffen durften, vermissen wir einige, z. B. außer Poretze die Dörfer Struga und Redomi, die als kleine Ortschaften wohl mit anderen vereinigt worden waren. Manches war auch wohl im Laufe der Zeit verloren gegangen, wie einige Fischerei-Gerechtigkeiten, die an einzelne Dörfer geknüpft gewesen waren. Interessant ist die Andeutung derjenigen Stellen des Abteigebietes, an denen deutsche Ansiedler überwiegend sich ansässig gemacht hatten; solche Stellen sind Weltzyn, Gellendyn, Gneventyn, Zecheryn. — Wartislaw begnügt sich nicht mit der Bestättigung der genannten Klostergüter. „Um des Adels seines Blutes willen" fühlt er sich zu neuen Concessionen für die Herren von Pudglowe bewogen. Er bestättigt die vor 2 Jahren gewährte Zollfreiheit für Versendungen von Getreide und Holz aus den Klosterbesitzungen. Er verstattet Abgabenfreiheit für etwa verwüstete Grundstücke. Er bestimmt, daß, wenn für die Vertheidigung des Landes etwas gefordert werden sollte, die herzoglichen Vögte oder deren Amtleute nicht bei den Unterthanen des Klosters unmittelbar ihre Forderungen zu machen, sondern sie dem Abt und Convent

Digitized by Google

mitzutheilen haben, welche das Geforderte von ihren Unterthanen erheben. Er gewährt das wichtige Vorrecht, daß das Kloster nicht mit Beköstigungen, Beherbergungen, Beden, Opferpfennigen, Pferde- und Hundeverpflegungen belästigt werden soll, weil sich dies für Knechte Gottes nicht schicke. Schließlich sichert er dem Kloster dieselben Freiheiten, Exemtionen und Vergünstigungen, welche die Klöster Hilde und Belbogh und andere hätten, und fordert seine Nachfolger und Unterthanen auf, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Bischof Conrad IV.

Im Spätherbst desselben Jahres 1317, in welchem das Kloster jenes so wichtige Privilegium seines Landesherrn empfangen hatte, starb der Bischof Heinrich Wacholt von Camin.[253] Ihm folgte als Bischof Conrad IV.

Des Klosters Schuld an das Haus S. Georgs in Gripeswald 1318.

Eine Urkunde aus dem folgenden Jahre 1318 läßt uns einen Blick in die Geldverhältnisse des Klosters thun. Wir sehen hier einen Ansatz zu späteren schweren Verwickelungen, aber ohne daß jetzt schon so bedenkliche Wendungen in Aussicht standen, wie sie später eintraten. Das Kloster hatte Schulden gemacht. Eigentlich können wir uns darüber nicht wundern. Der neue Aufbau in Pudglowe war ja nur vor wenigen Jahren geschehen und so manche neue Einrichtung hatte getroffen werden müssen, darunter auch Ankäufe und Wiederkäufe von ansehnlichem Umfang. Auch war die Schuldsumme, so weit wir hier von ihr erfahren, verhältnißmäßig von geringem Umfang. Der Abt Dethard, wir begegnen ihm hier zum letzten Male, hatte in Gripeswold einen wohlhabenden Gastfreund Johannes de Halle; derselbe hatte dem Kloster Geld vorgestreckt. Er war verstorben und hatte das Haus S. Georgs außer den Mauern der Stadt mit einem Legat bedacht. Zu demselben gehörten 100 Mark slavischer Pfennige von dem Gelde, welches das Kloster von dem Verstorbenen geliehen hatte. Das Kloster gab nun den Provisoren des Hospitals S. Georgs einen Schuldbrief, durch welchen wir die Sache erfahren. Es wurde das Abkommen getroffen, daß die geistlichen Herren von Pudglowe das Geld behalten sollten auf halbjährige Kündigung von beiden Seiten. Freilich waren die Zinsen ziemlich hoch, 10 Mark für 100 Mark, jährlich zu zahlen in Gripeswold am Tage Martins des Bischofs. Am nächsten Martinsfeste wurde nur für ein halbes Jahr der Zins entrichtet. Das war das Abkommen in Dethards und des Convents Schuldbrief, der am Tage vor S. Peter und Paul (28. Juni) 1318, wahrscheinlich in Greifswald ausgestellt wurde.[254]

Das Patronat der Kirche zu Warp wieder erworben 1320.

Von dem alten Sosniza her schrieb sich das Anrecht, das unser Kloster auf die Kirche von Warp von Alters her ausgeübt und geltend gemacht hatte. Warp gehörte zum Herzogthum Stettin und lag demnach in Otto's Gebiet. Von dem Patronatsrecht des Klosters über diese Kirche fand sich nichts in dem großen Privilegium Wartislaw's; es war auch thatsächlich nicht mehr in den Händen der Herren von Pudglowe; und zwar war es nach den vorhandenen Nachrichten durch

Digitized by Google

einen Act der Gewalt dem Kloster entzogen worden; Herzog Otto selbst, wie wir mit Bestimmtheit vermuthen müssen, hatte es an sich gerissen. Im Jahre 1320 war ein Pleban Gherardus dort, der, wie es scheint, von ihm eingesetzt war. Das Kloster machte Versuche, wieder zu seinem Rechte zu kommen. Aber die Gesinnung Otto's gegen die Mönche war nicht die freundlichste, wie er selbst daraus kein Hehl macht.[255] Ueber die Veranlassung, durch die das Kloster den Zorn des Herzogs von Stettin auf sich geladen hatte, können nur Vermuthungen aufgestellt werden. Vielleicht hatte es sich in irgend einer Weise bei dem Bündniß betheiligt, das Otto's Stände im Jahr 1319 mit Wartislaw auf der Insel Stormerswerder in der Nähe des Klosters (in der Swine) abgeschlossen hatten.[256] Bei der vorhandenen Lage der Sache war von unmittelbaren Anträgen des Klosters beim Herzoge nicht viel zu hoffen. Das Kloster suchte also eine Vermittelung nach. Die gewichtigste, die sich darbot, war die des neuen Bischofs Conrad, der in beiden Landestheilen viel galt. Der Bischof nahm sich auch bei dem Herzoge des Klosters redlich an. Er wies namentlich, wie das Otto selbst bezeugt, darauf hin, daß wenn Abt und Convent von Pudglowe den Besitz des Patronatsrechtes von Warp durch sichere Documente nachweisen könnten, es sicherlich dem Herzoge nicht zieme, ihr gutes Recht zu brechen, sondern daß es ihm dann grade wohl anstehe, sie darin zu fördern. Der Herzog ging nach wiederholten Vorstellungen dieser Art auf das Fürwort des Bischofs ein. Die Klosterherren erhielten Gehör und bewiesen durch ihre Urkunden, von Otto's Vorfahren ausgestellt, gründlich dasjenige, worauf es ankam. Da wollte denn Otto sie nicht länger von dem Genuß ihres Rechtes abhalten. Acht Tage nach Mariä Geburt, also am 15. September 1320, war er in Lipa mit etlichen Rittern und Bürgern von Greifswald; auch Bischof Conrad war dort. Hier wurde dem Kloster die briefliche Versicherung gegeben, daß es die Kirche zu ewigen Zeiten besitzen solle, und kein Hinderniß von Seiten des Herzogs oder seiner Amtleute solle ihm entgegentreten. Indeß wurde auf Gerhard, den gegenwärtigen Pleban von Warp, gebührende Rücksicht genommen; er sollte ungehindert sein Leben lang sein Plebanat behalten und erst nach seinem Tode sollte das Kloster mit seinem neu bestättigten Rechte eintreten. An die in dieser Weise ausgefertigte Urkunde[257] hängte auf des Herzogs Bitte und gewiß zu großer Befriedigung der Klosterherren auch Bischof Conrad sein Siegel. Zu den 6 Kirchen, die nach Wartislaws großem Privilegio das Kloster auswärts inne hatte, war hiermit die siebente gekommen. Der Abt, der das dargestellte Abkommen mit dem Herzog Otto abschloß, wird nicht genannt.

Bedrängnisse des Klosters u. Schutzmaaßregeln des Papst Johann XXII. 1322.

Wenn wir die im Vorhergehenden dargestellten Ereignisse des Klosterlebens in Pudglowe ins Auge fassen, so können wir zu dem Glauben geführt werden, daß seit der Uebersiedelung an die neue

Digitized by Google

Wohnstätte Alles in regelmäßigem Verlauf vorwärts gegangen sei. Die Kosten und Beschwerden der Versetzung waren, wie es scheint, getragen worden, ohne daß das Kloster wesentlich zurückgekommen war. Im Gegentheil scheint es in einer gedeihlichen Entwickelung zu stehen. Aber wenn das vielleicht auch bis zum Jahr 1320 der Fall war, so scheint doch von da ab sich eine rückgängige Bewegung in den Verhältnissen des Klosters eingestellt zu haben. Es geht sichtlich von diesem Wendepunkte aus eine lange Zeit hindurch abwärts. Der Name des Abts, unter dem sich die Verhältnisse so zu ändern anfingen, wird uns nicht genannt. Die erste Nachricht von der Umänderung giebt uns ein Document, das nur zwei Jahre jünger ist als die Urkunde Otto's über die Kirche von Warp. Wir erfahren hier von schweren Bedrückungen und Anfechtungen, die über das Kloster gekommen waren und die so bedeutend auf ihm lasteten, daß die geistlichen Herren sich genöthigt sahen, bei S. Petri Stuhl selbst Hülfe zu suchen. Der Sitz des Papstes war in jener Zeit nicht Rom, sondern Avignon. Nach langer Wahl hatte im August 1316 Johann XXII. den päpstlichen Stuhl bestiegen, ein Mann voll von jenem strengen Eifer gegen alle weltlichen Uebergriffe, der bei den Päpsten des Mittelalters ziemlich allgemein sich findet. An diesen Papst wandte sich das Kloster im Laufe des Jahres 1322 und zwar gegen den Herbst hin. Wir verwundern uns, wenn wir die Klagen der geistlichen Herren vernehmen, wie sie in dem päpstlichen Schutzbriefe wiedergegeben sind. Sie lauten also: „Einige Erzbischöfe und Bischöfe und andere kirchliche Prälaten und Herren wie auch kirchliche Personen, sowohl Ordensleute als Weltpriester, in Aemtern und Würden stehend, desgleichen Herzöge, Fürsten, Barone, Markgrafen, Grafen, Vögte, Edle, Ritter, Knappen, Stadtgemeinden, Gemeinschaften von Burgen und Dörfern und andere einzelne Personen von nah und fern haben eingenommen und einnehmen lassen die Kirchen, Kapellen, Burgen, Dörfer, Höfe, Hörigkeiten, Bauergüter, Ländereien, Besitzungen, Vasallen, Leute, Zehnten, Abgaben, Einkünfte und Nutznießungen, Rechte, Gerichtsbarkeiten und einige andere bewegliche und unbewegliche Güter, die zum Kloster gehören, und halten sie besetzt oder leisten doch denjenigen Hülfe, die das thun. Ferner treiben dieselben Herzöge, Fürsten, Barone, Markgrafen, Grafen, Edle, Ritter, Knappen und andere weltliche Herren, ingleichen Stadtgemeinden, Gemeinschaften von Ländern, Städten und Dörfern und ihre Amtleute, Vögte und Diener und andere Laien vom Abt und Convent Abgaben, Beden und Zölle ein, die von ihnen selbst und andern Laien aus eigner Anmaßung aufgelegt worden, beschweren sie auch mit vielen Frohndiensten und andern Dingen. Pferde, Hunde und Dienerschaft schicken sie in die Klostergebäude, Höfe, Mühlen und Landgüter des Klosters zur Verpflegung und Fütterung. Im Kloster und seinen Ortschaften halten sie ihre Ver-

Digitized by Google

sammlungen und öffentlichen Berathungen. Dazu kommen sie mit einer großen Menge von Leuten zu Roß und zu Fuß, nehmen die Güter des Klosters hinweg und verbringen die Lebensmittel und andere Bedürfnisse, die für den Abt und Convent lange Zeit würden genügt haben. Auch bedrücken sie die Vasallen, Leute und Bauern des Klosters, die sich auf den Ländereien und Gütern desselben befinden, und führen Pferde, Ochsen, Schaafe und andere bewegliche Güter, die sowohl dem Kloster als seinen Angehörigen zugehören, als Beute hinweg. Nächstdem wollen andere kirchliche Personen, sowohl Ordensleute als Weltgeistliche, auch Herzöge, Barone, Edle, Genossenschaften und Einzelne aus Burgen, Dörfern, Städten über die Einkünfte, Erträgnisse, Zehnten, Abgaben, Rechte und andere Dinge, die doch dem Kloster zukommen, dem Abt und Convent und ihren Amtleuten auf keine Weise Rechenschaft ablegen. Einige, die sich nicht scheuen, den Namen des Herrn zu mißbrauchen, erweisen auch dem Kloster an seinen Kirchen, Kapellen, Höfen, Burgen, Dörfern, Bauergütern, Ländereien, Besitzungen, Vasallen, Leuten, Freiheiten, Immunitäten, Gerichtsbarkeiten, Rechten, Gütern und andern Dingen vielfältige Belästigungen, viel Unrecht und Verluste." Das sind die Klagen, die der päpstliche Schutzbrief darstellt. Aber diese Darstellung ist so allgemein und die Personen, gegen die die Klagen erhoben wurden, sind so unbestimmt bezeichnet, daß wir kein klares und genaues Bild der Ereignisse gewinnen können, die so zerstörend in die Besitz- und Lebens-Verhältnisse der geistlichen Herren eingegriffen hatten. Wir können allerdings solche Ereignisse grade in jener Zeit sehr begreiflich befinden. Die Jahre, die dem päpstlichen Schreiben vorangegangen waren, waren Jahre einer mehr als gewöhnlichen Aufregung gewesen. Die politischen und socialen Verhältnisse Pommerns und der Nachbarländer waren bis auf den Grund aufgewühlt. Die Bande der Ordnung waren aufgelöst. Einzelne, besonders folgenreiche Thatsachen, die im Vordergrunde dieser allgemeinen Verwirrung stehen, können uns insbesondere die Leiden und Beschwerden des Klosters erklärlich machen. Vor Allem ist hier der im Jahre 1319 erfolgte Tod des Markgrafen Waldemar zu erwähnen. Dieser Todesfall hatte die bedeutendsten politischen Bewegungen herbeigeführt und war die eigentliche Ursache der Unruhen jener Zeit. Fast noch mehr griff in die inneren Verhältnisse Pommerns Heinrich der Löwe von Meklenburg ein. Er mischte sich in den Streit, der nach Waldemar's Tode entstand. Die Geschichte weiß namentlich von einem Verheerungskriege, den er nicht blos in die Ukermark, sondern auch in Pommern hineintrug. Dieser Verheerungskrieg fällt in das Jahr 1320.[258] Unter den Punkten, die von dem Meklenburger heimgesucht wurden, wird außer Stettin auch die Umgegend von Uekermünde genannt. So war er auch in der Nähe des Klosters und wir können uns denken, daß er, der grade dadurch bekannt ist,

Digitized by Google

daß er die Privilegien der Geistlichkeit nicht achtete, auf den Gütern des Klosters und vielleicht im Kloster selbst gerade nicht besonders rücksichtsvoll aufgetreten sei. Endlich ist der Vereinigung Erwähnung zu thun, die zwischen Wartislaw einerseits und Otto und Barnim auf der andern Seite dahin abgeschlossen wurde, daß sie eine gemeinsame Hofhaltung einrichten und ihr Hoflager abwechselnd in den vier für diesen Zweck abgetheilten Landesdistricten aufschlagen wollten. Zum dritten District gehörte auch unsere Insel. Das Hofpersonal der Herzöge war bedeutend genug und die Pferde und Hunde, die als nothwendiges Accidens hinzutraten, machten die Verpflegung nur noch lästiger. Allerdings schien das große Privilegium Wartislaws unserm Kloster gegen solche Heimsuchungen Schutz zu verheißen; aber es mag in jener Zeit wenig beachtet worden sein; und wenn dann der ganze herzogliche Troß in seinen Mauern und auf seinen Gütern sich zeitweise heimisch machte, so war gewiß der Nachtheil für das Kloster, der durch diese Besuche entstand, groß genug, zumal wenn wir noch die Unbändigkeit Einzelner aus dem Hofgesinde, die auch wider den fürstlichen Willen sicherlich sich offenbarte, mit in Anschlag bringen.[259] Diese einzelnen Thatsachen geben uns nun allerdings einigermaßen Licht. Aber wir behalten dabei noch so viel übrig, das uns in den Klagen des Klosters unaufgeklärt bleibt. Es wäre denkbar, daß wir zu den Bischöfen, die als Bedrücker des Klosters genannt werden, den heimischen Conrad mitzählen müssen; er schloß sich vielleicht den fürstlichen Hoflagern an. Aber wer sind die andern Bischöfe, die Erzbischöfe, die Markgrafen, die Stadtgemeinden? Eben so unklar bleiben uns die Burgen, die als Eigenthum des Klosters bezeichnet werden. Und wo haben wir die Ordensbrüder zu suchen, die dem Kloster so feindlich gegenüber standen? Es giebt nur eine Vermuthung, die in dieses wüste Gewirr Licht bringt, nehmlich die, daß man in der päpstlichen Kanzlei ein Schema hatte für solche Schutzbriefe, in welchem alle möglichen Fälle vorgesehen waren. Dieses Schema wurde, sobald ein Schutzbrief begehrt wurde, in seiner ganzen Fülle von Aufzählungen angewandt. Paßten sie nicht für die Gegenwart, so konnten sie doch später einmal passen. Diese Vermuthung wird denn auch durch vorhandene urkundliche Beweise bestättiget. Dabei soll es denn aber nicht in Abrede gestellt werden, daß wirkliche Bedrängnisse vorhanden waren, die das Kloster zur Nachsuchung des Schutzbriefes nöthigten. Ohne Noth suchte man ihn wohl nicht. Auch lagen die Umstände wohl so, daß das Kloster seinen Schutz nicht in der Nähe suchen konnte bei denjenigen, die allerdings am meisten berufen waren, sich des bedrückten Gotteshauses anzunehmen. Diese nächsten natürlichen Beschützer scheinen doch in der That selbst in die Klagen verwickelt gewesen zu sein und zu den Angeklagten gehört zu haben. Darum suchten die Herren von Pudglowe die höchste kirchliche Instanz auf. Da es aber wiederum darauf an-

Digitized by Google

kam, nicht sowohl einen in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen mißbilligenden Ausspruch dieser höchsten Instanz zu erhalten, als vielmehr die einzelnen Beschwerden beseitigt und abgestellt zu sehen, so war es der Sache angemessen, daß der Papst zur Ausführung der ganzen Angelegenheit Personen erwählte, die dem Schauplatz des begangenen Unrechts nicht zu fern standen, um die vorgebrachten Klagen ermitteln zu können, aber freilich auch nicht zu nah, um nicht durch persönliche Rücksichten gegen die Angeklagten von der Verfolgung des Rechts abgehalten zu werden. Er wählte die Präpositi von Lübek, Magdeburg und Schwerin, theilte ihnen die Beschwerden des Klosters mit und trug ihnen auf, entweder in eigener Person oder durch Stellvertreter das Kloster gegen seine Widersacher in Schutz zu nehmen, sobald sie von demselben zu Hülfe würden gerufen werden, auch, wenn es nöthig sei, die weltliche Macht zu Hülfe zu rufen, Alles unter päpstlicher Vollmacht. Außerdem ertheilte der Papst noch specielle Anweisungen, die einestheils das einzuschlagende Verfahren anbetrafen, anderntheils sich auf andere scheinbar widersprechende Anordnungen des canonischen Rechts bezogen. Das war der Inhalt des Mandats, welches Johann XXII. am 30. September im 7ten Jahr seines Pontificats, also im Jahr 1322, in Avignon ausstellte.[260] Vielleicht ging das Document sofort an die geistlichen Richter zu Lübek, Magdeburg und Schwerin. Auf jeden Fall erhielt aber auch das Kloster eine Ausfertigung, aus welcher die Copie in der Matrikel später genommen wurde. Ueber den Verfolg der Angelegenheit haben wir weiter keine Nachrichten und sind also außer Kenntniß darüber, wie weit der Schutz, den der Papst verordnet, sich wirksam erwiesen habe. Daß aber schwere Bedrängnisse, die das Kloster erfahren, auf lange Zeit nachgewirkt haben, darüber haben wir allerdings die sprechendsten Zeugnisse.

Bischof Conrad von Camin stirbt 1324.

Ehe wir dieselben betrachten, schieben wir die Bemerkung ein, daß im Jahr 1324 der Bischof Conrad von Camin verstarb. Nach seinem Tode zeigt die Geschichte der Bischöfe einige Verwirrung. Als Nachfolger Conrads gilt meistens Wilhelm, Dominikanermönch und Doctor der Theologie. Außerdem wird aber auch Arnoldus genannt. Noch Andere sehen in diesem nur den Coadjutor des Bischofs Friedrich von Eifstedt.[261]

Abt Heinrich macht eine Anleihe in Colberg 1325.

Schon das Jahr 1325 giebt uns Nachricht über Verluste und Geldverlegenheiten des Klosters, die wir wenigstens zum Theil auf Rechnung der erlebten schweren Zeiten werden zu setzen haben. Die beiden Dörfer Bussyn und Neverow, welche nach dem großen Privilegio Wartislaws IV. vom Jahre 1317 dem Kloster angehörten, waren bis zum Jahr 1325 aus seinen Händen gegangen. Ein Bürger von Tanglim, Namens Bernardus Borch, besaß sie. In dem genannten Jahre war es dem Kloster, dem damals „durch Gottes Zulassung“ (dei patientia) der Abt Hinricus vorstand, darum zu thun, diese

beiden Dörfer wieder zu erwerben. Aber Bernhard Borch von Tanglim forderte 660 Mark slavische Pfennige und die Klosterkassen waren leer. Nun war um jene Zeit aus dem Domcapitel von Colberg der Decan Godfridus verstorben und hatte ein ansehnliches Erbe hinterlassen.[262] Die Executoren seines Testaments waren der Canonicus Lodevicus in Colberg, ohne Zweifel der Bruder des Verstorbenen, der Consul von Colberg Johannes Stekelingh und der Bürger Hermannus in Colberg, der Schwiegersohn Wilbrands von Belgarde. An diese Testamentsvollstrecker wandten sich nun die Herren von Putglowe. Der Abt Hinricus selbst war mit den Abgeordneten des Convents am Sonntage Reminiscere des Jahres 1325 (3. März) in Colberg. Die gewünschte Anleihe wurde gewährt und die 660 Mark slavische Pfennige wurden den Klosterherren ausgezahlt. Dafür verpflichtete sich aber das Kloster, jährlich 30 Mark Einkünfte von seinen Gütern, die zu frommen Zwecken nach den jedesmaligen Umständen und nach der Bestimmung der Testamentsexecutoren oder ihrer Nachfolger verwandt werden sollten, an diese zu zahlen. Das ganze Geschäft wurde nach allgemeiner Regel als ein Kauf behandelt. Das Klostrr verkaufte diese 30 Mark jährlicher Rente für 660 Mark Capital. Auf jeden Fall hatte der Decan Godfridus in seinem Testament gewisse jährliche Leistungen für fromme Zwecke ausgesetzt und zu diesem Behufe ein bestimmtes Capital angewiesen, aus dessen Zinsen diese Leistungen bestritten werden sollten. Einen Theil dieses Capitals erhielt das Kloster und seine Renten mußten nun zur Ausführung einzelner Testamentsbestimmungen dienen. Es handelte sich nun noch um die nöthige Sicherheit für die Testamentsexecutoren und um nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung der 30 Mark. Das Kloster setzte keine bestimmten Güter zum Pfande, wie das sonst wohl vorkam. Es wurde nur der Klostergüter im Allgemeinen gedacht, von denen die Zahlung gemacht werden sollte. Für den Fall aber, daß die Zahlung nicht erfolgte, sollte der Bischof (dioecesanus) volle Gewalt haben, gegen die Anleiher, ihre Nachfolger und Besitzungen seine Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Kloster begab sich sogar des vom apostolischen Stuhl dem Prämonstratenser Orden gewährten Vorrechtes, daß weder Erzbischof noch Bischof gegen ihn mit Kirchenstrafen einschreiten dürften, wollte indeß sonst und abgesehen von dem vorliegenden Falle seine Privilegien unangetastet wissen. Die 30 Mark Pfennige sollten auf Gefahr und Kosten des Klosters in jedem Jahr nach Colberg gebracht und daselbst am Fest des heil. Martinus, des Papstes, (10. November) ausgezahlt werden. Der äußerste Termin, bis zu welchem die Zahlung verzögert werden durfte, war das nächstfolgende Weihnachtsfest. Es war nicht zu verkennen, daß die Last, die das Kloster durch diese Anleihe auf sich nahm, drückend war und daß die Bedingungen, die es sich hatte gefallen lassen müssen, namentlich die Verzichtleistung auf die Ordens-Privilegien, demüthigend erschienen.

Digitized by Google

Aber die Klosterherren hatten mit Zuziehung der Laienbrüder (fratres conversi) Alles reiflich überlegt und ihres Klosters Vortheil in dem abzuschließenden Vergleich gesehen. Wir haben hierin einen Beweis dafür, daß in der That die Wohlhabenheit des Klosters und damit auch sein Credit gesunken war. Da mußte es schon unter harten Bedingungen in der Ferne seine Hülfe suchen. Abt Hinricus und seine Brüder fühlten auch das Bedenkliche des ganzen Vergleichs. Sie fürchteten das Gericht künftiger Zeiten und hegten namentlich die Besorgniß, daß ihnen das Abkommen von ihren Nachfolgern möchte verdacht und übel ausgelegt werden. Darum wollten sie sich im Voraus rechtfertigen und führten an, daß mit dem angeliehenen Gelde sofort die beiden Dörfer Bussyn und Neverow mit allem Recht angekauft seien, von denen in jedem Jahre 80 Mark Einkünfte zu gewinnen sein würden. So meinten sie eher Belohnung als Strafe zu verdienen, da es doch gewiß nicht Unrecht sei, Kirchengüter zu veräußern, wenn damit größerer Gewinn erreicht werden könne. Aber trotz dieser Rechtfertigung wurden die Besorgnisse der anleihenden Mönche erfüllt. In der Matrikel des Klosters, die etwa 70 — 80 Jahr später abgefaßt wurde, findet sich bei der Mittheilung der über diese Angelegenheit sprechenden Urkunde in der Ueberschrift derselben eine strenge tadelnde Notiz. Diese Urkunde nun, in welcher die Klosterherren ihre Verpflichtung gegen die Testamentsexecutoren des Dekans Godfridus aussprechen, wurde am Sonntage Reminiscere 1325 in Colberg im Wohnhause des Johannes Stekelingh aufgenommen.[263] Unter den Zeugen, deren Namen aufgeführt werden, finden wir Canoniker des Domcapitels und Rathsherren von Colberg und unter letzteren Glieder adeliger und patricischer Familien, die sich um die Stadt Verdienste erworben, z. B. Johannes Holk, Hermannus de Damyz, Tidemannus de Brunswick.

Mit dieser Anleihe waren nun aber die Geldverlegenheiten des Klosters noch nicht überwunden. Die gehofften 80 Mark Einkünfte von Bussyn und Neverow hatten wenigstens für das nächste Jahr noch keineswegs die Bedürfnisse gedeckt. Abt Heinrich mußte in der Sommerzeit des Jahres 1326 wieder zum Leihen ausgehen. Er bedurfte Geld, um es zum Nutzen des Convents zu verwenden; in welcher Weise, wird uns nicht näher beschrieben. Da die begehrte Summe geringer war als im vorigen Jahre, nur 26 Mark, so war sie näher zu erhalten. In Uznam lebte ein Bürger Johannes von Swyna. Dieser hatte das Geld vorräthig und war mit seiner Gattin darüber einverstanden, den frommen Vätern von Pureglowe aus ihrer Noth zu helfen. Für diese 26 Mark Capital, die in laufenden Pfennigen gezahlt wurden, sollte nun das Kloster jährlich 2 Mark bleibende Rente geben. Johannes von Swyna aber und seine Gattin wollten diese 2 Mark nicht selbst empfangen; sondern beide bestimmten diese Einnahme für sich und ihre Erben zum Heil ihrer Seelen für fromme

Abt Heinrich macht eine Anleihe in Uznam 1326.

Digitized by Google

Zwecke. Sie sollten verwandt werden für Wein und Oblaten in der Parochial-Kirche zu Uznam. Und zwar sollten diese heiligen Bedürfnisse nicht von den Kirchgeschworenen von Uznam besorgt werden, sondern vom Pleban. Dieser also sollte der Empfänger der 2 Mark Rente sein. Es kam darauf an, daß ihm diese zu frommen Zwecken bestimmte Einnahme vom Kloster gesichert wurde. Dazu bot sich eine Gelegenheit durch eine Hebung, die das Kloster aus der Büchse (pyxis) der Rathsherrn von Uznam, d. h. also aus der Stadtkasse jährlich zu entnehmen hatte. Wir können über die Entstehung dieser Hebung, die jährlich 10 Mark betrug, nur die Auskunft geben, die uns die Klostermatrikel bei der allgemeinen Uebersicht des Klostereigenthums[264]) an die Hand giebt und die damals wohl mehr als bloße Vermuthung war. Schon in der ersten unser Kloster betreffenden Urkunde vom Jahr 1159 war demselben die Taberne vor der Burg Uznam verliehen. In der Bestättigung des Bischofs Conrad I. von 1168 waren bereits 10 Mark von der Taberne dem Kloster ausgesetzt; und diese 10 Mark ziehen sich dann eine Zeit lang fort, obwohl sie in den letzten allgemeinen Privilegien nicht mehr auftreten. Dieselben 10 Mark, so meint die Matrikel, seien diejenigen, welche nun aus der Büchse der Rathsherrn von Uznam zu zahlen waren. Es wäre dann anzunehmen, daß der Krug in die Hände der Stadtverwaltung übergegangen war. Allerdings konnte darüber zu der Zeit, wo die Matrikel abgefaßt wurde, noch Gewißheit erlangt werden. Der Termin, an welchem der Pleban von Uznam die 2 Mark, die Gabe des Johannes von Swyna, aus der Stadtbüchse in Empfang nehmen sollte, war der Tag nach dem Fest des heil. Martin des Bischofs, also der 12. November eines jeden Jahres. Die Urkunde, in welcher dieses ganze einigermaßen verwickelte Verhältniß auseinander gesetzt wurde, und welche zugleich als Schuldschein für Johann von Swyna, als Schenkungsdocument für die Pfarrkirche von Uznam und endlich noch als Anerkennung der ganzen Anordnung von Seiten des Rathes von Uznam dienen sollte, wurde am S. Petri und Pauls Tage (29. Juni) des Jahres 1326 in Uznam aufgenommen.[265]) Sie wurde den verschiedenartigen Zwecken gemäß nicht bloß mit den Klostersiegeln versehen, sondern auch mit dem Siegel des Raths von Uznam bedruckt, wie denn auch an diesen das Ansuchen gestellt war, das ganze Abkommen in seinen eigenen Stadtbüchern (in suis codicibus) zu vermerken. Wir merken aus dieser Urkunde noch besonders an, daß das Institut der Kirch-Geschworenen (jurati ecclesiae) als einer unmittelbar über den einzelnen Kirchen stehenden Gemeindebehörde, die fürsorgend über den Cultus zu wachen hatte, hier zuerst in unseren Klosternachrichten erwähnt wird.

Wartislaw IV. stirbt. Bogislav V., Barnim IV. u. Wartislaw V. 1326.

In demselben Jahr 1326 traten bedeutende Veränderungen in der politischen Lage des Landes ein. Am 1. August des Jahres starb der thatkräftige Wartislaw IV., der Landesherr auch unseres Klosters.

Digitized by Google

Ihm folgten seine unmündigen Söhne Bogislav V. und Barnim IV. und der im November 1326 nachgeborene Wartislaw V.[266] In der Geschichte des Bisthums Camin tritt nach dieser Zeit wieder genügende Klarheit ein. Im Jahr 1330 finden wir den bischöflichen Stuhl von Friedrich von Eikstaedt eingenommen. Derselbe tritt alsbald auch in unserer Klostergeschichte handelnd auf.

Friedrich von Eikstädt, Bischof v. Camin 1330.

Wir haben früher gesehen, daß auf die Fürbitte des Bischofs Conrad der Herzog Otto von Stettin dem Kloster das Patronatsrecht der Kirche zu Warp im Jahr 1320 zurückgegeben hatte. Damals hatte das Kloster nur die Verpflichtung übernommen, den damaligen von ihm nicht eingesetzten Pleban Gerhardus bis an seinen Tod in dem Besitz des Plebanats zu belassen. Noch zu Conrad's Lebzeiten, also vor dem Jahr 1324, war sein Tod erfolgt und unser Kloster hätte noch unter dem genannten Bischof einen von seinen Canonikern Namens Albertus als Pleban in Warpa eingesetzt; Conrad hatte ihn bestättigt. Vorher waren aber schon Aenderungen in den Parochial-Verhältnissen von Warpa eingetreten, die hier nachträglich berührt werden müssen. Schon unter Bischof Heinrich Wacholt nehmlich waren in dem ohne Zweifel sehr ausgedehnten Kirchspiel zwei neue Kirchen entstanden. Zwei dort ansässige Ritter, die beiden Brüder Nicolaus und Bernardus de palude (Bröker) hatten sie in den Dörfern Lukow und Rike (jetzt Lukow und Rieth) als Filialkirchen der Mutterkirche in Warp gegründet. Bei jeder dieser neugegründeten Kirchen[267] war ein Pleban angestellt unter Genehmigung des damaligen Plebans von Warpa, der Dominicus genannt wird. Diesem Pleban von Warpa war damals von den neu eingesetzten Plebanen eine Entschädigung für seine Einnahmeverluste ausbedungen worden; er sollte jährlich am Martinstage von ihnen 24 Schillinge (solidos) erhalten. Dies Verhältniß hatte nun bis ins Jahr 1331 fortgedauert. Da war die über dieses Abkommen aufgenommene Urkunde schadhaft geworden und der nunmehrige Pleban von Warp, der schon erwähnte Albertus, hatte sich an den neuen Bischof Fridericus gewandt, um von ihm eine Bestättigung der ihm zustehenden Einnahmen zu erlangen. Bischof Friedrich gab diese Bestättigung bereitwillig. Zugleich ertheilte er eine andere Zusicherung, die uns einigermaaßen dunkel bleibt. Er bestättigte nehmlich dem Albertus seine von Conrad genehmigte Wahl zum Seelsorger von Warpa und gab ihm das Versprechen, daß er ihn bei seinen Lebzeiten von der Verwaltung an der genannten Kirche nicht entfernen wolle, wofern er nicht freiwillig dieselbe niederlege. Wenn nehmlich dem Kloster das Patronatsrecht zustand, so ist es schwer, die Berechtigung herauszufinden, vermöge deren der Bischof den Priester ohne Weiteres aus seinem Amte entlassen konnte. Freilich konnten persönliche Umstände des Plebans diese Möglichkeit darbieten; auch ist es denkbar, daß die Unruhe und Unsicherheit der ganzen Zeit den Albertus zur Vorsicht trieb. Oder war etwa in den Patronats-

Anordnungen im Kirchspiel Warpa 1331.

Digitized by Google

Verhältnissen eine Aenderung eingetreten? Die Urkunde über diese Angelegenheit wurde im Jahr 1331 am Tage nach Maria Magdalena (23. Juli) in Stettin aufgenommen.[268])

Der See Smolne und die Fischerei im „lassanschen Wasser" bestätigt 1334.

Im Jahr 1315 hatte das Kloster von den beiden Brüderpaaren Arnoldus und Detlevus Bugghenhagen und Henningus und Arnoldus Colner den Smollensee gekauft und die Freiheit erworben, im „lassanschen Water" fischen zu dürfen. Der erste von den Verkäufern, Arnold Bugghenhagen, war gestorben und es mochten dem Kloster Anfechtungen wegen dieses ihm gewiß so werthen Besitzes drohen. Deuten wir die Ueberschrift der zu erwähnenden Urkunde in der Matrikel richtig, so war namentlich die Fischerei-Gerechtigkeit im lassanschen Wasser bedroht. Das Kloster suchte eine Versicherung bei Wartislaws IV. Wittwe Elisabeth, welche die Regierung für ihre unmündigen Söhne über das Herzogthum Wolgast führte. Die Fürstin erklärte im Schloß zu Wolgast in Gegenwart mehrerer Zeugen, daß sie den Kaufbrief gesehen und verlesen gehört habe, und ließ darüber am Tage vor Epiphanias im Jahr 1334 (5. Januar) durch den Notarius Johannes Splith eine Urkunde aufnehmen.[269]) Diese Erklärung der Fürstin muß den Herren von Pudglowe genügt haben. Sie enthielt ja auch allerdings die Zusicherung des landesherrlichen Schutzes für den Fall, daß dem Kloster Unrecht gethan wurde.

Die Kirche zu Mellentin erhält einen eigenen Priester 1336.

In eine mehr geistliche Angelegenheit führt uns eine um einige Jahre jüngere Urkunde hinein. In dem freundlichen Dorfe Mellentin, das dem Geschlechte Nyenkerken angehörte, war eine Kirche entstanden, wahrscheinlich durch die Besitzer vor nicht gar langer Zeit gegründet. Vielleicht ist die jetzige, mit manchem Alterthum ausgestattete Kirche des Dorfes wenigstens zum Theil noch der alte Bau. Die Seelsorge von Mellentin war vorher und jedenfalls auch noch, als das Dorf schon die eigene Kirche besaß, von Uznam aus versehen worden; der Pleban von Uznam war zugleich Priester von Mellentin gewesen. Es stellte sich indeß das Bedürfniß heraus, für Mellentin einen eigenen Priester zu haben. Die Besitzer des Dorfes, Rodolfus und Arnoldus Nyenkerken, drängten dazu. Außerdem forderten sie auch das Patronats-Recht ihrer Kirche für sich allein. Auf der anderen Seite wollte das Kloster dieses Recht in Anspruch nehmen. Stützten sich die Nyenkerken auf die von ihnen geschehene Gründung der Kirche, so gaben wohl die Herren von Pudglowe sehr viel auf die bisherige Observanz, daß die Kirche zu Mellentin von dem dem Kloster angehörigen Pleban von Uznam versorgt worden war. Der Streit mag eine Zeit lang gewährt haben. Endlich wurde er durch die Vermittelung vieler ehrenwerther Männer geschlichtet. Es wurde ein Vergleich geschlossen und zwar in folgender Art: Für jetzt sollten Abt und Convent den neuen Priester für Mellentin bestellen. Wenn aber derselbe versterben oder die Kirche auf irgend eine Weise vacant werden würde, dann sollten für immer der Ritter Rodolfus und der Knappe Arnoldus

Digitized by Google

Nyenkerken und ihre Nachfolger und Erben, so weit sie zur Zeit das Dorf besitzen würden, dem Kloster eine geeignete Person in Vorschlag bringen, die dann weiterhin von dem Kloster dem Bischof von Camin zur Bestättigung präsentirt werden würde. Ein vom Convent angestellter Ordensbruder hätte nach dem Privilegium Gregor's IX. vom Jahr 1328 der Präsentation beim Bischof nicht bedurft. Aber anders war es mit einem Priester, der von weltlichen Patronen bestellt wurde und der dann doch wohl kein Canoniker war. Außer dieser Wahlfrage war nun aber noch in Angelegenheiten des Einkommens eine Regulirung erforderlich. Der Pleban von Uznam verlor natürlich an Einnahme durch die Anstellung eines besonderen Priesters in Mellentin. Das Kloster war nicht geneigt, seinen Pleban diesen Verlust ohne Weiteres tragen zu lassen. Es wurde demnach festgestellt, daß der Priester (rector) von Mellentin der Parochialkirche von Uznam zur Entschädigung jährlich am Michaelisfeste ohne allen Widerspruch 6 Mark zahlen solle. Die Herren von Nyenkerken verstanden sich für ihre eigenen Personen und im Namen ihrer Nachfolger dazu, zur Eintreibung dieser Zahlung zu jeder Zeit behülflich zu sein. Dagegen versicherten denn Abt und Convent, daß es nichtig sein solle, wenn durch sie selbst in anderer Weise, als vorher beschrieben, ein Priester in Mellentin würde bestellt werden. So war denn also diese kirchliche Angelegenheit ausgeglichen. Die Zahl der Parochialkirchen auf unserer Insel war um eine vermehrt. In Mellentin selbst, der Burg der Nyenkerken, wie wir vermuthen können, war die letzte Verhandlung in dieser Sache abgeschlossen worden. Dort wurde auch die Urkunde aufgenommen, in welcher Abt und Convent von Pudglowe die neue Einrichtung darlegten. Der Tag, an welchem dies geschah, war der Tag vor Allerheiligen (in vigilia omnium sanctorum), der 31. October im Jahr 1336. Mit dem Allerheiligenfeste trat also der neu erwählte und noch vom Kloster bestellte Priester von Mellentin, Johannes, der unter den Zeugen der Urkunde vorkommt und als Capellanus bezeichnet wird, sein Amt in der neuen Kirche an. Dieser Tag wäre dann auch der Gedächtnißtag für die Gründung der Kirchen-Organisation von Mellentin. Von allen Seiten wurde die aufgenommene Urkunde[270] bestättigt. Nicht bloß Abt und Convent und die beiden Nyenkerken hängten ihre Siegel an dieselbe, sondern auch zwei Herren aus dem Rath von Tanglim, der Proconsul Hinricus Parchim und der Consul Johannes Ritzeke, die also jedenfalls die Verhandlung persönlich hatten zum Abschluß bringen helfen.

Außer der Hauptsache bleibt die genannte Urkunde noch in einigen Nebendingen wichtig. Wir erfahren den Namen eines neuen Abtes. Es ist Conradus. Ob er der unmittelbare Nachfolger des durch schwere Geldverlegenheiten so hart bedrängten Hinricus gewesen sei, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Nächstdem werden uns außer dem neuen Priester von Mellentin noch zwei Zeugen angeführt, Abt Conradus

Digitized by Google

Priester von Zirchowe und Zwyna.

die nicht zu übersehen sind, zwei Landpriester von der Insel, Gherardus, Pleban von Zirchowe, und Hartwicus, Pleban von Zwyna. Jedenfalls ist der Ort Zwyna das alte West-Swine, der Mutterort von Swinemünde.[271]

Anerkennung der Uznamschen Schuld 1336.

Auffallend ist es, daß die erst im Jahr 1326 abgeschlossene Urkunde über die Anleihe, die Abt Hinricus bei dem Bürger Johannes de Swyna in Uznam gemacht hatte, in deren Verfolg der Pleban von Uznam jährlich 2 Mark aus der Stadtkasse zu Uznam in Empfang zu nehmen hatte, schon im Jahr 1336 dem Abt Conrad und dem Convent von Pudglowe zur Bestättigung vorgelegt wird. Vielleicht wollte man von dem neuen Abt auch eine neue Versicherung, die übrigens derselbe sammt dem Prior Petrus und dem Cellarius Hermannus ohne alle Einschränkung ertheilte.[272]

Abt Hermannus 1337.

Abt Conradus kann übrigens diese Bestättigung nicht lange überlebt haben. Schon in den ersten Tagen des folgenden Jahres finden wir einen anderen Abt an der Spitze unseres Klosters, den Hermannus, vielleicht denselben Hermannus, der in der zuletzt besprochenen Urkunde als Cellarius bezeichnet wird. Der neue Abt beginnt seine Verwaltung mit einem für das Kloster keineswegs vortheilhaften Act. Der Wohlstand des Klosters war schon seit längerer Zeit im Rückwärtsgehen begriffen und es ist erklärlich, wenn unter solchen Umständen die Schwäche und Hülflosigkeit des geistlichen Stiftes von den Nachbaren benutzt wurde, um demselben solche Besitzungen abzuringen, die ihnen günstig gelegen waren. Zu den Grenznachbaren der Abtei gehörte auch die Stadt Anclam. Wir haben uns an die Schenkung zu erinnern, durch welche Barnim im Jahre 1267 dem Kloster das Wassergebiet von Monechow und Zecherin und ein ansehnliches Stück Wiesen-, Bruch- und Waldland auf der Festlandsseite zugeeignet hatte. Waren die einzelnen Bestimmungen vielleicht auch ungenau, so war doch die Schenkung im Ganzen über allen Zweifel erhaben; das Kloster hatte nach seinen Briefen ein unbestreitbares Eigenthum in den bezeichneten Land- und Wasser-Gebieten. Unter diesen Umständen wundern wir uns, wenn wir vernehmen, daß sowohl über den Landstrich gegenüber von Monechow, als auch über das uralte Klosterwasser in den beiden Lutenzasen, die auch Moneketoch hießen, zwischen dem Rath und der Stadt-Gemeinde von Tanglim einerseits und dem Kloster andererseits ein Streit entstehen konnte. Wir können keinen Rechtsgrund finden, der bei diesem Streite der Stadt Anclam zur Seite gestanden hätte. Noch mehr aber wundern wir uns, wenn wir sehen, daß dieser Streit vom Abt Hermann freiwillig in der Art beigelegt wurde, daß das Kloster die in der That weitgreifenden Ansprüche der Stadt Anclam vollständig genehmigte. Mit dem Abt war der Prior Petrus und der ganze Convent vollständig einverstanden. Zunächst wurden von Seiten des Klosters die Scheide zwischen den Dörfern Roghezowe (Regezow) und

Abtretung eines ansehnlichen Wasser- und Landgebietes an die Stadt Tanglim 1337.

Zecherin, der Uferſtrich gegen Zecherin, die Strömungen, hinter denen die beiden Moneketoch-Seen liegen, bis zur neuen Fähre (bei Klotzow) ſtromabwärts als Gränzlinie zugeſtanden.[278]) Damit ging das ganze Waſſergebiet, welches von dieſer Gränzlinie nach dem Feſtlande zu lag und welches die beiden Lutenza- oder Moneketoch-Seen enthielt, für das Kloſter verloren und fiel der Stadt zu. Der alte 200jährige Beſitz wurde ſo leicht dahin gegeben. Die Kloſterherren ſprachen mit einer ſeltſamen Naivetät dieſe Entäußerung aus. „In den Seen," ſo erklärten ſie, „welche Monniketoch genannt werden, mit Allem, was dazu gehört an Fiſchereien und Garnzügen, haben wir kein Recht und Eigenthum, da das Alles über unſre Gränze hinausgeht." Es blieb nicht bei dieſem Verluſt. Wir werden weiter nach Oſten zu dem Dorfe Mönchow geführt. Schon früher war wenigſtens ein Theil von Mönchow von Seiten des Kloſters veräußert worden. Wir haben Urſache zu vermuthen, daß ſpäter das ganze Dorf aus den Händen des Kloſters und zwar in den Beſitz der Stadt Anclam gerathen war. Abt Hermannus und ſeine Genoſſen erklärten nun, daß das Gebiet des Dorfes Monichowe, welches ſich bis in die Mitte des Fluſſes Peene erſtreckte, der Stadt Tanglim zugehöre. Außerdem aber gehöre auch alles Andere jenſeits der genannten Ströme Gelegene, nehmlich Holzungen, Wieſen, Weiden, Brücher (Torfmoore) eben dahin, nehmlich zum Eigenthum des Raths und der Gemeinde von Tanglim; und das Kloſter könne weder unmittelbar noch mittelbar, weder für jetzt noch in Zukunft etwas von dieſen Grundſtücken für ſich in Anſpruch nehmen, noch den Rath und die Gemeinde von Tanglim in dem ruhigen Beſitz der genannten Güter hindern. Das waren denn nun alſo Tauſende von Morgen, die mit dieſen Worten dem Kloſter entfremdet wurden. Man kann in der That kaum mit größerer Leichtigkeit ſeines Eigenthums ſich entledigen, als es hier die Herren von Pudglowe zu Gunſten der Stadt Tanglim thaten. Konnten wir vorher bei dem Darangeben der Gewäſſer gegenüber von Zecherin auch nicht einen Rechtsgrund ahnen, der das Kloſter in ſeinem Verfahren beſtimmen mochte, ſo läßt ſich freilich hier wenigſtens ein äußerlicher Vorwand, womit man die Entäußerung der Feſtlandsgrundſtücke zudecken mochte, vermuthen. Man mochte jene anſehnliche Wald- und Bruchfläche als eine Zugabe zu dem verkauften Monechow anſehen, freilich eine Zugabe, die den eigentlichen Gegenſtand des Verkaufs an Werth und an Größe bedeutend übertraf. Aber das Kloſter wollte doch nicht allzu willig Alles hingeben. Es machte Reſervate. Bei Zecherin lag ein Fiſchwehr, zu dem alten Kloſterdorfe von jeher gehörig. In dem Gebrauch deſſelben ſollten Rath und Gemeinde von Tanglim ſo großmüthig ſein, das Kloſter nicht zu hindern. Außerdem hielten es die Herren von Pudglowe für billig, daß der Rath von Tanglim den Kloſter-Unterthanen und den Bewohnern der Kloſterdörfer, wenn dieſelben

Digitized by Google

Torf (Rasentorf, wie er noch jetzt häufig gestochen wird — caespites) bedürfen möchten, denselben stets, natürlich bei klingender Bezahlung, ohne Widerspruch überließe, aber zu geringeren Preisen als Anderen; und die Rathsherrn zeigten sich allerdings Angesichts des großen Besitzzuwachses, den sie vom Kloster so eben empfangen hatten, geneigt, dies getreulich zu versprechen. Damit war die Sache abgethan. Das Kloster hatte einen ansehnlichen Besitz, mit dem es einst durch fürstliche Huld bedacht worden war, aus den Händen gegeben und die Stadt Anclam freute sich einer ansehnlichen Erweiterung ihres Besitzes. Noch jetzt gehört jene Landstrecke am Smerleke Bach mit ihren Forsten und Torfgräbereien der Stadt an. An die alten Herren, die Brüder von Pudglowe, erinnert weiter nichts als die Parochial-Angehörigkeit zu der Kirche von Mönchow, die noch jetzt auf jener Fläche ruht. Als Abt Hermann das verhängnißvolle Document[274] am Tage nach Epiphanias (7. Januar) im Jahr 1337 in Anclam selbst ausstellte, auch zu größerer Versicherung sein und des Convents Siegel anhängte, erklärte er noch am Schlusse, daß nun aller Streit zwischen dem Kloster und dem Rath und der Bürgerschaft von Tanglim abgethan sei. In der That hatte er dazu ein sehr wirksames Mittel gewählt. So kann man leicht eines Streites ledig werden. Priester von Tanglim und dem Kloster Stolp waren als Zeugen bei dem Abschluß der Sache zugegen.

Unverkennbar ruht auf dieser ganzen Angelegenheit ein schwer zu durchdringendes Dunkel. Wenn auch der Geschichtschreiber von Anclam, Stavenhagen, der Ansicht ist, daß seine Stadt bei diesem Handel sich in vollem Recht befunden habe,[275] so bleibt er doch den Beweis dafür schuldig und meint zuletzt, die alten Briefe, aus denen dieses Recht hervorgegangen, möchten verloren gegangen sein. Aber auf solche alten Briefe, die für Anclam gesprochen, ist in den Urkunden des Abts Hermann auf keine Weise hingedeutet; dagegen steht das Besitzrecht des Klosters ohne allen Widerspruch urkundlich fest. Wir können kaum anders vermuthen, als daß ein dunkler Zwang, der in Umständen lag, die wir nicht kennen, das Kloster geneigt machte, den ungestümen Forderungen der Stadt nachzugeben. Einen gemeinen Verrath an dem Klostergut bei dem derzeitigen Kloster-Personal anzunehmen, dazu können wir uns, namentlich in Betracht der später noch hervortretenden Umstände, nicht verstehen. Ohne Zweifel haben wir auch die Schwäche der Landesregierung in jener Zeit, bei welcher kein Recht zu finden sein mochte, mit in Anschlag zu bringen.

Die Wiedererwerbung von Monechow wird gewährleistet 1337.

Wie wir gesehen, war das Areal von Monechow, wenigstens seinem Hauptbestandtheile nach schon im Jahre 1307 an einen Bürger von Anclam veräußert worden; auch in dem Privilegium von 1317 wird dem Kloster nur die Kirche von Monechow zugesprochen. Im Laufe des Jahres 1337 scheint es nun dem Abt Hermann und

Digitized by Google

seinem Convent schwer aufs Gewissen gefallen zu sein, daß des Klosters Güter so reichlich in andere Hände übergingen und daß es überhaupt mit der Wohlhabenheit des Klosters so entschieden rückwärts ging. Da sollte denn wenigstens für die Zukunft noch die Aussicht offen gehalten werden, das verloren Gegangene wieder zu gewinnen. Somit wurde rücksichtlich des verkauften Monechow beim Rath in Anclam eine Bescheinigung nachgesucht, daß dem Rückkauf durch das Kloster in späterer Zeit nichts entgegen stehen sollte. Der Rath war zu einer solchen Gewährung bereit. Am Tage des heil. Dionysius (9. October) des Jahres 1337 wurde die genannte Erklärung gegeben des Inhalts, daß Mönchow für 800 Mark, wofür es verkauft sei, vom Kloster wieder erworben werden könne.[276]

Das Privilegium Urbans IV. erneuert 1339.

Wir werden nach diesen Vorgängen in allgemeine Ordensangelegenheiten hineingeführt. Des im Jahre 1309 vom Papst Clemens V. dem Prämonstratenser Orden ertheilten allgemeinen Privilegii ist oben Erwähnung gethan. Das ausgedehntere Privilegium Urbans IV. von 1261 war dadurch nicht vergessen gemacht worden und wir können vermuthen, daß grade unser Kloster eine Erneuerung desselben anregte, vielleicht, um damit eine Handhabe zu gewinnen, durch welche dem sichtlichen Herabkommen gesteuert werden möchte. Die Art und Weise, wie man sowohl von Seiten des Ordens als auch von Seiten der päpstlichen Curie verfuhr, ist eigenthümlich. Es wurde der Generalprocurator des Prämonstratenser Ordens in Avignon, damals Bruder Johannes de Roheto, als Vermittler gebraucht. Dieser wendete sich 1339 an einen Beamten der päpstlichen Curie, den Stephanus, legte ihm das Original Urbans IV. vor und bat ihn um Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift. Stephanus ließ dieselbe durch den Notar Petrus zu Stande bringen und versah sie in Gegenwart zweier anderer Notare im apostolischen Pallast zu Avignon mit seinem Zeugniß und der Erklärung, daß diese Abschrift die volle Geltung des Originals haben solle, am 8. Februar 1339, dem 5. Jahr des Pontificats Benedict's XII.[277] So erhielt der Orden ein vollkommen gültiges Document, ohne daß der Papst selbst sich dabei betheiligte. Es war wahrscheinlich die in Avignon gefertigte Abschrift selbst und nicht wiederum eine Abschrift derselben, die sich im Kloster zu Pudglowe befand und dem Texte der Matrikel zu Grunde gelegt wurde. In den drangvollen Verhältnissen jener Zeit konnte manche Lage eintreten, in welcher der neu gewonnene Schutzbrief heilsam war.

Streit mit der Stadt Uznam beigelegt 1342

Schon im Jahr 1342 tritt uns ein Zeugniß entgegen, das von einer neuen Bedrängniß des Klosters Nachricht giebt. Auch die nächste Nachbarin des Klosters, die Stadt Uznam, hatte sich Eingriffe in das Klostereigenthum erlaubt. Wenigstens spricht für diese Thatsache der Umstand, daß der Rath von Uznam sich bewogen fand, eine urkundliche Versicherung auszustellen, in welcher fast nur Concessionen für

Digitized by Google

das Kloſter enthalten ſind. Durch dieſe Verſicherung ſollte ein langer Streit (discordia jam dudum habita) beigelegt werden. Als Bogislav 1298 der Stadt Uznam das Stadtrecht verliehen hatte, waren die Gränzen des Stadtgebietes feſtgeſtellt worden. Aber dieſe Beſtimmungen hatten nicht ausgereicht. Wenigſtens waren ſie für die Nordweſtſeite des Stadtgebietes ungenau geweſen. Im Jahre 1342 wurden nun folgende Gränzbeſtimmungen vereinbart, die allerdings für die heutigen Leſer noch der Undeutlichkeiten genug enthalten. Die Gränzlinie ging aus von „dem Gewäſſer der Peene“ und richtete ſich von da auf den „Vlene-Graben“, unter welchem wir wohl den Graben zu verſtehen haben, der von Uſedom aus noch jetzt in nördlicher Richtung in das breite ſeeartige Waſſer hineinführt, welches noch heute die Vlene heißt. Dieſer Vlene-See bildet dann einen neuen Ausgangspunkt für die Gränzlinie, die ſich nun auf das Land wirft und zwar „zu dem Berge, der dem Bächlein, wo die drei Steine liegen, am nächſten iſt“. Von dem letzten Steine geht der Gränzzug über das Bruch und den Weg bis zu dem Hügel, wo die Gränze zwiſchen der Stadt und dem Dorfe Suckow anfängt. Der bezeichnete Weg kann wohl kaum ein anderer ſein, als derjenige, welcher von der Stadt durch die Forſt noch jetzt nach dem Dorfe Suckow führt. Die Gränzlinie wird nicht weiter fortgeführt. Das ſtreitige Gebiet hat ſich alſo nur bis hierher ausgedehnt. Doch erkannte man das Bedürfniß, zu dieſer Gränzbeſtimmung noch andere Feſtſetzungen hinzuzufügen, die uns jetzt aber dunkel bleiben. Außer dieſen Gränzerörterungen wurde noch über die Nutznießung des Vlene-Sees und des Grabens, über den Fiſchfang und über die Gerichtsbarkeit verfügt und endlich ein förmliches Bündniß zwiſchen dem Kloſter und der Stadt geſchloſſen, das allen Streitigkeiten für die Folgezeit vorbeugen ſollte. Ohne Zweifel wurde dieſes Abkommen in Uznam abgeſchloſſen, wo ſicherlich auch der Rath der Stadt in Gegenwart einiger benachbarter Ritter[278] und Knappen aus den Geſchlechtern der Swerin, Lepel und Anderer am Sonntage Quaſimodogeniti in der Octave des Oſterfeſtes (7. April) im Jahr 1342 die beſprochene Urkunde[279] ausſtellte.

Es tritt nun ein Zwiſchenraum von 18 Jahren ein, in welchen wir von unſerem Kloſter nichts weſentlich Neues vernehmen. Nur eine dürftige Notiz, die erſt durch ſpätere Nachrichten Licht gewinnt,[280] erwähnt eines Briefes des Bürgermeiſter Hinrik Parchim in Anklam vom Jahr 1358 über einige Hebungen in Polzin (Pölzin — Pelſin). Mag Manches aus dieſer verhältnißmäßig langen Zeit verloren gegangen ſein; viel iſt gewiß auch gerade nicht geſchehen. Das Kloſter rang ſich durch ſchwere Zeitumſtände hindurch in ſtiller Verborgenheit, ohne ſich zu einer beſonderen energiſchen Thätigkeit zu erheben. Mancher Verluſt trat noch wohl ein, der in gezwungener oder freiwillig erwählter Reſignation unter den regelmäßigen canoniſchen Ordens-Obliegenheiten getragen wurde.

Brief über Polzin 1358.

Digitized by Google

Das Land und die Fürstenfamilie.

Indeß veränderte sich in der Physiognomie des Landes Mancherlei. Streitigkeiten und Kämpfe mit benachbarten Fürsten hatten schwere Verwirrungen im Gefolge und trugen zur Verarmung der Fürsten und des Landes wie zur Vermehrung der Rechtsunsicherheit wesentlich bei. Auch zwischen den beiden Fürstenthümern Stettin und Wolgast fehlte es nicht an Reibungen. Aus der Stettiner Fürsten-Familie starb Herzog Otto im Jahre 1345 und Barnim III., der Große genannt, eine strebsame, tüchtige Natur, war nun der einzige Inhaber des Stettiner Herzogthums und stand den drei Brüdern des Wolgaster Hauses gegenüber. Zwei Jahre vorher also 1343 war Bischof Friedrich von Eisstaedt gestorben. Ihm folgte auf dem bischöflichen Stuhl ein Mann von fürstlichem Geschlecht Johann von Sachsen-Lauenburg, dem pommerschen Fürstenhause verwandt. Er hat den Ruhm, in das kirchliche Leben seines Sprengels thatkräftig eingegriffen zu haben. Um dieselbe Zeit gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts traten durch die Fügung des Himmels mancherlei Erweckungsmittel für die Christenheit ein. Seltsame Dinge geschahen am Himmel und auf Erden. Am fühlbarsten wurde die Hand Gottes durch die grauenvolle Pest, den schwarzen Tod, der in der Mitte des Jahrhunderts durch Europa zog. Hinter der Pest her und mitten unter ihren Verwüstungen hielten die Geißler ihren ernsten Bußzug. Sie waren auch in Pommern; und wie anderswo, so wurden sie auch hier verfolgt. Es gehört mit zu diesem allgemeinen Bilde, daß auch die Sicherheit des Landes nach zuverlässigen Nachrichten vielfach gestört wurde; namentlich machten Räuberbanden die Straßen unsicher.

Bischof Johann in Camin 1343.

Zeichen und Heimsuchungen.

Im Jahr 1359 starb auch der letzte männliche Sproß des Jaczonen-Geschlechtes, der letzte Graf von Gützkow. Mit ihm erlosch das Geschlecht, das mit unserem Kloster in so langer Fehde gelebt und den frommen Vätern so manches Herzeleid bereitet hatte. Die Grafschaft Gützkow wurde ein integrirender Theil der pommerschen Lande.

Das Geschlecht der Jaczonen erlischt 1359.

In diesen allgemeinen Rahmen hinein stellt sich nun wieder ein Ereigniß unseres Klosters, das dem Jahre 1360 zufällt. Auf dem Abtsstuhl von Pudglowe saß in dem genannten Jahre der Abt Henricus. Deuten wir eine allerdings sehr verworrene historische Angabe[281]) richtig, so führte er den Familiennamen Wittenbergh und hatte die Abtswürde bereits seit 1355 inne. Dem Abt Henricus scheint das Klostergut mehr am Herzen gelegen zu haben als seinem Vorgänger gleichen Namens, der so geneigt war Schulden zu machen. Einen großen Anstoß gab ihm auch die Entfremdung der Gewässer und Ländereien, die unter dem Abt Hermannus an die Stadt Anclam gekommen waren. Er war nicht Willens, das Unrecht, das von dem Kloster allerdings nun schon über 20 Jahre getragen worden war, gutwillig durchgehen zu lassen. Freilich war durch die Urkunde Hermanns eigentlich alles abgemacht worden. Aber die Urkunde schien ihm verdächtig zu sein,

Abt Henricus 1360.

Einigung des Klosters mit der Stadt Anclam 1360

Digitized by Google

sei es, daß er sie für gefälscht hielt, sei es, daß er glaubte, Hermann und sein Convent seien nicht frei gewesen, als sie abgefaßt wurde. Er nahm demnach die Urkunde als nicht vorhanden an und leitete gegen den Rath von Tauglim wegen unrechtmäßigen Besitzes einen Proceß ein und zwar vor einem geistlichen Gerichtshofe (in foro ecclesiastico). Wahrscheinlich bildete der Bischof von Camin, Johann, die erste Instanz für dieses gerichtliche Verfahren. Aber es wurde doch eine endgültige Entscheidung auf diesem Wege nicht abgewartet. Welches die Beweggründe waren, die den Abt zur Unterbrechung des gerichtlichen Ganges veranlaßten, können wir nicht ermitteln. Genug die ganze Angelegenheit verlief sich wieder in eine gütliche Einigung. In demselben Jahre 1360 befand sich der Bürgermeister von Lübeck, Tydemannus de Wardorpe, der Vorsteher des Gerichtshofes, der eben durch seine Rechtspflege weit und breit im nördlichen Deutschland bekannt war, hier in Pommern. Der Rath von Anclam und das Kloster kamen dahin überein, ihm den ganzen Handel vorzutragen, ihn zum Schiedsrichter zu ernennen und die von ihm zu gebende Entscheidung anzunehmen. Tydemann ging auf den Antrag ein. Allerdings stand der Bürgermeister von Lübeck einer städtischen Gemeinde näher als einem Kloster. Er entschied auch, daß die Stadt Anclam in dem Besitz der Gewässer und Ländereien, wie er in der Urkunde Hermanns von 1337 festgestellt war, bleiben müsse. Sonderbar ist der Hauptgrund, den Tydemann für seine Entscheidung anführte. Er sagte, die Stadt Anclam sei von Alters her von den Fürsten so fundirt worden; und doch scheinen die urkundlichen Beweise für diese Behauptung gefehlt zu haben. Lagen aber solche Briefe zu Gunsten der Stadt Anclam vor, so standen ihnen wenigstens die klaren und deutlichen Urkunden des Klosters und der vieljährige unangefochtene Besitz desselben entgegen. Aber der Bürgermeister von Lübeck entschied nun einmal so, und das Kloster war wieder mit dieser Erklärung zufrieden; ja es versprach, um der Stadt Anclam alle irgend zu wünschende Rechtssicherheit zu gewähren, auch noch die Bestättigung des Hauptes des Prämonstratenser Ordens, des Abts von Prämonstratum, zu beschaffen. Ausdrücklich wurde auch bestimmt, daß alle fürstlichen Privilegien und päpstlichen Confirmationen über die in Rede stehenden Besitzungen, die sich im Kloster vorfinden möchten, als nichtig und kraftlos angesehen werden sollten. Dagegen zahlte die Stadt Anclam für die ordnungsmäßige Beobachtung des festgestellten Vergleichs an das Kloster 300 Mark sundische Pfennige. So war denn also diese Angelegenheit zum zweiten Male zum Nachtheil des Klosters abgethan und zwar nun definitiv abgethan. Abt Henricus in Gemeinschaft mit dem Prior Johannes und im Namen des ganzen Convents von Pudglowe stellte eine Urkunde aus,[282] in welche sie Abt Hermanns Erklärung als Transsumt aufnahmen, am Freitag nach Mariä Himmelfahrt (feria sexta infra octavas assumptionis

Marie), am 21. August in Gegenwart mehrerer Zeugen in Pudglowe selbst. Ja es geschah noch mehr; auch Johannes, der Abt von Prämonstratum, bestättigte das ganze Abkommen.[283] Die ganze Sache bleibt immer dunkel und räthselhaft und wir können hier nur auf Dasjenige hinweisen, was oben bereits über das erste Stadium der Angelegenheit gesagt worden ist. Ein neuer Fingerzeig zur Erklärung des so seltsamen Ausganges wird uns hier durch die Erwähnung der 300 Mark gegeben, welche die Stadt Anclam an das Kloster zahlte, um für die Zukunft Ruhe zu haben. Es liegt nahe, diese Summe als ein Ausgleichungsmittel anzusehen, das angewandt wurde, um die etwa vorgekommenen Rechtsverletzungen zuzudecken. Wir bemerken noch, daß in der Urkunde über diese Sache statt des bisher gebräuchlichen Namens monasterium Uznamense der Name monasterium Pudglowe zum ersten Male für unser Kloster vorkommt.

Der Name unseres Abtes Henricus ist noch zu entziffern in einer, wie es scheint, absichtlich verwischten Urkunde,[284] die einen Ankauf betrifft, den ein Bürger von Uznam vom Kloster gemacht hatte. Das Jahr dieses Kaufes ist nicht zu ermitteln, und überhaupt nichts weiter festzustellen.

Ehe wir den Abt Henricus verlassen, thun wir noch einer Sache Erwähnung, die füglich nicht übergangen werden kann, obwohl dafür, daß sie gerade hierher gehört, keine Gewähr gegeben werden kann. Ein Mönch von Lüneburg, der Bruder Hermannus, fand eine Zuflucht im Kloster Pudglowe. Ein päpstliches Interdict hatte nehmlich das Lüneburgische Land getroffen und der Mönch hatte also dasselbe verlassen müssen. In unserem Kloster unter dem Schutze des Abtes Heinrich beschäftigte er sich mit literarischen Arbeiten. Er stellte statistische Nachrichten über den Prämonstratenser Orden zusammen, machte arithmetische Berechnungen und gab sich namentlich der literarischen Beschäftigung hin, durch welche gerade die Klöster des Mittelalters sich so verdient gemacht haben. Er schrieb ältere theologische Werke ab. Es waren Auszüge aus dem Augustinus, dem Thomas von Aquino und der Postille des Jordanus, die er anfertigte. Nach der uns vorliegenden Angabe vollendete er diese Arbeit am Tage vor S. Peter und Paul im Jahr 1358. Bald darauf scheint er in seine Heimath zurückgekehrt zu sein. Uebrigens blieben seine Arbeiten nicht in unserem Kloster, sondern der fleißige Mönch nahm sie mit nach Lüneburg, von wo auch die Nachricht über die gastliche Aufnahme, die der stille Bruder Hermannus in Pudglowe fand, ausgegangen ist. Wie seine Studien uns eine Seite des klösterlichen Lebens im Mittelalter vor Augen stellen, so gewähren sie uns auch einen Blick in die literarischen Sammlungen unseres Klosters. Denn die Hülfsmittel, die der lüneburgische Mönch für seine Arbeiten gebrauchte, müssen jedenfalls in der Klosterbibliothek zu Pudglowe vorhanden gewesen sein.[285]

Bruder Hermannus aus Lüneburg.

Digitized by Google

Wartislaw VI und Bogislav VI 1365

Im Jahr 1365 starb von den drei Brüdern des Wolgaster Fürstenhauses der Herzog Barnim IV.; ihm folgten seine beiden Söhne Wartislaw VI. und Bogislav VI., so daß nun die Wolgaster Linie aus vier regierenden Herren bestand, von welchen der älteste Sohn Wartislaws IV., Bogislav V., der eigentliche Landesherr unseres Klosters war.

Einlösungen.

Fast möchte es scheinen, als ob von dem siebenten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts an das Kloster in seinen Vermögens-Verhältnissen auf kurze Zeit sich wieder allmählig gehoben habe. Mancher Besitz war bis dahin verloren gegangen; man fing aber nun wieder an, das Verlorene einzulösen und von Neuem dem Kloster zuzuwenden. So scheint im Jahr 1365 das Kloster von der Anclamschen Patricier-Familie Parchim eine Kornhebung aus Zecherin und das verkaufte Poltzin wieder eingelöst zu haben.[286] Zu den Gütern, die in schwerer und gedrückter Zeit aus den Händen des Klosters gegangen waren,

Das halbe Dorf Ghummelin zurückgekauft 1366.

gehörte auch das Dorf Ghummelyn. Es scheint im Jahr 1360 an die Lepel, die in jener Zeit zahlreich auf der Insel angesessen waren, verkauft worden zu sein.[287] Einige Jahre später finden wir es, wenigstens zur Hälfte, in den Händen dreier Gebrüder Lepel, des Oldegus, Henneke und Tidericus. Der Erstgenannte war Ritter, die beiden andern Knappen. Im Jahr 1366 bewirkte das Kloster den Rückkauf. Er wurde im Spätherbste des Jahres und zwar am 18. November in freundlicher Weise im Kloster zu Pudglowe abgeschlossen. Die drei Lepel waren zu Gaste bei den ehrwürdigen Vätern und empfingen hier ihre vollständige Bezahlung, über die sie an dem genannten Tage (in profesto sancte Elisabeth vidue) eine Quittung ausstellten. Wie viel sie aber empfangen haben, wird nicht gesagt.[288]

Das Kloster leiht 120 Mr. vom Rath in Uznam 1368.

Wenn nun auch diese Rückkäufe von einem günstigeren Zustande der Klosterfinanzen zu zeugen schienen, so verging doch nur eine kurze Zeit und schwere Geldbedrängnisse waren wieder in die Klostermauern eingekehrt. Wodurch die Kassen leer geworden waren und wozu wieder Geld gebraucht werden sollte, ob die Noth eine wirklich drückende war oder ob es nur an Mitteln fehlte zu einem gemächlicheren Leben der Canoniker, das wissen wir nicht. Aber nach der Erklärung, die die Herren von Pudglowe uns hinterlassen haben, war der Mangel wirklich nicht gering. Man suchte Hülfe. Mehrfach trat der Convent vollständig zusammen; es wurde überlegt, wie die Hülfe geschafft werden könnte. Endlich einigten sich Alle dahin, daß wieder zur Veräußerung eines Klostergutes geschritten werden müsse.[289] Die Wahl hinsichtlich des zu veräußernden Besitzes war wohl bedingt durch die Gelegenheit, die sich dem Kloster zum Gelderwerb darbot. Die Rathsherren von Uznam hatten 120 Mark sundischer Pfennige zum Ausgeben übrig, die den Klosterherren bereit standen. Es war natürlich, daß für diese Summe der Rath von Uznam sich eine Gegengabe ausbat, die ihm zusagte. Von den 10 Mark, die das Kloster

Digitized by Google

für den alten Krug von Uznam aus der Stadtkasse empfing, waren 2 Mark zum kirchlichen Gebrauch in Uznam selbst bereits weggegeben; 8 Mark waren noch übrig; diese jährlich aus ihrer „Büchse" an das Kloster auszuzahlen mag den Stadtherren lästig genug geworden sein. Auf diese 8 Mark zu verzichten war also die erste Anforderung, die der Rath von Uznam an die Klosterherrn als Bedingung der Anleihe stellte. Man sollte meinen, das wäre genug gewesen für 120 Mark. Der Zins war in der That bei dieser Gegengabe schon mehr als ausreichend. Aber die Rathsherren von Uznam waren noch nicht zufrieden; ihre 120 Mark sollten ihnen mehr einbringen. Zur Hand lag ihnen der See bei Uznam, der ja zum größten Theile dem Kloster angehörte. Auf diesen fielen ihre Blicke und sie hatten in der That das Herz, neben den 8 Mark jährlicher Rente auch noch den See für ihre 120 Mark zu fordern. Und so groß muß die Noth im Kloster gewesen sein, daß man trotz dieser harten Bedingungen dennoch auf das Geschäft einging. So empfingen denn die Herren von Pudglowe ihre 120 Mark sundischer Pfennige und der Rath von Uznam nahm dagegen die jährliche Rente von 8 Mark nebst den Gewässern des alten Klosters, die vorzugsweise in dem See bestanden, mit allem höheren und niederen Recht, Nutzen, Gebrauch, Nutznießung, wie das Kloster den Besitz bisher gehabt hatte. Die 120 Mark wurden, wie die Klosterherren versichern, sofort zum Nutzen des Klosters verwandt. Sie versprachen auch, den Rath von Uznam in dem Genuß der ihm nun überlassenen Einkünfte und Nutznießungen zu schützen, erhielten dagegen von ihm noch die Versicherung, daß sie die dem Rath verkauften Güter durch Rückzahlung der 120 Mark wieder sollten zurückkaufen dürfen ohne allen Widerspruch. Wenn dies geschehen soll, dann haben die Klosterherren vorher und zwar zum Fest Johannis des Täufers dies dem Rath von Uznam mitzutheilen und die Zahlung der 120 Mark am nächstfolgenden Feste des heil. Martin des Bischofs zu leisten. Natürlich war diese Bestimmung über den Rückkauf das Beste bei dem ganzen Handel. Zur Sicherung der Rathsherrn von Uznam stellten die Klosterherren eine Urkunde aus und zwar in Purglowe am Neujahrstage (ipso die circumcisionis domini) des Jahres 1368.[290] Unter den Zeugen waren auch drei Priester, von denen der eine Johannes von Grevesmolen in späterer Zeit uns noch einmal in solcher Weise genannt wird, daß wir vermuthen dürfen, er habe seinen Sitz in Uznam gehabt. Priester in Uznam.

Die bezeichnete Urkunde bringt uns auch Namen unseres Klosterpersonals aus dem genannten Jahr. Der damalige Abt war Thidericus Bruggowe; der Prior hieß Matthias, der Supprior Hinricus, der Cellarius Tydericus. Abt Thidericus Bruggowe.

Im Jahre 1368 starb der große Barnim III., der einzige Herr des Landes Stettin-Pommern. Neben seiner Wittwe Agnes folgten ihm in der Regierung seine drei Söhne Casimir III., Swantibor, Das Stettiner Fürstenhaus.

Bogislav VII., von welchen der ritterliche Casimir schon im Jahre 1372 starb.

Das Statut des General-Capitels zu Prämonstratum 1370.

Das Herabkommen unseres Klosters im Laufe des 14. Jahrhunderts ist uns aus dem Bisherigen klar genug geworden. Viele Güter waren aus seinem Besitze gekommen und veräußert. Das Urtheil darüber, ob diese Verarmung mehr als Folge einer drückenden Zeit anzusehen sei oder ob sie durch schlechte und gewissenlose Verwaltung verschuldet gewesen, mußte bisher zurückgehalten werden. Aus dem Jahr 1370 ist uns indeß ein Document aufbewahrt, das uns in diese Verhältnisse tiefer hineinblicken läßt. In dem genannten Jahre war nehmlich in dem Mutterkloster des Ordens, in Prämonstratum, ein General-Capitel des Ordens versammelt. Es war von einem ernsten Geist beseelt. Es hielt sich die Aufgabe, die der Orden ursprünglich gehabt, klar vor Augen nnd erkannte nicht minder, wie wichtig für diese höheren Zwecke auch der weltliche Besitz und das irdische Gut des Ordens sei. Die Verschleuderung der Ordensbesitzungen muß eine allgemeine Krankheit der Zeit gewesen sein. Das General-Capitel spricht wenigstens ganz allgemein von diesem Uebel und deckt dabei schonungslos das Verderben auf, das in den Orden eingedrungen war. Es würden, so heißt es, Besitzungen, Einkünfte und Präbenden auf Lebenszeit oder doch auf lange Dauer veräußert; in unerlaubter Weise würden Verpflichtungen übernommen; und das liege meistens an den Vorstehern d. h. Aebten oder Präpositen (prelati) oder auch an ihren untergebenen Beamten d. h. Prioren und Supprioren (subditi), die sich wenig um die Zukunft kümmerten, sondern nur darauf dächten, während ihrer Verwaltungszeit Ueberfluß an Geld zu haben. Diese Geldgier können wir uns allerdings nur in Verbindung mit einem weltlichen, üppigen und ungeistlichen Leben denken. Dadurch aber, so fährt das General-Capitel in seiner Darstellung fort, träte der größte Nachtheil sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen ein. Es sei eine unausbleibliche Folge dieser Verschleuderungen, daß die Zahl der Canoniker in den Ordenshöfen in hohem Grade verringert werde; die vorhandenen seien nicht ausreichend, um die im Orden üblichen und pflichtmäßigen Messen zu lesen, und die der Ordensregel gemäße Disciplin höre auf. Die Seelen der Verstorbenen würden der heilsamen geistlichen Hülfe beraubt und die Gottesverehrung werde herunter gebracht zu großem Aergerniß der Welt und zur Gefahr der Seelen, da nicht selten in Folge jener Verkäufe und übernommenen Verpflichtungen die Aebte, Prioren und Pfarrgeistlichen excommunicirt und suspendirt würden (auf Grund rechtlicher Sentenzen, wenn sie ihren übernommenen Verpflichtungen gegen Andere nicht nachkämen). Deshalb verbietet nun das General-Capitel den Verkauf von Grundstücken auf ewige Zeit (alienare perpetuo) wie auch die Veräußerung von Jahrgeldern, Wirthschaftshöfen, Mühlen, Präbenden, Zehnten oder anderen Ein-

Digitized by Google

künften auf Lebenszeit oder auf mehrere Jahre (ad vitam vel ad plures annos vendere vel obligare), wofern nicht vorher die nöthigen Genehmigungen dazu eingeholt seien. Vorsteher des Ordens (prelati — Aebte und Präpositi), die gegen dieses Verbot fehlen, sollen unmittelbar durch ihre Vergehen auf die Auctorität des General-Capitels entsetzt sein und bleiben und ihre Untergebenen des Gehorsams gegen sie entbunden. Prioren aber und Supprioren und andere Untergebene, sowohl solche, die im Kloster selbst ihren Sitz haben, als auch solche, die auf Pfarren sich befinden, sollen, wenn sie sich den angeführten Vergehungen anschließen, ihres Stimmrechtes verlustig gehen und weder wählen dürfen noch gewählt werden können während ihrer ganzen Lebenszeit. So beschloß das Generalcapitel zu Prämonstratum am 11. October des Jahres 1370. Es war eine ernste Maaßregel gegen die Verschleuderung der Klostergüter. Hinfort waren nur Veräußerungen auf kurze Zeiträume gestattet. Bei der Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit ist es wahrscheinlich, daß sofort den einzelnen Klöstern des Ordens durch Abschriften Nachricht von diesem Beschluß des Generalcapitels gegeben wurde. Das Generalcapitel hatte ja erklärt, es wolle, daß die Prälaten sofort Nachricht von dem Beschluß erhielten. Die meisten Vorsteher der Prämonstratenser Congregationen waren ohne Zweifel bei jener Sitzung zugegen. Sie nahmen dann das Statut mit in ihre Heimath. Auch in unserm Kloster war natürlich der Text des Statutes vorhanden.[291] Es ist auf jeden Fall für sehr wichtig gehalten worden und wir können nicht daran zweifeln, daß es auf eine sorgfältigere Behandlung der Klostergüter alsbald seinen Einfluß geäußert habe, wenngleich die vollständige Umkehr zu der verlangten Strenge erst in einer späteren Zeit eintrat. Wenn nun ferner, wie dies auch das Statut andeutet, das Verschleuderungs-System die geistliche und sittliche Haltung der Ordensbrüder lockern mußte, so können wir auch den umgekehrten Schluß machen, daß durch die Einwirkung des Statuts mit einer ernsten und strengen Oekonomie auch die geistliche Stellung der Congregation einen neuen Aufschwung gewann.

In demselben Jahr 1370, in welchem das Generalcapitel von Prämonstratum den so wichtigen Schritt zur Regeneration des Ordens that, starb auch der fürstliche Bischof Johann von Camin. Ihm folgte Philipp von Rehberg.[292] Philipp von Rehberg, Bischof in Camin 1370.

Zwei Jahre später begab sich ein für das ganze Land und auch für unser Kloster insonderheit wichtiges Ereigniß. Es wurde nehmlich 1372 wiederum eine Landestheilung vorgenommen, die allerdings fast nur das Wolgastische Haus betraf. Wartislaw VI. und Bogislaw VI., die Söhne Barnims IV., nahmen den eigentlich Wolgastischen Landesbezirk; sie erhielten das Land westlich von der Swine, also auch die Insel Usedom. So wurden sie die Landesherren unseres Klosters. Der alte Bogislaw V. nahm das Land östlich von der Swine, Landestheilung.

Digitized by Google

welches zum Wolgaſtiſchen Landestheil gehörte. Wartislaw V., der Freund „der Münniche und Pfaffen," wie ihn Kantzow nennt, behielt ſein kleines Gebiet bei Neuſtettin. Im Herzogthum Stettin-Pommern regierten Swantibor und Bogislaw VII. Kantzow[293]) erzählt es als eine ihm zugekommene Tradition, daß unſer Abt von Pudglowe und der Adel der Inſel mit dieſer Landestheilung, ſo weit ſie ſelbſt davon betroffen wurden, nicht zufrieden geweſen ſeien; ſie wären lieber bei dem Lande zu Pommern geblieben, alſo in den Theil öſtlich von der Swine hinübergegangen. Die Gründe für dieſen Wunſch konnten kaum andere ſein, als die perſönliche Anhänglichkeit unſeres Kloſters und der Inſelbewohner überhaupt an Bogislav V. Die Oppoſition gegen die fürſtliche Anordnung mag übrigens bedeutend geweſen ſein; denn Kantzow redet von Gewaltmaaßregeln, die von den Herzögen gegen die Inſel geübt ſeien und mag davon auch unſer Kloſter ſeinen Theil zu tragen bekommen haben. Bogislav V. ſtarb übrigens bereits 1374; ihm folgten ſeine vier Söhne Caſimir IV., Wartislaw VII., Bogislav VIII. und Barnim V. in dem Regiment über den öſtlichen Antheil des Wolgaſter Diſtricts. Caſimir ſtarb ſchon 1377.

Das kirchliche Weſen in Uznam 1375.

Die Reihenfolge unſeres Urkundenvorrathes führt uns wieder in den engen Lebenskreis unſeres Kloſters zurück. Unſere Blicke werden zunächſt nach Uznam gelenkt. Manches hat ſich hier ſeit jenem Privilegium Bogislavs IV., durch welches Uznam in die Reihe der deutſch geordneten Städte Pommerns eintrat, geändert. Es iſt auch ein vielbewegtes kirchliches Leben eingetreten. Die kleine Kirche von S. Paul in der Nähe der uralten Burg war den neuen Bürgern zu klein geworden. Ein neues Gotteshaus war auf dem Marktplatz der Stadt erbaut worden zu Ehren der heil. Jungfrau. Der Bau war wahrſcheinlich allmählig zur Vollendung geführt. Im Jahr 1375 finden wir die erſte ſichere Spur der vollendeten Kirche. Die Kirche war nicht ohne Mitwirkung des Kloſters entſtanden; denn das Kloſter hatte das Patronat derſelben und der Rector der Kirche in dem genannten Jahr, Petrus Brugghowe, war ein Canoniker des Kloſters. Außer ihm war eine reiche Zahl untergeordneter Prieſter in dem damals gewiß blühenden Städtchen. Es hatte ſich eine geiſtliche Brüderſchaft, wie ſie im Mittelalter ſich in allen unſern Städten fanden, zu Ehren des heil. Apoſtels Paulus gebildet, die wahrſcheinlich mit der S. Pauls-Kirche in Verbindung ſtand. Dieſe Brüderſchaft iſt es nun, die unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nimmt. Ihre Organiſation beſtand darin, daß außer dem an der Spitze ſtehenden Dekan Procuratoren und zwar aus dem Prieſter- und Laien-Stande der Brüderſchaft vorſtanden. Unter ihnen gliederten ſich dann die Brüder (fratres) und Mitbrüder (confratres). Unter den erſteren haben wir uns, wie es ſcheint, Cleriker, unter den letzteren Laien zu denken. Wir erfahren einige Namen von den Perſonen dieſer verſchiedenen Rangſtufen. Der Decan war Arnoldus Below.

Die S. Pauls Fraternität in Uznam.

Digitized by Google

Zu den Procuratoren gehörten zwei Priester Hinricus Langbeziden und Arnoldus Stovenhaghen und zwei Laien Nicolaus Küle, Bürgermeister (proconsul) von Uznam, und Eggardus Zecherin, Bürger daselbst. Von den geistlichen Brüdern werden uns Hinricus Wittenborch, Johannes Grevesmolen, Johannes Schossowen und Hinricus Doberolen namhaft gemacht; von den Laienbrüdern Rodolphus Zuren, Hinricus Molner und Jacobus Küp. In Rücksicht auf unsere folgende Darstellung schenken wir hier schon dem jungen Priester Hinricus Wittenborch eine besondere Beachtung. Die Brüderschaft, welche übrigens noch weit mehrere Mitglieder zählte, hatte eine vollständige Versammlung aller Betheiligten gehalten und nach sorgfältiger Erwägung den Entschluß gefaßt, in der S. Marien-Kirche zu Uznam einen Altar und damit zugleich eine Vicarie zu gründen und dieselbe mit Einkünften auszustatten. Es war nothwendig, daß dieser Beschluß vor seiner Ausführung dem Kloster als Patron der S. Marien-Kirche vorgelegt wurde zur Genehmigung. Nach der den ehrwürdigen Vätern vorgetragenen demüthigen Bitte (humilis petitio) erwogen diese alle in Betracht zu ziehenden Umstände und suchten auch den Rath derjenigen, die in dieser Sache nach Recht oder nach Gewohnheit zugezogen werden mußten, also etwa der städtischen Behörde oder des Bischofs oder auch vielleicht der Ordensgenossen. Der Endbeschluß fiel dahin aus, daß dem Anliegen der S. Pauls-Brüderschaft Folge zu geben sei. Indeß wurden an diese Genehmigung verschiedene Bedingungen geknüpft, deren nähere Betrachtung für die Kenntniß der geistlichen Verhältnisse jener Zeit überhaupt und unseres Klosters insbesondere nicht unwichtig ist. Im Ganzen wurden vier Bedingungen aufgestellt. Die erste betraf die Wahl und Vorstellung des für den neu zu gründenden Altar zu ernennenden Vicarius. Die Fraternität behielt sich allerdings das Patronatsrecht der Vicarie vor, hatte also auch die Wahl des Vicarius. Indeß stand dem Bischof das Bestättigungsrecht zu. Ehe nun die für die Vicarie gewählte geeignete Person dem Bischof zur Bestättigung präsentirt und ehe der Bestättigungsbrief untersiegelt und dem Neugewählten ausgehändigt wurde, sollten zwei von den höher gestellten Personen der Fraternität, also wenigstens zwei von den Procuratoren, mit dem Candidaten sich vor den Abt und Convent des Klosters Pudglowe begeben. Diese vorläufige persönliche Präsentation war nun aber keineswegs eine bloße leere Förmlichkeit; sie sollte den Zweck haben, gewisse Verpflichtungen des Vicarius durch mündliches Gelöbniß festzustellen. Es wäre nehmlich möglich, so wurde weiter bestimmt, daß gewisse Personen Gnadenbriefe oder Decrete (processus) des apostolischen Stuhles wegen der Marien-Kirche in Uznam und ihrer Zubehörungen (membra) erhielten oder inne hätten, die dem Abt und Convent oder auch dem Rector der genannten Kirche feindlich wären. Es könnten auch von den übrigen Prälaten ähnliche Befehle irgend welcher Art ergehen. Diese

Die Vicarie in der S. Marien Kirche zu Uznam 1375.

Digitized by Google

dürfe nun, das war die zweite Bedingung, der Vicarius auf Erfordern der genannten Personen keineswegs geradezu ausführen, sondern habe darüber zuvor dem Abt und Convent und dem Pleban von S. Marien Mittheilung zu machen; und wenn dann diese gegen solche Gnadenbriefe, Decrete und Befehle appelliren würden, so habe der Vicarius sich dieser Appellation anzuschließen und bei des Klosters Recht zu stehen, wogegen Abt, Convent und Pleban ihn gegen allen Nachtheil, der ihm daraus zu Theil werden könnte, schadlos halten wollten. Es ist diese Bedingung ohne Zweifel eine allgemeine Sicherheitsmaaßregel, wie sie in jenen Zeiten, die allerdings oft genug den Stempel der Willkührlichkeit und Gewaltthätigkeit tragen, nöthig genug sein mochte. Das Kloster wollte auch durch Hinzuziehung dieser Vicare sich eine festgeschlossene Phalanx gegen seine Widersacher bilden. Die dritte Bedingung betraf die Unterstützung des Rectors der Marien-Kirche durch den Vicar. An den größeren Festtagen des Jahres nehmlich und an Begräbnißtagen sollte der Vicar dem Rector beim Singen und Lesen der Messen gefällig sein, wenn dieser seiner Unterstützung bedürfe und kein Hinderniß für den Vicar vorhanden sei. An andern Tagen aber, so fern der Rector nichts dagegen habe, möge der Vicarius nach seinem Belieben Messen lesen, wie es ihm gefalle und dem Rector passend scheine. Endlich, und das ist die vierte Bedingung, solle in den Fällen, wenn der Rector oder seine Capellane krank und schwach oder aus triftigen Gründen abwesend wäre, der Vicarius auf den Zeitraum von 2 oder 3 Tagen auf Bitten und Erfordern des Rectors den geistlichen Dienst versehen, die Kranken besuchen, die Kinder taufen, des Kirchendienstes warten zur Vesper, in der Frühmesse und im Messelesen überhaupt. Dafür wolle denn auch der Pleban den Vicarius schützen, versorgen und befördern, wo es sich nur passe. Das waren die Bedingungen, die das Kloster für die Errichtung der Vicarie hinsichtlich des Vicars stellte. Sie waren im Interesse des dem Kloster angehörigen Plebans von Uznam wohl überlegt und durchaus geeignet, die Einheit der kirchlichen Verwaltung zu fördern und zu kräftigen. Außerdem fanden sich die ehrwürdigen Herren noch bewogen, hinsichtlich der Fraternität selbst noch eine Bedingung zu stellen, die allen Widerspruch gegen die genannten Forderungen im Keime ersticken mußte. Es sollte nehmlich fernerhin in die Brüderschaft der Fraternität (confratres — blos die Laienbrüder?) Niemand aufgenommen werden, der nicht ihrem Decan, den Procuratoren und den andern Mitgliedern vorher mit Hand und Mund versprochen hätte, durch Beobachtung der oben aufgeführten Artikel dem Kloster und dem Pleban von S. Marien gehorsam sein zu wollen. Fast scheint es, als ob bisher solche widerstrebenden Elemente vorhanden gewesen wären. Die S. Pauls Fraternität war nun bereit, auf diese Bedingungen einzugehn. In dem Kloster Pudglowe selbst sollte die Sache abgeschlossen und

Digitized by Google

der Freibrief der Klosterherren ertheilt werden. Am Tage der heiligen Märtyrer Johannes und Paulus, 26. Juni, im Jahre 1375 fand sich in den Klostermauern eine große Versammlung zusammen. Außer dem Abt, den Conventsmitgliedern und dem Rector von S. Marien in Uznam waren, das läßt sich aus dem Wortlaute der Urkunde schließen, die vorher genannten Mitglieder der S. Pauls Fraternität dort anwesend; außerdem waren als Zeugen die Priester Gherardus Rammesberg, Conradus Hogheherte, Tydericus Portemann, die drei Rathsherrn von Uznam Johannes Schroder, Henninghus Erduan und Bono und der Cleriker Jacobus Malitze, vielleicht der erste Vicarius an dem zu gründenden Altar, zugegen. Das Privilegium der Klosterherren wurde ausgestellt[294] und bald darauf wahrscheinlich der neue Altar errichtet, wie wir vermuthen dürfen, zu Ehren des Schutzheiligen der Fraternität, des Apostels Paulus.

Priester in Uznam u. der Umgegend.

Wir dürfen unsere Urkunde nicht verlassen, ohne einzelne geschichtliche Notizen, die sie uns darbietet, näher ins Auge gefaßt zu haben. Es fällt uns die große Zahl von Priestern und Clerikern auf, die wir hier verzeichnet finden und die alle bei dieser Angelegenheit, vorzugsweise als Mitglieder der Fraternität, betheiligt waren. Wir haben zunächst den Pleban von Uznam Petrus Brugghowe. Er war wohl ein Verwandter des ehemaligen Abts von Pudglowe Thidericus Brugghowe, vielleicht durch den Einfluß desselben auf die Pfarre von Uznam gesetzt; außerdem haben wir sieben Priester in der Fraternität und vier geistliche Herrn als Zeugen. Konnte ein Personal von zwölf Geistlichen in Uznam in Thätigkeit sein? Allerdings standen neben dem Pleban gewiß mehrere Kapellane an der S. Marien- wie an der alten S. Pauls-Kirche. Auch war ja Uznam der Sitz eines bischöflichen Archidiaconats und wir können vermuthen, daß der Decan der Fraternität Arnold Below ein Beamter des Archidiaconats war. Zu dem Archidiaconat mochten noch einzelne untergeordnete Cleriker gehören. Wir können aber doch nicht glauben, daß diese verhältnißmäßig so bedeutende Zahl geistlicher Personen in Uznam allein sich befand, und irren daher wohl nicht, wenn wir annehmen, daß uns auch Namen von Dorfpriestern der Umgegend angegeben werden. Vielleicht gehörten die geistlichen Zeugen unter diese Rubrik, vielleicht außerdem auch das eine oder das andere Fraternitätsmitglied. Sicherlich war aber die Zahl der Cleriker, die in Uznam selbst ansässig waren, verhältnißmäßig bedeutend. Unsere Urkunde nennt uns auch verschiedene Namen aus der Klosterbrüderschaft. Wir erfahren den Namen des damaligen Abtes Rudolphus. Neben ihm standen der Prior Conradus, der Supprior Johannes de Lypa, der Cellarius Tydericus.[295] Dann folgen Namen einzelner Conventsmitglieder, Gotfridus und Petrus de Rugia. Wir können allerdings aus diesem Verzeichniß, da es nur einzelne Mitglieder des Convents nennt, nicht auf die Stärke desselben schließen. Aber soviel

Abt Rudolphus.

Digitized by Google

scheint festzustehen, daß es mit dem Abt nur vier Beamte des Klosters gab und daß auch diesen, so hier dem Supprior, Pfarren überwiesen wurden, die das Kloster zu verleihen hatte.

Neue Landestheilung.

Wenige Jahre nach diesem Acte geistlicher Rührigkeit und Thätigkeit auf einem Gebiete, das zu unserem Kloster in naher Beziehung stand, fand eine neue Landestheilung Statt, von welcher auch das Kloster berührt wurde;[296] und bald nach dieser Landestheilung zeigen uns auch die vorhandenen geschichtlichen Documente, daß es mit dem Besitz und dem weltlichen Bestande des Klosters eine Wendung zum Besseren nahm. Eine kurze Notiz[297] sagt uns, daß das Kloster im Jahr 1376 von Reimar Wacholt wenigstens 8 Schillinge Hebung von einem Kathen zu Katzekow kaufen konnte. Fünf Jahre später konnte man an den Rückkauf des im Jahre 1368 an die Herren von Uznam verkauften Sees denken. Aber so groß war während der seit dem Verkauf verflossenen 13 Jahre die Unordnung gewesen in den Registraturen sowohl des Klosters als der Stadt Uznam, daß man die Urkunde über den Verkauf nicht auffinden konnte.[298] Auch hatte man keine Erinnerung über die Verkaufssumme. Man nahm an, es seien noch 70 Mark zu zahlen; und wenn der Rath von Uznam die 8 Mark Rente aus der Stadtkasse von Uznam fortan zurückbehielt und wenn darauf 50 Mark Capital gerechnet wurden, so hatte es allerdings mit der Summe von 70 Mark seine Richtigkeit. Diese Summe zahlten Abt und Convent im Jahre 1381 „an Junte Mertens des hilghen Bisschopes daghe" in Uznam zu Händen „der Ratmanne der Stat to Uznem." Das Kloster empfing seinen See zurück; die Rathsherren von Uznam stellten eine deutsche quittirende Erklärung in ihrer Stadt Uznam aus[299]; und so groß war das gegenseitige Vertrauen zwischen Kloster und Stadt, daß man in der Unsicherheit über die Höhe der Summe durchaus kein Bedenken fand, die Sache abzuschließen. Sollten die Briefe über die Verpfändung, so sagen die Herren von Uznam, noch gefunden werden und sollte sich daraus ergeben, daß die Summe höher oder geringer wäre, so würde Jeder dem Andern sein Recht geben.

Hebungen in Cakekow angekauft 1376.

Das Kloster kauft den See bei Uznam zurück 1381.

Rückkauf des halben Dorfes Gellendin 1382.

Trotz dieser Zahlung an den Rath von Uznam, hatte doch im folgenden Jahre das Kloster wieder so viel Geldmittel angesammelt, daß es an eine weitere Vermehrung seines Besitzes denken konnte. Gellendin, das alte Klosterdorf, das noch im großen Privilegium Wartislaw's IV. mit 10 deutschen Hufen genannt wird, war wenigstens nicht mehr ganz in den Händen des Klosters. Wenigstens die Hälfte des Dorfes war in der wüsten und geldarmen Zeit, die wir kennen gelernt haben, veräußert worden. Tyderik Lepel hatte sie in Besitz gehabt.[300] Er war nun gestorben und zwar, wie es scheint, ohne Kinder hinterlassen zu haben. Die Erbschaft fiel an drei Gebrüder des Geschlechts Lepel, Curd, Hermann und Johannes Lepel, Vettern des Verstorbenen und Söhne des auch bereits verstorbenen

Digitized by Google

Babettus Lepel. Die neuen Besitzer heben es hervor, daß sie in „mündighen jaren" stehen. An sie stellt das Kloster nun den Antrag, sein altes Besitzthum wieder einlösen zu dürfen; und die Gebrüder Lepel sind bereit, den „erliken unde ghestliken lüden", den Herren von Pudglowe das halbe Dorf Gellendin abzulassen. Abt war damals in Pudglowe Ludolf, allem Anscheine nach ein anderer als der im Jahre 1375 vorgekommene Rudolphus. Der Kaufpreis war „veftehalfhundert mark unde twintich mark sundescher penninge", also 470 Mark, wahrscheinlich die alte Verkaufssumme. Der Handel sollte in Cryneke abgeschlossen werden. Da fand nun am Tage des heil. Erzengels Michael (29. September) im Jahr 1382 eine Zusammenkunft zwischen den Klosterherren und vielen umherwohnenden Edelleuten Statt. In Cryneke wohnte Ludeke Lepel. Außer ihm und den Verkäufern, von denen es allerdings fraglich ist, ob der jüngste der drei Brüder, Johannes Lepel, auch dort war, waren zugegen Ludekes Vetter Olde Henningh Lepel vom Gnytze und noch zwei Lepel vom Gnitz, Henning und Oldagus, zwei Brüder, so daß also die freundliche Halbinsel, das alte Lepelsche Stammgut, damals drei Lepel beherbergte. Ferner hatte sich aus der Nachbarschaft Reymar Nyenkerken, jedenfalls aus Mellentin, eingefunden. Dann waren auch vier Sweryne da, Nicolaus von Catzecow, Gherardus und Henning, zwei Brüder, und der junge (junior) Tidericus Sweryn von Stolp (bei Usedom). Vor diesen Zeugen zahlten Abt Ludolf und der Prior Johannes von Lypa[301] ihre 470 Mark Kaufgeld aus und Curd und Hermann Lepel stellten, auch im Namen ihres Bruders Johannes die erforderliche Urkunde aus,[302] erklärten das Kaufgeld richtig empfangen zu haben und versprachen alle Sicherheit hinsichtlich des geschehenen Handels für die Käufer. Der Wirth Ludeke Lepel und Olde Henningh Lepel von Gnitz traten als Bürgen für die jungen Verkäufer ein. So war Alles wohl geordnet und die Klosterherren konnten die Bewirthschaftung des wiedererworbenen Gutes wieder antreten.

Abt Ludolphus

Edelleute der Nachbarschaft.

Im Jahr 1386 starb der Bischof von Camin, Philipp von Rehberg. Sein Tod war das Signal zu widerlichen Wahlumtrieben. Man vergaß die geistliche Bedeutung des Bischofs-Amtes und hatte nur die fürstliche Macht und die reichen Einkünfte, die an den geistlichen Hirtenstab geknüpft waren, im Auge. Bei der Besetzung des hohen Amtes siegte ein Pommernherzog, Bogislav VIII., der dritte Sohn des 5ten Bogislav. Er wurde 1387 zum Bischof von Camin durch das dortige Dom-Capitel erwählt. Indeß war der päpstliche Stuhl doch so wenig durch diese Wahl befriedigt, daß 1389 ein Vicar für den Herzog-Bischof bestellt wurde, Johann, Bischof der Orcaden.[303]

Bogislav VIII Bischof von Camin.

Schon lange war das Ackerwerk des alten Kloster-Dorfes Monechow veräußert. Im Jahr 1307 fanden wir es als „Hof von Monechow" in den Händen des Gerhard von Slivenitze. Damals

Abgabenfreiheit von Nyehof 1388.

Digitized by Google

hatte die Wirthschaft einen Umfang von 8 deutschen Hufen (mansi). Im Laufe des 14ten Jahrhundert waren nun mit derselben Veränderungen eingetreten. Es war eine Abzweigung von dem Gesammtgrundstück gemacht worden. Vier Hufen waren zu einer besonderen Wirthschaft vereinigt, für welche auch ein eigener Hof erbaut war. Der Hof hieß Nyehof. Seine Lage wird in der Art bestimmt, daß er **bi Uznam** seine Stelle gehabt habe. Die anderen vier Hufen mögen noch als Hof von Monechow fortbestanden haben.[304]) Im Laufe der Zeit wechselten die besitzenden Familien. Um die Zeit, in welcher wir stehen, kaufte Clawes von Nemeren Nyehof. Dieser fand es gerathen, die Abgabenfreiheit seiner Besitzung sogleich in der höchsten Instanz sich versichern zu lassen. Sein Landesherr, es war Bogislav VI., residirte in der Nähe, in Wolgast. Hierher brachte Claus von Nemeren den Freibrief, den vor 81 Jahren Gerhard von Slivenitze empfangen hatte. Auf Grund desselben fand Bogislav kein Bedenken, das Verlangte zu gewähren. Er erklärte, daß er sammt seinen Erben nichts an Nyehof habe und daß der jetzige Inhaber wie seine Erben und Besitznachfolger es **„vrye vredezammeliken"** besitzen möchten. Ein Buggenhaghen, Henning Lepel und des Klosters Nachbar Reymar Nyenkerken, den der Herzog **„use trume rad"** nennt, waren als Zeugen zugegen. Herzog Bogislav stellte am Freitag nach Ostern (3. April) im Jahr 1388 seine Erklärung schriftlich aus[305]), und da Nyehof, ein altes Klostergut, nachher wieder in den Klosterbesitz überging, so hatte dieser Freibrief nachher auch seinen Werth für das Kloster.

Der Krug Wockenyn 1388.

Schon in dem großen Privilegio Wartislaw IV. von 1317 wird des Krugers Wockenyn am Strande in der Nähe des Wockenyn-Sees Erwähnung gethan. Der Meeresstrand ist von Alters her die große Landstraße der Insel gewesen. Da thaten denn auch Herbergen Noth; sie waren hier eine Wohlthat. Auf der ganzen Länge der Insel waren in jenen Zeiten, so weit wir es ermitteln können, nur zwei solcher Strandherbergen, der Krug Wockenyn und der Krug Tessentyn. Gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts war der erstere verfallen. Wie das geschehen, muß dahin gestellt bleiben; wir sehen wenigstens, daß er neu aufgebaut werden mußte. Das Kloster selbst wollte diese Mühe und Sorge nicht übernehmen. Ein Hinrik Netzebant fand sich dazu bereit. Mit ihm wurde ein Erbpachtsverhältniß eingerichtet. Hinrik Netzebant sollte den Krug, wahrscheinlich mit einigem Zubehör von Grundstücken, vielleicht auch mit der Fischerei auf dem Wocknin als Eigenthum und rechtes Erbe inne haben, sollte diesen Besitz seinen Erben hinterlassen, verkaufen und versetzen können. Dafür aber hatte er den Krug aufzubauen und außerdem sollte sowohl er wie seine Erben und Nachfolger dem Gotteshause zu Pudglowe Pacht zahlen und **„alle pleghe don"**. Wie hoch diese Pacht war, und worin die sonstigen Leistungen (**pleghe**) an Diensten und Naturallieferungen

Digitized by Google

bestehen sollten, erfahren wir nicht. Der Contract, welcher ohne Zweifel zwischen Hinrik Netzebant und dem Kloster geschlossen wurde, ist nicht vorhanden. Aber ein anderes Schriftstück über diese Angelegenheit ist auf uns gekommen. Es muß nehmlich nach dem damaligen Rechtszustande für nöthig erachtet worden sein, daß zu dieser neuen Einrichtung der Landesherr seine Zustimmung gebe. Vielleicht suchte man auch diese Zustimmung freiwillig, um so einen größern Schutz zu haben. Der Landesherr der Insel, Bogislav VI., war zu Ende des Jahres 1388 in Cazeborch (Caseburg) in der Nähe unserer Abtei Dort fand sich Hinrik Netzebant ein und außer ihm, wie es scheint, der Abt und ein Convents-Abgeordneter von Pudglowe. Die Sache, um die es sich handelte, wurde dem Fürsten vorgetragen. Er erkannte die Nothwendigkeit der Krug-Anlage „dorch behoues willen armer lüde de dar wandren unde varen (ost) not lyden umme herberghe willen", ertheilte „na vulbort des Abbetes van pudglowe unde synes conventes" dem Hinrik Netzebant die Erlaubniß zum Bau und bestättigte das zwischen ihm und dem Kloster besprochene Erbpachtsverhältniß. Die Urkunde wurde am Donnerstag nach S. Thomas (24. December) ausgestellt.[306] Im Frühling des Jahres 1389 mag Hinrik Netzebant den Krug am Wockenyn erbaut haben und die Wanderer auf dem Strandwege hatten nun wieder eine Herberge.

Im Jahr 1390 starb Wartislaw V., der seltsame fürstliche Herr aus dem Wolgaster Hause, der stets so freundlich und hülfreich gegen die Geistlichkeit gewesen war, daß Welt- und Klostergeistliche ihn pater noster nannten. Er fand sein Grab in der geweiheten Erde unseres Klosters und wurde in Pudglowe begraben.[307]

Auch wird beim Jahr 1390 einer Bestättigung Erwähnung gethan, die Philippus, Probst zu Camin, dem Kloster über ein geistliches Lehen gegeben, dessen Hebungen zu Dargen zu machen waren.[308]

Die Capelle auf der Fährinsel.

Im Peenestrom in der Gegend von Regezow und Zecherin liegen zwei Inseln, jetzt „die Fähre" und „der Werder" geheißen. Die erstere ist die bedeutendere von beiden, obwohl beide von sehr geringem Umfange sind. Nur die Fähre ist jetzt bewohnt und zwar nach Verhältniß ihres Umfanges sehr zahlreich. Zu Ende des 14ten Jahrhunderts war aber auch der Werder nicht ohne Bewohner.[309] In den ältesten Zeiten war bei der Insel „Fähre" die gewöhnliche Ueberfahrtsstelle von der Insel Usedom auf das Festland. Im Laufe des 13. Jahrhunderts verließ man aber schon diesen Ueberfahrtsort und seitdem hieß die Insel „die alte Fähre" (Olden Vir — olle vir — antiquus traductus) zum Unterschiede von den neu erwählten Fährstellen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir die Stadt Anclam als Besitzerin der alten Fähre, mit welcher wahrscheinlich die Insel Werder unzertrennlich verbunden war. Die Mildthätigkeit der Herzoge überwies der Stadt diese anscheinend unbedeutende Besitzung, die indeß für das städtische Aerar sehr wichtig

wurde. Die Stadt hatte nehmlich das Recht, einen Zoll von denjenigen Schiffen, die auf dem Peeneſtrom fuhren, zu erheben und die alte Fähre war der Ort, wo dieſer Zoll erhoben wurde. Denken wir uns den lebendigen Handelsverkehr, in dem Pommern von alter Zeit her ſtand, erwägen wir ferner, daß die Peenemündung von allen Odermündungen diejenige war, die am meiſten befahren wurde, ſo ergiebt ſich uns die entſchiedene Vermuthung, daß dieſe Zollerhebung für die Stadt von großer Bedeutung ſein mußte.[310] Aber es iſt nicht die Geldeinnahme für die Stadt Anclam, die unſere Aufmerkſamkeit hier in Anſpruch nimmt, ſondern der bedeutende Menſchenverkehr, der ſich an das kleine Eiland knüpfte. Es mußte in der That, wenn jedes Fahrzeug, das den Strom befuhr, hier anzulegen hatte, ein ſehr bewegtes und rühriges Treiben auf dieſem Punkte Statt finden. Das Mittelalter in ſeiner höheren Lebensanſchauung vergaß unter dem materiellen Treiben nie die Seele, die zum ewigen Leben gerettet werden ſollte; und ſo war es denn eben nichts Ungewöhnliches, ſondern vielmehr für jene Zeit eine ganz dringende Sache, für alle diejenigen, die ſo zahlreich an dieſer Stelle anhielten, eine Stätte des Gebets und der Gottesverehrung zu begründen. Es ſollte eine Kapelle auf der alten Fähre gebaut werden; der Rath von Anclam wollte ſie erbauen; er hielt es für ſeine Pflicht, in dieſer Weiſe für das geiſtliche Bedürfniß derjenigen zu ſorgen, die ihm ihre Denare und Solidi darbrachten. Mancherlei Calamitäten waren in der letzten Zeit über die Stadt Anclam gekommen; im Jahre 1384 hatte eine bedeutende Feuersbrunſt einen Theil der Stadt zerſtört; im Jahre 1386 hatte ein blutiger Aufſtand, der gegen den Rath gerichtet geweſen war, Statt gefunden; vorher waren ſchwere Kämpfe gegen den benachbarten Adel zu kämpfen geweſen. Vielleicht waren verborgene Fäden da, die von jenen ſchweren Heimſuchungen zu dem Vorſatz, die Capelle auf der Fähr-Inſel zu errichten, hinüber leiteten. Doch konnte der Rath von Tanglim nicht unabhängig in dieſer Sache verfahren. Das Kloſter hatte, jedenfalls von Anfang an, dieſe Inſeln zu ſeinem Seelſorge-Bezirk geſchlagen. Später, als die Parochie von Monechow errichtet ward, fielen ſie derſelben zu und noch heute gehören ſie dahin. Es ſtand nun dem Rath von Anclam nicht frei, ſo ohne Weiteres in eine fremde Parochie hinein eine Capelle zu bauen. Das Kloſter hatte das Patronat des Kirchſpiels von Monechow und der Pfarrer von Monechow war ein Canoniker von Pudglowe. Der Rath von Anclam hatte alſo mit dem Kloſter in Unterhandlungen zu treten. Die Unterhandlungen wurden angeknüpft. Der Geſichtspunkt, den das Kloſter dabei feſthielt, war der, daß Pfarrer und Kirche von Monechow durch die neu zu erbauende Capelle keinen Eintrag leiden ſollten. Dieſe Rückſicht wurde auch von dem Rath von Tanglim anerkannt. Dem gemäß

wurden nun von beiden Seiten folgende Bestimmungen vereinbart. Es sollten zunächst in der Capelle auf der alten Fähre ohne Gestattung des Pfarrers von Monechow keine Sacramente gefeiert werden; sondern der Bauer[311]) von der alten Fähre und dem Werder soll die Sacramente in seiner Pfarrkirche zu Monechow fordern und empfangen. Ferner sollten auch in Ostern, Pfingsten und Weihnacht, an den Marien-Tagen, an sämmtlichen Heiligen-Tagen, an den Tagen aller Seelen und aller Heiligen und wenn auf der Fähr-Insel oder auf dem Werder Leichenfeierlichkeiten Statt fänden, keine Messen in der Kapelle gehalten werden, sofern es nicht der Pfarrer von Monechow gestattete. Auch sollte kein auswärtiger Priester, sei es von Tanglim oder von Uznam oder von Barvescowe (Bargischow) zum Messelesen in der Capelle zugelassen werden zum Schaden des Pfarrers von Monechow. Nur Priester, die auf Pilgerschaft oder zu Schiffe oder zufällig dahin kämen und denen Gott die Gnade gäbe, sollten Messe in der Capelle lesen dürfen, nur nicht in den vorbenannten festlichen Zeiten. Weitere Bestimmungen betreffen die Opfergaben der Besucher der Capelle. Was in der Capelle auf dem Altar geopfert wird, das soll dem Pfarrer von Monechow gehören. Was geopfert wird auf die Tafel oder in den Block von Solchen, die nicht ins Kirchspiel Monechow gehören, soll halb an die Capelle fallen zu Wein und Oblaten und zum Bau; die andere Hälfte soll zum Bau der Kirche von Monechow und zum Besten des dortigen Pfarrers verwandt werden. Was aber auf die Tafel oder auf das „Felde"[312]) von den Kirchspielsleuten, die zu Monechow gehören, geopfert wird, das soll der Kirche und dem Pfarrer zu Monechow ganz gehören. Eine fernere Bestimmung sagt: wenn des Abends auf der Fährinsel Pilger, Schiffer, Kaufleute oder andere gute Leute ankommen sollten, die des Morgens Messe hören wollen, so soll man den Pfarrer von Monechow auffordern, die Messe zu halten, wenn er will. Auch sollen die Vorsteher der Capelle gewählt und eingesetzt werden nach dem Rath und Willen des Pfarrers von Monechow. Das waren die Festsetzungen, über welche man überein gekommen war. Mit großer Umsicht hatte man das Interesse der Pfarre und Kirche von Monechow gewahrt und anerkannt. Auch die Vorsteher der Capelle sollte der Rath von Anclam nur nach dem Rath und Willen des Pfarrers von Monechow setzen dürfen. Jedenfalls war also das Patronatsrecht des Raths von Anclam in hohem Grade beschränkt. Einen eigenen Capellan scheint das kleine Gotteshaus nach dem Vorstehenden gar nicht gehabt zu haben. Es kam dem Kloster darauf an, daß die einzelnen Contracts-Bestimmungen genau inne gehalten würden, und Bürgermeister und Rathleute der Stadt Tanglim fanden sich demnach veranlaßt, „den erliken ghestliken mannen unde heren des closters to pudglowe" eine Urkunde[313]) zu übergeben, die im Jahr 1392 und zwar „midwekens vor der crûce weke" (15. Mai),[314]) wie wir vermuthen dürfen, in Anclam ausgestellt wurde.

Digitized by Google

Unmittelbar darnach entstand wohl die Capelle, wenn sie nicht schon vorher gegründet war; und die Pilger, Schiffer und Handelsleute, welche die Wasserstraße dahin zogen, lud neben dem Hause des Zöllners, dem sie ihren Tribut darzubringen hatten, ein Haus des Herrn ein, sich Licht, Trost und Stärkung für ihre Seelen zu holen.[315])

Das Personal des Klosters.

Die Urkunde, welche uns von dieser Fähr-Capelle erzählt, ist kein gering zu achtendes Aktenstück. Sie ist nicht unwichtig für die Geschichte unserer kirchlichen Verhältnisse im Mittelalter überhaupt. Für unsere Klostergeschichte hat sie dadurch noch eine besondere Wichtigkeit, daß sie uns auch einen Blick in das Personal unseres Klosters thun läßt. Der Abt im Jahr 1392 war Tidericus; Johannes von Lypa war Prior, Hinricus von Lassan Subprior, Hinricus Lubbyn Circator. Außerdem waren angesehene Glieder des Convents Petrus Zelegde, Pfarrer zu Usedom, Marquardus Catte, Pfarrer zu Monechow, Bernardus, Pfarrer zu Bentze. Sicherlich hatte der Convent noch mehr Patres, wie denn z. B. der Cellarius nicht genannt wird. Das mitgetheilte Namens-Verzeichniß enthält manches Beachtenswerthe. Unter den Aemtern des Klosters finden wir hier das Amt eines Circators zum ersten Male aufgeführt. Es mag auch erst in der letzten Zeit eingerichtet worden sein, da man durch bittere Erfahrungen erkannt hatte, wie nothwendig es wäre, auf die auswärtigen Klostergüter sorgfältig zu achten und ihre Bewirthschaftung zu beaufsichtigen. Der Priester von Lypa, Johannes, ist ohne Zweifel derselbe, der schon im Jahr 1368 als Subprior und 1382 als Prior genannt wurde. Er hat seine Pfarre in Lypa immer beibehalten. Seit 1382 ist ein neuer Abt eingetreten. Der bisherige Prior ist zur Abtswürde nicht erhoben worden. Vielleicht war es nicht Sitte, die Prioren in die Abtsstellen einrücken zu lassen. Vielleicht wurde in dem vorliegenden Fall dies durch besondere Rücksichten gehindert. Zu beachten bleibt für uns der Subprior Hinricus von Lassan. Wir glauben den Zusatz zu seinem Namen nur so verstehen zu können, daß Lassan sein Heimathsort war. Eine Kirche hatte das Kloster in Lassan nicht und konnte also auch nicht dahin, wie nach Lypa einen seiner Canoniker als Priester senden.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungszeit der beiden Aebte Hinricus und Laurentius 1394 — 1483.

Allg. Uebersicht über den Abschnitt.

Für die Darstellung dieses Abschnittes ist es ein besonders günstiger Umstand, daß der Sammlersinn, der wenigstens durch den größeren Theil des Zeitraumes hindurch im Kloster herrschte, eine große Zahl von geschichtlichen Documenten der Nachwelt übergeben hat.

Digitized by Google

Diese aber hat hier gerade mehr conservirt, als sie es sonst zu thun pflegte. So haben wir den Vortheil, die Personen und Begebenheiten aus jener Zeit in reicher Fülle und ausgeprägter Gestalt vor uns treten zu sehen.

Der angegebene Zeitraum ist die Glanzperiode des Klosters. Es schwingt sich zu hoher Bedeutung empor. In solcher Würde und Machtentfaltung, wie in den genannten Jahren, hat es weder vorher noch nachher jemals dagestanden.

Zum Theil haben wir die günstigen Umstände, durch welche das Kloster gefördert wurde, in der Persönlichkeit der Fürsten zu suchen, wie in der Entwickelung der Landesgeschichte überhaupt. In unseren Zeitraum hinein reicht noch eine von jenen historischen Erscheinungen, wie sie eigentlich nur in jenen Zeiten hervortreten konnten. Hervorgegangen aus dem Drange wilder Kühnheit, die Gesetz und Ordnung gern durchbrach, hat sie um des abenteuerlichen Charakters willen, der ihr anhaftete, im Gedächtniß des Volks bis auf unsere Tage sich erhalten. Es hatte nehmlich aus einem Aufgebot freiwilliger Schiffsmannschaft zu einem mehr friedlichen als kriegerischen Zwecke eine Seeräuberbande sich gebildet, die unter dem Namen der Vitalien-Brüder seit 1391 lange Zeit hindurch auch das heimische Meer unsicher machte. Geschichtlich fest stehen die Namen zweier besonders furchtbarer Führer der Seeräuberbande, des Störtebeck und des Michael Godeke (im Munde des Volkes Goed Michael), die wenigstens der Sage nach pommersche Landeskinder waren. An unserer pommerschen Küste werden verschiedene Oerter genannt, an welchen die beiden Seeräuber ihren Raub zu bergen pflegten. Unter diesen Orten findet sich auch eine solche „Räuberkule" in einer Schlucht in den Strandbergen zwischen Heringsdorf und Ahlbeck, die eine durch Jahrhunderte hindurch getragene Volkssage als einen Versteck der beiden wilden Seehelden bezeichnet. Durch die Hansa und somit auch von Pommern aus wurden Kriegszüge gegen die Vitalien-Brüder unternommen. Sie waren gerade nicht sehr erfolgreich. Merkwürdig ist es, daß unsere Landesfürsten nur eine im Ganzen zweideutige Stellung gegen die wilde Bande einnahmen. Auf der andern Seite zeigt sich in dieser Zeit in unserm Fürstengeschlecht ein religiöser Zug, der sich in den reichlichen Wallfahrten offenbarte, die von den Herren unseres Landes unternommen wurden. Wartislaw VI., Wartislaw VII. und Wartislaw VIII. unternahmen solche Wallfahrten in das heilige Land. Wartislaw VI., der Landesherr unseres Klosters, starb bald nach seiner Pilgerfahrt im Jahre 1394, wie denn überhaupt um diese Zeit mehrere Todesfälle in der herzoglichen Familie eintraten. Auf Wartislaw VI. folgten seine beiden Söhne Barnim VI. und Wartislaw VIII., die im Jahre 1394 die ihnen von ihrem Vater zugekommene Herrschaft antraten und gemeinsam, ohne eine neue Theilung eintreten zu lassen, fortführten. Sie waren die Landesherren des Klosters und sie sowohl

Digitized by Google

wie ihre Nachfolger im Regiment, welche die folgende Darstellung aufführen wird, zeigten sich der geistlichen Stiftung durchaus günstig.

Weit weniger als mit den Landesfürsten trat in dieser Periode das Kloster mit den Bischöfen von Camin in Berührung. Schon vor dem Beginn unserer Periode, im Jahr 1392 hatte Bogislav VIII. sein Bischofsamt niedergelegt. Ihm folgte Johann von Oppeln, wiederum ein fürstlicher Mann,[316] unter dessen Episcopat das Kloster in diesen Zeitabschnitt eintrat.

Ungleich wichtiger als die Landesfürsten und die Bischöfe waren in diesem Zeitraum die Aebte des Klosters für sein Gedeihen und für seine Förderung. Während des ganzen Zeitraums von 69 Jahren haben wir es nur mit 2 Aebten zu thun, von denen der erstere nachweislich 40, der zweite 29 Jahre dem Kloster vorstand. Aber gerade die Persönlichkeit dieser beiden Aebte war im höchsten Grade geeignet, das Kloster zu heben.

Wir haben im Verlauf unserer Geschichte gesehen, wie sehr unser Kloster in seinem Besitzstande zurückgekommen war und wie viele von seinen Gütern in fremde Hände übergegangen waren. Allerdings hatte es sich bereits in der letztvergangenen Zeit zum Bessern gewandt. Aber im Ganzen fehlte doch noch sehr viel, um das Kloster wieder in den Besitzumfang zurückzuführen, den es in Anspruch nehmen konnte. Nicht jeder Abt war dieser Aufgabe gewachsen. Einen streng geordneten Haushalt zu führen und mit nachsichtsloser Sparsamkeit das Erworbene zur Wiedererwerbung des Verlornen zusammen zu thun — das sind schon Eigenschaften, die sich nicht allzuhäufig finden. Aber hier war noch mehr erforderlich. Es galt ernste, rücksichtslose Kämpfe, wenn das angegebene Ziel erreicht werden sollte. Denn viele von den verlorenen Gütern waren in die Hände Solcher übergegangen, die nur ungern und mit Widerstreben wieder herausgaben, was sie einmal hatten, und die mächtig genug waren, um einen langen Widerstand leisten zu können. Aber auch die Kraft und Energie, die zu diesen Kämpfen erforderlich war, fand sich in dem Manne, der mit dem Beginn unseres Zeitraums die Abtswürde empfing. So war der Abt Hinricus dazu geeignet, das Restitutionswerk in die Hand zu nehmen und wieder gut zu machen, was durch einen langen Zeitraum hindurch verdorben war. Er hat durch sein unermüdliches Wirken das Kloster auf einen hohen Standpunkt der Macht und des Glanzes emporgehoben. Dabei begnügte er sich nicht damit, wieder zu gewinnen, was vorher da gewesen war; sondern er machte auch neue Erwerbungen. Von großer Bedeutung war namentlich der Erwerb, den das Kloster auf der Insel Rügen machte. Was Hinricus begonnen, setzte sein Nachfolger, der Abt Laurentius, fort. Er hielt zusammen, was ihm übergeben war und vermehrte das Vorhandene. Insonderheit ließ er sich auch die Erhaltung und Vermehrung des rügischen Besitzes angelegen sein.

Digitized by Google

Der weltliche Besitz war nun einmal, wie in jenen Zeiten die Verhältnisse standen, die Basis für das Bestehen, die würdige Haltung und Wirksamkeit des Klosters. Das hatten auch die genannten beiden Aebte richtig erkannt. Auf dieser Basis nun ruhete zunächst das Ansehen, das das Kloster hatte, und die hohe Achtung, in der die Aebte standen. Das Kloster gehörte, was hier zu erwähnen ist, zu den acht Hauptklöstern Pommerns, deren Aebten es gestattet war, den bischöflichen Hirtenstab (abbates baculati) zu tragen. Nicht immer hatte das Kloster dieser seiner Stellung gemäß sich halten können. Aber in dieser Periode finden wir die beiden Aebte in hohem Ansehn; sie gehörten zu den Räthen, die den Fürsten umgaben; und wir sehen sie in vielen allgemeinen und zum Theil sehr wichtigen Landesangelegenheiten an seiner Seite. Es war natürlich, daß durch den Wiedererwerb der alten Besitzungen und die außerdem eintretende Vermehrung der geistlichen Habe der Klosterhaushalt eine wesentliche Erweiterung gewinnen mußte. Dadurch wurde auch die Verwaltung ausgedehnter. Wenn wir nun auch in dem uns entgegentretenden Amte eines Provisors (auch provisor exteriorum) wohl nur den alten Circator wieder haben, d. h. denjenigen Canonifer, der den auswärtigen Besitzungen seine Fürsorge zuzuwenden hatte, so tritt doch in dieser Periode neu das Amt eines Klostervogts (advocatus) ein. Wir haben ihm jedenfalls als Hauptgeschäft die Einziehung der Gefälle und Hebungen beizulegen. Neben dem Klosterhaushalt nimmt auch der Haushalt der Aebte in dieser Periode unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir erfahren, daß der Abt außer seiner Wohnung im Kloster auch ein Wohnhaus in Uznam hatte mit einer Kemnate; wir finden zwei Diener genannt, die für die Person des Abts bestimmt waren; auch hatte der Abt einen besondern Capellan.

Wir würden im Irrthum sein, wenn wir annehmen wollten, daß die günstigen Verhältnisse, in die das Kloster eintrat, die Sinne und Gedanken des Abts und Convents nur nach der weltlichen Seite hingezogen. Wir haben im Gegentheil alle Ursache, bei beiden Aebten eine recht lebendige Frömmigkeit vorauszusetzen, wie sie denn auch ihres geistlichen Berufes und ihrer kirchlichen Stellung durchaus eingedenk sich zeigten. Mannigfache Beweise ihrer geistlichen Thätigkeit treten in neuen kirchlichen Einrichtungen und Schöpfungen hervor. Dem entspricht denn auch das rege kirchliche Treiben, das wir in den Gemeinden finden. Unverkennbar geht ein lebendiger Strom geistlichen Lebens durch jene Zeit und wir finden seine erfrischenden und wohlthuenden Spuren nicht bloß in der allerdings mittelalterlich gefärbten andachtsvollen Hingabe an die Cultusformen der Kirche, nicht blos in der demüthigen Unterwerfung unter die kirchliche Zucht, sondern auch in der großartigen Opferwilligkeit, mit der man dem Verlangen des Clerus entgegen kam, in dem Drange nach den geistlichen Gaben, die die Kirche verwaltete, und in dem reformatorischen

Digitized by Google

Eifer, mit dem man, die Schäden der Kirche erkennend, einer künftigen Zeit vorzuarbeiten anfing. Diese ganze vielseitige kirchliche Regsamkeit der Zeit zeigt sich denn auch in dem engen Kreise, den unsere Klostergeschichte uns zur Betrachtung darbietet.

Die Darstellung der einzelnen Begebenheiten unseres Zeitabschnittes theilen wir nach der Verwaltung der beiden Aebte, die während desselben dem Kloster vorstanden. Wir haben dabei den Vortheil, den eigenthümlichen Typus, den jeder von ihnen seinem Wirken aufprägte, scharf hervortreten zu sehen.

Abt Hinricus 1394 – 1434.

Im Jahre 1392 wurde uns als Abt unseres Klosters Tidericus genannt. Er kann dem Kloster nicht mehr lange vorgestanden haben. Zwei Jahre später finden wir schon den neuen Abt Hinricus. An und für sich ist es wahrscheinlich, daß dieser neue Abt nicht von auswärts herbeigerufen, sondern aus der Mitte des Convents heraus gewählt worden sei. Wir haben bei dem Jahr 1392 ein Verzeichniß mehrerer Conventsmitglieder erhalten. Unter denselben finden wir als Supprior den Hinricus von Lassan genannt; und da ist die Annahme in der That nicht zu kühn, daß es dieser Supprior ist, den wir 2 Jahre später auf dem Abtsstuhl wiederfinden. Der Prior Johann von Lipa, vielleicht schon ein alternder Mann, war schon einmal bei der Abtswahl übergangen worden. Wurde von ihm abgesehen, so war ja der Supprior der nächste dazu, den Krummstab des Abts in die Hand zu nehmen. Bei der großen Bedeutung, die der Mann hat, ist der Wunsch gerechtfertiget, Näheres über seine persönlichen Verhältnisse zu erfahren.

Nach der Deutung, die wir der Namensbezeichnung des Supriors gegeben haben, war Lassan seine Heimath, und wir sehen demnach in ihm einen Mann, der aus unserem Vaterlande und aus engen, vielleicht ärmlichen bürgerlichen Verhältnissen hervorgegangen war. Als Familienname des Abtes wird uns der Name Wittenborch traditionell überliefert; und wenn dieser Name auch von uns nicht gerade als urkundlich sicher herausgefunden worden ist, so ist doch die Richtigkeit der Tradition nicht zu bezweifeln. In der Geschichte seiner Verwaltung treten mehrere Spuren auf, die es höchst wahrscheinlich machen, daß er den Familiennamen Wittenborch getragen. Ist dies aber als feststehend anzunehmen, so ist es wiederum höchst wahrscheinlich, daß wir dem neuen Abt schon früher einmal in unserer Klostergeschichte begegnet sind. Bei dem Jahre 1375 wurden uns mehrere Cleriker genannt, die der in Uznam gegründeten S. Pauls Fraternität angehörten; unter ihnen fanden wir den Priester Hinricus Wittenborch. Die volle Uebereinstimmung des Namens außer manchen

Digitized by Google

Nebenumständen legt es uns doch gar nahe, in diesem Bruder der S. Pauls Fraternität den nachherigen Abt von Pudglowe zu vermuthen. Im Jahre 1375 gehörte Hinricus Wittenborch noch nicht dem Klosterpersonal an; der junge Priester mag bald darauf in den Prämonstratenser Orden und in die Congregation zu Pudglowe eingetreten sein. Als einfacher Canonicus mag er mehrere Jahre im Kloster gelebt haben, bis er später Supprior und dann Abt wurde. War er im Jahre 1375 als Priester, wenn wir die alten canonischen Bestimmungen als maaßgebend betrachten, wenigstens 25 Jahre alt, so stand er, als er die Abtswürde erhielt, im 5ten Decennium seines Lebens, auf der Höhe seiner männlichen Kraft. Ihm blieb sie bis an sein Ende. Der Abt Hinricus ist eine hochbegnadigte und durchaus hervorragende Persönlichkeit. Der Redactor der Klostermatrikel, die auf seinen Antrieb und unter seiner Verwaltung angelegt wurde, nennt ihn einen weisen und thätigen Mann (providi et industriis viri) und redet von den vielen Mühen, Gefahren und Verfolgungen, die er auf sich genommen, um des Klosters veräußerte Güter wieder zurückzubringen. Aber das Lob ist zu mäßig. Der Abt Hinricus ist mehr als dies Alles. Er hat die Idee der Kirche gefaßt und sich ihr ganz hingegeben; Kirche und Welt stehen vor seinem Geiste einander gegenüber. Er weiß, wie er sich gegen die Welt zu stellen hat. Rücksichtslos, mit eiserner Energie und die Forderungen der Gerechtigkeit bis in ihre äußersten Consequenzen verfolgend, geht er ohne alle Furcht vorwärts, wo es gilt, das Stück Kirche, das ihm übergeben ist, zu fördern und zu beblüten. Dabei hat er die Kirche nicht blos als eine äußerliche Institution aufgefaßt. Er weiß, daß das Heil der Seelen dasjenige ist, was vor allem im Auge behalten werden muß, und wir werden bald genug sehen, wie sehr ihm das am Herzen liegt und wie er auch hier mit derselben rücksichtslosen Energie vorgeht. Der Abt Heinrich ist ein Character ähnlich dem Gregors VII. Ihm war „durch Gottes Barmherzigkeit" nur eine Abtei in Pommern übergeben. Hätte er auf S. Petri Stuhl gesessen, er würde ihn würdig ausgefüllt haben, und die Kirche des Abendlandes möchte dann in jener verhängnißvollen Zeit einen andern Weg eingeschlagen haben, als sie ihn wirklich eingeschlagen hat.

Die Verhältnisse des Klosters beim Amtsantritt des Abt Hinricus.

Daß Hinricus gerade erst im Jahre 1394 Abt geworden ist, kann nicht behauptet werden. Allerdings finden wir ihn am Michaelistage 1394 zuerst urkundlich als Abt von Pudglowe aufgeführt. Aber er kann auch schon früher zu der Abtswürde gelangt sein. Die Verhältnisse der Abtei waren, als er ihre Verwaltung antrat, noch immer kümmerlich genug. Schulden lagen schwer auf der Kasse des Klosters; mancherlei Hebungen waren verpfändet. Ganze Güter, wie Lutebug, Nyehof, Monechow, Gürcke, Catzekow waren in fremde Hände gerathen, zum Theil dadurch, daß sie als Lehen ausgethan waren. Der Wiedererwerb war nicht leicht. Bloße Geldopfer reichten nicht aus.

Digitized by Google

Den Bestrebungen des Klosters standen starke Widersacher gegenüber. Die verloren gegangenen Güter waren zum Theil in die Hände adeliger Familien übergegangen, die nicht geneigt waren, wieder herauszugeben, was sie einmal hatten. Unter den Nachbaren des Klosters auf der Insel, den Nyenkerken, den Lepel, den Swerym waren es namentlich die letzten, die dem Abt in seinen Restitutionsbestrebungen hartnäckig widerstanden. Hier galt es einen harten Kampf.

Die güldene Rose in Pudglowe.

Aber ehe wir uns in die Beschreibung dieser Thätigkeit des Abtes hineinbegeben, scheint es angemessen, eine andere Begebenheit, die auf rein geistlichem Gebiete liegt, näher zu betrachten. Sie wird uns einen Blick in die geistliche Sinnesweise Heinrichs eröffnen. Wir haben für die Erzählung keine urkundliche Quelle, sondern nur die Tradition der heimischen Chronikanten. Daher ist es erklärlich, daß hinsichtlich der Zeit und einiger Nebenumstände Widersprüche und Unsicherheiten vorhanden sind. Diese haben aber auf den Kern der Geschichte keinen Einfluß. Auch scheint soviel klar zu sein, daß die Begebenheit sich im Anfange der Verwaltung Heinrichs zutrug. Es war einer der fürstlichen Pilger der pommerschen Herzogsfamilie Wolgaster Linie, der in der letzten Zeit des 14. Jahrhunderts von dem heiligen Lande heimkehrend Rom besuchte. Es war die Zeit des Schisma. Deutschland aber hielt an dem römischen Papst. Der Papst nun empfing den pommerschen Fürsten mit allen Ehren und schenkte ihm eine güldene Rose, wie solche am Lätare Sonntage jeden Jahres geweihet zu werden pflegten. Der Fürst nahm das Ehrengeschenk mit in seine Heimath und hielt es für angemessen, daß die vom heiligen Vater geweihete Gabe auch an heiliger Stätte aufbewahrt würde. Das Kloster Pudglowe wurde in des Herzogs Augen für werth angesehen, das Kleinod in sich aufzunehmen. Da galt denn die Rose auch Anfangs gar viel. Sie wurde am Sonntage Lätare in jedem Jahre ausgestellt. Das glänzende Heiligthum zog die Aufmerksamkeit derer auf sich, welche die Klosterkirche besuchten. Der Zudrang namentlich aus der ländlichen Bevölkerung der Umgegend wurde größer. Es kamen, wie Kantzow erzählt, die „pawren und simpelen Lewte" und es lag in jener Zeit in der That nahe, daß diese Besucher in der Rose mehr sahen, als bloß ein Ehrengeschenk des Papstes. Es war ja damals in der Christenheit das Verlangen nach sichtbarer Bezeugung der Gnade Gottes in besonders hohem Maaße vorhanden; und die Kirche nährte allerdings dieses Verlangen in unlauterer Weise. Es geschahen Wunder und Zeichen, die das gnadenhungrige Volk nach auserwählten Stätten des Heils hinlockten. Waren doch in derselben Zeit die Wallfahrten zu den drei blutigen Hostien in Wilsnak schon längst in vollem Gange und das Muttergottesbild in Kentz und die blutige Hostie in Wusseken fingen fast zugleich mit unserem Ereigniß an, ihre Wunder zu thun. Ganz natürlich konnte auch die Rose von Pudglowe ein Gegenstand aber-

gläubischer Verehrung werden; und sie wurde es. Kantzow macht den „Klünnichen" den Vorwurf, daß sie absichtlich und in betrügerischer Weise „den großen unglewben" mit der güldenen Rose angerichtet hätten; aber man braucht nicht zu dieser Erklärung zu greifen. Der ganze Vorgang konnte ohne ihr besonderes Zuthun sich entwickeln und überdem lagen sie in den geistigen Banden ihrer Zeit. Das abgöttische Unwesen mit der güldenen Rose kann seinen Anfang genommen haben, ehe Hinricus Abt wurde; aber es ist sehr wahrscheinlich, daß es auch eine Zeit lang noch unter seiner Verwaltung seinen Fortgang hatte. Wie leicht konnte einem Abte, der ja so oft außerhalb seines Klosters sein mußte, ein solcher unlauterer Dienst verborgen bleiben! Mit der Zeit aber erfuhr Heinrich die Lage der Sache. Sein Entschluß mag bald festgestanden haben. Der evangelische, reformatorische Geist, der als segensvolle Reaction gegen die Gebrechen der Kirche im 14. Jahrhundert hervorgetreten war, war auch in unserer Heimath hier und dort erwacht; in unserem Abte sehen wir einen Repräsentanten desselben. Bugenhagen erzählt uns, daß er in heiligem Eifer um das Seelenheil des blinden Volkes, wie einst Josua die eherne Schlange, das römische Kleinod zerbrochen und weggeworfen habe. Der Chronikant bedauert es aber dabei, daß die Rose nicht aufbewahrt worden sei, natürlich unter Verschluß; während Kantzow erzählt, daß man dieselbe so groß nicht geachtet wie die vorige, „weil sie sahen, das es ein so seltzam dinck nicht darnm were". Abt Heinrich wird bei diesem Urtheil wohl den Ausschlag gegeben haben.[317])

Barnim VI u. Wartislaw VII bestättigen das Privilegium Wartislaws IV. 1394.

Wenn uns die vorstehend erzählte Begebenheit über die geistliche Richtung, welcher der neue Abt zugethan war, Aufklärung giebt, so zeigt uns ein anderes Ereigniß, das gleichfalls in den Anfang seiner Verwaltung fällt, den Eifer, mit welchem er die weltlichen Angelegenheiten des Klosters durchzuführen gesonnen war. Das letzte, große Privilegium, welches das Kloster empfangen hatte, war von Wartislaw IV. im Jahre 1317 ertheilt worden. Seitdem hatte kein Abt daran gedacht, dieses Privilegium bestättigen oder ein neues ertheilen zu lassen. Nach Wartislaws VI. Tode hatten seine Söhne Barnim VI. und Wartislaw VIII. die Regierung des Wolgaster Herzogsthums im Jahre 1394 gemeinschaftlich angetreten, ohne wieder eine Theilung eintreten zu lassen. Sie waren die neuen Landesherren unserer Insel und des Klosters. Bei ihnen also war die Ausstellung eines Privilegiums nachzusuchen. Abt Heinrich zögerte mit diesem Gesuch nicht

Digitized by Google

lange. In dem Jahre ihres Regierungs-Antrittes 1394 waren die jungen Herzoge zur Michaeliszeit auf ihrem Schlosse in Wolgast. Dahin begab sich Heinrich mit dem Privilegium Wartislaws IV.; er war allein ohne einen Begleiter aus dem Convent und hielt den jungen Herzogen von einer Seite die himmlische Vergeltung, von der andern die unausgesetzte Gebetsübung der Brüder von Pudglowe, die Tag und Nacht Gott dienten, in gezieмender Ehrerbietung vor und bat sie, das vorgelegte Privilegium in allen seinen Bestimmungen zu erneuern und zu bestättigen. Die Herzoge ließen die Urkunde prüfen; sie war ohne allen Verdacht. Da trugen sie denn kein Bedenken, sie für ewige Zeiten zu bestättigen, indem sie bekannten, daß es ihr fester Wille sei, die Gottesverehrung zu stärken und daß sie auf die ewige Belohnung hofften. Ihre getreuen Räthe waren derselben Meinung gewesen. Mit der Bestättigung zugleich sprachen sie gegen ihre Unterthanen die ernste Warnung aus, daß Niemand gegen diese fürstliche Gewährung irgend etwas unternehmen möge, wie denn einem solchen sträflichen Beginnen sofort die fürstliche Ungnade folgen werde. Außerdem erklärten sie, daß diese Bestättigung allen Briefen und Privilegien des Klosters zu Gute kommen solle. Zur Versicherung ließen sie ihre Siegel an die Urkunde hängen und versprachen auch die größeren Siegel, wenn sie dieselben haben würden, nachträglich daran hängen zu lassen. Inzwischen sollten die gegenwärtigen Siegel dieselbe Geltung haben. Eine große Anzahl ritterlicher und geistlicher Zeugen, unter denen wir den Feldnachbar des Klosters Reymar Nyenkerken von Mellentin, damals herzoglichen Vogt in Wolgast, und den Pleban von Wolgast Engelkinus Warborgh bemerken, waren bei der Gewährung der Herzoge gegenwärtig. Mit der Bestättigung und neuen Ausfertigung der wichtigen Urkunde, die am S. Michaelistage des Jahres 1394 auf dem Schlosse Wolgast aufgenommen wurde, ging Abt Heinrich in sein Kloster zurück. Die Urkunde galt viel bei den Klosterherrn.[318] Allerdings können wir sie nicht als genaue Beschreibung des Besitzstandes, den das Kloster damals wirklich hatte, ansehen. Andere Schriftstücke belehren uns, daß von den Gütern, die 1317 vorhanden gewesen waren, manches jetzt in andern Händen war. Natürlich konnte die formelle Bestättigung der Urkunde hierin nichts ändern; sie war auch keine Unwahrheit, da sie ja eigentlich nur auf das alte Schriftstück sich bezog. Für den Abt Heinrich aber war das erneuerte Document eine Norm, nach welcher er seine Bestrebungen zur Wiedereinlösung des verlorenen Klostergutes einrichtete. Wir sehen ihn bald für diesen Zweck in reger Thätigkeit.

Abt Heinrich tilgt eine Schuld an die Borße in Tanglim 1398.

Das erste Geschäft der Wiedereinlösung veräußerten Klostergutes, welches uns urkundlich beglaubigt ist, wurde vom Abt Heinrich im Jahre 1398 vorgenommen. In Anclam lebte eine Familie Voß; sie muß zu den bevorzugten und angesehenen Familien der Stadt gehört haben, da im 14. Jahrhundert mehrere ihrer Mitglieder in

den Rath gewählt waren.[319]) Schon vor längerer Zeit[320]) waren an ein Mitglied dieser Familie verschiedene Hebungen des Klosters verkauft worden. Der uns vorliegende Tert bezeichnet diese Hebungen als „**rente**" und „**ingheld.**" Sie wurden aus verschiedenen Klostergrundstücken und Abgaben genommen. Von welcher Art diese Grundstücke und Abgaben gewesen seien, wird uns angegeben in den Worten „**eb were an boerpen an hunen an kaken an wörden an overlanden an peningen edder an honeren.**" So zogen sie denn also ihre Geldhebungen aus ganzen Dörfern des Klosters und nächstdem aus einzelnen Besitzstücken als deutschen Hufen, Hakenhufen, Wurthen und Ueberländereien,[321]) wie sie ihnen vom Kloster überwiesen waren. Auch unmittelbare Geldeinnahmen waren ihnen abgetreten worden; dies sind die „peninge." Dazu traten noch Naturallieferungen an Hühnern. Im Ganzen scheint es eine ansehnliche und für das Kloster drückende Einnahme gewesen zu sein, die die Familie Voß aus der Abtei zog, obwohl uns das Genauere darüber nicht mitgetheilt und namentlich nicht gesagt wird, auf welchen Dörfern und Grundstücken die Abgaben lasteten. Je größer nun aber diese Hebungen waren, um so bedeutender mußten die Leistungen gewesen sein, die das Kloster dafür empfangen hatte. Das Anclamer Haus war in jenen Zeiten der Geldbedrängniß wahrscheinlich die vielgesuchte Zuflucht der geplagten Aebte gewesen. Hier empfingen sie eine Summe Capital nach der andern und je mehr sie empfingen, desto mehr gaben sie an Zinsen aus den jährlichen Einnahmen der Abtei wieder hinweg. Abt Heinrich dachte nun vor Allem daran, diese lästigen Gläubiger los zu werden. Damals lebten als Erben des ursprünglichen Darleihers drei Brüder in Anclam „**Borchard unde Hans Peter unde Pawel ghebeten Voesse.**" Sie bezeichnen sich einfach als „**borghere to Tanclem.**" Mit ihnen wurde in der gebräuchlichen Form der Rückkauf abgeschlossen. Wie wir über die ursprüngliche Schuld des Klosters an die Familie Voß keine Documente in der Klostermatrikel vorfinden, so mag auch damals schon gar keine sichere Nachricht über die früher gemachten Darlehne vorhanden gewesen sein. Wenigstens scheint es, als ob zwischen den Brüdern Borchard, Hans Peter und Paul und zwischen dem Kloster eine ganz unabhängige Unterhandlung eingetreten sei, in welcher erst bestimmt worden, wie hoch das Capital anzunehmen, welches zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Klosters erforderlich sein möchte.[322]) Wie hoch dieses Capital bestimmt worden, erfahren wir nicht. Aber es wurde ausgezahlt. Die drei Voesse erklärten sich befriedigt und entsagten allen Ansprüchen, die sie an das Kloster haben möchten. Am Vorabend vor dem Tage der heil. Elisabeth (18. November) im Jahr 1398 wurde, wie es scheint, in Anclam, wo wohl so eben das Geld bezahlt war, die Quittung für das Kloster von den drei Gläubigern in Gegenwart dreier Bürgermeister und zweier Bürger von Anclam ausgestellt.[323]) So war das Kloster dieser Schuldenlast entlediget.

Digitized by Google

Eine neue Vicarie in der S. Marien-Kirche in Uznam 1398.

Im Ganzen gleichzeitig mit dem besprochenen weltlichen Geschäft gingen Verhandlungen über eine durchaus geistliche Angelegenheit. Es handelte sich nehmlich um die Stiftung einer neuen Vicarie in Uznam, die im Jahre 1398 ins Leben trat. Sie ging von zwei angesehenen Einwohnern der Stadt Uznam aus, dem Rathmann (Consul) Ricquardus Schröder[324] und dem Bürger Hermannus Damerow. Sie fühlten sich zu der Stiftung gedrungen, um damit Vergebung ihrer Sünden zu erwerben, auch die Sündenvergebung ihrer Eltern, Brüder, Schwestern, Freunde, ja aller heimgegangenen Gläubigen zu befördern. Die Stiftung bestand in einem Altar sammt der dazu gehörigen Vicarie in der S. Marienkirche in Uznam. Der Altar sollte zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heil. Jungfrau und aller Heiligen, insonderheit aber der heiligen Apostel Philippus, Jacobus und Bartholomaeus, auch der heil. Barbara errichtet werden. Die beiden Stifter hatten 24 Mark sundische Pfennige jährliche Renten ausgesetzt für den neu zu errichtenden Altar, die in Uznam selbst erhoben werden sollten, nehmlich 4 Mark von dem Bürger Hintze Hovet, 4 Mark von dem Bürger Johannes Erduan, 2 Mark von dem Bürger Cloet, 2 Mark von dem Bürger Hans Raduchel und die letzten 12 Mark von dem Bürger Wilken van dem Berghe. Auf jeden Fall waren diese Bürger den beiden Stiftern in irgend einer Weise verpflichtet und wir vermögen der Art dieser Verpflichtung in einigem Grade nachzugehen. Größtentheils waren es Ackerstücke, die sie von ihnen wohl in Pacht hatten. Johann Erduan hatte von einer halben deutschen Hufe im sogenannten „uzedumeschen Velt," Cloet von einem Ackerstück vor dem „Anclemeschen doer" im sogenannten „depe lant" und Hintze Hovet und Wilken van dem Berghe sogar von einzelnen Stücken auf den „Closter Capelen", die damals noch vom Kloster der Stadt verpfändet waren, die Zahlung zu leisten. Hans Raduchel zahlte von seinem Hause nebst Hausstelle (de domo sua — et sua area). Diese Hebungen waren für jetzt feststehend; bei den Klosterländereien war allerdings zunächst eine Wiedereinlösung durch den in seinem haushälterischen Sinne schon bekannten Abt Heinrich zu erwarten. Sollte dieses geschehen, dann sollte das durch die Einlösung baar einkommende Capital anderweitig zu sicherer Einnahme der Vicarie angelegt werden. So war die Grundlage der neuen Stiftung gesichert. Aber die Vicarie konnte nicht ins Leben treten ohne die Einwilligung des Klosters, welchem ja das Patronat der S. Marienkirche, in welcher der Altar erbaut werden sollte, zustand. Richard Schröder und Hermann Damerow wandten sich also an die Herren von Pudglowe, um ihre Erlaubniß zu erhalten. Der Convent hatte sich seit dem Jahr 1392, wo wir zuletzt einige Personen desselben genannt finden, in seinem Personal verändert.

Das Klosterpersonal in Pudglowe 1398.

Der gegenwärtige Prior hieß Johannes Havelbergh; der Supprior hatte jetzt die Pfarre von Lipa inne; es war Johannes von Lipa;

Digitized by Google

Cellarius war Nicolaus Braxator.[325] Der Rector zu S. Marien in Uznam war Petrus Bruggow.[326] Die geistlichen Herren zogen den Antrag der beiden Bürger von Uznam in Ueberlegung und genehmigten die Stiftung der Vicarie im Ganzen unter denselben Bedingungen, die bereits im Jahre 1375 bei der Stiftung der Vicarie, die von der S. Pauls Fraternität ausging, festgestellt waren. Der neue Vicar sollte vor seiner Bestättigung durch den Bischof dem Abt und Convent präsentirt werden. Er sollte unter allen Umständen bei etwa drohenden Beeinträchtigungen des Klosters und bei Appellationen desselben auf der Seite des Klosters stehen, wogegen er des Klosters Schutz und Förderung empfing. Er sollte an großen Festtagen und bei Leichenbegängnissen mit geistlichem Dienst dem Pleban von Uznam zur Hand gehen. So war es auch früher bestimmt worden. Nur die letzte Bedingung finden wir ein wenig verändert. Früher war festgesetzt, daß der Vicar bei Krankheits- und Behinderungsfällen des Plebans und seiner Capellane die geistlichen Functionen für dieselben für den Zeitraum von 2—3 Tagen versehen sollte. Jetzt wurde die Dauer von 5—6 Tagen festgestellt. Vielleicht geschah diese Erweiterung in Rücksicht auf den schon bejahrten Pleban. Die beiden Vicarienstifter waren mit diesen Bedingungen einverstanden und versicherten die Innehaltung derselben in einem Schriftstück, das am Tage des heil. Erzengels Michael (29. September) im Jahre 1398 in Uznam in Gegenwart von 4 geistlichen und 2 weltlichen Zeugen aufgenommen wurde von dem Notar Wilhelmus de Wyk, einem Cleriker der Sweriner Diöces.[327] Unter den geistlichen Zeugen sind zwei Priester, welche die Namen benachbarter Dörfer führen, Hinricus de Lipa und Nicolaus Hoghendorp. Ihre Namen machen es wahrscheinlich, daß sie aus den genannten Dörfern herstammten; und es liegt dann die Vermuthung nahe, daß sich der Clerus wenigstens zum Theil aus der einheimischen Bevölkerung, auch vom Lande her, ergänzte. Die Genannten hatten wohl in Uznam selbst ihre Wirksamkeit. Das Verhältniß, in welchem das Kloster zu den in seinen Kirchen gestifteten Vicarien stand, war keineswegs der Natur der Sache nach das des Patronats. Das Kloster nahm vielmehr eine eigenthümliche mittlere Stellung ein zwischen den Patronen und dem Diöcesan-Bischof. Bei unserer Vicarie aber kam ein Antheil an dem Patronat, ein Compatronat hinzu. Wir erfahren nehmlich, daß das Patronat dieser Vicarie von Seiten des Richard Schroder dem Rath von Uznam, von Seiten des zweiten Stifters Hermann Damerow dem Abt von Pudglowe übertragen sei.[328] Als Ursache dieses Verhältnisses ist jedenfalls eine freie, wohlwollende und vertrauensvolle Uebertragung durch den einen der Stifter anzunehmen. Nachdem nun im Herbst 1398 die ganze Angelegenheit bis zu dem bezeichneten Punkte gediehen war, wurde der Altar gebaut und man schritt zur Wahl des neuen Vicars. Für dieses Amt wurde ein junger Priester

Digitized by Google

Henning Damerow ausersehen, wahrscheinlich ein Verwandter des zweiten Stifters. Er ist den Klosterherren von Pudglowe sicherlich präsentirt worden und hat die Obliegenheiten seiner neuen Stellung auszuführen übernommen. So konnte denn der Antrag auf Bestättigung des Gewählten an den Bischof gerichtet werden. Auf dem bischöflichen Stuhl in Camin war ein Wechsel der Personen eingetreten, und zwar durch Tausch. Bischof Johann von Oppeln wurde Bischof von Culm und der bisherige Bischof von Culm, Nicolaus Buck übernahm das Bisthum von Camin und wurde der Diöcesan unseres Klosters.[329] Der Wechsel war nur ganz kürzlich in demselben Jahr 1398 eingetreten. Der Antrag auf Bestättigung der neuen Vicarie und ihres ersten Inhabers ging also schon an den neuen Bischof; er wurde am 8. December abgefaßt und schon am 18. December transsumirte Bischof Nicolaus in Colberg den Antrag der beiden Stifter und bestättigte das ganze von ihnen geordnete Verhältniß, indem er diejenigen, die in irgend einer Weise der neuen Stiftung entgegentreten möchten, mit dem Zorne Gottes und der Apostel Petrus und Paulus wie mit den canonischen kirchlichen Strafen bedrohete. Eine Abschrift des bischöflichen Bestättigungsbriefes[330] fand natürlich in den Archiven des Klosters ihre Stelle. Es war dies nun, so viel uns bekannt, die zweite Vicarie in der Marienkirche von Uznam.

Nicolaus Buck Bischof in Camin. 1398.

Von diesem stillen geistlichen Arbeitsfelde werden wir wieder mitten in die Bedrängnisse, die aus weiteren Kreisen drohten, hineingeführt. Es konnte bei dem Eifer des Abtes in der Restitution alten Besitzes und alten Rechtes und bei seiner eisernen Energie nicht ausbleiben, daß er in Conflicte mit Außenstehenden gerieth. Solche Conflicte mögen sich in den Jahren 1398 und 1399 ergeben haben. Von welcher Art sie gewesen, darüber fehlt allerdings jede nähere Nachricht, wenn wir nicht die Ereignisse, die sich unmittelbar nachher anschließen, hier schon ins Auge fassen. Es scheint übrigens, als ob die Gefahren oder Feindseligkeiten, um die es sich handelte, nicht bloß unser Kloster betrafen; denn wir sehen die Klöster von Belbuk, Broda und Gramzow mit dem unsrigen gemeinsame Sache machen. Freilich konnte dies auch darum geschehen, damit die Schritte, die gethan wurden, größeren Nachdruck erhielten. Vielleicht wollte man auch nur gegen etwanige künftige Gefahren im Voraus bei Zeiten sich sichern. Genug im Anfang des Jahres 1399 fanden sich die Aebte von Belbuk und Pudglowe und die Präpositi von Broda und Gramzow bewogen, Hülfe suchend sich an den Papst zu wenden. Deutschland hielt sich zur Zeit des Schisma an den römischen Papst und so wurde denn auch das Gesuch unserer Klöster nach Rom gerichtet, wo seit 1389 Bonifacius IX. auf dem Stuhl Petri saß. Das Anliegen, welches die vier Klöster an das Haupt der Kirche bringen ließen, bestand darin, daß der Papst ihnen das Privilegium, das Clemens V. im Jahr 1309 dem Prämonstratenser Orden gegeben hatte, bestättigen und dasselbe zur Aus-

Papst Bonifacius IX. bestätigt das Privilegium des Papstes Clemens V. 1399.

führung bringen lassen sollte. Wir kennen dieses Privilegium und wissen, daß die Concessionen, die es dem Orden von Prämonstratum machte, noch nicht die extravagantesten waren, die überhaupt vom päpstlichen Stuhl gewährt worden waren; und so mögen denn die eigentlichen Wünsche der vier Klöster, die sich unter dem allgemeinen Begehren nach Bestättigung verbargen, auch gerade nicht unbillig gewesen sein. Bonifacius wählte, um den Wünschen seiner geliebten Söhne, der Aebte von Belbuk[331]) und Pudglowe und der Präpositi von Broda und Gramzow nachzukommen, einen Weg, der ganz gewöhnlich gewählt wurde. Der Papst ernannte Commissarien, die in seinem Namen die Besorgung der Angelegenheiten, um die es sich handelte, übernehmen sollten. Es waren die Aebte von Doberan und Dargun und der Decan von Colberg. Sie waren von sämmtlichen vier Klöstern nicht zu fern. Die genannten drei geistlichen Herren wurden nun, indem sie das Privilegium Clemens V. empfingen, aufgefordert, sich der Bittsteller anzunehmen und das Privilegium zu ihren Gunsten zur Ausführung zu bringen. Daß sie keine speciellere Instruction erhielten, ist nicht zu verwundern. Die päpstliche Curie mußte, wie sonst, so auch in diesem Falle naturgemäß das Nähere einer persönlichen Verhandlung der Commissarien mit denjenigen, die ihrer Hülfe bedurften, überlassen. Das war die Anordnung des Papstes, die er in Rom bei S. Peter am 8. März des 10 Jahres seines Pontificats, also im Jahr 1399 gab. Wie erfolgreich sie gewesen, und in welcher Weise die Commissarien ihres Auftrages sich entledigt, darüber vermögen wir nichts beizubringen. Die päpstliche Urkunde aber ging in das klösterliche Archiv über und wurde auch in die Matrikel des Klosters aufgenommen.[332])

Der Streit des Abtes Heinrich mit Reymar Nyenkerken 1400.

Wie uns diese Nachsuchung der päpstlichen Hülfe im Allgemeinen schon eine Ahnung giebt von dem schweren Stande, den Abt Heinrich mitten unter widerstrebenden und feindlichen Elementen hatte, so treten auch die wirklichen, harten und erbitterten Kämpfe, die er durchzukämpfen hatte, bald in vollem Lichte hervor. Ihm gegenüber stand vorzugsweise der benachbarte Adel. Unter demselben ist jedenfalls eine gereizte Stimmung gegen das Kloster verbreitet. Noch sehen wir nicht mit Bestimmtheit, wodurch dieselbe entstanden war. Aber aus dem späteren geschichtlichen Verlauf läßt sich entnehmen, daß es die furchtlose Energie Heinrichs war, mit welcher er auf dem Rechte des Klosters bestand, die ihm die Feindseligkeiten zugezogen hatte. Wo eine scharfe Spannung der Gemüther gegen einander vorhanden ist, da findet sich bald ein Ausbruch des Streits. Der erste Kampf war von Heinrich mit einem ehrenwerthen Nachbar auszufechten, mit dem hochachtbaren Reymar Nyenkerken, der mehrfach in den geschichtlichen Denkmälern jener Zeit als ein mit fürstlichem Vertrauen beehrter und wackerer Rittersmann erscheint. Er war Besitzer von Mellentin und muß schon im höherem Lebensalter gestanden haben, als er den Streit mit seinem geistlichen Nachbar in Pudglowe begann. Einer von Reymars Bauern nämlich,

Digitized by Google

Hans Kunst, hatte sich des Verbrechens schuldig gemacht, in einem Gebäude des Klosters Feuer anzulegen.[333]) Heinrich war des Verbrechers habhaft geworden; es war Gericht über ihn gehalten worden; Hans Kunst war zum Rade verurtheilt; und da dem Kloster ja die volle Gerichtsbarkeit zustand, so war auch das Urtheil vollstreckt worden; Hans Kunst war gerädert und zwar, wie wir vermuthen können, auf einem der Berge, die sich neben der Straße von Pudglowe nach Benz zur Linken hinziehen, auf demselben, der noch jetzt den Namen „Gerichtsberg" führt und auch in protestantischen Zeiten zur Vollziehung scharfrichterlicher Executionen gebraucht worden ist. Diese Strenge des Klosters wurde so gutwillig nicht aufgenommen, so sehr sie auch gerechtfertigt war. Die Verwandtschaft des Gerichteten that sich zusammen und auf ihre Seite stellten sich Reymar Nyenkerken, sein erwachsener Sohn Rolef und diejenigen ihrer Nachbaren und Freunde, die mit ihnen gemeinsame Sache gegen das Kloster zu machen geneigt waren. Wie es scheint, so sah die ritterliche Partei in dem Verfahren des Abtes gegen Hans Kunst nicht die Ausübung strenger Gerechtigkeit, sondern einen Act der Feindschaft und des Hasses gegen sie selbst, ein sicheres Zeichen, daß schon vorher ein gereizter Zustand vorhanden gewesen war. Die ritterliche Partei suchte nun gegen das Kloster nicht etwa die Hülfe und den Beistand des Rechtes, sondern es wurde dem Kloster Fehde angesagt (*untzecht*). Allerdings kam es, so viel wir aus dem Document, das uns über diese Sache vorliegt, entnehmen können, nicht zum offenen Kampf, noch zu einer Belagerung oder Bestürmung des Klosters. Sonst freilich kamen in jener Zeit, wo die ritterlichen Unarten bei uns auch reichlich zu Hause waren, ähnliche Landfriedensbrüche oft genug vor. Aber in diesem Falle ließen es die Feinde des Klosters bei Wegelagerungen, versteckten Angriffen und Beschädigungen bewenden. Der alte Reymar selbst hielt sich im Ganzen fern, obwohl er der eigentliche Urheber des Streites (*zakewolde*) war. Dagegen war Herr Rolef desto eifriger und neben ihm wird uns Hans Zweryn als ein thätiger Feind des Klosters bezeichnet. Auch er hatte wohl schon damals einen tiefen Groll im Herzen gegen seinen Nachbar, den neuen Abt von Pudglowe, und es bot sich hier eine günstige Gelegenheit dar, gegen den geistlichen Gegner aufzutreten. In mancherlei Weise trieben die ritterlichen Herrn ihr Wesen. Es gehörte zu dem Geringsten, daß Herr Rolef, wahrscheinlich bei einer zu gütlicher Ausgleichung der Sache Statt findenden Zusammenkunft beider Partheien, den Abt und seine Laienbrüder mit „*lasterliken worten anverdichte*," ohne auf die geweihete Person, die vor ihm stand, Rücksicht zu nehmen. Bei einem Angriff, den die Ritter einst auf Klosterleute machten, verwundete Rolef einen Klosterknecht. Ja es wurde sogar ein Klosterknecht Hans Kutze getödtet. Der junge Rolef Nyenkerken und Hans Zweryn mit ihren Knechten und Bauern zogen auch ein-

Digitized by Google

mal der Abwechselung halber in die Klosterheide und ließen wacker und lustig des Klosters Bäume fällen, natürlich für sich und ihre Bauern. Außerdem thaten sie manchen andern Schaden. Der Abt Heinrich hatte durch diese Belästigungen manche Mühe und Sorge; und dabei blieb es nicht; er mußte auch mancherlei Aufwendungen machen an „koesten" und „teringen" (Bewirthungen). Es war ja natürlich, daß er sich mit Schutzmannschaften zu versehen hatte, um den Befehdungen doch einigermaßen Einhalt zu thun. Im Ganzen war durch diese Feindseligkeiten ein Zustand herbeigeführt, dessen baldige Beendigung in hohem Grade wünschenswerth war. Wir irren uns wohl nicht, wenn wir annehmen, daß die Bemühungen für die Beendigung dieses Fehdezustandes von unserm Abt Heinrich ausgingen. Er sollte ja ursprünglich den Anlaß gegeben haben und er war es, der sammt dem Kloster am meisten von den eigenmächtigen Rittern und ihren Haufen zu leiden hatte. Seine Bemühungen scheinen sich vorzugsweise auf ein schiedsrichterliches Abkommen gerichtet zu haben, gewiß nicht ohne Grund. Denn wenigstens bei den Fürsten stand Herr Reymar in hohem Ansehn; da war wohl wenig gegen ihn auszurichten; und mit geistlichem Gericht ihm beizukommen, mag auch nicht rathsam gewesen sein. Vielleicht achtete auch der Abt seinen ehrenwerthen Nachbar trotz aller Fehde und Feindseligkeit viel zu sehr, um ihn als offenbaren Gegner vor die Gerichtsschranken zu ziehen. Genug es empfahl sich die milde Form eines Schiedsgerichtes, das übrigens als vollberechtigte Institution in des Volkes Sitte übergegangen war, vor allem. Dazu war aber die Zustimmung und freiwillige Unterwerfung der Gegenpartei erforderlich. Jungherr Rolef mochte dazu wenig geneigt sein; eben so wenig sein Genosse Hans Zweryn. Aber das Ansehen des alten Reymar bändigte wohl die widerstrebenden Gemüther. Vielleicht war es indeß nöthig, daß die ernsten Strafen der Kirche im Hintergrunde drohend gezeigt wurden, um die Gegner geneigt zu machen zur Unterwerfung unter den Spruch des Schiedsgerichts; und wenn das geschah, so haben wir den Faden, der diesen Handel mit den kurz vorher besprochenen Anordnungen des Papstes in Verbindung brachte. Das Schiedsgericht kam zu Stande. Von jeder Seite waren drei Schiedsrichter erkoren. Auf der Seite des Klosters standen Herr Bernd, „von der barmhertichcit godes abbet des closters to belbugh", Herr Johann, „provest des closters to dem brode", und Meister Hinrik Palborn, „domprovest des domes user vrowen to stetyn", also lauter Geistliche. Ihnen gegenüber auf der Seite der Ritter waren Schiedsrichter der Ritter Herr Wedeghe Bugghenhaghen, sodann der „voghet des landes to uznem", Tideke van dem Borne, und ein Geistlicher, Engelke Warborgh, „perner to Wolgast". Die Zusammenkunft des Gerichts zu feierlicher Sitzung fand Statt im Jahr 1400 in der Sommerzeit am „Sundaghe vor Sunte Jacobes daghe" (18. Juli) und zwar in der Stadt Grypeswolde im dortigen Franziskaner Kloster (in

dem closter der barveten broedere). Daß Abt Heinrich und Herr Reymar auch zugegen gewesen seien, das ergiebt sich aus einer Stelle der von der Gerichtsversammlung aufgenommenen Urkunde. Mit ehrenwerther Gründlichkeit wurde nun unter dem geistlichen Dache der grauen Mönche die ganze Streitsache abgeurtheilt (ghedeghedinget); 10 Sentenzen sprach das Schiedsgericht aus und eine offene, männliche Gerechtigkeit, die kein Ansehn der Person kennt und ohne furchtsame, halbgerechte Vermittelungsversuche das ungebrochene Recht geltend macht, leuchtet uns Ehrfurcht gebietend aus ihnen entgegen und läßt uns den guten tüchtigen Kern einer Zeit erkennen, die bei allen ihren aus übersprudelnder Kraft entstandenen Auswüchsen doch die zahme Weichlichkeit späterer Zeiten weit überragt. Die erste Sentenz setzt fest, daß ein Tag in Wolgast soll angesetzt werden. Da soll Reymar erscheinen mit allen seinen Freunden, die dem Kloster Fehde angesagt haben, wie auch mit der Freundschaft des getödteten Bauern Hans Kunst. Auch Abt Heinrich erscheint zu diesem Tage und erklärt zunächst: „dat de bur hans kunst is uppe dat rat ghezettet dat is em scheen mit rechte unde nicht dör vorzichtiges hates willen ofte (oder) schelinge" (Feindschaft). Die zweite Sentenz schreibt vor, daß dann Reymar, sein Sohn Rolef und die Freundschaft des Hans Kunst die Erklärung abgeben sollen: „nn id em mit rechte schen is nu late wi us darane nüghen" (begnügen = wir sind zufrieden). Damit soll denn diese Sache abgethan sein und Reymar soll einstehen für alle diejenigen, die bisher in derselben des Klosters Feinde gewesen sind, daß Keiner von ihnen die Fehde gegen den Abt und die Seinen und sein Gotteshaus fortführe. Sollte dies dennoch geschehen, so soll Reymar auf der Seite des Klosters stehen mit seinem ganzen Anhang „mit truwen unde mit eren". Die dritte Sentenz bestimmt über die Abbitte, mit welcher alle die bisherigen Befehder des Klosters ihre Feindseligkeiten an dem Tage zu Wolgast sühnen sollen; sie sollen sprechen: „here her Abbet wie hebben iw unzecht — dat hebbe wi dan umme ufes vrundes willen — des zint wi des underwizet dat gi zint recht an der zake unde wi hebben dat ghedan mit walt (Gewalt) unde hebben iw geschadet darane — birumme zo bidde wi iw dor godes willen dat gi us dat vorgheven". Die vierte Sentenz setzt über des Jungherrn Rolef Lästerreden, die er gegen den Abt und seine Laienbrüder geführt, fest, daß er, soviel er sie eingesteht, dem Abt dafür nach der Festsetzung der Herren Wedeghe und Tideke Sühne leisten soll (yh umme don). Was er aber nicht eingesteht, dafür soll auch keine Sühne gethan werden. Die fünfte Sentenz hat den verwundeten Klosterknecht zum Gegenstande. Rolef, der ihn verwundet hat, soll ihm einen Ersatz (wandel) geben und feierlich erklären (vorrechten), daß er nur denselben Ersatz in gleichem Falle fordern würde. Eine strengere Bestimmung giebt die sechste Sentenz über den getödteten Klosterknecht Hans Kutze. Die Sühne Rolefs, der ihn getödtet hat, soll darin

Digitized by Google

beſtehen, daß er nach dem alten Rechtsgebrauch die Hand des Todten, welche bei einem Ermordeten abgehauen und dem Gericht vorgelegt werden mußte, feierlich zu Grabe beſtatte und zwar mit demſelben Aufwand, der ſich für einen getödteten Bauer nach kirchlicher Sitte geziemte, oder auch, wenn er es wolle, mit größerem Aufwand. Außerdem ſoll er den nächſten Anverwandten des Todten 40 Mark ſundiſcher Pfennige zahlen.[334] Sollte aber, ſo fügte die ſiebente Sentenz hinzu, unter Hans Kutzes Freundſchaft Einer ſein, dem das nicht genug wäre, ſo ſoll Abt Heinrich ſich ins Mittel legen ſammt ſeinem Gotteshauſe und auf Herrn Reymars Seite ſtehen „mit truwen und mit eren". Die achte Sentenz beſpricht den Schaden, den Rolef und Hans Zweryn mit den Ihrigen dem Kloſter zugefügt; für denſelben ſollen ſie ihre Buße zahlen (**vorbôten**), über die wohl nichts Genaueres beſtimmt zu werden brauchte. Wenn einer ſie nicht zahlte, dann ſollte Reymar dafür aufkommen. Die neunte Sentenz betraf die mancherlei Aufwendungen, die der Abt an „**köſte unde teringe**" in der Sache gehabt hatte. Darüber ſollten Reymar und Rolef am Tage zu Wolgaſt folgende Erklärung abgeben: „Here her Abbet wi hebben iw dreven uppe köſte unde teringe mit uſen vründen umme uſes dôdeden bures willen; dat is us let unde bidden iw darumme dor godes willen, dat gi us de togheven, wente wi willen des nicht mer don unde willen mit uſen vründen iw dat wedder inbringen unde afvordenen mit deenſte. Unde were dat iemant to tokomeden tyden wolde untzegghen edder veyden (befehden) iuwe godeshus oſte iw, dat wille wi helpen wedderſtan, zo wi ſtrengeſt mögghen mit gantzer macht unde willen bi iuweme unde bi iuwes godeshuſes rechte bliven to enem gantzen ende unde willen dat menen mit truwen unde mit eren". Die zehnte Sentenz[335] handelt von der Entſchädigung, die außer demjenigen, was in der ſechſten Sentenz feſtgeſetzt worden, der Abt noch von Reymar und Rolef wegen des erſchlagenen Knechtes Hans Kutze fordern möchte. Reymar and Rolef ſollen dem Abt dafür gerecht werden. Was ſie ihm einräumen, dafür ſollen ſie ihm genug thun; was ſie nicht einräumen, darüber ſoll ein beſonderer Rechtsſpruch erfolgen. Außerdem ſetzt das Schiedsgericht feſt, daß mit der Ausführung der 10 Sentenzen aller Streit wegen des geräderten Bauern abgethan ſein ſoll. Auch ſoll bis dahin, wo an dem Tage zu Wolgaſt die wirkliche Sühne abgeſchloſſen wird, aller Streit und Unfriede ruhen. Das ganze Erkenntniß des Schiedsgerichts wurde nun ſofort an dem Tage der Zuſammenkunft, dem Sonntage vor S. Jacobi, ſchriftlich aufgenommen; die ſechs Richter hängten ihre Siegel daran.[336] Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß der Tag in Wolgaſt von Reymar angeſetzt und daſelbſt, wie auch nachher, Alles ſo ausgeführt wurde, wie es im Franziskanerkloſter zu Greifswald beſtimmt und niedergeſchrieben war. So finden wir denn auch in ſpäterer Zeit unſern Abt Heinrich ſammt ſeinem Kloſter in ganz freundlichen Verhältniſſen mit den Nyenkerken, namentlich auch mit Reymar. Die ganze

Digitized by Google

Sache war also auf eine befriedigende Weise und für das Kloster günstig genug zu Ende gegangen. Wir haben dabei namentlich anzuerkennen, daß die Ordensgenossen von Belbuk und Broda, Herr Bernd und Herr Johann so treu und fest auf Heinrichs Seite standen. Der günstige Ausgang mußte übrigens seine Wirkungen haben. Einmal war nehmlich Heinrich darin bestärkt worden, auf seinem geraden Wege auch ferner vorwärts zu gehen. Andrerseits war die Ritterpartei davon überzeugt worden, daß es wenigstens mißlich sei, Gewaltthätigkeiten gegen den neuen Abt von Pudglowe zu üben.

Chutem in den Händen des Klosters 1400.

In demselben Jahre 1400 scheint Abt Heinrich für das Kloster eine neue Erwerbung gemacht zu haben. Nach einer vorhandenen Notiz[337]) erwarb er nehmlich von den beiden Herzögen Barnim und Wartislaw „das Gut und den Hof zu Chutem (Gothen) mit Hausgeräth und fahrender Habe.“ Aber der Besitz kann doch nur kurze Zeit dem Kloster angehört haben, da wir ihn später bald genug in anderen Händen finden. Vielleicht wars nur eine Verpfändung auf kurze Zeit.

Abt Heinrich löst von Henning Luchts Wittwe die Renten von Neppermin ein 1402.

Zwei Jahre später nahm der Abt seinen Hauptplan wieder auf, die alten abhanden gekommenen Einnahmen und Güter dem Kloster wieder zuzuwenden. Sein Augenmerk richtete sich zunächst auf Neppermin. Nach dem großen Privilegio von 1317 hatte das Kloster daselbst in seinen guten Zeiten 18 Hufen (unci) gehabt. Natürlich waren sie nicht vom Kloster selbst bewirthschaftet worden, sondern an Bauern ausgethan gewesen und das Kloster hatte die Rente von diesen erhoben. Diese Rente war wenigstens zum Theil veräußert worden. Vor der Zeit, in welcher wir stehen, hatte sie Henning Lucht wenigstens theilweise inne gehabt. Ob er sie selbst vom Kloster erworben, oder ob sie auf ihn durch Vererbung oder neuen Kauf gekommen, wird uns nicht mitgetheilt. Henning Lucht starb und seine hinterbliebene Wittwe Bertha[338]) trat in den Besitz der Klosterrente von Neppermin. Mit ihr also hatte das Kloster zu unterhandeln, um wieder zu seinem alten Besitz zu kommen. Es mögen sich nicht erhebliche Schwierigkeiten auf ihrer Seite erhoben haben. Sie empfing die Capitalsumme, für welche wohl einmal die Rente hingegeben war. Leider erfahren wir weder die Höhe der Rente noch die Größe des Capitals. Die Rente wurde dem Kloster nun wieder überwiesen. Aber Heinrich suchte eine größere Sicherheit als die bloße Erklärung oder Quittung von Henning Luchts Wittwe. Wir sehen zwei Männer für sie eintreten, „Gherd Lepel wonaftich to Ghureke“ und „Henning Stenwer wonaftich to Baghere (?)“. Vielleicht waren sie Vormünder für Henning Luchts Kinder oder doch Verwandte der Wittwe oder ihres verstorbenen Mannes. Sie erklärten, daß Bertha alle Rente, die sie von ihres Mannes wegen von Neppermin gehabt, an den Abt Heinrich verkauft habe und daß sie nichts davon für sich oder ihre Nachkommen behalte. Die beiden Vertreter der Wittwe erklärten sich

Digitized by Google

ferner bereit, gegen alle diejenigen, die den Rechtsweg einzuschlagen sich noch gefallen ließen, also die nicht gerade mit Gewalt zu Werke gehen wollten, den Abt und Convent im Besitz der nun wieder erworbenen Rente zu schützen. Diese Erklärung stellten sie in Gegenwart mehrerer Zeugen aus, unter denen wir auch einige Glieder des Geschlechts Sweryn finden, am nächsten Sonntage nach Ostern (2. April) im Jahre 1402 für den Gebrauch und zur Sicherheit des Klosters, hängten auch ihre Siegel daran. Die Urkunde[339] ist ohne Ortsangabe, vielleicht aber im Kloster zu Pudglowe selbst aufgenommen.

In den allgemeinen Landes-Verhältnissen traten um diese Zeit Veränderungen ein, die wir nicht unerwähnt lassen können. Im Jahr 1404 starb aus dem Stettiner Hause Bogislaw VII. ohne Leibeserben. So geschah es, daß von dieser Linie nur noch Swantibor vorhanden war, welcher uneingeschränkt die Herrschaft über das Stettiner Herzogthum führte. Im folgenden Jahre 1405 starb von der Wolgaster Linie und zwar von der Westswinischen Seite der Herzog Barnim VI, derselbe, der das große Privilegium des Klosters von 1317 im Jahr 1394 mitbestättigt hatte. Er hinterließ zwei Söhne, Barnim VII. und Wartislaw IX, die indeß in ihren ersten Regierungsjahren von Wartislaw VIII., ihrem Oheim, bevormundet wurden.

Todesfälle in der herzoglichen Familie 1404 u. 1405.

In dem Wiedereinlösungsgeschäft war Abt Heinrich bisher, so viel wir sehen, nicht auf bedeutende Hindernisse gestoßen. Die Inhaber der Klostergüter scheinen immer willig gewesen zu sein, dieselben zurückzugeben. Anders stellte sich die Sache wohl nach der letzten Einlösung der Nepperminer Rente. Es entstanden die Anfregungen in dem Kreise derer, welche Klostergüter inne hatten, die uns die Matrikel in der Einleitung beschreibt. Sie redet von der Zwietracht, die von schlechten Nachbaren um der verschiedenen Wiederkäufe willen erregt werde, von den Schmähungen, die man auf das Kloster häufe. „Alle Welt spreche: „sehet, sie haben gar kein Maaß im Geldverwenden; sie wollen den ganzen Bezirk sich unterthänig machen.“[340] Dabei bleibe es nicht; es würden von allen Seiten Nachstellungen erhoben; das Gedeihen des Klosters werde nicht allein, so weit es angehe, gehindert; man lasse auch auf Seiten der Gegner nicht ab, Schaden zuzufügen.[341] Daneben wird von den Anstrengungen gesprochen, die Abt Heinrich davon habe, daß er die Wiedereinlösung der Klostergüter so eifrig betreibe. Die Matrikel redet auch von den Schwierigkeiten, die er dabei finde, von den Feindschaften, Verfolgungen, Nachtheilen, Gefahren und unnützen Ausgaben, die er sich dadurch zuziehe. Unter diesen Umständen mußte man die Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit der Vorfahren, die die Güter so unbesonnen dahin gegeben hatten, tief beklagen; und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir von solchen Klagen Nachricht erhalten. Abt Heinrich war aber nicht der Mann, der sich durch diese Hindernisse abhalten ließ, auf dem von ihm einmal betretenen Wege weiter fortzugehen. Er wurde weder

Die feindliche Stimmung gegen das Kloster.

Digitized by Google

muthlos, noch scheint er sich zu größerer Rücksicht und Schonung in seinem Einlösungsgeschäft bequemt zu haben. Aber wenn er auch keinen Stillstand machte, so wollte er doch eine Sicherungsmaßregel ergreifen, durch die er bei seinem Vorhaben gedeckt wäre. Diese bestand darin, daß er von dem Landesherrn sich die Erklärung geben ließ, die Wiedereinlösung der alten Klostergüter sei vollkommen rechtlich und in der Ordnung. Wartislaw VIII. war, wie wir gesehen haben, im Jahr 1400 eigentlich Alleinherr desjenigen Landestheils, der dem Wolgastischen Hause zugehörte. Es genügte also eine Urkunde von seiner Hand. Diese stellte er denn auch aus in dem genannten Jahr am Tage des heil. Calixtus des Papstes (14. October).[342] Wo die Ausstellung der Urkunde erfolgte, erfahren wir nicht. Vielleicht geschah sie in unserem Kloster. Wartislaw erklärte, daß er habe „ghegünt unde gheheten" seinem lieben, getreuen Abt Heinrich zu Pudglowe und dessen Convent, wie ihren Nachkommen, daß sie möchten einlösen und wieder kaufen Hufen, Gut und Alles, das zu der genannten Abtei gehört habe und davon verkauft und versetzt sei; und was sie oder ihre Nachkommen einlösen und wieder kaufen oder schon eingelöst oder wieder gekauft haben, das sollen sie mit aller Freiheit gebrauchen, wie das von ihm oder seinen Vorfahren verbrieft und besiegelt sei. Unter den Zeugen, die für diese Verleihung des Herzogs in der Urkunde genannt werden, tritt auch, und zwar in den Klosterurkunden hier zuerst, der bekannte Curd Bonowe auf als „**Archidyaken to Cribbuzzes unde perner tom Sunde**" bezeichnet, der Urheber jener kirchlichen Greuel, die sich später in Stralsund begaben. Wartislaw hatte übrigens ausdrücklich die Urkunde auch im Namen seiner Bruderkinder ausgestellt und das Kloster war nun wenigstens in seinem Wiederkaufsverfahren in so fern gesichert und gedeckt, als es die ganze Landesherrschaft auf seiner Seite hatte.

Wartislaw VIII giebt dem Abt Ballmacht zur Einlösung der Klostergüter 1406

Wir könnten erwarten, daß der Abt nun ohne Weiteres die Einlösung alter Klostergüter betrieben hätte. Indeß sehen wir ihn zunächst noch ein anderes Geschäft vornehmen, das vielleicht nicht recht aufzuschieben war. Das Kloster besaß einige Wirthschaften, die nicht an Bauern ausgethan waren. Die geistlichen Herren konnten sich natürlich hier nicht immer der Selbstbewirthschaftung unterziehen. Da blieb denn in manchen Fällen eine Verpachtung wünschenswerth. Eine solche Verpachtung schloß nun der Abt Heinrich mit dem Rath von Uznam ab im Jahr 1407 über einen Theil der Ackerfläche, die in der unmittelbaren Nähe des alten Klosters lag, früher zu dem Dorfe Watecow gehört hatte, dann bei dem Umzuge nach Pudglowe an die Landesherrschaft verkauft und dann wieder im Jahre 1315 zurückgekauft war. Diese Ackerfläche war dann später an den Rath von Uznam verpfändet worden; noch im Jahr 1398, wie wir gesehen haben, hatte sie sich in den Händen Uznamscher Bürger befunden. Inzwischen aber muß Abt Heinrich die Einlösung bewirkt haben.

Verpachtung der „Klosterkavelen" an den Rath von Uznam 1407.

Ueber diese Ackerfläche sollte nun anderweitig verfügt werden; der Abt bot sie dem Rath von Uznam zur Verpachtung an. Die Verpachtung kam zu Stande und wir haben den mit großer Umsicht und Ueberlegung abgefaßten Pachtcontract. Die ganze Fläche, um die es sich handelte, bestand aus Acker, Wiesen, Weide, Holzung und Rohrwerbung. Doch kam nicht alles zur Verpachtung. Es standen ja noch die Ruinen des alten Klosters da mit einem Hofe; und zu diesem gehörten Acker, Wiesen, Rohrwerbung und vornehmlich die ausgedehnte Fischerei auf dem großen See. Der Klosterhof war mit einem Graben umgeben; die Ländereien, die zu ihm gehörten, lagen wohl in seiner nächsten Nähe; außerdem gehörte dazu eine kleine, gleichfalls umgrabene Koppel und eine Wiese bei der „Kele", dem Hof von Clüne gegenüber.[343] Diese Besitzungen, die eine kleine Wirthschaft bildeten, war das Kloster keineswegs geneigt aus der Hand zu geben; hier sollte wohl die Selbstbewirthschaftung fortgesetzt werden. Außerdem wurden von der Verpachtung noch ausgenommen zwei Hufen, die auch als Zubehör des alten Klosterhofes angesehen wurden, aber doch eine eigene Wirthschaft bildeten, die damals Hinrik Schulte inne hatte. Für die Verpachtung blieben also nur übrig 8 Hufen Ackerland mit den Zubehörungen an Weide, Holzung, Wiesen und Rohrwerbung. Diese verpachtete Fläche lag jedenfalls der Länge nach am See zwischen Uznam und dem heutigen Wilhelmshof. Der alte Klosterhof mit seinen Ländereien und Hinrik Schulte's zwei Hufen bildeten eine Enclave darin. Die Weide zu Hinrik Schulte's Wirthschaft und dem Pachtacker blieb gemeinsam und ungetheilt. Der Rath von Uznam, der auf die Verpachtung einging, verpflichtete sich als Pacht am Tage nach St. Nicolai (7. December) jährlich 100 Mark sundischer Pfennige in der Stadt Uznam an den Abt und Convent auszuzahlen. Diese Summe war unter allen Umständen zu entrichten und durfte auf keine Weise mit Beschlag belegt werden. Die Pächter übernahmen ferner die Erhaltung eines Grabens, der schon bestand und zwischen dem Acker und der „rugen Koppel" sich hinzog; ferner sollten sie den Weg, der über den Acker führte „zu des Abts Damme",[344] liegen lassen und erhalten. Sie hatten auch einer bestimmten Wirthschaftsordnung sich zu unterwerfen. Es sollten nämlich die acht Hufen in vier Felder gelegt werden und von diesen 4 Feldern sollte in jedem Jahre eines das Brachfeld sein. Ferner sollten auch die Pächter nichts aus der Substanz des verpachteten Grundstückes herausnehmen, keine Ziegelerde und keinen Lehm graben, es wäre denn dazu vom Abt und Convent die besondere Erlaubniß gegeben. Endlich übernahmen sie es auch, den Acker auf keine Weise zu verschlechtern oder schlecht werden zu lassen. Dafür hatte nun aber der Rath von Uznam das Recht, Afterverpachtungen an die Bürger der Stadt eintreten zu lassen. Natürlich mußte der Acker dazu in kleinere Parcellen zerlegt werden. Von

Digitized by Google

dieser Zertheilung der Ackerfläche entstand auch wohl der Name, den das ganze Pachtgrundstück führte, die „Klosterkavelen"; später nannte man die Ackerfläche den Kavelacker. Der Rath verpachtete die einzelnen Parcellen und nahm die Pacht dafür ein. Ueber die Gerichtsbarkeit (richte) und die aus denselben fließenden Einnahmen (broke) wurde das Abkommen getroffen, daß sowohl über die acht verpachteten Hufen, als auch über Hinrik Schulte's zwei Hufen ein gemeinsamer Richter angesetzt werden sollte, der über die Sachen, deren Strafen bis zu 60 Schilling hinaufgingen, zu erkennen hätte. Die Strafgelder sollten nach Verhältniß der Hufenzahl zwischen dem Kloster und dem Rath getheilt werden. Ueber alle größeren Sachen, die der höheren Gerichtsbarkeit (an hant unde an hals) anheimfielen, behielt sich das Kloster die Rechtspflege vor. Die Verpachtung erstreckte sich auf zwanzig Jahre. Die Kündigung sollte ein ganzes Jahr vorher am Nicolaus-Tage erfolgen. Das waren die hauptsächlichsten Bestimmungen bei dieser Verpachtung, die am St. Nicolaus-Tage (6. December) des Jahres 1407 in Uznam abgeschlossen wurde. Die Urkunde über die Verpachtung wurde an demselben Tage von dem Rath in Uznam ausgestellt.[345]) Der herzogliche Vogt von Uznam, Diderik van dem Borne, die drei Bürgermeister der Stadt, Riqwardt Scroder, Strellin, Hans Erdewan, 5 Rathmänner und 2 Priester, Hermann Damerow und Johann Scroder werden als Aussteller und Zeugen genannt.

Einlösung einer Hufe in Gureke von Bisprawe Sweryn's Wittwe 1408

Das folgende Jahr bringt uns nun eine Einlösung eines alten Klosterbesitzes. Das Geschäft mag seine Schwierigkeiten gehabt haben, da in demselben mit dem aus der Nyenkerkenschen Fehde uns bereits bekannten Hans Sweryn zu verhandeln war. Die Sweryn'sche Familie hatte sich auf der Insel in der Nähe des Klosters in ziemlichem Umfange festgesetzt. Hans Sweryn selbst war hier reich begütert. Aber auch seine Verwandten hatten manchen Besitz und darunter auch manches alte Klostergut. So hatte das Kloster in früherer Zeit in dem Dorfe Ghöreke eine Hufe verkauft. In vergangenen Jahren war Hinrik Rossow Besitzer derselben gewesen. Dieser hatte die Hufe wieder verkauft an Bisprawe Sweryn, einen Vetter des Hans Sweryn. Bisprawe war gestorben und von seiner Wittwe der „erewerdighen vrowen Ghertrude" und deren Kindern kauften Abt und Convent die Hufe zurück. Hans Sweryn war Vormund dieser „unmündegher kindere." Die Wiederkaufssumme betrug 200 Mark sundischer Pfennige. Natürlich haben wir nicht an eine bloße kahle Hufe Ackers zu denken; es stand ein Gehöft darauf und Wiesen und Weide gehörten zu dem Ackerlande, das auch wohl nicht gerade bloß eine streng abgemessene Hufe betrug. Der Preis mochte wohl einmal an das Kloster gezahlt worden sein, als dieser Besitz aus seinen Händen ging. Denn ohne Zweifel handelte es sich um einen wirklichen Wiederkauf, wenn gleich die Urkunde selbst wie auch die Ueberschrift

Digitized by Google

dies nicht in den üblichen Worten andeuten. Aus dem großen Privilegio von 1317 können wir ja entnehmen, daß das Dorf Görke ganz dem Kloster angehört hätte. Das Kloster zahlte jetzt die 200 Mark. Sie wurden sofort, wie es heißt, zum Nutzen und Frommen von Bisprawe's unmündigen Kindern verwandt. Hans Swerin und Frau Gertrud bescheinigten dem Abt Heinrich und seinem Convent, daß die Hufe an sie verkauft sei und daß die 200 Mark gezahlt seien, und versprachen Abt und Convent „quyd vryc unde notlos" zu halten vor allen Ansprüchen, die an sie gemacht werden könnten. Diese Urkunde stellten sie am St. Nicolaus-Tage (6. December) des Jahres 1408 aus.[346] Wedeghe Bugghenbagen, Tideke van dem Borne, Reymar Nyenkerken und Marten Lepel ließen ihre Namen als Zeugen unter den Brief setzen. Wo derselbe aufgenommen, wird uns nicht gesagt.

Privilegium des Papstes Alexander V. für den Prämonstratenser Orden 1409.

Die der Zeitfolge nach sich uns darbietende Urkunde richtet unsere Blicke über die nächste Umgebung des Klosters hinaus und läßt uns Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in Betrachtung ziehen. Die abendländische Kirche seufzte seit dem Jahre 1378 unter der schweren Last der Kirchenspaltung. Auf St. Petri Stuhl in Rom und gleichzeitig in Avignon saßen Päpste, die sich gegenseitig befehdeten. Natürlich mußten dabei Mißbräuche der ärgsten Art einreißen. Dem trostlosen Zustande gegenüber erstand eine ernste Reformpartei, die je mehr und mehr erstarkte und endlich mächtig genug wurde, um in das kirchliche Leben eingreifen zu können. Das Concilium zu Pisa, das am 25. März 1409 zusammen trat, war das Werk dieser Reformpartei. Das Concilium schritt bald zur Absetzung der beiden vorhandenen Päpste und ließ dann ordnungsmäßig durch die Cardinäle einen neuen Papst, Alexander V., wählen. Der gewählte war nicht der Mann, um mit fester Hand in die großartige Verwirrung der Zeit einzugreifen. Er wird von Zeitgenossen als eine Person ohne alle Entschiedenheit geschildert. Er ließ sich von allen, die darauf ausgingen, für ihre Zwecke gebrauchen und war namentlich stark in der Ertheilung von übermäßigen Concessionen und Privilegien. Von allen Enden der Kirche hatten sich Christen in Pisa zu der großen Kirchenversammlung zusammen gefunden. Es fehlten auch nicht Abgeordnete aus dem Pommerlande. Der Prämonstratenser Orden war sicherlich reichlich vertreten. Den Gliedern des Ordens, die in Pisa anwesend waren, konnte die Schwäche des neu gewählten Papstes nicht verborgen bleiben und sie gedachten eben so gut wie andere Mönchsorden, davon Nutzen zu ziehen. Ungeachtet der bedeutenden Privilegien, welche der Orden bereits besaß, war er doch nicht zufrieden. Die Oberaufsicht der Bischöfe muß ihm noch drückend gewesen sein. Wenigstens waren auf diesen Punkt die Bestrebungen der Ordensabgesandten gerichtet. Der Orden sollte vor den hin und wieder wohl lästig gewordenen Eingriffen der

Digitized by Google

Diöcesanbischöfe, soweit dieselben noch stattfinden konnten, für die Zukunft gesichert werden. Der nachgiebige Papst war bereit, seine Hand für diesen Zweck zu bieten. Am 31. Juli gab er noch während der Dauer des Conciliums zu Pisa das Privilegium, das die Wünsche des Ordens befriedigen mußte.[347] Im Eingange zu demselben bezeugt der Papst seine besondere Liebe zu dem Kloster von Prämonstratum und zu dem ganzen Orden. Dann erklärt er ohne weiteres, daß sämmtliche Aebte, Prioren und überhaupt alle Personen des Ordens, desgleichen alle gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Güter desselben, wie auch alle seine Kirchen von aller Oberhoheit, Gewalt, Gerichtsbarkeit und Visitation aller und jeder Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Oberaufsichtsbeamten vollständig eximirt und befreit sein sollen. Er erklärt diese Exemtion für ein besonderes Gnadengeschenk, nimmt den Orden mit allem, was ihm angehört, unter besonderen päpstlichen Schutz und unterwirft ihn dem päpstlichen Stuhl allein und unmittelbar. Kein Erzbischof, Bischof oder sonstiger Oberer soll über Ordensgenossen und Ordensklöster die Excommunication, die Suspension oder das Interdict aussprechen oder irgend eine Gewalt oder Gerichtsbarkeit ausüben dürfen. Für diese gnadenvolle Exemtion sollen aber Abt und Convent von Prämonstratum jährlich am Peters- und Paulstage aus ihrer Schatzkammer an die päpstliche Kammer 6 Goldgulden entrichten. Von dieser großartigen Exemtion wurde eine Ausnahme gemacht. Sie betraf die Parochialkirchen des Ordens und die mancherlei Abgaben, Verrichtungen und Rechte, die den Diözesan-Bischöfen in denselben zustanden. Hierin sollte nichts geändert werden. Die Bischöfe sollten in ihrem Rechte bleiben. Zum Schluß bestättigte Alexander noch alle übrigen Privilegien des Ordens und fügte die gewöhnlichen Fluch- und Drohformeln hinzu. Manche Aeußerung des Unwillens mochte auf dem Concil durch die kirchlichen Würdenträger gegen den schwachen Papst laut werden. Aber das Privilegium war gegeben und sicherlich freuten sich die Ordensgenossen, die dort waren, desselben. Schon am 7. August 1409 wurde das Concilium geschlossen. Das Original der päpstlichen Urkunde gehörte natürlicher Weise in das Mutterkloster Prämonstratum. Dahin sollte es sicherlich auch mitgenommen werden. Aber es war erwünscht, daß wenigstens beglaubigte Abschriften zum Ausweis gegen die Bischöfe und Erzbischöfe zu den andern Klöstern des Ordens gelangten. So erklären wir es, daß ein Mann, der auch auf dem Concilium gewesen war, Jacobus Plate, für die deutschen Klöster des Ordens (in almania) sich um eine Ausfertigung des päpstlichen Privilegiums bewarb. Er wird als Canonicus camynensis bezeichnet, gehörte also jedenfalls dem Domcapitel in Camin an. Sein Name wird auch sonst genannt. Das bleibt aber auffallend, daß er, seiner Stellung nach eigentlich auf der Seite des Bischofs stehend, hier durchaus

Ausfertigung des Privilegiums Alexanders V. für die Prämonstratenser Klöster der Caminschen u. Havelbergschen Diöces. 1409.

Digitized by Google

nicht im Intereſſe des Biſchofs thätig iſt, ſondern ſeine Dienſte einem Mönchsorden widmet, der ſich jetzt von der biſchöflichen Macht losmachen will. Jacobus Plate wandte ſich an den Cardinal Angelus, der ihm befreundet war[348] und in Piſa noch zurückgeblieben ſein muß. Dieſem legte er das Privilegium vor und bat um eine Ausfertigung für die Prämonſtratenſer Klöſter der Caminſchen und Havelbergſchen Diözes. Durch Notarien wurde eine Abſchrift gefertiget und in Gegenwart mehrerer geiſtlicher Zeugen am 12. Dezember 1409 in Piſa beglaubigt. Auf dieſem Wege kam denn das neue Privilegium auch wohl bald in unſer Kloſter, wie denn auch die Ausfertigung des Cardinals Angelus der Copie in der Matrikel zu Grunde liegt.

Declaration Alexanders V. über ſein Privilegium 1410

Es war natürlich, daß das ſeltſame Document von der Kirche nicht in Frieden aufgenommen werden konnte. Mancherlei Streit entſtand darüber und es fehlte nicht an Stimmen, die wir jedenfalls auf der Seite der Biſchöfe zu denken haben, welche das ganze Privilegium für bedeutungslos hielten und die Behauptung aufſtellten, daß nicht bloß die Parochialkirchen der Klöſter, ſondern auch die Klöſter ſelbſt mit allem, was zu ihnen gehörte, der Gewalt der Diözeſan-Biſchöfe unterworfen ſeien, ihnen zu gehorchen und die gebräuchlichen Abgaben an ſie zu entrichten hätten. Der Orden konnte natürlich dieſe Behauptungen, namentlich wenn ſie in die Praxis übergingen, nicht dulden, und wandte ſich daher bald genug an den günſtig geſinnten Papſt.[349] Alexander ſäumte auch nicht, eine Declaration zu erlaſſen, in welcher er aber im Ganzen bei den urſprünglichen Beſtimmungen blieb und dieſelben nur beſtimmter formulirte. Die Canoniker nämlich, welche den einzelnen Parochialkirchen vorſtanden, ſollten allerdings den Biſchöfen unterworfen ſein und für ihre Kirchen die biſchöflichen Abgaben leiſten. Dagegen ſollten die Klöſter ſelbſt mit allen, die dazu gehörten, von aller biſchöflichen Gewalt und Abgabe frei ſein. Dieſe neue Entſcheidung war jedenfalls deutlicher; aber wir haben doch Grund genug zu glauben, daß ſie in ihrem ganzen Umfange nicht verwirklicht wurde. Es ſind Spuren genug vorhanden, daß das biſchöfliche Regiment in der bisherigen Weiſe fortgeſetzt wurde; und was die Abgaben der Klöſter an den Biſchof anbetrifft, ſo iſt allerdings das Beſtehen einer ſolchen Abgabe von Seiten unſeres Kloſters, wie wir das ſchon früher bemerkt haben, nicht nachzuweiſen. Aber es ſcheint ſo, als ob dies eine alte Immunität war, die nicht erſt dem Privilegium Alexanders ihre Entſtehung verdankte. Das Kloſter Belbuk gab eine Abgabe an den Biſchof zu Camin.[350] Die erwähnte Declaration ertheilte Alexander in Bononia (Bologna) am 1. März 1410, zwei Monate vor ſeinem Tode.[351]

Abt Heinrich läßt Nyehof ein 1409.

Während die erzählten Dinge ſich in Wälſchland begaben, war Heinrich zu Hauſe nicht unthätig. Er hatte ſeine Blicke auf das

Etablissement gerichtet, das unter dem Namen Nyehof zwischen Uznam und Monechow entstanden war. Im Laufe unserer Geschichtserzählung ist über diese Wirthschaft manches beigebracht worden. Im Jahre 1388 fanden wir als Besitzer dieses ehemaligen Klostergrundstückes den Clawes van Nemeren. Derselbe war inzwischen gestorben und wir finden jetzt mehrere Besitzer seines Namens, wahrscheinlich seine Kinder, unter denen Tideke van Nemeren,[352] der in dem benachbarten Uznam wohnte, obenan steht. Er scheint der eigentliche Besitzer gewesen zu sein und seine Geschwister mögen nur Erbrechte an dem Grundstück gehabt haben. Lange Zeit, über ein Jahrhundert, war dieser Besitz aus des Klosters Händen gewesen. Abt Heinrich verlangte von Tideke, seinem Bruder und seiner Schwester die Zurücklieferung. Es war dazu der Beweis erforderlich, daß das Grundstück ehemals zu dem alten Klosterdorfe Monechow gehört habe. Der Beweis wurde geführt und Tideke erkannte ihn an. Aber von vorneherein scheint er sich gegen die Abtretung an das Kloster gesträubt zu haben, wenn gleich er nachher von dem „guden willen" redet, mit dem er den alten Klosterbesitz zurückgebe. Wenigstens war es, damit die Rückgabe zu Stande käme, nothwendig gewesen, daß seine Freunde ihm den Rath ertheilten, die Wiedereinlösung geschehen zu lassen. Diesem Rathe folgte er; und es wurde nun, da von beiden Seiten das Geschäft in freundlicher Weise ausgeführt werden sollte und der alte Kaufpreis, für den einmal das Grundstück vom Kloster veräußert worden war, schon um deßwillen nicht ermittelt werden konnte, weil damit im Laufe der Zeit eine Zertheilung vorgenommen worden, in der üblichen Weise der Zeit zu einem vermittelnden Vergleiche geschritten. Es wurden von beiden Seiten, sowohl von Tideke als vom Kloster Schiedsmänner gewählt, „deghedinghes lude", wie man sie damals nannte. Diese waren Oldwich Lepel „wonaftich uppe dem gniße", Reymer Nyenkerken „wonaftich to mellentyn", Ludeke Lepel „wonaftich to cryncke", Clawes und Matheus van Sweryn „wonaftich to catzecow" und Gherd Lepel „borghermester to lassan." Es ist nicht zu bestimmen, welche drei von diesen 6 Schiedsleuten auf des Klosters und welche auf Tidekes Seite standen. Sie wurden indeß alle einig über die Bedingungen des Rückkaufs und namentlich über die Summe, die das Kloster als Einlösegeld an Tideke zahlen sollte. Diese Summe betrug „vyfhundert mark penninge sundescher münte" (866 Thlr. 20 Sgr.).[353] Nach diesen Bestimmungen fand nun die Auszahlung des Geldes von Seiten des Abts und demnächst eine für das Geschäft sehr zahlreiche Versammlung am 2. Advents-Sonntage („des anderen Sundaghes in der advente") — 8. December — 1409 in Uznam statt, in welcher die Aufnahme des erforderlichen Documents erfolgte.[354] Tideke erklärte in demselben für sich, seinen Bruder und seine Schwester, daß sie dem Abt und Convent von Pudglowe die 4 Hufen, die zu

Digitized by Google

Nyehof belegen seien, mit aller Zubehörung und Freiheit, wie sie von ihnen und ihren Vorfahren lange besessen worden, ganz und vollständig, ohne etwas davon zu behalten und ohne auf irgend etwas noch Anspruch machen zu wollen, zum Wiederkauf überlassen hätten. Er quittirt über den Empfang der Kaufsumme, die er zu seinem und seiner Geschwister Nutzen und Behuf verwandt habe, verspricht Abt und Convent „quyd vrye unde notlos" zu halten „van aller ansprake unde maninge", giebt dem Abt alle Briefe über das Grundstück, die er in Händen hat, und versichert, daß diese und alle ähnlichen Urkunden sollen „dôt unde anmechtich wesen". Auch hängt er sein Siegel an die Urkunde. Demnächst erklären die 6 „degheedinghes lûde" daß sie in der angegebenen Weise die beiden Parteien „hebben intwey ghesproken unde vorscheden". Auch sie hängen ihre Siegel an die Urkunde. Den Schluß der Urkunde bilden die Namen der elf vorzüglichsten Zeugen, die sämmtlich der Stadt Uznam angehören, drei Priester, zwei „borgher mestere" drei „radmanne" und drei „borghere". Die drei Bürger von Uznam gehören edelen Geschlechtern an; es sind Hinrik Bere, Clawes Sweryn und Hans Mandüvel. Außerdem, heißt es, seien noch „vele mer erewerdigher lude" als Zeugen geladen und gerufen worden. Es ist möglich, daß Abt Heinrich die Herbeirufung dieser großen Zeugenmenge veranlaßt hat. Vielleicht wollte er dadurch den geschehenen Rückkauf um so fester machen. Jedenfalls war dem Kloster an dem fruchtbaren und einträglichen Grundstück viel gelegen. Wir können vermuthen, daß wenigstens vorläufig das Kloster den wieder erworbenen Besitz selbst bewirthschaften ließ. Wenigstens finden wir keine Andeutung, die uns anders berichtet.

Magnus, Bischof in Camin 1410.

Indem wir in das Jahr 1410 eintreten, bemerken wir, daß in diesem Jahre Nicolaus Buck seinen Bischofssitz Camin verließ. An seine Stelle wurde Magnus, ein Herzog von Sachsen-Lauenburg, zum Bischof von Camin erwählt.

Abt Heinrich ißt den Hof von Monechow ein 1410.

Der Rückkauf von Nyehof wirkte weiter. Der Acker von Nyehof war ja ein alter Bestandtheil von Monechow. Es war natürlich, daß man, nachdem man Nyehof wieder gewonnen hatte, alsbald die Augen auf das alte Klosterdorf selbst richtete. Die Grundstücke von Monechow waren zu einer größeren Wirthschaft vereinigt. Schon seit langer Zeit hatte diese größere Wirthschaft bestanden. Ob aber jetzt dieser Hof (curia) von Monechow noch denselben Besitzumfang hatte, den wir ihm im Jahr 1307, wo wir ihn zuerst in anderen als des Klosters Händen finden, beigelegt sehen, das ist nicht zu entscheiden. Im Jahr 1337 hatte der Rath von Anclam die Erklärung gegeben, daß Monechow vom Kloster zurückgekauft werden könne.[359] Im Anfange des 15. Jahrhunderts besaß diesen Hof von Monechow Hinrik Clotzow. Im Jahr 1410 war er bereits verstorben. Aber noch bei seinen Lebzeiten hatte Abt Heinrich auf die Wiedereinlösung der nicht unansehnlichen Wirthschaft angetragen und Heinrich Clotzow hatte es

Digitized by Google

für rathsam gehalten, diesem Antrage keinen Widerstand entgegen zu setzen. Noch vor seinem Sterben hatte er seiner Ehefrau Hebele (Vorhebele)[356] den Rath gegeben, dem Abt hinsichtlich des Wiederkaufs willig entgegen zu kommen. Außer seiner Wittwe hatte Hinrik Clotzow noch zwei unmündige Kinder hinterlassen, Nicolaus (Clawes) und Adelheidis. Für diese waren drei Vormünder erwählt, Merten Lepel vom Mölenhove zu Lassan, Wedeghe Bugghenhaghen zu Bugghenhaghen, beide Knappen (armigeri), und Bernd Wanghelcowe, Rathmann zu Gryppeswolde. Mit der Wittwe Hebele und diesen drei Vormündern wurden nun die Verhandlungen wegen des Rückkaufs von Monechow fortgesetzt. Alle waren damit einverstanden und es kam nur auf die Festsetzung des vom Kloster zu zahlenden Kaufpreises an. Allerdings hatte der Rath von Anclam 1337 die Erklärung gegeben, daß der Rückkauf von Monechow für 800 Mark geschehen könne. Aber das Geld hatte im Lauf der Zeit seinen Werth verändert und außerdem machten vielleicht andere Umstände eine Erhöhung des Preises nothwendig. Es wurde also wieder das beliebte Verfahren eingeschlagen, „deghedinghes lüde" zu erwählen. Die Zahl derselben wurde auf drei beschränkt. Es waren Wedeghe Bugghenhaghen (ein anderer als der Vormund; er heißt ridder), Tideke van dem Borne und der wohlbekannte Reymar Nyenkerken. Diese bestimmten die Höhe des Kaufpreises auf ‚elftehalf hundert mark sundisch penninge' (1820 Thl.) Nach der Höhe des Preises war der Besitz wohl nicht unbedeutend. Der Abt war übrigens mit dieser Bestimmung zufrieden und zahlte das Geld an Hinrik Clotzows Wittwe aus „to ener nüghe" (vollständig). Dieselbe verwandte es zu ihrem und ihrer Kinder Nutzen und dann wurde auf den St. Agathentag (5. Februar) 1410 in Wolgast die zum Abschluß des ganzen Handels erforderliche Versammlung angesetzt. In derselben waren außer dem Abt und der Verkäuferin nur die Deghedinghes-Leute und die drei Vormünder zugegen. Vorhebele erklärte hier, daß sie das verkaufte Gut mit allem Zubehör und ganz so, wie Hinrik Clotzow und seine Vorfahren es besessen, dem Kloster übergebe, daß sie die Bezahlung empfangen habe, daß sie sich in dem verkauften Besitz nichts vorbehalte, daß alle Briefe, die zu ihren Gunsten sprechen könnten, von nun an machtlos sein sollten und daß sie nach der alten Formel Abt und Convent von aller „ansprake unde maninge qwd vrye unde notlös" halten wolle. Gerade so erklären sich auch die Deghedinghes-Männer. Mit ihren und Vorhebele's Siegeln wird der Brief bekräftigt.[357] Die Vormünder sind Zeugen und lassen ihre Namen als solche in das Document eintragen.

Versicherung des Herzogs Wartislaw's VIII. über die Einlösung von Monechow 1411.

Es schien so, als ob alles nun sicher und fest sei und das Kloster sich ohne alle Sorgen des wiedererworbenen schönen Besitzes freuen könne. Aber Abt Heinrich war ein vorsichtiger Mann. Nicht ohne Grund legt der Redactor der Matrikel ihm dieses Lob bei.

Digitized by Google

Er mochte ungeachtet aller vorhergegangenen Versicherungen doch noch Bedenken haben. Deshalb suchte er noch größere Sicherheit. Allerdings that er dies erst in späterer Zeit und das ist ein Beweis dafür, daß seine Besorgnisse sich erst später erhoben. Sie betrafen zunächst, wie es scheint, die Abgabenfreiheit der wieder erworbenen Hufen. Dann aber ist es auch möglich, daß die Anfechtungen, die das Kloster hinsichtlich des Dorfes Monechow nachher erfuhr, damals schon von Ferne drohten. Abt Heinrich begehrte eine vom Landesherrn selbst zu vollziehende Bestätigung des Rückkaufs. Auch die Verkäufer mochten ganz damit einverstanden sein, daß auf diese Weise der von ihnen geschlossene Handel ganz fest gemacht würde. Wartislaw VIII. war im April des Jahres 1411, also über ein Jahr nach dem geschehenen Rückkauf, auf seinem Schlosse Uznam. Diese Gelegenheit wurde wahrgenommen. Heinrich Clotzow's Wittwe that sich zusammen mit den drei Vormündern ihrer Kinder. Sie erschienen mit einander vor dem Herzog. Natürlich hat auch der Abt nicht gefehlt. Da erklärten denn nun die Verkäufer, daß sie Hof und Dorf Monechow mit allem Zubehör und aller Freiheit dem Abt Heinrich von Pudglowe zum immerwährenden Eigenthum des Klosters für 1050 Mark sundescher Pfennige in Berücksichtigung des Nutzens der beiden unmündigen Kinder Heinrich Clotzow's, Nicolaus und Adelheid, verkauft hätten; alles sei richtig zugegangen und das Geld sei von den Käufern auch bezahlt. Unter diesen Umständen trug denn nun der Herzog kein Bedenken, den Rückkaufs-Contract zu bestättigen. Er erklärte, daß dieser Verkauf des Dorfes Monechow an das Kloster unwiderruflich sei und für alle Zeiten gelten solle. Das Kloster solle auch den wieder erkauften Besitz eben so frei besitzen, als er bisher besessen worden sei.[358]) Viele Zeugen, die sich in des Herzogs Gefolge befanden, werden uns in der Urkunde genannt, welche im Schlosse zum Uznam im Jahre 1411 am Tage des heiligen Sirtus (6. April) ausgestellt wurde.[359]) Wir nennen unter den Zeugen nur Curd Bonow, den uns wohlbekannten Rolef Nyenkerken, der hier als Ritter und herzoglicher Rathgeber aufgeführt wird, einen jüngeren Reymar Nyenkerken, den die Urkunde als Knappen bezeichnet, Gerhard Lepel, Bürgermeister in Uznam, zwei Swerynе, Johannes und Gherhardus, und den Zolleinnehmer Ebel Zabowe von der alten Fähre.

Werner und Hinril Swerin machen Ansprüche auf den Hof von Monechow.

Es hatte den Anschein, als ob das Kloster in dem Besitz von Monechow jetzt so vollständig gesichert wäre, daß durchaus keine Besorgnisse entstehen könnten. Aber dennoch erhoben sich Anfechtungen, die vielleicht nicht sehr mächtig, aber doch langwierig genug waren. Sie gingen von zwei Brüdern des Geschlechts Swerin aus. Werner Swerin war „preſter unde perner to golnow" und mit ihm ging in dieser Sache sein Bruder Hinrik, der dem geistlichen Stande nicht angehörte, sonst aber uns auch weiter nicht bekannt wird. Sie waren

Digitized by Google

Söhne des Gberd Grawetopp Sweryn; ihre Mutter hatte Hille gebißen; sie muß aus dem Hofe von Mouechow gestammt haben; vielleicht war sie Heinrich Clotzow's Schwester gewesen. Frau Hille hatte geglaubt Erbansprüche zu haben an das Grundstück, das Heinrich Clotzow besessen hatte. Diese Ansprüche waren nicht befriedigt worden; sie gingen nach dem Tode der Frau Hille auf ihre beiden Söhne, auf Werner und Hinrik Sweryn über.[360] An diese beiden Seitenverwandten war nun, als das Kloster Monechow wieder kaufte, nicht gedacht worden; eben so wenig damals, als der Herzog den Rückkauf bestättigte. Ihre Ansprüche müssen überhaupt wohl nicht recht klar und begründet gewesen sein; sonst hätten wohl die Vettern der Erbberechtigten, die als Zeugen bei dem Handel gegenwärtig waren, sich der Abwesenden angenommen. Aber die Priester Werner und Hinrik Swerin machten nun doch ihr vermeintliches Recht geltend. In der Ordnung wäre es gewesen, daß sie sich an diejenigen wendeten, die den Verkauf gemacht und das Kaufgeld an sich genommen hatten, also an die Wittwe Vorhebele, ihre Kinder und deren Vormünder. Es scheint auch, als ob sie dies gethan hätten. Wenigstens erklärten sie nachher ausdrücklich, daß sie auch gegen Merten Lepel, den Hauptvormund, gegen Vorhebele und gegen Clawes, ihren Sohn, „maninge unde schelinge" gehabt hätten. Aber hier waren ihre Ansprüche wohl nicht befriedigt worden und da hielten sie sich denn an den Abt. Sie mochten von der Ansicht ausgehen, daß sie doch eigentlich einen Antheil an dem Grund und Boden von Monechow in Anspruch nehmen könnten, und daß es nun ganz in der Ordnung sei, sich an den zu halten, der diesen Grund und Boden jetzt habe. Wir haben keine Andeutung, daß sie zu gewaltthätigen Mitteln ihre Zuflucht genommen hätten. Sie suchten vielmehr wohl auf den mannigfaltigen Rechtswegen jener Zeit ihr Ziel zu erreichen. Durch mehrere Jahre hindurch zog sich das feindselige Verhältniß zwischen den Gebrüdern Sweryn und dem Kloster. Aber alle Bemühungen der Kläger scheinen erfolglos gewesen zu sein. Auf dem Wege des Rechtes erlangten sie weder eine Geldentschädigung noch die Rückgabe eines Theils von dem Hofe Monechow. Da trat denn endlich die gewöhnliche Vermittelung durch Deghedinghes-Leute ein. Abt Heinrich, um des langen Haders ledig zu werden, erklärte sich mit dem Verfahren einverstanden. Sechszehn Personen werden nun namentlich bezeichnet, die auf diese Weise die Sache zu Ende brachten. Unter ihnen waren drei Swerynе und drei Lepel. In der Stadt Anklim war im Jahr 1420 am „Sondaghe to mitfasten" (17. März)[361] die Versammlung, in welcher die ganze Angelegenheit beigelegt wurde. Auf jeden Fall gab das Kloster den beiden Brüdern wohl eine Entschädigung. Wie hoch dieselbe sich belaufen habe, erfahren wir nicht. Aber sie erklären, daß sie vollkommen befriedigt seien. Sie erklären ferner, daß sie nun so wohl den Abt

Werner und Hinrik Sweryn geben ihre Ansprüche auf Monechow an 1426.

Digitized by Google

und seinen Convent, als auch Merten Lepel, Vorhebele und ihren Sohn Clawes ledig und loslassen von allen Ansprüchen, die sie vorher gegen sie erhoben, daß sie nun auch verpflichtet seien, sie fortan und für alle künftigen Zeiten gegen alle Rechtsansprüche, die gegen sie von ihren Verwandten und Erben noch erhoben werden möchten, sicher zu stellen. Das war der Hauptinhalt der aufgenommenen Urkunde, unter welcher die sechszehn Deghedinghes-Leute als Zeugen aufgeführt werden.[362]) Erst jetzt also mit dem Jahr 1420 war dieses Einlösungsgeschäft beendiget und das Kloster im vollen und unangefochtenen Besitz des Dorfes Monechow.

Abt Heinrich ladet d. Schuld in Colberg ab 1410.

In demselben Jahre, in welchem Abt Heinrich die Einlösung von Monechow begonnen hatte, unternahm er auch die Ablösung einer Last, die schon 85 Jahre lang sicherlich drückend genug auf dem Kloster gelegen. Der Namensgenosse unseres Abts, derjenige Hinricus, der uns im Verlauf unserer Klostergeschichte durch seine Neigung Schulden zu machen bekannt geworden ist, hatte, wie das im Vorhergehenden dargestellt worden, im Jahr 1325 aus der Erbschaft des Decans Godfridus de Vida in Colberg die Summe von 660 Mark slavischer Pfennige geliehen und dafür die Zahlung einer jährlichen Rente von 30 Mark von Seiten des Klosters übernommen. Wie sauer mochte die Aufbringung dieser Rente geworden sein, namentlich da sie auch überdem unter lästigen Bedingungen aufgelegt war! Als die Matrikel angefertigt wurde, konnte der Redactor derselben sich nicht enthalten, dieses Abkommen, in sofern dabei das Kloster sich der Jurisdiction des Bischofs (dioecesanus) unterworfen hatte, als ein unrechtmäßiges zu bezeichnen. Aber bisher war es wohl noch nicht möglich gewesen, dieser Last ledig zu werden. Im Jahr 1410 endlich zahlte Abt Heinrich das geliehene Kapital zurück. Es kann uns auffallen, daß 680 Mark „Vinkenogen-Pfennige" zurückgezahlt werden, da doch nur 660 Mark geliehen waren. Zum Theil erklärt sich diese Differenz dadurch, daß die Münze im Lauf der Zeit einen geringeren Gehalt bekommen hatte. Aber vollständig genügt diese Erklärung nicht. Auf jeden Fall bleibt es bemerkenswerth, daß das Kloster in dem genannten Jahre über so bedeutende Summen verfügen konnte. Zum Beginn des Jahres waren nur 1050 Mark für Monechow an Hinrik Clotzows Wittwe gezahlt worden; jetzt kamen 680 Mark dazu. Wir glauben nicht, daß Abt Heinrich Anleihen machte, um diese Zahlungen zu decken. Es sind sicherlich Ersparnisse, die durch eine sorgfältige Bewirthschaftung der Klostergüter und durch eine eingeschränkte Haushaltung zu Wege gebracht waren. Wir können aber aus der ansehnlichen Summe entnehmen, wie einträglich die Nutzungen waren, die damals dem Kloster zu Gebote standen. Besser konnten die Ueberschüsse nicht verwandt werden, als zur Ablösung so drückender Lasten, wie diese jährliche Zahlung von 30 Mark nach Colberg war. Im Spätherbst des Jahres 1410 war Abt

Digitized by Google

Hinricus in Colberg und zahlte die 680 Mark zurück. Als jener erste Abt Heinrich die Anleihe machte, lebte von den Gebrüdern de Vida noch der reiche Canonicus Ludevicus. Die Anleihe für unser Kloster war aus dem Nachlaß des früher verstorbenen Godfridus gemacht worden. Als Ludevicus starb, fiel sein ansehnliches Vermögen an das Domcapitel von Colberg.[363] Die Erbschaften beider Brüder scheinen nachher vereinigt worden zu sein und das Domcapitel ist demgemäß bei der Verwaltung beider Erbschaftsmassen betheiligt gewesen. So nur können wir die Form der Quittung erklären, die unser Abt nach Abtragung der Schuld erlangte. Sie wurde zugleich von dem Domcapitel der St. Marien-Kirche, von dessen Personal uns der Präpositus Jacobus de Wene und der Decan Wilhelmus Papenhagben namentlich aufgeführt werden, und von den Provisoren des Testaments der Herren von Viben ausgestellt. Die Aussteller erklärten am Tage der heiligen Catharina (25. Novbr.)[364], daß die Schuld mit 680 Mark bezahlt sei und daß damit auch das Kloster Purglowe von der Verpflichtung befreit sei, jährlich 30 Mark Rente zu entrichten. Auch Bürgermeister und Rath von Colberg ließen der größeren Sicherheit halber ihr Stadtsiegel an die Urkunde hängen. Eine Menge von Zeugen, unter denen wir wieder den Archidiacon von Tribsees Curd Bonow finden, war bei dieser Verhandlung zugegen.

Bauern-Einsetzung im neu einrichtend in den ländlichen Kreisen der Abtei. Es wird uns Dorfe Lubbometze 1411.

Im folgenden Jahre 1411 sehen wir unsern Abt ordnend und eine Bauerneinsetzung im Dorfe Lubbometze vorgeführt. Das Dorf war ja eine alte Klosterbesitzung. Das mitgetheilte Beispiel zeigt uns nicht gerade das regelmäßige Verfahren bei der Einrichtung einer Bauernwirthschaft. Die Zeit war ja auch längst vorüber, in welcher dieses so überaus wichtige feudalistische Element ins Leben trat und geregelt werden mußte. In dem uns hier vorliegenden Falle haben wir eine Ausnahmestellung, die die neu eingesetzten Bauern einnahmen. In Lubbometze war ein Hof, der uns nicht näher bezeichnet wird, frei geworden. Zum Besten des Klosters sollten daraus zwei unter sich gleiche Höfe eingerichtet werden; und zu diesem Zwecke wurden zu dem bisherigen Areal 14 Morgen Ueberland[365] hinzugethan. Außerdem empfing der Eine von den beiden neu entstehenden Höfen noch zwei Rentenwurthen (twe renten würde). So wurden die beiden Höfe an die „beschedenen lüde" Hans Timmermanne und Peter Neddatz und an ihre Erben ausgethan. Es waren Aecker und Wiesen und Zubehörungen, wie sie von Alters her schon zu dem Grundstücke gehört hatten. Die genannten neu eingesetzten Bauern sollten die Freiheit behalten, die schon dem alten Hofe zu Theil geworden war. Sie sollten frei sein von aller „Bede", vom „Hundekorn" und allem Dienste. Wir können kaum glauben, daß unter diesen Namen landesherrliche Abgaben bezeichnet waren, da ja durchgängig auf den Klostergütern solche nicht erhoben wurden; es waren Abgaben und

Digitized by Google

Leistungen, die von anderen Bauerhöfen dem Kloster gegeben wurden. Hier sollten sie wegfallen. Es war dies also sicherlich ein Ausnahmeverhältniß, in dem diese beiden Höfe standen, aber ein Ausnahmeverhältniß, das auch schon dem alten Hofe zu Gute gekommen war. Dagegen sollte jeder von den genannten beiden Bauern an das Kloster alle Jahre zu St. Martini Tag eine jährliche Rente von 16½ Mark (zoventeinde halve Mark) sundischer Pfennige entrichten. Ueber diese Verleihung erhielten die beiden neuen Wirthe eine Urkunde[366], die im Jahre 1411 an St. Benedicti des heiligen Abtes Tag (21. März), der damals auf einen Sonnabend und zwar den Sonnabend vor Mittfasten fiel, wahrscheinlich in Pudglowe ausgestellt wurde.

Vicarie in der S. Pauls-Kapelle in Uznam 1413.

Es ist eine geistliche Angelegenheit, die uns in der zeitgemäßen Reihefolge zunächst entgegentritt. Es handelt sich um die Stiftung einer Vicarie, welche ihre Stelle in der alten St. Pauls-Capelle in Uznam, die, wie zum Ueberfluß näher bestimmt wird, auf dem alten Kirchhofe[367] neben dem Schloß belegen war, haben sollte. Diese Vicarie wurde im Jahre 1413 gegründet; sie ging von den Vermächtnissen eines Priesters Arnold Stovenhaghen und eines Ehepaars, des Christian Rose und seiner Gattin, aus. Die Gründer waren bereits gestorben,[368] als die Vicarie ins Leben trat. Ohne Zweifel hatten sie dem städtischen Verbande von Uznam angehört. Die von ihnen einträchtiglich (concorditer) ausgesetzte Summe betrug 27 Mark jährlicher Einkünfte,[369] die sie „geleitet von dem Zuge des heiligen Geistes, zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und aller Heiligen, zur Vergebung ihrer Sünden, wie zum Seelenheil aller verstorbenen Gläubigen, auf die Gründung einer ewigen Vicarie" verwandt wissen wollten. Dem Rath von Uznam war das Patronat dieser Vicarie zu ewigen Zeiten übertragen. Weiter aber ging die Bestimmung der Testatoren nicht. Der Rath von Uznam hatte also alles Uebrige zu besorgen. Er wählte die vielleicht in der letzten Zeit vernachlässigte alte Stammkirche der Stadt, die St. Pauls-Capelle aus. Er bestimmte, daß der dort zu errichtende Altar dem heiligen Apostel Andreas, St. Johanni dem Evangelisten, dem heiligen Christoph und den heiligen Jungfrauen Catharina und Dorothea geweiht werden sollte; er unternahm auch die Unterhandlung mit dem Abt und Convent von Pudglowe. Es scheint als ob die Herren des Raths einige Zeit hatten verstreichen lassen, ehe sie zur Ausführung der ihnen anvertrauten Obliegenheiten schritten.[370] Aber im Anfang des Jahres 1413 wurden die Unterhandlungen mit dem Kloster, welches über die St. Pauls-Kirche nicht minder, als über die St. Marien-Kirche das Patronat führte, zum Abschluß gebracht. Prior war damals Hinricus von Verden; der alte Prior Johannes Havelbergh war also wohl verstorben; Heinrich von Verden mag von auswärts zu seiner Würde in unserm Kloster berufen sein, da wir sonst seinen Namen nicht ge-

Mitglieder des Convents in Pudglowe

Digitized by Google

funden haben. Der frühere Cellarius Nicolaus Brarater (Brunwer) war zum Supprior hinaufgerückt. Johannes Weltzyn, ein uns sonst noch nicht genannter Canoniker, war Cellarius. Der alte Rector von Uznam, Petrus Bruggow, war auch wohl verstorben; an seiner Statt war Johannes Zost (auch Zozat) Pleban der Stadt. Daß uns kein eigener Pfarrer der St. Pauls-Kirche aufgeführt wird, ist wohl ein Zeichen, daß kein solcher da war. Die St. Pauls-Kirche stand mithin auch unter dem Pleban, der sie vielleicht durch seine Capellane verwalten ließ. Die Klosterherren nun gingen auf den Antrag des Raths von Uznam ein unter denselben Bedingungen, die auch für die Vicare der St. Marien-Kirche und namentlich für den zuletzt 1398 angestellten maaßgebend gewesen waren. Im Ganzen wurde der neue Vicar von St. Paul als ein Untergebener dem Pleban untergeordnet. Bei aller Freiheit, die ihm im Messelesen in der St. Pauli-Kirche belassen werden konnte, wurde doch dem Pleban die Bestimmung über die Stunden und überhaupt die vorhergehende Genehmigung vorbehalten. Es ist bei dieser Vicarien-Stiftung auffallend, daß der Abt und der Convent von Pudglowe dem Rath von Uznam zuerst eine Versicherung des Inhalts ausstellten, daß sie ihren Consens zur Errichtung der Vicarie unter den üblichen Bedingungen gegeben hätten. Eine solche Versicherung haben wir bisher nicht vorgefunden. Dieses Schriftstück[371]) wurde am 4. Januar 1413 wahrscheinlich in Pudglowe in Gegenwart der Priester Hermannus Damerow und Johannes Scroder und des Knappen (armiger) Rodolphus Kolre ausgefertigt. Erst vier Tage nachher, am 8. Januar, stellte der Rath von Uznam in der Stadt selbst in Gegenwart der früheren Zeugen, zu denen noch der öffentliche Notar, Nicolaus Uzdum und andere ungenannte Personen hinzutraten, die gewöhnliche Erklärung aus, durch welche er sich zur Innehaltung der verabredeten Bedingungen verpflichtete.[372]) Der erste Inhaber dieser neuen Vicarie wird uns nicht genannt. Aber es ist zu vermuthen, daß diese fromme Stiftung des Priesters Arnold und des Roseschen Ehepaares nicht bloß bis in die Reformationszeit, sondern auch über dieselbe hinaus ihren Bestand gehabt hat.

Der Ritter Hans Sweryn

Bald genug wurden der Abt und seine Brüder im Kloster aus der stillen Beschäftigung mit geistlichen Dingen herausgerissen. Ernstliche Kämpfe traten ihnen entgegen. Furchtlos sehen wir den Abt in dieselben hineingehen. Schon früher haben wir den Ritter Johann Sweryn als einen Gegner des Klosters kennen gelernt. Er war Rolef Nyenkerkens Genosse gewesen in dem bösen Handel, der im Jahr 1400 in Greifswald entschieden wurde. Auch nachher wird sein Name genannt. Es konnten ja auch Berührungen zwischen ihm und dem Kloster nicht ausbleiben; denn er war in der Nachbarschaft des Klosters angesessen. Ihm gehörten die Güter Lutebug, Güreke, Antheile der Lutebugschen Haide, Chachelyn und eine Hälfte von Dargen. Lutebug,

Digitized by Google

Güreke und ein Antheil an der Lutebugschen Haide waren alter Klosbesitz. Wie diese Stücke in die Hände des Swerynschen Geschlechts gekommen waren, darüber fehlen uns die sicheren urkundlichen Beweise. Auch damals schon, wie uns die vorhandenen Andeutungen sagen, blieb diese Frage nicht unberührt. Von der Swerynschen Seite scheint man eine Erwerbung auf dem Wege der Belehnung behauptet zu haben. Natürlich konnten die Swerynе nur vom Kloster mit den Gütern belehnt sein. Man machte daraus dann wohl den Schluß, daß die Güter nicht zurückgenommen werden könnten. Anders sah das Kloster die Sache an. Es betrachtete seine alten Güter wohl als an das Geschlecht Swerynn verkauft, oder jedenfalls doch so veräußert, daß sie zurückgekauft werden könnten.[373] Daher forderte Abt Heinrich die Herausgabe der Güter Lutebug und Güreke und des Antheils an der Lutebug'schen Haide. Diese Forderung war schon seit geraumer Zeit an Hans Swerynn und an Bispraawe Swerynns Wittwe gestellt worden. Diese Letztere nämlich, dieselbe, die bereits eine Hufe aus Güreke an das Kloster 1408 zurückgegeben hatte, war auch bei den genannten Gütern betheiligt. Des Abts Forderungen waren ohne Erfolg bis zum Jahre 1414. Johann Swerynn war keineswegs geneigt, dem Kloster das Begehrte zukommen zu lassen. Es entstanden vielmehr die ernstlichsten Zwistigkeiten. Der Ritter war fehdelustig genug, um den Zwist bis zu Thätlichkeiten zu führen. Er brachte ein kleines Häuflein zusammen, das mit ihm den kleinen Krieg gegen den widerwärtigen Abt und sein Kloster zu treiben bereit war. Auf diese Weise verstärkt erschlug er einmal mit eigener Hand einen Knecht des Klosters Hans Kemerer. Das wurde aber eine böse Sache für den Ritter. Es erhob sich ein Verwandter des Erschlagenen, Peter Croeghere geheißen, aus dem Inseldorfe Gartz und ihm zur Seite stand Abt Hinricus. Sie brachten ihre Klage geradezu an den Herzog Wartislaw VIII., der sich ja sonst dem Kloster nie feindlich gezeigt hatte, so daß von ihm ein gerechtes Urtheil gegen den Ritter zu erwarten war. Hans Swerynn unterwarf sich freiwillig dem Gericht des Herzogs. Wenn er auch grade nicht viel Gutes davon erwarten mochte, so hielt er es doch nicht für rathsam, es mit dem Herzoge zu verderben und denselben zu seinem Gegner zu machen. So mochte sich denn also der Herzog sammt seinem Rath bei solchem freiwilligen Entgegenkommen des Beklagten mehr als einen Schiedsrichter betrachten.[374] Vielleicht war ihm auch bei aller Gerechtigkeitsliebe der unruhige Swerynn als tapferer Degen lieb und werth. Der Herzog setzte einen Tag fest, wo er im Schlosse zu Uznam das Gericht halten wollte; es war der St. Jacobi-Tag (25. Juli) des Jahres 1414. Kläger und Beklagter wurden vorgeladen. Die Ersteren fanden sich ein; aber Hans Swerynn mochte es doch nicht übers Herz bringen können, vor den Augen des von ihm sicherlich bitter angefeindeten Abtes die Demüthigung seiner Verurtheilung zu

Abt Heinrich verlangt von Hans Swerynn die Rückgabe von Lutebug und Güreke.

Hans Swerynn erschlägt einen Klosterknecht

Die Verurtheilung des Ritters Hans Swerynn 1414

tragen. Er kam nicht. Es gab einen gesetzlich zulässigen Ausweg, der darin bestand, daß er Bürgen an seiner Statt sandte. Diesen Ausweg wählte er. Hinrik van dem Borne, Deghenard Buggbenhaghen und Wilken Horne „der junghe wonastich to Slatecowe" übernahmen für ihn den schweren Ritt zu dem Gerichtstage von Uznam. Sie erklärten vor dem Herzog für die Vollstreckung des Urtheils haften zu wollen und wurden also von ihm anerkannt. So konnte denn das gerichtliche Verfahren beginnen. Es handelte sich um zwei Sachen, um Hans Kemerers Ermordung und um die Herausgabe der Güter. In beiden Sachen ging es hart her über Herrn Hans Sweryn. An des Herzogs Seite saßen zu Gericht Herr Sander Bonow, Archidiakon zu Uznam, Merten Steding, Ritter, Tideke van dem Borne, Henneke Starkow, herzoglicher Vogt zu Wolgast, Hans Nyenkerken und die beiden Bürgermeister von Uznam, Gherd Lepel und Hans Erduan. Außer ihnen waren noch mehrere andere „erewerdighe lüde" dort zugegen. Das Erkenntniß, welches gesprochen wurde, forderte zuerst die Sühne für den Todtschlag des unschuldigen Klosterknechts. Sein Leichnam war schon bestattet; aber die Hand, die zum Richterspruch nöthige Todtenhand, die vor den Richtern gelegen, harrte ihrer Bestattung. Hans Sweryn sollte mit seinen Helfershelfern bei dem Todtschlag die Bestattung besorgen. Hundert und funfzig Leute, Ritter und Knechte, Bürger und Bauern, Frauen und Männer, sollten in Uznam zusammengebracht werden, um dort als Leichengefolge das Leichenbegängniß zu feiern. Es sollten die ehrlichen Lichte (erlike lichte) nicht fehlen, mindestens von einem Stein Wachs. Die gebräuchlichen (alze dat wonelich is) Feierlichkeiten am Abend und Morgen sollten stattfinden und das ansehnliche Leichengefolge sollte opfern zu so viel Messen, als Altäre in der großen Parochial-Kirche zu Uznam wären. Nächstdem sollte Hans Sweryn dem Todten ein ehrlich Kreuz (en erlik crüce) nachsetzen lassen, wo es dem Abt und den Klägern überhaupt am angemessensten schiene, auch den Ort dazu kaufen (annryen). Ferner sollte er drei Klöster und alle Kirchen der Insel Usedom, natürlich durch Bezahlung, dazu vermögen, ein Jahr lang der Seele Hans Kemerers zu gedenken. Außerdem sollte er für Hans Kemerers, des unschuldig Erschlagenen, Seele vier Männer aussenden nach vier bedeutenden Wallfahrtsorten, um mit solcher „Bedevart" an den besonders begnadigten Stätten für den zu bitten, der durch Hans Sweryns schwere That so plötzlich und so ohne allen Beistand der Kirche von hinnen gegangen war. Die vier Wallfahrtsorte waren Aachen (Aken), wo die heilige Jungfrau gnädig war, der Gollenberg bei Coeslin (to dem Golme), wo eine im hohen Ansehn stehende Marienca pelle stand, Wilsnak, wo die blutigen Hostien sich befanden, und Kentz, wo ein wunderthätiges Marienbild war. Endlich sollte Hans Sweryn dem Peter Croeghere, der um des Mordes willen klagend aufgetreten war, am nächsten St. Martins-Tage 60 Mark

Digitized by Google

sundisch geben als Sühnegeld (manghelt).[375] Dagegen sollten nun die Kläger auch dafür einstehen, daß weder von ihnen, noch von anderen weitere Ansprüche an Johann Sweryn gemacht würden wegen dieses Todtschlages. Außer dem Verwandten des Erschlagenen hatten nun aber auch Abt und Convent das Recht, eine Sühne von Hans Sweryn zu fordern. Hans Kemerer war des Klosters Knecht gewesen (vor dat dat de vorbenomede knecht an ereme richte slaghen wart); außerdem hatte das Kloster Schmach und Hohn und Kosten von der Sache gehabt (vor eren hoen unde smaheit, koste unde teringe); dafür sollte nun Hans Sweryn an Abt und Convent eine jährliche Abgabe von fünfzehn Mark sundischer Pfennige ablösen durfte.[376] Es erfolgte auch noch eine Bestimmung hinsichtlich der drei Bürgen, daß sie sammt ihren Erben für Hans Sweryn einstehen sollten, bis alles vollzogen und vollbracht wäre, was der Rechtsspruch festgesetzt habe. Desgleichen hatten sie die Urfehde (orveyde) dem Herzog, dem Abt und Convent, den Klägern und denen von Uznam[377], wie überhaupt allen denen, die in dieser Sache betroffen waren, zu schwören, natürlich in Sweryns Namen. Das war das erste Urtheil über Hans Sweryn. Vergleichen wir es mit demjenigen, was in dem Nyenkerkenschen Streit im Jahre 1400 vom Schiedsgericht festgesetzt worden war, so können wir es nicht verkennen, daß Hans Sweryn ungleich schwerer belastet wurde. Allerdings war in der Nyenkerkenschen Sache ein eigentliches Schiedsgericht abgehalten, das weniger durch das strenge Rechtsherkommen gebunden war. Es muß aber doch auch Hans Sweryns Verschuldung für größer, seine Person für gefährlicher und die Nothwendigkeit, gegen ihn eine ernste Strenge zu üben, für dringender angesehen worden sein. Das gerichtliche Erkenntniß bringt auch noch das zweite Urtheil über die eigentliche Ursache des Streits, d. h. über die Güter Güreke und Lutebug und den Antheil an der Lutebugschen Haide. Auch hier fiel die Entscheidung zu Gunsten des Klosters aus. Des Klosters Urkunden gaben den Ausschlag und danach wurden der Abt und das Kloster (dat godeshus) zu Pudglowe angewiesen, die beiden Dörfer zu besitzen und zu benutzen in ihren vollen Gränzen, auch die Rechtspflege zu üben „mit dem höhesten unde mit dem zydesten an hant unde an hals.“ So sollte es bleiben, bis daß nach einer gebräuchlichen Formel einer käme, der bessere Beweise und Briefe darüber hätte und den Abt und das Gotteshaus mit Recht aus dem Besitz zu treiben vermöchte. Das vorerwähnte doppelte Erkenntniß bildete nun den Inhalt des an dem Gerichtstage, dem St. Jacobstage des Jahres 1414 aufgenommenen Documents.[378]

Die Bürgen für Hans Sweryn geloben die Erfüllung des Rechtsspruchs 1414.

Es kam, um die Ausführung des Urtheils zu sichern, alles darauf an, daß man sich der drei Bürgen versicherte. Natürlich hatten sie schon in der Gerichtssitzung die Erklärung abgegeben, daß sie für die Ausführung des Urtheilsspruches sorgen wollten. Es war

ja auch in die Urkunde über das Urtheil ausdrücklich die Verpflichtung für die Bürgen aufgenommen. Dies Alles wurde indeß nicht für genügend gehalten; es sollte vielmehr noch eine eigene Bürgschafts-Urkunde aufgenommen werden. Dies geschah in Wolgast einige Tage nach dem Urtheilsspruch, am 1. August 1414, am Tage von St. Petri Kettenfeier. Vielleicht war der Herzog nicht eher auf seinem Schlosse zu Wolgast. Hier fanden sich außer dem Landesfürsten und den drei Bürgen auch noch Abt Heinrich und der Vogt von Wolgast, Henneke Starkow ein, und die drei Bürgen, Hinrik van dem Borne, Degbenhard Buggbenhaghen und Wilken Horn erklärten nun in einer Schrift, unter welche sie ihre Siegel drucken ließen, für sich und ihre Erben hinsichtlich des Gelübdes wegen Hans Sweryn, daß sie keine Ausrede machen wollten (**dat wy dar nynerleie hulperede willen inteen**), sondern Alles, was mit Recht von ihnen werde gefordert werden können (**wes unse here — — kan nabringen**), vollständig ausführen, auch auf Verlangen das so genannte Einlager halten (**unde ryden uppe ene steden dar ze uns esehen**) und davon nicht eher abstehen, als bis alle Festsetzungen ausgeführt worden wären. Dieses Bürgschaftsgelöbniß übernahmen sie „**mit ener zamenden hant**," also in solidarischer Verbindung mit einander.[379])

Hans Sweryn mußte nun an die Ausführung aller ihm auferlegten Bußen und Strafen denken. Hans Kemerers Hand mußte in Uznam mit 150 Leichenfolgern und dem vorgeschriebenen Gepränge begraben werden; das Kreuz konnte nicht ungesetzt bleiben, die Messen für seine Seele nicht ungelesen; die 4 Wallfahrer waren nach Aachen, dem Golm, nach Wilsnak und Kentz zu senden, die Sühnegelder zu bezahlen; dem Kloster waren die beiden Dörfer Lutebug und Güreke zurückzugeben. Schwer mag es dem Ritter geworden sein, dies alles als unvermeidlich anzusehen. Aber die drei Bürgen trieben ihn jedenfalls, der Herzog Wartislaw stand im Hintergrunde und war sicherlich nicht geneigt, seine Rechtssprüche verachten zu lassen. Aber dabei übereilte sich der Ritter in der That nicht. Manches mag er bald ausgeführt haben, namentlich wohl, was zur kirchlichen Sühne für den erschlagenen Klosterknecht gehörte. Aber Manches von den auferlegten Strafen blieb zurück. Sogar im Jahre 1417 waren noch etliche Bestimmungen des mitgetheilten Erkenntnisses unerfüllt. Allerdings läßt sich nicht ermitteln, was so lange hinausgeschoben war. Daß Hans Sweryn so zögerlich sein durfte, dafür lag der Grund wohl in einem Ereigniß, das im Jahre 1415 eintrat und das er anfangs zu seinen Gunsten benutzen zu wollen schien. Im Augustmonat des Jahres 1415 nämlich starb Herzog Wartislaw VIII. in einem keineswegs hohen Lebensalter. Der Fürst hinterließ zwei Söhne, Swantibor II. und Barnim VIII. in unmündigen Jahren. Für sie, wie für die unmündigen Söhne Barnims VI., nämlich für Barnim VII. und Wartislaw IX. führte Wartislaw's VIII. Wittwe

Wartislaw VIII. stirbt. Agnes Regentin 1415.

Agnes die Regentschaft. Neben ihr stand ein Rath, dessen einzelne Personen von den Ständen gewählt waren.[880]) Bei dieser neuen Gestaltung der Dinge mochte Ritter Hans Aussicht auf Erfolg zu haben glauben, wenn er die Sache mit dem Kloster wieder aufnähme und klagend gegen dasselbe aufträte. Die Angelegenheit wegen des getödteten Klosterknechts war freilich, wie es scheint, abgethan. Wenigstens wird sie nicht weiter hervorgehoben. Aber die Angelegenheit, welche dem ganzen Zwist zu Grunde gelegen hatte, ließ sich vielleicht noch anders gestalten, als Herzog Wartislaw's Spruch sie geordnet hatte. Das war das Besitzverhältniß von Lutebug und Güreke. Die beiden Dörfer waren dem Kloster noch immer nicht zurückgegeben. Ritter Hans säumte nicht, in seinem und in dem Namen der Kinder seines Vetters Bisprawe die Sache wegen der beiden Dörfer der fürstlichen Wittwe und ihrem Gerichtshofe vorzulegen. Des übrigen Unrechts that er allerdings Erwähnung; aber eine veränderte Entscheidung begehrte er nur hinsichtlich der beiden genannten Dörfer. Wie sehr er sich beeilt habe, geht daraus hervor, daß, da Wartislaw erst zu Ende des Augustmonats 1415 gestorben war, schon am Freitag vor Reminiscere (13. März) im folgenden Jahre 1416 die neue Entscheidung gegeben werden konnte. Der Gerichtstag wurde im alten Kloster „*to dem Ryencampe*" abgehalten, an dessen Stelle im 16. Jahrhundert Bogislaw XIII. das Städtlein Franzburg gründete. Agnes, die fürstliche Wittwe, *van godes gnaden hertighinne to Stetyn unde vorstinne to Vuyen*", ließ sich von beiden Partheien, dem Kläger und dem Verklagten, also sowohl vom Ritter Hans, als vom Abt Heinrich, die Urkunden (*beseghelden seristen*) vorlegen, um die es sich bei der Beurtheilung der Sache handeln konnte. Eine gründliche Untersuchung scheint dem Urtheil vorangegangen zu sein. Es wurde vor allem der ständische Regentschaftsrath zugezogen. Als Mitglieder desselben werden hier aufgeführt der Abt von Elvena, Nicolaus, der unvermeidliche Archidiacon von Tribuses, Curd Bonow, Tideke van dem Borne, Wedeghe und Deghenhard Bugghenhaghen, Raven Barnekow, Hinrik Ralcke, Curd Molcke, der schwarze Wedeghe Bugghenhaghen (swarte Wedeghe Bugghenhaghen), zwei „Borghermestere to dem Sunde," nämlich Nicolaus Lippe und Curd Bisschop, zwei „Borghermestere to dem Grypeswolde," Hinrik Rubenow und Lawrentius Bokholt, der „Borghermester to Anclem," Bertold Stoltevut, der „Borghermester to Demyn," Frederik Wyse und der „Ratmann" Bilow daselbst.[881]) Außer dem Regentschaftsrathe wurde auch der persönliche Rath der Herzogin (na rade unses menen [gemeinen] rades) gehört. So erst wurde das Urtheil gefällt, das nun freilich wieder nicht zu Gunsten des Ritters ausfiel. Die Herzogin entschied nämlich nach allen den mannigfaltigen Erörterungen, daß Wartislaws, ihres lieben seligen Herrn Gemahls Entscheidungen ihre volle Geltung behalten sollten und daß demnach Abt und Kloster zu Pudglowe die

Hans Sweryn appellirt 1415.

Der ständische Regentschaftsrath.

Agnes bestätigt das Urtheil Wartislaws VIII. gegen Hans Sweryn 1416.

Güter zu Lutebug und Güreke besitzen sollten mit vollkommener Macht und sie gebrauchen mit aller Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit an Hand und an Hals in ihren vollen Gränzen. Wenige Aussicht auf Aenderung dieses Urtheils mochte der Zusatz gewähren. daß es so bleiben solle, bis einer käme, der „betere bewysinge unde breve darup heft." Denn das Beste, was er irgend hatte, hatte Hans Sweryn wohl schon beigebracht. Dieses Urtheil wurde denn nun auch to dem Nyencampe im Jahre 1416 „des vrydaghes vor dem sundaghe went men zinget in der hilghen kerken Reminiscere" schriftlich ausgefertiget und ging als eine wirksame Förderung gegen die Uebergriffe des Ritters in des Klosters Besitz über.[382]

Hans Sweryn will Lutebug, Güreke, Chachelyn und Dargen an das Kloster verkaufen.

Hans Sweryns Groll gegen das Kloster mochte dnrch dieses ungünstige Urtheil nicht wenig erhöht werden. Er war aber durch die Schläge, die ihn seit 1414 getroffen hatten, vollständig gedemüthiget. Ein doppeltes Erkenntniß sprach ihm die Dörfer Güreke und Lutebug ab. Zu neuer Fehde und Wegelagerung überzugehn, mochte ihm nicht rathsam erscheinen, da die Heimsuchungen der rächenden Gerechtigkeit, die er schon erfahren hatte, ihm wohl noch hinreichend im Gedächtnisse waren. Indeß konnte er doch sofort sich nicht zur vollen Unterwerfung entschließen. Er gebrauchte, um zu einem entscheidenden Beschlusse bei sich selbst zu kommen, der ganzen noch übrigen Zeit des Jahres, in welchem er zu Nyencampe von Agnes verurtheilt war. Vielleicht faßte er den entscheidenden Beschluß erst, als er durch executorische Maaßregeln dazu gedrängt wurde. Inzwischen hatte er sich von der Insel, wo er bisher seinen Wohnsitz gehabt zu haben scheint, zurückgezogen und lebte in Oldigheshagen (Altwigshagen), einem Dorfe jenseit des Haffs, das später ein Lehnbesitz des Geschlechts von Borck wurde. Hier kam er zu dem Vorsatz, dem Kloster Pudglowe und seinem Abt nicht bloß die beiden Dörfer Lutebug und Güreke, sondern überhaupt alle Besitzungen, die er in dem Lande zu Uznam hatte, zu überlassen. Es war der Vorsatz eines grollenden Herzens, das auf keinen Fall das, was gerade geschehen soll, sondern, wenn es nicht weniger sein kann, lieber mehr thun mag. Abt Heinrich, dem dieser Vorsatz kund gethan ward, war keineswegs mit dem Anerbieten unzufrieden. Ihm konnte die Vermehrung des Klosterbesitzes nur erwünscht sein und überdem wurde er auf diese Weise von einem bittern Feinde befreit, mit welchem, wenn er in der unmittelbaren Nähe der Klosterbesitzungen blieb, immer noch manche unangenehme Reibung bevorstand. Des Ritters Güter auf der Insel bestanden aber außer den beiden vielfach erwähnten Dörfern Lutebug und Güreke noch aus dem Dorfe Chachelyn, einem zweiten Theile der sogenannten Lutebugschen Haide und aus einer Hälfte des Dorfes Dargen. Zusammen bildeten des Ritters Güter eine abgerundete und ganz bedeutende Besitzung. Die Dörfer Chachelyn und Dargen, das erstere an der Südseite des Thurbruches, neben dem kleineren

Digitized by Google

See, den das Bruch umſchließt, das letztere noch ſüdlich von Chachelyn, nach dem Haff zu gelegen, finden wir in dem großen Privilegio von 1317 nicht als Kloſterbeſitzungen aufgeführt und ſo konnte denn auch bei ihnen von keinem Rückkauf die Rede ſein. Wenn das Kloſter vom Ritter Hans dieſe Dörfer kaufte, ſo war das eine vollſtändig neue Erwerbung. Indeß konnte der Ritter die beiden zuletzt genannten Dörfer Chachelyn und Dargen nicht eigenmächtig veräußern. Er hatte ſie von der Landesherrſchaft zu Lehn und es war die Einwilligung derſelben zur Uebertragung auf einen andern nothwendig, und um ſo mehr nothwendig, wenn der neue Erwerber, wie in dieſem Falle, ein ſolcher war, von welchem die Erfüllung der hauptſächlichſten Lehnspflichten im Kriegsdienſt nicht erwartet werden konnte. Deshalb zogen denn der Ritter Hans Sweryn wie auch der Abt Heinrich zum Schluß des Jahres 1416 an das fürſtliche Hoflager. Agnes hielt ſich zu der Zeit in Stralſund auf. Von den Betheiligten wurde das Anliegen vorgetragen. Agnes konnte bei den Beſchränkungen, denen ſie in ihren Regierungsfunctionen unterworfen war, nicht aus eigener Machtvollkommenheit über daſſelbe entſcheiden. Es war zunächſt der landſtändiſche Rath zu befragen.[383] Außerdem ſuchte Agnes auch die Meinung ihrer perſönlichen Rathgeber. Anſcheinend mußte allerdings in der Veräußerung der Güter an das Kloſter ein Nachtheil für das Land geſehen werden, da demſelben dadurch die Dienſte der Lehnsträger verloren gingen. Aber in dieſem Falle war doch gegen dieſen Verluſt ein Gegengewicht vorhanden, das auch nach dem allgemeinen Urtheile derer, die zu entſcheiden hatten, überwiegend war. Es war zu befürchten, daß, wenn Hans Sweryn auf der Inſel anſäßig blieb, mancherlei Störungen des Landfriedens noch eintreten würden. Dabei kam die Vorliebe, die man für das Kloſter in Pudglowe in den höchſten Kreiſen des Landes hatte, auch in Betracht. Man gönnte dem Kloſter eine Vermehrung ſeines Beſitzes und nach den vorhergegangenen ſchweren Kämpfen ruhige Tage.[384] Dieſe letzten Rückſichten waren entſcheidend. Es wurde darin gewilliget, daß Ritter Hans und Bisprawes Wittwe, die der Kürze halber „Bisprawesche van Sweryn" heißt, nicht bloß das, was ſie in Lutebug und Güreke von dem Gotteshauſe zu Pudglowe inne haben mochten, ſondern auch die Güter Chachelyn und Dargen „unſem leven ghetrüwen abbet Hinrike" und ſeinem Convent überlaſſen könnten. Ja die Verkäufer ſcheinen zu dieſer Ueberlaſſung gedrängt zu ſein, ſo daß ſchon jetzt der Verkauf als ganz feſtſtehend angeſehen wurde, obgleich er eigentlich erſt nachher wirklich ſtattfand. Damit zugleich wurde nun aber auch alles, was die Landesherrſchaft an dieſen Gütern „van lenes edder van mandenſtes weghen" haben mochte und fordern konnte, dem Abt und Convent um Gottes willen zugeeignet, gegeben und überlaſſen. Die Fürſtin will den Abt und Convent zu ewigen Zeiten befreien von allen Anforderungen, die ihnen um dieſer

Agnes genehmigt den Verkauf der Swerynſchen Güter an das Kloſter 1417.

Digitized by Google

Dinge willen kommen möchten. Diese ansehnliche fürstliche Gabe wurde denn nun auch verbrieft in einer Urkunde, die mit allen Siegeln versehn in der Stadt „tom Sunde" im Jahre 1417, am nächsten Tage nach dem Tage der Beschneidung des Herrn, also am 2. Januar in Gegenwart vieler Zeugen ausgestellt wurde.[885] Unter diesen nennen wir nur des Klosters Nachbaren, den uns sonst schon reichlich bekannten Rolef Nyenkerken, der jetzt in hohem Ansehn stand als Rath seiner Landesherrin, und Merten Lepel, „wonastich to lassan in der moelen," denselben, der uns schon als Vormund von Hinrik Clotzows Kindern genannt worden war.

Hans Sweryn schließt den Verkauf an das Kloster ab 1417.

Es kam nun darauf an, daß der Verkauf von Seiten des Ritters Hans auch wirklich zu Stande kam. Sein Entschluß zum Verkauf war ja nur aus seinem Unmuth über das Kloster, wie es scheint, hervorgegangen. Deshalb war man wohl nicht ganz sicher darüber, daß er bei diesem Entschluß bleiben würde. So ist die große Eile zu erklären, mit welcher die Sache zum wirklichen Abschluß gefördert wurde. Am 2. Januar waren der Abt und Ritter Hans in Stralsund gewesen. Rechnen wir zwei Tage auf die Rückreise, so waren sie beide erst am 4. Januar zu Hause und schon am 5. Januar, am Tage vor heil. drei Könige fand zu Anclam der wirkliche Verkaufsabschluß statt. Die große Eilfertigkeit war sicherlich nicht ohne Grund. Es hatte sich in Anclam eine ansehnliche Zahl geistlicher und weltlicher Herren zum Behuf dieses Handels zusammen gefunden. Außer Arnd Rambowe, einem Domherrn von Camin, und Hinrik Regan, dem Official des Archidiakonats von Uznam, waren drei Männer aus dem Rath von Anclam, Berthold Stoltevot, Gherd Rülow und Clawes Berkow, zwei Vettern des Verkäufers, Hinrik Sweryn, auch Grawetop genannt, und sein Bruder Werner, der alte Freund des Klosters, Gherd Lepel, Bürgermeister zu Uznam, und außerdem Clawes Bere, Janeke Horn und Hinrik Steen zugegen. In ihrer Gegenwart wurde der Handel abgemacht. Hans van Sweryn trat in seinem, seiner Erben und seiner Hausfrau Namen, wie auch im Namen der Wittwe Bisprawes van Sweryn als Verkäufer auf. Als verkaufte Güter werden aufgezählt ganz Chachelyn, für welches als Kaufpreis 800 Mark sundische Pfennige (1386 thlr. 20 sgr.) festgesetzt werden; dann der alte Klosterbesitz in Lutebug und Güreke, dessen Rückkaufssumme 500 Mark (866 thlr. 20 sgr.) beträgt; dann folgen zwei Theile der Lutebugschen Haide; dann Dargben, das Johann Sweryn aber nur zur Hälfte besaß. Zu diesem Besitz in Dargen gehören die halbe Gerichtsbarkeit daselbst, die Fischerei-Lehnware, der Krug, die Mühlenstelle und ihre Zubehörungen, die zugelegten Ländereien (tolegbepacht), die Pacht, Unpflicht, Dienst, Bede, alles so, wie Johann Sweryn und seine Vorfahren es besessen.[886] Für das Gut in Dargen und die beiden Theile der Lutebugschen Haide wurden 620 Mark (1074 thlr. 20 sgr.) gezahlt. So betrug denn der ganze

Kaufpreis für den Swerynschen Gütercomplex 1920 Mark. Diese Summe war, wie dies zugestanden wird, bereits vor der Ausfertigung des Kaufcontracts an Herrn Hans und Frau Bisprawehe ausgezahlt worden. Der Verkauf war ein vollständiger; ganz so, wie die Güter lagen, mit allem Recht, mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit an Hand und an Hals, mit aller Nutznießung, Gerechtigkeit und Freiheit, mit allen Zimmern, die da standen, mit angebauten und unangebauten Aeckern, mit Gehölzen, Weideflächen, Wiesen und Mören, mit Wegen und Steigen, mit stehenden und laufenden Gewässern und ihren Ufern (mit eren stranden), mit der Fischerei darin und allen ihren Erträgen, mit allen Einnahmen und Diensten gingen sie nun in die geistlichen Hände über. Die Verkäufer machten weder für sich, noch für ihre Erben und Nachkommen einen Vorbehalt. Vielmehr wollten sie die Käufer schützen und sicher stellen gegen allen Anspruch, der sich gegen sie erheben möchte von solchen, die sich noch einem Rechtsspruch unterwerfen wollten. In dieser Weise also wurde der Verkauf abgeschlossen, wiederum nicht ohne Beistand von sechs Degedinghes-Leuten. Diese Degedinghes-Leute waren die drei Mitglieder des Raths von Anclam, der Bürgermeister von Uznam und die beiden Vettern des Verkäufers. Die Verkaufsurkunde wurde an demselben Tage, also am 5. Januar 1417 aufgenommen.[367]

Hans Sweryn versöhnt sich mit dem Kloster 1417.

Der Verkauf war glücklich zu Stande gekommen. Man mochte es für rathsam halten, den günstigen Tag noch anderweitig zu benutzen. Jedenfalls war noch ein Mißtrauen gegen den Ritter vorhanden und man mochte fürchten, daß der jetzigen so vertheilhaften Wendung der Sache später andere Zeiten folgen würden, in denen der Zorn des Unterliegenden von neuem aufwachen und Uebles ausführen möchte. Er wurde also sowohl von der Parthei des Klosters, als auch von seinen eigenen Freunden dazu bestimmt, eine förmliche Versöhnungsurkunde auszustellen. Das geschah denn nun auch. Der Ritter erklärte in derselben, daß er alle Feindseligkeiten, die er bisher gegen den Abt von Pudglowe und sein Kloster, wie auch gegen die von Uznam gehabt hätte, nunmehr fallen lasse; er wolle sie alle fördern, so viel er vermöge. Diese allgemeinen Versicherungen möchten auch genügt haben, wenn nicht wegen der im Jahre 1414 gegen Johann Sweryn ausgesprocheuen Bestimmungen noch manches Bedenken obgewaltet hätte. Es war noch wohl nicht alles erfüllt, was ihm damals auferlegt worden war. Wenigstens stand es noch dahin, ob die Friedensversicherungen, die Urfehde, die Sweryns Bürgen für ihn abgelegt hatten, auch vollständig würden gehalten werden. Es war also gerathen, auch in dieser Beziehung ihn zu friedlichen und freundschaftlichen Erklärungen zu vermögen. Er gab sie und versicherte, daß das, was in der gegenwärtigen Verhandlung und Urkunde festgesetzt worden, nicht den Verwahrungen, die er der Herrschaft von Wolgast, dem Abt und Convent von Pudglowe, denen von Uznam

und dem Peter Cröghere gegeben habe, Abbruch thun solle. Vielmehr solle Alles, was 1414 festgesetzt worden,[388] in voller Macht verbleiben, so lange, bis er seinen Bürgen die vollständige Ausführung nachgewiesen habe.[389] Diese Versicherung, von ritterlichem Munde gegeben, konnte die bisherigen Gegner Sweryns beruhigen. Sie wurde an demselben Tage, dem 5. Januar 1417, schriftlich niedergelegt in Gegenwart einiger von den Zeugen, die bei dem Abschluß des Kaufcontracts gegenwärtig gewesen waren; Hennink Lepel, zu Pinnowe wohnhaft, Mertens Bruder war noch dazu gekommen.[390]

Auftrag an Raven Barnekow, das Kloster in die Sweryn'schen Güter einzuführen 1417.

Nach dem Vorhergehenden können wir nicht glauben, daß es Mißtrauen gegen die Ehrenhaftigkeit des Ritters war, was den Abt bewog, jetzt noch mit großer Eilfertigkeit die letzten Formalitäten zu betreiben, die zum vollständigen Abschluß des Verkaufs gehörten. Es war vielleicht ein allgemeiner Brauch, den der Abt befolgte. Auch ist es wohl erklärlich, weshalb in solchen Fällen, wie der vorliegende, wo die verkauften Güter eigentlich unter der Lehnshoheit der Landesherrschaft standen, die Uebergabe derselben durch einen Abgeordneten der Landesherrschaft erfolgte, auch wenn der neue Besitzer, wie dies hier der Fall war, die Lehnspflichten nicht mit übernahm. Abt Heinrich legte den Kaufcontract, den er mit Hans Sweryn geschlossen, der Landesherrin vor. Agnes hatte sich inzwischen von Stralsund nach ihrem Schlosse zu Wolgast begeben. Sie säumte nicht, in der Sache dasjenige zu thun, was ihr oblag. Deshalb übertrug sie auch sofort ihrem lieben und getreuen Vogt Raven Barnekow, der eben die Vogtei von Wolgast inne hatte, die Einführung des Abts Heinrich und seines Convents in die Dörfer und Güter, die er von Hans Sweryn, der Wittwe Bisprawes und ihrer Tochter, die hier noch ausdrücklich genannt wird, gekauft habe. Der Auftrag hätte mündlich gegeben werden können, weil Raven Barnekow ja seinen Sitz an demselben Orte hatte, an welchem auch Agnes sich aufhielt, nämlich in Wolgast. Wir finden aber doch ein schriftliches Document vor, welches wohl der größeren Sicherheit halber gegeben war, damit Raven Barnekow eine Vollmacht hätte, mit welcher er sich gegen etwanige Zweifel und Bedenken des Ritters Hans Sweryn ausweisen könnte. Diese Vollmacht ist am 8. Tage nach dem Tage der heil. drei Könige ausgestellt, also am 13. Januar 1417.[391]

Uebergabe der Sweryn'schen Güter an das Kloster 1417.

Der Vogt von Wolgast säumte nicht, den ihm ertheilten Auftrag auszuführen. Er setzte für sein Geschäft einen Tag an, zu welchem die Betheiligten vorgeladen wurden. Es war der Freitag nach dem 8. Tage nach heil. drei Könige (15. Januar). An diesem Tage nun waren außer dem Abt und den Abgeordneten des Convents in den gekauften Gütern zugegen der Ritter Hans Sweryn selbst, Reymer Nyenkerken von Mellentyn, zwei Söhne des Ritters Hans, die in Stolp[392] ihren Sitz hatten, Gherd und Joachim, der Bürgermeister von Uznam Gherd Lepel und Clawes Bere gleichfalls von

Digitized by Google

Uznam. In der Gegenwart dieſer Perſonen wurden nun die gekauften Güter, alſo Lutebng mit den zwei Theilen der Haide, Chachelyn, Darghen mit ſeinen Zubehörungen und Güreke dem Abt und Convent von Purglowe vor derjenigen obrigkeitlichen Behörde, die wir in dieſer Zeit auf den Dörfern finden, „vor richte unde vor buren" feierlich übergeben.[393] Abt und Convent wurden angewieſen, und das geſchah eben durch die Vergünſtigung der Landesherrſchaft, die genannten Güter eben ſo frei zu beſitzen und zu gebrauchen, wie ſie ihre anderen Güter beſäßen und gebrauchten, alſo ohne die Lehnspflicht und ohne die gebräuchlichen landesherrlichen Abgaben und Dienſte zu leiſten. Am Abend des genannten Tages ſuchte Raven Barnekow die gaſtliche Herberge des Kloſters in Pudglowe auf. Auch die andern genannten Perſonen, vielleicht auch der verſöhnte Ritter Hans Sweryn, mögen daſelbſt eingekehrt ſein. Dort wurde denn auch die Urkunde über den Act der Uebergabe aufgenommen.[394]

Hans Sweryn ertheilt eine Quittung 1417.

So war denn nun der ſchwierige Swerynſche Handel zu einem günſtigen Ende geführt worden. Zum großen Theile war dieſer erfreuliche Ausgang dem Umſtande zu danken, daß die Herzogin ſammt ihrem Regentſchaftsrathe ſo feſt und nachdrücklich zu dem Rechte des Kloſters ſtand. Ein nicht unbedeutender Feind des Kloſters war nun verſöhnt und dabei hatte das Kloſter auch eine anſehnliche Beſitzvermehrung gewonnen. Da die Sache eigentlich beendigt war, ſo iſt es auffallend, daß wir noch ein ſchriftliches Document, das zu ihr gehört, vorfinden. Es ſcheint, als ob Abt Heinrich ſpäter noch Anfechtungen wegen der gekauften Güter erfahren, oder doch befürchtet habe. Gewiß gingen dieſelben nicht von dem Ritter Hans Sweryn aus, aber vielleicht von Bisprawes Wittwe oder ihren Angehörigen. Abt Heinrich hielt es nämlich für nöthig, von dem Ritter noch eine Quittung zu fordern über das Kaufgeld von 1920 Mark ſundiſcher Pfennige. Die Quittung wurde in Anclam im Jahre des Kaufs 1417, aber erſt am Tage nach Simonis und Judae (28. October) ausgeſtellt.[395] Der Domherr von Camin, Magiſter Arnd Rambow, war wieder als Zeuge zugegen ſammt Gherd Rülow, dem Kämmerer von Anclam. Ritter Hans wiederholt in der Quittung die Verſicherung, daß er das Kloſter wider alle Anſprüche ſchützen wolle, und dieſer Ausdruck mag hier wohl mehr ſein ſollen, als eine allgemeine und leere Formel. Mit dieſer Quittung war nun aber auch alles abgethan und wir finden das Kloſter fortan im ruhigen und unangefochtenen Beſitz der erworbenen Güter.

Das Dorf Catzekow an die Swerynę zu Lehn gegeben.

Wenn auch der Ritter Hans Sweryn aus der Nachbarſchaft des Kloſters auf das Feſtland gezogen war, ſo blieben dem Kloſter dennoch Beziehungen und Berührungen mit anderen Gliedern der Swerynſchen Familie. Das Lehnsverhältniß, in welchem Hans Sweryn zu dem Kloſter zu ſtehen behauptet hatte, war uns dunkel geblieben. Dagegen liegt es ganz klar vor, daß in einem anderen Falle

Digitized by Google

in der That eine Belehnung von Seiten des Klosters stattgefunden hatte. Auch sonst war ja bei Klöstern die Belehnung ritterlicher Familien mit Klostergütern nicht ungewöhnlich. Wir finden Beispiele dieser Art auch bei dem Kloster Belbuk. Diese Art der Entäußerung war auch gerade nicht die unvortheilhafteste, wenn wir dabei bedenken, daß dadurch wenigstens die Lehndienste der Belehnten dem Kloster für immer gesichert blieben. Zu den Gütern des Klosters hatte das Dorf Catzekow gehört, das Nachbardorf von Chachelyn, von demselben nordwestlich gelegen. Nach dem großen Privilegium von 1317 hatte das Kloster damals dieses Dorf ohne alle Beschränkung besessen. Hier nun war in den drangvollen Jahren ein Lehnsmann aus dem Geschlechte der Sweryne eingesetzt worden. Wie weit hinauf wir den Anfang dieses Verhältnisses zu rücken haben, ist nicht zu bestimmen. Im Laufe der Zeit war das Dorf Catzekow unter mehrere Glieder des Geschlechts Sweryn getheilt worden. Wir können deutlich drei Antheile unterscheiden. Einen Antheil hatte als Lehnsträger des Klosters Matheus Sweryn, ein Knappe (famulus), inne gehabt. Er war etwa achtzehn Jahre lang noch des Abts Heinrich Zeitgenosse. Die Neigung, des Klosters Rechte geringschätzig zu behandeln, zeigte sich auch bei ihm, wie bei seinem Vetter Hans, bei ihm namentlich darin, daß er die bestimmten Ordnungen nicht beobachtete, die ihm als Lehnsträger oblagen.[396] Das mag bei seinen Lebzeiten manche Reibung und Mißstimmung verursacht haben; indeß ist uns von offenem Streit aus dieser Zeit nichts berichtet. Matheus blieb bis an sein Ende im Besitz von Catzekow. Er mag etwa im Jahre 1412 gestorben sein; auf dieses Jahr führen die urkundlichen Andeutungen. Seine Wittwe Mechthildis, eine geborene Stenwelt, und seine Tochter Hille (Hyldegunde) überlebten ihn. Sie bewirthschafteten den Hof von Catzekow nicht selbst; er war vielmehr an Heinrich Pawel in Pacht gegeben. Aber obwohl die Wittwe auf diese Weise von den Sorgen der eigentlichen Wirthschaft befreit war, so war ihre Lage doch beschwerlich und mißlich genug. Heinrich Pawel bezahlte seine Pächte schlecht; die Wirthschaftsgebäude waren verfallen und bedurften der Reparatur und Erneuerung; es fehlte überhaupt in mannichfacher Weise; dabei mochte ihr Gemahl der zeitlichen Güter auch gerade nicht viele hinterlassen haben. Unter diesen Umständen war der Frau Mechthild der Besitz von Catzekow eine schwere Last. Sie trug diese Last einige Jahre; da wurde es ihr zu viel und es erwachte in ihr der Entschluß, den beschwerlichen Besitz abzutreten und zwar an diejenigen, denen er von Rechts wegen am meisten zustand, den Abt und Convent von Pudzlowe, ihre Lehnsherrn; sie wollte das Lehn zurückgeben. Auch ihre nächsten Anverwandten und Lehnserben hatten keine Lust bezeigt, mit dieser Last sich zu beladen. Am 27. Februar des Jahres 1415 werden wir durch die Urkunde, die uns über diese Angelegenheit Aufklärung giebt, nach Uznam versetzt und

Die Wittwe des Matheus Sweryn giebt den ersten Antheil von Catzekow an das Kloster zurück 1415.

daselbst in das Wohnhaus des Abtes (in domo habitationis) und zwar, wie dies ausdrücklich bemerkt wird, in ein geheiztes Zimmer.[397] Dort ist außer Abt Hinricus die ehrenwerthe Frau Mechthildis (honesta domina) aus Catzekow, dann Hinricus de Verda, Prior von Pudglowe, Johannes Weltzyn, des Klosters Provisor, Nicolaus Dargun, des Abts Capellan, auch ein Canoniker von Pudglowe, und zwei Laien, des Abts Diener, Joachim Schroder und Ericus Wittenborgh, der Letzte ohne Zweifel auch ein Verwandter des Abts. Dazu hat der Abt den Notar Wilkinus Swarte rufen lassen. Vor diesem und den erwähnten Zeugen erzählte nun die Wittwe von ihrer betrübten Lage und erklärte, daß sie nicht im Stande sei, dem Hofe von Catzekow ferner vorzustehn. Den Schluß ihres Vortrages bildete die unbezwungene, vielmehr durchaus freiwillige Erklärung, die sie in ihrem, ihrer Tochter Hille und ihrer andern nächsten Erben Namen abgiebt, daß sie den Hof von Catzekow mit seinen Hufen, Freiheiten, Zubehörungen, in den alten Gränzen in die Hände des Herrn Abts und seines Convents dem Kloster Pudglowe zurückgebe in derselben Weise, wie sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne, ihrer Tochter und ihren Vorfahren alles besessen hätte, ohne sich irgend etwas zu reserviren. Diese Erklärung der Wittwe nahm der Notar auf Verlangen des Abts auf.[398] Es fällt auf, daß darin von dem Lehnsverhältniß, welches die Ueberschrift der Urkunde erwähnt, durchaus keine Rede ist. Allerdings bestand die Hauptsache, um die es sich handelte, in der Uebergabe des Gutes, gegen welche alles andere zurücktritt. Außer dieser Uebergabe werden eigentlich ja nur noch die Gründe, welche die Wittwe zu derselben veranlaßt haben, dargestellt. Es ist auch nicht einmal von einer Geldvergütigung die Rede, die die bisherige Inhaberin des Gutes Catzekow gefordert hätte. Es sieht auch ganz so aus, als ob sie eine solche Geldvergütigung gar nicht begehrte. Sie scheint vielmehr froh zu sein, des Gutes nur ledig zu werden. Hiernach würde das Kloster seinen alten Besitz ohne alle Weiterung und ohne Opfer in der einfachsten Weise zurückempfangen haben. Beachtenswerth sind die Nachrichten, die die Urkunde über diese Rückgabe des Hofes von Catzekow und über den Haushalt des Abtes bringt. Die Conventsmitglieder, welche die Urkunde nennt, waren wohl nicht zufällig zugegen. Es hatten allem Anscheine nach vorläufige Verhandlungen zwischen dem Abt und der Wittwe Mechthildis stattgefunden. In der beschriebenen Versammlung zu Uznam wurde wohl nur der Schluß dieser Verhandlungen gemacht.

Conventsmitglieder von Pudglowe und des Abts Diener.

So einfach die Wiedererwerbung des ersten Antheils von Catzekow anfangs von Statten zu gehn schien, so erhoben sich doch nach nicht zu langer Zeit Anfechtungen und Widerwärtigkeiten in dieser Sache. Es liegt uns eine Urkunde vor, die allerdings durch Flüchtigkeiten des Abschreibers, wie auch durch Auslassungen sehr undeutlich ist, aus der aber doch entnommen werden kann, daß die be-

Agnes giebt eine Entscheidung über den ersten Antheil von Catzekow 1417.

Digitized by Google

schriebene Angelegenheit Gegenstand eines Rechtshandels wurde. Die Wittwe Mechthild muß im Laufe der Zeit doch anderen Sinnes geworden sein. Vielleicht trieb sie ihr Bruder Merten Stenwelt „wonastich to deme Lodemanshaghen," ihre früheren bereitwilligen Zugeständnisse zurückzunehmen. Es entstand ein förmlicher Rechtsstreit, den Agnes entschied, als sie im Jahre 1417 um die Himmelfahrtszeit auf dem Schlosse zu Uznam war. Der Ausgang dieses Streits war allerdings in sofern günstig für das Kloster, als dasselbe in dem Besitze des Hofes von Catzekow belassen wurde. Aber das Mitleid der Richterin wollte sich doch an der verlassenen Wittwe nicht unbezeugt lassen. Es ist von ihrer Noth die Rede. Dabei wird es als billig anerkannt, daß sie ihres verstorbenen Ehegatten Versäumnisse in der Erfüllung seiner Lehnspflichten nicht allzusehr entgelten dürfe. Um dieser Rücksichten willen werden Abt und Convent angewiesen, ihr und ihrer Tochter 300 Mark sundische Pfennige zwischen dem Tage des Urtheilsspruches und dem nächsten Osterfeste (twyschen hir unde Paschen) auszuzahlen. Dieses Urtheil wurde am Sonntage vor Himmelfahrt (16. Mai) auf dem Schlosse zu Uznam gesprochen und schriftlich ausgefertiget.[399]) Unter den Zeugen bei dieser Verhandlung finden wir auch Ludeke Zernyn, den Pfarrer zu Wolgast aufgeführt und als Hofschreiber der Fürstin bezeichnet. Das Geld ist sicherlich bezahlt worden, aber damit war die Sache noch nicht abgethan. Wenn auch, wie anzunehmen ist, das Kloster das Erbe des Matheus Sweryn, den ersten Antheil von Catzekow, factisch in Besitz behielt, so wurden doch die Anfechtungen, die es deswegen zu bestehen hatte, wie der Verlauf unserer Geschichte lehren wird, erst nach geraumer Zeit beseitigt.

Besitz des Klosters in Poelzin.

Zum Theil gleichzeitig mit den vorher erzählten Begebenheiten gehen Verhandlungen, die einen Klosterbesitz betreffen, der für die geschichtliche Forschung mancherlei Bedenklichkeiten hervorrufen kann. Als Eigenthum der alten St. Pauls-Kirche in Uznam haben wir bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts das Dorf Palzin (Palsin) kennen gelernt. Wir haben seine Lage zu bestimmen gesucht (pag. 75 seq.). Zuletzt wurde es uns 1317 genannt. Seitdem ist es wohl als eigenes Dorf verschwunden und in das benachbarte Morgenitz übergegangen. Von jetzt an tritt uns als Gegenstand mehrfacher Verhandlungen ein anderer Ort entgegen mit ähnlichem Namen; er heißt Poelzin; wir haben früher im voraus schon auf ihn hingedeutet. Von vorn herein ist die Ansicht nicht abzuweisen, daß beide Namen ein und denselben Ort bezeichnen können. Aber, wie wir uns früher gegen diese Ansicht erklärt haben, so können wir auch hier nur die Verschiedenheit der beiden Ortschaften Palsin und Poelzin behaupten. Diese Verschiedenheit ergiebt sich schon aus den Angaben über die verschiedene Lage. Palsin lag auf der Insel Usedom, Poelzin bei Anclam. Nächstdem sind die Ackermaaße ver-

Digitized by Google

schieden; Palsin hatte slavische Hufen (unci), Poelzin deutsche Hufen (mansi). Palsin gehörte ferner der St. Pauls-Kirche; Poelzin tritt als Besitz des Klosters auf. Palsin war seinem ganzem Umfange nach Eigenthum der St. Pauls-Kirche; in Poelzin besaß das Kloster nur einige Höfe und die Hebungen von denselben. Diese Hebungen sind allerdings in beiden Dörfern von ähnlicher Art; aber bei näherer Betrachtung zeigt sich doch auch in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit. Poelzin ist mithin jedenfalls ein anderes Dorf als Palsin. Wir haben kein Bedenken, unter Poelzin das heutige Pelsin zu verstehen, das südlich von Anclam, kaum eine Meile von der Stadt entfernt, belegen ist. Es ist wahrscheinlich dasselbe Dorf, das Herzog Bogislav im Jahre 1285 der Stadt Anclam schenkte und das damals Pulsin genannt wurde.[100]) Das Kloster nun hat mehr als einmal einen und denselben Besitz in Poelzin inne gehabt. Wie und wann es zu demselben gekommen ist, bleibt ganz unaufgeklärt. Im Jahre 1358 finden wir des Besitzes zu Poelzin zuerst Erwähnung gethan. Damals aber scheint das Kloster das Gut schon wieder verkauft zu haben. Eine andere kurze Notiz vom Jahre 1364 scheint auf die Wiedereinlösung desselben Gutes hinzudeuten. Schon bei diesen ersten Erwähnungen zeigt sich, daß der Besitz in Poelzin als eine Handelswaare angesehen wurde, die man bald verkaufte, bald wieder erwarb. Das zeigt denn auch der Verlauf der folgenden Zeit. Im Anfange des 15. Jahrhunderts verkaufte das Kloster sein Eigenthum, das es in Poelzin hatte, wiederum an den Magister Hinricus Schünemann, einen Canonicus des Caminer Domstifts. Wenigstens besaß dieser das Gut schon im Jahre 1411, wo er sich mit einem Bauern des Dorfes, Michael Plamp, hinsichtlich der von diesem zu zahlenden Pacht einigte. Die meiste Auskunft über Poelzin giebt uns aber eine Urkunde von 1413, durch welche Hinricus Schünemann sein Gut in Poelzin dem Kloster wieder schenkte. In dieser Urkunde wird uns nun zunächst der Umfang des ganzen Besitzes beschrieben. Hinricus Schünemann bezog nämlich aus Poelzin die Pächte (pac'us) von drei deutschen Hufen; außerdem empfing er die üblichen Hühner von 5 Koten daselbst und von dem Kruge 1 Pfd. Gewürz[101]) und 10 Schillinge (solidi) jährlich. Alles dieses hatte er lange Zeit in Ruhe und Frieden inne gehabt. Jetzt war er wohl seinem Lebensende nahe. Kinder hatte der Priester nicht, denen er sein Erbe hätte zuweisen können. Seine sonstigen Verwandten mochten ihm nicht so theuer sein, wie das Kloster Pudglowe, das ihm sehr werth war.[102]) Vielleicht war es der ernstgeistliche Eifer, den wir unter Heinrichs Verwaltung voraussetzen müssen, der ihm unsere Prämonstratenser so lieb machte. Er wollte das Kloster in seiner zeitlichen Wohlfahrt befördern und hoffte dadurch auch seiner eigenen Seele einen wesentlichen Gewinn zu bringen. Deßhalb sollten die geistlichen Herren in Pudglowe, von denen

Hinricus Schünemann schenkt das Gut in Poelzin an das Kloster zurück 1413.

Digitized by Google

ja die genannten Hebungen einmal erworben waren, dieselben wieder erhalten. Vielleicht redeten auch freundliche Stimmen für diese Anordnung. Wenigstens finden wir unter den Zeugen der Urkunde den uns wohl bekannten Arnoldus (Arnd) Nambow wieder, der auch in dem Swerynschen Streit so theilnehmend auf der Seite des Klosters stand, auch Gerhard Lepel, den Bürgermeister von Uzuam. Am 14. Februar 1413, am Tage des heil Valentin, wurde die Schenkungsurkunde in Anclam von dem Notar Nicolaus Sartor aufgenommen.[408] Das Kloster empfing vollständig den Besitz des Canonikus Schünemann; er hatte weder sich, noch seinen Erben und Freunden, noch irgend einem Andern irgend etwas darin reservirt.

Das Kloster verkauft das Gut in Poelzin an Gberd Rülow 1413.

Aber nur etwas mehr als 5 Jahre blieb das Gut in Poelzin im Besitz des Klosters. Bei allem Eifer, den Abt Heinrich zeigte für die Restituirung und Zusammenhaltung des Klostereigenthums, gab er doch hier das Beispiel einer Veräußerung. Das Gut wurde verkauft. Mancherlei Umstände veranlaßten diesen Verkauf. Zu dem Ankauf der Swerynschen Güter hatte das Kloster eine ansehnliche Summe Geldes verwenden müssen. Aus den laufenden Einnahmen war diese Summe nicht vollständig zu beschaffen gewesen; es mußten außerordentliche Einnahmequellen eröffnet werden, um jenen so wichtigen Ankauf möglich zu machen. Das Kloster hatte sich an Gberd Rülow gewandt, den Rathmann und Kämmerer von Anclam, der in den Swerynschen Händeln überhaupt den geistlichen Herren zur Seite gestanden zu haben scheint. Die uns vorliegende Urkunde deutet darauf hin, daß er dem Kloster zur Bezahlung der Swerynschen Güter Geld vorgeschossen hatte.[409] Von Schulden scheint Abt Heinrich kein Freund gewesen zu sein. Gberd Rülow mußte also bald befriedigt werden. Das Dorf Poelzin war nun in der That dem Kloster nicht recht gelegen; es lag vereinzelt und wenigstens einigermaßen entfernt und es mochte Schwierigkeiten haben, die Hebungen aus Poelzin dem Kloster zuzuführen. Dazu kam denn nun, daß Gberd Rülow den Besitz des Gutes zu wünschen schien. Es waren Verpflichtungen genug gegen ihn vorhanden. Alle diese Gründe bestimmten das Kloster in seiner Entscheidung. Abt und Convent waren vollkommen einstimmig in dem Entschluß, das Gut Poelzin an Gberd Rülow zu verkaufen. Wir erhalten bei dieser Gelegenheit genauere Nachrichten über die Einrichtungen in Poelzin. Die drei Hufen waren zu einer Wirthschaft vereinigt; diese Wirthschaft hieß der große Hof und der schon erwähnte Michael Plamp hatte ihn noch inne. Von diesem Hofe wurde eine sehr bedeutende, früher nicht genauer beschriebene Abgabe erhoben, nämlich nicht weniger als 5 Dromt Roggen, 5 Dromt Gerste und 5 Dromt Hafer. Nächstdem gehörten dem Kloster 2 Koten in Poelzin, die damals von den beiden Wirthen Clünder und Sander bewohnt wurden. Zu diesen zwei Koten gehörten Wurthländereien. Jeder von den beiden Wirthen gab 24 Hühner. Außerdem war der

Digitized by Google

Krug da, der 10 Schillinge und das schon erwähnte Pfund Gewürz, außerdem aber noch von 2 Wurthen, die ihm zugelegt waren, 48 Hühner zu entrichten hatte. Wir wundern uns über den großartigen Betrieb der Hühnerzucht in Poelzin. Uebrigens muß der Krüger 3 Koten inne gehabt haben. Denn daß die vorher erwähnte Zahl von 5 Koten geblieben war, geht aus späteren Nachrichten hervor. Das Pfund Gewürz und die 10 Schillinge müssen für den dritten Koten des Kruges und für den Krugbetrieb gegeben worden sein. Alles das vorstehend Genannte kaufte nun Gherd Rülow für 300 Mark sundischer Pfennige; es war ein außerordentlich geringer Preis. Das Geld war, wie es heißt, schon vor der Aufnahme des Kaufbriefes bezahlt worden. Es hatte ja zur Berichtigung des Kaufgeldes an Johann Sweryn im Jahre 1417 als Aushülfe gedient. Eigentlich trägt also das Kloster durch den Verkauf von Poelzin dem Rathmann von Anclam eine Schuld ab. Der Verkauf wurde nun aber nicht für ewige Zeiten abgeschlossen; das Kloster behielt sich den Rückkauf vor, aber mit der für Rülow günstigen Bestimmung, daß von Seiten des Klosters dieser Rückkauf nicht innerhalb der nächsten zwanzig Jahre erfolgen dürfe.[405] Geschähe dann die Wiedereinlösung, so sollten von dem Kloster an Rülow oder seine Erben 300 Mark sundischer Münze mit einem Male in Anclam ausgezahlt werden, wie auch die Vergütigungen für Verbesserungen, die er etwa einrichten möchte, diese letzteren nach einer von beiderseitigen Freunden vorzunehmenden Abschätzung. Würde das Gut nach 20 Jahren nicht wieder eingelöst, so solle doch das Kloster das Einlösungsrecht behalten; es müsse dann nur ein Jahr vorher zu St. Mertens Tage eine Kündigung geschehen. Wolle Rülow das Gut einem Andern versetzen, so habe das Kloster das Vorrecht, wenn es davon Gebrauch machen wolle. Das Kloster verpflichtet sich dagegen, von dem Einlösungsrechte keinen Gebrauch zu Gunsten eines andern zu machen, sondern dasselbe nur dann zu üben, wenn es das Gut für sich behalten und gebrauchen wolle. Das waren die Bedingungen, unter denen das Dorf Poelzin nun aus des Klosters Händen ging. Die Herren von Pudglowe fertigten den Verkaufsbrief in der angegebenen Weise in ihrem Kloster im Jahre 1418 am Tage der heiligen Ursula und der 11000 Jungfrauen (21. October) und hängten sowohl des Abts, als auch des Convents Siegel daran.[406] Im Eingange werden außer dem Abt Heinrich als Prior Hartwicus, als Subprior Nicolaus und als Provisor Johannes genannt.

Nach dem Vorstehenden müssen wir erwarten, den Besitz in Poelzin nun ganz aus unserem Gesichtskreise gerückt zu sehen; aber wider Erwarten tritt er doch sehr bald wieder hervor.

Grenzstreit zwischen Clus- tem u. Banzin von Agnes entschieden 1417.

Im Jahre vorher, in demselben Jahr 1417, in welchem der Swerynsche Handel zum Abschluß kam, hatte das Kloster eine Grenzstreitigkeit, die wichtig genug befunden wurde, um sie der Entscheidung

Digitized by Google

der Fürstin vorzulegen. Es handelte sich um die Scheide zwischen den Dörfern Bansin und Chutem (Gothen). Bansin gehörte dem Kloster und das Dorf Chutem war in dieser Zeit in den Händen der Familie Nyenkerken; Hans Nyenkerken besaß es. Die Gränzlinie zwischen den beiden Dörfern ist in dem großen Privilegio von 1317 dargestellt worden. Sie war jedenfalls jetzt noch dieselbe wie damals. Ueber die Gränzlinie im Ganzen war nun auch keine Uneinigkeit; es handelte sich nur um ein Gewässer, welches den Namen „Weyde puel" (Pfuhl auf der Weide) führte. Sonst wird dies Gewässer auch als See bezeichnet. Das Gewässer muß zum Klostergebiet gehört haben, aber doch ganz nahe an der Gränze von Chutem belegen gewesen sein. Wahrscheinlich ist es, daß wir es mit einem Theile des großen Gothen-Sees zu thun haben, vielleicht mit der nördlichen Spitze desselben. Das Gewässer war von einiger Wichtigkeit für das Kloster und zwar als Sammelplatz für allerhand Wasservögel, die hier unter dem Schutz von Röhricht, Erlengebüsch und Wald ihre Zuflucht suchten und bequem gefangen werden konnten.[407] Hans Nyenkerkens Jäger und Fischer mochten ihren geistlichen Nachbaren bei diesem Fange einen starken Abbruch thun, der nicht länger zu dulden war. Deshalb wurde denn vom Abt Heinrich die Sache bei der Herzogin Agnes zur Sprache gebracht. Hans Nyenkerken war auch Vogt zu Alt-Torghelowe (to dem olden Torghelowe). Agnes ließ wohl die Klage absichtlich so lange liegen, bis sie einmal auf dem Schloß zu Alt-Torghelowe war. Dies war im Frühjahr 1417 der Fall. Abt Heinrich war auch dort. So konnte das Geschäft mit der Berücksichtigung, die die Fürstin ihrem Vogt wohl gern gewährte, abgethan werden. Es ergiebt sich, daß sie sammt ihrem getreuen Rath (na rade unses ghetruwen rades) dem Kloster Recht gab, obwohl die Urkunde, die die Entscheidung enthält, sich keineswegs darauf einläßt, über Recht oder Unrecht des Einen oder des Andern sich auszusprechen. Sie enthält nämlich weiter nichts, als die Anweisung an die beiden Partheien, sich innerhalb ihrer Gränzen zu halten. Die Gränzen werden als bekannt und von beiden Seiten zugestanden angesehn. Darin lag denn auch der Ausspruch über den vorliegenden Fall. Die ganze Darstellung der Urkunde läßt sich daraus erklären, daß die Fürstin ihrem Vogt von Torghelowe die größte mögliche Schonung wollte angedeihen lassen. Das Kloster betrachtete den Ausspruch der Herzogin als den Sieg seiner Sache. Das giebt sich durch die Aufnahme der Urkunde in die Matrikel wie auch durch die Ueberschrift zu erkennen. So ist es denn wohl anzunehmen, daß fortan die Uebergriffe, die von Hans Nyenkerkens Seite vorgekommen waren, ein Ende hatten. Das Kloster wurde in der Benutzung des ihm unzweifelhaft gehörenden Gewässers nicht mehr gestört. Der Brief, durch welchen Agnes diese anscheinend unbedeutende Sache entschied, wurde am heiligen Abend vor Mariä Verkündigung (in dem

Digitized by Google

avende unser leven vrowen do ze ghebedeschapet ward) — 24. März — in Alt-Torgelow ausgestellt[408]; Curd Bonow war wieder Zeuge bei dieser Verhandlung gewesen.

Der Bestand des Klosters vom Concil zu Costnitz bestätigt 1417.

In demselben Jahre 1417, in welchem der Abt so vielfach in der nächsten Umgebung des Klosters in Anspruch genommen war, mußte er doch auch Zeit und Sinn haben, auf die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche seine Blicke zu richten. Nach dem Tode des Papstes Alexander unter dem übel berüchtigten Papst Johannes XXIII., erwachten die Reformbestrebungen in der Kirche mit erneuerter Macht. Am 5. November 1414 trat das Concilium zu Costnitz zusammen, um die Schäden der Kirche zu heilen. Auch Pommern hatte seine Vertreter auf dem Concil. Aber es ist jedenfalls auch anzunehmen, daß auch Abgeordnete da waren, die die Prämonstratenser Klöster der Caminer und Havelberger Diözes vertreten konnten. Die Anwesenheit besonderer Abgeordneter unseres Klosters ist nicht nachweisbar.[409] Ohne die Annahme, daß das Kloster im Allgemeinen in Costnitz eine Vertretung gehabt habe, lassen sich die vorliegenden Thatsachen nicht erklären. Die Synodal-Verhandlungen nahmen einen eigenthümlichen Gang. Kurze Zeit vor dem Feuertode des Reformators Huß wurde am 29. Mai 1415 der einzige rechtmäßige Papst Johann XXIII. abgesetzt. Von da an bis zum 11. November 1417 war die abendländische Kirche ohne ein allgemein anerkanntes persönliches Oberhaupt. Die ganze Obergewalt in kirchlichen Dingen lag factisch während dieser Zeit in den Händen des Concils. Es kann sein, daß man bei dieser Lage der Sache in unserem Kloster Bedenken über die Zukunft hatte. Es konnte ja geschehen, daß alle päpstlichen Anordnungen, Bestimmungen und Privilegien, auf denen das Bestehen des Klosters ruhte, machtlos wurden. Rathsam erschien es daher, die factische gegenwärtige Gewalt für sich zu gewinnen, und beim Concil ein Privilegium oder vielmehr eine Bestättigung für den Bestand des Klosters nachzusuchen. Eine solche Bestättigung konnte ja auch gerade unter den besonderen Bedrängnissen, an denen das Jahr 1417 so reich war, heilsam sein. Der Antrag auf eine solche Bestättigung ist jedenfalls im Frühling 1417 mündlich in Costnitz gestellt worden. Es bleibt immer auffallend, daß die hohe, mit den wichtigsten kirchlichen Fragen beschäftigte Versammlung Zeit und Lust hatte, die Angelegenheiten eines einzelnen Klosters im Pommerlande in Berathung zu ziehen. Aber der Antrag wurde nicht zurückgewiesen. Vielmehr wurde eine feierliche Erklärung gegeben, in welcher die heilige und allgemeine Synode von Constanz den geliebten Söhnen der Kirche, dem Abt und Convent von Pudglowe Heil und Segen von dem allmächtigen Gott wünschte und nach dem Vorbild der Päpste dem Kloster alle seine von kirchlicher Seite bestättigten Freiheiten und Gerechtsame, wie auch alle Freiheiten und Exemtionen, die von Fürsten und anderen

Digitized by Google

Gläubigen des Laienstandes gewährt waren, bestättigte und den Zorn Gottes und seiner heiligen Apostel Peter und Paul auf diejenigen herabrief, die diese Erklärung nicht anerkennen würden. So sprach sich die Synode am 30. Juni 1417 aus und dieser immerhin merkwürdige und an eine bedeutsame kirchliche Periode erinnernde Freibrief fand seine Stätte in dem Archiv und den Sammlungen des Klosters.[410]

Abt Heinrich in Greifswald 1418.

Wir haben kurz zu bemerken, daß wir im Jahre 1418 am Sonntag Quasimodogeniti unsern Abt Heinrich unter den Räthen des Herzogs Wartislaw aufgeführt finden, die in Greifswald zugegen waren, als er die Privilegien der Stadt confirmirte. Der Name des Abts findet sich unter den in der Confirmations-Urkunde genannten Zeugen.[411]

Receß mit den Lepel und Coller 1418.

In demselben Jahre wurde zwischen dem Kloster einerseits und den Lepel- und Coller andererseits über die neue Fähre und das Lassansche Wasser ein Receß abgeschlossen, dessen Inhalt uns weiter nicht bekannt ist.[412]

Wartislaw VIII. schenkt dem Kloster das Kirchenpatronat von Zagarde 1415.

Ungleich wichtiger ist eine andere Angelegenheit. Sie betrifft eine ansehnliche Erwerbung, welche der umsichtige Abt dem Kloster fern genug von seinem Sitz und seinen sonstigen Gütern, aber freilich noch immer in der Heimath, verschaffte. Wir werden durch diese Angelegenheit in das Jahr 1415 und auf den in diesem Jahre verstorbenen Herzog Wartislaw VIII. zurückgeführt. Wenn wir auch nicht wissen, wodurch gerade der Abt Heinrich und das Kloster Pudglowe das besondere Wohlwollen des Herzogs erworben hatten, so ist uns doch im Verlauf unserer Geschichte die hohe Achtung, in welcher der Abt bei der ganzen Herrscherfamilie stand, vollkommen klar und gewiß geworden. Vielleicht hatte der geistliche Herr dem Herzoge kurz vor seinem Tode einen besonderen Dienst geleistet und dieser fand sich bewogen, denselben zu vergelten. In der Fastenzeit des Jahres 1415 war Herzog Wartislaw VIII., nachdem er von dem Concil zu Costnitz, auf welchem er gewesen, zurückgekehrt war, mit seinen Räthen, dem Conrad Bonow, dem Marschall Wedegbe Buggbenbagen und Anderen auf seinem Schlosse zu Wolgast. Abt Heinrich fand sich von dem nicht fernen Pudglowe aus auch bei seinem Landesherrn ein. Hier war die Gelegenheit, wo die in jenen Zeiten schon außerordentlich gewordene herzogliche Gunst gegen das Kloster zur Ausführung kam. Der Herzog fand sich den Worten der Urkunde gemäß bewogen, ein Werk zu Ehren des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau zu thun und dadurch zugleich das Seelenheil seiner Vorfahren und Vorgänger zu befördern. Zu diesem Zweck verlieh er dem Abt und Convent des Klosters von Uznam in Pudglowe das Präsentations- oder Patronatsrecht der Parochialkirche im Dorfe Zagarde auf Rugien auf der Insel Jasmunde mit allen Rechten, Ehren und den vollständigen Zubehörungen, die bisher in den Händen

Digitized by Google

des Herzogs und seiner Vorgänger gewesen, so daß demnach der Abt und Convent von Pudglowe zu der genannten Kirche eine geeignete Person präsentiren durften, so oft es Noth sei. Auch sollten sie die Freiheit haben, durch ihre eigenen Canoniker oder Capellane die Kirche zu verwalten und alle Nutzungen und Einkünfte derselben in ihren Nutzen und Vortheil zu verwenden. Desgleichen sollte es ihnen frei stehn, die Kirche von Zagarde ihrem Kloster zu incorporiren und mit demselben zu vereinigen; alles mit Bewilligung des Herzogs, seiner Vettern und Erben. Das war die Schenkung, die in Gegenwart der genannten Räthe und Anderer, unter denen wir auch den Proconsul von Gryppeswold, Hinricus Rubenow, den Vogt von Wolgast, Henning Starkow und Johannes Nyenkerken, denselben, wie es scheint, mit dem das Kloster zwei Jahre später den Gränzstreit hatte, erwähnt finden, von Wartislaw auf dem Schlosse zu Wolgast besiegelt und verbrieft wurde;[413] und zwar am Freitage (feria sexta) nach dem Sonntage, an welchem Letare Jherusalem gesungen wurde (15. März) im Jahre 1415. So war denn dem Kloster der Besitz einer noch jetzt durch ihre Einnahmen ausgezeichneten Pfarrkirche auf Rügen zugesichert. Damit kam es denn auch in den Sprengel des Bischofs von Roeskilde; denn zu diesem Sprengel gehörte Rügen.

Das Kloster erhält für das Kirchenpatronat von Zagarde 100 Mark Rente 1415.

Wartislaw hatte, als er diese Schenkung machte, wohl nicht erwartet, daß sein eigener Tod so nahe wäre; sonst hätte er wohl bei derselben die Fürbitte für seine eigene Seele den geistlichen Herren von Pudglowe aufgelegt. Er starb, wie Kantzow erzählt[414], am Abend Bartholomei im Jahre 1415 und wurde in der Pfarrkirche von Wolgast begraben. Irgend ein feindlicher Einfluß muß von da ab unserem Kloster entgegen getreten sein, so daß es in den wirklichen Besitz der ihm von dem verstorbenen Fürsten zugedachten Schenkung nicht gelangte. Vielmehr wurde eine Veränderung mit derselben vorgenommen. Der Burggraf Friedrich von Nürnberg hatte am 3. April 1415 vom Kaiser Sigismund die Kurwürde von Brandenburg erhalten. Er durchreiste in dieser Eigenschaft im Herbst desselben Jahres zur Huldigung die Marken und hatte auf dieser Reise ein Zusammentreffen mit dem jungen pommerschen Fürsten Wartislaw IX., dem Sohn Barnims VI., in dem märkischen Städtchen Templin.[415] Außer Wartislaw IX. war auch Agnes dort, die Wittwe Wartislaw's VIII., mit ihrem Regentschaftsrath, an dessen Spitze Curd Bonow genannt wird. Unter diesen höchsten Personen des Landes finden wir nun auch unsern Abt Heinrich von Pudglowe. Der 5. November war der Abschließung eines Bündnisses zwischen dem neuen Kurfürsten und dem jungen Pommernherzoge gewidmet. Am 6. November brachte Abt Heinrich die Schenkung Wartislaw's VIII. an sein Kloster zur Sprache. Die von ihm vorgelegte Urkunde wurde als unverdächtig anerkannt. Aber das Patronatsrecht von Zagarde dem Kloster zu Pudglowe zu über-

Digitized by Google

lassen, das konnte Wartislaw IX. für seine Herrschaft und sein Gebiet nicht ersprießlich halten. Bei ihm entdecken wir also den eigentlichen Widerspruch, während Agnes und der Regentschaftsrath, wie es scheint, wohl geneigt gewesen wären, des verstorbenen Fürsten Wort in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Aber Wartislaw IX. will auch die Schenkung seines Onkels nicht ganz aufheben. Vielmehr soll dem Kloster ein Ersatz für das Patronatsrecht von Zagarde gegeben werden. Damit sind denn auch Agnes und der Regentschaftsrath einverstanden (assensu domine Agnetis et omnium consiliariorum nostrorum). Dieser Ersatz soll in 100 Mark sundischer Münze bestehen, die das Kloster jährlich erheben soll; und zwar 50 Mark von den sicheren Besitzungen der Parochialkirche in Gingste und 50 Mark von den sicheren Besitzungen der Parochialkirche in Oldenkerken, die in jedem Jahre am Feste des heil. Martini des Bischofs zu ewigen Zeiten ausgezahlt werden sollten. Die gegenwärtigen Inhaber beider Pfarrkirchen blieben von dieser Zahlung noch ausgeschlossen. Aber die folgenden sollten unweigerlich je 50 Mark entrichten. Das Kloster erhielt die Vollmacht sie zu mahnen, auch geistliche Zwangsmittel anzuwenden; während Wartislaw in seinem und seines Bruders Barnims VII. Namen nöthigenfalls auch die Zahlung zu erzwingen versprach. Auch übernahm er für sich, seinen Bruder, seine und des verstorbenen Onkels Erben die Aufrechthaltung dieses ganzen Vertrages. In Templin selbst wurde noch an dem genannten Tage, dem 6. November 1415, einem Mittwoch, die Urkunde über diese Angelegenheit aufgenommen und durch die Siegel Wartislaws, der Wittwe Agnes und der einzelnen Personen des Regentschaftsrathes bekräftiget.[416])

Das Kloster erlangt das Kirchenpatronat von Gingst 1417.

So hatte das Kloster statt einer Kirche mit der an ihr haften- den geistlichen Wirksamkeit eine jährliche Rente von 100 Mark. So annehmbar eine solche Sinecure einem weltlichen Rentnersinne gewesen wäre, so wenig sagte sie unserm Abte zu. Er mag verdrießlich genug aus der märkischen Stadt heimgegangen sein. Aber fürs Erste war gegen den widerstrebenden Wartislaw nichts auszurichten. Doch war Abt Heinrich nicht der Mann, verzagt zurückzutreten und die Hände ruhig in den Schooß zu legen, wenn unfreundliche Verhältnisse ihm im Wege standen. Sein Sinn war auf den Besitz einer Kirche gerichtet. Zwei Jahre vergingen, ehe er dieses Ziel erreichte. Aber im Jahre 1417 erlangte er mit Uebergabe der 100 Mark Renten das Patronatsrecht der Kirche zu Gingst. Wir wissen nicht, durch welche Mittel der Abt die Herzen der fürstlichen Personen umstimmte. Aber Herzog Wartislaw und Agnes haben dem Kloster Pudglowe gemeinschaftlich das Patronat der Kirche zu Gingst verliehen.[417]) Schon in der Herbstzeit des Jahres 1418 konnte das Kloster die Pfarre in Besitz nehmen. In diesem Jahre präsentirten die Herren von Pudglowe ihrem neuen Diözesan dem

Digitized by Google

Bischof Johann von Roeskilde die fürstliche Urkunde über die Verleihung der Pfarre in Gingst.[418]) In diesem selbigen Jahre schied auch schon der fürstliche Pleban, der bisher in Gingst fungirt hatte, wie es scheint, freiwillig und ohne seinen Tod abzuwarten, aus seiner Stellung, um dem vom Kloster an seine Stelle gesetzten Priester, wahrscheinlich einem Canoniker von Pudglowe, Platz zu machen. Der Name des bezeichneten letzten fürstlichen Plebans war Nicolaus Kedink. Natürlich ging er nicht ohne Weiteres aus seiner reich dotirten Pfründe zu Gingst. Er erhielt eine Geldzahlung im Gesammtbetrage von 850 Mark sundischer Münze. Aber diese Summe war doch eigentlich keine Entschädigung für die Räumung der Stelle. Auch erhielt der Pfarrer Kedink nicht etwa noch eine jährliche Rente als Aequivalent für die Pfarreinnahmen, die er fortan entbehren mußte. Die 850 Mark waren meist Vergütigungen für wirkliche Realitäten, die bei der Uebergabe der Pfarre dem Kloster mit überwiesen waren. Auf die Pfarrgebäude und die zur Pfarre gehörigen Gebäude in Gingst wurden nämlich 400 Mark gerechnet, „da es in Rügen Brauch sei, daß solche Gebäude auch durch die nachfolgenden Plebane von ihren Vorgängern oder deren Erben gekauft werden.“ Das auf der Pfarre verbleibende Vieh wurde mit 200 Mark vergütigt; 150 Mark wurden auf das Gnadenjahr gerechnet, welches allerdings den Erben des Nicolaus Keding zugestanden haben würde.[419]) Die letzten 100 Mark sollten die Bezahlung für überlassenes Getreide sein. Der Pleban Kedink erhielt die erwähnte Summe vollständig ausgezahlt, versprach das Kloster gegen alle Anforderungen seiner Erben sicher zu stellen und erklärte sich für durchaus befriedigt durch eine Urkunde, die wahrscheinlich in Gingst selbst am Tage Martins des Bischofs im Jahre 1418 ausgestellt wurde.[420]) Dies ist denn auch wohl der Zeitpunkt, zu welchem unser Kloster die Verwaltung der Pfarre in Gingst übernahm. Kedink war wohl ein alter Mann, der willig abtrat. Daher können wir uns auch erklären, daß er nur eine Gnadenjahrsvergütigung und auch diese nur nach einem, wie es scheint, sehr mäßigen Satze beanspruchte und empfing. So hatte denn nun unser Kloster festen Fuß auf Rügen gefaßt und wir werden im Verlauf unserer Geschichte weitere Blicke in die geistliche und weltliche Thätigkeit thun, die an die neue Stellung sich knüpfte.

Agnes macht eine Stiftung Dargen für das Kloster 1419.

Mit kurzen Worten haben wir zu erwähnen, daß Agnes, die fürstliche Wittwe, im Jahre 1419 des Klosters mit einem Geschenk bedachte. Hans Sweryn hatte ja, wie wir gesehen, nur die Hälfte von Dargen besessen; die zweite Hälfte des Dorfes war fürstliches Eigenthum. Aus diesem fürstlichen Besitz machte Agnes eine Stiftung zu Gunsten des Klosters. Sie setzte 4 Mark und 2 Schillinge aus, die an die geistlichen Herren bezahlt werden sollten.[421])

Digitized by Google

Verhandlungen in Gingst 1420.

Im folgenden Jahre 1420 finden wir auch bereits Verhandlungen erwähnt, die darauf hindeuten, daß der neue Klosterpleban in Gingst dort den Besitz der Pfarre zu erweitern suchte. Wahrscheinlich war es eine alte Gerechtsame der Pfarre, die von der Gemeinde streitig gemacht worden war und nun wieder hervorgesucht wurde. Es handelte sich nämlich um ein Torfmoor, das jedenfalls für die Pfarre erworben wurde. Bei der Unvollständigkeit der Nachrichten läßt sich indeß Näheres nicht feststellen.[422])

Das Beneficium in Wolgast 1420.

Aus dem Jahre 1420 wird auch erwähnt, daß das Kloster ein Beneficium in Wolgast besaß. Bischof Magnus bestättigte dasselbe in dem genannten Jahre. Näheres erfahren wir indeß nicht. Das Beneficium scheint nur unbedeutend gewesen zu sein.[423])

Die Kloster-Matrikel.

Es mag hier die geeignete Stelle sein, um ein Werk zu besprechen, das aus den Klostermauern hervorging und die Nachlebenden zu vollem Danke gegen denjenigen verpflichtet, der es unternahm und begründete. Wir meinen nichts Anderes als die Abfassung der sogenannten Klostermatrikel, welche die Hauptquelle für die Geschichte bildet. Die schriftlichen Urkunden waren in der Zeit des Mittelalters überaus wichtige Stücke; sie waren es nicht etwa bloß als historische Denkmäler; sie waren es noch vielmehr durch die praktische Bedeutung, die sie hatten. Die Sicherheit eines Besitzes, die Rechtsbeständigkeit eines Anspruchs, die Gültigkeit eines Rechts, alles ruhte auf dem Vorhandensein der darüber sprechenden Urkunden. Es war also natürlich, daß dieselben mit der größten Sorgfalt aufgehoben und mit ihren Siegeln, auf die es am meisten ankam, conservirt wurden. Wurden sie schadhaft, so wurden sie meistens durch eine Transsumtion erneuert. Mit der gewöhnlichen Sorgfalt wurden ohne Zweifel auch die Urkunden des Klosters bewahrt. Während des 12. und 13. Jahrhunderts genügte die Aufbewahrung der Originalien; sie waren noch nicht allzu zahlreich vorhanden und ein Ueberblick über ihre Reihenfolge und ihren Inhalt war leicht gethan. Das 14. Jahrhundert zeichnet sich in unserm Kloster bei einigen ehrenvollen Ausnahmezeiträumen nur durch seine Nachlässigkeit aus. Nachlässig behandelten Aebte und Convent des Klosters Gut; ebenso nachlässig wurden ohne Zweifel die schriftlichen Dokumente behandelt. Wir können es aus einzelnen Indicien, die unsere Matrikel giebt, mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß manches kostbare Dokument verlegt worden war, so daß es erst nach langem Zwischenraum wieder erlangt und dem gemäß an der ihm gebührenden Stelle in der Matrikel nicht eingetragen wurde, sondern erst nachträglich copirt werden konnte. Manche Urkunde kam auch wohl ganz abhanden. Abt Heinrich bestieg den Abtsstuhl. Bei der ihm eigenen Umsicht erkannte er bald, wie wichtig eine übersichtliche Zusammenstellung der Klosterurkunden schon für den großen Plan sein mußte, den er gefaßt hatte, das Kloster in seinen alten Besitzstand zurückzuführen. Ueber-

Digitized by Google

sichtlichkeit konnte für das nächste praktische Bedürfniß natürlich nur der einzige Gesichtspunkt sein; denn bei den verschiedenen Rechtshändeln konnte von Copien gar kein vollgültiger Gebrauch gemacht werden. Aber die Sammlung sollte nicht bloß für das praktische Bedürfniß zusammengestellt werden. Wir können es nicht verkennen, daß auch das historische Interesse bei der Anlage der Matrikel ins Auge gefaßt wurde. Manche Urkunde wurde aufgenommen, die für die verschiedenen Fälle des wirklichen Lebens ohne Einfluß war, ein sicheres Zeichen, daß auch den Forderungen der Geschichte ihr Recht widerfahren sollte. So entstand das wichtige Copiarium. Eine Beschreibung der äußeren Gestalt, in welcher wir es jetzt haben, gehört nicht in diese Darstellung. Es sind andere Fragen, die uns in Bezug auf dieses Denkmal stillen klösterlichen Fleißes näher liegen. Es fragt sich zunächst, wann die Matrikel entstanden sei. Daß sie unter der Verwaltung unseres Abtes Heinrich angelegt wurde, ist unwiderleglich. Es geht schon aus dem Eingange hervor, in welchem sein Name genannt wird mit solchen Bezeichnungen seiner Person, daß es ganz entschieden ist, er sei gemeint und nicht ein früherer oder späterer Namensgenosse auf dem Abtsstuhle. Für weitere Zeitbestimmungen haben wir nur einen Anhalt in der Anordnung der Matrikel. Sie kann nicht vor dem Jahre 1394 begonnen sein. Aus diesem Jahre haben wir ja die erste Kunde von der Verwaltung des Abts Heinrich; und das allgemeine Privilegium, das unser Abt im Jahre 1394 empfing, eröffnet die Reihe der mitgetheilten Urkunden. Wollen wir die Zeit der Abfassung näher bestimmen, so haben wir jedenfalls den Hauptbestandtheil der Matrikel genauer ins Auge zu fassen. Dieser Hauptbestandtheil unterscheidet sich deutlich genug von den später hinzugefügten Anhängen. Wann diese Anhänge nachgetragen worden sind, das wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen. Wir fragen vor allem nach der Abfassungszeit des Hauptbestandtheils. Da weist uns nun der Umstand zurecht, daß die Urkunden über die Wiedererwerbungen des thätigen Abts im Nachtrage sich finden. Ebenso ist es für die Frage nach der Abfassungszeit von Bedeutung, daß der Verfasser der Matrikel sichtlich unter dem Eindruck einer großen Aufgeregtheit schrieb. Das deutet auf die Zeit hin, wo die feindselige Stimmung der umwohnenden Ritter gegen den Abt Heinrich sich bemerkbar zu machen anfing. Hiernach werden wir nicht irren, wenn wir ungefähr das Jahr 1410 als dasjenige annehmen, in welchem der Plan der Matrikel gefaßt und die Ausführung in die Hand genommen wurde. Ungefähre Bestimmungen können nur gegeben werden; und es ist dabei nicht zu läugnen, daß auch Manches in der Matrikel vorhanden ist, was dieser Zeitbestimmung zu widersprechen scheint. So steht auch die Bestätigung des Concils von Costnitz von 1417 noch in dem Hauptbestandtheil, aber am Ende desselben. Also um die angegebene Zeit übertrug der Abt

Digitized by Google

einem wohlgebildeten Klosterbruder, dessen Namen uns leider nicht genannt wird, die Arbeit der Copirung und der Redaction der Urkunden und dieser unternahm und förderte das Werk in seiner einsamen Zelle in Pudglowe mit sorgsamem Fleiß. Seine Handschrift geht durch den größten Theil des Buchs hindurch. Dem stillfleißigen Mönch sind die Geschichtsfreunde der Nachwelt zum Danke verpflichtet. Die Urkunden, welche den Grundstock bilden, finden sich auf dem Raum von 45 Blättern (Folio II — XLVI nach der Originalfoliirung). Die Anordnung ist die, daß zunächst eine Vorrede und ein registerartiges Verzeichniß der Klosterbesitzungen gegeben wird. Die Vorrede handelt von der Gründung des Klosters, von dem Wechsel in seinen Besitzungen und von der Gefahr, die in der Veräußerung der Klostergüter liege. Das Register führt die einzelnen Güter und Besitzungen des Klosters auf, aber keineswegs in dem Umfange, welchen sie nachher durch des Abts Heinrich Restituirung hatten.[424] Das Register ist also vor dem Restituirungsgeschäft entworfen. Aber obwohl es voran steht, so ist es doch erst eingetragen, nachdem die Urkunden, die dahinter stehn, copirt waren. Die Anführung derselben wäre sonst nicht in der vorhandenen Genauigkeit möglich gewesen. Der leere Raum für das Register wurde vorne offen gelassen. Das Register füllte nachher die leer gelassenen Blätter nicht ganz aus. Daher ist in dem verbliebenen offenen Raum nachher noch eine Eintragung gemacht worden, die eigentlich nicht an diese Stelle gehört. Nach der Vorrede und dem Register folgt das eigentliche Diplomatarium (Folio VII — XLVI). Der erste Abschnitt dieses Diplomatarii (Folio VII — XXXV) beginnt mit dem Privilegium von 1394. Auf dieses folgen meistens in der Zeitfolge die Urkunden über die einzelnen Erwerbungen des Klosters, meistens herzogliche Schenkungsurkunden, Kaufbriefe und Privilegien.[425] Nächstdem folgen die bischöflichen Urkunden (Folio XXXVI — XXXIX).[426] An diese schließen sich die päpstlichen Diplome (XL — XLVI), zu denen auch das Privilegium des Concils von Costnitz gerechnet wird. Das ist die Anordnung des ursprünglichen Codex; sie ist durchsichtig genug, um bald erkannt zu werden. Hiernächst sind dann die Nachträge angefügt, die aus der Verwaltungszeit des Abts Heinrich ziemlich vollständig sind, verschiedene Handschriften zeigen, keineswegs eine genaue Zeitfolge kund werden lassen und auch noch mit manchem älteren Stück untermischt sind, das wohl erst später aufgefunden wurde.[427] Der geistig rege Abt scheint dieses Schriftwerk mit großer Sorgfalt gepflegt zu haben; er ließ die unter seiner Verwaltung reichlich einlaufenden Urkunden wohl sofort eintragen. Mit seinem Nachfolger hört diese Sorgfalt auf. Aus dessen Verwaltungszeit sind nur wenige Urkunden copirt. Nachher mögen noch von solchen, für welche die alten Geschichten von Interesse waren, die Eintragungen gemacht sein, die wir theils auf den vorgehefteten Blättern, theils sonst vorfinden. Der Ruhm des

Digitized by Google

Werkes aber gebührt faſt ganz unſerm Abt Heinrich. Er hat ſich damit ein Denkmal geſetzt, das aller Beachtung werth iſt und das uns einen lohnenden Blick thun läßt in die Regſamkeit, die durch ihn auch in geiſtiger und literariſcher Beziehung in eine Körperſchaft gebracht war, welche, ſoweit wir blicken können, wenige Jahrzehnte vorher der Verfaulung nahe ſtand.

Das Jahr 1421 bringt uns einen zuſammenfaſſenden Act in unſerer Kloſtergeſchichte, an dem wir ſehen können, was der furchtloſe, tapfer ringende Abt unter ſeiner Verwaltung bisher dem Kloſter gewonnen hatte. Ehe wir indeß dieſe Sache beſprechen, ſcheint es angemeſſen, über ein Ereigniß zu berichten, das in einem gewiſſen Zuſammenhange damit ſteht und überdem ſeinen Schauplatz in der Nähe des Kloſters hatte. Wartislaw IX., der Sohn Barnims VI., ſchon ſeit 1415 in die Regierung des Landes eingreifend, hatte ſeit dem Jahre 1417 ſelbſtändig die Regierung über das Wolgaſtiſche Land in ſeine Hand genommen,[428] theils in ſeinem eigenen Namen, theils als Vormund ſeines Bruders Barnims VII. und ſeiner Vettern Swantibors II. und Barnims VIII. Agnes, ſeines Vaterbruders fürſtliche Wittwe, deren Regentſchaft namentlich auch durch die Protection, welche Curd Bonow darunter erfahren, keineswegs allgemein beliebt geweſen war, trat nun in den Hintergrund und es konnte bei ihrer geſunkenen Machtfülle eine Unthat verübt werden, die ſonſt vielleicht unterblieben wäre. Dieſe Unthat wurde eben gegen den genannten ehemaligen Kirchherrn von Stralſund, den vielgeltenden Rath Wartislaw's VIII. und der Regentin, gegen Curd Bonow begangen. Degener Bugenhagen, der Marſchall des Landes Wolgaſt, erſchlug ihn im Jahre 1419 in dem Dorfe Groß-Kieſow. Die Rache der Fürſtin ereilte den Mörder. Degener wurde, ſorglos den Freuden der Tafel ſich überlaſſend, am 16. Juli 1420 auf der Mühle von Garbodenhagen in der Nähe von Stralſund von dem Hofmarſchall der Fürſtin Vieke Behr ermordet. Vieke Behr floh nach Uznam auf das Schloß, das der Herzogin Agnes als Wittwenſitz zugehörte. Aber die Bürger von Stralſund und Greifswald verbanden ſich, um Degener zu rächen. Sie zogen gen Uznam und beſtürmten das Schloß. Vieke Behr ſuchte mit einigen Genoſſen der augenſcheinlichen Todesgefahr zu entrinnen und ſprang in ein Fahrzeug, um über den See bei Uznam zu entkommen. Aber das Boot verſank und der Mörder Degeners ertrank in dem Gewäſſer unſeres Kloſters. Aber damit war kein Friede. Zwiſchen den Freunden des Bugenhagen und der Parthei des Behr wurde die Fehde blutig fortgeführt; ſie dauerte in voller Wuth bis ins Jahr 1421, ja mit ihren nachträglichen Ausbrüchen bis ins Jahr 1425.[429] Dieſer furchtbare Bruch des Landfriedens bekümmerte den jungen Herzog Wartislaw IX. tief; er ſuchte ungewöhnliche Hülfe. Am 5. Januar 1421 war er in Stralſund mit ſeinen Rathgebern; an ſeiner Seite unter den

Wartislaw IX und die Regierungsverhältniſſe.

Landfriedens-Brüche.

Digitized by Google

Aebten des Landes war auch unser Abt Heinrich. Es wurde die Einrichtung eines neuen Gerichtshofes, der so genannten Quatember-Gerichte, die insonderheit die Landfriedensbrüche vor ihr Forum ziehen sollten, vorläufig verabredet. Eine definitive Regelung der Angelegenheit fand in der Fastenzeit desselben Jahres Statt.[430] In Stralsund war ein Landtag und am Sonntage Reminiscere (16. Februar) 1421 erließ Wartislaw in seinem, seines Bruders und seiner Vettern Namen ein denkwürdiges Diplom, durch welches er den Landfrieden wieder herstellen wollte und manchen Mißbrauch abzuschaffen, jedes gute alte Recht aber in seinem Bestande zu erhalten verhieß. Auch Abt Heinrich war unter den vielen Zeugen, die für die Ausführung eintraten.[431] An demselben für die Landesgeschichte so wichtigen Tage trug nun auch unser Abt sein gewiß längst gehegtes Anliegen vor, seines Klosters Recht und Besitz durch des Landesfürsten Wort und Siegel bestätigt zu sehn. Die Stunde war sicherlich gut gewählt. Der Fürst bedurfte des Beistandes und eben hatte er Alle bei ihrem Recht zu erhalten verheißen. Abt Heinrichs Begehr wurde gewährt und das große Privilegium des Klosters von 1421 ausgestellt.[432] Wir haben dasselbe näher ins Auge zu fassen.

Der Landtag in Stralsund 1421.

Wartislaw IX giebt das große Privilegium von 1421.

Die Urkunde beginnt, nachdem Wartislaw in seinem und der „hochgeborenen Herrin" Agnes Namen zu handeln erklärt hat, mit den gewöhnlichen geschichtlichen Bemerkungen über des Klosters Stiftung und mehrmalige Versetzung. Dann berichtet der Herzog, daß Abt Heinrich, der ehrwürdige Vater in Christo, ihm eine zahlreiche Menge alter Privilegien vorgelegt habe, die alle als ächt und gültig befunden seien und von denen nur der Hauptinhalt angegeben werden solle in der Ausführlichkeit, welche nöthig scheine, damit durch diesen Act des Abts und Convents Ruhe und Friede gefördert, aller Streit mit den Nachbaren aufgehoben und den fürstlichen Vögten und Dienern die Gelegenheit zu widerwärtigen Eingriffen genommen werde. Sicherlich wurden diese Bemerkungen nicht ohne vorhergegangene Veranlassung gemacht. Nach dieser Einleitung wird nun der Besitzstand des Klosters aufgeführt. Unter den einzelnen Besitzstücken tritt zuerst auf die Stelle von Grob und die Stelle des alten Klosters mit allen ihren Zubehörungen.[433] Der Ausdruck weist darauf hin, daß Grobe so wie die erste Klosterstelle jetzt verlassen und wüst waren. Die Stelle von Grobe sammt dem alten Kloster mit ihren Zubehörungen bildeten eine zusammengehörige Fläche, die von dem vielfach erwähnten Bischofsgraben ausging und sich nach Süden hin bis zum frischen Haff ausdehnte. Zu ihr gehörte die „rughe koppele". Ostwärts schloß sich an diese Fläche das ebenfalls mehrfach beschriebene Gewässer des großen Sees, auf welchem kürzlich Vieke Behr sein tragisches Ende gefunden, in den alten unverändert gebliebenen Gränzen und mit den Beschränkungen hinsichtlich des Fischfangs, die auch sonst schon zu Gunsten der Einwohner von Clüne

Digitized by Google

gemacht waren. Hier hat sich nichts verändert; nur wird die Südgränze bestimmter angegeben. Auch wird der letzte Graben von Clüne gegen Weltzin hin hier zum erstenmale mit einem bestimmten Namen „Schedegrave" bezeichnet. Dann folgt die Lehnware (jus patronatus) von 6 Hufen in Weltzyn mit dem halben Zehnten von Clune, der in einem Dromt Roggen, einem Dromt Gerste und einem Dromt Hafer bestand; alles wie auch sonst schon, namentlich wie in den Privilegien von 1317 und 1394. Nächstdem wird nun der See Kele genannt mit dem Gewässer bis an das gegenüberliegende Ufer zum Smerleke-Bach mit der Freiheit, Fischwehre anzulegen; dann die Zolleinnahme von der Schiffahrt durch die Kele, die Freiheit mit 6 großen Garnen zu fischen und die Freiheit, die Fischerei von anderer Art, als mit großen Garnen, in dem von Alters her zugestandenen großen Wassergebiet zwischen der Kele, Stettin, Uekermünde und der Peene selbst zu üben und von den Unterthanen des Klosters üben zu lassen. Auch hierin ist gegen frühere Bestimmungen nichts geändert. Dann wird auch sogar die oftmals beschriebene Bruch- und Waldfläche auf dem gegenüberliegenden Ufer, die doch längst an Anclam übergegangen war, hier wieder genannt. Dies bleibt auffallend. Die einzige Erklärung für diese Aufführung scheint darin gesucht werden zu müssen, daß Abt Heinrich die Abtretung an Anclam als eine unrechtmäßige ansah und durch die auf urkundlichen Zeugnissen ruhende Aufführung im Privilegio eine Art von Protest, freilich einen vergeblichen, einlegen wollte. Dann folgt das alte Klosterdorf Monechow ohne alle Einschränkung dem Kloster als Besitz vindicirt; nächstdem die beiden Lutenze-Seen von den Gränzen von Regezow bis zur alten Fähre und bis zum Richtegrave und zur Ribbenitz und von da weiter bis zu den Gränzen von Clotzow und Zecherin als ausschließlicher Besitz hinsichtlich der Fischerei; dann die neue Fähre, Clotzow gegenüber bis zu den Gränzen von Gellendin und Uznam, so daß die Hälfte der Gewässer (nach einem Längsdurchschnitt) dem Kloster zugehören soll; dann die Dörfer Galendyn mit 10 deutschen Hufen, Gnewentyn mit 8 deutschen Hufen, Secheryn mit 13 deutschen Hufen, von denen zwei als Dotation des Plebans (von Monechow) bezeichnet werden; alles in dem alten Besitzumfang. Dann geht die Urkunde wieder in die Nähe von Uznam zurück. Der schwarze See unter der Burg wird erwähnt. Der See Vilemnitza tritt hier unter dem Namen Vlene auf. An diesen See Vlene schließt sich der nordwestwärts von Uznam gelegene Besitz an, der in Wiesen, Feldern und Gewässern bestand. Seine Umgränzung wird in derselben dunklen Weise beschrieben wie sonst. Jenseits der Gränzlinie nach Gummetzin hin ist noch ein Ackerstück mit Wiesen; auch dieses gehört dem Kloster. Die Erträge vom See und Graben werden getheilt zwischen dem Kloster und der Stadt; jeder von beiden hat die Gerichtsbarkeit über seinen Besitz. Dann folgt die Insel-

Digitized by Google

wiese Rossevitz; von da geht es nordwärts weiter hinauf. Es wird die Lehnware in den Zehnten von Cryneke, Melentin und Baldem genannt, wie auch bereits die alten Bestimmungen lauteten. Dann kommen Gummetzyn mit 10 Hakenhufen, Rankewitz mit 5 Hakenhufen, Quiltze mit 6 Hakenhufen, Warte mit 11 Hakenhufen, Redessowe mit 6 Hakenhufen, Guressow mit 12 Hakenhufen, Lypa mit 17 Hakenhufen und 4 Hakenhufen für den Pleban. Auch hier ist alles übereinstimmend mit den alten Angaben, nur daß früher die Anzahl der Hufen von Gummetzyn fehlte. Auch bei Morghenevitze und Sucowe gelten die alten Bestimmungen, indem in dem ersten Dorfe dem Kloster 9 Hakenhufen und dem Pleban ebendaselbst 2, wie auch in Sucowe 2 solcher Hufen festgesetzt werden. Daß der Pleban von Uznam gemeint ist, wissen wir anders woher. Außer den alten 18 Hakenhufen von Neppermyn wird der See dieses Dorfes genannt und außerdem alles Recht und die Dienstpflicht des Dorfes namhaft gemacht. Hinsichtlich der Weideflächen wird bemerkt, daß dieselben zwischen Neppermin und Mellentin zu ewigen Zeiten gemeinschaftlich bleiben sollen. Daran schließen sich die Gewässer, der See Smolne und die Fischerei im Lassanschen Wasser nach dem bisherigen Gebrauch. So wird der Uebergang gemacht zu den beiden Dörfern Ukertze nnd Lovetz. Noch besteht die alte Westgränze gegen Loddin, der Graben Melne; auch der halbe See Culpyn gehört noch dem Kloster. Der Graben bildet den Uebergang zu der Abgränzung des Meergebietes in der alten Weise, eine Meile (unum miliare) ins Meer (dat solten Hav) hinein von dem Graben Melne bis zum Kruge Tessentyn (nye kroch). Als ein Zwischenpunkt am Ufer neben jenem Meeresstreif wird die Taberne Wokenyn genannt. Wie es scheint, war das Verhältniß, welches das Kloster im Jahre 1388 mit Heinrich Netzebant wegen dieses Kruges eingegangen war, bereits wieder gelös't. Denn der deutsche Text unserer Urkunde sagt übereinstimmend mit dem lateinischen, daß dieser Krug dem Kloster gehöre „vrye mit allem rechte." Es folgt nun die schwierige Bestimmung der Ostgränze des Klostergebiets beim Kruge Tessentyn, die hier mit deutlicheren Worten als im Jahr 1317 gegeben wird. Die Gränze ist sonst dieselbe geblieben, die schon im Jahre 1317 da war. Sie geht im Ganzen wohl in grader Linie von der Ostsee über den Slone-See auf den Gothen-See zu. In ihrer nordöstlichen Verlängerung in das Meer hinein — eine Meile weit — begränzte diese Linie auch das Seegebiet des Klosters. Nach Südwesten zu waren Gränzbestimmungen nicht mehr nöthig; hier waren die Territorien von Bansin, Sallentin u. s. w. sicherlich hinreichend festgestellt. Auch über die angrenzenden Stücke des Gothen-Sees, die zu diesen Territorien gehören mochten, war wohl kein Zweifel. So war denn dieses ansehnliche Küstengebiet vom Melne-Graben bis zu dieser Gränzlinie dem Kloster seit 1317 ungeschmälert geblieben. Es ent-

Digitized by Google

hielt Wälder, Wiesen, Weiden, Gewässer, Fischereien. Von Aeckern ist nicht besonders die Rede. Im Ganzen haben wir also die heutige Naturbeschaffenheit. Auch jetzt entsagte wiederum der Herzog allem Recht und Eigenthum für sich und seine Nachfolger über den bezeichneten Küstenbesitz. Die Beschreibung unserer Urkunde wendet sich nun zu den südlich gelegenen Dörfern, die immer noch und zwar in ihrem alten Umfange dem Kloster angehören; so Banzyn mit 10 Hakenhufen, Sallentyn mit 8 Hakenhufen, Sellenyn mit 4 Hakenhufen, Benze mit 4 Hakenhufen und eben so vielen daselbst, die dem Pleban abgabenfrei zustanden. Stoben und Lubbometze werden ohne alle Belastung besessen mit dem alten Zusatze, daß auch für die Landesvertheidigung von diesen Dörfern nichts gethan wird, wenn es nicht aus freiem Willen geschieht. Dann folgt Redessowe mit dem alten Umfange von 9½ Hakenhufen. Ebenso besitzt das Kloster Catzekowe, Lutebug, Gürcke und Cutzowe mit vollem Rechte, so daß auch keine Bede gegeben und dem Landesfürsten keine Dienste geleistet werden. Von Catzekowe wissen wir, daß zu der Zeit der Abfassung des Privilegii das Dorf in der Wirklichkeit wenigstens nicht ganz in den Händen des Klosters war. Die Aufführung im Privilegio soll also wohl nur den Rechtsanspruch feststellen. In Cutzowe waren im Jahr 1317 nur 10 Hakenhufen Klosterbesitz gewesen. Die vollständige Abgabenfreiheit der genannten 4 Dörfer war früher auch nicht verzeichnet worden. Die Gränze gegen Circhowe und Curiswans findet sich in derselben Weise bezeichnet wie früher. Sie geht von Cutzow aus nach der Schwarde, von da nach der Horst unterhalb des Pfarrhofes von Circhowe, von dort auf die große Horst zu, wo jetzt, wieder anders als 1317, die große Eiche als Gränzmal im Walde Thura erwähnt wird; dann wird, wieder anders als 1317, die Aalbeck genannt. Die große weite Fläche des Thurbruchs fällt wie sonst dem Kloster zu. Nun folgt der Kauf, den das Kloster von Johann Sweryn gemacht hat. Zu demselben gehören als neu erworbene Besitzungen das Dorf Chachelyn mit 12 Hakenhufen, die Hälfte des Dorfes Darghen mit dem Kruge, der hier mit einer ihm wohl vom Volkswitz gegebenen Bezeichnung der „unzoltene kroch" genannt wird. Zu Darghen werden auch die Mühlenstelle und 2 Theile der Lutebugischen Haide gerechnet. An diese neu angekauften Grundstücke schließt sich die kürzlich erwähnte Schenkung der fürstlichen Wittwe Agnes, die wir hier genauer kennen lernen. Aus der zweiten fürstlichen Hälfte von Darghen war nämlich dem Kloster eine Hakenhufe überwiesen. Damals bebauete sie Kopeke Pirchewitz. Zu dieser Schenkung an Grund und Boden hatte Agnes eine jährliche Geldgabe hinzugefügt. Obwohl nämlich der „unzoltene kroch" dem Kloster gehörte, so erhob doch die Landesherrschaft noch Abgaben davon, einen Krugzins. Dieser Krugzins mag gerade 18 Schillinge betragen haben. Diese kleine Summe wurde nun auch als jährliche

Schenkung der Herzogin Agnes aus Darghen.

Hebung dem Kloſter zugelegt, ſo daß dadurch der Krug ganz abgabenfrei wurde (cum omni et pleno jure). Agnes hatte dieſe doppelte Schenkung für die Seelen ihres heimgegangenen Gemahls Wartislaw und ſeines fürſtlichen Bruders Barnim gemacht.[434]) Durch Meſſe und Gebet ſollte ihrer im Gotteshauſe zu Pudglowe gedacht werden. Aber die Einnahmen aus der Schenkung ſollten nicht in die allgemeine Kaſſe des Kloſters fließen; ſie waren „zum beſondern Gebrauch" des Convents beſtimmt.[435]) Es liegt nahe, dieſem eigenthümlichen Ausdruck die Deutung zu geben, daß der Gedächtnißtag der beiden Herzoge nicht bloß geiſtlich und kirchlich, ſondern auch etwa noch durch ein Mahl der Brüder von Pudglowe gefeiert werden ſollte. Die Einnahmen aus der genannten Schenkung ſollten die Koſten decken. Wartislaw beſtättigt beides, den Ankauf von Johann Sweryn und die Schenkung ſeiner Tante. Er entſagt außerdem allen Anforderungen, die aus dem Lehnsverhältniß hergeleitet werden konnten, in welchem die genannten Güter und Nutznießungen urſprünglich geſtanden hatten. Es ſollte Alles freier Beſitz und freies Eigenthum des Kloſters ſein. In der Nähe der zuletzt erwähnten Ortſchaften lagen nun noch am Ufer des Haffs Dörfer, die ebenfalls dem Kloſter angehörten. Die Urkunde führt Neverowe mit 8 Hufen und Buſſyn mit 13 Hufen (uncis) an; es iſt der alte Beſitzſtand. Dazu aber tritt ein neuer Erwerb, über deſſen Urſprung wir allerdings keine genauere Auskunft geben können. Es wird nämlich auch das Dorf Ghummelyn mit 14 Hakenhufen als Kloſterbeſitz angeführt.

Das Dorf Ghummelyn.

Zwiſchen Buſſyn und Ghummelyn liegt das Dorf Prätenow; es mag zu dem fürſtlichen Antheil von Dargben als dienendes Bauerndorf gehört haben. Von dem neu erworbenen Dorfe Ghummelyn werden die Gränzen angegeben, wir wiſſen nicht, nach welcher Seite hin. Es iſt von einem Mühlengraben die Rede und es könnte deshalb die Vermuthung gehegt werden, es handle ſich um die Gränzen nach der Seite von Dargben, da wir hier von der Exiſtenz einer Mühle wiſſen. Die Gränzen mögen jetzt kaum zu ermitteln ſein. Ein Teich, ein großer Stein und der Mühlengraben in ſeinem Lauf bis zum friſchen Haff ſind die einzelnen Gränzpunkte. Zu den Haffdörfern wird die Beſtimmung hinzugefügt, daß auch das Ufer des Haffs in der Länge der Kloſterbeſitzungen dem Kloſter angehören ſoll; es kam dabei vornehmlich wohl auf die Uferfiſcherei an. Einige allgemeine Vergünſtigungen ſchließen ſich an dieſe Aufzählung der Beſitzungen des Kloſters. Das Kloſter hat die volle Gerichtsbarkeit, höhere und niedere, an Hand und an Hals, auf den genannten Beſitzungen. Wenn ferner vielleicht zur Landesvertheidigung, oder zu irgend einem andern Zweck eine Landesabgabe eingefordert werden möchte, ſo ſoll dem Kloſter nicht mehr zu zahlen zugemuthet werden, als was grade auf die angegebene Hufenzahl fällt, wenn auch des urbaren Ackers im Laufe der Zeit mehr werden möchte. Der deutſche

Text der Urkunde macht hier einen Zusatz für die Unterthanen des Klosters, daß diese nämlich durch diese Bestimmung nicht befreit sein sollen von den Mehrabgaben, die sie von den neu cultivirten Ländereien dem Abt und Convent zu gewähren hätten. Wenn eine Verwüstung der Ländereien eintreten sollte, so soll Abgabenfreiheit gewährt werden. Außerdem sollen, wenn Landesabgaben eingesammelt werden, die fürstlichen Beamten[436] sich nicht an des Klosters Unterthanen unmittelbar wenden, sondern an den Abt und Convent; diese ziehen die Beträge von den Unterthanen ein. Endlich findet Zollfreiheit Statt für Abt und Convent und ihre Unterthanen sowie für alle, welche von ihnen Getreide, Holz und andere Dinge kaufen und wegführen. Das Patronatsrecht wird dem Kloster zugesichert über seine Parochialkirchen zu Uznam, Monechowe, Lypa und Bentze und über die Kapellen Morghenevitze und Mellentyn. Die Angabe ist in Bezug auf Mellentyn befremdend. Wartislaw macht den Zusatz, daß er dem Kloster mit Zustimmung der fürstlichen Wittwe Agnes und nach dem Rath seiner Barone für das Seelenheil seines Vaters, Vaterbruders und seiner übrigen Vorfahren die Parochialkirche St. Jacobi im Dorfe Gingst auf Rügen in der Diözes von Röskilde zugleich mit der Küsterei (una cum custodia — mit der kosterie —) und allen Zubehörungen zur Kirche und Küsterei zu ewigen Zeiten verliehen habe.[437] In keine dieser Kirchen soll ein Capellan oder Cleriker durch fürstliche Vollmacht oder Gewalt gegen den Willen des Klosters eingeführt werden. An diese Versicherung reiht sich die Vergünstigung, daß das Kloster mit Beköstigungen, Beherbergungen, Beden, Opfergaben, Hunde- und Pferdeverpflegungen soll verschont werden, ebenso mit Belästigungen, Schatzungen und Auflagen anderer Art. Von diesem allen sollen sie vielmehr frei bleiben. Wartislaw versichert dann, daß das im Vorhergehenden an Gütern und Freiheiten dem Kloster Zugesicherte, demselben unangetastet solle bewahret bleiben, beschwört seine Nachkommen, in derselben Weise mit den Dienern Gottes umzugehn, erklärt, daß er diese Urkunde in seinem und der Fürstin Agnes, wie seines Bruders Barnim und seiner Vettern Barnim und Swantibor Namen bestättige, fordert alle seine Beamten und Unterthanen auf, des Klosters sich anzunehmen, bedroht die zuwider Handelnden mit den Strafen des jüngsten Gerichts und verheißt denen, die seinen Wünschen nachkommen, ewigen Lohn. Schließlich bemerkt er, daß auch alle Privilegien des Klosters, die in diesem Document nicht erwähnt seien, nichts desto weniger ihre Geltung behalten sollen. Das war denn also der große Freibrief, den unser Kloster auf der Tagung von Stralsund am Reminiscere-Sonntag 1421 empfing. Ansehnlicher Zeugen Namen bestättigten ihn. Der Abt von Hilda Nicolaus steht obenan unter den Zeugen; dann folgen Edle, Ritter und Knappen, Nolaus von Nyenkerken, Hinrik van dem Borne, Henning von Jasmindia, Raven Barnecowe, zwei Glieder

des Geschlechts de Bytzen, Henneke Bere, Paul Morder, einige Priester und 2 Rathsherren von Stralesund. Die Urkunde macht entschieden eine Epoche in der Geschichte des Klosters; sie war ein Sieg, den der rastlose Abt durch seine beharrlichen Bemühungen für sein Kloster davon getragen hatte.

Bestättigungen des Patronats in Gingst 1421.

Bei der Wichtigkeit, die man im Kloster dem Patronat der Kirche zu Gingst beilegte, kann es uns nicht in Verwunderung setzen, wenn wir der schriftlichen Documente über diesen Besitz eine reiche Zahl vorfinden. So werden uns aus dem Jahr 1421 noch zwei Urkunden über diesen Gegenstand genannt. Die eine von ihnen wird mit zu allgemeinen Worten bezeichnet, als daß wir bestimmte Vermuthungen über ihren Inhalt aussprechen könnten.[438] Bestimmter wird das zweite Document bezeichnet.[439] Es ist jedenfalls eine Bestättigung eines Herzogs Barnim über das Patronat von Gingst. Es liegt nahe an Barnim VIII. zu denken, der allerdings erst 1425 förmlich die Herrschaft von Rügen erhielt. Thatsächlich mag er aber schon vorher dort mit Regierungsgeschäften sich befaßt haben. So konnte das Kloster sich bewegen sehen, schon jetzt von ihm die Kirche von Gingst sich versichern zu lassen.

Nach einer Reihe unruhiger und bewegter Jahre traten nun für unsern Abt und sein Kloster friedlichere Zeiten ein. Wir erhalten im Vergleich zu dem vergangenen Zeitraum nur wenige Nachrichten von dem Thun und Treiben des auch bereits bejahrten Prälaten. Was wir aber vernehmen, giebt uns das Bild stillen Schaffens und Wirkens, insonderheit auch auf dem eigentlich geistlichen Gebiet.

Schenkung eines Hauses in Anclam an das Kloster 1422.

Ein friedliches Geschäft nahm den Abt im Jahr 1422 in Anspruch. In der Frühlingszeit dieses Jahres war er in seinem lieblichen Klostersitz zu Pudglowe. Es hatte sich diesmal ein Kreis von Verwandten um ihn zusammen gefunden, ein Priester Hermannus Wittenborch, der Camminer Diözes angehörig, und dessen Schwestermann Nicolaus Eler, vielleicht auch des Letzteren ältester Sohn. Wir wissen nicht, ob nicht auch des Priesters Hermannus Mutter, Margareta, und ihre Tochter, Nicolaus Elers Ehefrau, Ghertrud in des Klosters Mauern waren. Jedenfalls aber waren noch einige fremde Priester da, Mathias Holsten, Gherardus Meyer und Berthold Nyemann. Das Kloster hatte alle gastlich aufgenommen. Daß die zuerst genannte Fremdengruppe zu des Abts Verwandtschaft gehörte, ist uns zweifellos. Es ist nicht blos derselbe Familienname, der diese Annahme wahrscheinlich macht; sondern auch das Geschäft, welches in Pudglowe verhandelt wurde, ist eigentlich nur in der Voraussetzung einer solchen Verwandtschaft erklärlich. Hermannus kann allerdings füglich nicht ein Bruder des Abts gewesen sein. Als des Abts Vaterstadt hatte sich uns Lassan ergeben; Hermannus hatte seine väterliche Heimath in Anclam; Margareta, des Hermannus Mutter, lebte noch; unseres Abts Mutter konnte bei seinem hohen

Digitized by Google

Alter füglich nicht mehr am Leben sein; sicherlich wäre ein so nahes Verwandtschaftsverhältniß auch ausdrücklich bezeichnet worden. Aber vielleicht war Hermannus ein Brudersohn oder Vaterbrudersohn des Abts. Der Besuch dieser Verwandten in Pudglowe hatte einen reellen Zweck. Der Priester Hermannus besaß mit seiner Mutter Margareta, seiner Schwester Ghertrud und deren Ehemanne gemeinschaftlich ein Haus mit Zubehörungen in Anclam. Es muß als Vatererbe auf ihn und seine Angehörigen übergegangen sein. Es lag in der „Cracowerstrat." Heute suchen wir diesen Straßennamen vergeblich in Anclam. Aber im Jahre 1506 führte noch die Straße an der Mauer der Stadt, auf ihrer Ostseite, dort, wo das Hospital steht, diesen Namen; in der Nähe war die Papenstraße mit dem Kalandshause.[140] In einer Mauerstraße wohnen keine Patricier. Des Priesters Hermann Vaterhaus war das Haus eines geringen Bürgersmannes, der vielleicht in guten Nahrungsverhältnissen stand, aber keine hervorragende Stellung im städtischen Gemeinwesen einnahm.[141] Hermann wie seine Verwandten bedurften des Hauses nicht. Da wollten sie denn daraus eine Gabe zu Gottes Ehre machen. Oertlich nahe lagen ihnen die mancherlei milden Stiftungen und Kirchen in Anclam, das Augustinerkloster daselbst und das Kloster von Stolp. Aber sie gedachten ihres Verwandten, des Abts von Pudglowe und beschlossen einstimmig, unserm Kloster zum Heil ihrer Seelen das Erbe in der Cracowerstrat zu überweisen mit allen seinen Zubehörungen, Rechten, Einkünften und Freiheiten. Gärten, Aecker, Wiesen und die Gerechtigkeit zu irgend einem bürgerlichen Gewerbebetrieb mögen hierunter gemeint sein. Es war von keiner Gegenleistung des Klosters die Rede; aber Messen für das Seelenheil der Geber waren sicherlich die gern dargebrachte Gegengabe geistlicher Dankbarkeit. Noch wurde das Haus dem Kloster nicht übergeben; aber es wurde zugesichert und die Bestimmung der Uebergabe dem Klosterherrn anheimgestellt. Von geübter Hand in dem Notariatsstyl jener Zeit wurde eine Urkunde über die Schenkung am Tage des heiligen Erasmus (3. Juni) im Jahre 1422 in Pudglowe aufgenommen.[142] Der Priester Hermann und sein Schwestermann Nicolaus Eler hängten ihre Siegel an den Schenkungsbrief und die vorher genannten priesterlichen Gäste waren als Zeugen zugegen. Daß das Kloster nachher die Schenkung in Besitz nahm, ist gewiß; sie erlangte, als im Reformationszeitalter die Aufhebung des Klosters erfolgte, eine besondere Wichtigkeit; das Haus des Priesters Hermann wurde die Zufluchtsstätte des letzten Abts. Bis dahin mag es auf irgend eine Weise für das Kloster nutzbar gemacht worden sein.

Geistliche Stiftung im alten Kloster 1422.

Aus demselben Jahr 1422 wird uns eine Nachricht, deren Gegenstand für uns von besonderem Interesse ist. Mit Vorliebe verwandte man in jener Zeit irdische Güter zu geistlichen Stiftungen. Es waren Stiftungen geringerer Art, wie wir sie in der Errichtung

verschiedener Vicarien bereits kennen gelernt haben, die vorzugsweise in jenen Jahren entstanden. Das Patronat solcher Stiftungen gewährte nicht die weltlichen Vortheile, die mit dem Patronate ganzer Kirchen für das Kloster verbunden waren. Aber um der Sache willen freute man sich doch jedenfalls solcher Spenden eines ernsten kirchlichen Sinnes, die fördernd für das kirchliche Leben zu wirken geeignet waren. Besonders erfreulich mußte aber den Klosterherren die Stiftung sein, die das Jahr 1422 brachte. Die alte Klosterkirche auf dem Marienberge bei Uznam hatte, wie wir annehmen mußten, seit dem Umzuge der Congregation länger als ein Jahrhundert verwaist gestanden. Jetzt erwachte der Gedanke, sie wieder aus ihrer Vergessenheit hervorzuziehn. Es konnte dies nur dadurch geschehn, daß ein Kleriker dazu eingesetzt wurde, den kirchlichen Dienst in diesem Gotteshause zu versehen. Dazu gehörte eine Stiftung. Das Kloster machte sie nicht; aber wir können wohl vermuthen, daß aus dem Kloster den Gebern die Richtung auf die alte Mutterkirche des Marienberges gegeben wurde. Nach der uns vorliegenden dürftigen Notiz wurde die Stiftung von der Familie des Slittowen, die übrigens sonst nicht weiter genannt wird, im Jahre 1422 gemacht.[448] Das Kloster erhielt das Patronat des Beneficii. Der Bischof Magnus bestättigte noch in demselben Jahr die Stiftung.[449] Wir werden später sehn, daß die neue Einrichtung ihren Fortgang hatte.

Einrichtung des Kirchspiels Morgenitz 1423.

Von größerer Bedeutung waren Verhandlungen, die das nächste Jahr brachte. Wie wir es aus dem Vorhergehenden wissen, bestand in Morgenitz wohl seit langer Zeit schon eine Kirche, aber kein eigenes Kirchspiel. Vielmehr war der Pleban von Uznam zugleich Pfarrer in Morgenitz; die Kirche von Morgenitz war ein Filial von Uznam. Es war bei dieser Lage der Sache natürlich, daß die geistlichen Functionen in beiden Kirchspielen nicht mit der gehörigen Sorgfalt und in der angemessenen Vollständigkeit ausgeführt werden konnten; und es war eben so natürlich, daß die Gemeinde von Uznam den Vorrang behielt und die Landgemeinde zurückgesetzt wurde. Es ist anzunehmen, daß nicht einmal die regelmäßigen gottesdienstlichen Funktionen, die der reiche Kultus des Mittelalters forderte, in der Kirche zu Morgenitz versehen wurden; noch weniger mochten die übrigen seelsorgerischen Handlungen vollständig zur Ausführung kommen. Darüber entstanden denn in der Landgemeinde Unzufriedenheit und Vorwurf. Diese unzufriedene Stimmung hatte schon lange gewährt. Wenn die Gemeinde ihre Mißstimmung zuerst auch nur gegen den Pleban von Uznam laut werden ließ, so traf sie doch zuletzt auch den Abt und Convent von Pudglowe als die Patronatsbehörde, die verpflichtet war, ihren Untergebenen die kirchlichen Segnungen in vollem Maße zu Theil werden zu lassen. Eine gründliche Abhülfe dieses Nothstandes war dringend. Aber wenn auch Heinrich und sein Convent dieselbe gern zu gewähren geneigt waren,

Digitized by Google

so waren doch vorher Hindernisse bei denen zu überwinden, die Opfer zu bringen hatten, wenn neue befriedigende Einrichtungen ins Leben treten sollten. Diese waren ja nur dadurch zu Stande zu bringen, daß in Morgenitz eine eigene Pfarre mit einem besonderen Geistlichen errichtet wurde. Dazu mußte aber ein Pfarrgeböft gebaut werden und der Pfarrer von Uznam mußte einen Theil seiner Einkünfte abgeben. Es scheint, als ob beides nicht so leicht zu ordnen war. Wenigstens waren vorher Verhandlungen mit der Gemeinde nothwendig. Für diese Verhandlungen war denn nun der Tag der „hilgen mertelere" Johannes und Paulus (d. 26. Juni) 1423 angesetzt. Sie fanden in Morgenitz selbst Statt. Dorthin hatten sich der Abt Heinrich, der Pleban von Uznam, Nicolaus Fürstenwerder, der Provisor des Klosters, Johannes Weltzin, und der Bürgermeister von Uznam, Gerhard Lepel begeben. Auch scheinen wenigstens im Laufe des Tages noch der Prior Dionisius und der Subprior Nicolaus aus dem Kloster dazu gekommen zu sein. Von Seiten des Kirchspiels waren zugegen Merten Lepel „wonastich to lassan in der mölen," Henning Lepel, sein Bruder von Pinnow, der uns wohl bekannte Johannes Nyenkerken von Ghutim, jetzt Vogt in Wolgast, Ludeke Lepel sammt seiner Mutter Dorothea von Krynecke, und außer diesen angesehenen Personen die Bauern des Kirchspiels.[445] Noch andere ehrenwerthe Leute hatten sich dazu gefunden. Die genannten vier Personen der Lepelschen Familie wie Johannes Nyenkerken müssen jedenfalls durch ihre Besitzungen dem Kirchspiel angehört haben, wenn auch Merten und Henning Lepel wie Johannes Nyenkerken außerhalb desselben wohnten. Daß sie um ihres Besitzstandes halber zu der Berathung zugezogen waren, wird in aller Bestimmtheit angegeben,[446] obwohl es uns nicht möglich ist, genauer nachzuweisen, welches ihre Besitzungen und Kirchspiele waren. Gerhard Lepel von Uznam war ohne Zweifel nur als theilnehmender Rathgeber zugegen. Von beiden Seiten scheint man mit wohlwollenden Absichten zu der Berathung gekommen zu sein. Für die mündlichen Besprechungen wurden, so scheint es, die Stunden des Vormittags an dem genannten Tage verwandt. Man wurde einig über das, was zu thun war, da man die vorhandenen Uebelstände anerkannte und zu ihrer Abhülfe auch Opfer darzubringen bereit war. Nachmittags wurde nun zunächst von dem ebenfalls anwesenden öffentlichen Notar Christianus Kedingh, einem Kleriker der Caminer Diözes, eine schriftliche Verhandlung aufgenommen.[447] Sie enthielt das Ergebniß der vorhergegangenen mündlichen Berathung, daß nämlich in der Voraussetzung der Genehmigung des Bischofs die Kirche von Morgenitz von ihrer Mutterkirche getrennt werden solle und der Abt von Pudglowe gehalten sei, für die erstere einen eigenen Pleban einzusetzen. Darüber solle nun noch eine besondere Urkunde aufgenommen und mit den Siegeln des Abts und Convents wie der oben genannten vornehmsten Personen

Digitized by Google

des neuen Kirchspiels versehen werden; Ludeke Lepel, der noch kein eigenes Siegel habe, wolle dasselbe nachträglich anhängen. Diese Urkunde wurde denn nun auch wirklich an demselben Tage aufgenommen. Sie bekennt die vorhandenen Uebelstände und enthält die verschiedenen speciellen Anordnungen, zu deren Ausführung sich die Anwesenden verpflichteten. Es war zunächst, wenn eine eigene Pfarre in Morgenitz errichtet werden sollte, die Erbauung eines neuen Pfarrgehöftes erforderlich. Die Einwohner des Kirchspiels sollten diese neue „Wedeme" in Morgenitz bauen und zwar auf der Wurth, die am Kirchhofe liegt. Noch liegt das Pfarrgehöft auf derselben Stelle. Diese Wurth gehörte dem Kloster, war aber von demselben sicherlich einem Bauerhofe beigelegt. Das Grundstück auszulösen (untworyen) und zur Pfarrdotation herzugeben übernahm das Kloster als Patronatsbehörde. Nach der Erbauung des Pfarrgehöftes soll dann ein „nügaftiger prester" als Pfarrer in Morgenitz eingesetzt werden, der den Gottesdienst und die Seelsorge redlich ausrichte. Daß das Kloster vermöge seines Patronatsrechts die Besetzung der neuen Pfarrstelle zu besorgen hatte, verstand sich von selbst. Diesem Priester sollen nun die Einwohner des Kirchspiels gehorsam und unterthänig sein, ihn ehren und fördern; sie sollen mit den Kirchgeschworenen (kerke zworene) ihm in und außer der Kirche alle Pflicht und Pflege erweisen in derselben Art, wie die andern Kirchspielsbauern im Lande verpflichtet sind. Es soll nämlich jeder Bauer im Kirchspiel zu Morgenitz von einer Hakenhufe einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer als „missekorn" nach alter Weise abgeben. Ferner soll der Pfarrer sich nach seinem Gefallen und nach seinem Bedürfniß einen Küster erwählen;[449] auch diesem sind seine Abgaben nach alter Ordnung zu geben. Ferner soll der neu ernannte Priester alle Hebungen (Upboringe) und Nutznießungen (nut) behalten, die der Pleban von Uznam im Kirchspiel von Morgenitz so lange gehabt hat. Davon hat er nach der Bestimmung des Convents dem Plebán von Uznam alle Jahre die erforderliche Entschädigung zu leisten. Mit diesen Festsetzungen sollte denn nun der Hader getilgt und die neue Ordnung begründet sein. Die Urkunde, in welcher sie nieder gelegt worden, sollte für ewige Zeiten ihre Gültigkeit behalten. Alle Kirchspielsbauern und viele andere „erewerdigher lüde" werden als gegenwärtig in der Urkunde genannt, an welche des Abts und Convents Siegel wie die Siegel des Johannes Nyenkerken, des Merten Lepel und des Henning Lepel gehängt wurden. Des Ludeke Lepel Siegel, das auch für seine Mutter Dorothea gelten sollte, wurde als ebenfalls schon angehängt im Voraus erklärt.[449] Ein neues Kirchspiel trat hiermit in die Reihe der vorhandenen ein und eine neue geistliche Kraft wurde für die Seelsorge der Abteiunterthanen thätig und wirksam. Die Gründung des Morgenitzer Pfarrsystems ist keines von den geringsten Werken des thätigen Abts. Bei dem großen

Digitized by Google

Eifer, der für die Sache vorhanden war, mag die Wedeme bald gebaut und der neue Priester bald in dieselbe eingezogen sein.

Schenkung an die Pfarre zu Morgenitz 1424.

Die Bemühungen für die Einrichtung des neuen Kirchspiels Morgenitz scheinen übrigens mit jenen Verhandlungen von 1423 noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein. Wir finden aus dem Jahr 1424 eine Notiz, die uns auf eine Dotation hinweis't, welche dem neuen Priester zu Morgenitz zu Gute kommen sollte. Vom Herzog Wartislaw scheinen ihm zwei Hufen zu Roggesow ausgesetzt zu sein.[450] In ihrer Kürze läßt uns diese Notiz über Manches im Dunkeln. Das Dorf Roggesow scheint das heutige Regezow unfern von Zecherin bei Usedom gewesen zu sein. Dem Kloster gehörte dieser Ort nicht; er mag in den Händen des Herzogs gewesen sein.

Bischof Siegfried von Buck 1422.

Indeß waren in den kirchlichen Angelegenheiten Pommerns entscheidende Veränderungen vorgegangen. Der Bischof Magnus von Camin hatte seinen pommerschen Bischofsstuhl verlassen und war Bischof von Hildesheim geworden. Der Zeitpunkt, in welchem das geschehen, ist nicht mit Genauigkeit zu bestimmen. Nach neueren Forschungen scheint der Wechsel schon zum Schluß des Jahres 1422 geschehen zu sein.[451] Auf Magnus folgte, namentlich durch Erich I. begünstigt, als neuer Bischof von Camin Siegfried von Buck. Wenn er schon im Herbst 1422 theilweise die bischöfliche Gewalt inne hatte, so scheint doch seine vollständige bischöfliche Autorität und ihre Anerkennung erst allmälig errungen zu sein. Im Jahre 1425 hielt es Abt Heinrich für angemessen, bei dem neuen Bischof ein neues Privilegium seines Klosters nachzusuchen. Wie es scheint wurde das Geschäft gelegentlich abgethan. In der Charwoche des Jahres 1425 finden wir eine geistliche Versammlung in Camin um den Bischof.[452] Ob sie zufällig gekommen war, oder ob amtliche Verhandlungen vorgenommen waren, wagen wir nicht zu entscheiden. Außer unserm Abt waren der Abt von Belbuk Nicolaus und der Abt von Dargun Johannes dort. Mitten unter den Hymnen und Gesängen der heiligen Woche wurde das Privilegium ausgestellt. Es ist nicht ohne Bedeutung für unsere Klostergeschichte. Der Bischof beginnt es mit der Versicherung, daß alle rechtmäßig erworbenen Besitzungen des Klosters als bestättigt im Namen des Herrn und unter dem bischöflichen Schutz stehend gelten sollen. Darauf folgt, wie gewöhnlich, ein Verzeichniß der einzelnen Besitzungen, das mit Putzlowe anfängt. Auf Pudglowe folgen Ukeritze, Lovitze, der halbe See Culpin, der Strich im Meere am Ufer entlang, wie er uns sonst schon beschrieben wurde, der Krug Wokenyn, die Dörfer Banzyn, Salentyn, Selenyn, Redessowe, Bentze mit der Parochialkirche, Stoben, Lubbometze, Catzekowe, Ghureke, Lutebuf, Cutzowe. Dann werden die von Hans Swerin erkauften neuen Erwerbungen genannt, Cachelyn, das halbe Dorf Darghen, der „unzoltene croch", die Mühlenstelle dabei und zwei Theile der Lutebukschen Heide; nächst dem die Hafftdörfer Neve-

Bischof Siegfried giebt ein Privilegium für das Kloster 1425.

Digitized by Google

rowe, Buſſyn und Chummelyn. Bis dahin iſt alles mit den bisherigen Angaben übereinſtimmend geweſen. Nun folgt aber eine Bemerkung, die uns überraſcht. Es wird nämlich auch die Parochialkirche in Circhowe als unſeres Kloſters Eigenthum bezeichnet[453]. Im Jahre 1421 mußten wir ſie bei dem großen Privilegium Wartislaw's IX. noch als Beſitz des Kloſters Stolp betrachten; ſie muß ſeitdem in einer uns unbekannten Weiſe in die Hände unſers Kloſters übergegangen ſein. Nach der Kirche von Circhowe werden die Stelle und die Aecker des alten Kloſters bei Uznam genannt nebſt dem dabei liegenden großen See, dann die Kele, das Dorf Monichowe, dem hier auch eine Mühle beigelegt wird,[454] und die Parochialkirche daſelbſt. Die Mühle von Monechow iſt ein uns bisher noch nicht bekannt geweſenes neues Beſitzſtück. Sicherlich war es eine Waſſermühle, deren treibende Kraft wohl in einem Waſſerlaufe lag, der das Waſſer der Niederungen in das Haff, oder auch in den See, oder die Kele hineinleitete. Dann folgt, wie uns das ſchon früher als Beſitz des Kloſters mitgetheilt worden, die Lehnware von 6 deutſchen Hufen in Weltzin und der halbe Zehnte des Hofes (Oſt-) Cluue, wie auch die freie Fiſcherei im friſchen Haff für das Kloſter und ſeine Unterthanen; dann die Dörfer Gellendin, Gnewentin, Zecherin und die neue Fähre mit den anliegenden Gewäſſern, der ſchwarze See unter dem Schloß Uznam mit der Parochialkirche daſelbſt, der See Blene mit dem alten Graben bis zum laſſanſchen Waſſer, die Wieſe Roſſevitz, die Dörfer Ghummetzyn und Morgenevitze mit der Parochialkirche des letzteren Dorfs, die Lehnware an den Zehnten der Dörfer Cryneke, Baldem und Mellentyn und das Patronatsrecht der Kirche in Mellentyn.[455] Hier haben wir wieder zu bemerken, daß das Ackerſtück auf der nordöſtlichen Seite von Uznam nicht genannt iſt, daß dagegen das Zehntrecht in Mellentyn und das Patronatsrecht der dortigen Kirche als Eigenthum des Kloſters bezeichnet worden. Die Kirche in Mellentyn war allerdings ſchon 1421 dem Kloſter beigelegt. Wie aber das Kloſter dieſen Beſitz erworben, iſt auf keine Weiſe angedeutet. Die letzte Gütermaſſe des Kloſters, welche angeführt wird, begreift die Halbinſel Lypa mit ihren 6 Dörfern und die Parochialkirche daſelbſt. Daran ſchließt ſich das Dorf Neppermyn mit ſeinem See und vollſtändiger Dienſtpflicht, dann die freie Fiſcherei im laſſanſchen Waſſer. Dazu kommt nun wieder das Dorf Polzyn bei Tanglim, die drei deutſchen Hufen darin mit 5 Kothen und dem Kruge. Es iſt ganz der alte Beſitz, der 1418 an Gherd Rulow in Anclam veräußert worden war. In Rückſicht auf den damals abgeſchloſſenen Kaufcontract können wir nur annehmen, daß Gherd Rulow ſelbſt dem Kloſter gegen Zahlung von 300 Mark das Gut zurückgegeben habe; und zwar muß dieſe Rückgabe zwiſchen 1421 und 1426 geſchehen ſein, da in dem Privilegio von 1421 des Gutes nicht Erwähnung geſchieht. Hier ſchließt

Digitized by Google

nun die Aufzählung der Klostergüter in des Bischofs Siegfried Privilegio. Es war natürlich, daß er in dieser Aufzählung nicht über seine Diözes hinausgehen konnte, und so dürfen wir uns denn nicht wundern, daß der Kirche zu Gingst keine Erwähnung geschieht. Der Bischof schließt seine Schrift mit den üblichen Bestättigungsformeln, droht denen, die des Klosters Güter mit ungerechter Hand antasten würden, mit zeitlichen und ewigen Strafen und verheißt denen, die sie bewahren würden, den Frieden des Herrn. Am Dienstag vor Ostern, am 3. April des Jahres 1425, wurde die Urkunde ausgestellt; die oben genannten beiden Aebte und verschiedene Mitglieder des Domcapitels waren als Zeugen zugegen und werden als solche in der Urkunde genannt.[456])

Im Laufe des Jahres 1425 erfreute sich auch das Kloster wiederum eines neuen geistlichen Besitzzuwachses. In Anelam in der Marienkirche war ein Altar zu Ehren der heiligen Apostel Petrus und Paulus, wie es scheint, im Jahre 1424 errichtet worden.[457]) An den Altar knüpften sich natürlich die Anstellung eines Vikars und die von diesem an dem Altar zu erfüllenden geistlichen Obliegenheiten. Die Stifterin war eine fromme Dame, Hinrik Behrs Ehefrau. Bei ihr stand das Kloster in Pudglowe in solchem Ansehen, daß sie ihm im Jahre 1425 das Patronat der neuen Stiftung übertrug.[458])

Beneficium in der S. Marien-Kirche zu Anelam 1425.

Dasselbe Jahr bringt uns noch ein Ereigniß politischer Art, an welchem wie ja überhaupt an den Landesbegebenheiten unser Kloster der Natur der Sache nach betheiligt war. Außerdem hatte der Abt hier einen persönlichen Antheil. Das Haupt des Wolgaster Hauses war bisher Wartislaw IX. gewesen. Er hatte die Regierung geführt zum Theil in seinem Namen, zum Theil als Vormund für seinen Bruder Barnim VII. und für seine Vettern Swantibor II. und Barnim VIII., Wartislaw's VIII. Kinder. Dieses provisorische Verhältniß sollte aufhören; die bisher Unmündigen wollten selbst regieren. Dazu war eine neue Landestheilung erforderlich. Sie wurde am St. Nicolai-Tage (6. December) des Jahres 1425 im Kloster Hilda vorgenommen. Wartislaw IX. und sein Bruder Barnim VII. erhielten das eigentliche Herzogthum Wolgast und wurden die Landesherren unserer Insel. Barnim VIII. und Swantibor II. empfingen dagegen Barth und die Insel Rügen; unser Kloster stand mit ihnen in Verbindung hinsichtlich der Kirche von Gingst. Drei Aebte waren bei dieser Theilung zugegen, außer dem unsrigen Nicolaus von Eldena und Tyderich von Nyencampe, nächstdem der Pfarrer von Loitz, Tyderik Nordowe und mehrere Ritter und Knappen. Unter allen Zeugen, die auch zugleich als „unse leven ghetruwen ratghevere" bezeichnet werden, steht unser Abt „de erewerdighe here an got vader abbet hinricus van pudglowe" vorne an; sein Alter mochte ihm diesen Ehrenplatz sichern. Vielleicht trug auch sein Rath namentlich dazu

Landestheilung 1425.

Digitized by Google

bei, die wichtige Angelegenheit zu einem gedeihlichen und friedlichen Ausgang zu führen. In unserem Kloster wurde die Urkunde über diese Landestheilung so wichtig gehalten, daß man eine Abschrift davon bewahrte.[459] Auch blieb diese Theilung nicht ohne bald hervortretende Wirkungen in der Nähe des Klosters. Agnes, welche bisher dem Gotteshause von Pudglowe immer ihr Wohlwollen zugewandt hatte, verließ jetzt ihren Wittwensitz auf unserer Insel, den sie bis dahin festgehalten, und begab sich in das Land ihrer Söhne.[460]

Abt Heinrich als Zeuge 1427.

Im Jahre 1427 finden wir unsern Abt als Zeugen genannt. Wartislaw und Barnim bestättigten in diesem Jahre an St. Martini des Bischofs Tage das Privilegium des Schlächtergewerks in Greifswald. Bei diesem Acte war der Abt zugegen.[461]

Des Matheus Sweryn Erben überlassen den ersten Antheil von Catzekowe an das Kloster 1429.

Die Jahre der Ruhe und des Friedens für den Abt und das Kloster waren nun vorüber. Dem Abte waren während der letzten Zeit seines Lebens noch ernste Kämpfe beschieden. Der erste Streit, in den er hineingezogen wurde, betraf einen Besitz, den wir nach dem Bisherigen eigentlich dem Kloster für vollständig gesichert halten mußten. Es handelte sich nämlich um jenen ersten Antheil von Catzekow, den einmal Matheus Sweryn besessen hatte. Das Gut war 1415 von der Wittwe des Matheus, der Frau Mechthild, dem Kloster wieder gegeben. Nachher hatte die Herzogin Agnes noch festgesetzt, daß das Kloster der Wittwe 300 Mark zahlen solle, aber das Gut dem Kloster zugesprochen. Das war im Jahr 1417 geschehen. Jedenfalls war das Kloster seit 1417, wenn nicht seit 1415, wieder im Besitz des Gutes. Zwölf Jahre sind nach der Entscheidung der Herzogin vergangen, ohne daß wir etwas von dieser Sache vernommen haben; nun aber tritt sie wieder in den Vordergrund. Mechthild lebte noch; ihre Tochter Hille hatte sich verheirathet; des verstorbenen Matheus Schwiegersohn war Hans Rutowe. Die genannten drei Erben des Matheus Sweryn, Hans Rutowe an der Spitze, traten nun als Kläger gegen den Abt und das Kloster auf.[462] Es wird dadurch unsere Annahme bestättigt, daß das Kloster im Besitze des Catzekowschen Gutes war. Aber was die Kläger eigentlich mit ihrer Klage bezweckten, das bleibt ziemlich dunkel, wird wenigstens nicht in bestimmten Worten gesagt. Wir könnten auf die Entscheidung der Herzogin Agnes zurück gehen und so zu der Vermuthung kommen, daß vom Kloster die 300 Mark nicht bezahlt worden seien, zu deren Zahlung es verurtheilt war. Aber auf diese Schuld wird durchaus nicht hingedeutet; die Kläger erkennen vielmehr an, daß dieselbe „to ener nughe mit reden penninghen wol botalet" sei. In einer Randbemerkung in der Matrikel sagt uns, daß der Abt nicht bloß 300 Mark, sondern 350 Mark gezahlt habe.[463] Er hatte mehr gegeben als er sollte, vielleicht deshalb, weil er so die Kläger glaubte beruhigen zu können. Wenn das nun nicht geschah, so ist anzunehmen, daß die Ansprüche, die noch an das Kloster

Digitized by Google

gemacht wurden, von größerer Bedeutung sein mußten. So kommen wir zu der Annahme, daß die Erben des Matheus Sweryn überhaupt das ganze Recht des Klosters auf das Gut von Catzekow anfochten und in Frage stellten. Sie scheinen nichts weniger als die Rückgabe verlangt zu haben. Schon lange, wie es scheint, hatte dieser Hader gedauert. Da wurde die Klage vor den Herzog Wartislaw IX. gebracht. Der Herzog hielt den Gerichtstag, an welchem die Sache zu Ende gebracht werden sollte, in Wolgast, vor dem dortigen Schlosse am Vorabend von Mariä Himmelfahrt, also am 14. August 1429, ab.[464] Es war eine von jenen öffentlichen Gerichtssitzungen unter freiem Himmel, denen wir im Mittelalter öfter begegnen. Vor Wartislaw und seinem Rath erschienen Abt Heinrich und Hans Rutow mit seiner Ehefrau Hille und deren Mutter Mechthild. Der Herzog untersuchte alle Streitpunkte; die „breve" (Urkunden) wurden erforscht; die von dem Kläger vorgebrachte „tosprake" (Klage), aber eben so auch die auf die Klage erfolgende „antwerde" (Klagebeantwortung) des Verklagten wurde angehört. Dann sprach sich das fürstliche Erkenntniß dahin aus, daß Matheus Sweryn's Erben ihren Besitz in Catzekowe dem Abt und Convent zu Pudglowe als dem rechten Erbherrn[465] zu überlassen und alle ihre Gerechtigkeit und Freiheit in Catzekowe zu überweisen hätten. Schon in der Gerichtssitzung überantworteten auch die Erben des Matheus Sweryn die ihnen abgesprochenen Güter ihrem Gegner. Zugleich erkannte Hans Rutowe an, daß die früher festgesetzte Bezahlung erfolgt sei. Dieser Rechtsspruch wurde nun unter dem angegebenen Datum unter des Herzogs Wartislaw Siegel urkundlich ausgefertigt.[466] Als Zeugen, die wir als die Beisitzer des Gerichts anzuerkennen haben (unse leven ghetruwen ratgevere), werden die drei Ritter Rolef Nyenkerken, Hinrik van dem Borne, Hans Nyenkerken, der Pfarrer zu Wolgast Ludeke Tzernyn, der Pfarrer zu Ghutzowe Curd Nyenkerken, verschiedene Knappen und drei Rathsherrn von Wolgast genannt. Wir haben keine Ursache, nach diesem Urtheilsspruche noch ferneren Hader und fernere Weitläufigkeiten anzunehmen. Vielmehr können wir glauben, daß von nun an der Abt und sein Convent in dem unangefochtenen Besitz der genannten Güter sich befanden.

Des Clawes Sweryn Erben überlassen den zweiten Antheil von Catzekowe an das Kloster 1431.

Die so eben besprochene Streitsache scheint den Abt und das Kloster von neuem auf die dem Anscheine nach schon verlassene Bahn der Wiedereinlösungen alter Klostergüter gezogen zu haben. Ein Antheil des Dörfes Catzekow war dem Kloster vollständig gesichert. Aber der in dieser Sache errungene Sieg war ja auch entscheidend für das Recht des Klosters auf die beiden noch übrigen Antheile des Dorfs, da auf diese ja ganz dieselben rechtlichen Ansprüche gemacht werden konnten, als auf den ersten Antheil. Zunächst wurden Anstalten gemacht, den zweiten Antheil von Catzekow wieder einzulösen. Den hatte Clawes (Nicolaus) Sweryn besessen, wahr-

Digitized by Google

scheinlich ein Bruder des Matheus. Auch Clawes Sweryn war bereits verstorben; seine zwei Söhne Henning und Hermann waren seine Erben. Mit ihnen hatte das Kloster zu verhandeln. Diese Verhandlungen über die Abtretung des Erbes von Clawes Sweryn hatten, wie wir das aus den Urkunden entnehmen können, schon längere Zeit gewährt, aber ohne Erfolg. Das Urtheil in der Sache des Klosters gegen Hans Rutowe war nun vielleicht von entscheidendem Einfluß. Es ließ sich ja vorhersehen, daß das herzogliche Gericht über diesen zweiten Antheil von Catzecow nicht anders urtheilen würde, als es über den ersten geurtheilt hatte. Indeß zog sich auch von da an die Ausgleichung noch längere Zeit hin, und zwar bis ins Jahr 1431. Da wurde denn durch Vermittelung von sogenannten Degbedinghes-Leuten die Sache zur Entscheidung gebracht. Hermann Bonow, Hans Holsten von Rügen, die Gebrüder Clawes und Werner von Sweryn in Spantecow, Oldich und Hinrich von Sweryn in Oldigheshagen waren die sechs Vermittler. Am Sonnabend nach Quasimodogeniti (14. April) im Jahre 1431 wurden in Anclam die Verhandlungen abgeschlossen. Das Urtheil der Degbedinghes-Leute war dahin ausgefallen, daß die beiden Brüder Henning und Hermann Sweryn ihren Antheil in Catzekowe an das Kloster gegen 300 Mark sundischer Pfennige abzutreten hätten. Darauf gingen denn auch die beiden Brüder ein und an dem genannten Tage stellten sie in Anclam vor dem dortigen Rath[467] die Urkunde aus, in welcher sie bekannten, die 300 Mark sundischer Pfennige richtig erhalten zu haben. Durch dieselbe Urkunde traten sie ihr Gut in Catzekowe vollständig an das Kloster ab und versprachen, hinfort an das Kloster keinen Anspruch mehr machen, auch dasselbe in seinem Recht schützen und fördern zu wollen.[468] Damit war denn nun auch der zweite Antheil von Catzekowe an das Kloster zurückgefallen. Es blieb noch der dritte, dessen Wiedererwerbung nicht so leicht war. Ehe diese Wiedererwerbung des dritten Antheils zu Stande gebracht wurde, traten noch andere Angelegenheiten hervor, die zu beseitigen waren.

Einrichtung einer Frühmesse in der Kirche zu Gingst 1433.

Zunächst nimmt unsere Aufmerksamkeit eine fromme Stiftung in Anspruch, die sich an das neu erworbene Kirchspiel in Gingst knüpfte. Als Pfarrer war hier ein Bruder von Putglowe, Laurentius. Er wird uns hier zum ersten Male genannt. Später werden wir ihn auf dem Abtsstuhle wieder finden. Wahrscheinlich war es sein Einfluß, der die milden Gaben zu dem frommen Zwecke flüssig gemacht hatte. Es war das Verlangen entstanden, in der Kirche zu Gingst eine Frühmesse eingerichtet zu sehn, die jeden Tag gefeiert werden sollte.[469] Diese Frühmesse lag weder in den Obliegenheiten des Plebans, noch konnte sie ohne Weiteres den vorhandenen Capellanen aufgelegt werden. Es war eine neue Stiftung nöthig, um sie zu begründen. Dazu waren denn Beiträge erforderlich, aus deren Ertrage die Besoldung für die Abhaltung der Frühmesse bestritten

Digitized by Google

werden konnte. Zwei bereits verstorbene Personen[470]) des Kirchspiels Gingst hatten schon ihre Gaben dargereicht, nämlich Claws Merstorp 200 Mark und Tonies Gawerens[471]) 100 Mark. Außerdem hatten zwei noch lebende Priester ihre Beiträge gegeben Johann Valke 100 Mark und Nicolaus Bellyn 200 Mark. Sie müssen Capellane in Gingst gewesen sein. So war ein Kapital von 600 Mark zusammengekommen. Zu dieser Summe legten in einiger Gesinnung Abt Heinrich und sein Convent 100 Mark hinzu. Mit diesem Kapital von 700 Mark konnte begonnen werden.[472]) Dem Abt und dem Kloster als der Patronatsbehörde stand es zu, die Stiftung zu begründen. Diese Begründung erfolgte feierlich „an sunte Mertens des billighen bisscopes dagh" (11. November) im Jahre 1433 im Kloster Pudglowe „in de ere des almechtighen godes zyner werden moder marie unde aller godes billighen unde to meringhe willen des gotliken denstes." Der Convent war dazu zusammen getreten. Außer dem Abt werden uns aus demselben namentlich genannt der Prior Dionisius, der Provisor Johannes und Laurentius, der Pfarrer von Gingst. Neben dem Convent waren in dieser feierlichen Versammlung als Gäste des Klosters die 6 Kirchgeschworenen des Kirchspiels von Gingst zugegen, die sich hier auch „vorstendere" nennen, und außer ihnen werden noch 13 andere Männer genannt, die sämmtlich hervorragenden Familien, wenn nicht im Kirchspiele von Gingst selbst, so doch in der Umgegend desselben anzugehören scheinen; wahrscheinlich waren auch die beiden Priester Johann Valke und Nicolaus Bellyn anwesend, welchen der Frühmessendienst übertragen werden sollte. Die Begründung der Stiftung geschah durch Ausfertigung der Stiftungsurkunde. In derselben wird festgestellt, daß die 700 Mark in irgend einer Weise angelegt werden sollen, so daß daraus eine feste jährliche Rente[473]) eingeht. Ferner wird festgestellt, daß die beiden Priester Johann Valke und Nicolaus Bellyn, die ja auch ihre Gaben beigetragen hatten, die ersten Inhaber des Beneficii sein sollen und demnach die bezeichnete tägliche Frühmesse zu halten haben. Natürlich behielten sie dabei ihre anderweitigen kirchlichen Stellungen. Sollte einer von ihnen sterben, so bestimmt die Urkunde weiter, so setzt das Kloster „enen anderen erliken beddervon werliken prester"[474]) zur Abhaltung der Messe; und ebenso wird der Ersatzmann bestellt, wenn der zweite von ihnen stirbt; so geht es fort zu ewigen Zeiten. Die Verwaltung des Stiftungs-Kapitals und die Auszahlung der Rente an die Priester sollen die 6 Kirchgeschworenen haben. Wenn zu dem vorhandenen Kapital noch weitere Gaben in solcher Höhe hinzukommen sollten, daß mehr als 80 Mark Rente jährlich gewonnen würden, so sollen die beiden Priester diese 80 Mark empfangen; was aber darüber einkommt, soll zum Vortheil der Kirche von Gingst verwandt werden und zwar nach den Bestimmungen des Pfarrers. Uebrigens sollen die beiden Frühmessen-Priester dem

Pleban von Gingst ihre geistlichen Dienste leisten, wenn es nöthig ist; und dann sollen sie dazu des Abends vorher bestellt werden. Ohne Noth sollen sie nicht gefordert werden, es sei denn, daß sie aus gutem Willen dienen wollen. Wir sehen hier also dasselbe Verhältniß eingerichtet, das auch bei den Vicaren in Unam angeordnet war, wie denn überhaupt die ganze Stellung der beiden Frühmessen-Priester in Gingst keine andere war, als die der Vicare. Eine Subordination unter den Pleban war ja auch durchaus angemessen. Um dieselbe noch sicherer zu begründen, machte das Kloster noch eine Bestimmung, die bisher bei den Vicaren nicht getroffen war; vielleicht trieben unangenehme Erfahrungen, die gemacht worden waren, zu dieser Neuerung. Es wurde nämlich festgestellt, daß, wenn einer von den Frühmessen-Priestern gegen den Pleban widersetzlich sein sollte, dem Kloster mit dem Pleban das Recht zustehe, dem Oppositionsmann den Dienst aufzusagen und einen Andern in seine Stelle zu setzen. Unter den möglichen Fällen, die eintreten konnten, war auch der, daß die Rente geringer, oder ganz aufgelöst würde, oder daß sie auch nur bis zu der Höhe von 80 Mark sich nicht erhöhe. Die Urkunde nimmt auf diesen Fall Rücksicht. Dann nämlich sollen das Kloster, die Kirchgeschworenen und die angesehensten (weghensten) Leute des Kirchspiels zusammentreten, um Anstalten zu treffen, daß die Frühmesse könne bestehen bleiben. Es galt dabei aber immer als Grundsatz, daß zwei Priester für diese Messe nothwendig seien. Wir wagen nicht zu entscheiden, wodurch diese Nothwendigkeit begründet war.[475]) Endlich konnte ja auch der Fall eintreten, daß das Kloster in seiner Obliegenheit, die Priester zu bestellen, säumig und nachlässig wurde. In diesem Falle sollen die Kirchgeschworenen mit den angesehensten Leuten des Kirchspiels (myt de weghensten des kerspeles) Vollmacht haben, Priester für die Frühmesse anzunehmen, welche die Rente beziehen und nur nach voller Jahresfrist entlaßbar sind, wenn nämlich bis dahin Abt und Convent ihre Patronatspflicht, Priester einzusetzen, erfüllen. So bestimmte des Klosters Stiftungsbrief. Nochmals verpflichteten sich Abt und Convent und der Pleban von Gingst, alles, wie vorstehend geschrieben, zu ewigen Zeiten zu halten. Die sechs Kirchgeschworenen und 13 andere Zeugen, unter denen wir einen Raven Bärncowe, einen Hans Crassowe, drei Glieder des Geschlechts van der Osten, Stoyslaff, Hinrik und Bertold, aufgeführt finden, werden als gegenwärtig bei der Abfassung des Briefes genannt. Die Siegel des Abts, des Convents und des Pfarrers von Gingst bekräftigten die Urkunde.[476])

Erklärung der Kirchgeschworenen von Gingst über die dortige Frühmesse 1431.

Dieser Stiftungsurkunde von Seiten des Patronats entsprach eine andere Schrift von Seiten der Kirchgeschworenen von Gingst, die gleichfalls in Pudglowe an demselben Tage aufgenommen wurde.[477]) Die Ausstellung einer Urkunde von dieser Seite war natürlich. Die Kirchgeschworenen hatten die Verwaltung des Stiftungskapitals; ihnen

lag überhaupt die nächste Fürsorge für die ganze Einrichtung ob. Wie nahe lag es da, daß das Kloster sich ihrer Treue, Aufmerksamkeit und Sorgfalt versicherte. Das konnte ordnungsmäßig nur durch ein Schriftstück geschehen. Die 6 Kirchgeschworenen waren Godeke van der Osten, Ritter, Hartmann Zegbebode, Marquard Rotermunt, beide Knappen, Henneke Sautik, Michel Hop, Clawes Lubbemer.[478] Die drei ersten geben sich als Mitglieder edler, ritterlicher Geschlechter zu erkennen; die drei letzteren mögen dem Bürger- oder Bauernstande angehört haben. Das Collegium der Kirchgeschworenen bekannte nun zunächst, das Kapital von 700 Mark sundischer Pfennige wie auch die Stiftungsurkunde (de hovet breff) richtig empfangen zu haben. Sie versprachen die letztere sorgfältig beobachten zu wollen. Das Kapital sammt dem, was noch dazu kommen mag, wollen sie nach dem Rath des Pfarrers von Gingst anlegen in einem Grundstück auf Rügen,[479] um daraus sichere jährliche Renten zu ziehen, welche den beiden Priestern Johannes Valke und Nicolaus Bellyn oder ihren Nachfolgern ausgezahlt werden sollen nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Die Rente soll eingezogen werden auf St. Martinstag in jedem Jahre.[480] Die beiden Frühmessen-Priester sollten sie erhalten an dem nächstfolgenden Nicolaus-Tage (6. December). Für den Fall, daß die Rente höher als 80 Mark jährlich steigt, wollen sie die Bestimmungen der Stiftungsurkunde befolgen. Es werden noch Festsetzungen für den Fall gemacht, daß einer von den Kirchgeschworenen stürbe, oder seine Stelle niederlegte, oder auf andere Weise abginge. Dann wählen die Uebrigen durch Cooptation binnen 4 Wochen nach Rath des Pfarrers und des Kirchspiels einen Ersatzmann von demselben Stande (van zodaner bort); und dieser hat dann auch durch Brief und Siegel zu versprechen, daß er die Bestimmungen wegen der Frühmesse fest halten wolle.[481] Sollten die Kirchgeschworenen sich säumig beweisen und den Priestern ihren Gehalt nicht auszahlen, so haben der Abt und der Pfarrer von Gingst das Recht, vom Nicolaus-Tage bis zum Lichtmesse-Tage (2. Februar) die Kirchgeschworenen zu mahnen. Ist auch dann noch nicht Zahlung geleistet, so sind die Kirchgeschworenen zur Rechenschaft zu ziehn. Eine solche Rechenschaft wird aber nicht gefordert, so lange sie ihre Pflicht erfüllen. Das waren die Versicherungen der Kirchgeschworenen, deren Urkunde von denselben 13 Zeugen wie die Stiftungsurkunde unterschrieben wurde.[482]

So weit das Kloster dazu thun konnte, war nun das fromme Werk in der Kirche zu Gingst begründet. Die noch fehlenden Beiträge, die den Rentenertrag bis zu 80 Mark jährlich bringen sollten, scheinen mit Sicherheit gehofft zu sein. Es war eine würdige Stiftung in der Weise jener Zeit, die unter des Abts Händen ins Leben trat. Das Patronat der Stiftung verblieb nach den vorher besprochenen Documenten entschieden dem Kloster. Die specielle Ver-

Digitized by Google

waltung lag wenigstens nach der geistlichen Seite hin zum größten Theile in den Händen des Klostermitgliedes, das die Pfarre in Gingst inne hatte.

Der Streit des Klosters mit Nicolaus Sweryn über die Zehnt-Hebung aus Clune 1433.

War das vorstehend beschriebene Geschäft, wie wir das annehmen können, erquickend für den alten seinem Lebensende nahen Abt und seine Conventsmitglieder, so brachte dasselbe Jahr in seinem letzten Monat auch wieder eine Streitsache von widerwärtiger Art. Das Kloster hatte nämlich längst den halben Zehnten in dem Hofe Clune (Ost-Clüne) besessen. Die Abgabe war, wie das auch die Privilegien des Klosters seit langer Zeit ausweisen, fixirt worden. Sie bestand aus einem Dromt Roggen, einem Dromt Gerste und einem Dromt Hafer. Bisher scheint Alles immer richtig abgeliefert zu sein. In der letzten Zeit indeß waren Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Im Jahre 1433 besaß Nicolaus (Clawes) Sweryn den Hof Clune. Er bewohnte ihn indeß nicht selbst, sondern hielt sich in Uznam auf. Der Hof war ausgethan und, wie es scheint, in derselben Weise, wie die bäuerlichen Wirthschaften ausgethan zu sein pflegten. Die Unregelmäßigkeiten in der Entrichtung der Zehnten-Abgabe scheinen, wie gesagt, erst vor kurzem eingetreten zu sein; und es ist wahrscheinlich, daß Nicolaus Sweryn auch erst seit kurzem den Hof in seinen Händen hatte, da doch wohl anzunehmen ist, daß mit seiner Besitznahme zugleich die Weigerung der Abgabe eintrat. Was nun aber diese Weigerung anbetrifft, so bestand sie allem Anschein nach darin, daß Nicolaus Sweryn gar nichts an das Kloster abgeben wollte. Es ist zu vermuthen, daß der Abt zuvor Mittel der gütlichen Unterhandlung angewandt habe, um den regelmäßigen Gang wieder herzustellen. Sie waren fruchtlos und der Abt sah sich also genöthigt, die Hülfe durch eine gerichtliche Entscheidung zu suchen. Er wandte sich an die Herzöge Wartislaw und Barnim, welche auch vereint am Nicolaustage (6. December) 1433 eine Gerichtssitzung auf dem Schlosse zu Wolgast abhielten. Abt Heinrich nahm hier die Abgabe als Besitz seines Klosters in Anspruch und berief sich auf die Besitzdocumente, die das Kloster in Händen hätte. Nicolaus Sweryn hatte Manches dagegen einzuwenden. Seine Einwendungen wurden indeß im Gericht für ganz nichtig anerkannt. Die beiden Herzoge entschieden mit ihrem Rath, als dessen Mitglieder uns die Ritter Rolef Nyenkerken, Hinrik van dem Borne, Hans Nyenkerken, der Pfarrer Curd Nyenkerken zu Gützcow und die Knappen Merten Lepel „vom molenhove to lassan“ und Hinrik Duftin genannt werden, dahin, daß das Kloster bei seiner alten Besitzung bleiben solle. Das Kloster habe alle Jahre an St. Mertens des Bischofs Tage aus dem Hofe zu Clune seine drei Dromt Korn in der alten Weise zu erheben; und zwar müsse der Bebauer des Hofes das Korn in das Kloster bringen. Thue derselbe das nicht, so solle Nicolaus Sweryn oder sein Nachfolger im Besitz dem Abt

Digitized by Google

bei der Forderung beistehn und dafür sorgen, daß die Ablieferung geschehe. Wäre auch Nicolaus Sweryn oder sein Nachfolger im Besitz in diesem Stück nachlässig und würde das Korn nicht bis zum nächsten Nicolaus-Tage abgeliefert, dann solle der Abt und sein Convent das Korn auspfänden lassen aus der „were" des Hofes ohne allen Widerspruch. Bekanntlich haben wir unter der „were" das Inventarium, lebendes wie todtes, welches der Hof hatte, zu verstehen. Schließlich bestimmte der Gerichtshof noch in der naiven Weise jener Zeit mit der hergebrachten Formel, daß nun auch beide Partheien wieder sollten gute Freunde sein. Unter dem Datum der Gerichtssitzung selbst und mit der Angabe der oben genannten Beisitzer des Gerichts als Zeugen wurde dieses gerichtliche Erkenntniß ausgefertigt[183] und das Kloster trat nun wohl wieder in den ungestörten Genuß der ihm zustehenden Hebung. Aber dieser ganze Handel war wieder ein Beweis, wie sehr das Geschlecht Sweryn geneigt war, den Interessen des Klosters entgegen zu treten.

Einlösung des dritten Antheiles von Catzekowe 1434.

Wir treten zu dem letzten Geschäft, welches unserem Abt für sein Kloster zu thun vergönnt war. Zwei Antheile von Catzekowe waren, wie das aus unserer bisherigen Darstellung hervorging, vom Abt Heinrich wieder eingelös't worden. Es war noch ein Antheil übrig. Den hatte Hinrik Sweryn besessen, vielleicht ein Bruder des Nicolaus und des Matheus Sweryn. Auch Hinrik Sweryn war bereits verstorben. Er hatte drei Söhne Gherd, Hinrik und Janeke hinterlassen und außer ihnen eine Tochter Seffe (auch Soffeke — Sophie), die bereits an Nicolaus Molre, der auch den Namen Prole führte, verheirathet war. Mit diesen vier Swerynschen Geschwistern, die nun die Inhaber des dritten Antheils von Catzekowe waren, hatte der Abt wegen des Rückkaufes, oder vielmehr wegen der Rückgabe des Lehns unterhandelt. Es handelte sich dabei um ein keineswegs unbedeutendes Grundstück. Zu demselben gehörte zunächst ein Hof in Catzekowe; dazu kamen vier deutsche Hufen (mansi) Acker, die uns als Pachthufen bezeichnet werden. Der Name deutet wohl nicht auf ein ursprüngliches Verhältniß des Landes hin, sondern soll nur sagen, daß dasselbe gegenwärtig verpachtet war. Nächstdem war noch eine Hufe da, welche frei war (entweder abgabenfrei, oder unverpachtet). Dem Ackerbesitze schlossen sich an Wiesen, Weide, Möre, Holzungen und manche andere Gerechtigkeit und Zubehörung. Auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit war an den Besitz gebunden. Obwohl nun die beiden früher besprochenen Antheile von Catzekowe durch den höchsten Gerichtshof des Landes dem Kloster bereits zugesprochen waren, so waren doch diese Vorgänge für Hinrik Sweryns Kinder nicht dringend genug gewesen, um sie zur Abtretung ihres Besitzes an das Kloster zu bewegen. Vielleicht fanden sich gerade bei ihrer Besitzung Nebenumstände vor, die in ihnen die Hoffnung erweckten, ohne die Ab-

Digitized by Google

tretung davon kommen zu können. Abt Heinrich sah sich bei dieser Lage der Sache wieder genöthigt, an das fürstliche Gericht sich zu wenden. Er wurde zu diesem Schritte wohl um so mehr gedrängt, da das ganze Verhältniß zwischen dem Kloster und den Geschwistern Sweryn durch mancherlei Reibungen ein so gespanntes und feindliches geworden war, daß eine gütliche Einigung gar nicht einmal versucht werden konnte. So war auch eine Pfändung vorgekommen. Wie wir den Ausdruck nur verstehen können, hatte das Kloster sich genöthigt gesehen, Pferde von diesem dritten Antheile von Catzekowe zu pfänden, sicherlich, um sich für irgend ein ihm geschehenes Unrecht schadlos zu halten. Andere Zwistigkeiten werden außerdem angedeutet. Einen besonderen Streit hatte der Pfarrer von Benz mit diesen Herren von Sweryn. Er hatte sein „missekorn" von Catzekowe zu fordern und hatte es nicht erhalten. Da hatte er denn gleichfalls Pferde gepfändet und hielt sie noch in seinem Verwahrsam.

Zwistigkeiten mit den Inhabern von Catzekowe.

Wartislaw und Barnim hielten am Dienstag vor St. Vitus im Jahr 1434 (8. Juni) einen Gerichtstag auf ihrem Schlosse zu Wolgast. Beisitzer des Gerichts waren Ludeke Cernyn, der Pfarrer zu Wolgast, Curd Nyenkerken, der sonst schon genannte Pfarrer zu Gützkow, die beiden Ritter Hinrik van dem Borne und Hans Nyenkerken, welcher letztere damals Vogt auf dem Schlosse zu Usnam war, und der Knappe Hinrik Oustin. Abt Heinrich, der „erwerdighe an got vader," erschien vor dem Gericht für sein Kloster; von der Gegenpartei waren Gherd und Hinrik Sweryn dort, zugleich ihren dritten Bruder und ihre Schwester vertretend. Die Entscheidung des Gerichts fiel nicht anders aus, als es nach den früheren Verhandlungen wegen Catzekowe erwartet werden konnte. Das fürstliche Gericht bestimmte, daß Hinrik Sweryns Erben ihren Besitz in Catzekowe dem Abt und seinem Convent zu ewigen Zeiten verkaufen sollten. Die „Verlassung" des Guts solle geschehen „vor richte unde vor bure" von Catzekowe; der Abt dagegen solle an die Verkäufer 450 Mark sundischer Pfennige auszahlen in zwei Terminen, nämlich 200 Mark am St. Nicolaus-Tage desselben Jahres 1434 und 250 Mark am St. Nicolaus-Tage des folgenden Jahres. Die Verkäufer fügten sich ohne Weiteres in diese Bestimmung. Das Gericht hielt sich damit aber seiner Pflicht noch nicht entbunden. Es bestimmte noch, daß mit dieser Entscheidung aller Zwist zwischen den beiden Parteien auch wegen der gepfändeten Pferde abgethan sein solle. Das bedeutet wohl nichts anderes, als daß das Kloster die Thiere ohne weiteres zurückzugeben hatte. Des Pfarrers von Benz Klagesache war aber hierin nicht eingeschlossen. Er sollte seine gepfändeten Pferde behalten, so lange bis die Swerynschen Erben ihm sein „missekorn" einlieferten. So wurde der Streit gerichtlich abgethan und das Erkenntniß an dem genannten Tage in Wolgast ausgefertigt.[484] In dieser Ausfertigung werden auch die Namen der Beisitzer, die als Zeugen genannt werden, aufgeführt.

Der Kauf-Contract über den dritten Antheil von Catzekowe 1434.

Die Abtretung des dritten Antheils von Catzekowe war also unabänderlich beschlossen. Um aber die übliche Form zu erfüllen, war vor der wirklichen Verlassung noch der Abschluß eines Contracts erforderlich. Für beide Geschäfte wurde der nächste Sonntag, es war der zweite Tag vor St Vitus, der 13. Juni, angesetzt. Es lag in der Natur der Sache, daß der Abschluß des Contracts vorangehen mußte. Hierzu versammelten sich die Betheiligten in Wolgast auf dem herzoglichen Schlosse, und zwar, wie anzunehmen ist, am Morgen des bezeichneten Sonntages. Der Contract hat die gewöhnliche Form. Gherd, Hinrik und Janeke stellten ihn aus; sie erwähnen, daß sie dies auch im Namen ihrer Schwester Seffe und für ihre Erben thun, wie auch nach dem Rath ihrer nächsten Freunde. Das verkaufte Gut wird in der oben angegebenen Weise beschrieben. Der Kaufpreis ist der vorher auch bereits erwähnte, 450 Mark sundische Pfennige. Nur ist hier von den beiden im herzoglichen Gericht festgesetzten Zahlungsterminen nicht die Rede; es heißt vielmehr, daß das Geld bereits bezahlt sei. Ob damit nun eine wirkliche baare Bezahlung gemeint sei, oder ob der Ausdruck vielleicht nur ein schriftliches Zahlungsversprechen, eine Anweisung, einen Schuldschein bezeichne, das muß unentschieden bleiben. Die Rücksicht auf das herzogliche Erkenntniß könnte auf die zweite Vermuthung führen, obgleich der Wortlaut eigentlich deutlich genug ist. Die Verkäufer geben noch die Versicherung, daß sie das Kloster in dem neuen Besitz schützen und für alle Ansprüche, die noch erhoben werden könnten, aufkommen wollten. Auch soll nun aller Streit und Unfriede zwischen dem Kloster und den Verkäufern von Catzekowe beseitigt sein; die Verkaufsurkunde aber soll ihre vollkommene und ungeschwächte Geltung behalten. Dieser Contract wurde denn also wie gesagt in Wolgast „mype unſer — — beren ſlote" am Sonntag vor St. Vitus 1434 abgeschlossen.[485] Verschiedene Personen aus dem herzoglichen Rath, die auch als „Dhegedinghes lüde" bezeichnet werden, werden in der Urkunde als Zeugen aufgeführt, die beiden Ritter Hinrik van dem Borne und Hans Nyenkerken, der Pfarrer in Wolgast Ludeke Cernin und der Knappe Hinrik Oustin.

Die Uebergabe des dritten Antheils von Catzekowe 1434.

An demselben Tage[486] Nachmittags folgte nun die in dem Erkenntniß vorgeschriebene Ueberlassung des Gutes. Die Urkunde über dieselbe ist uns erhalten. Wir haben darin ein höchst interessantes Document, das uns die Formalitäten einer Verlassung „vor richte unde vor bure" vor Augen stellt. Mögen wir den alten Rechtsgebrauch genauer betrachten! Wir werden in das Dorf Catzekowe versetzt, in welchem sich zu dem bevorstehenden Geschäft eine ansehnliche Gesellschaft zusammengefunden hat. Zunächst sind die beiden Parteien da, von Seiten des Klosters der alte greise Abt und neben ihm Johannes der Provisor exteriorum, auch Laurentius, der uns wohl bekannte Pleban von Gingst. Dieser, wohl schon im Voraus

Digitized by Google

zum künftigen Abt bestimmt, konnte zugleich als Beistand des alten Hinricus hier nicht fehlen. Die genannten waren geistliche Glieder des Convents, Canoniker. Außer ihnen war als Laienbruder (professus) noch zugegen Hinricus Hasselbecke, der den Titel advocatus führt und den wir uns also als Klostervogt zu denken haben. Von der andern Seite waren die Verkäufer, Heinrich Sweryns Kinder, vollständig da; Gerhard, Hinrik und Ianeke werden uns genannt, ja auch deren Schwester Seffeke nebst ihrem Ehemann Nicolaus Moltre. Nächstdem war der Ritter Johannes Nyenkerken, der Vogt des Schlosses von Usnam, zugegen als herzoglicher Commissarius wie auch der Notar Christian Keding. Vor allem aber gehörten verschiedene Schulzen und Bauern zu der Handlung; an ihrer Spitze steht der Schulz von Catzekowe, Nicolaus Laurens. Ihm zur Seite stehen Johannes Labban, Schulz von Bossyn, Nicolaus Rosentreter, Schulz von Kutzow, Johannes Godekens, Schulz von Gabelin, die beiden Gebrüder Arnold und Peter Tymmermann aus Lebometze, Michael Smyd von Stoben und mehrere andere glaubwürdige Landleute. Es war etwa drei Uhr Nachmittags. Da wurde der Art der Verlassung damit eröffnet, daß die Klosterherren den Kaufbrief, auf Pergament geschrieben, vorlegten, durch den ihnen der dritte Antheil von Catzekowe in dem schon besprochenen Umfange verkauft war. Der Kaufbrief wurde öffentlich vorgelesen. Darauf traten die Geschwister Sweryn zu dem judicium civile des Dorfs, das eben aus Nicolaus Laurens, dem Schulzen von Catzekowe und den ihm zur Seite stehenden Beisitzern bestand. Vor diesen verzichteten die Verkäufer auf ihren bisherigen Besitz in Catzekowe und übergaben zum Zeichen der Abtretung desselben dem Schulzen von Catzekowe einen Hut.[497]) Der Schulz hinwiederum übergab den auf die beschriebene Weise abgegebenen Besitz dem Kloster, das durch die vorher genannten Personen aus Pudglowe repräsentirt war, und übertrug dem Gotteshause von Pudglowe alles Eigenthum, allen Nutzen und alles Recht, das die Kinder des verstorbenen Hinrik Sweryn bisher in Catzekow gehabt hatten. Schließlich entsagten die Verkäufer noch allen Ansprüchen, die etwa an die neuen Besitzer von ihnen gemacht werden könnten. Damit war denn die Handlung zu Ende. Christian Keding der Notar nahm die Urkunde auf, in welcher der Vogt von Usnam, die vorher genannten Schulzen und Bauern aus den Nachbardörfern und die sonst zu diesem Geschäfte aus der Umgegend zusammen gekommenen redlichen Männer als Zeugen aufgeführt wurden.[498])

Des Abtes Heinrich Tod.

Diese Sache war nun das letzte Werk, das der alte hochbetagte Abt hienieden für sein Kloster zu thun hatte. Er muß noch im Laufe des Jahres 1434, wenigstens aber im Anfang des folgenden Jahres gestorben sein. Im Jahre 1435 wird bereits sein Nachfolger genannt.[499]) Heinrichs Todestag ist uns nicht bekannt. Er

Digitized by Google

hatte nachweislich wenigstens 40 Jahre dem Kloster vorgestanden und nach unserer Berechnung war er bei seinem Abscheiden ein Greis von mehr als 80 Jahren. Er war alt geworden; aber, wie die Schrift von Mose dem Knechte Gottes sagt, seine Kraft war nicht verfallen. Dieselbe rücksichtslose Energie, dieselbe grade und unwandelbare Verfolgung des Rechts, die er in seinen besten Mannesjahren in dem Streit mit Reymar Nyenkerken geoffenbart hatte, zeigte er auch noch am späten Lebensabend bei der letzten Einlösung von Catzekowe. Im Ganzen war ihm eine unruhvolle Laufbahn beschieden gewesen. Er hatte ernstliche Kämpfe durchzukämpfen gehabt. Insonderheit war es das Geschlecht Sweryn gewesen, dem er hatte entgegen treten müssen. Die Kämpfe waren meistens um den weltlichen Besitz des Klosters geführt worden. Aber wir haben deutlich genug gesehn, daß dadurch des Abts Sinn von seinem höheren geistlichen Beruf nicht abgelenkt worden war. Manche geistliche Stiftung und Einrichtung war durch ihn entstanden oder gefördert und gepflegt. Das Heil der Seelen hatte ihm obenan gestanden und wir können mit Grund annehmen, daß er den evangelischen Weg des Heils erkannt hatte. Allerdings neigte er seinem ganzen Wesen nach sich weniger zur Milde, als zur ernsten Strenge. Aber grade solche Naturen wie Abt Heinrich pflegen Epoche zu machen, sei es nun in größeren oder kleineren Kreisen. Sie brechen Bahn und begründen neue Zeiten. Das hatte denn auch der Abt Heinrich in seinem Kloster gethan. Mancher alte Unrath war ausgefegt worden; des Klosters Güter waren geordnet; neue wohlthätige Schöpfungen waren unter seinen Händen entstanden und wir geben uns gern dem Glauben hin, daß in der Congregation von Pudglowe selbst ein Geist ernster Zucht herrschend geworden war. Die Abtei war jedenfalls in einem blühenden Zustande, als er starb. Bei der evangelischen Gesinnung, deren Spuren sich bei ihm zeigen, können wir nicht daran zweifeln, daß er seinem Ende mit der Freudigkeit eines Christen entgegen gegangen sei und ein ruhiges Sterbestündlein gehabt habe. In seinem Siegel führte er das Bild seines gekreuzigten Heilandes; er wird es auch in seinem Herzen getragen haben. Sein Leichnam ist jedenfalls im Kloster von Pudglowe selbst bestattet; dort sind seine Gebeine zu Staub geworden. Mancher ernste Bruder von Pudglowe mochte des „erewerdigben vaders an got" noch lange gedenken auch außer den officiellen Messen, die zu seinem Gedächtniß in der Klosterkirche gefeiert wurden. Eigentlich ist es zu verwundern, daß wir sonst von keinem Ehrengedächtniß hören, das dem verdienten Abt errichtet worden. Aber Leute wie er pflegen mit Strenge zu halten auf die Pflichterfüllung ihrer Untergebenen und der Eindruck dieser Strenge ließ vielleicht das Gefühl der Dankbarkeit nicht zu seinem vollen Rechte kommen.

Digitized by Google

Tod der Herzogin Agnes.

Wir bemerken hier gleich, daß die fürstliche Wittwe Agnes, welche während der Verwaltung des Abtes Heinrich sich so vielfach als Gönnerin des Klosters gezeigt hatte, ihn nicht lange überlebte. Sie starb im Jahre 1435 und nach Kantzows Bericht fand ihr Leib seine Ruhestätte in Pudglowe.[490])

Abt Laurentius 1435–1468.

Näheres über den Abt Laurentius.

Von den vorhergegangenen Erlebnissen dieses Abtes wissen wir wenig. Allem Anscheine nach hatte er nur kurze Zeit vor dem Antritt seiner Abtswürde dem Convent von Pudglowe angehört. Von den verschiedenen Klosterämtern scheint er keins inne gehabt zu haben. Aber er war Pleban in Gingst gewesen. Im Ganzen war das auch eine Stellung, die keinem zu übertragen war, dem nicht ein besonderes Vertrauen geschenkt werden konnte. Der Pleban von Gingst stand fern von dem Sitz des Klosters allein einem neu erworbenen Besitze vor, bei welchem manches zu ordnen, auch wohl mancher unbefugter Eingriff abzuwehren war. Wir fanden den Laurentius im Jahr 1433 in dieser wichtigen Stellung. Noch bedeutungsvoller ist es, daß wir ihn auch im Jahre 1434 bei der Besitznahme des dritten Antheils von Catzekowe vorfinden. Es lag uns die Annahme nahe, daß er dorthin besonders berufen war, um dem alten Hinricus zur Seite zu stehn. Daran schließt sich die Vermuthung, daß er schon bei Lebzeiten des Hinricus und dann jedenfalls nach dessen Willen dazu ausersehen war, nach seinem Heimgange den Abtsstuhl einzunehmen. Er ist ein anderer Mann als sein Vorgänger. Die lebendige Rührigkeit, der Erwerbseifer, die strenge Verfolgung des Rechts, die Lust am Kampf für die Interessen des Klosters, alle diese Eigenschaften, durch die sich Hinricus ausgezeichnet hatte, suchen wir bei ihm vergebens. Aber dessen ungeachtet steht er als eine ehrwürdige Gestalt da. Er gehört zu den ruhigen Naturen, die lieber erhalten als erwerben, und wenn sie erwerben, dies wenigstens nur thun auf friedlichem Wege und ohne Kampf. Grade als Nachfolger des Hinricus stand Laurentius an der ihm gebührenden Stelle. Er wußte zu schützen, was sein Vorgänger errungen hatte. Mit Sparsamkeit verwaltete er des Klosters Einkünfte. Es wurde ihm möglich, bedeutende Summen aus seinen Ersparnissen zurückzulegen, um sie zum Besten seines Klosters zu verwenden. Aber dabei ist er fern von der engherzigen Beschränktheit, bloß irdische Güter aufzusammeln. Die Geschichte seiner Verwaltung wird uns zeigen, wie er nicht bloß daran dachte, den Gebäuden des Klosters seine Sorgfalt zuzuwenden, sondern wie er auch für höhere Interessen des Vaterlandes und der Kirche Sinn hatte und Opfer dafür zu bringen bereit war. Die Fürsorge für die Aufbewahrung und Erhaltung der

Digitized by Google

Urkunden seiner Verwaltungszeit, die wir bei seinem Vorgänger so sehr anzuerkennen hatten, fehlt ihm allerdings. Die Matrikel enthält nur zwei Urkunden seiner Zeit; und was von Originalurkunden vorhanden ist, giebt uns auch nur einen dünnen Faden, an dem wir dürftig den Erlebnissen unseres Klosters nachgehen können. Freilich scheint seine Thätigkeit im Ganzen von der Art gewesen zu sein, daß gerade nicht viel schriftliche Documente entstehn konnten.

Vereinigung mit dem Rath von Uznam über das Patronat einer Vicarie 1438.

Die erste Nachricht, die wir aus der Zeit des Abts Laurentius erhalten, betrifft die Vicarie, die von Richard Schroeder und Hermann Damerow im Jahre 1398 in der St. Marienkirche in Uznam begründet war. Wir haben gesehn, daß das Patronat dieser Vicarie dem Kloster in Pudglowe und zugleich dem Rath von Uznam von den Stiftern verliehen war. Beide waren also bei der Einsetzung eines neuen Vicars betheiligt. Es mögen aber ungeachtet der über diese Angelegenheit vorhandenen Bestimmungen dennoch Streitigkeiten zwischen den beiden Patronen vorgekommen sein; oder sie hatten alternirend ihr Patronatsrecht geübt. Beide Auslegungen läßt die uns vorliegende Andeutung zu. Im Jahre 1438 schlossen nun das Kloster und der Rath von Uznam einen Vertrag darüber, daß sie die Vicarie zugleich, oder auch zu gleichen Rechten verleihen wollten.[491])

Das Kloster leiht dem Herzog Barnim VIII. 5000 Mark 1439.

Ungleich bedeutender ist ein Geschäft, das das Jahr 1439 brachte. Es war ein Geldgeschäft. Barnim VIII., der Jüngere genannt, der Sohn Wartislaws VIII. und der Agnes, welcher mit seinem Bruder Swantibor II., der neben ihm vollkommen in den Hintergrund tritt, das Gebiet von Barth und Stralsund und die Insel Rügen erhalten hatte, bedurfte zu Anfang des Jahres 1439 einer größeren Summe Geldes. Aus den politischen Umständen jener Zeit können wir nicht mit Sicherheit entnehmen, welche Zahlungen der Fürst zu machen hatte. Aber es waren zwei Angelegenheiten, bei denen wir uns eine Verlegenheit des Herzogs denken können. Der ganze pommersche Fürstenstamm war durch Erich I. in die nordischen Wirren hineingezogen worden; so auch Barnim VIII., der persönlich im Jahr 1438 in Dänemark war. Allerdings hatte das nordische Drama zu Anfang des Jahres 1439 fast schon ausgespielt.[492]) Aber es wäre möglich, daß um jene Zeit noch Pläne gefaßt wurden zu größeren Unternehmungen gegen das widerstrebende nordische Reich, zu deren Ausführung Geld erforderlich war. Eine andere Veranlassung zu Rüstungen und feindseligen Maßnahmen boten die Dinge in Mecklenburg durch das im Herbst 1436 erfolgte Erlöschen des Mannsstammes der Fürsten und Herren von Wenden oder Werle.[493]) Das Ereigniß blieb nicht ohne kriegerische Folgen, in welche auch die pommerschen Fürsten hineingezogen wurden. Auch hierzu kann Geld erforderlich gewesen sein. Aber eben so gut kann freilich auch irgend eine andere Angelegenheit dem Herzog finanzielle Verlegenheiten bereitet haben. Genug er suchte eine Anleihe. In seinem eigenen

Digitized by Google

Landestheil mag sich dazu keine Gelegenheit dargeboten haben. Aber durch die emsige Thätigkeit des Abts Heinrich waren die Einnahmen des Klosters Pudglowe so vermehrt worden, daß der Abt Laurentius nach vierjähriger Verwaltung im Stande war, dem Herzog 5000 sundische Mark als Darlehn darzureichen. Das Geld wurde am Tage der Beschneidung des Herrn (1. Januar) 1439 ausgezahlt; an welchem Orte die Auszahlung geschah, wird uns nicht gesagt; wahrscheinlich aber wurde das Geschäft in Stralsund oder Greifswald abgeschlossen. Es handelte sich um die Verzinsung dieses Darlehns. Dieselbe wurde nach damaligem Gebrauch in der Art eingerichtet, daß die 5000 Mark als eine Kaufsumme angesehen wurden, mit welcher eine entsprechende Jahresrente erworben ward. Die Jahresrente wurde in diesem Falle durch Hebungen gebildet, welche aus Grundstücken oder Gewerbeabgaben flossen und ursprünglich der herzoglichen Kasse zugefallen waren. Daß das Kloster seine Rente sich auf der Insel Rügen anweisen ließ, war natürlich. Von allen Gebietstheilen Barnim's VIII. war die Insel Rügen derjenige, der dem Kloster für diesen Zweck am bequemsten war. Es hatte hier die Pfarre von Gingst als einen feststehenden Mittelpunkt. Der Canoniker, der die Pfarre inne hatte, konnte des Klosters Rechte vertreten. Barnim VIII. schaltet nun ganz uneingeschränkt über die herzoglichen Einkünfte auf Rügen, was auffallend genug bleibt, da Swantibor wenigstens, wenn er noch lebte,[99]) zum Mitsprechen berechtigt war. Barnim versichert dem Abt Laurentius und seinem Convent zu Pudglowe, das „wilbelte“ zu Gingst und „den hof tho malkewitze“ nebst dem Dorf und den „foten“ daselbst. Das bedeutet jedenfalls, daß das Kloster die herzoglichen Einnahmen, die aus dem Weichbild von Gingst und aus dem Dorfe und Hofe Malkewitz zu erheben waren, fortan beziehen sollte. Diese Hebungen werden nun näher bestimmt. Es waren zu beziehen aus den Krügen zu Gingst 44½ Mark und „van deme knakewerke (Fleischergewerk) unde vleschbowern (den Fleischern)“ wie auch von dem „soltwerke“ daselbst zwei Schiffspfund Honig zu 9 Mark gerechnet. Außerdem wird noch auf Nebeneinnahmen hingewiesen, indem gesagt wird, daß das Kloster in der angeführten Ortschaft Gingst überhaupt alles haben solle, was bisher der Herzog und seine Vorfahren darin besessen. Die dem Kloster zugestandenen Hebungen sollten aber nicht bloß aus Gingst und seiner nächsten Umgebung genommen werden. Im Kruge „to der neghatze“ waren 15 Mark Geld und von der Schmiede daselbst 6 Schilling jährlich zu beziehen. Auch aus den Krügen „tho bergben“ sollten 9 Mark Geld und 2 Schiffspfund Honig an das Kloster entrichtet werden. Ebenso ist es in „oldenkerken“ (Altenkirchen) der Krug, auf den das Kloster angewiesen wurde. Hier soll es 19 Mark empfangen und in der Mühle zu Altenkirchen 8 Mark. Auf der Wittow'schen Fähre sind 4½ Mark zu heben, und in der Wit-

Erwerbungen auf Rügen.

towſchen Haide 10 Mark Geld vom Torf und 3 Mark Geld von den dort liegenden „koten“. In „warbelwitze“ iſt eine Mark zu empfangen; zu „darghemitze“ ſind 12 Schilling zu erheben von einem „knetzen“; in dem alten „gharentze“ (Garz) 3 Mark und 4 Schillinge; endlich in der Haide „to der knypave“ 6 Mark.[495] Jedenfalls haben wir hier urſprünglich landesherrliche Abgaben, die entweder auf Grundſtücken lagen, oder für einen Gewerbebetrieb gezahlt wurden. Die ſämmtlichen erwähnten Krüge zu Gingſt, zu Negaſt, Bergen, Altenkirchen lagen übrigens an zweien von den drei großen bevorrechteten Straßen Rügens.[496] Der Krug von Negaſt hatte, wie wir ſpäter erfahren werden, auch eine Ackerwirthſchaft. Rechnen wir alle dieſe aufgeführten Hebungen zuſammen und dabei zwei Schiffspfund Honig immer zu 9 Mark und 16 Schillinge auf eine Mark, ſo gewinnen wir nur eine Geſammtſumme von 142 Mark und 6 Schillingen. Das wäre allerdings keine beſonders hohe Rente für 5000 Mark Kapital geweſen. Doch haben wir zu berückſichtigen, daß die Einnahmen von dem Hofe und Dorfe Malkwitz gar nicht beſonders namhaft gemacht und in der angeführten Summe nicht mit berechnet ſind. Sie mochten ſehr bedeutend ſein. Außerdem war gewiß noch manche Nebeneinnahme da, die nicht beſonders genannt iſt. So wird auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in Anſchlag zu bringen ſein, wie es denn auch ſicherlich nicht an Dienſten fehlte, die von den Inhabern der genannten Grundſtücke zu leiſten waren. Aber wenn nun auch in dieſer Weiſe eine anſehnlich höhere Rente für das Kloſter ſich ergab, ſo haben wir doch Grund zu der Vermuthung, daß man in ſpäterer Zeit auf beiden Seiten zu der Ueberzeugung kam, das von dem Kloſter vorgeſtreckte Kapital von 5000 Mark ſei nicht genügend verzinſt. So mag denn von dem Herzog eine Zulage zu der urſprünglichen Rente bewilligt worden ſein.[497] Dieſe Zulage betrug 15 Mark Geld von dem Waldhafer auf Wittow und 12 Dromt Waldhafer in Natur, wie er auf Wittow geliefert wurde.[498] Bei dem urſprünglichen Abkommen von 1439 entſagte der Herzog noch in den hergebrachten Formeln allen ſeinen Anſprüchen an den dem Kloſter überlaſſenen Beſitz. Auch ſollte das Kloſter die Macht haben, dieſen Beſitz zu verſetzen und zu veräußern. Der nach den geiſtlichen Herren eintretende Beſitzer ſollte dieſelben Rechte behalten. Dabei aber wurde dem Herzog der Wiederkauf ausgemacht in der Art, daß, wenn er oder ſeine Erben den Wiederkauf ausführen wollten, eine Kündigung zur Oſterzeit vorhergehen müſſe und dann am nächſten Weihnachtsfeſte die 5000 Mark entweder im Sunde oder zu Greifswald auszuzahlen ſeien. Alle dieſe Beſtimmungen gingen in die Verſchreibung über, die, wie geſagt, am 1. Januar 1439 in Gegenwart Wartislaws IX. und anderer angeſehenen Zeugen, des Pfarrers Thidericus Nordowe zu Demmin, des Pfarrers Bernd Moltzan zu Barth, der Ritter

Henning von Jasmunde, Hans Nyenkerken, Johann Bere, Curd Moltke und einiger Knappen von Barnim ausgestellt und besiegelt wurde.[499])

Das Kloster kauft v. Hermann u. Hinrik Lepel den schwarzen See bei Dewichow 1440.

Schon im folgenden Jahre in der Herbstzeit konnten der Abt und sein Convent in ähnlicher Weise einen neuen Erwerb machen. Das Kloster schloß einen Handel ab mit zweien Herren von Lepel; sie nennen sich Vettern. Der Eine von ihnen, Hermann Lepel, wohnt zu Neuendorf „uppe dem gnysse"; der Andere, Hinrik Lepel, wohnt auf Vorwerk vor Lassan. Sie erscheinen zugleich als Besitzer von Dewichow. Schon früher hatte sich gezeigt, daß Cryneke in dem Besitz der Lepel war. Zu Cryneke scheint das Dorf Dewichow, das damals wohl ganz an dienende Bauern ausgethan war, wenigstens zum Theil gehört zu haben.[500]) Neben Dewichow, zwischen der Halbinsel von Balm und der Halbinsel Liepe liegt eine Wasserbucht des Achterwassers, welche jetzt der Crienker See genannt wird. Ein Theil dieses See's heißt heut zu Tage noch der schwarze See; früher führte die ganze Wasserbucht diesen Namen. Den östlichen Theil dieses schwarzen Sees[501]) überließen nun die beiden Vettern von Lepel für 400 sundische Mark dem Abt und seinem Convent zu Pudglowe wie auch ihren Nachkommen. Der Handel ruht wohl wieder auf einem Geldgeschäft. Der Abt macht ein Darlehn und der See wird zur Sicherung der Zinsen gegeben. Uebrigens wird dem Kloster der freie Gebrauch des Sees zugestanden. Die geistlichen Herren sollen ihn befischen und befischen lassen mit aller Art von Fischerei, die irgend gebräuchlich ist, oder noch gebräuchlich werden möchte. Sie sollen ihn überhaupt besitzen, wie die Verkäufer und ihre Vorfahren ihn besessen haben. Dagegen wird von Seiten des Klosters der Wiederkauf zugestanden. Wenn derselbe beabsichtigt werden sollte, so soll er vorher angekündigt werden und zwar „in den veer bilgben daghen to paschen;"[502]) und am nächstfolgenden St. Mertens-Tage soll die Auszahlung der 400 Mark und zwar in einer Summe und an einer vom Kloster zu bestimmenden Stelle geschehen. Auch für die volle Befriedigung des Klosters in diesem Stück stehen die Verkäufer ein. In der beschriebenen Weise wurde nun auch über diese Angelegenheit von Seiten der Verkäufer die Urkunde ausgestellt, welche zum Schluß die gewöhnliche Versicherung enthält, daß Alles, wie es festgesetzt worden, auch solle gehalten und ausgeführt werden. Sie wurde an St. Mertens des Bischofs Tage im Jahre 1440 aufgenommen und mit Siegeln versehn. Der Ritter Hinrik van dem Borne, der Knappe Clawes Stedynk, und der Bürgermeister von Wolgast Peter Kothe werden als Zeugen aufgeführt. Der Ort, wo die Urkunde aufgenommen wurde, wird nicht genannt. Es mag im Kloster oder in Wolgast geschehen sein.[503])

Das Kloster scheint immer mehr in den Ruf der Wohlhabenheit gekommen zu sein. Wo Noth und Bedrängniß war, wandte man

sich an die geistlichen Herren in Pudglowe. Des Klosters Nachbaren waren natürlich diejenigen, welche zunächst hier Darlehne begehrten. Mit ihnen konnten solche Geschäfte auch am leichtesten abgeschlossen werden, weil ihre nahe liegenden Besitzungen dem Kloster die bequemste Sicherheit boten. So war im Jahre 1444 der damalige Besitzer des Dorfes Mellentin Brunyngh Nyenkerken in Verlegenheit, nicht für seine Person, sondern als Vormund eines Kindes aus seinem Geschlecht. Henning Nyenkerken, sein Vetter, hatte ein Gut in Weltzyn besessen. Er hatte in der Nachbarschaft, wir wissen nicht, in welcher Weise, Schaden zugefügt. Clawes Sweryn's Wittwe und Ludeke Lepel zu Crienke waren von diesem Schaden betroffen und hatten beim Herzog ihre Klage eingebracht.[504] Der Herzog, jedenfalls Wartislaw IX., hatte mit seinem Rath erkannt, daß an die Beschädigten 200 Mark Schadenersatz ausgezahlt werden sollten. Henning Nyenkerken von Weltzyn war inzwischen gestorben; er hatte ein unmündiges Kind zurückgelassen und Brunyngh Nyenkerken von Mellentyn war der „naturlyk recht vormunder" desselben. Ihm lag es ob, die herzogliche Sentenz auszuführen; 100 Mark entnahm er anders woher; aber um die fehlenden 100 Mark wandte er sich an das Aerar des Klosters. Das Kloster zeigte sich dem Nachbar gefällig. Am Tage nach der Lichtmeß (3. Februar) im Jahre 1444 wurde das Geld dargeliehen. Brunyngh Nyenkerken war an diesem Tage nach Pudglowe gekommen; mit ihm vier seiner Freunde, Peter Kothe, der Bürgermeister von Wolgast, Henneke Plonen, des Herzogs Vogt daselbst, Simon Rotmer, Bürgermeister von Uznam und Thonnies Oustyn, ebenfalls aus Uznam. Es kam darauf an, dem Kloster die erforderlichen Renten für das Darlehn zu versichern. Man kam dahin überein, in der gewöhnlichen Form des Verkaufs einen Hof in Weltzyn, der zur Besitzung des verstorbenen Henning Nyenkerken gehörte, anzuweisen. Der Hof wird als derjenige bezeichnet, den damals Hinrik Kersten inne hatte. Aus diesem Hofe sollte das Kloster jährlich 8 Mark sundisch an St. Mertens-Tage erheben, ohne irgend einen Widerspruch. Für den Fall, daß die Zahlung nicht geleistet würde, erhielt das Kloster die Vollmacht, durch Pfändung sich in den Besitz seiner Rente zu setzen. Sollte aber der Hof verwüstet werden, so daß die 8 Mark nicht mehr daraus zu erheben wären, so gingen die Ansprüche des Klosters auf das ganze Gut in Weltzyn über, bis auf die Zeit, daß der Hof wieder in gehörigen Wirthschaftsbetrieb käme. Dagegen gestattete das Kloster dem Verkäufer den Wiederkauf. Wolle er ihn ausführen, so müsse „in den veer hilgen daghen to paschen" die Kündigung geschehen und am nächstfolgenden St. Mertens-Tage das Kapital sammt den noch rückständigen Renten gezahlt werden. Diese Verabredung wurde in die Urkunde eingetragen, welche im Jahre 1444 am Tage nach Lichtmeß im Kloster zu Pudglowe ausgestellt und mit den Siegeln des Verkäufers und seiner 4 Freunde

Das Kloster kauft v. Brunyngh Nyenkerken 8 Mark in Weltzyn 1444.

versichert wurde. Wie wir aus der Aufschrift der Urkunde schließen können, wurde mit dieser Rente von 8 Mark später noch Handel getrieben. Sie kam, wir wissen nicht, auf welche Weise, in die Hände des Plebans von Wolgast, Ludolph Cernyn; und erst nach dessen Tode sollte sie dem Kloster wieder zufallen.[505]) So viel scheint festzustehn, daß Brunnugh Nyenkerken das Darlehn so bald nicht wieder zurückzahlte.

Das Kloster empfängt die Erbschaft des Priesters Nicolaus Belyn in Gingst 1444.

Ein Geldgeschäft von anderer Art nahm noch in demselben Jahre unsern Abt und seinen Convent in Anspruch. Die darüber sprechende Urkunde führt uns nach Rügen und wir vermögen einen Blick in die dortigen Verhältnisse des Klosters zu thun. Nach der Erhebung des Laurentius auf den Abtsstuhl war natürlich das Plebanat von Gingst wieder mit einem Canoniker von Pudgłowe besetzt worden. Wir erfahren indeß nicht den Namen des neuen Plebans. Der Besitzumfang des Klosters auf Rügen, der durch jene Anleihe von 5000 Mark an Barnim so bedeutend vermehrt worden war, und die mit demselben verbundene Gerichtsbarkeit machten es nöthig, daß von Seiten des Klosters im Verein mit dem Pfarrer von Gingst ein eigener Richter angestellt würde. In der Zeit, in welcher wir stehn, nahm Hans Krassowe diese Stelle ein.[506]) Die im Jahre 1433 eingerichtete Frühmesse in der Kirche zu Gingst bestand noch und von den beiden für dieselbe damals bestellten Priestern lebte wenigstens noch Nicolaus Belyn. Er fühlte sich dem Kloster verpflichtet und wollte, da er vielleicht schon in hohem Alter war, seine freundlichen Gesinnungen dadurch bethätigen, daß er der Congregation von Pudgłowe das irdische Gut, was er, der arme Priester, entweder gespart oder geerbt hatte, vermachte. Es waren zunächst 100 Mark sundisch. Sie waren auf Lemcke Vale's Haus ausgeliehen. Der alte Priester hatte diese Summe einem Andern zugedacht, Herrn Arnd Sconehasen, der auch einmal Priester in Gingst gewesen, vielleicht einem Verwandten. Dieser war nun wohl gestorben. Freilich waren seine Erben noch da. Doch Nicolaus Belyn hielt es für angemessener, seine ganze Verschreibung für Arnd Sconehasen und dessen Erben zurückzunehmen und sie auf den Abt und Convent von Pudgłowe in der Art zu übertragen, daß diese nach seinem Tode in den Besitz treten sollten. Außer diesem kleinen Kapital hatte der Priester noch 50 Mark sundisch, die auf Tydeke Serdder's Haus angeliehen und eingetragen waren. Auch diese hatte er für das Kloster bestimmt nach seinem Tode. Es kam darauf an, die Gaben des alten dankbaren Priesters mit aller Formalität in Empfang zu nehmen und dem Kloster zu sichern. Dazu war denn ein gerichtliches Verfahren erforderlich. Am Donnerstag nach St. Dionysius-Tag (15. October) im Jahre 1444 sollte es in Gingst zur Anwendung kommen. Das zuständige Gericht versammelte sich; es bestand aus dem genannten Hans Krassowe und seinen zwei Beisitzern Drewes Swerowe und

Clawes Hop. Vor dem Gericht erſchien der Erblaſſer Nicolaus Belyn. Von Seiten des Kloſters waren der Abt Laurentius, der Pleban von Gingſt und ein Canoniker von Pudglowe, Johann Weyſyn zugegen. Nicolaus Belyn gab die erforderlichen Erklärungen ab und der Richter überantwortete das Erbe den Kloſterherren in der Art, daß ſie es nach dem Tode des Vicars in Empfang nehmen ſollten, während er ſelbſt bei ſeinem Leben den freien Gebrauch habe, natürlich nur hinſichtlich der Renten und nicht hinſichtlich des Kapitals. Die Herren von Pudglowe gaben dem Richter einen „vredeſchilling“[507], den er ſeinen Beiſitzern und den Zeugen zeigte. Damit war denn die Verhandlung geſchloſſen und die Urkunde wurde zu Händen des Abts und ſeines Convents ausgefertigt.[509]

Biſchof Henning Iven 1446.

Im Jahre 1446 ſtarb der Biſchof Siegfried von Camin. An ſeine Stelle wurde Henning Iven zum Biſchof gewählt. Er nahm auch den biſchöflichen Stuhl ein, obwohl ihm derſelbe ſchwere Kämpfe brachte.[509]

Barnim VIII. ſtirbt 1451.

Das Jahr 1451 brachte eine furchtbare Peſt. Sie forderte auch Opfer aus den fürſtlichen Familien. Namentlich ſtarb Barnim VIII., der die Herrſchaft von Rügen inne gehabt hatte und dem ja von Seiten des Kloſters die Anleihe von 5000 Mark vorgeſtreckt war.[510] Wartislaw IX. war von nun an der alleinige Herr des Wolgaſtiſchen Landes.

Abt Laurentius Zeuge 1452.

Im Jahre 1452 finden wir wieder eine Erwähnung unſeres Abtes. Er wird als Zeuge aufgeführt in einer Urkunde, durch welche der Herzog Wartislaw IX. und ſeine Söhne Erich und Wartislaw den Städten Stralſund, Greifswald, Anclam und Demmin jenen großartigen Freibrief ertheilten, den man das goldene Privilegium zu nennen pflegt. Die Ertheilung geſchah in Stralſund am 2. Januar des Jahres und unſer Abt („herr Laurentz tho Puddeglowe“) ſteht mit den Aebten von Nyencamp und Hiddenſee voran unter den Zeugen.[511]

Papſt Nicolaus V. giebt dem Prämonſtratenſer Orden ein neues Privilegium.

Es iſt hier auch noch zu erwähnen, daß während der Verwaltungszeit des Abts Laurentius der Papſt Nicolaus V. (1447—1455) die alten Privilegien des Prämonſtratenſer-Ordens, namentlich in Bezug auf die Ausübung der Seelſorge durch die Canoniker erneuerte. Auch unſerm Kloſter ſcheint eine Ausfertigung dieſes neuen Gnadenbriefes zugegangen zu ſein. Aber das iſt auffallend, daß die erſte Erwähnung dieſes päpſtlichen Privilegii, ſo weit es uns bekannt geworden, erſt im Jahr 1517 geſchieht.[512]

Die Angelegenheit des Hans Neſenacke von Schivelbein 1456.

Im Jahr 1456 wurde der Abt Laurentius in ſeiner Eigenſchaft als Gerichtsherr vom Bürgermeiſter und Rath der Stadt Schivelbein aufgefordert, zu Gunſten eines dortigen Bürgers einzuſchreiten. In Morgenitz hatte ſich nämlich ein aus Schivelbein herſtammender Mann, Johann Neſenacke niedergelaſſen. Er wird als „Herr“ bezeichnet, kann alſo nicht füglich Bauer in dem Kloſterdorfe geweſen ſein, ſondern muß einen freien Beſitz daſelbſt gehabt haben. In

Digitized by Google

seinem neuen Wohnorte war er erschlagen worden. Weder Weib noch Kind scheinen von ihm nachgelassen zu sein. Aber sein Vater Hans Nesenacke lebte noch als Bürger in Schivelbein. Er war denn auch der Erbe des Erschlagenen und hatte das doppelte Recht, sowohl seines Sohnes Güter zu fordern, als auch die Bestrafung des Todtschlägers zu beantragen. Die Strafe beschränkte sich auf die Erlegung des Blutgeldes (mangelt). Der alte Bürger von Schivelbein, Hans Nesenacke, machte sich selbst auf den Weg,[513] um diese Angelegenheit zu ordnen. Natürlich hatte er sich an den Gerichtsherrn von Morgenitz zu wenden; das war der Abt von Pudglowe. Hier konnte er aber nur dann Erfolg haben, wenn er eine Versicherung über seine Person beibrachte. Diese empfing er von dem Bürgermeister und Rath seiner Stadt, welche dem Abt von Pudglowe die Erklärung zukommen ließen, daß der Ueberbringer der rechte eheliche Vater des Erschlagenen sei, weshalb ihm auch desselben „nagelaten gud unde erve" wie auch das Sühnegeld für den Mord überantwortet werden möge. Die Herren von Schivelbein sind so überzeugt von der Gerechtigkeit und Willfährigkeit des Abts, daß sie ihm im Voraus danken und zu allen Dienstleistungen sich ihrerseits erbieten. Am Montag nach der Octave des Frohnleichnamstages (26. [Mai] 1456 war dieser Sendbrief in Schivelbein ausgefertigt worden. Bald darauf mag der alte Hans Nesenacke angekommen sein und der Abt fand vielleicht noch vor den wichtigen Geschäften, die grade dieses Jahr brachte, Zeit genug, die Sache des alten Mannes zu erledigen.[514]

Des Abtes Laurentius Betheiligung an der Stiftung der Universität Greifswald.

Von ganz besonderer Bedeutung ist in der Verwaltungszeit unseres Abtes die Theilnahme, welche sowohl er als sein Convent der Errichtung der vaterländischen Universität zu Greifswald zuwandten. Durch dasjenige, was er in dieser Beziehung that, haben wir zugleich einen wichtigen Aufschluß über seine Sinnesweise. Es ist bekannt, daß der eigentliche Anstoß zur Errichtung der neuen Hochschule von Heinrich Rubenow ausging, dem thatkräftigen und opferwilligen Bürgermeister von Greifswald. Der seltene Mann hatte den Gedanken dieser neuen Stiftung mit jener Lebendigkeit ergriffen, welche nicht eher zur Ruhe zu kommen pflegt, als bis das angestrebte Ziel erreicht ist. Mit einem außerordentlichen Eifer führte er durch, was ihm vor der Seele stand. Es gelang ihm, den Herzog Wartislaw IX. für die Sache zu gewinnen und der von der Idee Rubenows einmal erfaßte Fürst that nicht minder mit einer bewundernswerthen Energie und Aufopferung Alles, um die Durchführung zu Stande zu bringen. Aber neben dem eigentlichen Stifter und dem Fürsten nehmen auch andere Personen und Corporationen und namentlich die Aebte des Landes bei der Ausführung des großen Werkes eine hervorragende Stelle ein. Es waren die Klöster von Pudglowe (Uznam) und Belbuk, von Colbaz, Hilda, Nyencamp, Stolp, Hiddensee, Bukow und

Digitized by Google

Dargun, welche sich bei dieser Sache betheiligten.[515] Unter diesen Aebten und Klöstern steht aber unser Abt Laurentius und das Kloster Purglowe an der Spitze, so daß das Album der Universität den Laurentius den größten Gönner und Beförderer der Universität nennt.[516] Es kommt darauf an, die Beweggründe aufzufinden, die den wohl schon alternden Prälaten dazu treiben mochten, der neuen Hochschule in solchem Grade seine Theilnahme zuzuwenden. Eine moderne Begeisterung für die abstracte sogenannte Wissenschaft können wir bei ihm nicht voraussetzen. Vielleicht kann ein solcher Antrieb bei Rubenow vorherrschend gewesen sein. Aber in den Augen des Abts konnten nur reale und bestimmte Zwecke bedeutend genug erscheinen, um ihn zu den Opfern, die er brachte, zu veranlassen. Seine ganze Stellung wurzelte zu sehr in dem wirklichen Leben und in seinen Bedürfnissen. Solche bestimmten Gesichtspunkte werden denn auch deutlich genug ausgesprochen. Wartislaw IX. legte ganz offen die Gedanken dar, die ihm und gewiß auch den meisten von denjenigen, welche mit ihm Hand ans Werk legten, vor der Seele standen. Er sagt, daß die neue Pflanzung bestimmt sei „zur Stärkung des rechten Glaubens und damit die Zierde des Hauses des Herrn gemehrt werde.[517] Grade in diesem Gedanken wird sich auch das Interesse, was die kirchlichen Beförderer der Universität überhaupt und was insbesondere der Abt Laurentius an der Errichtung der Hochschule hatte, concentrirt haben. Die ganze Zeit war unruhig und bewegt und dem aufmerksamen Beobachter konnte es nicht entgehn, daß sich in dem geistigen Leben der Völker mancherlei Elemente herausgebildet hatten, die wenigstens der bestehenden Gestalt der Kirche feindlich waren. Mit dieser bestehenden Gestalt der Kirche standen und fielen auch die Klöster. Schon der Selbsterhaltungstrieb mußte diese dazu bewegen, Alles, was irgend das kirchliche Leben zu stützen verhieß, mit großer Sorgfalt zu pflegen. Eine solche Stütze für das Leben der Kirche hoffte man in der neuen Universität zu finden; daher die Förderung, die man ihr angedeihen ließ. Die Betheiligung des Abtes Laurentius an dem Werke begann bereits bei den ersten Vorarbeiten. Der Papst Calixtus III. hatte den Bischof Stephanus von Brandenburg beauftragt, ihm ein Gutachten über den Plan einer Hochschule in Greifswald zukommen zu lassen.[518] Deshalb wandten sich an diesen Bischof der Abt Laurentius und mit ihm die Aebte von Nyencamp, von Stolp, von Hilda und von Hiddensee am 14. Dezember 1455 und stellten ihm vor, daß die Stadt Greifswald für den vorliegenden Zweck ganz geeignet sei, daß der Fürst Wartislaw für die neue Anstalt redlich sorgen werde und daß auch sie selbst nach dem Beschluß ihrer Convente für die theologische Facultät nach ihrem Vermögen Fürsorge treffen würden.[519] Ohne Säumen wurde weiter vorgegangen. Vor Allem kam es darauf an, die bedeutenden Mittel aufzubringen, die zur Unterhaltung der Univer-

Digitized by Google

sität nothwendig waren. Auch hierbei finden wir unsern Abt in hohem Grade thätig und zur Hülfe bereit. Es werden uns drei Angaben über Beiträge von Seiten des Klosters Pudglowe gemacht. Zunächst giebt der Herzog Wartislaw im Jahre 1456 durch eine Urkunde, in welcher der Tag der Ausstellung nicht angegeben ist, die aber jedenfalls vor dem Zeitpunkte, in welchem die Universität ins Leben trat, abgefaßt ist, eine Aufzählung dessen, was von ihm und Anderen der neuen Anstalt zugesichert worden sei. Darunter findet sich denn auch die Gabe des Abtes Laurentius; er habe, so heißt es, in Uebereinstimmung mit seinem Convent 15 Mark sundisch als jährliche Hebung festgesetzt. Es wird dabei einer besonderen nicht mehr vorhandenen Verschreibung Erwähnung gethan, durch welche diese Gabe gesichert sei.[520] Eine zweite Angabe bringt das Universitäts-Album. Danach hat der Abt Laurentius 70 rheinische Gulden zu Hülfe gegeben.[521] Die dritte Angabe ist allerdings sehr unsicher. Es soll am Donnerstage nach Dionysii-Tag im Jahr 1456 (14. October) der Rector Heinrich Rubenow und der Rath der Greifswalder hohen Schule mit dem Abt Laurentius von Pudagla und dessen Convent wegen 100 Mark, auf ein Erbe eingetragen, verhandelt haben.[522] Der urkundliche Nachweis für diese Angabe fehlt indeß. Desbalb werden wir von dieser letzten Angabe abzusehen haben. Die beiden ersteren werden aber füglich mit einander bestehen können. Es hindert uns nichts, anzunehmen, daß Abt und Convent von Pudglowe einen Beitrag von 70 rheinischen Gulden zur ersten Einrichtung der Universität hergaben und daß sie außerdem noch 15 Mark als jährliche Hebung aussetzten.

Eröffnung der Universität Greifswald 1456.

Der Sonntag nach St. Gallus und Lullus im Jahr 1456, der 17. October, war der Tag der Eröffnung der Universität. Feierlich wurde die päpstliche Stiftungsbulle in die Stadt geführt. Eine ansehnliche Versammlung, an deren Spitze Fürst Wartislaw IX. stand, und in welcher wir auch unsern Abt vermuthen dürfen, kam in der St. Nicolai-Kirche zusammen. Hier wurde eine gottesdienstliche Feier gehalten und bei derselben wurde die Bulle eröffnet und vorgelesen. Das war die Eröffnungsfeier der Universität. Wartislaw ernannte den hochverdienten Heinrich Rubenow zum Rector; in den nächsten Tagen begannen die Vorlesungen; an Scholaren fehlte es nicht.

Die Universität Greifswald verleiht dem Abt Laurentius und dem Convent zu Pudglowe Ehrenrechte 1456.

Schon nach 14 Tagen beriethen sich Rector und Concilium, ihre Dankbarkeit gegen unsern Abt und seinen Convent an den Tag zu legen. Es war der 30. October, ein Sonnabend, an welchem sie die Urkunde ausstellten, durch welche der Dank der neuen Universität gegen das wohlthätige Kloster und seinen Abt ausgedrückt werden sollte. Vollständig werden uns die Mitglieder des academischen Raths genannt. Hinrik Rubenow, beider Rechte Doctor, Rector und Vice-Cancellarius,[523] steht an der Spitze. Ihm zunächst folgen die Doctoren Albertus, Bischof von Sydon (episcopus Sydoniensis), Wer-

nerus Berman, Johannes Wulff als Doctoren der Theologie, Conradus Loste, Himicus Zankenstede, Georgius Galteri, Doctoren des geistlichen und weltlichen Rechts, und Vitalis Flef, Doctor der Medizin. Dann folgen zwei Licentiaten, Hermannus Stupwachter und Joachim Sutebotter, die wieder der juristischen Facultät angehören. Den Beschluß machen 4 Magister der freien Künste Bartolous Zeghebergh, Joachim Tide, Johannes Parleberch und Johannes Hane. Die genannten stellen sich als Repräsentanten der Universität dar. In ihrer Zuschrift heben sie es hervor, daß der Abt zur Ehre des allmächtigen Gottes, zum Nutzen des Gemeinwesens, zum Wachsthum des rechten Glaubens und zum Heil seiner Seele freiwillig, ohne Bedingungen und ohne Forderung eines Entgeltes zur Einrichtung und Erhaltung der Universität seine Gabe von 70 rheinischen Gulden dargereicht habe.[524]) Deshalb ertheilen nun Rector und Concilium dem Abt, seinen Nachfolgern und allen Canonikern von Pudglowe die Vollmacht, die dem Personal der Universität ertheilten Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Ehren und Würden zu gebrauchen. Aber der hochverdiente Abt Laurentius soll persönlich noch höherer Ehren theilhaftig werden. Ihm wird die Vorsteherschaft (patrocinium) der juristischen Facultät übertragen mit der Befugniß, auch thatsächlich in die Verwaltung derselben eingreifen zu dürfen.[525]) Natürlich handelte es sich in diesen Verleihungen nur um Ehrenrechte. Diese waren aber doch geeignet, die mit denselben Bedachten in einer theilnehmenden Verbindung mit der neuen Hochschule zu erhalten.[526])

Fernere Verbindung der Universität Greifswald mit dem Kloster Pudglowe.

In einigem Umfange sehen wir die Verbindung unseres Klosters mit der vaterländischen Universität nachher eine Zeit lang bestehen. Unser Abt selbst nahm im Laufe desselben Jahres noch thätigen Antheil an der ferneren Aufhülfe der Anstalt. Der Herzog Wartislaw war nämlich am letzten Tage des Jahres, am 31. Dezember 1456 in Tanglim. Hier machte er zwei Verleihungen zu Gunsten der Universität. In einer lateinischen Urkunde des genannten Tages übertrug er derselben die Kirchen von Demmin und Grimmen und zwar das Nominations-Recht für dieselben.[527]) Eine deutsche Urkunde, ebenfalls in Tanglin am 31. December gegeben, wiederholt dieselbe Schenkung und fügt zu derselben noch 40 Mark jährliche Bede aus dem Dorfe Lezenig.[528]) In beiden Urkunden ist unser Abt Laurentius als Zeuge angeführt. Unter dem 7. Rectorat, das vom Tage St. Lucae des Evangelisten 1459 (18. October) bis zum Tage Johannis ante portam latinam 1460 (6. Mai) währte, wurden der Universität zwei neue Scepter geschenkt. Eines von ihnen gaben die drei Aebte von Nyencampe, Hilda und Pudglowe und jeder von ihnen legte 10 Mark sundisch bei.[529]) Aber auch von Seiten der Universität gedachte man ferner des Klosters. Hinricus Nacke, Decan an der Collegiatkirche St. Nicolai und damals Rector der Universität, machte

Digitized by Google

im Jahre 1461 am 4. Januar sein Testament und bestimmte darin, daß das Kloster Pudagla 4½ Mark in Mellentin erhalten solle für eine Seelenmesse, die jährlich für den Verstorbenen zu halten sei, natürlich in der Klosterkirche zu Pudglowe (pro una perpetua et annua memoria michi facienda).[530] Man könnte erwarten, daß, wie sonst die Klostergeistlichkeit die neue Universität zur Fortsetzung ihrer Studien benutzte, dies auch von Seiten des Klosters Pudglowe geschehen sei. Indeß hat sich hiervon keine sichere Spur auffinden lassen.

Der Abt Laurentius nach dem Jahr 1456.

Nach dem Jahr 1456 kommt eine namentliche Anführung des Abts Laurentius nicht mehr vor. Nach den sonst vorliegenden Urkunden muß die Vermuthung gefaßt werden, daß er etwa bis zum Jahre 1463 gelebt und die Abtswürde getragen habe. Der Abt Nicolaus, der im Jahre 1463 erscheint, ist nach den vorhandenen Andeutungen erst in diesem Jahre in seine neue Würde eingerückt und von einem Abte, der zwischen Laurentius und Nicolaus gestanden, ist durchaus keine Spur vorhanden. Dagegen aber scheint eine in dem Album der Universität Greifswald enthaltene Notiz auf ein früheres Todesjahr des Laurentius hinzuweisen. Wie es nun um diese Sache stehe, wird dahin gestellt bleiben müssen. Wir rechnen indeß die Jahre von 1457—1462 noch zur Verwaltungszeit des Laurentius; jedenfalls werden sie als Anhang dazu betrachtet werden können.

Kleiderstoffe für das Kloster aus Lübek bezogen 1457.

Es ist aus dieser Zwischenzeit wenig zu bemerken. In Bezug auf die Handelswege, auf welchen das Kloster seine Bedürfnisse bezog, ist eine Quittung von Interesse, die ein Wandschneider von Lübek dem Abte zusandte. Die Canoniker von Pudglowe hatten neuer Ordensgewänder bedurft. Es ist nicht nöthig, daß wir eine besondere Veranlassung dazu annehmen. Vielleicht wurden nach einem bestimmten Zeitraum die Ordenskleider regelmäßig erneuert. So viel scheint aber gewiß zu sein, daß eine solche Erneuerung als allgemeine Klosterangelegenheit betrachtet wurde. Der Abt besorgte dieselbe für den ganzen Convent. In diesem Falle, vielleicht auch sonst schon, wurde der Bekleidungsstoff aus Lübek bezogen. Lübek stand ja überhaupt mit unserm Küstenlande im Mittelalter in der engsten Handelsverbindung. Johann van Kollen, der sich „borger to Lubeke" nennt, ohne Zweifel ein Wandschneider, war des Klosters Lieferant. Er hatte zu den weißen Ordenskleidern „wit wand" geliefert „to des klosters behuff", wie er sagt. Dafür hatte er „festeyn rinsche gulden" zu fordern. Der Abt hatte die Summe übersandt und der Kaufmann von Lübek stellte am Sonnabend nach St. Margarethen-Tag (13. Juli) 1457 die im Vergleich zu der jetzigen Art gar wortreiche und mit allen damals erforderlichen Versicherungen, auch mit seinem „ingesegel" versehene Quittung aus.[531]

Das Jahr 1457 nöthigt uns auch auf die Landesgeschichte hinzublicken. Die Stiftung der Universität Greifswald war die letzte

Digitized by Google

bedeutende That des Herzogs Wartislaw IX. gewesen. Im Jahr 1457 starb er. Jedenfalls ist er zu den bedeutendsten Fürsten unseres Vaterlandes zu rechnen. Seine beiden Söhne, Erich II. und Wartislaw X. übernahmen die Regierung des Wolgastischen Landes. Mit beiden stand unser Kloster in Beziehung. Erich II. war der unmittelbare Landesherr der Väter in Pudglowe; Wartislaw X. erhielt Rügen. Wartislaw IX. stirbt; Erich II. u. Wartislaw X. 1457.

Von dem Abte Laurentius wissen wir noch, daß er sich die Bauten des Klosters angelegen sein ließ. Allerdings sind uns über diese Seite seiner Thätigkeit genauere Nachrichten nicht gegeben. Aber das wird uns gesagt, daß sehr viele Gebäude des Klosters von ihm neu aufgebaut seien und daß er auch für den Gottesdienst manchen Schmuck besorgt habe.[532] Wir können bei dieser letzten Angabe an architektonische Verzierungen der Kirche, vielleicht aber auch an heilige Geräthe denken. Die Klostergebäude hatten anderthalb Jahrhunderte in Pudglowe gestanden. Manches mochte schadhaft geworden sein. Sicherlich waren um der Erwerbungen des Abts Heinrich willen auch neue Räumlichkeiten erforderlich. Laurentius erwarb sich das Verdienst, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Seinem Vorgänger hatte es fern gelegen, in dieser Art thätig zu sein. Durch Laurentius haben denn wohl die Klostergebäude von Pudglowe ihre letzte Gestalt erhalten, in der sie der Säcularisation entgegen gingen. Des Abts Laurentius Bauten.

Im Ganzen mag der Abt an dem schönen Ufer des Smollen-Sees ein mehr zurückgezogenes, aber dabei doch immer schöpferisches und sinniges Wirken geübt haben. Ruhig und in Frieden verfloß seine Laufbahn. Ist auch das Todesjahr des Laurentius uns ungewiß, so steht uns doch sein Todestag urkundlich fest; es war der Tag der heiligen Agnes, der 21. Januar.[533] Starb er am 21. Januar 1463, so hatte er fast 30 Jahre dem Kloster vorgestanden und während dieser langen Verwaltungszeit auf dem Fundament seines Vorgängers mit Umsicht fortgebaut. Eine spätere Generation in seinem Kloster richtete ihm ein Ehrengedächtniß an der Stätte seines Wirkens auf, von welchem wir später reden werden. Unsere vaterländische Universität ist bis heute ein Denkmal auch seines für großartige Unternehmungen offenen Sinnes. Des Abts Laurentius Todestag.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vom Beginne der Amtsverwaltung des Abts Nicolaus bis auf die Reformationszeit. 1463 — 1517.

Allgemeine Uebersicht über den Abschnitt.

Die Glanzperiode des Klosters war vorüber. Die geistliche Stiftung in Pudglowe trat in eine neue Zeit. Die Zeit war neu in Bezug auf die ganze Haltung des Klosters. Aber sie war es auch durch die Strömungen, die durch alle Lebensverhältnisse hindurchgingen. Neue Keime und Lebensgebilde arbeiteten sich hervor aus den alten Zuständen; noch gewannen sie nicht siegend die Oberhand; aber daß sie da waren, war schon zu sehen und der allmälige Sieg konnte von den tiefer Blickenden geahnt werden. Im Vordergrunde der Zeit stand die Kirche; ihr galt der Kampf. Noch hielt sie sich in dem Bestande, den sie durch Jahrhunderte gewonnen, in den mannigfachen Ordnungen, die sie ausgebildet hatte, aufrecht; alles, was äußerlich berechtigt war, stand noch auf ihrer Seite. Aber in der Stille erstarkten die Mächte, die den alten Bau niederzureißen bestimmt waren. Inzwischen begaben sich in den politischen Verhältnissen Pommerns Ereignisse von weitgreifender Bedeutung. Vor allem war der Tod des letzten Fürsten des Stettiner Hauses Otto's III. im Jahre 1464 folgenreich. Doch konnten die bittern Kämpfe, die diesem Todesfalle folgten, keinen Einfluß auf die Verhältnisse unseres Klosters ausüben. Die Herrschaft des ganzen Landes ging nach den zurückgewiesenen Ansprüchen Brandenburgs auf die Glieder des Wolgaster Hauses über. Nach dem Tode Erich's II. und Wartislaw's X. kam im Jahr 1478 die Regierung des ganzen Pommerlandes in die Hände des viel gerühmten Bogislav X., der noch über unsern Zeitabschnitt hinaus sein Regiment fortführte. Mancherlei Wirren zeigt die Geschichte des Caminer Bisthums. Mit wenigen Ausnahmen zeigten indeß die Bischöfe einen ernsten Sinn; sie waren durchaus geneigt, dem Verderben des Klerus einen Damm entgegen zu setzen. Die Bischöfe Henning Iven, Benedictus Waldstein und Martin Karith hielten Synoden, in denen die Sünden des geistlichen Standes aufgedeckt und manche löbliche Anordnung wenigstens ausgesprochen wurde. Die Klagen über die sittliche Haltung der Geistlichkeit, insonderheit auch der Klostergeistlichkeit, waren allgemein und umfangreich. Die wirklichen Zustände müssen diesen

Digitized by Google

Klagen entsprochen haben. Allerdings traf das, was man der Geistlichkeit vorwarf, in den Städten mehr zu als auf dem Lande; und wir können uns somit in einem Feldkloster wie dem unsrigen verhältnißmäßig bessere Zustände denken als anderswo; aber in einigem Grade wird das Verderben auch hier sichtbar geworden sein. Was nun unser Kloster insbesondere anbetrifft, so übte es in diesem Zeitabschnitt keine nach außen in die Augen fallende Thätigkeit. Allerdings trat eine Vermehrung des Klosterbesitzes ein; man gab auch Darlehne; aber dies Alles entspricht doch nicht den reichlichen Geldeinnahmen, die wir voraussetzen müssen. Nur eine Veräußerung eines Klostergutes wird uns gegen das Ende unseres Zeitabschnittes bekannt. Auch nach der geistlichen Seite hin sehen wir kein besonders reges Treiben. Im Allgemeinen hat die Lebensthätigkeit der Congregation sich wohl im Erhalten des Bestehenden genug gethan. Wir erhalten den Eindruck eines vegetativen Daseins ohne höheren Aufschwung und können nur eine mechanische Geschäftigkeit voraussetzen, die in dem einmal eröffneten Geleise ruhig fortging. Das Leben fing an einzuschlafen; es war in einem Erstarrungsprozeß begriffen. Was von dem Kloster im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch von den Aebten. Während unseres Zeitabschnittes zählen wir in unserm Kloster fünf Aebte. Theilweise hatten sie nur eine kurze Verwaltung. Wir wollen kein richtendes Wort über diese Männer sprechen. Eine billige Beurtheilung muß auch denen gelten, die vor Jahrhunderten gelebt haben. Wir hören manches Löbliche von ihnen; wir sehen ihre Thätigkeit; aber es ist, als wenn die ganze Zeit einen Bann auf sie gelegt hätte. Es ist mit ihnen wie mit dem Vogel, der schüchtern sich zurückzieht und ängstlich in seiner Zurückgezogenheit verharrt, wenn das Ungewitter heranzieht. So vermissen wir im Ganzen bei ihnen alle weit greifende und irgend bedenkliche Thätigkeit. Sie blieben so zu sagen in ihrer Häuslichkeit und nächsten Nachbarschaft. Nur Einer von den Aebten nimmt unsere Aufmerksamkeit in höherem Grade in Anspruch, wieder ein Heinrich. Bei ihm finden wir wieder etwas von der nach allen Seiten hin fürsorgenden Regsamkeit, welche unser Kloster früher freilich in ungleich höherem Grade gesehen hatte. Jetzt ist es nur ein blasser Abendschimmer. Die Ordnungen und Einrichtungen des Klosters sind im Ganzen wohl dieselben geblieben, wie sie früher waren. Wir erfahren aus unserem Zeitraume noch, daß der Abt ein eigenes Wohnhaus in Pudglowe hatte und nicht mit dem übrigen Klosterpersonal zusammen im Kloster wohnte. Vielleicht war das Haus erst von Laurentius gebaut worden. Ferner thun wir einen Blick in das literarische Treiben, das in Pudglowe geübt wurde. Mancher Verkehr verband das Kloster mit der unglücklichen Stadt Uznam, die im Laufe dieses Zeitraums von einer schweren Feuersbrunst heimgesucht wurde.

Da die Verwaltungszeiten der einzelnen Aebte sich wieder ziemlich klar scheiden, so ordnen wir nach ihnen unsere weitere Darstellung.

Abt Nicolaus 1463—1465.

Die Persönlichkeit des Abtes.

Er ist der erste Abt, der uns in diesem Zeitabschnitt begegnet. In einer Zuschrift des Roeskilder Bischofs wird er „ein Mann voll heiligen Eifers, von ehrenwerthem Wandel und mit löblichen Tugenden geziert“[534] genannt. Außerdem werden ihm aufrichtige und ergebene Gesinnungen gegen den genannten Bischof Olaus und den Roeskilder-Stuhl zugeschrieben. Auch der Bischof von Camin, Henning, nennt ihn einen wohl verdienten Mann. Das erfahren wir über seine Person. Außerdem liegt die Vermuthung nahe, daß er schon bejahrt war, als er die Abtswürde antrat, da er sie nur so kurze Zeit besaß.

Concessfandes Bisch. Olaus von Roeskild zur Ausübung der Seelsorge 1463.

Wir haben aus seiner Verwaltung zwei Documente, zwei bischöfliche Erlaubnißscheine, die Ausübung der Seelsorge betreffend. Der erstere ist von dem Bischof Olaus (Martini) von Roeskild, dem alten hochberühmten nordischen Bischofssitz an dem Fiord gleichen Namens auf der Insel Seeland. Wegen der dem Kloster zugehörigen Kirche von Gingst auf Rügen mußte ja dieser Erlaubnißschein nachgesucht werden. Das Privilegium des Prämonstratenser-Ordens, seine Canoniker als Priester auf den den einzelnen Klöstern zugehörigen Pfarren einzusetzen, war, wie uns bekannt, nur an die Bedingung geknüpft, daß der Abt des Klosters bei seinem Amtsantritt sich von seinem Diözesan-Bischof die dazu erforderliche Concession nachsuchte. Bisher haben wir auch keine Spur davon gefunden, daß dieses Privilegium irgend wie beanstandet worden sei. Die in Rede stehende Concession des Roeskilder Bischofs Olaus giebt aber Andeutungen von entgegenstehenden Rechtsverhältnissen, die grade in dem Roeskilder Bisthum stattfanden. Olaus erwähnt eines Privilegiums des Papstes Martin V. (1417—1431), durch welches der Roeskilder Bischof ermächtigt war, die unmittelbare Einsetzung und Entlassung eines Pfarrers auszuüben,[535] ohne daß er verbunden war, sein Recht an eine Mittelsperson zu übertragen. Indeß trägt Olaus doch den Prämonstratenser-Privilegien Rechnung gegen unsern Abt; aber er thut es nach seinem Ausdruck nur aus besonderem persönlichen Wohlwollen gegen den Abt[536] und zunächst nur für dessen Lebenszeit (quoad vixeritis). So blieb es denn also doch bei der gewöhnlichen Praxis. Der Abt sandte einen Canoniker des Klosters nach Gingst und übertrug ihm die Seelsorge ganz so, wie es sonst geschehen war. Olaus begnügte sich nicht damit, dem Abt die verlangte Concession zu ertheilen; er trug auch allen Eingepfarrten des Kirchspiels Gingst auf, den vom Abt Nicolaus eingesetzten Pleban für ihren wirklichen und rechten Pleban zu halten, auch dem Abt alle Ehrerbietung zu

Digitized by Google

erweisen. Dabei behielt er sich aber seine Rechte für die Zukunft vor. Die Urkunde über diese Concession wurde im bischöflichen Schlosse zu Soroe am Mittwoch (feria quarta) in der Woche nach Mariä Heimsuchung im Jahr 1463 (6. Juli) ausgestellt.[537]

Concessionides Bisch. Henning von Camin zur Ausübung der Seelsorge 1464.

Erst im folgenden Jahr wurde die entsprechende Concession von dem Bischof von Cammin gegeben. Bischof Henning, der Nachfolger des Siegfried von Buck, unter dessen Verwaltung die Wahl des Nicolaus wohl die erste neue Abtswahl in Pudglowe war, ging ohne Weiteres auf die Privilegien des Prämonstratenser-Ordens ein. Er fand in seiner Registratur als Vorbild eine ähnliche Concession, welche vom Bischof Magnus unserm Kloster früher ertheilt worden war. Auf jeden Fall hatte diese Concession dem Abt Hinricus gegolten. Wir müssen uns dabei nur wundern, daß er nicht beim Bischof Siegfried stehen blieb, der jedenfalls auch dem Abt Laurentius eine solche Concession ertheilt hatte. Er bezog sich indeß auf seinen Vorgänger Magnus und gab, wie dieser es gegen den früheren Abt gethan hatte, dem Nicolaus die Vollmacht, in allen Kirchen und Kapellen des Klosters, soweit sie in der Caminer Diözes lagen, die Seelsorge seinen Canonikern zu übertragen. Dabei verpflichtete er zugleich die Eingepfarrten zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen den Abt und gegen dessen Plebane. Die Concessionsurkunde wurde in Coerlin am 23. Februar 1464 ausgestellt.[538]

Herzog Otto III. stirbt. 1464.

Dasselbe Jahr 1464 brachte dem ganzen Pommerlande ein folgenschweres Ereigniß. Der Stettiner Zweig der herzoglichen Familie bestand zuletzt nur noch aus einem Gliede, dem Herzoge Otto III. Dieser starb nach der wahrscheinlichsten Annahme am 10. September 1464.[539] Der Streit um das Erbe, in welchen sich auch schmählicher Verrath mischte, führte zu schweren Kämpfen. Einzig berechtigt waren die Fürsten des Wolgaster Zweiges. Aber das Kurhaus Brandenburg trachtete nach dem Länderzuwachs. Doch seine Anstrengungen blieben ohne den erwünschten Erfolg. Erich II. und Wartislaw X. wurden die Herren des ganzen Pommerlandes.

Feindseligkeiten gegen das Kloster von der Stadt Stettin.

Andeutungen, die in späterer Zeit in unserer Klostergeschichte hervortreten, weisen darauf hin, daß unser Kloster während der Verwaltung des Abts Nicolaus und noch wohl mehr während der Verwaltung seines Nachfolgers durch feindliche Raubzüge, die von der Stadt Stettin ausgegangen zu sein scheinen, Schaden zu leiden hatte. Das Kloster scheint nicht ohne Schuld gewesen zu sein. Vielleicht stand die ganze Angelegenheit noch mit der großen Fehde in Verbindung, die zwischen den Städten Stettin und Stargard allerdings bereits 1460 entstanden war.[540]

Von den beiden Concessionen, die ihm von den Bischöfen in Roeskilde und Camin ertheilt waren, wird der Abt Nicolaus wohl keinen besondern Gebrauch haben machen können. Seine Verwaltung war kurz. Schon im Mai des Jahres 1465 finden wir einen an-

Digitized by Google

deren Abt von Pudglowe genannt, ohne daß uns über die Todeszeit des Nicolaus nähere Nachricht gegeben wird.

Abt Johannes 1465—1479.

Die erste Kunde von diesem neuen Abt erfahren wir aus einem Notariats-Document, das am 5. Mai 1465 im Kloster Pudglowe und zwar in dem Wohnhause des Abts[541] aufgenommen wurde. So viel sich aus der ausgebleichten Schrift ermitteln läßt, betrifft die Urkunde unser Kloster selbst nicht; der Abt scheint für seine Person nur Vermittler gewesen zu sein und seine Wohnung zum Abschluß des Geschäfts hergegeben zu haben. Für uns hat das Schriftstück nur den Werth, daß es uns zeigt, zu welcher Zeit der Abt Johannes bereits sein Amt inne gehabt habe.

Das Privilegium Erichs II. 1468.

Nach langer Zeit empfing das Kloster einmal wieder unter der Verwaltung dieses Abts eine fürstliche Bestättigung seiner Privilegien. Erich II., Wartislaw IX. Sohn, der Landesherr unseres Klosters, ertheilte eine solche im Jahre 1468.[542]

Das Kloster kauft Kirchowe, Coriswans u. Semnin 1468.

Das Jahr 1468 scheint überhaupt ein günstiges Jahr gewesen zu sein. Es brachte noch eine ansehnliche Erweiterung des Klosterbesitzes. Wir wissen bereits, daß unser Kloster schon längst von dem Kloster Stolp die Kirche zu Circhowe erworben hatte. Jahrhunderte lang hatte das Kloster Stolp seinen Besitz auf der Insel Usedom festgehalten. Wir wissen nicht, wodurch es dazu gekommen war, an eine Entäußerung zu denken. Aber es blieb nicht bei der Abtretung der Kirche. Im Jahr 1468 verkaufte das Kloster Stolp an das Kloster Pudglowe die Dörfer Circhowe, Coriswans und Semnin.[543] Längst mochten die geistlichen Herren von Pudglowe diese in so naher Nachbarschaft mit ihren anderen Gütern belegenen Besitzungen gewünscht haben.

Bischof Henning stirbt. 1469.

Im Jahr 1469 im Frühsommer starb nach neueren Forschungen[544] der Bischof Henning. Sein Nachfolger begehrte Graf Ludwig von Eberstein zu werden. Er wurde auch rechtmäßig vom Kapitel erwählt. Indeß blieb die Bestättigung des Papstes aus; Ludwig blieb nur „postulatus". Es entstanden innerhalb des Bisthums die ärgsten Verwirrungen. Unser Kloster indeß blieb in stiller Zurückgezogenheit dem kirchlichen Hader fern. Diese Verwirrung, während welcher der bischöfliche Stuhl thatsächlich verwaist war, dauerte bis zur Osterzeit des Jahres 1480, wo Ludwig von Eberstein seine so ungünstig abgelaufene kirchliche Carriere quittirte und in den Ehestand eintrat.

Herzog Erich II. stirbt. Bogislav X. 1474.

Ein anderer Todesfall, dessen wir zu erwähnen haben, trat im Jahre 1474 ein. In diesem Jahr starb Herzog Erich II. Sein berühmter Sohn Bogislav X. folgte ihm.

Digitized by Google

Die Angelegenheit des Vicko Snepel 1475.

Eine Angelegenheit, die dem Lebenskreise des Klosters fern lag, wird uns aus dem Jahr 1475 berichtet. In der Sweryner Diözes lebte ein Laie Vicko Snepel; er wird eine arme Waise (pauper orphanus) genannt. Der hatte mancherlei Unbill erfahren von einigen Männern der Ratzeburger und Sweryner Diözes, unter denen uns Nicolaus Dargün, Conrad Vander und Johannes Bibow genannt werden. Vornehmlich scheinen die Widersacher des Vicko Snepel demselben einige Güter haben entziehn zu wollen. Sie waren mächtige Leute und der Beeinträchtigte vermochte in der Sweryner Diözes sein Recht gegen sie nicht geltend zu machen. Daher hatte er sich denn zuletzt Hülfe suchend an den päpstlichen Stuhl gewandt; und Sixtus IV. hatte am 19. December 1472, die Ablehnung der Sweryner Diözes durch den Kläger anerkennend, den Abt von Dargun und den Johannes Bomelin, Decan der Caecilien-Kirche zu Güstrow, das merkwürdiger Weise hinsichtlich seiner Domkirche zur Caminer Diözes gehörte,[545] aufgefordert, dem Vicko Snepel zu seinem Rechte zu verhelfen. Indeß auch hier mochte der Einfluß der Uebelthäter wirksam sein; und es war vielleicht Menschenfurcht, die die Genannten veranlaßte, diesen Auftrag von sich zu weisen. Aber so schleppend war die Rechtspflege der vom Papste delegirten Richter, daß erst im Jahre 1475 dieselben erkannten, sie hätten so viele kirchliche Geschäfte, daß sie die Beschützung des Unterdrückten nicht übernehmen könnten. Deshalb wandte sich Johannes Bomelin von Güstrow aus am 2. Mai 1475 an unsern Abt Johannes, um ihm die Sache zu übertragen.[546] Der Abt mag einen Ruf in solchen Angelegenheiten gehabt haben. Wenigstens wird dadurch der Umstand erklärt, daß man ihn grade aufsuchte. Ob er nun übrigens die schwierige und wie es scheint gefährliche Sache angenommen und wie er dem unterdrückten Vicko Snepel zu seinem Recht verholfen, darüber haben wir keine weitere Nachricht.

Die Feuersbrunst in Usnam 1475.

Es war wohl dasselbe Jahr 1475, welches für die Nachbarstadt des Klosters so verhängnißvoll wurde. In diesem Jahre nämlich, wie wir vermuthen können,[547] fand in Usnam eine verheerende Feuersbrunst Statt. Kirche und Rathhaus und der größte Theil der Stadt wurden durch dieselbe zerstört; das Elend war ungeheuer und nur sehr langsam erholte sich der schwer heimgesuchte Ort von dieser Calamität. Die Bürgermeister und Rathmänner waren im Jahr 1476 am Sonnabend vor St. Gregorn-Tag (12. März) klagend und Hülfe suchend bei ihrem Herzoge, dem jungen Bogislav X. Er war auf seinem Schlosse in Wolgast; aber er konnte den armen Vertretern der unglücklichen Stadt auch weiter nichts gewähren als die Bestättigung und Erneuerung ihrer Privilegien, deren Documente in dem Brande verloren gegangen waren.[548] Jedenfalls war auch das Kloster durch diesen Brand betroffen. Ihm gehörte die St. Marien-Kirche; auch besaß es mehrere Häuser in der Stadt, wenigstens das

Haus des Plebans und das früher erwähnte Wohnhaus des Abts. So lag denn auch dem Kloster manche Sorge ob für die Wiederherstellung des Verlorenen. Aber dabei sehen wir doch die geistlichen Herren befiend ihrer unglücklichen Nachbarstadt zur Seite stehen. Die Last, welche auf der Bürgerschaft von Uznam lag, war überaus drückend. Jene Zeit verwies die Unglücklichen in solchen Fällen wie der erwähnte auf die eigene Kraft; und da konnte es nicht anders sein, als daß sich die Stadt nur langsam wieder erholte. Allmälig ging man an den Wiederaufbau der zerstörten Häuser. Aber bei allem Elende und bei aller Unruhe ging doch nicht bloß die städtische Verwaltung ihren Gang. Auch die kirchlichen Thätigkeiten und Uebungen hatten, wie uns die vorhandenen Nachrichten Auskunft darüber geben, ihren ungestörten Verlauf. In ihrer wüsten trümmerhaften Gestalt ging die Stadt noch in das 16. Jahrhundert hinein. Wir haben eine Urkunde von 1513, worin Bogislav X. anordnet, daß die vom Brande gebliebenen wüsten Stellen der Stadt in Jahresfrist sollen bebaut werden. Aber dieser Befehl des Herzogs war so wenig wirksam, daß 20 Jahre später im Jahre 1533 Herzog Philipp I. eine Anordnung erließ, aus welcher hervorgeht, daß damals noch im Ganzen derselbe Zustand vorhanden war, welchen Bogislav gerügt hatte. Philipp richtete demnach denselben Befehl an die Stadt, den bereits sein Großvater ausgesprochen.[549]

Das Kloster erstattet 100 Mark Blutgeld an Berthold van der Osten 1477.

Eine Urkunde, die auf sehr verwickelte Verhältnisse deutet, führt uns in das Jahr 1477. Eine dunkle That liegt diesem Documente zu Grunde. Es war ein Mord verübt worden; und zwar war dies von Seiten des Klosters geschehen, sicherlich nicht von einem Canoniker, aber wohl von Dienstleuten des Klosters und zwar in des Klosters Dienst. Die Stätte, auf welcher das Verbrechen vollbracht worden war, war Rügen. Der Ermordete war Rickold Gawern. Es war eine Klage erhoben worden über den Mord und in Folge der Klage war auf Zahlung des Blutgeldes erkannt worden, auf welches der Bruder des Erschlagenen, Toneges Gawern, das Anrecht hatte. Berthold van der Osten, „wanafftich to der capellen" (unweit Gingst), zahlte das Geld aus; vielleicht war Berthold selbst in des Klosters Sache der Todtschläger gewesen; vielleicht machte er nur einen Vorschuß. Als eigentlichen Zahlungsverpflichteten betrachtete sich aber das Kloster und am Donnerstag vor St. Marcus-Tag im Jahr 1477 (24. April) wurden durch Herrn Arnd Wynkelmann, Pfarrer zu Gingst, im Namen des Klosters von Pudglowe an Berthold van der Osten 100 sundische Mark erstattet. Nach den Worten der Urkunde scheint dies nur eine Abschlagszahlung gewesen zu sein, so daß also die ganze Summe des Blutgeldes sich höher belief. Berthold stellte über diese Zahlung eine Quittung aus am St. Marcus-Tage 1477.[550] Balthasar und Wedeghe von der Osten hängten außer ihm noch ihre Siegel an. Wir mögen wohl annehmen, daß Abt

Digitized by Google

Johannes noch gelebt habe, da dieses Geschäft abgemacht wurde, obwohl sein Name in der Urkunde nicht genannt wird.

In demselben Jahr 1477 wurden auch noch hinsichtlich des Ankaufs der ehemaligen Stolpschen Klostergüter wenigstens die Documente vervollständigt. Es mag unserm Kloster nothwendig erschienen sein, über die zum Dorfe Coriswans gehörigen Besitzstücke einen genauen und sichern Ausweis zu haben. Das sicherste Document war da jedenfalls der von Barnim I. im Jahr 1243 ausgestellte und von uns früher erwähnte Schenkungsbrief. Der Brief war noch vorhanden. Nach dem im Jahr 1468 geschehenen Ankauf von Coriswans fiel er unserm Kloster zu; aber es war vielleicht nicht thunlich, das Document selbst vorzulegen. Daher ließ sich unser Kloster von dem Archidiakon von Stolp im Jahr 1477 eine Bescheinigung über den Inhalt desselben ertheilen.[551]

Das Kloster erlangt ein Besitzdocument über Coriswans. 1477.

Im Jahr 1478 starb Herzog Wartislaw X. Sein Erbe war seines Bruders Sohn, Bogislav X., der von nun an über das ganze Pommerland die Regierung führte bis in die Reformationszeit hinein.

Wartislaw X. stirbt. Bogislav X. Herzog von ganz Pommern 1478.

Der Abt Johannes mag bis in das Jahr 1479 gelebt haben. Im Laufe dieses Jahres mag er verstorben sein. Sein Nachfolger war

Abt Hinricus 1480 – 1494.

Der erste Act aus der Verwaltungszeit des Abts Hinricus, von dem wir Kenntniß erhalten, läßt uns in ihm einen Freund der Literatur und kirchlichen Wissenschaft vermuthen. Es handelte sich um einen Büchertausch. Die Klöster hatten ihre Bibliotheken. Auch unser Kloster hatte einen Büchervorrath angesammelt und ebenso fand sich ein solcher in dem Cisterzienserkloster Hilda. Damals waren es nicht mehr bloß Manuscripte, die als kostbare literarische Schätze aufgehoben wurden. Die Druckerpresse hatte ja schon lange gearbeitet. Gelehrte Mönche der verschiedenen Klöster standen wohl mit einander in einem literarischen Verkehr. So lernte man kennen, was sich nicht bloß in dem eigenen Kloster, sondern auch anderswo befand. Können wir uns der Vermuthung überlassen, welche die vorliegende Urkunde erweckt, so ging von unserm Kloster die Veranlassung zu dem vorzunehmenden Austausch aus. Der Klosterbibliothek von Pudglowe fehlte ein Hauptwerk des Mittelalters über den Sinn und die Bedeutung des Cultus, das Buch von Durandus (†1296) Rationale divinorum officiorum. Für einen Priester, der mehr wollte als eine bloß handwerksmäßige Ausführung seines Amts, war das Buch ein Bedürfniß. Es fand sich im Kloster Hilda; vielleicht war es sogar doppelt dort vorhanden. Die geistlichen Herren von Hilda waren zur Ueberlassung des Buches bereit, aber nicht für Geld; die Bibliothek sollte keinen Schaden leiden. Das Kloster Pudglowe sollte das Buch nur unter der Bedingung haben, daß es aus seinem Bücherschatz eine

Das Kloster Pudglowe macht einen Büchertausch mit dem Kloster Hilda 1480.

Digitized by Google

angemessene Gegengabe gewährte. Diese wurde bewilliget. Aus der Klosterbibliothek unseres Klosters wurden drei Bände ausgesucht. Jeder Band enthielt nach der auch in späterer Zeit noch gebräuchlichen Weise, bei welcher Buchbinderarbeit gespart wurde, verschiedene Schriften. Im ersten Bande waren nur moralische und polemische Schriften enthalten, als deren Verfasser Angelus genannt wird, einer von den theologischen Schriftstellern dieses Namens aus dem Mittelalter. Die Titel der vier Schriften sind de charitate, de quatuor virtutibus, contra dolosum, contra quatuor hereses. Das zweite Volumen enthielt die exegetische Schrift des berühmten Lyra über die Epistel an die Hebräer; dann folgte ein Tractat eines unbekannten frater Augustinus de Ancona über den Daniel; dann ein exegetisches Werk über das Buch Hiob, eine questio contra Judeos und ein Vortrag de sacramento. Das dritte Volumen enthielt nur ein Werk, das continuum Thome super Lucam. Dürfen wir einen Schluß aus diesen Büchertiteln machen, so wurden die eigentlich theologischen Studien, Bibelforschung, Dogmatik, Moral im Kloster Pudglowe nicht vernachlässigt und gegen die dürren Rechtsstudien, zu denen sonst jene Zeit eine besondere Neigung hatte, zurückgesetzt. Der Tauschhandel war nun also festgestellt. Man ersieht aus dem Umfang der Gegengabe, wie werthvoll das rationale divinorum officiorum angesehn wurde. Der Abschluß des Tausches fand am 17. April des Jahres 1480 im Kloster Pudglowe Statt. Dorthin war das kostbare und gewünschte Werk von Hilda aus gesandt worden; und das nicht etwa durch einen gewöhnlichen Boten, einen Klosterknecht; vielmehr hatte sich der Subprior von Hilda selbst, Herr Johannes Klene, mit seinem Buche auf den Weg gemacht; er brachte wahrscheinlich auch die drei neu erworbenen Bände in sein Kloster zurück. Die Vertauschung wurde mit allen erforderlichen Formalitäten ausgeführt. Bei diesem Acte waren außer dem Subprior von Hilda der Abt Hinricus von Pudglowe, der Notar Johannes Smyt, zwei Canoniker von Pudglowe, Johannes Hessen und Hermannus Tolemann (nachheriger Abt) und außerdem noch der baccalaureus decretorum, Mattheus Stendel, der letzte vielleicht noch ein Vertreter des Cisterzienserklosters Hilda, zugegen. Der Notar nahm in Pudglowe zur Zeit der Vesper in einem steinernen Hause, das wahrscheinlich die Bibliothek enthielt, eine Acte auf,[552] nach welcher dieser Tauschhandel eine ewige Geltung haben sollte. Beide Parteien versprachen, das abgeschlossene Abkommen nimmer zu brechen.

Der Ritter Gerd Swerynk in Chutim rechtfertigt sich über den dem Kloster zugefügten Schaden 1480.

In starken Contrast mit diesem Document klösterlichen Stillebens steht ein anderes historisches Zeugniß aus demselben Jahr, das uns an den alten Hader erinnert, den das Kloster mit dem Geschlecht der Swerzyne gehabt hatte. Einzelne Glieder dieser Familie hatten noch Besitzungen auf der Insel. So war in dem genannten Jahre das Dorf Chutim, das wir früher als Nyenkerkenschen Besitz

kennen gelernt haben, in den Händen eines Ghert Sweryn, vielleicht deſſelben Ghert Sweryn, der 1434 ſammt ſeinen Brüdern nach langem Widerſtande den dritten Antheil von Catzekowe an den Abt Hinricus abgetreten hatte. Jedenfalls war Ghert Sweryn jetzt ſchon ein bejahrter Mann.[553] Mit einer Schaar (ſelſchop), die unter ſeinem Befehle ſtand, hatte er vor mehreren Jahren dem Kloſter ernſtlich Schaden zugefügt. Nach den Zeitbeſtimmungen, die uns angegeben werden, fallen dieſe Gewaltthaten, wie wir oben auch bereits bemerkt haben, in die Verwaltungszeit des Abts Nicolaus und noch wohl mehr in die erſten Jahre des Abts Johannes. Dieſe Gewaltthaten hatten in Raub und Brand beſtanden. Uebrigens waren dieſe Frevel von dem Ritter nicht grade gegen das Kloſter ſelbſt, ſondern gegen des Kloſters Güter geübt worden. Man hatte die Angriffe mehr zu Waſſer als zu Lande gemacht und ſo mögen denn die Güter des Kloſters, die vom Waſſer aus unmittelbar zugänglich waren, alſo etwa Menechow, Zecherin und einige Lipiſche Dörfer, am meiſten betroffen worden ſein. Wie uns von dieſen Räubereien bisher keine Kunde gegeben worden iſt, ſo iſt auch von gerichtlichen Verfolgungen gegen den Angreifer bisher keine Spur da geweſen. Erſt der jetzige Abt Hinricus geht dem böſen Nachbar zu Chutim auf den Leib und fordert von ihm die Erſetzung des Schadens, den er zugefügt und der nach dem eigenen Geſtändniß Sweryns keineswegs unbedeutend war.[554] Solche Forderung von Seiten des Abts war an den Ritter in Gegenwart von Zeugen bereits dreimal geſtellt worden. Zuerſt war es geſchehen im Kloſter ſelbſt, in welches der Ritter, wir wiſſen nicht, bei welcher Gelegenheit, ſich begeben hatte. Die „wolduchtighen manne" Hans Owſtyn und Henning Lepel und außerdem des Abts Schreiber waren bei dieſer Forderung des Abts an den Ritter zugegen geweſen. Dann war der Abt mit dem Ritter in Uekermünde zuſammen gekommen; des Ritters eigener Sohn, Clawes Sweryn, Tymme Woſerow, Bürgermeiſter in Uekermünde, Clawes Molre, Bürgermeiſter von Uszdum, und Matthias Rickerde von Laſſan waren damals Zeugen der Anſprüche geweſen, die der Abt erhoben hatte. Endlich war der Abt nach Gutem (Chutim) ſelbſt gekommen in des Feindes Haus. Die „erſzamen mannen" Hermann Papeke, Clawes Bramehanſe und Clawes Glante waren bei dieſer Zuſammenkunft Zeugen davon geweſen, wie der Ritter zum Schadenerſatz aufgefordert worden war. Die Feindſchaft zwiſchen dem Abt und dem Ritter, ſoviel ſehen wir, war keineswegs perſönlicher Art. Der Ritter ging ins Kloſter, der Abt nach Chutim. Ghert Sweryn war nun auch in ſofern ein aufrichtiger Mann, daß er ſeine Gewaltthaten nicht leugnete. Er bekannte vor den Zeugen, die bei ſeinen Zuſammenkünften mit dem Abt zugegen geweſen waren, offen, daß er den Schaden an des Kloſters Gütern verübt hätte. Dabei wollte er ſich aber doch nicht zum Erſatz verſtehen. Jetzt hielt

Digitized by Google

er es, nachdem er dreimal zur Rede gestellt worden war, für gerathen, eine offene, unumwundene Erklärung abzugeben, die durch ihre Naivetät, welche sich in dem Munde des alten kecken Ritters eigenthümlich ausnimmt, merkwürdig genug ist. Er gab diese Erklärung wohl, um einer gerichtlichen Verfolgung, die ihm jedenfalls sehr unbequem gewesen sein würde, vorzubeugen. Seine Hand, die wohl das Schwert, aber nicht die Feder zu führen verstand, schrieb den Brief sicherlich nicht. Ein benachbarter Cleriker, vielleicht der Kapellan der alten Kapelle, die früher in der Nähe von Chutim gestanden haben soll, mochte dem alten Recken den Dienst erweisen. Aber es waren ohne Zweifel des alten Rittersmannes selbsteigene Gedanken und Ausflüchte, die das Pergament aufnahm. Zunächst erklärt nun Gberd Sweryn, daß er jene Gewaltthätigkeiten nicht aus eigenem Antriebe, noch um seiner Freunde willen gethan habe; denn er habe ja mit den Herren des Klosters durchaus keinen Zwist gehabt. Aber von dem alten Groll, den er, vielleicht wegen seiner eigenen Einbuße, die er durch das Kloster erlitten, wahrscheinlich aber doch um der alten Streitigkeiten willen, die sein Geschlecht mit dem Abt Heinrich gehabt, gegen die Herren von Pudglowe in seinem Herzen getragen, sagt er kein Wort. Dann erzählt er, daß er damals als ritterlicher Kämpe in dem Dienst des Raths von Stettin gestanden habe. Er nennt auch diejenigen Personen des Raths, die damals seine Oberherren gewesen seien. Es sind Bertram Pawel, Grabow und Glinde, der übelberüchtigte Bürgermeister von Stettin, der bei der Beerdigung des Herzogs Otto's III. Schild und Helm mit ins Grab warf. Friedeborns Verzeichniß der Rathspersonen von Stettin giebt uns über die genannten Personen und damit zugleich über die Zeit, wo Gberd Sweryns Raubzüge geschehen sein müssen, nähere Auskunft. Albrecht Glinde legte sein Bürgermeisteramt 1471 nieder; Dietrich Grabow starb als Bürgermeister 1468, Bertram Paul im folgenden Jahr. Die drei Personen standen zugleich im Bürgermeisteramt von 1461—1468.[555]) In diese Zeit also fallen die Feindseligkeiten des Ritters von Chutim. Er versichert, daß er dabei nur nach dem Befehl und Geheiß der genannten drei Bürgermeister, seiner damaligen Herren, gehandelt habe. Er hebt es zu größerer Beweisung hervor, daß er ja auch auf den Schiffen der Stettiner Herren und bei ihrer Kost („mit eren scheyen — by erer vittalie") seine Angriffe ausgeführt habe. Auch habe er die Beute, die er dem Kloster abgenommen, nach Stettin gebracht; und weder ein Bürgermeister, noch ein Rathmann, noch ein Bürger jener Stadt habe etwas dagegen gesagt. Es sei also von seiner Seite eine ehrliche Fehde gewesen. Aber auch die Herren von Stettin hätten alle Ursache zu diesen Feindseligkeiten gehabt, „umme der vordingnisse willen, de de heren des klosters den stetinschen nicht wolden holden." Leider wissen wir nichts von diesen Verträgen, die zwischen

unserem Kloster und der Stadt Stettin damals bestanden haben und die das Kloster nicht gehalten. Das ist Gberd Sweryns Vertheidigung. Freilich ist anzunehmen, daß er gern und mit großer Bereitwilligkeit dem Gebot der Bürgermeister von Stettin gefolgt sei und daß er mit Eifer ihre Befehle ausgeführt habe; davon sagt er nun allerdings nichts. Am Tage der heiligen Elisabeth 1480 (19. November) erließ der Ritter diese Rechtfertigungsschrift an den Abt Hinricus und hängte auch sein Siegel daran.[556] Was die geistlichen Herren darauf gethan, wissen wir nicht. Der Ritter zog sich hinter die Bürgermeister von Stettin zurück und die genannten drei Bürgermeister dieser Stadt waren längst todt. Ueberdem hatte das Kloster vielleicht auch kein reines Bewußtsein der Stadt Stettin gegenüber wegen jener Verträge, die nicht erfüllt worden waren. Wir können vermuthen, daß die Angelegenheit nicht weiter erörtert wurde und daß das Kloster mit seinem Nachbaren in Chutim bis an sein Ende in einem wenigstens äußerlich guten Vernehmen beharrte.

Der Bischof Marinus von Camin 1480.

Im Jahr 1480 hatte, wie oben angegeben, Ludwig von Eberstein seine Versuche, das Episcopat von Camin einzunehmen, aufgegeben. Der Bischofsstuhl mußte von neuem besetzt werden. Durch päpstlichen Einfluß getragen erschien schon im März 1480 ein wälscher Mann Marino de Fregeno im Pommerlande als neuer Bischof von Camin. Sein Name ist bei den einheimischen Geschichtsschreibern von Bugenhagen an mit argem Makel behaftet gewesen wegen der mancherlei Unlauterkeiten, die ihm aus seinem früheren Leben nachgesagt wurden. Ein neuerer Geschichtsschreiber neigt sich zu einem milderen Urtheil.[557] In den ersten Monaten seiner bischöflichen Wirksamkeit zeigte sich ihm kein besonderer Widerstand. Aber schon zu Anfang des Jahres 1481 machte sich gegen den Ausländer eine heftige Opposition geltend und insonderheit war es das Domcapitel von Camin mit dem Decan Prolicus Westval an seiner Spitze, welches sich gegen den aufgedrungenen Oberhirten auflehnte und ihn als abgesetzt und den Bischofssitz als erledigt erklärte. Der unglückliche Marinus ging nach Rom, starb aber daselbst bereits 1482 im Elende. Mit seinem Tode kam keine Ordnung in die heimischen kirchlichen Verhältnisse. Erst 1486 wurde Benedictus von Waldstein zum Bischof von Camin erwählt;[558] derselbe, dem wir die Anregung zu der Lebensbeschreibung des Bischofs Otto verdanken, die Andreas, der Abt des St. Michaels-Klosters in Bamberg im Jahre 1487 verfaßte und dem Bischof widmete.

Bischof Benedictus 1486.

In die Zeit der kirchlichen Wirren war der Amtsantritt des Abts Hinricus gefallen. Er hatte sich ohne Zweifel bald nach dem Beginne seiner Verwaltung bei dem bischöflichen Stuhl von Camin den Privilegien des Prämonstratenser-Ordens gemäß in der üblichen Weise um die Concession zur Ausübung der Seelsorge in den Kirchen des Klosters durch seine Canoniker beworben. Wir wissen nicht,

Concession von Camin zur Ausübung der Seelsorge 1481.

ob seine Bewerbung noch an Ludwig von Eberstein, oder schon an Marinus oder an das Domcapitel gerichtet worden sei. Alle drei Fälle sind möglich. Die Concession selbst wurde aber von dem bereits genannten Decan Brolicus Westval ertheilt; und zwar geschah dies in Pyritzlowe selbst. Der Decan von Camin war zu Ende des Aprilmonates 1481 im Kloster zur Herberge, vielleicht auf einer Durchreise, vielleicht um gegen den ausländischen Bischof zu agitiren. Hier wurde die Concession an dem Vorabend vor dem Tage der heiligen Apostel Philippus und Jacobus, am 30. April ausgestellt. Brolicus sagt darin, daß der Bischof wegen Entfremdung unbeweglicher Güter der Kirche von seiner Verwaltung von Rechts wegen suspendirt sei. Ludwig von Eberstein nämlich hatte einige Güter des Stifts inne und zwar, wie anzunehmen ist, mit Bewilligung des Bischofs. Das war wohl die Hauptanklage des Capitels gegen Marinus. Sich selbst nennt Brolicus den General-Administrator der Kirche in geistlichen und weltlichen Dingen, vom Capitel für diese Function eigends bestellt.[559] So war er denn allerdings zur Ausstellung der vom Abt Heinrich begehrten Concession vollständig autorisirt und ertheilte dieselbe in der gewöhnlichen Weise, die Kirchspielseingesessenen des Klosters zum Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen den Abt und die von ihm eingesetzten Plebane ernstlich ermahnend. Zu größerer Bekräftigung hängte er sein Siegel an den Concessionsbrief.[560]

Geldhebung für den Pleban v. Gingst 1481.

Dasselbe Jahr 1481 bringt uns eine dunkle Notiz über eine Geldeinnahme, die dem Pleban von Gingst zukam; sie betrug 3 Mark 3 Schilling. Wir erfahren indeß nichts Genaueres über diese Geldhebung.[561]

Bogislav X. confirmirt des Klosters Privilegien 1483.

Eben so kurz und dürftig wird uns die Bemerkung mitgetheilt, daß zwei Jahre später im Jahre 1483 Herzog Bogislav X. unserm Kloster eine Confirmation seiner Privilegien ertheilt habe.[562] Das Document selbst hat uns nicht vorgelegen.

Abt Henricus ordnet eine Gedächtnißfeier für den Abt Laurentius an 1484.

Im Jahr 1484 sehen wir unsern Abt ein Werk der Pietät gegen einen seiner Vorgänger vollbringen. Es war der vor mehr als zwanzig Jahren verstorbene Abt Laurentius, dessen Bild so hehr und erhaben vor den Augen des jetzt lebenden Geschlechts stand, daß man es für Pflicht hielt, eine Erinnerungsfeier für ihn anzuordnen. Die Folgen seiner guten Amtsverwaltung waren noch sichtbar. Die Bauten, die er ausgeführt, die mancherlei andern Verschönerungen, die er angebracht, waren ja noch vor aller Augen. Dabei war sein Ruf makellos und die hervorragende Persönlichkeit des Verstorbenen trat vielleicht deshalb um so mehr ins Licht, je weniger die zwischenliegende Zeit befriedigte. Abt Heinrich erkennt es als eine Undankbarkeit, wenn zur Erhaltung des Gedächtnisses des hochgehaltenen Mannes nichts geschähe. Der Convent, aus dessen Mitte uns der Prior Hermannus (Tulemann) und der Subprior Hinricus genannt

werden, ist mit dem Abt einverstanden. So wurde denn also die Einrichtung einer jährlichen Erinnerungsfeier für den Abt Laurentius festgesetzt. Es handelte sich dabei um kirchliche Feierlichkeiten, die in Messen, Gebeten und Gesängen bestehen sollten. Eine solche kirchliche Feier sollte zweimal im Jahre vorgenommen werden. Zunächst sollte dies am Todestage des Abts Laurentius geschehen, am Tage der heiligen Agnes (21. Januar), oder, wenn dieser Tag ein Sonntag wäre, an dem nächsten freien Wochentage. Die zweite Feier im Jahr sollte am Montag nach dem Sonntag Cantate begangen werden. Für die Auswahl dieses letzteren Tages können wir keinen Grund auffinden, es müßte denn sein, daß an diesem Tage der Beschluß der Gedächtnißfeier im Kloster gefaßt und die Urkunde darüber ausgestellt wurde. Aber dies konnte ja auch noch einen andern Grund haben. Wir gewinnen aus den uns mitgetheilten Anordnungen die Anschauung, daß die Hauptfeierlichkeiten an den genannten Tagen in die Abendzeit fallen sollten. Es waren 9 Lectionen abzuhalten; die übrigen Vigilien sollten gesungen werden. Dabei sollte das Grabmal des heimgegangenen Abtes, das wir uns sicherlich im Kreuzgang oder in der Klosterkirche zu denken haben, mit zwei brennenden Wachskerzen und einem Teppich geschmückt sein. Am folgenden Tage war eine Messe zu lesen. So wesentlich aber die kirchliche Feier für das Ehrengedächtniß des verdienten Abtes war, so sollte sie doch nicht allein stehn. Die festlichen Tage sollten auch in anderer Weise hervorgehoben werden, und zwar besonders deshalb, damit der Eifer der Brüder auch durch weltliche Mittel geweckt würde. Sieben Mark wurden jährlich für diese Sache ausgesetzt. Vier Mark von dieser jährlichen Gabe sollten aus der Abgabe bestritten werden, die Hans Kuntze im Dorfe Catzekow von seinem Hofe und Acker unter dem Namen „erffgheld" zu zahlen hätte; drei Mark waren aus den Einkünften oder Pachtgeldern zu entnehmen, die aus der Ziegelei desselben Dorfs einliefen.[563]) Diese sieben Mark sollten nach dem Rath des Priors und Subpriors an diejenigen Brüder vertheilt werden, die der Gedächtnißfeier beiwohnten, insbesondere an die Priester, die dabei die heiligen Geschäfte der Messe versähen. Die Vertheilung sollte jährlich nach der zweiten Feier hinter dem Sonntage Cantate stattfinden. Außerdem sollten bei dieser Gelegenheit auch „die Leiber der in dem geistlichen Dienst beschäftigten Brüder erquickt und ihre Gemüther erfrischt werden." Der provisor exteriorum im Kloster erhielt für alle Zeiten den Auftrag, nach der Feier der Vigilien, also spät am Abend, in einem Wirthschaftsgebäude des Klosters für alle Brüder, die bei den Vigilien zugegen gewesen, ein Mahl, mit besserem als dem gewöhnlichen Getränk und mit Gewürzen nach Möglichkeit zugerichtet, bereit zu halten. Aber dieses Mahl sollte in keine Schwelgerei ausarten. Der folgende Tag forderte ja wieder den geistlichen Dienst der Brüder. Daher wurde

Digitized by Google

es den Aufsehern (exactoribus) des Convents[564]) mit Hinweisung auf die ewige Rechenschaft aufs Gewissen gelegt, dafür zu sorgen, daß die Dauer des Mahles so beschränkt würde, daß am folgenden Tage in der Feier der Messen keine Versäumniß geschähe. An diesem folgenden Tage selbst, jedenfalls nach der schon in früher Stunde abzuhaltenden Gedächtnißmesse sollte dann wieder ein sonderliches Frühmahl (prandium) mit sechs Gerichten und vorzüglichem Getränk die Brüder vereinigen; und nachher sollte jeder wieder in seinen besonderen Dienst zurückkehren. Das galt denn namentlich auch von denen, die als Seelsorger in den einzelnen Gemeinden des Klosters standen, wie denn überhaupt auf diese bei der ganzen Anordnung besondere Rücksicht genommen war. Diejenigen Priester, die die Messen nicht mitgefeiert haben, sollen wohl an der Abendmahlzeit und am Frühmahl theilnehmen dürfen, aber bei der Geldvertheilung leer ausgehen. Dies waren die Bestimmungen des Abts und Convents. Außerdem wurde noch Fürsorge hinsichtlich der zu vertheilenden Geldsummen getroffen. Es konnte geschehen, daß Hans Kuntze seine jährliche Rente durch Zahlung eines Kapitals ablöst'te; dann sollte mit diesem Kapital auf andere Weise die gleiche Einnahme gesichert werden. Wenn aber einmal die Ziegelei in Catzekow einginge, dann sollte doch dafür gesorgt werden, daß um der nun fehlenden 3 Mark willen die Stiftung nicht einginge. Alle diese Bestimmungen wurden urkundlich am Montag nach dem Sonntag Cantate im Jahre 1484 festgesetzt[565])

Das Kloster leiht 100 Mark in Uznam aus 1484.

Wir vermissen unsern Abt bei einer Verhandlung, die das Kloster betraf und im Jahr 1484 stattfand. Vielleicht war er damals nicht im Kloster zugegen. Die Verhandlung läßt uns in den nachbarlichen Verkehr, der zwischen dem Kloster und der armen heimgesuchten Stadt Uznam bestand, einen Blick thun. Im Jahr 1484 nämlich am Mittwoch nach Andreä Tag (30. November) erschienen vor dem Rath von Uznam der uns schon mehrfach genannte Prior Hermann und des Klosters „kokemester" (cellarius?) Herr Otbrecht, den wir später auch als Inhaber eines geistlichen Dienstes werden kennen lernen. Die beiden Abgeordneten des Convents von Pudglowe ließen eine Anleihe von 100 Mark, die das Kloster dem Ghert van Kollen, einem Rathmann von Uznam, vorgestreckt hatte, in die Stadtbücher eintragen. Der Rathmann von Uznam brauchte das Darlehn vielleicht zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses.[566])

Das Kloster tilgt eine alte Schuld für die Frühmesse in Gingst 1487.

Drei Jahre später tilgte Abt Hinricus eine alte Schuld des Klosters an die Kirchgeschworenen von Gingst. Es ist wieder die alte Frühmesse in der Kirche zu Gingst, auf die hier unsere Blicke gerichtet werden. Das Kloster hatte unter dem großen Abt Heinrich im Jahr 1433 diese Frühmesse einrichten helfen. Abt Heinrich und sein Convent hatten damals zu den andern milden Gaben, die für die Frühmesse zusammen gekommen waren, auch 100 Mark hinzu-

Digitized by Google

gelegt. Wir können kaum glauben, daß von diesem Beitrag noch ein Theil unbezahlt geblieben war; und doch waren in der That erst 50 Mark berichtigt; die zweite Hälfte war 50 Jahre hindurch rückständig geblieben. Jetzt erst sollte die Bezahlung erfolgen. Die Urkunde sagt ausdrücklich, daß die Schuld von 50 Mark noch „van der yrsten upneemynghe unde sychtinghe der sulvesten fromissen" herrühre. Der jetzige Abt Hinricus zahlte nun, um der Zusicherung seines alten Namensgenossen nachzukommen, am Tage des heiligen Martin des Bischofs im Jahre 1487 jene 50 Mark, „die das Gotteshaus von Pudglowe pflichtig und schuldig war zu der Frühmesse zu Gingst", vollständig aus. Die Bezahlung scheint in Gingst selbst geschehen zu sein und zwar durch den Abt Hinricus persönlich. Die Kirchgeschworenen von Gingst, von welchen uns der bereits früher genannte Berthold van der Osten zu Capellen und außer ihm Balthasar van der Osten zu Unrow und Nichold Notermund zu Bobrevitz aufgeführt werden, stellten an dem genannten Tage die gebräuchliche Quittung aus, in der sie versicherten, diese Zahlung nimmer wieder fordern zu wollen. Die ehrbaren und tüchtigen Mannen Wedeghe van der Osten und Tonniges Crassow werden als Zeugen in der Urkunde aufgeführt. Sie wie die drei bezeichneten Kirchgeschworenen hängten ihre Siegel an die Quittung.[567])

Noch drei kurze Nachrichten geben uns Kunde von dem Wirken unseres Abtes.

Wir kennen jene Vicarie in Wolgast, über welche unser Kloster das Patronat hatte. Nachdem wir bereits mehrfach auf dieselbe hingewiesen sind, erfahren wir nun, daß unser Abt Heinrich die Verbesserung, d. h. die bessere Ausstattung dieser geistlichen Stiftung sich angelegen sein ließ. Eine solche Verbesserung durch ihn fand im Jahr 1487 statt. Er ließ sich aber daran nicht genügen; sondern im Jahr 1493 scheint er derselben Vicarie eine neue reichliche Gabe, nämlich 170 Mark zugewendet zu haben.[568])

Abt Hinricus verbessert die Vicarie in Wolgast 1487 und 1493.

Inzwischen wird uns auch von der Vicarie, die in der alten Klosterkirche auf dem Marienberge bei Uznam bestand, Nachricht gegeben. Ein Bruder Othbertus, jedenfalls derselbe, der uns kürzlich (1484) als „kokemester" genannt wurde, hatte sie inne gehabt. Er resignirte auf diesen geistlichen Dienst im Jahr 1491 und Abt Heinrich präsentirte dem Bischof Benedict einen neuen Vicar, den Eggardus Smuggberouwe, welcher ohne Zweifel auch ein Angehöriger des Klosters war. Der Bischof instituirte ihn in die Vicarie am 29. Mai 1491 und der Instituirte zahlte, wie uns berichtet wird, dafür einen Floren Gebühren.[569])

Ein neuer Vicar in der alten Klosterkirche 1491.

Die Nachrichten über den Abt Hinricus führen uns also bis in das Jahr 1493. Er mag bald darauf verstorben sein. Wenigstens ist sein unmittelbarer Nachfolger jedenfalls

Digitized by Google

Abt Hermannus 1495—1515.

Er wird uns im Jahr 1495 zuerst genannt. Sein Familienname ist Tulemann. Vorher haben wir ihn mehrfach an der Seite des Abts Hinricus als Prior aufgeführt gefunden. Die Sache, die uns ihn zuerst als Abt vorführt, ist eine Criminal-Angelegenheit.

Verurtheilung des Brandstifters Hans Beger 1495.

Das Kloster besaß noch immer das Dorf Sikerina (nun Segherin genannt), jenen alten Besitz, der dem Kloster schon in seinen ersten Jahren beigelegt worden war. Das Dorf war ein Bauerndorf und einen von den Höfen des Dorfs hatte Hans Beger inne gehabt. Wie es scheint, war er von dem Hofe entfernt worden, wohl nicht ohne Veranlassung der Klosterherren, seiner Grundherrschaft. Es hatte sich ein tiefer Groll in dem Gemüth des Vertriebenen festgesetzt, der vielleicht eben so sehr gegen den jetzigen Inhaber des Hofes, als gegen die Klosterherren gerichtet war: Er wollte Rache üben und legte in seinem ehemaligen Hofe Feuer an. Der Hof brannte ab; aber der Thäter blieb nicht verborgen. Noch war er in dem Gerichtsbezirk des Klosters; er wurde festgenommen und ins Gefängniß geworfen. Die ihm von Rechts wegen zustehende Strafe konnte nicht zweifelhaft sein; ein Mordbrenner wurde gerädert.[570] In dieser Weise hatte ja auch vor vielen Jahren Abt Heinrich in einem ähnlichen Falle dem Rechte Geltung verschafft. Bei Hans Beger traten indeß Verhältnisse ein, die eine Milderung herbeiführten. Er mochte angesehene Verwandte und Freunde haben, die bei dem Abt für ihn baten; und der Abt zeigte sich ihren Bitten geneigt. „Umme sunderghер bede willen erbarern unde erszamern manne," so heißt es, ließ es der Abt geschehen, daß er „syn rechte arbeydesion nicht drofte entfanghen." Das Leben sollte ihm also geschenkt werden. Ein frommer Wunsch knüpfte sich an diese Gnade: „men he mach syne misdat unde sunde bichten unde beteren syn levent unde verwarven gnade unde hulde des almechtighen godes." Ganz straflos sollte der Böswicht aber doch nicht ausgehn. Es wurde ein Schiedsgericht constituirt. Oldewich Lepel, „ghesetten to Pynnow, Jochim Heydebreke „tor Mügghenborch," Brunynk Lepel „to Krynеke" und Arndt Kedinck „to Morchin" bildeten dasselbe. Die Sitzung wurde im Kloster Pudglowe abgehalten, in dessen Gefängnissen der Uebelthäter ohne Zweifel festgehalten wurde; sie fand am 1. Advents-Sonntage 1495 statt. Vor dem Gericht erschien der Abt, der „erewerdighe in godt vader;" ihm gegenüber stand der Brandstifter Hans Beger, wohl mit Ketten belastet. An Zeugen waren geladen Johannes Scherer, „vaghet (Vogt) uppe Uzedhum," Jochim Sweryn to Clune, Matthias Smydt, „borghermeſter to Uzedhum," Gherdt van Kollen, „krogher tor Swine" und andere nicht näher bezeichnete Personen. Außerdem waren die zahlreichen Bürgen (borghen — medelovere — Mitgelober) Hans Begers zugegen, wie es scheint, Leute des Bauer-

Digitized by Google

standes aus der Nachbarschaft, Jochim Trittelvitze to Zarnitze, Hans Scroder tor nygen ver, Kersten Boyster, „schulte tom Hoghendorpe," Tonies Salchow, Curdt Havelberch, „wanaftich darsulvest," Hinrik Trittelvitze „to Zarnitze", Hans Salchow „in dem vorwarke to Lassan," Hans Kolre tom Hoghenze (Hohensee), Hans Lebban to Klotzow, Hans Krogher to Pynnow unde Clawes Bolhaghen to Bometze (Laboemitz). Ohne Zweifel waren sie Verwandte und Freunde des Angeklagten. Das Schiedsgericht that seinen Spruch. Hans Beger sollte dem Abt 60 sundische Mark als Schadenersatz zahlen, als eine Beihülfe, um den abgebrannten Hof wieder aufzubauen. Die Summe sollte in zwei Terminen entrichtet werden und zwar sollte die Bezahlung in Uznam im Pfarrhofe (in der wedeme) geschehen. Außerdem mußte der Uebelthäter Urfehde leisten für sich, seine Ehefrau, Kinder, Brüder und Schwestern und alle seine Gönner und Freunde, geborene und ungeborene, daß er nimmer einen Anspruch an das Gotteshaus zu Pudglowe machen wolle. Seine Bürgen traten seinem Gelöbniß bei. Außerdem übernahmen sie für den Fall, daß Hans Beger nach dieser Zeit durch Anreizung des bösen Geistes (van anschundinghe des bosen ghestes) wiederum dem Kloster irgend einen Schaden thäte, denselben zu vergütigen, auch dem Abt die Kosten und Zehrung, wenn dergleichen entständen, zu ersetzen. Ueber diese ganze Verhandlung wurde nun an dem genannten Tage eine Urkunde aufgenommen.[571] Die vier Schiedsrichter hängten ihre Siegel an dieselbe. Der böse Hans Beger wurde wohl frei gelassen. Wir haben keine Spur davon, daß er sein böses Treiben von neuem angefangen, oder dem Kloster nicht gehalten, was er zugesagt.

Der Abt leiht an den Rath von Uznam 440 Mark 1497.

Im Jahr 1497 finden wir unsern Abt in der Nachbarstadt Uznam, den Nachbarn in ihrer bedrängten Lage aushelfend. Ein Bürger von Uznam, Henning Kamp, hatte bei seinem Tode seinen zwei Söhnen, Jacob Kamp und Christopher Kamp, welche Priester waren, zwei Hufen auf dem Stadtfelde hinterlassen. Die beiden Priester, abwesend, bedurften des Ackers nicht und ließen ihn verkaufen. Der Rath hielt es für nützlich, die beiden Hufen anzukaufen. Der Kauf wurde am Tage Faustini (15. Februar) 1497 gemacht. Aber der Rath hatte kein Geld, um das Grundstück, an dessen Besitz ihm doch viel gelegen war, bezahlen zu können. Da trat der Abt Hermann, den der Rath von Uznam „unse leven naber" nennt, ins Mittel. Er bezahlte die 440 Mark sundisch Kaufgeld. Die Herren der Stadt gaben ihm dafür als Pfand das Ackerstück bis auf bessere Zeiten (beth dat wy in beter vormoghe wil got kamen) und der Abt versprach dann die beiden Hufen für den gezahlten Preis zurückzugeben. Sein Versprechen wurde an dem genannten Tage ins Stadtbuch eingetragen.[572]

Martinus Carith, Bischof von Camin, 1498.

Benedict von Waldstein, der stille, gelehrte, kirchlich gesinnte Bischof, blieb auf die Länge nicht besonders in Gunst bei Bogislav X.,

Digitized by Google

dessen rührigem, derbem Naturell nicht zusagte. Es gelang, den bescheidenen Mann zur Abdankung zu bewegen. Im Jahr 1498 legte er sein Bischofsamt nieder. Sein Nachfolger wurde Martinus Carith, ein Günstling des Herzogs.[579] Seiner Art nach versprach er mehr äußere Thätigkeit üben zu wollen. Auch zeigte er den drohenden Zeichen der Zeit gegenüber sich keineswegs unthätig. Auch er hielt, wie schon bemerkt, eine Synode ab und bemühte sich, die vorhandenen kirchlichen Gebrechen und Uebelstände zu beseitigen.

Abt Hermannus kauft eine Wirthschaft in Uznam 1499.

Das Jahr 1499 führt uns noch einmal nach Uznam. Der Abt Hermann kaufte hier am Tage Sylvesters des Papstes (31. Dezember) für sein Kloster eine ganze Wirthschaft, Haus, Scheune, Wiesen, Wurthen, Gärten mit allen Zubehörungen von Clawes Macht.[579] Wir wissen nicht näher, welche Umstände den Abt zu diesem Kauf veranlaßten.

Neuer Pacht-Contract mit dem Rath von Uznam 1504.

Nach fünf Jahren werden wir wieder in eine Angelegenheit hineingeführt, die das Kloster mit der Stadt Uznam verband. Jene Ackerfläche, die als Urbesitz des Klosters in der Nähe der Stadt Uznam lag, war, wie das früher auseinandergesetzt worden ist, im Jahr 1407 von dem Abte Heinrich an den Rath von Uznam verpachtet worden. Die Anordnungen, die jener Abt damals getroffen hatte, legen dadurch ein Zeugniß von seiner Verwaltungsweisheit ab, daß sie so lange im Ganzen in unveränderter Geltung sich erhalten hatten. Allerdings waren im Lauf der Zeiten Veränderungen eingetreten. Die zwei Hufen, die damals Hinrik Schulte inne gehabt hatte, waren vom Kloster zurückgenommen worden; man hatte sie dem Plebanat von Uznam zugelegt.[579] Aber diese Aenderung hatte keine Veränderung des Contracts zur Folge gehabt. Derselbe war ja auch hierdurch gar nicht berührt worden. So war es denn geschehen, daß jener Contract Heinrichs vom Jahr 1407, obwohl vorläufig nur auf 20 Jahre abgeschlossen, immer wieder verlängert, oder stillschweigend fortgeführt war. So war man fast 100 Jahre weiter bis zum Jahre 1504 gekommen. Aber jetzt war denn doch der Abschluß eines neuen Contracts nothwendig. In zwei Stücken sollte nämlich eine Veränderung eintreten. Die zwei Hufen, die ehemals Hinrik Schulte gehabt hatte, sollten jetzt dem Plebanat von Uznam nicht länger verbleibt; sie sollten ebenfalls an den Rath von Uznam verpachtet werden. Außerdem sollten über die Gerichtsbarkeit neue Bestimmungen getroffen werden. So entstand der neue Contract, der bis auf die genannten beiden Stücke mit dem Grundcontracte des Abtes Heinrich durchaus übereinstimmte. Für die beiden hinzugekommenen Plebanatshufen sollte der Rath 8 Mark geben und diese Pacht war in derselben Weise zu zahlen wie die übrigen Pachtgelder. Was die Gerichtsbarkeit anbetraf, sowohl höhere, als niedere, so sollte sie fortan beiden Theilen, dem Rath und dem Kloster, gemeinsam zustehen. Ein Richter sollte für beide

die richterlichen Geschäfte versehen; die Gerichtseinkünfte sollte vorläufig der Rath einziehen und dann sollten sie zwischen beide Theile getheilt werden. Früher waren die Bestimmungen über diese Sache den Pächtern ungünstiger gewesen, wie denn überhaupt der neue Contract im Ganzen den Pächtern vortheilhafter war. Sonst sollte der neue Contract wieder zwanzig Jahre dauern; außer den 8 Mark für die zwei hinzukommenen Hufen betrug die Pachtsumme wieder 100 Mark; der Zahlungstermin war wieder St. Nicolai Tag und auch die Bestimmungen über die Behandlung des Pachtackers, über die Zubehörungen zu demselben, über die sonstigen Verpflichtungen, Beschränkungen und Berechtigungen der Pächter, über die Zurückgabe der Pachtung waren dieselben wie früher. Der neue Contract erhielt die Form einer Versicherung von Seiten der Bürgermeister und Rathmänner von Uznam, deren Namen zum Schluß der Urkunde genannt werden. Die Bürgermeister von Uznam sind nämlich Mattheus Smyt und Henning Lele, die Rathmänner Hinrik Michel, Peter Molre, Mathias Valcke, Henning Roloff, Hans Deken, Clawes Hartich, Gerdt Köpke, Gerdt Lutter. Diese Namen scheinen den ganzen Rath zu repräsentiren, der also aus 10 Personen bestand. Als Zeugen waren außerdem zwei Priester zugegen, Michel Lele und Johann Nigenborch. Von Seiten des Klosters werden uns der Abt Hermannus, der Prior Hermannus, der Subprior Petrus und der Probst (prawest) Joachim namentlich genannt. Der zuletzt genannte mag kein anderer gewesen sein, als der Pleban von Uznam, der hier mit anderem Titel erscheint. Abgeschlossen wurde der neue Contract in Uznam im Jahr 1504 am St. Nicolai-Tage.[576]

Das Kloster überläßt das Gut in Polzin an Herzog Bogislav 1505.

Im Jahre 1425 fanden wir das einige Jahre vorher an Gherd Rulow verkaufte Gut in Polzin wieder in des Klosters Händen. Es scheint auch seitdem 80 Jahre lang ununterbrochen im Besitz des Klosters geblieben zu sein. Aber im Jahr 1505 wurde es wieder verkauft. Der Käufer war Herzog Bogislav. Er gab 300 Mark, denselben Preis, den einmal Gherd Rulow auch gegeben. Der Handel scheint eigentlich eine Verpfändung gewesen zu sein. Das Kloster brauchte Geld; der Herzog gab es und übernahm dafür das Gut in Polzin, das seitdem nicht wieder in die Hände des Klosters scheint zurückgekommen zu sein. Auf diesen Hergang deuten die uns überlieferten Notizen.[577]

Petrus Cocke Pleban von Uznam 1508.

Nur in sehr dürftiger Weise werden wir durch eine dürre Notiz aus dem Jahre 1508 an unser Kloster erinnert. Bischof Martin, der sich durchgängig dem Herzog gefügig und nachgiebig zeigte, ernannte den unächten Sohn des Herzogs, den auch sonst hinreichend bekannten Christophorus von Pommern, zum Archidiakon von Uznam. Der ungeistliche Fürstensohn stieg überhaupt auf dem Wege eines unsauberen Nepotismus von einer Pfründe zur andern empor. Auf

Digitized by Google

der Rückseite der Urkunde, durch welche Christophorus zum Archidiakon von Uznam ernannt wurde, findet sich eine Notiz über die Einführung, nicht des Christophorus, sondern seines Procurators, eines Stanislaus Molre. Die Einführung geschah am 31. Juli 1508. Bei dieser Gelegenheit wird uns der damalige Pleban von Uznam genannt, Petrus Gotke, der jedenfalls dem Convent von Pudglowe angehörte.[578]

Bischof Martin transsumirt die Abfindungs-Urkunde des Nicolaus Kevinck 1511.

Im October des Jahres 1511 war der Bischof Martin in Pudglowe. Seine Anwesenheit wurde von dem Abt Hermann zur Erledigung einer Sache benutzt, die allerdings eigentlich nicht der bischöflichen Mitwirkung bedurft hätte. Wir entsinnen uns aus der Verwaltungsgeschichte des Abts Heinrich, daß das Kloster bei Uebernahme der Pfarre in Gingst mit dem bisherigen Pleban, Nicolaus Kevinck eine Auseinandersetzung abschloß, in welcher er rücksichtlich seiner Ansprüche an die Pfarre abgefunden wurde. Seit diesem Act waren fast 100 Jahre vorübergegangen, und es bleibt auffallend, daß nach so langem Zwischenraum noch Besorgnisse wegen neuer Anforderungen an unser Kloster auf Grund jener Auseinandersetzung entstehen konnten. Indeß waren sie sicherlich da. Erben des längst verstorbenen Priesters von Gingst mochten die Meinung hegen, daß sie noch rechtmäßige Forderungen an das Kloster erheben könnten. Zum Glück war die Urkunde noch vorhanden, in welcher Nicolaus Kevinck ausdrücklich erklärt hatte, daß er von dem Kloster vollständig befriedigt worden sei. Aber die Urkunde war vielleicht schon verletzt oder beschädigt, oder das Kloster hatte seine Gründe, im Original sie nicht zu produciren. Da kam Bischof Martinus zur guten Stunde. Auf Bitten des Abts und des ganzen Convents ging er auf die Sache ein. Das Document wurde ihm vorgelegt. Er fand es durchaus verdachtsfrei und ließ es durch den Notar Thomas Berge sofort transsumiren, erklärte auch dabei, daß diese neue Ausfertigung dieselbe Geltung haben solle wie das Original selbst. Sein Siegel verschaffte dem Dokument vollen Glauben. Die Priester Jacob Krolow und Henning Dewitzen waren als Zeugen zugegen bei dieser Bestättigungsverhandlung, die am 12. October 1511 stattfand.[579] Vielleicht wurden auf diesem Wege Streitigkeiten abgeschnitten. Wenigstens hören wir von der ganzen Angelegenheit nichts weiter.

Das Kloster verleiht dem Nicolaus Brun die Vicarie in Wolgast 1514.

Mehrfach ist in der vorhergehenden Darstellung von einer Vicarie in Wolgast die Rede gewesen, über welche das Kloster Pudglowe das Patronat hatte. Bei Gelegenheit einer neuen Besetzung dieser Stelle im Jahre 1514 erfahren wir Näheres über diese Vicarie. Sie haftete an einem Altar in der Parochialkirche von Wolgast. Der Altar war hinter dem Hauptaltar der Kirche zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau und der Heiligen Cosmas und Damianus errichtet worden. Nach den Gaben, die der letzte Abt Heinrich diesem Altar zugewendet hatte, mögen die

Digitized by Google

Einkünfte der Vicarie nicht unbedeutend gewesen sein und es mag deshalb an Bewerbern nicht gefehlt haben. Bis zum Jahr 1514 hatte Simon Brun, Pleban der Kirche von Gollnow, das Beneficium inne gehabt. Jedenfalls hatte er die unbedeutende clerikalische Arbeit an dem Altar von irgend einem Vicar in Wolgast versehen lassen gegen einen geringen Entgelt; oder es war gar keine Arbeit gethan worden. In dem genannten Jahr verzichtete Simon Brun auf die Stelle und es lag nun an dem Kloster, zu ihrer Wiederbesetzung die erforderlichen Schritte zu thun. Um die Vicarie bewarb sich Nicolaus Brun, vielleicht ein Verwandter des bisherigen Inhabers, zu dessen Gunsten auch wohl die Verzichtleistung geschehen war, jedenfalls noch ein junger Cleriker. Es ist wahrscheinlich derselbe Nicolaus Brun, den wir in der Reformationszeit an einflußreicher Stelle wieder finden werden. Das Kloster, für dessen Canoniker die Stelle doch wohl zu geringfügig war, ging auf den Bewerber ein; er wurde gewählt und Abt Hermann hatte ihn nun dem Bischof zu präsentiren. Dies geschah am 17. Juni 1514 durch eine Zuschrift an den Bischof Martin, an welche des Abts Siegel gehängt war.[580] Der Bischof hatte gegen den Gewählten nichts einzuwenden. In einer Zuschrift an Nicolaus Brun, in welcher der durch unsern Abt geschehenen Präsentation Erwähnung gethan wird, übertrug er ihm die Vicarie in der auch sonst gebräuchlichen Weise. Das Schreiben des Bischofs wurde bereits am 28. Juni in Stettin ausgefertigt und gleichfalls mit des Bischofs Siegel versehn.[581] Es ist eine Art Vocation aus vorreformatorischer Zeit. Aus einer Notiz, die sich auf der Rückseite der Urkunde befindet, erfahren wir denn auch, daß die Einführung des neu gewählten Vicars geschehen sei. Keineswegs war er aber in Person dabei gegenwärtig gewesen, sondern durch einen Procurator, den Priester Johannes Buck, vertreten. Dieser erschien in Wolgast, mit den nöthigen Schriftstücken ausgerüstet, und wandte sich daselbst an den Priester Jacobus Ranhower mit der Bitte, ihn im Namen des Nicolaus Brun zu instituiren. Es wurden Zeugen und ein Notar hinzugerufen; man ging in die Kirche; der Vertreter Bruns berührte den Altar, für welchen die Institution geschah, und damit war die Ceremonie beendigt. Nicolaus Brun bezog fortan seine Einnahme, um die es ihm jedenfalls vorzugsweise zu thun gewesen war. Die Institution des Nicolaus Brun, oder vielmehr seines Procurators geschah am 27. September 1514.

Vielleicht noch im Jahr 1514, wenigstens im Jahr 1515 ist der Abt Hermann gestorben. Sein Nachfolger war

Abt Johannes 1515—1517.

Wir finden von ihm nur dürftige Spuren in unserer Klostergeschichte. Eine Verhandlung, die er aufgenommen, findet sich ab-

schriftlich in der Matrikel.[582]) Ihr dunkler Inhalt betrifft eine ganz unbedeutende Sache. Aufgenommen ist sie am Sonntag nach St. Aegidii Tag in der Octave Sancti Augustini, also am 4. September 1415. Sie würde uns wenig Licht über die Person und das Wirken dieses Ables geben. Bedeutsamer aber ist das, was im Jahr 1517 Joachim Crassow, Administrator des Bischofs von Roeskild auf Rügen, über ihn sagt.[583]) Bei Erwähnung seines Nachfolgers und in einer Zuschrift an diesen berichtet er, daß der ehrwürdige Vater in Christo und Herr, Herr Johannes, sonst Abt in Pudglowe, neulich zum Abt des Klosters Belbuk erwählt worden sei. Wir werden also auf die Geschichte des Klosters Belbuk gewiesen, das ja, demselben Orden angehörend, von jeher so vielfach mit unserm Kloster in Verbindung getreten war. Hier tritt in der That im Jahr 1517 ein Abt Johannes ein und dieser ist kein anderer als Johannes Boldewan, der muthige Beförderer der Reformation, der das Bekenntniß der neuen Lehre zuerst mit Gefangenschaft büßte, dann nach Wittenberg ging, von da aus zum Pfarrer in Belzig berufen wurde und endlich Prediger zu St. Peter in Hamburg ward. Johannes soll früher Pleban in Treptow a/R. gewesen sein.[584]) Von dorther ist er dann wohl, weil man in Pudglowe keine geeignete Persönlichkeit hatte, als Abt in unser Kloster berufen worden. Von hier aus ist er nach zweijähriger Verwaltung im Jahr 1517 als Abt nach Belbuk zurückgegangen in dasselbe Kloster, dem er früher als Canoniker angehört hatte. Unser Kloster hat den Ruhm, diesen gelehrten, eifrigen, evangelischen Mann auch an seiner Spitze gehabt zu haben. Wäre er hier geblieben, die glorreichen Ausgangsereignisse, die sich im Kloster Belbuk begaben, möchten in Pudglowe geschehen sein, da Johannes Boldewan grade der Urheber der reformatorischen Bewegungen in Belbuk war. Aber manche ernste Anregung mag von ihm in unserm Kloster während seiner kurzen Wirksamkeit ausgegangen sein, wenn wir auch keine besondere Wirkung davon wahrnehmen können.

Das Ende.

1517—1535.

Allgemeine Uebersicht über den Abschnitt.

Es sind wenige Jahre, die sich uns in diesem Zeitabschnitt zur Betrachtung darbieten; aber sie sind überaus wichtig und inhaltreich. Jede Uebergangsperiode ist bedeutsam; diese ist es in besonderem Grade. Die Kirche des Mittelalters fiel in dieser Zeit, um der lutherischen Kirche Platz zu machen; mit ihr fielen alle die Lebensformen, die sie stark genug gewesen war auszuprägen; mit ihnen fielen auch die Klöster, die vorzugsweise ein integrirender Bestandtheil der alten Kirche gewesen waren.

Digitized by Google

Die Urſachen des Falls liegen offen genug da. Unter aller ihrer äußerlichen Thätigkeit und Geſchäftigkeit hatte die Kirche ihren eigentlichen Kern verloren, das weltüberwindende Lebenswort. Alles kirchliche Treiben war mehr oder weniger innerlich todt. Daher kam denn auch als natürliche Folge die Verweltlichung und das Verderben der Geiſtlichkeit; es fehlte ihr die innerliche Zucht des Wortes Gottes. Der Herr hatte dies Verderben mit großer Langmuth getragen. Nun war die Zeit Seiner Gerichte gekommen. Aber das iſt Seine Art, daß Er, indem Er zerſtört, zugleich wieder neu aufbaut. In den vorangegangenen dürren Zeiten war doch das Leben nicht ganz untergegangen und noch weit weniger die Sehnſucht und das Verlangen nach der Gnadenfülle des Evangelii. Daher der ungeheure Zudrang, als Dr. M. Luther die Decke hinwegnahm, die ungeheure Zuſtimmung zu dem Gnadenwort, das er verkündigte. Die lautere Predigt des Evangelii wurde ein neuer Keim, aus dem ſich eine neue lebenskräftige Geſtalt in unſerm Lande bildete, die lutheriſche Kirche.

Es iſt eine lange Zeit hindurch nicht bloß bei dem Liberalismus, ſondern auch in tiefer gegründeten proteſtantiſchen Kreiſen Brauch geweſen, die Kirche des Mittelalters zu verurtheilen. Man hat mit Vorliebe nur die Schattenſeiten, nur die Schmach und das Verderben aufgedeckt. Ein ſolches Urtheil iſt gegen die hiſtoriſche Gerechtigkeit; und nachdem der Proteſtantismus geſehen hat, wohin ſich ſeine eigenen Wege verlaufen haben, ſollte er auch um dieſer demüthigenden Selbſterkenntniß willen milder und anerkennender in ſeinem Urtheil über die Vergangenheit ſein. Die ſchweren Gebrechen, die an der Kirche des Mittelalters haften, können nicht verkannt werden. Aber man ſollte doch auch Augen haben für die, das ganze Leben des Volkes umfaſſende Fürſorge der Kirche, für die ernſte Zucht, die ſie übte, für den Eifer, den ſie in der Heranziehung zu den mannigfaltigen allerdings vorzugsweiſe äußeren Uebungen der Kirche bewies, und beſonders dafür, daß ſie es verſtanden hat, das Verlangen nach Erlöſung und Gnade zu wecken!

Der Uebergang aus der alten Zeit in die neue war in Pommern ein überaus ſtürmiſcher. Wir würden irren, wenn wir annehmen wollten, es ſeien die edlen und lauteren Beweggründe, die das Neue wählen ließen, alsbald auch in den Vordergrund getreten. Es war dies durchaus nicht der Fall. Im Gegentheil drängten ſich gar widerliche Erſcheinungen hervor. Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten wurden gegen die Geiſtlichkeit der alten Kirche in empörender Weiſe geübt; Volksaufläufe der niedrigſten Art verfolgten und brachen nieder, was bisher heilig und ehrwürdig war. Dazwiſchen erhob denn auch wohl ein hohler und leerer Liberalismus ſeine Stimme; die Habſucht ſtreckte ihren Arm aus nach den Gütern der Kirche und der gemeinſte Geiz ließ die Prediger der neue Lehre, des erſehnten Evangelii, hungern und darben. Sähen wir bloß dieſe

Thatsachen an, so würden wir uns mit Widerwillen von dieser ganzen Uebergangszeit hinwegwenden müssen. Aber neben diesen traurigen Zeichen, die der Herr zur gerechten Züchtigung zuließ, erblicken wir in dem tiefen Grunde unseres Volkslebens einen ernsten Eifer um das Haus Gottes, ein sehnsüchtiges Verlangen nach Seinem lauteren Wort, ein Streben nach würdiger Gestaltung des kirchlichen Lebens. Diese reinen Regungen gewinnen je mehr und mehr die Oberhand und die lutherische Kirche Pommerns hat namentlich dem edlen Johann Bugenhagen in dieser Beziehung viel zu danken.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in die Einzelheiten der pommerschen Reformationsgeschichte hineinzugehen. Wir haben nur noch einen kurzen Blick auf die Klöster zu werfen. Man hat ihr Verderben mit den schwärzesten Farben auszumalen geliebt. Aber man sollte sich doch um der Gerechtigkeit willen hüten, den Stimmen, die der Parteileidenschaft angehören, alleinige Geltung zuzugestehn. Jener schmähsüchtige Antonius Remmelding, der keineswegs durch reine Beweggründe der neuen Bewegung zugetriebene Mönch von Hilda, ist ein schlechter Gewährsmann.[585] Auch Thomas Kantzow, der die Maßnahme seiner Landesherren zu vertheidigen hatte, kann nicht als unbefangen genug angesehen werden. Anders steht es mit Bugenhagen, der in seiner Pommerania sich über das Klosterleben seiner Zeit ausspricht.[586] Er schrieb in unserer Periode. Seine Darstellung zeigt allerdings, daß in unsern Klöstern viel fehlte. Er rügt namentlich die Unwissenheit im Worte Gottes, die unter den Mönchen vorhanden war, und die Unlust zu ernsten kirchlichen Studien. Er hebt es hervor, daß schlechte Subjecte sich in die Klöster drängten und auch Aufnahme darin fanden, leider aus Noth; denn der Drang zum Klosterleben hatte in der aufgeregten thatenlustigen Zeit sehr abgenommen. Er spricht von den Sünden, die in den Klöstern geschahen. Aber er hebt es auch hervor, daß gute Mönche da waren, wahrhaft fromme Brüder; er wendet auf sie das Wort der Schrift an, daß der Herr sieben Tausend habe übrig bleiben lassen, die ihre Kniee nicht gebeugt vor Baal. Wie würde auch ohne diese Annahme die Thatsache zu erklären sein, daß grade aus den Klöstern eine sehr wirksame Unterstützung der Reformation hervorging.

Daß die Klöster in der Form, in der sie grade bestanden, nicht in die neue Zeit übergehen konnten, war einleuchtend. Ob sie aber nicht eine andere Form anziehn und in dieser erhalten werden mochten, war eine andere Frage. Wie die Reformationszeit unseres Landes diese Frage beantwortet hat, liegt am Tage. Die Bettelklöster in den Städten und die reichen Feldklöster wurden vollständig aufgehoben; einige Jungfrauenklöster gingen in veränderter Gestalt in die neue Zeit hinein.

Unser Kloster schleppte durch die wenigen Jahre dieser Periode seine Existenz fort unter den im Ganzen kleinlichen Geschäften, die

Digitized by Google

sich darboten oder zu denen die Noth zwang, bis seine Stunde schlug, ohne sich zu Thaten von größerer Bedeutung ermannen zu können. Der Geist, der in dem Schwesterkloster Belbuk aufwachte, blieb ihm fremd. Spärliche Spuren seines Daseins gewähren uns die Möglichkeit, seine Geschicke bis ans Ende verfolgen zu können.

Der erste Abt, der uns mit dem Beginn unseres Abschnittes entgegen tritt, ist

Joachim.

Wir können nicht bestimmen, ob und in welcher Stellung er früher unserm Kloster angehört habe, da die Nachrichten über das Klosterpersonal aus den letzten Jahren so dürftig sind. Die erste Kunde von ihm erhalten wir durch die hergebrachten Vollmachten der beiden Bischöfe von Camin und Roeskilde, durch welche die Erlaubniß zur Ausübung der Seelsorge in den Klostergemeinden durch die Canoniker des Klosters ertheilt wurde. Die Vollmacht des Caminer Bischofs Martin Karith wurde schon im September des Jahres 1517 gegeben. Der Bischof war selbst in Pudglowe. Der Abt benutzte die Gelegenheit, um die Sache abzumachen. Ohne Zweifel kannte Martin die Privilegien des Prämonstratenser-Ordens, wie er denn sicherlich auch schon dem Abt Johannes eine ähnliche bischöfliche Vollmacht ertheilt hatte. Dessen ungeachtet scheint ihm noch ein päpstlicher Freibrief vorgelegt zu sein und zwar der neueste, der wohl vorhanden war. Es war das Privilegium des Papstes Nicolaus V. (1447—1455), das uns in den Urkunden des Klosters nicht aufbewahrt worden ist, das aber sicherlich nichts Anderes enthielt als die früheren Privilegien, die von uns ausführlich besprochen sind. Auf Grund dieses Privilegiums ertheilt nun der Bischof unserm Abt die Vollmacht, seine Canoniker, soweit sie dazu geschickt seien, an den Kirchen, die dem Patronatsrecht des Klosters unterworfen seien, als Seelsorger anzustellen, reservirte sich jedoch sein sonstiges bischöfliches Recht. Am 13. September 1517, einem Sonntage, wurde diese Vollmacht schriftlich ausgestellt und mit des Bischofs Siegel versehn.[587]

Concession des Bischofs Martin von Camin zur Ausübung der Seelsorge 1517.

Einen Monat später erfolgte eine ähnliche Vollmacht für die dem Kloster zugehörige Kirche von Gingst. Aber nicht der Bischof von Roeskilde selbst stellte diese Urkunde aus, sondern Joachim Crassow. Der Bischof von Roeskilde hielt nämlich in jener Zeit auf Rügen einen Administrator oder vicarius in spiritualibus. Diese Stelle nahm damals der Baccalaureus beider Rechte Joachim Crassow als Präpositus des Landes Rügen ein. Er hatte seinen Sitz in Bergen. Ihm fiel die Ausstellung jener Concession zu. Sie hat die gewöhnliche Form. Joachim Crassow bezieht sich auf den ältesten päpstlichen Freibrief des Ordens, den bereits Gregor IX. im Jahr 1238 gegeben hatte. Vielleicht lag er ihm vor, wenn auch nur in einem Transsumt. Ungewöhnlich ist es, daß der Präpositus von

Concession zur Ausübung der Seelsorge in Gingst 1517.

Digitized by Google

Rügen auch den Fall annimmt, die Pfarre von Gingst könne einmal von den Canonikern, denen sie übertragen worden, mit Beistimmung des Abtes, oder auch von dem Abt selbst einem anderen, also einem Cleriker, der dem Kloster nicht angehörte, gegeben werden.[598]) Der Umstand, daß dieser Fall angenommen wird, läßt uns einen Blick thun in die Verhältnisse, die in jener Zeit in den Klöstern überhaupt und so auch in unserm Kloster vorhanden waren. Man hatte Ursach zu der Befürchtung, die Zahl der Canoniker könne so gering werden, daß, ohne die Klosterordnung zu durchbrechen, keiner für die Kirche von Gingst abgegeben werden könne. Nach den Thatsachen, die anderswo hervortraten, hatte diese Befürchtung auch einen guten Grund. Am 21. October 1517 stellte Joachim Crassow seine Vollmacht in Bergen aus.[599]) Zehn Tage später schlug der Augustiner-Mönch in Wittenberg seine weltumwälzenden Thesen an die Thür der dortigen Schloßkirche.

Bugenhagens Besuch in Putglowe.

In die Anfangszeit der Verwaltung dieses Abtes fällt auch der Besuch, den der berühmte Ordensgenosse unseres Klosters, der Belbuksche Mönch Johannes Bugenhagen in Putglowe machte. Er hat auch hier an dem Material für seine Pomerania gesammelt.[599]) Es ist kaum anders zu denken, als daß der Besuch dieses gelehrten, geistig so regsamen Mannes bei den Brüdern in Putglowe einen heilsamen Eindruck zurücklassen mußte.

Das Kloster leiht 500 Mark vom Kaland in Stralsund 1519.

Zwei Jahre nach dem Amtsantritt des Abtes Joachim traten in unserm Kloster Geldverlegenheiten ein, alt hergebrachte Verboten innerer Verwesung. Das Kloster bedurfte 500 Mark und mußte eine Anleihe machen. Das Geld fand sich bei der Kalands-Brüderschaft in Stralsund und der Kaland war bereit, es vorzustrecken. Man ward auch über die jährliche Rente einig, die dem Darleiher vom Kloster gewahrt werden sollte. Es waren 30 Mark. Das Geschäft wurde nach alter Weise als ein Kauf behandelt. Das Kloster verkaufte für 500 Mark die erwähnte Rente. Dieselbe wurde wie immer auf Grundstücke des Klosters angewiesen. Für den Kaland im Sunde konnte nichts bequemer liegen als die Besitzungen des Klosters auf Rügen. Dahin wurden denn auch die 30 Mark Rente gelegt. Aus jener großen Anleihe, die Abt Laurentius dem Herzoge Barnim VIII. im Jahr 1439 gewährt hatte, waren die ansehnlichen Hebungen noch ganz, wenigstens doch noch zum größten Theile in des Klosters Händen. Auf diese Hebungen wandten sich die Augen des Kalandes. Im Kruge zu Negast hatte damals das Kloster 15 Mark jährlich erhalten. Das war eine Stelle, die dem Kaland nicht zu fern lag. Der damalige Krüger war Hinrik Stute; neben seinem Kruge hatte er eine Ackerwirthschaft; es ist von seinem Hofe und seiner Landung die Rede. Die festgesetzten 15 Mark sollten von ihm und seinen Nachfolgern jährlich am Fest des heiligen Martin des Bischofs an die Kalandsherren gezahlt werden. Ansehn-

Digitized by Google

liche Hebungen standen dem Kloster auch aus Malkvitz zu. Dahin wurde der Kaland mit dem Rest seiner Forderung gewiesen. Einen Hof in Malkvitz hatten damals zwei Brüder, Peter und Ewald Vitzebull inne; einen andern Hof bewohnte Jacob Sterke. Aus dem ersteren sollten jährlich 13½ Mark und aus dem letzteren die noch fehlenden 1½ Mark und zwar ebenfalls am Martini-Tage gezahlt werden. Die genannten Grundstücke sollten den Kalands-Herren mit allen ihren Zubehörungen für die versicherten Hebungen Gewähr leisten. Sie erhielten auch das Recht, durch Pfändung sich in den Besitz dieser Hebungen zu setzen, auch durch gerichtliches Verfahren dieselben sich zu verschaffen. Das Kloster versprach außerdem, die neuen Inhaber gegen alle Ansprüche zu schützen, auch seine Verschreibung dann noch anzuerkennen, wenn der Kaland sie in andere Hände übergehen lasse. Dagegen behielt das Kloster sich den Wiederkauf vor für ewige Zeiten. Es sollte in dem Falle, daß dieser Wiederkauf realisirt würde, eine halbjährige Kündigung voraufgehn und nach Ablauf der Kündigungsfrist in Stralsund die Rückzahlung der angeliehenen 500 Mark nebst aller noch rückständigen Pacht erfolgen. Auch für den Fall, daß die verpfändeten rügenschen Höfe verwüstet würden, oder daß auf andere Weise die Kalands-Herren in die Unmöglichkeit versetzt würden, daraus ihre Rente zu ziehen, wurde Vorbedacht genommen. Dann sollte nämlich das Kloster aus seinem übrigen Besitz Kapital und rückständige Pacht bezahlen. Das war das Abkommen zwischen beiden Parteien. Es scheint in Stralsund abgeschlossen und schriftlich aufgesetzt zu sein. Das Geld war schon vorher, wie zu vermuthen ist, ausgezahlt und, wie es heißt, in des Klosters Nutzen verwandt. In welcher Art aber diese Verwendung gemacht war und wozu das Kloster das Geld gebraucht hatte, das wird uns freilich verschwiegen. Zum Abschluß des Geschäfts hatten sich aus dem Kloster der Abt Joachim, der Prior Joachim Kulale, der Subprior Johannes Slichtekrull, der Provisor Vincentius Heidenrick, der Kirchherr von Gingst Antonius und der Kirchherr von Uznam Christianus nach Stralsund begeben, eine ansehnliche Deputation. Von Seiten des Kalandes unterhandelten vier Procuratores desselben, der Magister Johannes Zaggben, der Magister Johannes Ludekins und außerdem Henning Bremer und Johannes Klump. Die von Seiten der Klosterdeputirten ausgestellte Urkunde ist vom Vorabend vor St. Lucien-Tag, also vom 12. December 1519 datirt.[391] Der Abt wie sein Convent hängten ihre Siegel daran. So waren denn die bedrängten geistlichen Herren in den Besitz von 500 Mark gekommen. Mit der Wiedereinlösung ihrer rügenschen Renten mochte es ihnen bei dem Abschluß der Anleihe Ernst sein. Aber sie hätten doch in der That das Uebereinkommen über diese Sache sparen können; denn in der nächsten Zukunft reichten ihre Geldmittel dazu nicht aus und nachher trat die ernste Katastrophe

Digitized by Google

der Säculariſirung dazwiſchen. Der Kaland lebte länger als das Kloſter. Aber auch der Kaland mußte ſich von ſeinen rügenſchen Einkünften trennen, wie wir dies hier im Voraus bemerkten. Im Jahr 1535 trat Herzog Philipp an die Stelle des Kloſters. Nachdem er den Convent von Pudglowe aufgelöſ't hatte, löſ'te er ſtatt deſſelben die dem Kaland in Stralſund überwieſenen Hebungen ein.[592]

Erasmus Manteuffel Coadjutor in Camin.

Die nächſten Jahre änderten Manches in den allgemeinen Verhältniſſen des Landes. Biſchof Martin war alt und ſchwach geworden und in der immer mehr in Aufregung gerathenden Zeit nicht mehr geeignet, die Leitung ſeiner Diözes allein zu handhaben. Er erhielt zu Anfang des dritten Decenniums des Jahrhunderts einen Coadjutor Erasmus Manteuffel, einen Mann, der ernſtlich entſchloſſen war, das wankende Kirchengebäude, ſo viel an ihm wäre, in ſeinem Kreiſe aufrecht zu erhalten. Es iſt die Andeutung vorhanden, daß unſer Kloſter mit ſeinen Geldmitteln bei dieſer neuen Einrichtung helfend hinzugetreten ſei. Das Domcapitel zu Camin ſcheint nämlich, um die Koſten für die Anſtellung des Coadjutors aufzubringen, alſo etwa im Jahr 1521, bei unſerm Kloſter ein Darlehn von 300 Gulden unter des Herzogs Bogislav X. Bürgſchaft aufgenommen zu haben. Allerdings ſtimmt das nicht recht mit den ſonſtigen Nachrichten, die wir über die Geldverhältniſſe des Kloſters in dieſer Zeit haben; auch iſt die Angabe ungenau.[593]

Des Kloſters Darlehn an das Domcapitel in Camin.

Das Kloſter verkauft ein Haus in Uznam 1523.

Beſtimmter und den Verhältniſſen des Kloſters entſprechender ſind die Nachrichten, die uns das Jahr 1523 bringt. Am Freitag nach dem Frohnleichnamsfeſte nämlich im Jahr 1523 verkaufte der Abt durch den Pleban von Uznam Michael Bernd, ſeinen Bevollmächtigten, vor dem Rath in Uznam an Clawes Bliſatz ein Haus, das dem Kloſter gehörte, wie es ſcheint ein anderes als dasjenige, das Abt Hermann 1499 gekauft hatte. Der Kaufpreis wird nicht angegeben. Hans Wakenitz, der Schloßhauptmann von Uznam, war als Zeuge gegenwärtig.[594]

Das Kloſter giebt ein verpfändetes Allerſtück zurück 1523.

Eine ähnliche Angelegenheit wurde in demſelben Jahre ebenfalls vor dem Rath in Uznam abgemacht. Ein Bürger der Stadt, Peter Molre hatte den Kloſterherren in Pudglowe eine halbe deutſche Hufe verpfändet, wahrſcheinlich in ähnlicher Weiſe, wie im Jahr 1497 der Rath an Abt Hermann zwei Hufen verpfändet hatte. Peter Molre konnte jetzt die Geldſumme, für welche die Verpfändung geſchehen war, abzahlen und der Pleban von Monechow, Matheus Sorge, gab nun im Namen des Kloſters im Jahr 1523 vor den beiden Bürgermeiſtern Jürgen Vaget und Clawes Hartich das Pfand zurück.[595]

Auflöſung des Kloſters Belbuk.

Niederdrückender als dieſe ſicherlich nur geringfügigen Einbußen am Kloſtervermögen mußten auf die geiſtlichen Herren die Ereigniſſe wirken, die drohend jetzt ſchon durch das ganze Land gingen und an denen das Schweſterkloſter Belbuk ſo ſtark betheiligt war. Hier

waren schon vor Jahren die Herzen für die Wahrheit der evangelischen Botschaft, die von Wittenberg gekommen war, aufgegangen. Der Ordensgenosse unserer Klosterherren, Johann Bugenhagen und mit ihm der Prämonstratenser Peter Swave waren schon im Frühjahr 1521 nach Wittenberg gegangen; der ganze Convent in Belbuk hatte sich unmittelbar nachher aufgelöst. Im Jahr 1523 predigte schon der Prämonstratenser-Mönch Ketelhodt in Stralsund nach Luthers Lehre; er wurde der Reformator der alten Hansestadt, der repurgator ecclesiae Sundensis, wie ihn die Inschrift seiner Epitaphiums nennt. Noch drohender wurden die Zeichen dieses Jahres dadurch, daß in demselben Bogislav X. die Abtei Belbuk einzog und ihre reichen Güter den fürstlichen Besitzungen zulegte. Er gab damit in Pommern das erste und für die Folgezeit nicht unvergessene Beispiel der Säculariſirung der Klostergüter.

Bogislav X. stirbt. Georg u. Barnim X 1523.

Lange durfte Bogislav X. sich dieses Zuwachses seines fürstlichen Besitzes nicht freuen. Er starb schon in demselben Jahr 1523 in der Herbstzeit.[536] Er war vielleicht der bedeutendste Mann in der Reihe der pommerschen Herrscher gewesen. Der neuen kirchlichen Bewegung hatte er wenigstens kein offenes Vertrauen geschenkt. Im Gegentheil hatte er sich der alten kirchlichen Ordnung zugethan gezeigt und dabei vielleicht stillschweigend die Zeichen der Zeit beobachtet. Ihm folgten seine Söhne Georg und Barnim X. mit gemeinschaftlicher Regierung. Die Persönlichkeit der Fürsten war entscheidend in dem kirchlichen Kampf. Die ganze Entwickelung der Zeit hatte sie in den Vordergrund gestellt. Was nun die beiden neuen pommerschen Herzöge anbetraf, so war Georg ein eifriger Anhänger der alten kirchlichen Zustände. Barnim war gleichgültig oder mehr dem neuen Zuge von Wittenberg her zugethan, aber dabei der jüngere Bruder und deshalb von geringerem Einfluß. So ließ sich denn das Prognostikon stellen, daß vorläufig im Ganzen und so weit die fürstliche Gewalt irgend reichen mochte, der alte Stand der Dinge würde gehalten werden. Dazu kam, daß der altersschwache Bischof Martinus Karith bereits im Jahr 1522 gestorben war. Der streng kirchliche Erasmus war seitdem Bischof. So stand die fürstliche Gewalt mit dem Bischof vereint auf der Seite der alten Ordnung, die wenigstens äußerlich, so weit es anging, beschützt und, wenn auch nur kümmerlich, aufrecht erhalten wurde.

Bischof Erasmus v. Camin 1522.

Unter diesen Umständen behielt denn auch das Kloster Pudglowe sein Bestehen und ging in seiner alten, hergebrachten Weise der kommenden Zeit entgegen. Bis auf die Bangigkeit vor den immer näher heranziehenden Geschicken hatte das Kloster in der Thatso viel Ruhe, wie sie unter den vorhandenen Umständen nur irgend möglich sein konnte. In den Convent waren die neuen Ideen, wie wir allen Grund haben zu vermuthen, durchaus nicht eingedrungen und damit waren die bedenklichsten Friedensstörungen in den Kloster-

Die Verhältnisse des Klosters Pudglowe unter den reformatorischen Bewegungen.

mauern selbst abgeschnitten. Aber auch aus der Nachbarschaft wurden dem Kloster keine Anfechtungen zu Theil. Anderswo waren es die Städte, von welchen gegen die Klöster sehr empfindliche Beunruhigungen geübt wurden. Aber das benachbarte Uznam war durch viele Bande, insonderheit auch durch Dankbarkeit für empfangene Aufhülfen in schwerer Zeit, dem Kloster verbunden. Und wenn das nicht gewesen wäre, die noch immer von der großen Feuersbrunst her schwer gebeugte Stadt hätte doch unter dem Ringen um die eigene Existenz sich nicht in das ihren nächsten Interessen so fern liegende Treiben der Zeit einlassen können. So sehen wir denn vorläufig noch die Angelegenheiten des Klosters in ungestörter Weise verlaufen.

Abt Joachim als Zeuge 1524.

Im Jahr 1524 ließ sich nach dem Tode Bogislav X. der Rath von Uznam seine Privilegien von den beiden jungen Herzogen Jürgen und Barnim bestättigen. Die Bestättigung geschah in Ueckdum selbst am Donnerstage nach dem Sonntage Jubilate. In derselben finden wir „Er Jochim Abbt to pudtgla" als Zeugen aufgeführt.[597]

Abänderung des Pacht-Contracts mit dem Rath von Uznam 1526.

Im Jahr 1526 konnte man sogar noch Anordnungen für die Zukunft treffen. Der Pachtcontract, der im Jahr 1504 mit dem Rath von Uznam über die Ackerfläche des alten Klosters und die beiden dabei liegenden ehemaligen Plebanatshufen abgeschlossen war, war im Jahr 1524 abgelaufen. Man ließ, wie dies auch früher schon geschehen war, ihn stillschweigend noch eine Zeit lang fortgelten. Das Kloster mochte keine Veranlassung haben, ihn zu kündigen. Aber der Rath von Uznam hatte seine Gründe, wenigstens eine Aenderung des Contracts herbeizuführen. Diese Aenderung wurde im Jahre 1526 um die Osterzeit festgestellt. Am Montag nach Quasimodogeniti traten von Seiten des Klosters der Abt Joachim und von Seiten der Stadt die drei Bürgermeister Joachim Sweryn, Jürgen Vaget, Clawes Hartich und die sieben Rathmänner Gerd Kopeke, Henning Papeke, Jaspar Hartich, Hans Grote, Hans Sluter, Thomas Torney und Michael Rham in Uznam zusammen. Es wurde festgesetzt, daß für die bisher verpachtete Fläche, die auch ferner der Benutzung des Rathes und der Bürgerschaft von Uznam verbleiben sollte, nicht mehr die bisherige Pachtsumme von 108 Mark, sondern nur 30 Gulden und zwar am Neujahrstage an das Kloster gezahlt werden sollten. Außerdem sollte der Abt eine Zahlung von 3½ Mark, die er jährlich an den Rath von Uznam zu leisten hatte,[598] inne behalten. Ueber die Einnahmen von der Gerichtsbarkeit blieben die bisherigen Bestimmungen in voller Geltung. So war denn eine bedeutend geringere Pachteinnahme festgestellt. Der Grund für diese zum Nachtheil des Klosters eingetretene Veränderung wird uns nicht verschwiegen. Der Rath von Uznam hatte die Pachtung unternommen, um seinerseits wieder Afterverpachtungen mit den Bürgern der Stadt schließen zu können. Aber die Bürgerschaft war noch immer

Digitized by Google

in einer so gedrückten Lage, daß diese Afterverpachtungen nicht möglich geworden waren; es waren viele Parcellen wüst liegen geblieben. Das neue Abkommen sollte nur für 5 Jahre gelten. Es wurde schriftlich durch den Notar Martinus Stoltenhagen aufgenommen.[599]

So kam das Jahr 1529. In demselben im Märzmonat wurde der Reichstag zu Speier abgehalten. Der pommersche Herzog Georg besuchte ihn. Es konnte nicht anders sein, der Reichstag mußte auf die kirchlichen Wirren eingehen. Im allgemeinen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die alten Zustände zu erhalten seien bis auf ein allgemeines christliches Concilium, das in Jahresfrist ausgeschrieben werden solle. Die heilige Messe soll bestehen bleiben; die Prediger sollen alles Aufregende vermeiden und allein das heilige Evangelium nach Auslegung der Schrift, von der heiligen christlichen Kirche angenommen, predigen und lehren. Georg kam von Speier und er und Barnim publicirten den Reichstagsabschied am Tage der Heimsuchung Mariä (2. Juli) 1529. Auch an Hans Wakenitz, den Schloßhauptmann von Uznam, erging eine Ausfertigung dieser Publikation am Donnerstag nach Mariä Heimsuchung.[600] Mit Nachdruck schärfen die Herzoge die Bestimmungen des Reichstagsabschiedes ein und verlangen, man solle sich „der olden christliken und lofliken ordening und lere ceremonien und gebruken und des heilsamen evangelii na lude der schrift van der hilgen christliken kercken approberet strackes holden"; in demjenigen aber, „so disputerlich edder in twisel van den so der nigerunge anhangen widder de olden christliken uitleginge gefort wert", solle man des zu verhoffenden Concils Entscheidung abwarten. Der speiersche Reichstag wurde wichtig für die Entwickelung der jungen evangelischen Kirche; aber in Pommern mag die Publikation des Reichstagsabschiedes durch die beiden Herzoge keinen besondern Einfluß auf den Gang der Dinge gehabt haben. Diejenigen freilich, die am Alten hingen, konnten einstweilen wieder Athem schöpfen.

Bekanntmachungdes speyerschenReichsabschiedesin Pommern1529.

Mitten in den kirchlichen Unruhen der Zeit forderten auch die Ansprüche der Churfürsten von Brandenburg die Beachtung und Sorge des Landes. Im Augustmonat desselben Jahres 1529 wurde zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und den Herzogen von Pommern ein Vertrag abgeschlossen. Es kam darauf an, daß dieser Vertrag von den pommerschen Ständen bestättigt würde. Dazu waren dieselben im October desselben Jahres nach Stettin beschieden. Die „reversales" der pommerschen Stände an den Churfürsten Joachim von Brandenburg wurden dort am Montage nach dem Tage der elftausend Jungfrauen (25. October) genehmigt.[601] Noch standen damals die Aebte der Hauptklöster in ihrer politischen Stellung fest. Sie unterschrieben diese Reversalien; auch unser Joachim von Pudglowe war unter den Unterzeichnern.[602] Die Ereignisse machten

Abt Joachim Mit-Unterzeichner der Reversalien an den Kurfürsten von Brandenburg 1529.

Digitized by Google

bald solche Ehrenstellung so kurz vor dem Ende zu einer bitteren Ironie.

Seit jener Unterschrift am 25. October 1529 finden wir unsern Abt Joachim nicht weiter genannt. Er mag bald gestorben sein. Außer ihm wissen wir nur noch von dem letzten Abt des Klosters

Gerhard Jarte.

Es gehörte sehr viel Muth und Resignation oder ein hoher Grad von Kurzsichtigkeit dazu, in jenen Zeiten noch Abt eines Klosters zu werden.

Reichstag zu Augsburg 1530.

Im Jahr 1530 wurde der denkwürdige Reichstag von Augsburg abgehalten. Unsere beiden Herzoge besuchten ihn. Aber für sie und für das pommersche Land hatte der Reichstag nur eine politische Bedeutung. Es lag den Herzogen durchaus fern, auf die Seite der Evangelischen zu treten, wenngleich Barnim nach dieser Seite hin innerlich sich gezogen fühlen mochte.

Herzog Georg stirbt 1531.

Sehr wichtig für die Lage der kirchlichen Angelegenheiten in Pommern wurde das Jahr 1531. In diesem Jahre schon starb in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai in Stettin der Herzog Georg.[603] Er war die hauptsächlichste Stütze der alten Kirche gewesen und es war vorauszusehen, daß jetzt die ganze Lage der Sache eine veränderte Gestalt annehmen würde. Nach Georgs Tode regierte zunächst Barnim eine Zeit lang allein. Aber in der Herbstzeit des Jahres kehrte Philipp, Georgs Sohn, noch ein Jüngling, vom Auslande, wo er gelebt hatte, nach Pommern zurück. Es wurden bald Anstalten gemacht, wieder eine Landestheilung vorzunehmen. Am 21. October 1532 kam dieselbe zu Stande. Philipp erhielt Pommern Wolgast, Barnim das Stettinsche Herzogthum.[604]

Philipp erhält das Herzogthum Pommern-Wolgast 1532.

Aussichten über das Schicksal der Feldklöster.

Nachdem in dieser Weise die Regierung im Lande geordnet war, nahm bald genug die Krisis der Zeit eine Richtung, die den Klöstern gefährlich werden mußte. Man kann nicht sagen, daß die kirchliche Bewegung in den Städten gegen die Feldklöster in besonderem Grade gerichtet gewesen sei; aber die Fürsten wandten sich gegen sie mit der größten Bestimmtheit; sie wußten wohl, warum sie es thaten. Schon an jenem 21. October 1532 scheint der Plan ihrer Auflösung gefaßt zu sein, wenn er auch noch nicht ausgesprochen würde. In der Urkunde, in welcher die Theilung von Land und Leuten zwischen beiden Fürsten auf 8 Jahr festgestellt und die Abtei Puddigla zum Wolgaster Antheil gelegt wurde, hieß es allerdings, daß die Klöster vorläufig in ihrer bisherigen Verwaltung bleiben sollten; aber die Aussicht wurde doch schon gemacht, daß die Klöster einmal „zu weltlichem gebrauch khommen und genommen würden". Dann wollten die Fürsten zusammen an das geistliche Erbe Hand anlegen und ebenso dann, wenn ein Kloster „durch abgang und mangel der personen verledigt würde".[605] Es wurde für diese Fälle der Grundsatz der gleichen Theilung festgestellt. Dieser selbige Grundsatz der

gleichen Theilung sollte auch bei den Kleinodien gelten, „so auß den Kirchen und Closteren in unser Verwarung genomen.“[606] Diese Kleinodien nahmen denn nun bald genug die nächste Sorge der Fürsten in Anspruch und hinsichtlich dieses Punktes wurden die Klöster von Pudglowe und Stolp einer besonderen Berücksichtigung gewürdiget. Schon am 27. October (ahm sundage nha ursule) 1532 setzten die Herzoge über diese Sache einen Vergleich fest.[607] Der Grundsatz der gleichen Theilung war noch in voller Geltung. Zwei Räthe, ein Rath des Herzogs Barnim und ein Rath des Herzogs Philipp, sollen zu gleicher Zeit die Klöster Stolp und Pudgla bereisen, gemeinsam Verzeichnisse der dort vorhandenen Kleinodien und Silbersachen aufnehmen, diese in zwei Theile theilen und jedem Fürsten einen Theil zur Verwahrung übergeben. Dabei verpflichtete man sich noch, daß diese Klosterschätze nicht ohne die größte Noth von den einzelnen Fürsten sollten in weltlichen Gebrauch genommen, sondern für spätere Zeiten aufbewahrt bleiben. Natürlich mußte man auf einen Grund bedacht sein, durch den sich das beabsichtigte Verfahren der Fürsten rechtfertigen ließ. Es wird angedeutet, daß die kostbaren Gegenstände in den Klöstern nicht mehr sicher gewesen seien. Aber es fragt sich, ob sie in den Händen der Fürsten sicherer waren. Die Fürsten behaupteten dies. Die Ausführung des Kleinodien-Abkommens wurde bis in den Frühling des nächsten Jahres verschoben. Am 3. April 1533 begab sich die Commission der beiden Fürsten zunächst nach dem Kloster Stolp. Die vorhandenen Kleinodien desselben wurden sorgfältig registrirt und gewogen; das Gewicht betrug 72 Mark; Herzog Philipp nahm die ganze Masse in Empfang. Darauf ging es am Sonntag Palmarum desselben Jahres am 6. April in das Kloster Pudglowe. Hier war Herzog Philipp, welcher der Sache eine besondere Theilnahme geschenkt zu haben scheint, selbst zugegen. An seiner Seite standen seine Räthe Jost van Dewitzen, Nielas Brun und Otto van Wedel. Für Herzog Barnim war nur Moritz Damitz da, der auch die schriftliche Verhandlung aufnahm, wie er das schon im Kloster Stolpe gethan hatte. Die alten Klosterkleinodien wurden nun an dem heiligen Tage und mitten unter den Uebungen der Andacht hervorgeholt. Da zeigten sich denn den begehrlichen Blicken die Kelche und Patenen, die Abtsstäbe und Monstranzen, die Weihrauchfässer, Becher und Löffel, die durch Jahrhunderte hindurch zum heiligen Dienst aufgesammelt worden waren. Es wäre nicht zu verwundern gewesen, wenn manchem der Anwesenden die Erinnerung an den König Nebucadnezar in den Sinn gekommen, der die heiligen Geräthe aus dem Tempel zu Jerusalem nach Babel führte. Mit prüfendem Auge untersuchte man den Fund und registrirte genau die Beschaffenheit der einzelnen Stücke. So entdeckte man bald, daß bei einigen Abtsstäben (Krummstäbe) sich viel auszusetzen fand; sie waren nämlich nicht lauter Silber und

Die Kleinodien der Klöster.

Die Kleinodien des Klosters Pudglowe von den Fürsten in Verwahrung genommen.

Digitized by Google

Gold; sondern der eine war inwendig von Kupfer, der andere gar nur von Eisen. Doch vorläufig mußte man sich einige Schranken setzen. Das Kloster bestand ja einstweilen noch und der Abt mußte ja noch zum Gottesdienst manches Geräth behalten. Ihm wurden gelassen „I verguldet vaticum, II vergulde kelche mit patenen, II witte kelche, I abtstaf van elpenbein mit etlikem sulver (aber die steng is man kopper verguldet)," verschiedene Löffel und Becher, „ein vergulden Crucifix, ein sulveren Wirokfatt." Auch ließ man ihm, und das war in der That eine ausgezeichnete Großmuth, noch ein mit Perlen gesticktes Kreuz (ein perlencruz darup gripe mit perlen gestücket), „dat man des festages aver die kasel hengt und fleit hinden und vor over." Aber das „evangelienbock up eyner side mit sulver beslagen und thom deyle verguldet" hielt man für den Abt nicht nöthig, wenn man nicht etwa den Silberbeschlag abnahm und das kahle Buch zurückließ. Von den Sachen, die man nicht zurückließ, wurden nun zunächst 72 Mark abgewogen, die Herzog Barnim erhielt. Die beiden Fürsten waren nun gleichmäßig bedacht. Das Uebrige theilten sie, wie es scheint nach ungefährer Abschätzung.[608] Das war der Palmsonntags-Erwerb aus dem Kloster Pudglowe vom Jahr 1533. Die Ordensglieder von Pudglowe hatten einen Geschmack davon bekommen, was die Herzoge von Pommern unter der Reformation verstanden. Sie konnten über den weiteren Verfolg nicht mehr zweifelhaft sein. Sehr interessant wäre es zu wissen, wie die Verwahrung dieser Kirchenschätze unter den Händen der Herzoge sich bewährt habe und welches Ende die heiligen Geräthe gefunden.

Der Landtag zu Treptow a. R. 1534.

Die Ereignisse nahmen nun einen raschen Verlauf. Es ist nicht zu läugnen, daß die Religionsangelegenheit in Pommern in hohem Grade drängte. Schon vom politischen Gesichtspunkte aus mußte es als nothwendig erscheinen, die Sache ins Klare zu bringen. Die Herzoge beschlossen also, einen Landtag zu Treptow a/R. zu halten. Derselbe wurde auf den St. Lucien Tag 1534 (13. December) ausgeschrieben; aber schon vor diesem Tage von St. Nicolai (6. Dezember) an wurden die Vorberathungen gehalten. Zum Landtag sowohl wie zu diesen Vorberathungen war Bugenhagen berufen. In den Vorberathungen wurde glimpflich genug mit den Feldklöstern umgegangen. Man erkannte die Nothwendigkeit ihrer vollständigen Aufhebung nicht an, verlangte vielmehr nur die Einführung der der neuen Lehre entsprechenden Kirchenordnung. Aber schließlich gab man doch eigentlich die Sache in die Hände der Fürsten (und wo idt m. gn. Heren damit schaffen werden).[609] Der Tag St. Luciae kam. Zu demselben waren auch die Prälaten des Landes geladen und es ist nicht unmöglich, daß auch der Abt von Pudglowe noch dort gewesen ist. Das Resultat des Landtages kennen wir aus dem Landtagsabschied.[610] Wir können den edlen, milden, nüchternen, evangelischen Geist Bugenhagens, der uns aus demselben

Digitized by Google

anweht, nicht verkennen. Ueber die „Herrn- und Feldklöster" spricht sich der Abschied selbst nur gutachtlich aus. Es sind echt evangelische Vorschläge, die darin gegeben werden: die Klöster könnten Bildungsstätten für junge Cleriker werden, Erziehungshäuser für den jungen Adel und für „erliche frome Burgerskinder," Zufluchtsstätten für solche, die aus der Welt fliehen wollen. Aber es soll der Zwang der Gelübde aufgehoben werden und Niemand soll darin Aufnahme finden, der nicht ein „gut Gezeugniß" habe. Doch auf dem Landtage selbst hatten die Herzoge als Patrone der Klöster die unbeschränkte Vollmacht, nach ihrem Gefallen mit ihnen schalten zu dürfen, in Anspruch genommen. Aber so entschieden der Landtag sich für die freie Predigt des lautern Evangelii aussprach, so wurde doch von keiner Seite, weder von den Prälaten, noch von der Ritterschaft, auch nicht einmal von den Städten zu den besonderen Aeußerungen der Herzöge über die Klöster eine volle Beistimmung gegeben. Doch die Fürsten ließen sich nicht hindern. Sie hatten einmal die Ansicht, daß sie eine volle Gewalt über diese Stiftungen einer frommen Vorzeit hätten und ließen das Exempel, das Bogislav X. mit der Aufhebung des Klosters Belbuk gegeben, sich zum Vorbilde dienen. Wir können das Urtheil über diese Handlungsweise der Fürsten nicht umgehen. Um es aussprechen zu können, haben wir uns auf den Standpunkt des Rechts zu stellen. Ein Recht hinsichtlich der Klöster bestand nach zwei Seiten hin. Die einzelnen Personen, die den Klöstern angehörten, hatten eine persönliche Berechtigung. Aber ein ungleich höheres Recht hatte die Kirche des Herrn, die nun einmal diese Institution und diese Güter besaß. Was die erste Rücksicht betraf, so kann den beiden Herzögen füglich kein erheblicher Vorwurf gemacht werden; sie haben gegen das Klosterpersonal grade keine besondere Härte bewiesen. Anders stand es mit der Rücksicht, die sie auf die Kirche zu nehmen hatten. Von dem rechtmäßigen Anspruch, den die Kirche, die ja durch die Reformation aus ihrer Continuität gar nicht herausgetreten war, an ihre Institutionen und Güter zu machen hatte, scheinen sie keine Ahnung gehabt zu haben; wenigstens sprechen sie nichts von dieser Art aus. Die Phrase, mit der sie ihr Verfahren zu rechtfertigen suchten, ging auf das Patronatsverhältniß zurück, in welchem sie zu den Feldklöstern ständen. Hätte aber auch dies Verhältniß in der That in kirchlichem Sinne bestanden, so konnte doch nimmermehr daraus die Consequenz gezogen werden, daß deshalb jede gewaltthätige Willkür erlaubt sei. So kann von der richtenden Geschichte kein anderes Urtheil gesprochen werden, als daß durch die Einziehung der Klöster und des Klostergutes zum fürstlichen Vermögen die Reformation in unserem Lande sich eines schweren Unrechts schuldig gemacht hat. Das eigentliche Motiv dieses Verfahrens war klar genug, wenn gleich man nie recht damit ans Licht trat. Die Habsucht siegte über die Gerechtigkeit. Schlechte Rath-

Der Vorsatz der Herzöge, die Klöster aufzuheben.

Digitized by Google

geber an der Seite der Fürsten mochten die Hauptschuld tragen. Sehr bestimmte Indizien weisen auf Nicolaus Brun, allem Anscheine nach denselben, der einmal von unserm Kloster die Vicarie in Wolgast empfangen hatte und der nachher doch die Frechheit besaß, in dieses selbige Kloster, das ihm Wohlthaten erwiesen, zu kommen, um die Kleinodien desselben zu entführen. Dieser Mensch, der unter Herzog Georg noch strenge altkirchlich gewesen war, wurde unter Herzog Philipp bald überaus evangelisch und soll dann den jugendlichen Fürsten zu jenen Acten der Willkür verleitet haben. Wenigstens war das die Stimme des Landes. Das aber bleibt immer noch schwer zu erklären, wie die Herzen der Fürsten so aller Pietät baar und ledig werden konnten, daß sie die Stätten, die ihre Vorfahren so liebevoll gepflegt, an denen diese ihren Leichnamen die Grabesruhe gegönnt hatten, der Profanation und dem Vandalismus Preis geben konnten. Aber sie thaten es.

Der Widerspruch des Landes gegen die Aufhebung der Klöster.

Die Gesinnungen der Herzöge gegen die Klöster waren bekannt genug und traten eigentlich von Tage zu Tage immer mehr ans Licht. Daher fehlte es denn nicht an Remonstrationen und Protesten, die, wie über manche anderen Punkte, so auch namentlich über die Klostereinziehung laut wurden, zum Theil in sehr energischer Weise. Unter den Klöstern selbst erhob sich nur dasjenige von Nyencampe zu einem Widerspruch gegen die fürstliche Maßregel. Nachdrucksvoller traten schon die Städte auf. Sie wollten die Klöster nicht ganz in „weltliken gebruk" gebracht wissen, verlangten auch, daß Rechte und Privilegien geachtet würden. Am bedeutendsten und nachhaltigsten waren aber die Remonstrationen der Ritterschaft. Prälaten und Ritterschaft warnten zunächst im Allgemeinen die Fürsten vor Aufhebung der alten Ordnungen und Rechte. Dann ging die Ritterschaft mit ganz besonderem Eifer namentlich gegen die Aufhebung der Klöster vor; freilich war der Hauptgrund, mit welchem man die Sache der Klöster stützen wollte, nicht haltbar; man behauptete, die Aufhebung der Klöster sei der Ruin des Adels. Zuletzt wählte die Ritterschaft den Grafen Georg von Eberstein zu ihrem Vertreter, damit derselbe ihre Vorstellungen durchführen möchte.[611]) Aber es war alles vergeblich. Antworten wurden allerdings aus den herzoglichen Kanzleien gegeben, zum Theil recht scharfe; aber diese Antworten sprechen immer nur den einmal gefaßten Vorsatz der Herzöge aus und begründen ihn, so gut es eben gehen will, zum Theil mit gar wahrheitswidrigen Gründen; und während diese Verhandlungen ihren Gang gingen, wurden eben die Klöster eingezogen. Aber das steht fest, nicht Bugenhagen, nicht der Landtag von Treptow, nicht die pommerschen Stände, sondern einzig und allein die beiden Herzöge Barnim und Philipp haben die Aufhebung der Klöster bewirkt und zwar unter den Protesten des ganzen Landes.

Digitized by Google

Allgemeines Verfahren bei Aufhebung der Klöster.

Die Aufhebung sollte keinen Lärm machen; sie ist wohl, soweit die vorhandenen Nachrichten in dieser Sache Auskunft geben, ganz in der Stille geschehen. Man verhandelte mit jedem Kloster besonders. Etliche Mönche gingen, da sie sahen, wie es stand, freiwillig aus ihren Klöstern. Andere, die, noch in jüngerem Alter, bereit waren, auf die neue Ordnung der Dinge einzugehn, wurden theils unmittelbar auf Pfarren befördert, theils vorher noch weiter ausgebildet; die älteren Klosterangehörigen erhielten für die Zeit ihres Lebens Subsistenzmittel. So ging die Sache in aller Ruhe ihren Gang.

Aufhebung des Klosters Pudglowe 1535.

In ähnlicher Weise ist jedenfalls auch im Kloster Pudglowe verfahren worden. Diejenigen Canoniker, welche auf den Pfarren des Klosters saßen, mögen dieselben zum Theil behalten und sich, so gut es ging, der neuen Ordnung der Dinge gefügt haben. Andere mögen in der beschriebenen Art befriedigt worden sein. Besondere Mühe verursachte wohl nur der Abt, Herr Gerhard Zarte. Mit ihm sind besondere Unterhandlungen geführt worden. Sie fanden ihren Abschluß in einem Abkommen, das am 30. September 1535 aufgesetzt wurde. Doch wir geben diese Erklärung des letzten Abtes vollständig nach ihrem Wortlaut:[612])

Entsagungsurkunde des Abts Gerhard 1535.

„Ick Gerhardus Zarte Abt tho Puddigla beckenne hiermit vor my mine Erven und Nhakamelinge ock sonst Idermenniglick Nachdem die durchlüchtige Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Philips tho Stettin Pommern der Cassuben und Wenden Hertoge, Fürste tho Rügen und Grave tho Gützkow M. G. H. vor sick ock mit in Namen und von wegen syner fürstliken Gnaden Vedder minen gnädigen Heren Hertoch Barnim bedacht geweset und sick erbaden Szo fern ick in dem Kloster Puddigla bliven die Ordnunge und Ceremonien Szo ere fürstlicke Gnade mit bewilgung der Landschop beschlaten, holden, Szo were sine F. G. uth beweglicken Ohrsaken bedacht, alda eine weltlike Persone neben my tho setende, dat Closter tho vorwaltende und de Nottroft darin tho schaffende, my ock samt einem dener aller Notturft sampt vieff und twintich Gulden Jargelde tho to keren und tho gevende ock my by vorigen minen ehren und werden alsz den vornemesten tho latende. Dartho wolde my sine Fürstl. Gnade darby de tidt mines levendes gerne handhaben und gnedige Underholdinge wederfaren laten. Dewile aber mine Gelegenheit nicht geweset up sülliken gnedigen Vorschlag und erbeden in dem Kloster tho bliven, derhalven ick sine Fürstlicke Gnade gebeden, my tho erholdinge mines levendes ethwes eins vor allen heruth tho geven und gnedigklich thotokehren. Szo hefft sick darup M. G. H. Hertog Philipps vor sick und im Nahmen siner F. G. Vetter M. G. H. Hertoch Barnim mith my und ick herwederume mit sinen Fürstl. Gnaden

verdragen dergestalt, dat sine Fürstl. Gnade my vor alle Anforderunge und Anspracke so ick anstadt eines Abtes und Closter Person sollckes standes Ordens und Verwaltunge halven oder ock van wegen des gantzen Klosters tho minen Fürstlicken Gnaden hebben oder künfftiglich gewinnen mach oder kann, dreyhundert Gülden Riniſchke Münte up twey termine nemlich itzt fort twe hundert Gulden die ick tho guder genoge albereit entfangen und ein hundert Gulden up Michaelis negest im XXXVI. Jahre uth syner Fürstlicken Gnaden kamer entrichten laten wil. Dergelicken hefft my sine F. G. uth dem Closter folgen laten twe Peerde enen Wagen ock ein standt bedde vor mine Persone, dergelicken alle mine böcker die ick in dat Closter gebracht und myn sindt. Tho dem hefft my sine Fürstl Gnade vergunnt dat Huesz tho Anklam so dem Closter Puddigla thogehoret welckes jetzund Herr Hinrick Hintze tho sinem Levende inne hefft alsz dat ick sollckes unschedelich Herr Hinrick Hintzen Gerechticheit die tiedt mines Levens inne hebben schal und mach, doch alſo, dat ick dat sülvige Husz in guedem wesentliken Buw erholden schole und wenn ick verstorven dat idt alszdann werderume ahn mine gnedige Heren und dat Kloster fallen schall. Dargegen hebbe ick Gerhardus Zarte my voer my myne Erven und nhakamende verplichtet thogesecht und gewilliget, vorplichte my und segge tho hirmit und in krafft disses Breefes datsülvige alles, wes hievor gemeldet, stede unde vaste tho holden und darwedder nicht tho handeln edder handelen tho schaffende in guden truwe ehren und gelowen. Ohrkundlich hebbe ick myn Signete ahn dissen Breef gehangen de gegeven is tho Wolgast am Dunnerdage nha Michael anno M. D. XXXV."

So wurde denn das unter Abt Hinricus im Jahr 1422 an das Kloſter gekommene Haus in Anclam das Asyl, in welches der letzte Abt mit 300 rheiniſchen Gulden, zwei Pferden, einem Wagen, einem Stand Betten und ſeinen Büchern ſich zurückzog, da es ihm nicht gefallen hatte, im Kloſter ſelbſt die neue Kirchenordnung und die neuen Ceremonien neben einem weltlichen Kloſterverwalter auf ſich zu nehmen.

Die neue Zeit. Nach der Entſagungsurkunde des Abts kann die Vermuthung gehegt werden, daß noch einige alte Mönche in den ihnen heimiſch gewordenen Räumen in Pudglowe zurückblieben, um unter den Augen des fürſtlichen Verwalters das Gnadenbrod zu eſſen bis an ihr letztes Stündlein. Sie waren vorläufig noch lebendige Reliquien der alten Zeit. Aber dieſe Zeit war vorüber auch für Pudglowe. Die alten Gottesdienſte in der Kloſterkirche hatten ein Ende. Es gab keine Horen, keine Memorialen, keine Vigilien mehr. Die Kloſterglocken riefen nicht mehr zu den Feſten der Kirche. Man nahm ſie wohl ſammt den noch übrig gebliebenen heiligen Geräthen bald genug hinweg, um

Digitized by Google

sie zu „verwahren". Das weiße Ordenskleid war verschwunden. Das Volk hatte nicht mehr seine „ehrwürdigen Väter van Gott". Die neuen Priester ließen sich am liebsten „gelehrte Herren" nennen, wie „ere Andreas Pribe, pridicant itziger tidt tho Uszdum".[618] Kein Abt und kein Prior schaltete mehr in den alten heiligen Räumen. Dagegen residirte ein fürstlicher Hauptmann auf den alten Klosterhöfen und Klostergütern. Es war eine neue Zeit gekommen. Vor ihr hatte das Leben, das Jahrhunderte lang in der Klosterkirche, den Cellen, den Kreuzgängen, dem Refectorium bestanden, sich flüchten müssen. Nur die Leichname und ihre Leichensteine mochte man einstweilen ruhen lassen. Auch ließ man noch eine Zeit lang die Mauern und Thürme von Pudglowe ihre Schatten- und Spiegelbilder in den Smollen-See werfen. Aber lange ließ man auch diese Gunst dem See nicht. Herzog Ernst Ludwig wollte einen Wittwensitz haben für seine Mutter. Pudglowe gefiel ihm; aber des Abts Laurentius Bauten sagten ihm nicht zu. Es wurden Klostergebäude niedergerissen und auf ihren Fundamenten erbaute man im Jahre 1574 ein schloßartiges Gebäude, das noch heute steht. Die übrigen Baudenkmäler der alten Klosterzeit verfielen wohl allmälig, so weit sie nicht für die neue Wirthschaft nutzbar gemacht werden konnten. Jetzt steht eigentlich nur noch ein Gebäude aus der alten Zeit. Seiner Lage nach und nach den noch erkennbaren Spuren des Baustyls könnte es einmal ein Theil der Klosterkirche gewesen sein. Man hat es für angemessen angesehn, daraus eine Brennerei zu machen. Unter diesem Gebäude finden sich mehrere alte unterirdische Räume; diese hat man für zweckmäßig erachtet, um Wirthschaftskeller daraus zu bilden. Für den Dunghof der Domaine ist eine alte Begräbnißstelle des Klosters als passend ausgesucht worden. So richtet sich eine neue Zeit über den Trümmern der alten ein.

Siebenhundert Jahre sind vorüber gegangen, seit das Heidenthum unseres Landes fiel und die ersten Prämonstratenser-Mönche in Uznam sich ansiedelten. Vor 500 Jahren wanderten ihre Nachkommen nach Pudglowe; und 300 Jahre sind wieder dahingegangen, seit ihre Spuren in unserer Heimath ausgetilgt wurden. Was einmal neu war, wird alt und man wirft es weg und ein junges Geschlecht treibt dann ein muthwillig Spiel mit dem ehrwürdigen Erbe seiner Väter und bauet einen neuen Bau. „Denn der Lebende hat Recht". Aber dasselbe Loos trifft die neuen Schöpfungen, wenn ihre Zeit abgelaufen ist. Wehe dann nur denen, die den Fall erleben müssen und das Alte noch im Herzen tragen!

Digitized by Google

Nachtrag.

Wir haben hier noch einer Urkunde zu gedenken, die uns vorgelegen hat und deren Besprechung ihrer ganzen Beschaffenheit nach füglich nicht in die fortlaufende Darstellung unserer Geschichte aufgenommen werden konnte.[614] Die Urkunde behandelt zwei Angelegenheiten. Zunächst betrifft sie eine Anleihesache. Das Kloster hatte 50 Mark sundische Pfennige von zwei Brüdern Johannes Brand und Nicolaus Brand angeliehen; dafür überläßt das Kloster ihnen 5 Mark jährliche Einkünfte. Diese Einkünfte waren in dem Dorfe Redessow in folgender Weise zu erheben: 2 Mark und 8 Schillinge von einer deutschen Hufe, welche Johannes Tabernator (Krüger) inne hatte, 30 Schillinge von dem Koten des Petrus Stralehnke und von seinem dazu gehörigen Acker, 10 Schillinge von dem Kothen und Acker des Janeke Winkel. Außerdem aber handelt die Urkunde von einer Schenkung zu frommen Zwecken, die die Brüder Brand dem Kloster gemacht haben. Für die Seelen ihrer Vorfahren sollen zwei Gedächtnißfeiern im Kloster gehalten werden; die eine am nächsten Sonntag nach Martini-Tag und die zweite am nächsten Sonntag nach der Himmelfahrt des Herrn. Die Gedächtnißfeierlichkeiten haben die gewöhnliche Form und Ausdehnung; sie bestehen aus Vigilien am Vorabend und einer vollständigen Messe (integrum et plenarium officium) am folgenden Tage. An diese kirchlichen Functionen schließen sich zwei Mahlzeiten, die eine am Abend, die andere in der Morgenzeit. Die Kosten der Bewirthung tragen die Brüder Brand; nach ihrem Tode übernimmt aus der von den Brüdern Brand gemachten Stiftung der Abt die Fürsorge. Sollte das Kloster die Bestimmungen dieser Stiftung brechen, so geht das Brandsche Vermächtniß auf die Kathedralkirche in Camin über. Das ist der Inhalt der Urkunde. Leider enthält sie gar keine Zeitbestimmung und überdem ist sie überaus unklar abgefaßt, enthält Auslassungen, Sprachfehler und Flüchtigkeiten in großer Anzahl. Aber dessen ungeachtet würde sie in einer Beziehung von Wichtigkeit sein, wenn wir sie an einer bestimmten Stelle einzureihen vermöchten. Sie enthält nämlich unter allen vorhandenen Angaben dieser Art das vollständigste Verzeichniß des Klosterpersonals. Als Abt wird Conradus genannt, als Prior Petrus Went. Nächstdem kommen vor Magister Egbardus als Subprior, Sifridus als Curator. Der Pleban in Lipa ist Ludolphus; dann folgen als fernere Conventsmitglieder Johannes de Stendal, Petrus Schellin, Arnoldus de Bobelle, Johannes Wruke, Johannes Guzterowe, Ludolphus

Guzsterow, Johannes de Zwina, Fredericus de Grankow, Hinricus de Lubeke, Petrus de Sundis, Marquardus Steen. Und daß außer diesen sechszehn Personen der Convent noch andere Glieder hatte, geht daraus hervor, daß noch von den übrigen Canonikern (ceterique canonici) die Rede ist. Der Curator scheint dasselbe Amt inne zu haben, das sonst dem Cellarius zugeschrieben wird. In mancher Beziehung erregt die Urkunde Bedenken. So ist gerade der Titel eines Curators ganz ungewöhnlich; in Redessow werden sonst nur Hakenhufen angeführt und es fällt auf, daß von den Conventsgliedern, die die Pfarren des Klosters inne hatten, nur der Pleban von Lipa genannt wird. Aber diese Bedenken genügen doch nicht, um die Urkunde für unächt zu erklären. Es kommt nun darauf an, wenigstens eine ungefähre Zeitbestimmung für das Document zu gewinnen. Einen Abt Conradus haben wir im Jahr 1336 gefunden; um dieselbe Zeit kam auch ein Prior Petrus vor. Es ist nicht unmöglich, daß das Abkommen mit den Brüdern Brand in diese Zeit fällt. Schwierigkeiten begegnen auch bei dieser Annahme. Aber auf der andern Seite stimmen die Angaben des Documents im Ganzen mit den damaligen Verhältnissen; namentlich ist die literarische Unbehofenheit, die in der Urkunde hervortritt, den Indicien, die uns sonst aus jener Zeit gegeben werden, ganz entsprechend.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Diesen Bericht giebt Chronographus Saxo. Die Stelle bei Barthold Geschichte von Rügen und Pommern. II. Theil p. 142.
2. Giesebrecht Wendische Geschichten III. Band p. 35.
3. Abgedruckt im Codex Pomeraniae diplomaticus, herausgegeben von Hasselbach, Kosegarten und v. Medem — Nr. 21.
4. Aus der Stiftungs-Urkunde: Quo cunque usus seu quecunque bona domnus Ratiboro cum pia conjuge sua Pribislawa ecclesie sancte Marie sanctique Godeardi in Grobe — — tradiderunt.
5. Aus einer Urkunde vom Jahr 1421: Quod quidem monasterium prout ex ejusdem privilegiis accepimus primum ab illustri olim principe domino Ratiboro duce primo ex nostris patribus christiane fidei susceptore predecessore nostro una cum consorte sua Pribislawa circa annos domini MCC in Grobe fundatum. So sagt Wartislaw 9.
6. Kantzow Pomerania herausgegeben von Kosegarten 1 Band p. 481. Kantzows Randbemerkung bei Erwähnung der Klosterstiftung in Grobe lautet: „geschehen 1155 nach laut dieser versch.: MCLV stat — cum ratibor grobe fundat — hic cultor christi primus — non artibus imus — qui dux sclavorum — fuit quoque lutitiorum — constituit ibi abbatem sibrandum.“ Einen eben so geringen historischen Werth haben die Notizen, die aus der Epitome der Bugenhagenschen Pomerania mitgetheilt werden in Joh. Bugenhagii Pomerania ed. Jac. Henr. Balthasar — Gryphiswaldiae 1728. Supplementa p. 3 et 4.
7. Giesebrecht l. c. II. p. 361 u. 362.
8. Daehnert Pommersche Bibliothek IV. Band 10. Stück pag. 368—371.
9. Giesebrecht l. c. III. p. 35 und 36.
10. Der Name der Burg wie der Stadt hat im Laufe der Zeit verschiedene Formen angenommen. Die Formen, welche in unsern heimischen Urkunden vorkommen, sind, im Ganzen der Zeitfolge nach geordnet: Huznoym, Uznoym, Uznym, Uznam, Uznom, Uznum, Uznem, Uzdum; dann mit spielender Nebenbedeutung Usedhom. Daraus hat sich dann die heutige Form Usedom gebildet. Wir halten die Form Uznam fest, die bis in die Reformationszeit am häufigsten vorkommt.
11. Andreae abbatis Bambergensis de vita Ottonis libri IV. ed. a Valerio Paschio Colbergae 1681 Anonymi lib. III cap. II: Episcopus omnem substantiam suam et populum, qui secum erat, timide navibus imponens per Penae fluminis undam tribus diebus Nuznoniam vecti sunt — — — Nec mora — — semen spargit fidei neque ibi difficultas erat in opere, quia civitas illa prae eo abluta erat imbre doctrinae salutaris. Sacerdotes et enim, quos pater beatus operis sui vicarios in gente illa reliquerat, Nusnomiam ex magna parte converterant; reliqua pars per Episcopum apposita est ad dominum.
12. Vergl. die Darstellung bei Giesebrecht II p. 313—321.
13. Einen Beitrag zur Bekräftigung dieser Sage bilden einige Namen für Oertlichkeiten, die sich in der Nähe von Uznam vorfanden, z. B. Bischofsgraben (fossatum episcopi), Bischofs-Kule. Allerdings tauchen diese Namen urkundlich erst im 13. Jahrhundert auf. Dessen ungeachtet können sie aber viel älter sein.

Digitized by Google

14. Codex Pom. dipl. Bemerkungen zu Nr. 24, Nr. 65, Nr. 114.
15. Pomerania ed. Balthasar lib. III cap. VII und X.
16. Koſegartenſche Ausgabe I pag. 213.
17. Zum Beiſpiel von Cramer — Gr. Pomm. Kirchen-Chronicon II cap. III.
18. Derſelbe Ausdruck findet ſich in einer Urkunde Bogislav's 2. und Caſimir's 2. vom Jahr 1216. Bei der Ausſtellung dieſer Urkunde war indeß das Kloſter ſchon verſetzt. Es bleibt alſo zweifelhaft, ob hier noch die älteſte Kirche in Grobe gemeint ſei.
19. Canonicos Grobenses sepius inter meditationes spirituales populoris frequentie clamor et forensium negotiorum importunus strepitus perturbat.
20. Nimis vicinus popularium negotiorum tumultus — —
21. Sic enim ad locum novellum (Watecow) demigrant, ut veterem (Grobe) non derelinquant; in isto sic militare deo intendunt, ut in illo divinum obsequium deficere nequaquam permittant.
22. Der Name „Biſchofs Graben" iſt auch heute in Uſedom und ſeiner Umgegend noch nicht vergeſſen. Aber die Vermuthungen, die man über ſeine Stelle hegt, ſind ein Beweis, wie doch ſo manchmal die Volkstradition irrt. Man verlegt ihn in die Niederungen bei Wilhelmshof. Vielleicht hängt dieſe irrthümliche Vermuthung mit der falſchen Anſicht über die Lage des Dorfs Grobe am Haff zuſammen.
23. Monasterium Grob — — quod postmodum constructum fuit — — in Uznym.
24. in Grobe fundatum — — deinde prope Uznam transpositum.
25. Transmutatio monasterii. Grobensis ad locum Uznoim.
26. Pomerania Vol. I p. 137.
27. Codex Pom. dipl. Nr. 24.
28. theloneum de navibus que transeunt per aquam juxta castrum Uznam.
29. Codex Pom. dipl. Nr. 73 in den Anmerkungen. Zu vergleichen Brüggemann Ausführliche Beſchreibung von Vor- und Hinterpommern. II. I pag. XVI.
30. Census salis de sartaginibus dominica die.
31. Das Wort cromatorum iſt mit Sicherheit nicht zu erklären. Für einen Schreibfehler möchte es auch nicht zu halten ſein, da es auch ſonſt vorkommt. Auf jeden Fall ſteht der denarius cromatorum dem denarius poloniensis monetae gegenüber; es iſt eine andere Art Münze.
32. Pomerania p. 125 ubi (in Grobe) Ratiborus se quoque cum consorte sua sive uxore Pribislava, ut vivus elegerat, tumulari fecit. Nach Bugenhagen erzählen daſſelbe andere Chronicanten; ſo Cramer großes pommerſches Kirchen-Chronicon lib II cap. III.
33. Abgedruckt Cod. dipl. Nr. 24.
34. Nos addimus omnem decimationem seu justitiam que nobis debetur in villis ejusdem ecclesie.
35. Die erwähnten Angaben ruhen auf Cod. dipl. Nr. 43 nach der Deutung, die wir dieſer Urkunde geben zu müſſen glauben.
36. Gieſebrecht Wend. Geſchichten III pag. 127.
37. Saxo grammaticus Historia danica ed. Müller Havniae 1839 pag. 798: Osnenses quoque — — urbem, ne ab hostibus coli posset, desertam incendunt.
38. Saxo gramm. l. c. p. 817 Osni quoque oppidi post recentem vastitatem parum renedificati (rex) incendium iterat.
39. Dieſe Urkunde, abgedruckt Cod. dipl. Nr. 43, iſt in einem Original vorhanden, das neuerdings wieder aufgefunden worden iſt (ſiehe Cod. dipl. p. 851). Daß dieſes Original aber auch früher bekannt war, zeigt z. B. das Schwarzſche Copiarium der pudaglaſchen Kloſtermatrikel. Dies Original hat gar kein Datum. Dagegen giebt es eine Beſtättigungsurkunde Wartislaws 4 von 1317 im Original, in welcher unſre Urkunde als Transſumt enthalten iſt und in welcher ſie das angegebene Datum — 18. April 1177 — führt. Daſſelbe Datum hat die Abſchrift in der Kloſter-Matrikel. Das Datum als eine willkührliche ſpätere Zuthat anzuſehn iſt ſchon deshalb nicht ſtatthaft, weil bei einem Transſumt eine ſolche eigenmächtige Hinzufügung nicht angenommen

Digitized by Google

werden kann. Man wird bei der Vermuthung stehen bleiben müssen, daß es zwei Originale gab, eins ohne Datum, das andere mit dem angegebenen. Aus dem zweiten Original entstand das Transsumt und die Abschrift in der Matrikel, die also jedenfalls die richtige Zeitangabe enthalten. Das zweite Original ist verloren gegangen.

40. So Barthold II. p. 232 und 233; der Cod. dipl. zu Nr. 43; Giesebrecht III p. 219.

41. Saro sagt l. c. p. 892 Ab his demum finibus exercitus noster ad urbis Oznae solum dirigitur. Cujus moenibus abstinens viciniam irrumpit, certam agrorum vastationem incertae urbium obsidioni praeponderare existimans.

42. Noch erheblicher als die Andeutungen des Saxo gramm. sprechen einige Gründe, die aus der Geschichte des Klosters selbst hergenommen werden können, gegen die Annahme, daß die Verwüstung des Klosters im Jahr 1175 oder 1176 ausgeführt worden sei: 1. es ist nicht wahrscheinlich, daß ein und derselbe Abt vor der Katastrophe und nach derselben dem Kloster vorgestanden habe. Nach der Verwüstung trat ein neues Personal ein. Nun wird aber sowohl vor 1175 als nach 1176 der Abt Walterus genannt. 2. es muß bei der bisherigen Ansicht eingeräumt werden, daß am 18. April 1177 das Kloster nach seiner Verwüstung vollständig restaurirt war. Wäre die Verwüstung in das Jahr 1176 oder auch in das Jahr 1175 gefallen, so hätte doch Bogislav in der Zwischenzeit bis zum Frühjahre 1177 unmöglich alle zur Restauration nöthigen Arbeiten und Geschäfte beseitigen können. Die Zwischenzeit wäre zu kurz gewesen. 3. Nach der Urkunde vom 18. April 1177 hat Bogislav bei der Restauration den neu anziehenden Mönchen neue Verleihungen gemacht. Diese neuen Verleihungen besitzt das Kloster aber schon im Jahr 1168, wie dies eine Urkunde vom Jahr 1168 (Cod. dipl. Nr. 26) unwiderleglich beweist. Mithin ist das Kloster schon im Jahr 1168 restaurirt gewesen; und die Verwüstung fällt mithin in eine noch frühere Zeit. — Die beiden Urkunden von 1177 und 1168 können, wenn die Verwüstung in das Jahr 1175 oder 1176 gesetzt wird, gar nicht in Uebereinstimmung gebracht werden, während nach unserer Ansicht Alles wohl zusammen stimmt.

43. prorsus solitarium et tanquam neglectum.

44. Daß Walburgis nicht erst vor 1177, wie Barthold meint (l. c. II p. 235 Anm. 3), sondern bereits vor 1168 gestorben war, beweist der Umstand, daß schon 1168 urkundlich das Kloster Grobe sich im Besitz von Breziz befand.

45. Cod. dipl. Nr. 26.

46. Darauf deutet die Art, wie dies Dorf in Cod. dipl. Nr. 26 aufgeführt wird.

47. Man vergleiche die Hagenowsche Charte.

48. Die pag. 26—28 gegebenen Nachrichten über die neue Dotation des Klosters ruhen auf der wichtigen Urkunde von 1177 (Cod. dipl. Nr. 43), die in ihrer zweiten Hälfte nach unserer Auffassung Bericht über die Verleihungen giebt, welche (etwa im Frühjahr 1168) den neu angezogenen Brüdern von Grobe gemacht wurden.

49. Barthold l. c. II p. 197.

50. Die Urkunde Cod. dipl. Nr. 26, welche uns die folgenden Angaben bringt, ist vom Jahr 1168 aus der zweiten Indiction. Die zweite Indiction begann mit dem 1. September des genannten Jahres. Die Urkunde führt uns also mit Bestimmtheit, obgleich sie keine weitere Zeitangabe hat, in die Herbstzeit.

51. Bartholds Vermuthung (II p. 201), daß unter dem Volk nur der Bischof, die Fürsten und die freien Edlen des Landes zu verstehen seien, kann füglich angenommen werden.

52. Die unsern Angaben zu Grunde liegende Urkunde steht Cod. dipl. Nr. 29. Der Abtstitel des Helwig von Stolp ist für diese Zeit wohl ein Irrthum des Urkundenschreibers. Helwig wurde erst 1176 zum Abt geweiht (Cod. dipl. Nr. 39).

53. Cod. dipl. Nr. 34.

54. Cod. dipl. Nr. 36.

Digitized by Google

55. Cod. dipl. Nr. 37.
56. Die Armen Christi — pauperes Christi — nannten die Prämonſtratenſer ſich gern vorzugsweiſe, obwohl der Ausdruck eine allgemeine Bedeutung hat.
57. Die Angabe findet ſich in dem Extract miner gnedigen heren tho Stettin Pamern Breue der Cloſter des Wolgaſtiſchen Ordes (Manuſcript) in dem Abſchnitt Extract der Breue tho Pudgla daran etwas gelegen is.
58. Cod. dipl. Nr. 39.
59. Die Urkunde iſt abgedruckt Cod. dipl. Nr. 41. In den dort gegebenen Anmerkungen wird auch über die Frage, wann die Urkunde abgefaßt ſei, gehandelt.
60. Es iſt die wichtige Urkunde Cod. dipl. Nr. 43, die uns als die einzige Quelle für unſre Darſtellung über die Verödung und Reſtauration des Kloſters gedient hat. Durch die Ueberſchrift, die die Urkunde in der Matrikel des Kloſters führt, wird ſie als ein Privilegium bezeichnet.
61. Es iſt hier der geeignete Ort, die Urſachen für das Verſchwinden des Dorfes Gramzow aus der Reihe unſerer Kloſtergüter aufzudecken. Gramzow wurde nehmlich ſelbſt der Sitz eines Kloſters des Prämonſtratenſer Ordens. Noch jetzt ſchauen die Ruinen deſſelben von dem Berge am See ins Uckerland hinein. Das Kloſter war nur klein; es hatte an ſeiner Spitze Präpoſiti. In den uns zugänglichen urkundlichen Nachrichten finden ſich die erſten beſtimmten Erwähnungen des Kloſters allerdings erſt im Jahr 1224; aber eben ſo deutlich weiſen urkundliche Spuren darauf hin, daß es weit früher entſtand; und zwar kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Bogislav I. der Gründer deſſelben war. Das nimmt ſchon Bugenhagen an (Pomerania lib. III. 5). In neuerer Zeit haben auf urkundliche Forſchungen geſtützt Dreger (handſchriftliche Urkunden-Sammlung Vol. IV ad Nr. 768) und die Herausgeber des Cod. dipl. (die Bemerkungen zu Nr. 106, Nr. 151 und Nr. 340) dieſe Vermuthung zur Evidenz erhoben. So iſt es denn gar nicht unwahrſcheinlich, daß der Fürſt ſchon vor 1177 den Gedanken dieſer neuen Gründung faßte und zu dieſem Zwecke das Dorf aus den Beſitzungen unſeres Kloſters ausſonderte. Eine gewaltſame Beraubung des Kloſters Grobe hat ſicherlich nicht Statt gefunden. Deshalb iſt es fernerhin wahrſcheinlich, daß unſer Kloſter der Stiftung des neuen ordensverwandten Kloſters ſeine Zuſtimmung gab und ſomit an derſelben mitbetheiligt iſt. Ja wir können vermuthen, daß das Dorf Gramzow an die Ordensgenoſſen, die ſich dort niederlaſſen wollten, von Grobe aus geſchenkt wurde, da wir nicht finden, daß Bogislaw einen Erſatz dafür giebt, was ſicherlich geſchehen ſein würde, wenn er die Schenkung gemacht hätte. Freilich taucht ſpäter unter den Gütern des Kloſters Grobe ein Dorf Carnitz im Uckerlande auf; aber es fehlt jede Andeutung darüber, daß es ein Erſatz für Gramzow ſein ſollte. Weiter dürfen wir nun aber auch in unſern Vermuthungen nicht gehen. Namentlich dürfen wir nicht wagen, das Kloſter Gramzow gradezu als ein Filial von Grobe anzuſehn, wie Steinbrück (Geſchichte der Klöſter in Pommern — Stettin 1796 — unter Gramzow) thut, indem er an dieſe Vermuthung in ſeiner Weiſe zugleich allerlei unhiſtoriſche Bemerkungen knüpft.
62. Cod. dipl. Nr. 45.
63. Cod. dipl. Nr. 47.
64. Cod. dipl. Nr. 57.
65. Cod. dipl. Nr. 50.
66. Cod. dipl. Nr. 54.
67. Großes Pommerſches Kirchen-Chronicon lib. II cap. 3.
68. Die Urkunden, auf denen die Darſtellung ruht, finden ſich Cod. dipl. Nr. 56 und Nr. 65.
69. Störend greifen in dieſes edle Bild die Nachrichten, welche däniſche Chroniſanten, namentlich Saxo grammaticus, über ihn mittheilen; ſie reden von der wilden Trunkliebe des Herzogs. Ganz ohne Wahrheit können dieſe Nachrichten nicht ſein. Es mag hier grade die ſchwache Seite des Herzogs gelegen haben. Dabei iſt aber eine Uebertreibung des feindlichen Berichterſtatters ſehr wahrſcheinlich.

Digitized by Google

70. Cod. dipl. Nr. 56: Sic enim ad locum novellum demigrant, in veterem non derelinquant; in isto sic militare deo intendunt, ut in illo divinum obsequium deficere nequaquam permittant.
71. Cod. dipl. Nr. 57. dazu vergleiche pag. 852.
72. Die beiden Urkunden Cod. dipl. Nr. 77 und 78 behandeln diese Angelegenheit. Hinsichtlich der Zeit, in welche dieselben zu setzen sind, führen gegen die jedenfalls falschen Vermuthungen Dregers die Nachweisungen Quandts (Baltische Studien Jahrgang X Heft 1 pag. 153) und des Cod. dipl. (pag. 330) auf den rechten Weg.
73. Cod. dipl. Nr. 65.
74. Pomerania ed. Kosegarten I pag. 213. Uebereinstimmend Barthold Geschichte von Rügen und Pommern II pag. 286.
75. Diese Anschauung ergiebt sich aus einer sorgfältigen Erwägung der Urkunde Cod. dipl. Nr. 65, auf deren Angaben auch die folgende Darstellung ruht.
76. Zu vergleichen Ferd. von Wilow Geschichtliche Entwickelung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Rügen pag. 2 und 3.
77. Cod. dipl. Nr. 66.
78. Siehe Quandt Balt. Studien X. 2 pag. 174. Unsere abweichende chronologische Bestimmung wird durch die folgende Darstellung begründet.
79. Cod. dipl. Nr. 72. Nach Quandt's angeführten Bemerkungen ist kaum anzunehmen, daß der in der Urkunde mit S bezeichnete Bischof von Camin noch Siegfried gewesen sei. Wir können schon seinen Nachfolger Sigwin vermuthen.
80. Cod. dipl. Nr. 73.
81. Andere Ansichten sprechen aus Quandt Baltische Studien X. 2 pag. 152 sqq. und der Cod. dipl. pag. 178.
82. Cod. dipl Nr. 86.
83. Die Urkunde Cod dipl. Nr. 94, deren Zeitbestimmung sehr schwierig ist, haben wir, im Ganzen der Ansicht Quandts folgend (siehe Anmerk. 78), in das Jahr 1193 gesetzt. So schienen allein die Schwierigkeiten, die die Aufführung des Abts Johannes von Grobe macht, beseitigt werden zu können.
84. So Barthold l. c. II p. 342.
85. Cod. dipl. Nr. 107 am Schluß.
86. Die Urkunde Cod. dipl. Nr. 106.
87. So werden die Worte der Urkunde „villam — — Sarnotino — — Gizyu ab antecessoribus nostris collatum" erklärt werden müssen; Gizyn steht im Dativ.
88. Cod. dipl. Nr. 107.
89. Sarnotino wird hier der Provinz Uecre (Uera) zugeschrieben; nach Cod. dipl. Nr. 106 gehörte es zur Provinz Pozdewolk; hiernach scheinen die Provinznamen Uera und Pozdewolk identisch gewesen zu sein. Die Provinz Rochov lag nördlich von Pozdewolk; sie scheint das Land um die Mündung der Uker umfaßt zu haben. Die Scheide zwischen den Provinzen Rochov und Pozdewolk ging zwischen den Feldmarken von Gizyn und Sarnotino hindurch.
90. Dieses Datum hat der Abdruck der Urkunde Cod. dipl. Nr. 114, dem der Text in der Kloster-Matrikel zu Grunde gelegen hat. Ein Original der Urkunde, das kürzlich aufgefunden worden (siehe Cod. dipl. pag. 852), hat gar kein Datum, bezeichnet auch den Namen des Abtes blos mit R. Ein solches Original ohne Datum hat auch dem Verfasser des Extracts miner gnedigen heren vorgelegen. Jedenfalls gehört die Urkunde nach den Anzeichen, die der Inhalt giebt, im Allgemeinen in diesen Zeitraum. Es ist auch gar nicht abzusehen, wie man im Kloster willkührlich eine genaue Zeitangabe bei der Redaction der Matrikel habe hinzufügen können. Sicherlich ist das Datum begründet. Daß die Indictionsangabe nicht genau ist, darf nicht befremden. Solche Versehen sind sehr häufig.
91. Allerdings kann die Frage entstehen, ob hier vier Personen gemeint sind oder nur zwei, von denen jede außer ihrem persönlichen Namen auch noch mit dem Patronymicon (Golambewic — Wonitic) bezeichnet wird. Verschiedene Gründe, darunter auch der Umstand, daß im Original zwischen Tirnik und Wonitic ein

Digitized by Google

leerer Raum gelaſſen iſt, ſicherlich um noch einen Namen nachzutragen, führen indeß zu der Annahme, daß 4 Verkäufer da waren.

92. Cod. dipl. Nr. 125.
93. Cod. dipl. Nr. 128.
94. Cod. dipl. Nr. 129.
95. Vergleiche Cod. dipl. pag. 539.
96. Cod. dipl. Nr. 136. Zu vergleichen Balt. Studien X 2 pag. 173.
97. Zu vergleichen Cod. dipl. pag. 330. 331. 332. 333.
98. Cod. dipl. Nr. 145.
99. Unſerer oben (Note 61) ausgeſprochenen Anſicht über die Stiftung des Kloſters Gramſow ſcheint der Ausdruck zu widerſprechen, unter dem hier das genannte Kloſter mitbegriffen wird, „ab ecclesia S. Marie Magdeburgensis descendentes.“ Aber dieſer Ausdruck kann füglich von der urſprünglichen Beſetzung des Gramſower Kloſters durch Mönche aus Magdeburg verſtanden werden. Vielleicht iſt descendentes auch ein Schreibfehler für dependentes und die Abhängigkeit deutſcher Prämonſtratenſer-Klöſter von Magdeburg, wo Norbert ſelbſt gewirkt hatte, iſt durchaus nicht auffallend. Die urkundliche Quelle Cod. dipl. Nr. 151.
100. Cod. dipl. Nr. 172.
101. Cod. dipl. Nr. 178.
102. Die Quellen-Urkunde, deren Ausſtellungsort auch wohl Uznam ſelbſt geweſen ſein könnte, Cod. dipl. Nr. 401.
103. Die Urkunde über Buceſeviz Cod. dipl. Nr. 202. Der Name Buggbeviz ſteht nach Dreger's Bericht auf der Rückſeite einer Beſtätigungs-Urkunde Wartislaws IV. vom Jahr 1317.
104. Die Urkunde abgedruckt Cod. dipl. Nr. 208. Die Worte, auf die es ankömmt, lauten: Rodulfus Abbas. Petrus plebanus uznamensis. Außerdem ſteht als Zeuge da Petrus plebanus de Gardist.
105. Quandt Balt. Studien XI. 2 pag. 136 sqq. Codex Pom. dipl. Bemerkungen zu Nr. 202 p. 452 und 453. Andere Barthold l. c. II. p. 385 sq.
106. Cod. dipl. Nr. 214 u. 215.
107. Cod. dipl. Nr. 252.
108. Cod. dipl. Nr. 257.
109. Cod. dipl. Nr. 258.
110. Die Bulle iſt abgedruckt Cod. dipl. Nr. 277. Der Abdruck enthält einige Ungenauigkeiten, die daher ihren Urſprung zu haben ſcheinen, daß nicht der Text der Matrikel ſondern Dreger's Abſchrift zu Grunde gelegt iſt. Die im Cod. dipl. (gegen Dreger) hergeſtellte Jahreszahl iſt die richtige.
111. Decisionem aliquam lieſt die Matrikel, nicht divisionem, wie der gedruckte Text im Cod. dipl. hat.
112. Auf das Jahr 1238 als dasjenige, in welchem dem Kloſter die Halbinſel Lipa entfremdet wurde, weiſen ſpätere Urkunden zurück. Die Darſtellung des Textes ruht auf Kloſterurkunden, namentlich denjenigen aus dem Jahr 1256. Eine Darſtellung dieſer Streitigkeiten aus älterer Zeit iſt vorhanden von Albert Georg von Schwarz in ſeiner „diplomatiſchen Hiſtorie der Grafſchaft Gützkow“ (Anhang zu der diplomatiſchen Geſchichte der pommerſch-rügiſchen Städte). Die Schwarziſche Erzählung iſt nicht ganz zuverläſſig.
113. Die Wiederkehr deſſelben Tages (29. März) in den Urkunden unſeres Kloſters durch mehrere Jahre hindurch fällt in der That auf. Man hat deshalb die Vermuthung aufgeſtellt, alle Urkunden dieſes Tages möchten nicht aus mehreren ſondern aus einem Jahre ſein; die verſchiedenen Jahreszahlen ſeien ein Irrthum. (Quandt Balt. Studien X. 1. pag. 165 seqq.) Es iſt aber ein entſchieden gewaltſames Verfahren, blos um dieſer Wiederkehr deſſelben Datums willen alle Urkunden, die es tragen, in ein Jahr zu werfen. Gegen daſſelbe ſprechen ſich die Bemerkungen des Cod. dipl. pag. 653 aus. Außerdem zeugen für die verſchiedenen Jahre der in Rede ſtehenden Urkunden die ver-

Digitized by Google

schiedenen Indictionen, die in ihnen neben den Jahreszahlen vermerkt sind, und der Umstand, daß auch verschiedene Zeugen aufgeführt sind.

114. Diese Urkunde über die Schenkung von Lutebuk, Gürcke und Cuisowe Cod. dipl. Nr. 271. Das Vorwerk Lütebok wird aufgeführt in Brüggemanns Topographie Stettin 1779. I. p. 253 u. 254. Die Lubinsche Charte vom Jahr 1612 setzt diesen Hof südwestlich vom Cachliner See, nordwestlich von Cachlin (Gachlin), ziemlich entfernt vom Ufer des Sees selbst. Wer die Lubinsche Charte kennt, der weiß, wie unzuverlässig ihre Angaben über die Lage der Ortschaften sind und welche ungeheuren Irrthümer in dieser Beziehung vorkommen. Die von uns ausgesprochene Vermuthung über die Lage von Lutebuk ruht darauf, daß sichtlich die drei Ortschaften Lutebuk, Gürcke und Cuisowe in ihren Feldmarken mit einander zusammenhangen, ohne daß sich eine andere Feldmark dazwischen schiebt und daß ferner in der Schenkungsurkunde bei Lutebuk keine Aecker genannt werden, die sonst nie unerwähnt bleiben, wenn sie da sind. Daß der Hof am Ufer des Sees lag, ist von vorne herein wahrscheinlich.

115. Gadebusch Statistische Beschreibung der Insel Usedom. I Lieferung p. 14.

116. Cod. dipl. Nr. 327.

117. Cum parte stagni jacentis infra villam Gagellyn et curiam Lutebuch. Auch nach dieser Angabe ist es wahrscheinlich, daß Lutebuk an der Ostseite des Sees lag; nur dann konnte der See als dazwischen liegend bezeichnet werden.

118. Cod. dipl. Nr. 272.

119. So Quandt. Vergleiche Cod. dipl. in den Anmerkungen zu Nr. 272. Dieselbe Urkunde handelt nehmlich nicht blos von der S. Paulskirche sondern auch von dem Dorf Palsin. Ob die ursprüngliche Form des Namens Paulzin statt Palsin gelautet habe, muß dahin gestellt bleiben.

120. Man hüte sich, hierbei an heutige Kornmaaße zu denken. Das alte Maaß war ungleich kleiner. Der alte slavische Scheffel Curitze war von geringem Gehalt. Vier solcher Scheffel gingen auf einen modius, den späteren landüblichen Scheffel. So erhielt das Wort tremodium — Dreischeffelmaaß — die Bedeutung „Dromt"; es enthielt 12 Curitze. Der modius hatte noch nicht den Umfang unseres heutigen Scheffels. Vergl. von Bülow Geschichtliche Entwickelung pag. 153. Ueber die Hühner-Abgabe eben daselbst pag. 199 sqq. Die unter den slavischen Leuten gebräuchliche Hakenhufe (uncus) hatte 15 (pommersche) Morgen.

121. Ueber die biscoponiza vergl. Cod. dipl. pag. 311 und 312.

122. Cod. dipl. Nr. 288. Barthold l. c. II pag. 427.

123. Cod. dipl. Nr. 292.

124. Dem Abdruck im Cod. dipl. hat die Original-Urkunde selbst zu Grunde gelegen. Die Nachlässigkeit in der Abfassung derselben geht z. B. daraus hervor, daß Spacevitz und Poblote zwei Mal aufgeführt worden.

125. Cod. dipl. Nr. 306.

126. Cod. dipl. Nr. 310. Auch sind die dem Text der Urkunde angehängten Bemerkungen zu vergleichen.

127. Cod. dipl. Nr. 313.

128. Cod. dipl. Nr. 326.

129. Cod. dipl. Nr. 327. Die Urkunde, aus einem Transsumt genommen, nennt das Dorf Szutoswanz. Indeß ist bei den sichern Angaben späterer Urkunden kein Zweifel darüber, daß Coriswans gemeint sei. Das Auftreten des Namens Szutoswanz kann auch ohne die Annahme einer Nachlässigkeit des Transsumenten oder Abschreibers erklärt werden.

130. Cod. dipl. Nr. 334. Die Urkunde ist ohne Ortsangabe.

131. Cod. dipl. Nr. 324.

132. Cod. dipl. Nr. 355. Die Urkunde enthält auch einige Notizen, die für die alte Geographie unserer Insel von Interesse sind.

Digitized by Google

133. Aus der Kloſter-Matrikel von Pudglowe fol. XXXIV. A. Die Urkunde hat keine Ortsbezeichnung. Unſere Vermuthung, daß der Abt von Stolp ſie im Kloſter Uznam ausgeſtellt habe, beruht auf den Zeugen, die zum größten Theile unſerer Inſel angehörten, und auf dem Umſtande, daß er erklärt, den Abt von Uznam in den körperlichen Beſitz der Halbinſel Lipa eingeführt zu haben. Durchaus willkührlich und verwirrend erſcheint uns die Anſicht Quandt's (Balt. Studien X. 1 pag. 168) über die Zeit dieſer Urkunde (Dreger Nr. 180). Allerdings erregt auch uns dieſelbe manches Bedenken. Denn viele von den Zeugen werden nachher in den Kloſterurkunden aus den Jahren 1282 und 1286 wieder genannt, die ſicherlich ihrer Zeitangabe nach unbedenklich ſind. In dieſe Zeit aber kann unſre Urkunde unmöglich geſetzt werden. Da nun wenigſtens die Möglichkeit vorhanden iſt, daß Zeugen vom Jahr 1247 nach beinahe 40 Jahren wieder einmal Zeugen ſein können, ſo halten wir uns verpflichtet, die Jahreszahl, die die Urkunde einmal in der Matrikel trägt, feſtzuhalten. Volle Klarheit gäbe uns erſt das Original, das aber leider verloren gegangen zu ſein ſcheint.

134. Im Januar 1247 ſtellt er als Caminensis episcopus Urkunden aus. Cod. dipl. Nr. 368 und 369.

135. Die Urkunde über die Schenkung an das Kloſter Hilda — Cod. dipl. Nr. 399. Im Jahr 1249 kommt Wiardus als Abt vor bei Dreger Nr. 204. Vergl. Cod. dipl. pag. 825. Quandt ſetzt freilich Dregers Nr. 204 in viel ſpätere Zeit. Balt. Studien X. 1. pag. 169 sqq.

136. Die neueren Unterſuchungen über die Chronologie des Caminer Epiſcopats in dieſer Zeit finden ſich Barthold l. c. pag. 441 — Note 4 und pag. 488 und 489. Balt. Studien X. 1. pag. 167 sqq. Cod. dipl. pag. 758—760.

137. Die Urkunde findet ſich in der Kloſter-Matrikel fol. XV. A. Sie führt hier die Ueberſchrift: Super jure patronatus ville Benze et campo Cerezow eidem adjacente. Darnim erklärt: nos actioni quam habuimus aut habere poteramus super jure patronatus ville Benz — — — ad beati Petri ecclesiam pertinentis cum omni jure sane renunciamus — — omnes itaque redditus ac jura ipsius ecclesie prout a progenitoribus nostris seu predecessoribus libere sunt collata eidem ecclesie in Bens nostre auctoritatis privilegio confirmamus.

138. Die Urkunde Matrikel fol. XXIX. A. mit der Ueberſchrift Super taberna in Lypa. Sie ſteht hier als Transſumt in einer Confirmation Wartislaws IV. vom Jahr 1317.

139. Die Urkunde über dieſe Fiſchereiverleihung — Matrikel fol. XV. B. mit der Ueberſchrift Super villam Grob cum piscaturis tam in navibus quam in retibus. Die Verleihung wird der Kirche der heil. Maria in Uznam gemacht. Natürlich iſt unter dieſem Ausdruck unſer Kloſter zu verſtehen und nicht etwa die weit ſpäter entſtandene Parochial-Marien-Kirche der Stadt Uznam.

140. Hinſichtlich des Abts Giſbertus vergl. Quandt Balt. Studien X. 1. pag. 168. Steinbrück Geſchichte der Klöſter in Pommern pag. 116.

141. Matrikel fol. XV. C. mit der Ueberſchrift Super villa Slatecowe quam quondam monasterium habebat.

142. Dieſer Raubzug, der im Jahr 1256 ein Gegenſtand der gerichtlichen Klage wurde, die das Kloſter gegen die Grafen von Gützkow erhob, muß vor dem Verkauf der Schlatkowſchen Güter im Jahr 1254 Statt gefunden haben. Er kann ferner nur nach dem Erlaß des Mandats Wartislaw's geſchehen ſein, weil er ſonſt darin ſeine Erwähnung würde gefunden haben. Er iſt demnach zwiſchen dieſe beiden Ereigniſſe zu verlegen.

143. Eine Vermuthung von Albert Georg Schwartz, mehrfach von ihm ausgeſprochen; z. B. Lehns-Hiſtorie pag. 148 Note.

144. Nach der Urkunde des Biſchofs Hermann von 1255. Matrikel fol. XXXVII. B.

145. Ueber die Befreiung der Kloſterunterthanen von Landesabgaben vergl. von Bülow l. c. pag. 100.

Digitized by Google

146. Matrikel fol. XXXI. A. mit der Ueberschrift: Super commutatione ville Slatecow pro quinque villis.

147. Die Urkunde — Matrikel fol. XXXVII. B. mit der Ueberschrift: Confirmatio super commutatione villarum Jalendyn, Neprimyn, Salotyn, Stobenow et Porezse pro villa Slatecow. Die Urkunde trägt die Jahreszahl 1255. Da sie aber am Tage des heil. Stephanus (2. Weihnachtstag — 26. December) ausgestellt ist, der Jahresanfang aber damals vom ersten Weihnachtstage an gerechnet wurde, so haben wir, um der gegenwärtigen Zeitrechnung conform zu werden, das Jahr 1254 zu setzen. Schwieriger ist es, mit einer andern Zeitangabe dieser Urkunde sich aus einander zu setzen. Hermann sagt nehmlich, es sei das 2te Jahr seines Pontificats. Die einzige Möglichkeit, diese Angabe mit andern widersprechenden Angaben zu vereinigen, scheint die Annahme zu bieten, daß der Bischof hier die päpstliche Bestätigung seiner Bischofswahl als Anfangspunkt rechne.

148. Die Urkunde — Matrikel fol. XV. D. mit der Ueberschrift: Super jure patronatus ecclesiarum in Uznem et in Bentze. Marianne, Barnims frühere Gattin, zu deren Seelenheil auch die Verleihung des Patronats geschah, war nach Kantzow (ed. Kosegarten tom. 1 pag. 244) bereits am 7. Januar 1246 verstorben und Barnim mit Margaretha schon wieder verheirathet.

149. In der bezüglichen Urkunde — Matrikel fol. XXXVII. C. — Transsumptum sive exemplum literarum apostolicarum domini Gregorii papa noni super libertatibus totius ordinis premonstratensis — steht Bernardus abbas; jedenfalls ein Schreibfehler für Wiardus, der unmittelbar vorher und unmittelbar nachher als Abt erscheint.

150. Ad ostendendum et docendum, quo jure et auctoritate concanonici regerent animas et possiderent ecclesias parochiales — so lautet die bezügliche Stelle in der angeführten Urkunde, in welcher das Jahr 1255 (Epiphaniaszeit) auch noch als das 2te Pontificatsjahr Hermanns bezeichnet wird.

151. Matrikel fol. XXIX. F. Die Urkunde steht hier als Transsumt in der Confirmation Wartislaws IV. von 1317 mit der Ueberschrift Super villa Struga que modo non comparet ut patet. Tuchow war ein Dorf in der Nähe von Anclam. Es ist jetzt verschwunden, da sein Areal in das Stadtfeld von Anclam gezogen ist. Stavenhagen Topographische und chronologische Beschreibung der pommerschen Kauf- und Handelsstadt Anclam. Greifswald 1773. pag. 130.

152. Die Urkunde — Matrikel fol. XV. E. De rivulo Betzitza qui fluit de stagno Vilenitza.

153. Allerdings wird uns nicht gesagt, daß das in Rede stehende Cracow bei Gützkow lag; wir könnten auch auf ein anderes Dorf dieses Namens, der ja öfter vorkommt, vermuthen, z. B. auf das Cracow, das an der Randow unfern der Gränzen der heutigen Uckermark gelegen ist. Aber alle Nebenumstände weisen uns doch in die Nähe von Gützkow.

154. Die Urkunde — Matrikel fol. XV. F. mit der Ueberschrift Super villa Bussino.

155. Matrikel fol. XVI. A. mit der Ueberschrift Super villam Banzyno.

156. In der Kloster-Matrikel befinden sich über dieses gerichtliche Verfahren vor dem Bischofe zwei Urkunden fol XXXVIII. A. und B., die erstere ein gerichtliches Protokoll mit genauer Angabe des Datums (19. December 1256), die zweite ein Erkenntniß mit der Ueberschrift Restitutio abbatis et monasterii per episcopum in possessionem decimarum in Lipa quibus monasterium fuerat spoliatum und nur mit der Jahresangabe (1256 — pontificatus nostri anno tertio). Wir haben angenommen, daß die Reihenfolge der Urkunden in der Matrikel in chronologischer Beziehung richtig ist, wollen es dabei aber nicht verhehlen, daß bei dieser Annahme manche Schwierigkeiten sich erheben und daß auch eine entgegengesetzte Reihenfolge denkbar wäre.

157. Matrikel fol. XXVII H. Es steht die Urkunde als Transsumt in einer Confirmation Wartislaws IV. mit der Ueberschrift Confirmatio una cum originali

Digitized by Google

super locum salsaginis ad sex sartagines in Colberghe. Die Urkunde hat nur die Jahresangabe.

158. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte Aldagus dem Geschlecht Sweryn an. Wenigstens wird in einer Urkunde über den Verkauf von Cutzow (Kloster-Matrikel fol. XVI. E.) hinter Gerardus de Sweryn ein Aldagus frater ejus unter den Zeugen angeführt. Das Geschlecht der Sweryn setzte sich auf unserer Insel vielfach fest.

159. Matrikel fol. XVI. B. mit der Ueberschrift Super Lubbometze Redessowe et Roscetyn. Im Texte steht sicherlich als Schreibfehler für Lybbometze die Form Lubenze.

160. Die Worte der Urkunde lauten: Acta sunt hec publice in Zelowe. Die Urkunde steht Matrikel fol. XVI. D. mit der Ueberschrift: Super villa Catzecowe et campo Nortike eidem adjacente.

161. Schon mehrfach ist bei der Erwerbung von Dörfern ausdrücklich auch von dem miterworbenen Zehnten die Rede gewesen. Obgleich nun deutlich genug der Herzog als Inhaber der Zehnten Einnahme erscheint, so können wir uns doch nicht dazu entschließen, darin eine landesherrliche Abgabe zu sehn. Wir haben es ganz entschieden mit dem Bischofszehnten zu thun. Es ist historisch nachzuweisen, wie derselbe in des Herzogs Hände übergegangen sei. Im Jahr 1240 nehmlich schloß Barnim mit dem Bischof Conrad III. den Contract ab, nach welchem er für die Abtretung der Landschaft Stargard an den bischöflichen Stuhl von diesem den Zehnten von 1800 Hufen erhielt (Cod. dipl. Nr. 288). Bei der Aufzählung der einzelnen zehntpflichtigen Gegenden, von denen die Abgabe nunmehr dem Herzog zufallen sollte, wurde damals auch Uznam genannt mit 100 deutschen Hufen (mansi). Es ist durchaus wahrscheinlich, daß nicht die Stadt Uznam sondern das Land, die Provinz dieses Namens gemeint gewesen sei. Die 100 Hufen waren das ganze zehntpflichtige Areal der Provinz. So war also auch der Zehnte von Bussin in des Herzogs Hände gekommen. Die Urkunde über den Zehnten von Bussin Matrikel fol. XVI. C. mit der Ueberschrift Super decima ville Bussyn.

162. Die Urkunde Matrikel fol. XXIX. B. als Transsumt in einer Bestättigung Wartislaw's IV. mit der Ueberschrift Super villa Redomi. In dem Extract miner gnedigen heren wird das Dorf Redomitz genannt.

163. Matrikel fol. XLII. B. Das Privilegium Urbans steht hier als Transsumt in der im Text erwähnten späteren Ausfertigung, welche folgende Ueberschrift führt: Exemplum sive transsumptum privilegii domini Urbani pape quarti super libertatibus ordinis premonstratensis.

164. Die Urkunde Matrikel fol. XVI. E. mit der Ueberschrift Super villam Cutzow. Sie hat manche Aehnlichkeit mit derjenigen über den Ankauf von Redomi, wie sie denn auch gleichfalls von der Hand des Johannes von Parchim abgefaßt ist.

165. Die Urkunde in der Matrikel fol. XVI. F. mit der Ueberschrift Super villa Cumic. Der Text der Urkunde sagt: quod nos ecclesie scte Marie sanctique Godehardi in Usznim — — in villa Camic VI. mansos quos erga Michaelem et suos heredes cum eorum donariis comparaverunt — — donavimus et porreximus. Die seltsame Ausdrucksweise erga Michaelem kann kaum anders erklärt werden, als daß Michael der frühere Besitzer gewesen und daß die geistlichen Herrn gegen ihn ihre Verpflichtungen als Käufer erfüllt haben. In dem Extract miner gnedigen heren steht eine Urkunde über Camic bei dem Jahr 1266 aufgeführt. Wir halten sie für die oben besprochene und möchten in dem Extract bei der Jahreszahl einen Schreibfehler annehmen.

166. Siehe Barthold l. c. II. pag. 512 sqq.

167. Die Urkunde Matrikel fol XVII. A. mit der Ueberschrift Super villa Lutebuk.

168. Zu vergleichen: Das Kloster Belbog bei Treptow a. d. Rega. Balt. Studien zweiter Jahrgang 1. Heft pag. 76. Quandt hegt dieselbe Vermuthung Balt. Studien X. 1. pag. 172.

169. Barthold l. c. II pag. 517 Note 2. Vergl. pag. 500.

Digitized by Google

170. Bartholb l. c. II pag. 515.

171. Die Urkunde in der Matrikel fol. XVII. B. mit der Ueberſchrift Super villam Zelenyn ſagt: quod nos de mera liberalitate divina volente potentia de consensu heredum nostrorum ecclesie sancte Marie sanctique Godehardi in Usnam contulimus liberaliter villam Zelenin sitam in territorio Usznomensi. cum omni jure sicut cetera eorum a nobis tenent bona cum agris cultis et incultis silvis nemoribus pratis pascuis usuagiis piscationibus et aquis que extendunt limites suos versus occidentem usque ad rivulum Strumin. qui fluit de mari recenti usque in mare falsum. nichil nobis in ea villa proprietatis per omnia reservantes.

172. Deutliche Spuren zeugen von den großen Veränderungen des Meeresufers bei Zinnowitz. Eine nicht unbedeutende Höhe, der Glienberg, nordöſtlich von Zinnowitz, ſenkt ſich gegen die See hin und in dem Walde, der jetzt den Strand ſäumt, fällt ſie plötzlich ſteil ab. Dieſe ſteile Wand des Berges iſt nicht natürlich; nur die Wogen des Meeres können durch Abſpülung dieſe Form hervorgebracht haben. Hier war alſo einſt das Meeresufer. Auch die Beſchaffenheit des Bodens liefert dafür einen Beweis. Der Dünen Sandboden und der Lehmboden des Berges ſcheiden ſich ſichtlich. Unter jener Wand fing die Dünenbildung an. Vorher hatte es eine Zeit gegeben, wo hier keine Dünen waren. Da konnten denn auch die Ausflüſſe, die aus den Binnengewäſſern der Inſel hier ſich in die See ergoſſen, ungehindert ihren Lauf haben. Als aber die Dünenbildung begann, wurden die Mündungen verſtopft und der Verſumpfungsprozeß begann. In dieſer Periode ſtehen jetzt die Aalbäk, der Rpk und die beiden Strumine der Crumminer Wiek. Der alte Oſt-Strumin iſt längſt über dieſe Periode hinaus. Daß an einer und derſelben Stelle zuerſt Jahrhunderte hindurch Abſpülung und hernach Dünenbildung Statt finden kann, davon zeugen lehrreiche Beiſpiele, die dieſe Aenderung in dem Verhalten der See zum Ufer noch jetzt anſchaulich machen.

173. Matrikel fol. XXXI. B. mit der Ueberſchrift: Super villa Lovitz.

174. Später und zwar im Jahr 1271 übergab Barnim dem Auguſtiner-Kloſter zu Uekermünde (ſpäter Jaſenitz), das in den Jahren 1262—1265 geſtiftet worden war, das Patronatsrecht der Parochialkirche in Uekermünde; dieſe Verleihung wurde 1274 beſtättiget. So Oelrichs Verzeichniß der von Dregerſchen übrigen Sammlung pommerſcher Urkunden Stettin 1795.

175. Matrikel fol. XVII. C. mit der Ueberſchrift Confirmatio multorum bonorum monasterii.

176. Die Urkunde Matrikel fol. XXIV. A. als Transſumt in einer Beſtättigung Wartislaw's IV. mit der Ueberſchrift Super media clausura piscium in ostio Kele ubi itur de recenti mari ad Uznem. Im mittelalterlichen Latein hat medius auch die Bedeutung halb, medietas = die Hälfte.

177. Die Darſtellung der Urkunde über das Waſſergebiet des Kloſters im Usedomſchen See lautet: nos donavimus — monasterio stagnum ante idem monasterium. incipiens a fossato episcopi et linealiter se tendens ad oppositum secundi montis qui dicitur Vosberg et ultra linealiter procedendo ad ultimum fossatum curie Cluene versus Weltzyn. ita quod morantes in Cluene dimidietatem unius tractus piscium cum trahitur ad claustrum obtineant.

178. Dieſe Urkunde bei Stavenhagen Beſchreibung der Stadt Anclam pag. 335 Diplomata Nr. XVIII.

179. Nach der General-Stabs-Charte.

180. Matrikel fol. LVIII. A. mit der Ueberſchrift: Super stagnum antiqui claustri et libertate piscandi in recenti mari cum VI. magnis sagenis et secandi ligna ultra recens mare. Die unzureichende Inhaltsangabe in dieſer Ueberſchrift erklärt ſich dadurch, daß ſie in ſpäterer Zeit gemacht wurde, wo von den reichen Gaben der Urkunde nur noch wenig in den Händen des Kloſters geblieben war.

181. Brüggemann Topographie II. 1 pag. 302.

Digitized by Google

182. Matrikel fol. XVIII. B. Super villam Dambrowe juxta castrum Nogard situm.
183. Matrikel fol. III. A. mit der Ueberſchrift Super villam Gureke et curiam Luthebugh et super partem stagni quod jacet inter villam Chachelyn et curiam Luthebugh.
184. Er iſt wohl zu unterſcheiden von einem andern „ſchwarzen See", der, noch heute dieſen Namen führend, etwa ¼ Meile von der Stadt in nordöſtlicher Richtung gelegen iſt.
185. Die intereſſante Urkunde findet ſich Matrikel fol. III. B. mit der Ueberſchrift Super nigrum stagnum circa castrum Uznem jacens.
186. Allerdings haben wir gefunden, daß Redeſſowe ſchon im Jahr 1258 mit dem vollen Zehnten gekauft war; und es muß uns hier ungewiß bleiben, ob dieſe neue Begabung mit dem Zehnten von Seiten des Biſchofs nur eine Beſtätigung jener Erwerbung iſt oder ob inzwiſchen die Zehnteneinnahme wieder verloren war und nun von Neuem verliehen wird.
187. Text: IIIIII. solidos denariorum. Der solidus — Schilling — war urſprünglich nur eine Rechnungsgröße, keine wirkliche Münze; daher hier solidi denariorum. Die feine Mark (14 Thlr.) hatte 16 solidi; alſo 24 solidi = 1½ Mark = 21 Thlr. Vergl. v. Bülow, Geſchichtl. Entwickelung p. 138 sqq.
188. In der Regel war allerdings der Zehnte eine fixirte Abgabe. Dabei ſteht es indeß doch urkundlich feſt, daß er auch in der urſprünglichen Weiſe des wirklichen Abzehntens eingezogen werden konnte und zuweilen eingezogen wurde. Vergl. von Bülow l. c. p. 44 und 45.
189. Die wichtige Urkunde in der Matrikel fol. XXXIX. A. mit der Ueberſchrift Super commutatione ville Dambrow pro villis Gnewentyn, Redessow etc.
190. Angeführt iſt dieſe Confirmation in dem Extract miner gnedigen Heren mit den Worten: Bischop Hermanns Confirmatio darinne alle des Closters Güder vormeldet werden (fol. 119 vers.). Das Document ſcheint verloren gegangen zu ſein; auch die Matrikel hat es nicht.
191. Matrikel fol. XXVI. C. mit der Ueberſchrift: Confirmatio super libertate VIII navium in Watecow.
192. Die Urkunde ſagt: in restaurum ville Dramyn.
193. Matrikel fol. XIX. C. mit der Ueberſchrift: Super centum mansos in solitudine Trechel.
194. Matrikel fol. XIX. D. mit der Ueberſchrift: Super libertate triginta navium in villis Watecow et Monechow.
195. Erhalten hat ſich die niederdeutſche Form „Höft" für viele ſolcher ins Waſſer einſpringenden Vorberge. Auf der Inſel Uſedom iſt noch das Lodtiner Höft.
196. Daraus iſt das heutige Pudagla geworden; der Mund des Volkes ſpricht noch Puddgla.
197. Sie findet ſich in der Kloſter-Matrikel fol. XIX. E. mit der Ueberſchrift Super villa Putglow; wozu in ſpäterer Zeit der Redacter der Matrikel den Zuſatz machte: cujus modo tam locum quam nomen monasterium obtinet.
198. Matrikel fol. XX. A. mit der Ueberſchrift Super libertate thelonii in Wolgast.
199. Matrikel fol. XX. B. mit der Ueberſchrift Super libertate XVIII. navium in Lypa.
200. Entnommen aus; Hiſtoriſche und geographiſche Beſchreibung der Inſeln Rügen, Uſedom und Wollin — Abſchnitt Historia monasterii Usedomensis § 11 (Manuſcript).
201. Text der Urkunde: propter deum et quod nos et familia nostra in cenobio uznomensi assidue favorabiliter pertractamur. Wir haben hier eine beachtenswerthe Hinweiſung auf die ausgedehnte Gaſtfreundlichkeit, die die Klöſter überhaupt, insbeſondere aber auch gegen fürſtliche Perſonen übten.
202. Matrikel fol. XX. C. mit der Ueberſchrift: Libertas villarum Monechow et Watecow ad incidenda ligna trans mare.
203. Die Schenkungsurkunde in Dregers Codex Vol. II. (ungedruckt). Das Dorf Sennin kann nicht das heutige Seltin (Zelenyn) geweſen ſein, wie Cod. dipl. Vol. I. p. 699 vermuthet wird; Sellin gehörte unſerm Kloſter. Auf die

Digitized by Google

richtige Spur führt ein zweiter Name, den der Zerrin-See (unter dem Golmberge bei Garz und Camminke) führte und noch wohl führt. Dieser zweite Name ist Sennigsee (Brüggemann Topographie I. pag. XXXXIIII.) und Senninasee (Beiträge zur Kunde Pommerns — herausgegeben von dem Verein für pommersche Statistik — 4ter Jahrgang 1 Heft pag. 54 in J. Gaedtner Statistische Beschreibung der Gewässer des Regierungsbezirks Stettin). Auch bezeichnet man in der dortigen Gegend Stellen im Walde in der Nähe des See's noch als wüste Hausstellen.

204. Das läßt eine Notiz in dem Extract miner gnedigen Heren vermuthen. Beim Jahr 1277 wird hier bemerkt: Breve ouer ettike sehe vor Usedhom Hertoch Barnims.

205. Die Urkunde als Transsumt in einer Bestättigung Wartislaws IV, vom Jahr 1317 — Matrikel fol. XXV. F. mit der Ueberschrift Super duas marcas in Neppermyn et in Pudglove.

206. Matrikel fol. XX. D. mit der Ueberschrift Super duodecim marcis et IV. solidis de piscatura in terra Wanzlowe.

207. Text der Urkunde: Et eandem villam cum solutione precarie et cujus libet pensionis ac universali servitio in sempiternum ecclesie (pre) habite obligamus. Durch diese Bestimmung weicht Bogislav von der bisherigen Observanz entschieden ab. Ueber die precaria — Bede — vergl. v. Bilow l. c. pag. 100 sqq.

208. Matrikel fol. XXVIII. B. als Transsumt in einer Bestättigung Wartislaw's IV. mit der Ueberschrift Super Ghummelyn confirmatio. Cum copia originalis.

209. Diejenigen Leser, welche des verdienten Forschers Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler kennen, werden sich eines Documents erinnern, das dort (pag. 270 und 271) besprochen ist, angeblich in das Jahr 1284 fällt und unser Kloster betrifft. Die Quelle, aus welcher jenes Document geflossen, ist das Schwarzsche Copiarium (Matricula coenobii grobensis postea Usdomensis et denique Pudglaviensis ex ipso coenobii copiario membraneo descripta — Manuscript). Die Urkunde erzählt uns, daß der Abt Wigarus des Klosters in Pudderglowe von einem Bürger von Uznam Namens Hartwicus und seiner einzigen Schwester Maria zwölf deutsche Hufen im Dorfe Kirckowe belegen gekauft habe. Bischof Jarymarus hält in dem genannten Jahre 1284 einen Gerichtstag (placitum — judicium sacrum) ab bei einem hohen Banne, der am S. Marien Berge bei der Burg Uznam gestanden. Dahin kommt nun Abt Wigarus und bittet demüthig den Bischof, das angekaufte Stück Land dem Kloster durch ewige Schenkung zu verleihen. Der Bischof erhört die Bitte, spricht dem Kloster den erworbenen Besitz zu und läßt es nicht an Verwünschungen fehlen über diejenigen, die einmal diese Bestimmung des Bischofs anfechten möchten. So romantisch nun dies Alles klingt, so kann doch das Urtheil über diese Urkunde nicht lange zweifelhaft sein. Sie ist ein Fabrikat, entschieden unecht. Im Jahr 1284 war Jaromar noch nicht Bischof; eben so wenig stand in diesem Jahre in Pudglowe ein Kloster. Das Dorf Zirchow war im unangefochtenen Besitz des Klosters Stolp und kam erst in weit späterer Zeit an unser Kloster. Auch die Oertlichkeit will nicht passen. Der Marienberg und die Burg Uznam lagen weit genug auseinander; ein Baum am Marienberge konnte nicht zugleich als bei der Burg stehend bezeichnet werden. Dazu kommt, daß Schwarz auch gar kein Original der Urkunde gesehen hat; er bemerkt am Rande, daß er seinen Text aus einer Abschrift (ex apographo) genommen. Aber diese angebliche Abschrift war ein Phantasiestück eines unwissenden Fälschers, der sich vergeblich bemüht hat, durch allerhand Auslassungen seinem Machwerk den Schein der Echtheit zu geben. Aller Wahrscheinlichkeit ist Schwarz hierbei durch den berüchtigten Pristaff betrogen, den er doch in seinem betrügerischen Treiben wohl erkannt und in verdienter Weise an den Pranger gestellt hat (Albert Georg Schwartz Versuch einer pommerschen u. rugianischen Lehns-Historie Greifswald

Digitized by Google

1740 — pag. 179 sqq. Note. Wir haben von dem ganzen Schriftstück abzusehn, das hier nur nebenbei erwähnt werden sollte.

210. Die Urkunde in der Matrikel fol. XX. E. mit der Ueberschrift: Super villa Ghumetzyn et insula Rossevitze.

211. Vergl. pag. 184 und Note 133.

212. Dreger's Codex Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 770.

213. Eine Abschrift dieses Schreibens in Dreger's Coder Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 821. Das Schreiben hat keine eigentliche Jahreszahl, sondern nur die Angabe des Regierungsjahres des Papstes. Der Papst nennt auch nur seinen Namen Nicolaus, ohne zu bezeichnen, der wie vielte dieses Namens er sei. Aber dessen ungeachtet hat Dreger aus inneren Gründen ohne Zweifel richtig angenommen, daß es Nicolaus IV. sei, der vom 22. Februar 1288 bis zum 4. April 1292 den päpstlichen Stuhl einnimmt. Das Datum des Briefes ist demnach der 5. Mai 1291.

214. Maneria. Dreger leitet das Wort ab von manere und kommt auf die Bedeutung „Landwohnung", „Etablissement".

215. Der Name Tezlav scheint häufig gewesen zu sein. Auch in früheren Urkunden finden wir ihn. Bei dem häufigen Vorkommen des Namens war es natürlich, ihm verschiedene Zusätze zu geben, um die gleichnamigen Personen zu unterscheiden. So haben wir bereits einen „weißen Tezlav" und einen „Tezlav Sabissj" angeführt gefunden; beide waren Ritter.

216. Der latein. Text hat: cum pratis pascuis aquis siluis nemoribus busco et plano; der deutsche: myt wesen weyden wateren holten wolden buschen unde slycht. Das ebene Land — planum — slycht — soll jedenfalls dasjenige sein, was nicht mit Gehölz bedeckt ist.

217. Text: ab omni precaria exactione petitione et onere — van aller bede beschaltynghe bydtynghe unde bezwarynghe. Vergl. Bilow l. c, p. 99 sqq.

218. Die Urkunde ist in zwei Ausfertigungen vorhanden, einer lateinischen und einer deutschen. Vielleicht ist die doppelte Ausfertigung ein Beweis von der Wichtigkeit, welche man der Urkunde beilegte. Ist der deutsche Text schon zur Zeit der Verleihung selbst entstanden, so bildet er die älteste Urkunde in deutscher Sprache, die wir von unserm Kloster haben. Der latein. Text findet sich fol. XXXI. C. mit der Ueberschrift: Super villam Ukeritz; der deutsche in der Matrikel am Schluß auf der Rückseite eines Blattes, welches nicht mehr in die regelmäßige Foliirung hineingezogen ist, aber am Rande die Zahl 88 trägt.

219. Vergl. die ausführliche Darstellung bei Barthold l. c. III. p. 49 — 60. Die früheren Landestheilungen, wie Quandt (Balt. Studien XI. 2 pag. 118 sqq.) sie nachweist, haben bei Weitem nicht die durchgreifende Bedeutung, welche dieser Theilung von 1295 zugeschrieben werden muß.

220. Ein solches gerichtliches Klage-Document der gützkowschen Grafen war ohne Zweifel das in dem Extract miner gnedigen heren fol. 113 vers. mit der Jahresbezeichnung 1290 angeführte: Der Grafen van Gutzkow Vorsteginge erer gerechticheit am Liper winkel.

221. Schwartz, der in der Historie der Grafschaft Gützkow p. 743 sqq. über diesen Vergleich handelt, nennt den zweiten Vermittler Theuricus ursus.

222. Matrikel fol. XXI. A. mit der Ueberschrift: Compositio litis inter dominos gutzcoviensis et monasterium super bonis in lypa.

223. Bogislab IV. spricht „van den enden unde eghenicheyd" der Anbauer, „de sze bowysen konen van unser olderen wegben. Was er also in dem genannten Jahr urkundlich verbriefte, war schon früher verliehen.

224. Sie ist in deutscher Sprache verfaßt, datirt des negesten drüdden daghes vor der bordt Jhesu Christi" und als Transsumt enthalten in einer Confirmation der städtischen Privilegien, die Barnim und Wartislaus 1399 gegeben haben. (Raths-Archiv zu Usedom).

225. Dreger's Coder Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 757.

226. ligna combustibilia ad ipsorum (fratrum) coquinam et ad alias solicitudines domesticas necessaria.

Digitized by Google

227. Die Urkunde in der Matrikel fol. XXI. B. mit der Ueberſchrift: Super libertate ncidendi ligna circa Monekebude in mirica.

228. Die Urkunde in Dregers Codex Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 785.

229. G. W. von Raumer die Inſel Wollin. Berlin 1851 p. 49 sqq.

230. Aufzeichnung in einem greifswaldiſchen Stadtbuche. Koſegarten Pommerſche und rügiſche Geſchichtsdenkmäler p. 62 sqq.

231. Wir haben hier allerdings nur an Winkenogen Pfennige zu denken; aber auch dann betrug die Mark noch 1¾ Rthlr. und die ganze Summe 1356¼ Rthlr. (ſiehe von Bilow l. c. p. 141); und 6 Hufen beſaß das Kloſter ja ſchon.

232. Wortlaut des Textes: cum judicio mortis et sanguinis colli et manus et minoris justicie que vulgo quatuor solidorum judicium nuncupatur.

233. Allerdings ruht dieſe ganze Anſicht auf der Erklärung, die wir über den Textes-Ausdruck exitus (et) regressus piscarii aufgeſtellt haben. Aber dieſe Erklärung liegt doch nahe, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Worte exitus und regressus zuſammen gehören und daß der Zuſatz piscarii ſich auf beide Subſtantive bezieht. An Fiſchwehre, die übrigens nie auch nur in ähnlicher Weiſe bezeichnet werden, iſt dann nicht mehr zu denken. Außerdem enthält die Urkunde die Andeutung, daß Camic ein Fiſchhandelsplatz war. Damit ſtimmt es wohl zuſammen, daß dort auch geſuchte Bootsſtellen vorhanden waren.

234. Siehe von Bilow l. c. pag. 185 sqq.

235. Matrikel fol. XXI. C. mit der Ueberſchrift: Super villa Camik et translatione monasterii de Uznem in Pudglove.

236. In ſpäteren Jahren wurde aus der Hälfte der zu dieſem Hofe vereinigten Ländereien wiederum eine neue Wirthſchaft gebildet.

237. Siehe von Bilow l. c. pag. 191.

238. Matrikel fol. XLVIII. C. mit der Ueberſchrift: Super libertate precarie in Monechowe et Nychof (ein ſpäterer Name) et nummorum monetalium et omnis servicii.

239. Dieſe 3 Urkunden finden ſich in der Matrikel und zwar 1) fol. XXI. C. Super villa Camik et translatione monasterii de Uznam in Pudglove. 2) fol. XXXIX. B. Confirmatio super translatione monasterii de Uznem ad locum Pudglove. 3) fol. XLIII. A. Confirmatio super translatione monasterii de Uznem ad locum Pudglove.

240. Dies geht aus der Ausdrucksweiſe des biſchöflichen Privilegii vom 10. Februar 1308 hervor. Es heißt dort wie von einer in vollem Gange begriffenen Sache: ipsis locum, qui putgloue nuncupatur, ad quem se transferunt — — —, confirmamus. Auch an dieſen Aufbau des Kloſters in Pudglowe knüpft ſich eine ähnliche Sage wie an die Errichtung der Kirche von Lipa. Ein Stein am Kamfer Berge gilt als thatſächlicher Beweis für die Wuth, die der Teufel gegen den entſtehenden geiſtlichen Bau hat bethätigen wollen.

241. Die päpſtliche Confirmation vom 7. October 1309 ſagt: monasterium vestrum — extitit de novo translatum atque constructum.

242. Die Bulle Clemens V. findet ſich in der Matrikel in einem Transſumt fol. XLIII. B. mit der Ueberſchrift Confirmatio privilegii Clementis pape quinti super libertatibus totius ordinis.

243. Eine Mark dieſer Münze betrug damals 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Siehe von Bilow l. c. p. 141.

244. Die Sepze iſt die heutige Zeeſe, die Rüze die Reuſe; Alrepe ſind die noch jetzt gebrauchten Aalſchnüre. Bei der Alwade, dem Aegarne und Werpnette iſt wenigſtens die Bedeutung erſichtlich. Wloke und Wanghervize möchten ſchwer zu deuten ſein.

245. Feria proxima quarta post festum beati Mathie. S. Matthias Tag — 24. Februar — war im Jahr 1315 ein Montag; mithin der 26. Februar der Tag der Urkunde. Dieſelbe findet ſich in der Matrikel fol. XXII. A. mit der Ueberſchrift: Super libertate et emptione stagni Smolne et lassansche water.

Digitized by Google

246. Wartislaus und ſeine Mutter ſagen: curia — que antiquum claustrum dicitur quam olim — ab ipsis emeramus. Obwohl eine andere Deutung möglich wäre, ſo bleibt doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wahrſcheinlich, daß Wartislaw und Margaretha perſönlich die Käufer waren. Das olim, welches ſcheinbar einen größeren Zwiſchenraum andeutet, darf uns in dieſer Vermuthung nicht hindern, da eine Abſchwächung in der Bedeutung nicht ungewöhnlich iſt.

247. monete usualis; jedenfalls Pinkenogen, alſo die Mark = 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

248. Matrikel Fol. XXII. B. mit der Ueberſchrift: Super metis et distinctionibus agrorum et aquarum antiqui claustri.

249. Kanzow's Angabe (ed. Koſegarten I. pag. 303), Margaretha, Wartislaws Mutter, ſei 1313 geſtorben, iſt jedenfalls falſch.

250. Von dieſen Confirmationen ſind 47 in der Matrikel aufgezählt Fol. XXII. C. bis Fol. XXX. C. incl. Sie bilden einen eigenen Abſchnitt der Matrikel, der in Roth die Ueberſchrift führt: Incipiunt confirmationes domini Wartizlai ducis Slavorum et Cassubie filii Boguzlai cujus tempore translatum est monasterium ad locum Pudglove. Qui Wartizlaus omnia bona monasterii confirmavit et privilegia renovavit ut inferius apparet evidenter. In zwei Confirmationen der Matrikel findet ſich nicht die Jahreszahl 1317, ſondern eine andere; indeß iſt dies jedenfalls eine Irrung des Abſchreibers. Außer den 47 Confirmationen der Matrikel laſſen ſich noch 3 Confirmationen aus dem Extract miner gnedigen herren nachweiſen.

251. Die Urkunde iſt ſowohl in einem lateiniſchen als in einem deutſchen Text auf uns gekommen. Der deutſche Text ſcheint eine Ueberſetzung des lateiniſchen zu ſein. Der lateiniſche Text Matrikel Fol. VII., VIII. et IX.; der deutſche Matrikel LXXI., LXXII., LXXIII. Beide Texte ſind Transſumte in einer Confirmation, die von Barnim und Wartislaw 1394 ausgeſtellt iſt. Dieſe Confirmation führt den lateiniſchen Titel: Confirmatio omnium bonorum monasterii. In qua etiam nomina eorundem bonorum sive distinctiones continentur. Wie wichtig man die ganze Urkunde im Kloſter hielt, zeigt ſchon der Platz, den ſie in der Matrikel einnimmt.

252. Wir haben hier längſt bekanntes Waſſergebiet. Der See Willenze (ſonſt Vilemnitza) iſt die Vlene; der alte Graben iſt der Bach Rezitza. Der See Vilemnitza, zu dem der alte Graben als Zubedör gerechnet wird, geht alſo in nordweſtlicher Richtung bis zum laſſanſchen Waſſer.

253. Barthold I. c. III. pag. 156 und 157.

254. Die Urkunde iſt entnommen aus Schwarz Diplomatarium Nr. 37. Das Original fand Schwarz im Greifswaldiſchen Rathsarchiv, ſchon ſehr verkommen. Ganz ohne Grund iſt Steinbrücks Bemerkung über dies Document in der Geſchichte der Klöſter in Pommern pag. 116.

255. Er ſagt: licet aliquantulum indignationem nostram intuleramus eisdem.

256. Vergl. Barthold I. c. III. p. 161 sqq. Stavenhagen Beſchreibung der Stadt Anklam p. 470.

257. Matrikel fol. XXX. J. mit der Ueberſchrift: Super ecclesia Warpicensi quod pertinet ad monasterium nostrum.

258. Kanzow I. pag. 314 hat 1321.

259. Ueber die Geſammt-Zeitverhältniſſe. Vergl. Barthold I. c. III. 5 pag. 164—189; namentlich pag. 175—179.

260. Matrikel fol. XLII A. mit der Ueberſchrift: Conservatorium domini Johannis pape vicesimi secundi super bonis personis et rebus juribusque ac libertatibus hujus monasterii. Schwarz in ſeinem Diplomatarium hat dieſe Urkunde unter Nr. 38 und ſetzt ſie irrthümlich in das Jahr 1323. Koſegarten Pommerſche und Rügiſche Geſchichtsdenkmäler erwähnt ſie pag. 270 und verlegt ſie gleichfalls in das Jahr 1323. Zwei faſt ganz gleichlautende Conſervatorien waren am 14. Juli 1318 den Klöſtern Colbatz und Neuen Camp

ertheilt worden. Es zeugt dies von den traurigen Zuständen, die damals für die geistlichen Stiftungen in Pommern vorhanden waren.

261. Barthold l. c. III. pag. 209 und 210. Nach den Untersuchungen des Herrn Dr. Klempin war der unmittelbare Nachfolger des Conradus der Bischof Arnoldus bis 1330. Friederich von Eistedt war zuerst Coadjutor des Arnoldus.

262. Godfridus de Vida, von welchem der große merkwürdige Leuchter in der Marienkirche zu Colberg herrühren soll, ein Bruder des reichen Canonicus Lodevicus de Vida, der dem Domcapitel ein so bedeutendes Vermächtniß hinterließ. Allerdings scheint unserer Annahme die Inschrift auf dem Leuchter nicht günstig, da nach derselben Godfridus bis 1327 gelebt hätte. Doch könnte die Jahreszahl auch die Zeit bezeichnen, in welcher der Leuchter, aus einem Vermächtniß hergestellt, der Kirche überwiesen wurde. Maaß Geschichte und Beschreibung der S. Marien-Domkirche in Colberg. Colberg 1837 27 und 74.

263. Matrikel fol. XXXV. A. Ueberschrift: Copia literarum monasterii super perpetua alienatione XXX. marcarum annuorum reddituum in Colbergh et obligatione jurisdictioni dioecesani contra jus et contra privilegia. Quod de jure non subsistit nec successores servare tenentur.

264. Matrikel fol. II—V.

265. In der Matrikel als Transsumt fol. XXXV. B. mit der Ueberschrift: Super duas marcas, que vendite sunt ad ecclesiam in Uznam pro vino et oblatis comparandis de decem marcis ex pixide Consulum in Uznam.

266. Barthold l. c. III. pag. 203 sqq. p. 211.

267. Jetzt ist die Kirche in Lukow Mutterkirche und die Kirche in Rieth ein dazu gehöriges Filial.

268. Matrikel fol. XXXIX. C. mit der Ueberschrift: Super ecclesiam parochialem in Warpa et duabus filiabus ejus.

269. Matrikel fol. XXXII. B. mit der Ueberschrift: Testimonialis litera sive recognitionis super lassansche Water.

270. Matrikel fol. XXXII. D. mit der Ueberschrift: Copia litere monasterii super jure patronatus ecclesie in Mellentyn.

271. Das Schloß auf der Ostseite der Swine (super Suinam) wird damit natürlich nicht streitig gemacht (G. W. von Raumer die Insel Wollin. Berlin 1851 pag. 42. 47). Aber der Priester gehört jedenfalls in das sicherlich uralte Dorf auf der Westseite der Swine.

272. Matrikel fol. XXXV. B. Die letzten Worte der Urkunde sind verwischt, wahrscheinlich um dadurch Raum für die folgende zu gewinnen. Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich noch aus den verwischten Schriftzügen die Jahreszahl 1336 ermitteln.

273. Der Text in der bezüglichen Stelle der Matrikel ist allerdings unklar; ebenso der Abdruck bei Stavenhagen; aber andere Stellen der Urkunde zeigen deutlich, was gemeint war.

274. Matrikel fol. LII. A. als Transsumt mit der Ueberschrift Sequitur copia litere, quam habent consules in Tanglim a monasterio super perpetua alienatione bonorum monasterii jacentium ultra recens mare sive traus penum ex opposito Monechowe Carnyn et Reghessowe etc. Bei Stavenhagen pag. 360 sqq. ein incorrecter Abdruck.

275. Stavenhagen l. c. p. 180 u. 181. Er stellt übrigens das Object des Streites und das geschlossene Abkommen nicht urkundenmäßig dar.

276. Matrikel fol. XXXIX. D. Die Urkunde selbst ist verwischt. Ihren Inhalt entnehmen wir aus der Ueberschrift: Super villa Monechow pronunciatio consulum in Tanglim. Quod redimi potest et debet pro octingentis marcis, pro quibus vendita est. Aus dem unleserlichen Text läßt sich noch der Name des Abtes Hermannus entziffern.

277. Matrikel XLII. B. Exemplum sive transsumptum privilegii domini Urbani pape quarti, Super libertatibus ordinis premonstratensis.

Digitized by Google

278. Unter diesen auch dominus Rodolfus miles dictus de Chotim. Chotim ist das jetzige Dorf Gothen. Dasselbe finden wir später im Besitz der Nyenkerkenschen und der Swerinschen Familie. Herr Rodolfus gehört also wohl einem dieser Geschlechter an.

279. Matrikel fol. XLIX. B. Compositio et concordia super quibusdam metis et distinctionibus inter monasterium nostrum et inter consules Uznemenses et de fussa Vlene et stagno et aliis quibusdam. — Ein Original befindet sich im Raths-Archiv von Usedom (Pergament mit einem Siegeleinschnitt), auf dessen Rückseite die Aufschrift: Compositio discordie habite inter monasterium et consules in Uznem super distinctione quarundam metarum, que in litera distinguuntur. Eben daselbst findet sich in einer Sammlung von Urkunden-Copieen ein deutscher Text.

280. Im Extract miner gnedigen heren. — In die Lücke, die unsere Geschichte an dieser Stelle hat, stellt Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern unter Pudgla pag. 116 zwei Aebte Conradus 1347 und Arnold 1350. Von dem Letzteren sagt er, daß er das Kloster mit einer Mauer umgeben. Urkundliches ist dem Verfasser hierüber nicht zugekommen.

281. Daehnerts Pommersche Bibliothek — 4. Band — 10. Stück pag. 368—371. Vergl. Anm 285.

282. Matrikel fol. LII. A. mit der Ueberschrift: Sequitur copia litere quam habent Consules in Tanglim a monasterio super perpetua alienatione bonorum monasterii jacentium ultra recens mare sive trans penam ex opposito Monechowe Carnyn et Reghessowe. Ein Abdruck steht bei Stavenhagen l. c. p. 360 sqq. Es ist die schon Anm. 274 erwähnte Urkunde.

283. Diese Bestättigungsformel findet sich in dem Abdruck bei Stavenhagen nicht.

284. Matrikel fol. LII. fine.

285. Die Quelle dieser Nachrichten über den Mönch Hermann sind seine eigenen Aufzeichnungen, die im S. Michaels Kloster in Lüneburg gefunden sind. Sie sind zunächst mitgetheilt in Joh. Lud. Leo. Gebhardi de re literaria Coenobii S. Michaelis in urbe Luneburga. Daehnert in der Pommerschen Bibliothek IV. Band 10. Stück pag. 368—371 machte auf die Schrift aufmerksam. Nicht zu verachten sind auch die historischen Notizen, die Bruder Hermann aus der Zeit seines pommerschen Aufenthaltes mittheilt. Aber die chronologischen Angaben befinden sich in großer Verwirrung. Der Mönch selbst nennt das Jahr 1358 als dasjenige, in welchem er seine Auszüge beendiget habe. Daehnert macht daraus 1458. Dieses letztere Jahr paßt in keiner Weise. Aber bei näherer Betrachtung der erwähnten Ereignisse entsteht auch die Vermuthung, daß Gebhardi die Jahreszahl 1358 nicht recht gelesen habe. Es würde in manchem Betracht nicht unangemessen sein, den Aufenthalt des Mönches in Pudglowe in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts zu verlegen und zum gastlichen Beschützer des lüneburgischen Flüchtlings einen andern Abt Heinrich zu machen, von dem die spätere Darstellung zu reden haben wird.

286. Nach einer Notiz im Extract m. gn. H.

287. Gleichfalls nach einer Notiz im Extract m. gn. H.

288. Matrikel fol. XLIX. D. Quitantia super reemptione ville Ghummelyn dimidie.

289. Protestamur quod convocatione debita et deliberatione congrua sepius prehabita unanimi consensu et consilio nostrorum omnium plenius pro-assumpto inspecta necessitate et nostri monasterii ponderata utilitate juste emptionis titulo vendimus etc.

290. Matrikel fol. VI. vers. ohne Ueberschrift.

291. Matrikel fol. XXXIIII. B. mit der Ueberschrift: Statutum generalis capituli nostri ordinis et inhibitio ne bona et possessiones monasterii alienentur aut vendantur perpetuo vel ad vitam sive alii redditus aut pensiones quia tam prelati contra facientes quam subditi consentientes gravi pena puniuntur.

292. Barthold l. c. III. p. 473.

293. Kosegartensche Ausgabe I. p. 396.

Digitized by Google

294. Matrikel fol. LXXVI. ohne litera mit der Ueberſchrift „Up eine Vicarie the Ulsdom.“ Die Handſchrift dieſer Ueberſchrift iſt aus ſpäterer Zeit.
295. Der Zuſatz zu dem Namen des Subpriors hat jedenfalls die Bedeutung, daß er Prieſter in Lipa war. Der Cellarius Tydericus ſcheint noch derſelbe zu ſein, der 1368 genannt wurde. Dann hatte er ſein Amt behalten, während ſonſt in dem Perſonal im Laufe weniger Jahre Manches verändert war. Damals fand ſich der Name des jetzigen Abtes Rudolph gar nicht in dem Namensverzeichniß vor. Eben ſo ſind der Prior Conradus und der Subprior Johann von Lipa neu eingetreten.
296. Siehe Barthold l. c. III. pag. 490.
297. In dem Extract miner gn. H.
298. Daß die Urkunde über den Verkauf verlegt war, zeigt ſich auch in der Matrikel. Da iſt ſie an einer Stelle mitgetheilt (auf den vorgeheften Blättern), wohin ſicherlich nur ſolche Urkunden kamen, die erſt nachträglich aufgefunden wurden.
299. Matrikel Fol. XLIX C. Super aqua'que dicitus Closterwater quomodo reempta est.
300. Nach einer Notiz im Extract min. gn. H. hatte er vielleicht erſt 1380 den Ankauf gemacht.
301. Er war 1358 noch Supprior gewesen und hatte nun ſeitdem das Priorat erhalten.
302. Matrikel Fol. L. C. mit der Ueberſchrift: Super reemptione ville Gellendyn.
303. Barthold l. c. III. p. 504—508. Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Klempin ſtarb Biſchof Philipp ſchon 1385. Ihm folgte Johannes Wilkini 1386—1394; Gegenbiſchof Johannes Brunonis. Auf Johannes Wilkini folgte Bogislav VIII. 1394—1398; Gegenbiſchof war Johannes Herzog von Oppeln 1394—1398. Im Jahre 1398 folgte Nicolaus Bock.
304. Daß der Nyehof aus jenem alten „Hofe von Monechow“ hervorgegangen ſei, wird durch eine Urkunde von 1409 beſtätiget, in welcher der Rückkauf von Nyehof durch das Kloſter dargeſtellt wird. Es heißt hier ausdrücklich, daß der Grund und Boden dieſer Anlage von Alters der zu Monechow gehört habe. Uebrigens ſcheint aus Nyehof das nachherige Wilhelmshof entſtanden zu ſein.
305. Matrikel Fol. XLIX. A. Super quatuor mansis de Nyehof quod sunt liberi.
306. Matrikel Fol. XXXII. A. De fundatione et donatione taberne Wockenyn.
307. Kantzow ed. Koſegarten l. pag. 419.
308. Die Notiz findet ſich im Extract miner gn. H.
309. Die Urkunde ſagt: unde wen — — upme werder een tyl is.
310. Stavenhagen theilt einen Zolltarif mit von 1302, er findet ſich unter den Urkunden Nr. XVII. Außerdem giebt er Urkunden über die alte Fähre Nr. XIV—XVI.
311. Die Oertlichkeit der Fähr-Inſel und des Werders erlaubt uns nicht, an Bauern in dem gewöhnlichen Sinne zu denken. Es ſind hier keine Bauern mit Ackerhufen, ſondern nur dienſtbare Leute überhaupt gemeint, die wahrſcheinlich dem Fiſchereibetriebe oblagen.
312. Belde — Bild. Man ging mit einem Heiligenbilde umher und ließ Opfer darauf legen.
313. Matrikel fol. XXXII. C. Super capella in antiquo traducto litera consulum Tanglimensium.
314. Die Cruce weke — Kreuzwoche — iſt die Woche, „da man mit Kreuzen um Bahn und Felde gehet.“ Das war die Woche nach Rogate. Da im Jahr 1392 Oſtern auf den 14. April fiel, ſo war der Sonntag Rogate am 19. Mai.
315. Es mag angemeſſen ſein, des weiteren Schickſals der Capelle auf der Fähr-Inſel wenigſtens mit einigen Worten Erwähnung zu thun. Sie ging noch mit hinüber in die lutheriſche Zeit. Jacob Runge nahm 1573 eine Matrikel des Kirchſpiels Moenchow auf. In derſelben heißt es unter der Ueberſchrift „von der Capellen zur alten Behre“, daß der Pfarrer erhalte 5 Mark von einer Wieſe (Pfaffen- oder Gilde-Wieſe); dafür müſſe er alle Donnerſtage

predigen, auch die Feste Testament halten, Kranke besuchen und Kinder taufen. Bei der Predigt bekomme er die Mahlzeit und der Zöllner setze ihn über. Aber der Pfarrer beschwert sich, daß das zu wenig sei und bittet, der Rath zu Anclam wolle ihn besser stellen. Bis zum Jahr 1722, wo eine Visitation im Kirchspiel war, hat sich viel verändert. Auf dem „Werder" wohnt Niemand mehr; die alte Fähre ist „vergangen"; und von der Capelle heißt es im Visitations-Abschied: „es hat Pastor von der Capelle zur alten Fähre 5 Mark jährlich zu heben gehabt. Weil aber Capelle und die Fähre selbst wüste liegt, so hat Pastor bishero nichts bekommen, bittet, daß ihm dieserhalb möge ein Aequivalent gereichet werde." Jetzt ist keine Spur mehr von der Capelle vorhanden. Die beiden Inseln sind durch Abspülung sehr verkleinert worden.

316. Barthold l. c. III. pag. 551 sqq.

317. Die Unklarheit, die bei der Geschichte hinsichtlich der Chronologie und einiger Nebenumstände vorhanden ist, ist so bedeutend, daß sie sich nicht wird beseitigen lassen. Die Hauptquelle bilden unsere beiden heimischen Chronikanten Bugenhagen und Kantzow. Bugenhagen erzählt den Vorgang l. c. lib. III. c. XVIII. Jedenfalls verdient er viel Beachtung; er war im Kloster Pudglowe selbst gewesen und stand auch einigermaßen der Zeit der Begebenheit näher als Kantzow, der l. c. I. p. 420. 421. 439 das Material beibringt. Bugenhagen berichtet, der Geber sei Wartislaw VIII. gewesen; er habe die Rose vom Papst Gregor XII. empfangen; das würde auf die Wallfahrt von 1406 hinweisen. Bugenhagen weiß auch nur von einer Rose. Kantzow unterscheidet zwei Rosen; die erstere sei von Wartislaw VII. (Wartislow VI.?) geschenkt, der sie von Papst Urban VI. erhalten habe. In der Bezeichnung des Papstes liegt jedenfalls ein Irrthum; es müßte wenigstens Bonifacius IX. sein. Im Ganzen würden Kantzow's Berichte auf die Wallfahrt von 1391 zu deuten sein. Diese erste Rose sei von Abt Heinrich zerbrochen worden. Die zweite Rose führt Kantzow auf Wartislaw VIII. zurück; hier meint er die Wallfahrt, die Bugenhagen im Sinne hat. So beachtenswerth Bugenhagen als Gewährsmann ist, so scheint doch die Annahme zweier Rosen auf einem guten Grunde zu beruhen; Kantzow konnte unmöglich die zweite Rose aus der Luft greifen. In diesem Stück muß also Bugenhagens Bericht vervollständigt werden. Diese Ansicht hat auch Cramer (Gr. Pomm. Kirchen-Chronik. II. cap. XXXI. u. XXXIII). Dann aber muß auch die Zerbrechung vor 1406 Statt gefunden haben. Wie Steinbrück (Geschichte der Klöster — unter Pudagla) und Barthold (l. c. III. pag. 594 Note) auf das Jahr 1414 kommen, bleibt ganz unbegreiflich.

318. Die Wichtigkeit der Urkunde ist auch daraus zu entnehmen, daß sie in zwei Recensionen, einer deutschen und einer lateinischen vorhanden war. In der Matrikel wurde sie als das wichtigste Document des Klosters im lateinischen Text allen anderen Urkunden-Abschriften vorangestellt.

319. Stavenhagen l. c. pag. 139 sqq.

320. Die Wiederverkäufer sprechen von ihren Vorfahren — use olderen.

321. Das Kloster hatte seinen Bauern die von ihnen zu bebauenden Aecker übergeben. Nach dem ursprünglichen Ackermaaß war auch die ursprüngliche Abgabe bestimmt. Aber die weitere Urbarmachung war nicht gehindert. Wenn nun eine Nachmessung einen Ueberschuß über das ursprüngliche Ackermaaß ergab, so bildete dieser Ueberschuß die overlanke. Auch von diesen wurde eine Abgabe gegeben.

322. Die entsprechenden Worte des Textes lauten: alzo vele penninge alze dar wi prünklikes hebben umme enbreghen.

323. Die Quittungsurkunde, ausgestellt an dem avende der hilghen prowen zunte Elisabeth, findet sich in der Matrikel fol. L. B. mit der Ueberschrift: Reemptio bonorum et redditum que habuerant cives in Tanglim dicti Vosse. Am Rande steht die Bemerkung: Reemptio generalis super bonis que Tanglimenses dicti Vosse habuerant a monasterio.

324. Johannes Schrodet, wahrscheinlich ein Vater des Ricquardus wurde 1375 erwähnt. Ricquardus war noch Bürgermeister 1407 bei der Pachtung der Klosterkavelen.

Digitized by Google

325. An anderer Stelle heißt er mit deutschem Namen Brüwer. Der Name brassator von brasse oder branse (franzöſ. brai) — Malz; brassator alſo — Mälzer. Es war ein ganz angemeſſener Name für einen Cellarius.

326. Es erſcheint auffallend, daß als Pleban von Uznam im Jahr 1375 Petrus Bruggow vorkommt, im Jahr 1392 als „parner to Uzedum" Petrus Zeleghe und jetzt wieder als Rector der S. Marienkirche in Uznam Petrus Bruggow. Wenn, wie es doch wahrſcheinlich iſt, der Petrus Bruggow von 1375 und derjenige von 1398 dieſelbe Perſon iſt, ſo liegt die Annahme nahe, daß Petrus Zeleghe entweder ein anderer Pfarrer in Uznam iſt oder derſelbe Petrus Bruggow unter anderem Namen.

327. Matrikel fol. XXXIII. A. Cancio super vicaria domini Henningi (?) Damerow et Ricquardi Scroder in Uznem cujus jus patronatus ex parte ejusdem domini Henningi pertinet ad nostrum monasterium.

328. Text der Urkunde: Jure patronatus predicte vicarie domino Abbati in Pudglowe pro dicto Hermanno et consulatui in dicto oppido Uznum pro parte dicti Ricquardi perpetuis temporibus futuris reservato.

329. Barthold l. c. III. p. 556.

330. Matrikel fol. XXXIII. B. Copia instrumenti super fundatione vicarie in Uznem. Cujus jus patronatus dominus Henningus (Hermannus) Damerow pro parte sua dedit monasterio. Der Beſtätigungseintrag der Stifter iſt als Transſumt in dieſer Beſtätigungsurkunde enthalten.

331. Der damalige Abt von Belbuk hieß Bernhard oder Berndt Buckow. Balt. Studien II. I. pag. 77.

332. Matrikel fol. XLIII. B. Confirmatio privilegii Clementis papæ quinti Super libertatibus totius ordinis una cum delegatione quatuor monasteriorum que hic nominatim exprimuntur. Nur aus dieſer Urkunde kennen wir das Privilegium Clemens V., das darin als Transſumt enthalten iſt.

333. Die Matrikel nennt ihn in der Ueberſchrift der den Streit betreffenden Urkunde incendiarius.

334. Sehr ähnlich, faſt gleich ſind die alten Rechtsgebräuche auf Rügen, über die eine ſehr ſchätzenswerthe Auskunft giebt Matthäus von Normanns Wendiſch-Rügianiſcher Landgebrauch. Herausgegeben von Thom. Heinr. Gadebuſch. Stralſund und Leipzig 1777. Da heißt es pag. 32 „de Däder enlfengt de Handt des Doden, drecht se tho Grave, vorbittet de Fründe." In der Kirche zu Mellentin wurde dem Verfaſſer eine abgehauene und mumienartig verhärtete Todtenhand gezeigt. Wahrſcheinlich war es die Hand eines Erſchlagenen, die einem Gerichte vorgelegen hat und unbeſtattet geblieben iſt. Ueber das Blutgeld, das der Schuldige an die Verwandten des Getödteten und die Herrſchaft deſſelben zu zahlen hatte, heißt es ferner pag. 32 „de Herſchop des Erſchlagenen Fründſchop, de den Doden mahnen tho Lyke, de fordert den drübden Penning vam Blodtgelde; darvor isz deſülve Herſchop ſchuldig, up ere Unkoſten den Fründen by tho ſtande und tho helpen mit Rath und Dath ehren erſchlagenen Fründt mahnen;" pag. 33: „de drübde Penning ſſz, wat de Deder gifft over LX mark — — — wente dat rechte Blothgeldt eines Buhren was von Olders LX mark; unde de gebühren den Fründen, undt dargegen hefft des Erſchlagenen Herſchop XX mark." Pag. 31 heißt es: „Det moth ock de, de Affdracht edder Affnehminge eines Dothſchlages halver deit, dat Richte dragen und Bröcke geven — — — ock deme, des de Dode ſin Buhr geweſen."

335. Wir geben dieſelbe nach Koſegartens Auslegung. Zu vergl. iſt Anm. 334.

336. Die Urkunde findet ſich in der Matrikel fol. XLVII. A. unter der Ueberſchrift: Diffinitio et pronunciatio compositionis et satis factionis super lite seu controversia habita inter monasterium et quriones dictos de Nyenkerken ex parte cujusdam incendiarii rotati. Sie iſt auch von dem gelehrten Forſcher heimiſchen Alterthums, dem Profeſſor Koſegarten als ein überaus ſchätzenswerthes Document mittelalterlicher Rechtspflege angeſehen und von ihm in den

Digitized by Google

Pommerſchen und Rügiſchen Geſchichtsdenkmälern I. pag. 308 — 316 ſehr correct mitgetheilt und erklärt.

337. Im Extract m. gn. H.

338. Die Urkunde ſagt: Berthe her henningh lüchten wyf dem god gnedich zy.

339. Matrikel fol. L. A. Quitantia super reemptione ville Neppermyn.

340. Die Worte in der Einleitung der Matrikel lauten: Ecce hi modum pecunie nesciunt, totam provinciam sibi subdere volunt.

341. Einleitung der Matrikel: Qua propter insidias ubique tendunt. profectum monasterii non solum quantum possunt impediunt. verum etiam dampna inferre et procurare non desistunt.

342. Matrikel fol. XXXV. C. Ueberſchrift: Quod possumus reemere bona monasterii que sunt vel fuerunt vendita seu alienata et quidquid reemerimus poterimus uti et possidere libere et pacifice et quiete.

343. Dieſe Wieſe an der Kele hieß nachher die „papenkoppele"; dieſer Name findet ſich ſchon im Pachtcontract von 1504.

344. Der Ausgangspunkt dieſes Weges war der alte Kloſterhof; ſein Ziel war „des Abts Damm." Es fragt ſich, wo wir dieſen Damm zu ſuchen haben. Alles ſpricht dafür, daß dies derſelbe Damm iſt, deſſen 1270 Erwähnung gethan wird (pag. 120 u. 121) und deſſen Anlegung mit der Errichtung der Mühle an dem Verbindungsgraben zwiſchen der Plene und dem ſchwarzen See in Zuſammenhang ſtand. Der Damm führte von dem niedrigen Ufer des Sees zu der höher gelegenen Stadt hinauf. Der Weg, um den es ſich alſo handelte, war der Weg vom alten Kloſterhofe nach Uznam. Es war ein durchaus nothwendiger Verbindungsweg ſowohl für die heren (die Kloſterherrn) als auch für die hurelüde (diejenigen, die das verpachtete Ackerſtück nachher vom Rath in Afterpacht nahmen) nach dem Wortlaut der Urkunde unentbehrlich.

345. Der Text der Matrikel iſt aus einer Abſchrift genommen, die von dem Notar Martinus Stoltenhagen beſchrieben iſt; er findet ſich auf den vorgeheften Blättern fol. 2—4. Copia literarum consulatus Uznemensis super conductione agri octo mansorum antiqui claustri.

346. Matrikel fol. Ll. A. Super uno manso in villa Ghürcke, quem Bisprawe de Sweryn habuerat.

347. Matrikel fol. XLIIII. B. Ueberſchrift: Transsumptum sive publicum instrumentum privilegii nove exemptionis domini Alexandri pape quinti.

348. Der Cardinal nennt den Jacobus Plate favorabilis adjutor et amicus. Ueber Jacobus Plate vergl. Wachſen Geſchichte der Altſtadt Colberg p. 189.

349. Eine Randbemerkung in der Matrikel XLV. ſagt: ordo habuit instantiam sub eodem papa.

350. Steinbrück Geſchichte der Klöſter in Pommern unter Belbuk pag. 11.

351. Matrikel XLVI. B. Ueberſchrift: Declaratio pape super instantia ordini facta in exemptione nova privilegii precedentis.

352. Der Extract m. gn. H. nennt ihn Tiske Reverow.

353. Vergl. Wilow l. c. pag. 147.

354. Matrikel fol. XLVIII. B. Ueberſchrift: Super reemptione IV. mansorum ad curiam Nyehof jacentium qui quondam ad villam Monechowe pertinebant. Dem Verfaſſer lag auch das Original der Urkunde aus dem Provinzial-Archiv vor, ein Pergamentblatt mit guter Schrift, die aber theilweiſe verwiſcht iſt. Das Blatt hatte 7 Siegel-Einſchnitte; 3 Siegel waren noch vorhanden. Auf der Rückſeite fand ſich aus ſpäterer Zeit die Aufſchrift: Quitantia super IIII. mansos qui vocantur de Nyehof. qui quondam pertinebant ad villam Monechow sed nunc coluntur per Uznemenses.

355. Vergleiche pag. 177.

356. Die Vorſylbe Vor iſt weiblicher Titel; ſie bedeutet „Frau". Vorhebele alſo Frau Hebele.

357. Die Urkunde findet ſich in der Matrikel fol. XLVIII. A. mit der Ueberſchrift: Super reemptione ville Monechowe.

358. Ueber die Abgabenfreiheit von Monechow vergl. pag. 146.

Digitized by Google

359. Matrikel fol. Ll. C. Confirmatio ducis super contractum reemptionis ville Monechowe cum suis attinentiis.

360. Werner und Hinrik sagen: umme alle maninge unde schelinge de wy — — ghehad hebben — — uppe dat gut to Monnechow van user moder erve weghen hillen der god gnedich sy.

361. Der Sonntag zu Mittfasten ist der Sonntag Lätare, der im Jahr 1420 auf den 17. März fiel.

362. Matrikel fol. LV. A. Quitantia super bonis ville Monechowe.

363. Siehe Maaß Geschichte und Beschreibung der S. Marien-Domkirche in Colberg pag. 27.

364. Die Urkunde in der Matrikel fol. L. D. Quitantia super reemptione XXX. marcarum annuorum et perpetuorum reddituum vinkenovensium denariorum in Colberghe.

365. Verteyn morgen overlandes. Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks vergl. Anm. 321.

366. Matrikel fol. Ll. B. Super duabus curiis in villa lubbömetze quas Abbas Hermannus dederat duobus villanis sub tali conditione sicut in litera continetur. Der Name Hermannus ist jedenfalls ein Schreibfehler für Hinricus. Leider ist der Text der Urkunde zum Theil verwischt.

367. in antiquo cimiterio. Es bestand also schon ein neuer Kirchhof, wahrscheinlich um die S. Marienkirche belegen.

368. Es heißt von ihnen: pie memorie — in eorum testamentis.

369. Dieser jährliche Betrag wird als redditus eleomosinares bezeichnet. Ob diese Bezeichnung noch eine besondere Beziehung enthalte, muß dahin gestellt bleiben.

370. Es heißt in einer der beiden über diese Vicarie vorliegenden Urkunden, daß die Stifter olim ihre Bestimmungen getroffen hätten.

371. Matrikel fol. Llll. A. Super quadam vicaria in Uznem in capella Sancti Pauli ante castrum per nostram licentiam fundata a Consulatu ibidem.

372. Matrikel fol. LX. D. Cautio consulum de Uznem super vicaria domini Arnoldi Stovenhaghen presbyteri et Christiani Rosen laici fundata in Capella sctí Pauli in Uznem prope castrum. Auch von dieser Urkunde lag dem Verfasser das Original vor, ein fast quadratisches großes Pergamentblatt, wohl erhalten, mit einem Siegeleinschnitt, Siegelband und guter Handschrift. Das Original gehört dem Provinzial-Archiv an.

373. In der Verkaufs-Urkunde vom 5. Januar 1417 sagt Hans Sweryn „wes it myne husrowe mit unsen erven hebben ghehat to lütebuk unde to Güreke van erves edder van lenes weghen.“ Die Herzogin Agnes sagt in dem gerichtlichen Erkenntniß vom 2. Januar 1417, indem sie von dem Besitz des Ritters Hans Sweryn und seiner Hausfrau in Lutebuk und Güreke redet „hat ze van dem — — — godeshuse to pudglowe hebben mochten van erves edder erves (jedenfalls Schreibfehler für lenes) weghen“. Daß das Kloster seinen alten Besitz in Güreke und Lutebuk als Lehn weggegeben habe, scheint hiernach auch von den Richtern anerkannt zu sein. Aber dabei war doch das Recht des Klosters auf den Rückkauf unverkennbar. Die Gründe, auf welche Hans Swerym seine Weigerung, die Güter aus seiner Hand zu geben, stützte, bleiben dunkel. Eben so dunkel ist eine Notiz m. gn. H. mit der Jahreszahl 1407 Instrumentum resignationis Sophia Schwerins erer gerechticheit halff tho Lutebug.

374. Dies die Ansicht Kosegartens Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler pag. 318. Er berücksichtigt vornehmlich die Worte des Erkenntnisses: wy — — hebben vorscheden unde intweyghesproken mit rechte unde mit vruntschop.

375. Sechszig Mark sind ein gewöhnlicher Satz in Fällen wie der vorliegende. Normann wendisch-rügian. Landgebrauch pag. 31.

376. So deuten wir die Worte der Urkunde: Vortmer zo schal he dem — — abbete unde zyme conuente maken vefteyn mark ghelbes de he doch aflösen mach mit anderthalf hundert mark penningen sundischer munte.

Digitized by Google

377. Fast scheint es, als ob der Rath von Lynam gegen Hans Sweryn auf der Seite des Abts thätig gewesen sei. Auch eine spätere Andeutung führt auf diese Annahme. Allerdings fehlen darüber die näheren Aufschlüsse. Die Urfehde sollte vor der Rache des Ritters und vor der Fortsetzung der Feindseligkeiten von seiner Seite sichern.

378. Matrikel fol. LVI. A. Placita inter nos et fidejussores domini Johannis Swerin militis super occisionem hans kemerer familiaris nostri quem ipse Johannes interfecit. Et approbatio literarum nostrarum super lutebuk et Ghureke. In Kosegartens pommerschen und rügischen Geschichtsdenkmälern findet sich pag. 318—325 ein sehr genauer Abdruck der höchst interessanten Urkunde mit einer gründlichen Erklärung.

379. Matrikel fol. LVII. A. Littera fidejussorum domini Johannis Sweryn militis. In qua se obligant ad omnia placitata servanda et ad effectum debitum perducenda. Die Urkunde trägt das Datum an dem daghe des apostoles Sunte peters ad cathedram. Hierin ist auf jeden Fall ein Versehen des Abschreibers. Der Tag Sunte peters ad cathedram ist der 22. Februar. Wäre das Gelöbniß an diesem Tage im Jahr 1414 aufgenommen, so ließe sich der Umstand, daß es vor dem Gerichtstage geschehen, und noch dazu so lange vor demselben, nicht erklären. Auch weist diese Gelöbniß-Urkunde mit Entschiedenheit auf das schon vorhergegangene Urtheil hin (alze dar ghedeghedinget is). Statt Sunte peters ad cathedram ist also zu setzen Sunte peters ad vincula (1. August); wie denn auch in der Matrikel diese Gelöbniß-Urkunde hinter die Gerichtsurkunde gestellt ist. In Kosegartens pomm. und rüg. Geschichts-Denkmälern findet sich pag. 316—318 wiederum ein sehr sorgfältiger Abdruck auch dieses Documents.

380. Barthold l. c. IV. p. 23.

381. Das Verzeichniß, wie es unsere Urkunde giebt, stimmt nicht mit demjenigen überein, welches wir bei Barthold IV. pag. 23 mitgetheilt finden. Deshalb ist unser Namens-Verzeichniß unverkürzt aufgeführt.

382. Matrikel fol. LV. C. Dissinitio cause seu litis inter nos et inter dominum Johannem Sweryn militem super Lutebuk et Ghureke. Et approbatio literarum quas habemus super eisdem bonis jam prenominatis.

383. Wir finden hier als diesem landständischen Rathe angehörig weniger Personen aufgeführt als bei der früher erwähnten Gelegenheit. Es werden hier nur genannt Curd Bonow, Deghenhard Bugenhagen, Tydeke van dem Borne, Raven Barnekow, die zwei Bürgermeister vom Sunde Nicolaus Lippe und Curd Bischop, die zwei Bürgermeister von Greifswald Hinrik Rubenow und Laurentius Bokholt, der Bürgermeister von Anclam Berthold Stolterfot und der Bürgermeister von Demmin Borchard Bylow. Sie werden bezeichnet als diejenigen, „de uns de land to vorstande van unser veddern weghen to hülpe unde to rade ghezettet zint unde darto ghekoren", so daß wir in den genannten Personen nur die Vertreter der unmündigen Kinder Barnims VI. zu sehen haben.

384. Die Worte der Urkunde: „umme zunderghen zate unde erndracht willen unser land unde unses godeshuses to pudglowe."

385. Matrikel fol. LVIII. B. Approbatio et confirmatio emptionis et contractus de quibus dicitur in litera proxima precedenti. Et resignatio pheodi et omagii lenes unde mandenstes.

386. Die Angaben des Textes fordern einige Bemerkungen. Die lutebugsche Haide war in mehrere Reviere getheilt, die den angrenzenden Dörfern zugewiesen waren. Sie lag vielleicht auf der südlichen Seite des Thurbruches und zog sich östlich bis an den alten Thurwald (silva Thura), den sie vielleicht zum Theil noch mit umfaßte, westlich bis an die Waldungen, deren Ueberbleibsel wir noch in der Mellentinschen Haide haben. Der Krug von Dargen liegt noch jetzt entfernt vom Dorfe an der Landstraße. Das Alter des Kruges weist uns darauf hin, daß auch damals schon die Landstraße hier ihren Lauf hatte. In der Nähe des Kruges lag wohl die Mühlenstelle. Eine Wassermühle konnte hier durch das Wasser eines Grabens, der vom Thurbruch in das tiefer liegende Haff führte, getrieben werden. Die Mühlenstelle hatte

einen Landbeſitz in der Nähe und zu der alten Fläche waren neue Ländereien hinzugethan; ſo iſt die „tolegbe pacht" der Urkunde zu verſtehen. Wenn bei Dargen nur von der halben Gerichtsbarkeit die Rede iſt, ſo erklärt ſich dies dadurch, daß die zweite Hälfte des Dorfs der Landesherrſchaft gehörte. — Die Begriffe des Lehnrechts ſind auf die Fiſcherei übertragen. Die Fiſcherei-Lehnware iſt das oberherrliche Recht über die Fiſcherei in ſeinem ganzen Umfange.

387. Matrikel fol. LVIII. A. Super emptione ville Chachelyn, Darghen et lutebuksche heyde et Lütebuk et Ghürcke.

388. Die Urkunde ſagt: alle vorwaringe orveyde vrede unde lofte (Gelöbniſſe).

389. „bette it myne borgben de vor my ghelovet hebben to ener vullomenen nůghe hebbe ghewiſſet."

390. Matrikel fol. LX. C. Super compositione et diffinitione discordie inter nos et Johannem Swerin militem docasione bonorum ab ipso emtorum. Quod renunciat omnibus impetitionibus et monitionibus ad nos habitis et dimittit nos quitos et liberos.

391. Matrikel fol. LIX. A. Quod ducissa commisit advocato suo ut induceret nos in possessionem bonorum a Johanne Sweryn milite emptorum.

392. Das Dorf Stolp auf der Inſel Uſedom.

393. Die Formalität bei einer ſolchen Uebergabe finden wir bei einer ſpäter vorkommenden Gelegenheit ausführlich beſchrieben.

394. Matrikel fol. LIX. B. Litera inductionis advocati in bona empta a Johanne Sweryn milite.

395. Matrikel fol. LX. B. Recognitio Johannis Sweryn militis. Quod bona ab ipso emta sunt sibi sufficienter persoluta.

396. Die Matrikel ſagt: feodum non postulabat — nunquam voluit pheodum postulare.

397. In caminata; daher das deutſche Wort Kemnate.

398. Matrikel fol. LVII. B. Instrumentum super curia et mansis sive bonis ei adjacentibus in villa Catzecowe. Quam curiam et bona Matheus de Swerin jure feodali possederat sed feodum non postulabat. Quam curiam uxor ejus post mortem ipsius resignavit. Die Urkunde hat keine ausdrückliche Ortsangabe. Aber es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie in Uznam aufgenommen worden iſt.

399. Matrikel fol. LIV. A. mit der Ueberſchrift: De curia et bonis in villa Catzekowe que Matheus de Sweryn possidebat jure pheodali. Sed nunquam voluit pheodum postulare.

400. Stavenhagen l. c. Urkunden Nr. XIII.

401. librum piperis. Wir nehmen das Wort in der in der mittelalterlichen Sprache ihm zuſtehenden allgemeinen Bedeutung. Wenn dem Kruge dieſe Abgabe erlaß, ſo liegt die Annahme nahe, daß in dem Kruge zugleich ein Kaufladen war, eine Einrichtung, die ſich bis auf unſere Zeiten in den ländlichen Verhältniſſen fort erhalten hat.

402. Worte der Urkunde: Ego Hinricus Schüneman — — speciali orga monasterium pudglowe dilectione affectus.

403. Matrikel fol. LIII. B. Super pactibus et bonis que habemus in villa polzin prope Tanglym. Que magister henricus Schunemann Canonicus Caminensis a monasterio emerat sed modo gratis reddit.

404. Worte der Urkunde: darmede wy angbezeen hebben de nüttecheit uſes gedeshuſes dat us dit gut to unlaghe was unde beſſe gůtere alze Chachelyn mit ynner lobeboringe darmede unde mit anderen penningen wedderghekoft hebben to meer vromen unde to beteren ghelaghe uſes cloſters.

405. Der Verkaufsbrief ſagt: allene de lözinge unde wedderlöp mit deſſer underſchede. dat wy ieghenwordighen edder na us kommende dit vorbenůmede gut van Rülowen unde van ynnen ernen nicht löſen unde wedderlöpen möghen binnen twintich iaren.

406. Auch hier ſteht zum Schluß ein Schriftſtück, dem urſprünglich dieſe Stelle wohl nicht zugedacht war.

427. Die Nachtragsſammlung aus der Verwaltung des Abts Heinrich geht bis fol. LXXXI.

428. Barthold l. c. IV. 1. pag. 36.

406. Die Urkunde findet sich in der Matrikel nicht. Dem Verfasser lag das Original vor, das im Provinzial-Archiv in Stettin aufbewahrt wird. Es ist ein fast quadratisches Pergamentblatt, an welchem noch das Siegel des Convents in grünem Wachs wohl erhalten hängt. Auf der Rückseite trägt das Blatt die Aufschrift: Dit is de breff upp dat gud to polsin.
407. Der See heißt lacus aucupii — — in quo aves capiuntur.
408. Matrikel fol. LX. A. Super lacum aucupii quod dicitur en Weydepuol in quo aves capiuntur. Hec fuit causa principalis hujus litere licet litera sit generalis.
409. Wenigstens giebt das Verzeichniß in Hermann von der Hardt magnum oecumenicum constantiense concilium. Helmstaedt 1700 Tom. V. II. keinen Namen, der auf unser Kloster zurückgeführt werden könnte.
410. Matrikel fol. XLVI. A. Confirmatio libertatum et immunitatum et exemptionum nostri monasterii concessa sive facta per Sinodum sive per Concilium generale Constantie celebratum.
411. Die Urkunde abgedruckt in Daehnerts Pomm. Bibliothek IV. 5. pag. 182 u. 183.
412. Nach einer Notiz im Extract m. gn. H.
413. Matrikel fol. LIII. C. als Transsumt der Urkunde, die die Ueberschrift hat: Super donatione ecclesie parochialis in Sagarde et commutatione ejus pro C. marcarum annuis redditibus. Sed postea facta est commutatio pro ecclesia in Ginxst.
414. Kantzow Kosegartensche Ausgabe I. pag. 456.
415. Nach Barthold l. c. IV. p. 24.
416. Matrikel fol. LIII. C. Die in der Anmerk. 413 genannte Urkunde.
417. In der Matrikel findet sich diese Verleihungsurkunde nicht; aber dem Verfasser des Extr. miner gn. H. lag sie vor. Sie wird dort mit der Jahreszahl 1417 aufgeführt: Hertoch Wartslafs und fraw Agneten breff up dat kercklehn tho Gingst.
418. Der Bischof Johann von Roeskilde ertheilte ein Vidimus, das im Extr. miner gn. H. angeführt wird unter der Jahreszahl 1417: Vidimus Bischop Johans van Roschilde aver hertoch Wartislafs bref upt kerklehn tho Gingst.
419. Das Gnadenjahr zu Gunsten der Erben eines Pfarrers ist eine alte kirchliche, kirchenrechtlich wohl begründete, zuweilen auch unter anderem Namen vorkommende Einrichtung. In der in Rede stehenden Urkunde heißt es annus gratie.
420. Die Urkunde, ein altes Pfarr-Auseinandersetzungsdocument, findet sich als Transsumt in einer Erklärung des Bischofs Martinus von Camin von 1511. Dem Verfasser lag das Original vor, das dem Provinzial-Archiv in Stettin angehört, ein fast quadratisches, wohl erhaltenes Pergamentblatt.
421. Extract m. gn. H. „1419 Frow Agnes Breff up IIII Mark II Sch. tho Dargen.
422. Drei Notizen im Extr. m. gn. H. betreffen diese Angelegenheit. Auf frühere Besitzrechte, die die Pfarre auf das Moor hatte, deutet die Notiz „1404 Eine entschedinge Wedege Buggenhagens und anderer Rede tuschen dem kerkhern tho Gingst und den vorstendern dersulffen umb ein Möhr.“ Die neuen Feststellungen betreffen die beiden Notizen „1420 Ein Reces Hermanni kopmans und anderer tuschen dem kerkhern und Caspel tho Gingst umb ein Mor tho Gingst“ und „1420 Ein Instrument der kerkhern tho Gingst up Torfstekent tho Gingst.“
423. Nach dem Extract m. gn. H.
424. Eine Randbemerkung, die, wie es scheint, aus dem 16ten Jahrhundert herrührt, macht darauf aufmerksam. Sie lautet: in diesem boke syndt mehr Copien up etlike guedere und gerechticheit die in diesem register nicht genannt sind.
425. Die letzte Urkunde dieses Abschnittes, vom Jahr 1406 herrührend, scheint erst nachträglich und zwar von anderer Hand nachgetragen zu sein.
429. Barthold l. c. IV. I. pag. 52. 58.
430. Barthold l. c. pag. 55 und 56.
431. Barthold l. c. pag. 57.
432. Die Urkunde, auch in literarischer Beziehung eine gründliche und tüchtige Arbeit, ist in zwei Recensionen vorhanden, einer lateinischen und einer deutschen. Die erstere mag das Original sein. Im Verständniß unterstützt eine die andere. Die Sprache zeigt schon, namentlich im deutschen Text, in einigem

Digitized by Google

Grade die behagliche Breite, die der späteren Zeit eigenthümlich ward. Die Matrikel enthält beide Recensionen. Die lateinische findet sich fol. LXI. vers. bis fol. LXIV. incl. Sie hat die Ueberschrift Confirmatio nova omnium bonorum monasterii nostri in qua etiam continentur nomina villarum et aliorum bonorum nostrorum. Et etiam quo jure sive dominio quave libertate ipsa bona possidere debemus. Der deutsche Text folgt unmittelbar hinter dem Schluß des lateinischen fol. LXIV. und geht bis fol. LXVIII. incl. Er trägt die Ueberschrift Sequitur predicte confirmationis tenor in Teutonico. Die lateinische Urkunde ist durch Randzahlen in 30 Artikel zerlegt. Bemerkungen von späterer Hand, anscheinend aus dem 16ten Jahrhundert, bezeichnen kurz einzelne Punkte, die im Lauf der Zeit wohl streitig oder in anderer Weise wichtig geworden waren.

433. locus Grobensis — locus antiqui claustri. Deutsch: de stede to Grob unde de stede des olden closters.

434. Von einer Hebung aus Dargen ist schon 2 Mal die Rede gewesen, das erste Mal beim Jahr 1390 (pag. 193) und dann beim Jahr 1419 (4 Mark 2 Sch.). Es scheint, als ob wir hier nur die an der zweiten Stelle erwähnte Einnahme haben. Denn sowohl die Hakenhufe als die 18 Schillinge werden auf Agnes zurückgeführt. Der lat. Text sagt: Quem — unum cum decem et octo solidis — domina Agnes — — contulit. Freilich mochten die Pacht von der Hufe und die 18 Schillinge zusammen doch mehr ausmachen als die 1419 genannten 4 Mark 2 Schillinge. Die 1390 erwähnte Hebung konnte verloren gegangen sein. Hinsichtlich der 18 Schillinge bemerken wir noch, daß bei der Unsicherheit des Münzwesens jener Zeit der damalige Werth eines Schillinges nur annäherungsweise bestimmt werden kann; er mag kaum 4 Sgr. betragen haben.

435. Lat. Urkunde: ad speciales usus conventus in perpetuam memoriam; deutscher Text: to ener ewighen dechtnisse in dem vorbenomeden conuente alle jar to begande to ewighen tyden.

436. Lat. Urkunde: advocati vel ipsorum officiales sive substituti; deutscher Text: voghede edder ambachtes lude edder ere underknechte.

437. Wie der Text des Privilegii hinzufügt, gab es über die Parochialkirche in Gingst außer der von uns erwähnten Schenkungsurkunde, die von Wartislaw IX. und der Wittwe Agnes ausgestellt war, und außer der bischöflichen Bestätigungsurkunde von Roeskilde auch noch eine päpstliche Bestätigung. Diese letzte Urkunde ist uns unbekannt geblieben. Daß man auch die Bestätigung des Papstes nachsuchte, ist ein Beweis dafür, wie wichtig dem Kloster die neue Kirche auf Rügen war.

438. Extract m. gn. H.: 1421 Ein schon proceß up de Lehnware tho Gingst. Wäre es nicht bedenklich, die päpstliche Bestätigung des rügenschen Besitzes die in dem allgemeinen Privilegio vom 16. Februar 1421 erwähnt wird, noch in dasselbe Jahr zu versetzen, so könnte man annehmen, daß diese päpstliche Bestättigung gemeint sei.

439. Extr. m. gn. H.: 1421 Hertoch Barnims Breff up dat kerkenlehn tho Gingst.

440. Stavenhagen l. c. pag. 43.

441. Wir finden bei Stavenhagen weder den Namen Wittenborch noch den Namen Eler unter den Namen der patricischen Familien aufgeführt.

442. Matrikel fol. LXXV. fine. Super donatione domus in tanglim per dominum hermannum wittenborch presbyterum.

443. Extr. m. gn. H.: 1422 Ein breff der Slitlowen up ein Benesicium thom olden closter.

444. Extr. m. gn. H.: 1422 Bisch. Magnus Confirmatio aver eine Elemosin thom olden Clost.

445. Es heißt: in der ieghenwordicheit der gantzen kerspelbure des vorescreven kerspeles to morghenevitze. Die latein. Urkunde sagt: omnes parochiani ecclesie Morgenevitze.

446. Es heißt von den genannten Personen: ratione dominii villarum spectantium ad prefatam ecclesiam.

447. Eine Abschrift derselben in der historischen und geogr. Beschreibung der Insulen Rügen, Uesedom und Wollin.

448. Unde de sulve prester — schal mechtich wesen enen loster to zettende de em

Digitized by Google

recht is alzo dicke unde palen alze em des not unde behuf is.

449. In der Matrikel findet ſich die Urkunde nicht. Dem Verfaſſer lag ein Original aus dem Provinzial-Archiv vor. Das Original (Nr. 186), ein Pergament, 12 Zoll breit, 10½ Zoll hoch, iſt wohl erhalten, trägt auf der Rückſeite die Aufſchrift „concordancia inter ecclesias morgenevisse et usdum“ und von Dregers Hand die Notiz „Duplicat“. An dem Pergament finden ſich 6 Siegeleinſchnitte. Darin hingen noch 5 Siegel, die Siegel des Abts und Convents noch ſehr gut conſervirt, die drei übrigen verletzt. In den 6ten Siegeleinſchnitt ſollte wohl Ludele Lepel's Siegel gehängt werden; es mag dies nachher unterblieben ſein. Die Urkunde iſt wichtig als Gründungsurkunde des Kirchſpiels Morgenitz. Es ſoll hier noch bemerkt werden, daß Steindrück l. c. unter Pudgla p. 113 eines bereits früher gemachten Verſuches, in Morgenitz ein eigenes Kirchſpiel zu errichten, gedenkt. Dem Verfaſſer haben hierüber urkundliche Nachweiſungen oder Andeutungen nicht vorgelegen.

450. Nach einer Notiz im Extract m. gn. H.: 1424 Hertoch Wartislaffs breff up twer houen tho Roggeſow dem perner tho Morgenevitz.

451. Barthold l. c. IV. 1 pag. 59–61.

452. In ſeiner biſchöflichen Reſidenz — in curia nostre habitationis — in dem bove unſer wonynghe.

453. Cum ecclesia parochiali in Circhowe — myt der parreſerken to Circhowe.

454. Et (cum) molendino in monichowe — unde (myt) der molen to monichowe.

455. Jus patronatus in decimis villarum Mellentyn et jus patronatus ecclesie ibidem — Vortmer de leenware van dem tegheden der dorpe — mellentyn unde de leenware der kerken darſulves.

456. Sie findet ſich in der Matrikel fol. LXVIII. vers. mit der Ueberſchrift Confirmatio episcopi caminensis super omnibus bonis nostris. Auch dieſe Urkunde iſt zugleich in einer deutſchen Recenſion vorhanden, die ſich entſchieden als Ueberſetzung zu erkennen giebt. Sie folgt in der Matrikel unmittelbar auf den lat. Text fol. LXIX. Vers. mit der Ueberſchrift Sequitur teutonicum litere precedentis tali sub tenore.

457. Crkr. m. gn. H.: 1424 Ein Inſtrument up dat Beneficium tho Anclam in Marien kerken tho ſunte Peter und pawels Altar.

458. Crkr. m. gn. H.: 1425 Ein Inſtrument darin Hinrik Behren frowe dem cloſter tho Pudgla avergift Jus patronatus eines geſtliken lehns tho Marien tho Anclam ad altare Sancti Petri et Pauli apostolorum.

459. Dieſe findet ſich in den vorgeheſteten Blättern der Matrikel fol. I. vers. mit der Ueberſchrift Super divisione principatus Rugie a ducatu Wolgastensi facta per patrueles illos videlicet Barnym et Wartislaum duces stetinenses. Das bezeichnete Document iſt von Barnim VII. ausgeſtellt. Danach ließe ſich annehmen, daß auch von der andern Seite eine ähnliche Proclamation erlaſſen worden.

460. Barthold l. c. IV. 1. pag. 74 sqq.

461. Dahnert Pomm. Bibliothek IV. 5 pag. 183.

462. Die Urkunde ſagt: Umme toſprake unde manynghe de de vorſcrevene hans rutowe myt zyner huswrowen unde vormechtelde meneden to hebbende to deme verbonomeden abbete.

463. Die Randbemerkung bei der die Sache behandelnden Urkunde lautet: Bona in presenti litera expressa reempta sunt pro quadringentis marcis minus quinquaginta per venerabilem patrem dominum hinricum abbatem.

464. Die Worte der Urkunde lauten: vor unſem ſlote to Wolghaſt — — in dem avende unſer leuen vrowen erer hemmelvard.

465. creme rechten erfheren dar dat ghut of to lene ghegt.

466. Matrikel fol. LXXVII. vers. Super resignatione omnium bonorum hans rutowen ex parte uxoris sue Hillen filie Mathei de Swerin. Ein Abdruck findet ſich in Koſegarten Pommerſche und Rügiſche Geſchichtsdenkmäler I. pag. 260 sqq.

467. Es ſind als Zeugen genannt die Bürgermeiſter Berold Stoltevot, Hinrik Bekker, Gherd Rulowe und die Rathmänner Hans Menſelyn, Tydele Lepel und Clawes Eſſef.

468. Matrikel fol LXXVII. Super emptione omnium bonorum que subscripti

Digitized by Google

hennink et hermen fratres de Zwerin dicti in katzecowe hucusque habuerunt.

469. Sie heißt in der Urkunde vromisse, in der Ueberschrift derselben matutinalis sive prima missa cottidie legenda. Die Messe war täglich in den Morgenstunden abzuhalten; es war ein täglicher Frühgottesdienst. Man hat dabei keineswegs an eine oder die andere der 7 Horen, die matutina oder prima, wie sie von der Klostergeistlichkeit inne gehalten wurden, zu denken.

470. Es heißt von ihnen: den got beyde gnedich zy.

471. Der Name bedeutet — Krähe. Die spätere Form des Namens ist Gagern.

472. Die Mark sundisch, an die wir hier zu denken haben, da von sundeschen penninghen die Rede ist, betrug damals noch nicht voll 1 thlr. des heutigen Geldes. Vergl. Bilow l. c. pag. 148.

473. ewighe goltke wysse rente.

474. Es sollten also keine Ordensbrüder aus Pudglowe, überhaupt keine Klostergeistliche, in diesen Frühmessendienst einrücken. Man mochte es nicht für angemessen halten, einen Ordensbruder in eine so untergeordnete Stellung zu weisen.

475. Vielleicht fungirten an der Kirche zu Gingst außer dem Pleban grade zwei Capellane und man wollte, daß dieser Nebendienst der Frühmesse und die mit demselben verbundene Nebeneinnahme ihnen beiden immer gleichmäßig zu Theil würde.

476. Matrikel fol. LXXIV. Litera originalis super matutinali seu prima missa in gynxst.

477. Allerdings trägt diese Urkunde das Datum: Gheven unde screven to Gynxt. Indeß ist dieser Ausdruck wohl nur der Form wegen gewählt, weil die Kirchgeschworenen ihren Sitz in Gingst hatten. Der Tag ist derselbe, nehmlich der des heil. Merten, des Bischofs; die Zeugen sind dieselben wie in der ersten Urkunde; und dann konnte diese Urkunde der Natur der Sache nach erst verfaßt werden, nachdem die Stiftungsurkunde, die ja auch als bovet breff schon darin erwähnt wird, ausgestellt war. Auch die Ueberschriften deuten diese Zeitfolge an; die Stiftungsurkunde heißt litera originalis, die Schrift der Kirchgeschwornen recognitio. Es war nun nicht wohl möglich, daß die Kirchgeschwornen erst in Pudglowe der Abfassung der Stiftungsurkunde beiwohnten, dann nach Gingst fuhren und noch an demselben Tage ihre Schrift ausfertigten. Daher unsere Annahme, daß auch die recognitio in Pudglowe aufgenommen worden.

478. Unter den Zeugen der Stiftungsurkunde kommt der zuletzt genannte Clawes Lubbemer nicht vor; für ihn steht Merten Quinecke da. Vielleicht war Clawes Lubbemer selbst nicht anwesend; Merten Quinecke war sein Stellvertreter. Der Name des eigentlichen Kirchgeschworenen ging in die Recognitions-Urkunde über, der Name des persönlich anwesenden in das Zeugen-Verzeichniß der Stiftungsurkunde.

479. Der Text lautet: in eyn wys ghud in dem bovloten lande to Rugien. Es bleibt ungewiß, ob ein Kauf oder eine Anleihe gemeint ist.

480. alle jar to der hochtyd sunte Mertens daghe; das Wort hochtyd hat auch die Bedeutung eines kirchlichen Feiertages.

481. Diese Bestimmungen geben Aufschluß über die Zusammensetzung des Collegiums der Kirchgeschwornen. Das Collegium ergänzte sich selbst, indem es für die ausgeschiedenen Mitglieder die Ersatzpersonen wählte. Aber es waren die Vorschläge des Pfarrers und der Gemeinde zu berücksichtigen. Auch wurden bei der Wahl die verschiedenen Stände der Gemeinde beachtet.

482. Die Urkunde findet sich in der Matrikel fol. LXXX; sie hat die Ueberschrift Recognitio juratorum ecclesie gynxt super matutinali seu prima missa ibidem cottidie legenda. Die Zeugennamen stehen in derselben Reihenfolge wie in der Stiftungsurkunde. Diese Reihenfolge in den Zeugennamen scheint nie gleichgültig zu sein. Zum Theil wird dabei die Rangordnung der verschiedenen Stände berücksichtigt.

483. Matrikel fol. LXXV. Diffinitio cause vel litis inter nos et Nicolaum Sweryn super tria tremodia triplicis annone in curia clüne.

484. Matrikel fol. LXXIX. Recognitio dominorum ducum super (prescripta) emptione curie et bonorum in Katzekowe.

Digitized by Google

485. Der Verkaufs-Contract findet sich Matrikel fol. LXXVIII. Super emptione unius curie et quatuor mansorum pactualium cum libero manso et omnibus eorum attinenciis pro quadringentis et quinquaginta marcis in Katzecowe.

486. Die Bestimmung des Tages ergiebt sich daraus, daß S. Viti Tag im Jahr 1434 ein Dienstag war. Der Kaufcontract wurde am Sonntage vor S. Viti aufgenommen; die Uebergabe fand zwei Tage vor S. Viti Statt. Beides also fiel auf denselben Tag.

487. Die Urkunde sagt per traditionem cujusdam pilei. Der Hut galt als Symbol des Besitzes und der Oberherrlichkeit. Die Uebergabe des Huts ist die Uebergabe des Besitzrechtes. Dietrich Lepel sammt seinen Brüdern Zabel, Gerd und Conrad bekennt an S. Stephens Tage 1357, daß er an demselben Tage auf das Rathhaus zu Anclam gegangen sei und sammt seinen Brüdern den Bürgermeistern, Rathmannen und der ganzen Gemeinheit der Stadt ihren gemeinschaftlichen Besitz, ein Gut zu Crunescamp und verschiedene Wiesenstücke und Waldstrecken „mit eineme hude" überlassen habe. Siehe Stavenhagen l. c. Urkunden Nr. LXI. Ein wenig abweichend, wenngleich im Wesentlichen übereinstimmend ist der Gebrauch, der sich in Matthaeus von Normann's Wendisch-Rügianischem Landgebrauch Tit. CV. von der Vorlatinge der Höfe, Erve, Katen und Afflatinge der Buhren in Rügen dargestellt findet: de Koeper — — gifft de Vorlatinge (eine Abgabe, eine Art loudemium) darvor, dat em de Herrschop den Hoff — — up Afflatinge des Vorkoepers — — vorlet, in den Besitt wiset mit Antastinge eines Hodes, Kagel edder Bonitz, dat de Koeper na de Vorlatinge mit en Schilling moth loesen. Aehnlich ist wieder die Sitte, die Philipp Hainhofer erwähnt, wo er die Belehnung der drei Gebrüder Villerbeck im Schlosse zu Stettin beschreibt (Balt. Studien II., 2 p. 35). Die Belehnten greifen nach Ableistung des Lehnseides an einen Hut.

488. Matrikel fol. LXXIX. Sequitur instrumentum dimissionis et resignationis de predictis. Auch diese Urkunde ist vollständig abgedruckt in Kosegarten Pommersche und rügische Geschichtsdenkmäler pag. 294 sqq.

489. Steinbrück l. c. unter Pudagla pag. 116.

490. Kantzow l. c. II. p. 46.

491. Extr. m. gn. H.: 1438 Eine vordracht tuschen dem Rade tho Uedhom und dem Closter van wegen des lehns dat Ricqwardt Schroder gestiftet dat se id tho gelike willen verligen.

492. Barthold l. c. IV. 1 pag. 116 sqq.

493. Barthold l. c. IV. 1 pag. 109 und 122 sqq.

494. Barthold l. c. IV. 1 pag. 125 setzt freilich den Tod des Swantibor erst in das Jahr 1440.

495. Hinsichtlich der verschiedenen dem Kloster angewiesenen Hebestellen wird bemerkt: Malkevitze ist der ganz in der Nähe von Gingst in östlicher Richtung belegene Hof Malkwitz; Neghabe ist Negast an der Straße zwischen Bergen und Alte Fahrte; die Wittowsche Fähre liegt an der südlichsten Spitze von Wittow; Warbelvitze ist der Hof Warbelwitz südwestlich von Gingst; Darghemitze ist wahrscheinlich das ehemalige Darnevitz, welches zu Rosengarten, von der Stadt Garz südöstlich belegen, gehörte, jetzt aber nicht mehr vorhanden ist; Knetzen sind kleine Edelleute wendischen Geschlechts; Knypave ist Kniepow nördlich bei Garz.

496. Vergl. Normann Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. X Van den gemenen Landtwegen.

497. In der Copie nehmlich, die von der diese Angelegenheit betreffenden Urkunde in der Kloster-Matrikel vorhanden ist, findet sich ein Nachtrag aus späterer Zeit. Zwischen den beiden Sätzen, die die Hebungen von Bergen und Altenkirchen darstellen, ist folgender Satz eingeschoben: Vortmer to der Wittow an deme wolthaveren vefteyen mark gheld unde darsulves melf dromet wolt haveren. Eine betrügliche Absicht kann dieser Einschiebung nicht zu Grunde gelegen haben, da ja bei etwa entstehenden Bedenken nur das Original entscheiden konnte. Es bleibt also wohl nur die Annahme übrig, daß die angeführten Worte eine dem Kloster später noch zugelegte Hebung darstellen.

498. Der Waldhafer war eine Abgabe, die von den Bauern der Halbinsel Wittow

Digitized by Google

dafür gegeben wurde, daß sie aus den fürstlichen Wäldern der Stubnitz weiches Holz holen, auch ihre Schweine zur Mast dahin treiben durften. Siehe Normann l. c. Tit. XVII. van der Stubbenitze up Jaßmunde; Tit. CLVII. van der Mast und van Hoppen, so in den Hölten wasset.

499. Dem Verfasser lag die Original-Urkunde aus dem Provinzial-Archiv vor (Nr. 230), ein Pergamentblatt 14 Zoll hoch und 19 Zoll breit ohne Siegel und Siegelbänder. Es trägt auf der Rückseite die Aufschrift: Litera emptionis gynxst et malkevitze pro V mille marcis. Es ist an der untern Seite ein Stück aus der Urkunde ausgeschnitten; dadurch fehlen einige Worte des Textes. Auch geht ein Schnitt durch die halbe Höhe des Blattes hindurch. In der Matrikel fol. LXXXI. vers. findet sich eine Abschrift mit der Ueberschrift von späterer Hand „up Gingst und ander Guder".

500. Das Dorf Dewichow ist vor nicht gar langer Zeit noch ein Bauerdorf gewesen. Siehe Gadebusch Statistische Beschreibung der Insel Usedom unter Dewichow. Daß aber in älterer Zeit die Bauern von Dewichow nicht blos nach Mellenthin gehörten, sondern zum Theil wenigstens auch nach Crynelc, dafür sprechen die Kirchspielsverhältnisse, die so oft überraschende Aufschlüsse über eine ferne Vergangenheit geben. Dewichow ist zur Hälfte nach Mellenthin, zur Hälfte nach Mergentz eingepfarrt. Diese letztere Hälfte mag zu Crynelc gehört und mithin unter dem Besitz der Lepelschen Familie gestanden haben.

501. Für unsere im Text ausgesprochene Behauptung geben wir folgende Gründe: daß Hermann und Hinrik Lepel nur einen Theil des Sees dem Kloster überlassen, geht aus der Urkunde hervor. Die Verkäufer sagen dort: unse helfte de wy hadden in dem swarten zee boleghen vor dem dorpe Dewechow. Der See ist der Länge nach getheilt zu denken. Das Stück westlich von der Linie, die vom Provin Ort auf die Lieper Berge (Generalstaabs-Charte) gezogen wird, gehört der Pfarre in Lieps und hat ihr jedenfalls von uralter Zeit her gehört. So blieb nur das östlich von dieser Linie liegende Gewässer als Zubehör von Dewichow oder Crynelc, wie dies denn auch der Lage der Ortschaften entspricht. Später scheint der See zurückgekauft zu sein.

502. Der Ausdruck „veer hilgheu daghe to paschen" ist eine stehende Bezeichnung der ersten Fastentage, also der vier Tage vor dem Sonntage Invocavit. Es ist indeß auch möglich, daß Tage der Osterwoche gemeint sind.

503. Die Urkunde findet sich in der Matrikel fol. LXXXII. vers. mit der Ueberschrift von späterer Hand „Up den schwarten Sehe bi Dewechow."

504. Die Urkunde sagt: vor den schaden den Clawes zweryns nolatene husvrouwe unde ludele lepel to krineke uppe hennynge unde zyn kynt — — hadden ghevordert.

505. Die Urkunde im Provinzial-Archiv, ein Pergamentblatt 9 Zoll hoch und 10 Zoll breit; sie hat fünf Siegeleinschnitte und vier Siegelbänder. Auf der Rückseite trägt sie die Aufschrift: Litera VIII. marcarum annuorum reddituum quas habemus post mortem domini ludolphi Cernin plebani in Wolgast in Weltzyn.

506. Hans Krassowe sagt in der Urkunde von sicht vor my — alze vor eyme vulmechtegben rychtere ghesettet van mynne heren van pudeglowe unde van deme pernere tho Gynxste.

507. Der Bredeschilling war eine Abgabe, die vorzugsweise bei Käufen an die Obrigkeit gezahlt wurde.

508. Die Originalurkunde im Provinzialarchiv (Nr. 215). Das Pergamentblatt ist 10 Zoll hoch und 13 Zoll breit, an einer Stelle verletzt; es hat 5 Siegeleinschnitte und noch 4 Siegelbänder. Aufschrift auf der Rückseite: Litera VIII marcarum annuorum redditurum et L marcarum summe principalis quam habemus post mortem domini Nicolai Belyn in Gynxst.

509. Barthold l. c. IV. 1. p. 135.

510. Barthold l. c. IV. 1. p. 163.

511. Dachnert Pomm. Bibliothek IV. 5. p. 185—188. Barthold l. c. IV. 1. p. 168.

512. Das Privilegium des Papstfest wird erwähnt in dem Privilegium des Bischofs Martin vom 13. September 1517.

513. Die Urkunde sagt: hans nesenacke — — wyser disses brives.

514. Das Original im Provinzial-Archiv, ein Pergamentblatt 6 Zoll hoch, 7 Zoll

Digitized by Google

breit, mit einem Siegeleinſchnitt und einem Siegelband. Die Urkunde hat keine Aufſchrift.

515. Dieſe Aufzählung giebt Wartislaw IX. in ſeiner Erklärung vom 15. Dezember 1455. Siehe Koſegarten Geſchichte der Univerſität Greifswald II. Urkunden Nr. 4. Die Urkunde war vorher ſchon abgedruckt in Joh. Carl Daehnert Sammlung gemeiner und beſonderer pommerſcher und rügiſcher Landesurkunden II. Abtheil. XIII. Nr. 1.

516. Koſegarten l. c. II. p. 259: Reverendus pater et dominus dominus Laurencius abbas uzenamensis in monasterio Pudglave maximus nostre universitatis fautor et promotor.

517. Koſegarten l. c. II. Nr. 4. Urkunde vom 15. Dezember 1455: Ad corroborancionem ortodoxe fidei et ut decor domus domini paululum possit augeri.

518. Koſegarten l. c. I. p. 58.

519. Koſegarten l. c. II. Nr. 2.: Et nos etiam de communi consilio nostrorum conventuum facultati theologice ultra ipsius domini nostri ducis largifluum provisionem secundum facultates nobis a deo collatas unanimiter glorioſe providebimus.

520. Die Urkunde iſt abgedruckt Koſegarten l. c. II. Nr. 11; früher ſchon in Joh. Carl Daehnert Sammlung II. Abth. XIII. Nr. 6. Die das Kloſter Pudglowe betreffenden Worte lauten: item dominus Laurencius abbas usenamensis monasterii Pudglave de consensu sui conventus quindecim marcarum annuos redditus perpetuos apparavit prout in literis eorum desuper confectis plenius continetur.

521. Koſegarten l. c. II. p. 259: reverendus pater et dominus Laurencius abbas uzenamensis in monasterio pudglave — — dedit universitati LXX florenos renenses in subsidium.

522. Koſegarten II. p. 63.

523. Kanzler der Univerſität war der Biſchof von Camin auf des Papſtes Befehl. Biſchof Henning hatte indeß den Bürgermeiſter Rubenow zu ſeinem Stellvertreter ernannt.

524. Die Urkunde ſagt: ad honorem omnipotentis dei et ad utilitatem rei publice et augmentum fidei orthodoxe ac anime sue salutem — pure simpliciter nulla pactione interveniente.

525. cum plenaria libertate demandandi ac inhibendi in eadem (juridica facultate.)

526. Die Urkunde über dieſe Verleihungen der Univerſität Greifswald an den Abt und Convent von Pudglowe iſt noch im Original vorhanden im Provinzial-Archiv (Nr. 216). Es iſt ein Pergamentblatt 9 Zoll hoch, 13 Zoll breit, mit einem Siegeleinſchnitt und Siegelband und ſtark beſchädigt. Das Blatt iſt durchlöchert und dadurch der Text zum Theil zerſtört. Das Document macht den Eindruck, als ſei es nicht mit der Sorgfalt aufbewahrt worden, mit welcher man die Urkunden, welche materielle Güter betrafen, aufzubewahren pflegte. Eine Aufſchrift iſt nicht vorhanden. Bei Koſegarten l. c. II. Urkunden Nr. 257 iſt der Text abgedruckt und eine Ergänzung der Lücken verſucht.

527. Koſegarten l. c. II. Urkunden Nr. 26; früher ſchon gedruckt in Joh. Carl Daehnert Sammlung II. Abtheilung XIII. Nr. 11.

528. Koſegarten l. c. II. Urkunden Nr. 27.

529. Koſegarten l. c. II. Annalen der Univerſität p. 170.

530. Koſegarten l. c. II. pag. 99.

531. Das Original im Provinzial-Archiv Nr. 218; ein Pergamentblatt 5 Zoll hoch, 13 Zoll breit ohne Aufſchrift.

532. Per cujus ingenii sagacitatem plurima edificiorum structura — ac ad divinum cultum ornamenta varia faceto modo disposita sunt et comparata. Aus einer Urkunde des Abts Heinrich von 1484.

533. Die erwähnte Urkunde des Abts Heinrich von 1484 ſagt über den Todestag des Abts Laurentius: in die agnetis virginis quum idem pater mortem subiit temporalem.

534. Ihm werden zugeſchrieben religionis zelus vite ac morum honestas aliarumque laudabilium virtutum merita.

535. Jus instituendi et destituendi.

Digitized by Google

536. Nos — volentes vobis premissorum vestrorum meritorum intuitu graciam facere specialem.
537. Die Original im Provinzial-Archiv Nr. 219, ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch 9 Zoll breit; daran befindet sich noch das allerdings etwas verletzte Siegel des Bischofs.
538. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 220, ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch, 9 Zoll breit mit einem Siegelband.
539. Barthold l. c. IV. 1. p. 278 Anm.
540. Friedeborn Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin in Pommern. Alten Stettin 1613. 1 Buch pag. 94 sqq.
541. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 221, ein Pergamentblatt 11 Zoll hoch, 10 Zoll breit ohne Siegeleinschnitt und Siegelband. Sie wurde aufgenommen in monasterio usznamensi in loco pudglove in domo habitationis venerabilis in Christo patris et domini Johannis abbatis usznamensis. Das Document ist schwer verständlich.
542. Extr. m. gn. H.: 1468 Hertoch Erik Confirmatio over des Closters Privilegia.
543. Extr. m. gn. H.: 1468 Ein bref dar de Abt van Stolpe dem Closter tho pudgla verkhoft Eirchow Cursvant Sennin.
544. Barthold l. c. IV. 1 pag. 329.
545. Vergl. Barthold l. c. IV. 2. p. 71. Note 1.
546. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 223, ein Pergamentblatt 8 Zoll hoch, 15 Zoll breit mit einem gut erhaltenen Siegel.
547. Kantzow II. 150 setzt fälschlich die Feuersbrunst in das Todesjahr des Bischofs Henning. Berkmann — Stralsundische Chroniken — herausgegeben von Mohnike und Zober — p. 13 — trifft die Zeit besser, giebt aber eine ins Ungeheure und Maaßlose gehende Darstellung. Die im Text erwähnte Urkunde Bogislavs X. (von 1476) macht den Eindruck, als sei das Unglück erst vor Kurzem geschehen.
548. Die Urkunde, im Original im Raths-Archiv zu Usedom vorhanden, ist die Quelle unserer Darstellung.
549. Die beiden Urkunden von 1513 und 1533 in einem Urkunden-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom.
550. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 224, ein Pergamentstreif 3 Zoll hoch, 6 Zoll breit mit 3 Siegeleinschnitten und Siegelbändern, ohne Aufschrift.
551. Extr. m. gn. H.: 1477 Des Archidiakens van Stolp Vidimus aver Hertoch Barnims Bref dem Closter tho Stolp gegeven up Cursvantz dat nhu pudgla heft.
552. Die Originalurk. im Pr.-Archiv Nr. 225, ein quadratisches Pergamentblatt von 9 Zoll ohne Siegeleinschnitt mit Notariatszeichen.
553. Er nennt seinen Sohn Clawes als Zeugen früherer Erklärungen; derselbe mußte also schon erwachsen sein. Die Gewaltthaten des Ritters waren vor 12—16 Jahren geschehen. War er der früher erwähnte Gerd Sweryn, so mochte er etwa 70 Jahr alt sein.
554. Es heißt von dem Abt: hee hefft — — anghesecht. Die Worte können füglich nicht anders als von einer Forderung des Schadenersatzes verstanden werden, vielleicht mit der Drohung gerichtlicher Verfolgung.
555. Friedeborn Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin. 2 Buch. Anhang.
556. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 226, ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch und 9 Zoll breit mit einem Siegeleinschnitt und Siegelband.
557. Barthold l. c. IV, 1. p. 424 sqq.
558. Barthold l. c. IV. 1. p. 432—440 und p. 490.
559. Vrolicus Westval bezeichnet sich in der in Rede stehenden Urkunde als ejusdem ecclesie (caminensis) in spiritualibus et temporalibus administrator generalis ab ipsius ecclesie Caminensis capitulo specialiter deputatus.
560. Das Original der Concessionsurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 227, ein Pergamentblatt 6 Zoll hoch 9 Zoll breit mit einem Siegelbande. Das Document ist bereits etwas beschädigt.
561. Extract m. gn. H.: 1481 Steffen Bolen breff up III mark III sch. dem Kerkheren tho Gingst thokemftig.
562. Extr. m. gn. H.: 1483 Hertoch Bugslafs Confirmation over des Closters privilegia.

Digitized by Google

563. Die Urkunde sagt: tres marcas redditiuum sive pactuum in fabrica ville ejusdem (Catzekow). Wir haben das Wort fabrica als Bezeichnung einer Ziegelei genommen, obwohl für diese Sache ein anderes Wort zu erwarten war. In Betracht der vorhandenen Umstände scheint die gewählte Deutung die einzig mögliche zu sein.

564. Wir haben hier wohl nicht an ein besonderes Klosteramt zu denken; sondern es sind der Prior und der Subprior gemeint.

565. Die Originalurkunde im Provinzial Archiv Nr. 228, ein Pergamentblatt 8 Zoll hoch, 10 Zoll breit, beschmutzt; sie hat zwei Siegeleinschnitte und ein Siegelband. Auf der Rückseite findet sich die Notiz „descr. F. v. D." (descripsit Frieder. von Dreger).

566. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. III. vers.

567. Das Original im Provinzial-Archiv Nr. 229, ein Pergamentblatt 4 Zoll hoch, 7 Zoll breit, mit fünf Siegeleinschnitten und fünf Siegelbändern.

568. Der Extr. m. gn. H. hat folgende 2 Notizen: a) 1487 Abts Hinrikes Vorbeteringe desulfften lehns (ist nach dem Zusammenhange das beneficium in Wolgast). b) 1493 Ein breff desulfften Abts (Hinricus) und Closters up CLXX Mark tho dersulffen Vicarie.

569. Das Registrum administrationis episc. camin. de 1489—94 hat die Angabe: eodem die (29. Mai 1491) ad presentationem reverendi patris domini Hinrici abbatis in puddeglowe ad capellam antiqui Claustri prope Usedum vacantem per liberam resignacionem religiosi fratris Othberti ultimi possessoris Eggardus Smuggherouwe fuit institutus solvit 1 florenum.

570. Matthaeus von Normann Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. CCXLI „Mordbrandt richtet men mit dem Rade van unden up."

571. Die Original-Urkunde im Provinzial-Archiv Nr. 231, ein Pergamentblatt 14 Zoll hoch u. 11 Zoll breit mit 4 Siegeleinschnitten und 3 Siegelbändern.

572. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. IX. vers.

573. Barthold l. c. IV. 2 pag. 25 sqq. pag. 53 sqq.

574. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. X.

575. Es wird deshalb von ihnen gesagt: wandages genomet de wedem boden.

576. Der Contract abschriftlich in dem schon erwähnten Urkunden-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom.

577. Ueber den Vorgang finden sich zwei Notizen im Extr. m. gn. H. Die kürzere sagt: 1505 Hertoch Bugislafs reversal dat he Polzin vam kloster tho sick gepandet. Eine längere Angabe auf fol. 277 giebt einen Auszug aus dem Verkaufsbriefe. Durch den Verkauf kam auch der Kaufbrief von 1418 in des Herzogs Hände. Auf diesem findet sich auf der Rückseite die Bemerkung: dit is darna M. gn. h. hertoch Bugeslaff vam kloster to legen vergunde.

578. Die bischöfliche Urkunde über die Ernennung des Christophorus im Provinzial-Archiv Nr. 233. Auf der Rückseite befindet sich die Notiz über die Einführung des Procurators.

579. Das Original der bischöflichen Bestätigung, in welche die Erklärung des Nicolaus Redink als Transsumt aufgenommen ist, befindet sich im Provinzial-Archiv Nr. 234; es ist ein quadratisches Pergamentblatt von 11 Zoll, noch wohl erhalten, und hat einen Siegeleinschnitt mit Siegelband.

580. Die Originalurkunde im Provinzialarchiv Nr. 236; ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch und 7 Zoll breit mit einem ziemlich erhaltenen Siegel.

581. Das Original ebenfalls im Provinzial-Archiv Nr. 237; ein Pergamentblatt 5 Zoll hoch und 6 Zoll breit; das Siegel ist fast ganz zerstört. Auf der Rückseite befindet sich die Notiz über die geschehene Einführung.

582. Daselbst fol. LXXXIII.

583. In der Anm. 580 zu erwähnenden Urkunde. Die Worte lauten: postquam super reverendus in Christo pater et dominus Johannes tunc monasterii vestri abbas in abbatem monasterii Belbucensis etiam Caminensis diöc. predicti (premonstr.) ordinis fuit assumptus.

584. Das Kloster Belbog bei Treptow a/R. Balt. Studien II. 1. pag. 47.

585. Seine Darstellung ist aufgenommen von Cramer Gr. Pommersches Kirchen-Chron. III. cap. 24. 25. 32.

Digitized by Google

586. Joh. Bugenhagii Pomerania ed. Jac. Henr. Balthasar lib. III. cap. 1.
587. Das Original im Prov.-Archiv Nr. 238, ein Pergamentblatt 10″ hoch, 9″ breit.
588. Die Worte lauten: curam animarum ecclesie parochialis predicte (Ginxte) vobis per canonicos vestros seu per eos quibus vos vel ipsi canonici — ipsam curam porrigere voluerint — — gubernandam — — committimus.
589. Das Original im Prov.-Archiv Nr. 239, ein Pergamentblatt 4″ hoch, 8″ breit.
590. Joh. Bugenhagii Pomerania ed. Balthasar Praefatio p. 9 u. Text p. 77.
591. Die Original-Urkunde im Prov.-Archiv Nr. 240, ein Pergamentblatt 10 Zoll hoch, 14 Zoll breit mit 2 Siegeleinschnitten. In die Urk. ist ein Schnitt gemacht.
592. Auf der Rückseite der Urkunde, die unserer Darstellung zu Grunde liegt, findet sich folgende Notiz des bekannten Nicolaus von Klempzen: Diessen brieff hefft m. gn. H. van den kalandes herren thom Sunde dorch my Niclas van Klempzen affgeloset und s. f. g. gedenket den breff tho gebruken darum isz he nicht dorchgestreken. Negaz 1535. Klempzens „gnädiger Herr" ist Philipp I.
593. Die Notiz über dieses Darlehn steht ohne Zeitangabe im Extr. m. gn. H. Auch wird das Kloster, von dem das Darlehn gegeben, nicht ausdrücklich genannt; aber die Notiz steht unter Pudglowe. Auch ist die ganze Angabe ungenau.
594. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. XVIII. vers.
595. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. XXIII. vers.
596. Nach Barthold IV. 2 p. 159 am 30. September.
597. Die Bestättigung abschriftlich im Urk.-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom.
598. Es wird auch angegeben, wofür diese Zahlung vom Abt an den Rath von Uznam zu machen war, aber in so dunkler Weise, daß ein Verständniß der Sache nicht zu gewinnen ist. Es heißt nehmlich, daß der Abt dem Rath die 3½ Mark zu geben pflege „vam stene."
599. Dieses neue Abkommen ist als Anhang dem Pachtcontract von 1504 beigefügt. Siehe Anm. 576.
600. Abschriftlich im Urkunden-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom; abgedruckt in den Balt. Studien XV. 2 pag. 178—183.
601. Barthold l. c. IV. 2. p. 217—220.
602. Daehnert Sammlung I. Abth. II. Nr. 6.
603. Barthold l. c. IV. 2. pag. 229.
604. Barthold l. c. IV. 2. p. 231 sqq.
605. v. Medem Geschichte der Einführung der evang. Lehre in Pommern. Greifswald 1837, Urkunde Nr. 11, p. 115.
606. Ebendaselbst p. 125.
607. von Medem l. c. Urkunden Nr. 12.
608. Dem Verfasser lag die Auseinandersetzungsverhandlung des Moritz Damitz selbst vor, allem Anscheine nach ein Original.
609. von Medem l. c. Urkunden Nr. 28. p. 166.
610. von Medem l. c. Urkunden Nr. 31. p. 181—191, besonders p. 188.
611. Die urkundlichen Beweise für die gegebene Darstellung finden sich bei von Medem Geschichte der Einführung u. s. w. Ueber die Schritte des Klosters Nyen Campe handelt die Urkunde Nr. 45. Der Widerspruch der Städte ist dargestellt in den Urkunden Nr. 32 u. 58. Die Opposition der Ritterschaft behandeln die Urkunden Nr. 34, 37, 38, 39, 46 und 47.
612. Die Entsagungsurkunde des Abts Gerhard Zarte findet sich abschriftlich in dem Schwarzschen Diplomatarium Nr. 81.
613. Andreas Pribe kommt als erster lutherischer Pastor von Usedom vor seit 1541. Die Anführung des Textes ist aus einer Aufzeichnung des alten Stadtbuchs der Stadt Usedom vom Jahr 1549 entnommen (fol. XXIX. vers.).
614. Das Original im Provinzial-Archiv, ein Pergamentblatt 11 Zoll hoch, 10 Zoll breit, mit 2 Siegeleinschnitten und 2 Siegelbändern und einer einigermaaßen eigenthümlichen Handschrift. Auf der Rückseite findet sich die Aufschrift: Servicium magistri Nicolai Brant.

Digitized by Google

Druckfehler.

pag.	36	Zeile 16	ſtatt Flußholz lies Flößholz.
-	60	- 2	hinter Verleihungsurkunde einzuſchalten die Zahl der Anmerkung 103).
-	60	- 8	ſtatt adrocatus lies advocatus.
-	65	- 23	ſtatt Barmin lies Barnim.
-	66	- 29	ſtatt gräßlicher lies geiſtlicher.
-	68	- 19	ſtatt unbedeutend lies unbedeutend.
-	69	- 3	ſtatt Noverowe lies Neverowe.
-	77	- 18	hinter nahm einzuſchalten die Zahl der Anmerkung 122).
-	77	- 21	ſtatt Barmin lies Barnim.
-	79		in der Randbemerkung ſtatt erwirkt lies erwirbt.
-	82	- 21	ſtatt 1844 lies 1244.
-	94		in der zweiten Randbemerkung ſtatt 1254 lies 1255.
-	100	- 7	ſtatt Cazecowe lies Cazecowe.
-	109	- 36	ſtatt wiederum lies wieder um.
-	112	- 5	ſtatt Sosniza (Schreibfehler der Urkunden) iſt hier und auch ſpäter, wo es vorkommt, die etymologiſch richtige Form Sosniza zu ſetzen.
-	119	- 9	ſtatt Hand lies Hals.
-	122	- 10	ſtatt Nievero lies Nieverowe.
-	135	- 12	ſtatt Kloſten lies Kloſter.
-	142	- 2	ſtatt Swantelofe lies Swantelofe.
-	177	- 24	ſtatt Roheto lies Roſeto.
-	201	- 15	ſtatt industriis lies industrii.
-	205	- 7	ſtatt ed lies id und ſtatt kaken lies haken.
-	212	- 4	ſtatt geiſtlichen lies gaſtlichen.
-	230	- 25	ſtatt Rodolpfus lies Rodolphus.
-	232	- 31	ſtatt unvryen lies untvryen.
-	234	- 17	ſtatt eſehen lies eſchen.
-	238	- 29	muß das Komma hinter Kloſters fehlen.
-	254	- 17	ſtatt die Geſchichte lies unſere Geſchichte.
-	268	- 2	ſtatt wolle lies wollte.
-	288	- 1	Zeile 1 ſtatt Vere ließ Bere.
-	294	- 24	ſtatt Einirchtung lies Einrichtung.
-	303	- 38	ſtatt Sct Gregorn lies Sct Gregorii.
-	312	- 7	ſtatt vorzüglichem lies vorzüglicheren.
-	326	- 3	ſtatt bemerkten lies bemerken.
-	333	- 13	ſtatt Ritterſchaft lies Ritterſchaft.
-	336		drittletzte Zeile ſtatt Memorialen lies Memorien.
-	337	- 2	ſtatt van lies an.
-	340	- 6	ſtatt quocunque lies quoscunque.
-	340	- 12	ſtatt der Zahl MMCC lies MCL.
-	341	- 21	ſtatt monacterium lies monasterium.
-	341	- 23	muß das Punctum hinter monasterii fehlen.
-	344	- 37	ſtatt Uncre lies Ucre.
-	348	- 21	ſtatt papa lies pape.
-	348	- 36	ſtatt Betzitza lies Retzitza.

Digitized by Google

pag. 350 Zeile 10 ſtatt ca lies ea.
- 354 - 2 ſtatt ncidendi lies incidendi.
- 358 - 16 ſtatt dicitus lies dicitur.
- 362 - 50 ſtatt Koſedartens lies Koſegartens.
- 364 - 13 ſtatt docasione lies occasione.
- 364 - 43 ſtatt orga lies erga.
- 370 - 56 ſtatt Papſteſt lies Papſtes.

An dieſes Verzeichniß mögen zwei andere Berichtigungen angeknüpft werden:

1. pag. 131. Die dort vorgetragene Vermuthung über die Entſtehung der vom Herzoge dem Kloſter zu zahlenden 12 Mark 4 Schillinge iſt nicht ſtatthaft.

2. pag. 262. Die Darſtellung über das Dorf Ghummelyn iſt leicht mißverſtändlich. Das Dorf war ein alter Beſitz des Kloſters (pag. 133), dann aus ſeinen Händen gegangen, dann zur Hälfte wieder erworben (pag. 182); neu iſt hier nur der Wiedererwerb des ganzen Dorfes.

Digitized by Google

Siegel des Abts Hermannus (Fulemann)
von Pudglowe, aus einer Urkunde von 1514.

Siegel des Klosters Pudglowe, angebl. v. 1444.
abgezeichnet in d. histor. geograph. Beschreibung der Inseln
Rügen, Usedom u. Wollin. (c. Manuscr.)

Lith. v. Dietze & Thomas in Stettin

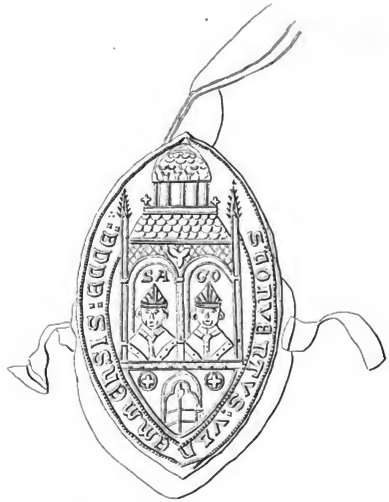

Siegel des Convents von Pudglowe
aus einer Urkunde von 1423.

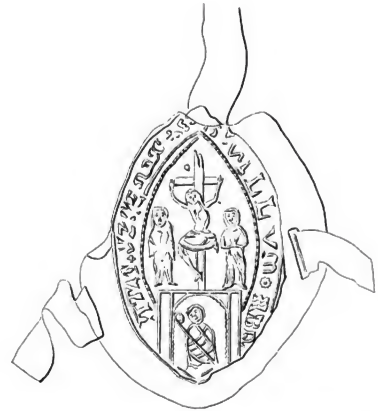

Siegel des Abts Henricus (Wittenborch)
von Pudglowe, aus einer Urkunde von 1423.

Lith. v. Dietze & Thomas in Stettin.

by Google

Volkslebens in concreten Bildern erhalten. Wir sehen Ritter-, Bürger- und Bauern-Leben zum Theil in den überraschendsten Formen vor unsern Augen sich entfalten, erfahren die alten sinnvollen Rechts-Gebräuche jener Zeiten, werden an den Hof des Landesfürsten geführt und schauen überhaupt das ganze Treiben des Mittelalters im Pommerlande, so weit es in den Rahmen der Klostergeschichte als Hintergrund hineinfällt. Daraus ergiebt sich denn, daß die Darstellung auch wesentliche Beiträge für andere Special-Geschichten bringt. So erzählt die Geschichte des Klosters auch die Geschichte der Insel Usedom und der Stadt Usedom und liefert schätzenswerthe und zum Theil sehr bedeutende Nachrichten für die Geschichte des Caminer Bisthums, der Städte Anclam, Uckermünde, Warp, Colberg, Naugard, Wolgast, Gützkow, Stettin, Stralsund, Greifswald u. s. w. und ihrer Umgegenden. Sie führt uns auch nach Rügen und erzählt uns hier von Sagard, Gingst und anderen Ortschaften. Eine große Anzahl von Patrizier-Familien aus den mit dem Kloster in Berührung kommenden Städten wird uns vorgeführt; nicht minder ansehnlich ist die Zahl alter edler Familien, deren Glieder mit dem Kloster freundlich oder feindlich in Beziehung treten; so die alten Grafen von Gützkow, die Lepel, die Schwerin, die Bugenhagen, die Nyenkerken, die Kameke, Brüsewitz, Osten, Köller, Behr, Jasmund, Barnekow, Gawern (Gagern), Crassow u. s. w. Dem gründlichen Kenner vaterländischer Vergangenheit genügt ein kurzer Bericht über neue Resultate, die aus neu durchforschten Urkunden-Schätzen gewonnen sind. Wäre dieser Gesichtspunct maaßgebend gewesen, so hätte die Darstellung sich in ungleich engerem Raume zusammenfassen lassen. Der Verfasser hat indeß den eigenthümlichen Vortheil, den gerade eine Monographie voraus hat, nicht fallen lassen wollen; er hat sich das Ziel gesteckt, ein anschauliches Lebensbild zu geben, das natürlich auf der strengsten historischen Wahrheit ruht. Die wissenschaftliche Rechtfertigung der Darstellung geben die angehängten Anmerkungen.

Dem vorstehenden Prospect des Herrn Verfassers habe ich als Verleger nur hinzuzufügen, daß der Druck der I. Abtheilung bereits vollendet ist und auch die II. Abtheilung baldigst in den Händen der geehrten Subscribenten sein wird.

Der Umfang des Werkes wird nach Angabe des Herrn Verfassers etwa 24 Druckbogen gr. 8vo. mit Karte und Siegeln stark werden und der Subscriptionspreis für dasselbe etwa $1^{2}/_{3}$ — $1^{3}/_{4}$ Thlr. betragen.

Digitized by Google

Hoffen wir nun, indem die I. Abtheilung dem geehrten Publicum vorliegt, daß sich eine noch regere Theilnahme an dem Buche durch Hinzutreten neuer Subscribenten kund gebe.

Die Namen der sämmtlichen Subscribenten werden dem ganzen Werke vorgedruckt.

Sollte sich in dem ersten Subscribenten-Verzeichniß ein Versehen vorfinden, so wird um gefällige Berichtigung ersucht, ingleichen wird um recht deutliche Namens-Unterschrift der neuen Subscribenten gebeten.

Anclam, im November 1857.

W. Dietze.

In demselben Verlage ist erschienen und wird bestens empfohlen:

40 Confirmations-Scheine mit bildlichen biblischen Darstellungen, Bibelsprüchen und Gesangbuchversen. 16 Sgr.

80 Desgl. 1 Thlr.

Haubner, Dr. G. C., Professor an der Königl. Sächsischen Thierarzneischule und Landesthierarzte. Landwirthschaftliche Thierheilkunde. 3. Auflage. 3 Thlr. 7½ Sgr.

v. Homeyer, Uebersicht der Vögel Pommerns. Mit Anhang. 22 Sgr. 6 Pf.

v. Medem, Baron, Archivar. Die besten Pommerschen Chroniken. I. Kantzow. 26 Bogen. Für die Subscribenten des „Prämonstratenser Kloster" ord. Ausgabe statt 1 Thlr. nur 15 Sgr., feine Ausgabe statt 1 Thlr. 10 Sgr. nur 20 Sgr.

Reuter, F., Die Reis nach Belligen. Poetische Erzählung in plattdeutscher Mundart. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

—, Läuschen und Riemels. Plattdeutsche Gedichte heiteren Inhalts in mecklenburgisch-vorpommerscher Mundart. 3. Aufl. 1 Thlr.

Schrader, Dr. Fr., Mittheilungen über Pferdezucht. 7 Bog. 20 Sgr.

v. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach auf Neuenhof, Drei landwirthschaftliche Abhandlungen. 2. Aufl. 18 Sgr.

1) Ueber die Fütterung und Aufzucht der Kälber und des jungen Rindviehes überhaupt

2) Versuch zur Beantwortung der Frage: „Ueber richtige „allgemeine Principien zu einer gerechten Besteuerung „des Grund und Bodens".

3) Ueber parzellenweise Verpachtung größerer Güter in geeigneten Fällen und über die dann daraus entspringenden Vortheile.

Ulrich, F. W., Obstbaumzucht, mit 4 Kupfertafeln. 15 Sgr.